

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 16.05.2023, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung der für den ausgeschiedenen Ratsherrn Dr. Bernhard Piest berufenen Nachfolgerin Sabine Bartsch
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.03.2023
4. Mitteilungen
- 4.1. Verlängerung des bestehenden Angebots für das Braunschweiger Schülerticket bis zum 31.12.2023 23-20932
Mitteilung der Verwaltung
5. Anträge
- 5.1. Attraktion statt Eskalation: Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei 23-20987
Antrag der FDP-Fraktion
- 5.1.1. Attraktion statt Eskalation: Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei 23-20987-01
Stellungnahme der Verwaltung
- 5.2. Mehr Sicherheit für Braunschweiger Kinder und Jugendliche im ÖPNV durch bauliche Veränderungen an der Straßenbahnhaltestelle Luisenstraße und Schulungsangebote Antrag der BIBS-Fraktion 23-21206
- 5.2.1. Mehr Sicherheit für Braunschweiger Kinder und Jugendliche im ÖPNV durch bauliche Veränderungen an der Straßenbahnhaltestelle Luisenstraße und Schulungsangebote - Änderungsantrag 23-21206-02
Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BIBS
- 5.3. Erhalt der konfessionsgebundenen Grundschule St. Josef - Ganztagsbetrieb für St. Josef und Hinter der Masch Antrag der CDU-Fraktion 23-21273
6. Umbesetzung im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen 23-21234
7. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses 23-21010
8. Neubildung der Gemeindewahlleitung und Verlegung der Aufgabe Wahlen 23-20928
9. Neuzuschnitt einiger Schiedsgerichtsbezirke 23-20972
10. Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung | Verabschiedung Leitlinien und Anpassung der AK-Geschäftsordnung 23-21224
11. Satzung zur Durchführung einer allgemeinen Bürgerumfrage in 2023 22-20118

12.	Entfällt.	
13.	Berufung von einem Ortsbrandmeister, einer Ortsbrandmeisterin und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis	23-20923
14.	Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt	23-21211
15.	Anpassung der Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr	23-21138
16.	Änderung der Verleihungsgrundsätze der Bürgermedaille	23-21192
17.	Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028	23-20927
18.	Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028	23-20853
18.1.	Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 - Ergänzungsvorlage	23-20853-01
19.	Rückkauf eines 12.300 m ² großen unbebauten ehemaligen städtischen Grundstücks im Industriegebiet Hansestraße-West, Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flurstück 50/108	23-20964
20.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	23-20947
21.	Gründung eines Jugendparlaments und Einrichtung eines Jugendbüros	23-20921
22.	Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)	23-20759
23.	Neufassung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) für die Kinder- und Teenyklubs (KTK), Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie die KoGS - Betreuungsgruppen der Stadt Braunschweig	23-20780
24.	Vollmitgliedschaft der Stadt Braunschweig in der regionalen Energieagentur (REA e. V.)	23-20590
25.	142. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Feuerwache Westerbergstraße"; Stadtgebiet zwischen Westerbergstraße, Fuhsekanal und Autobahnmeisterei Planbeschluss	23-21039
26.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Feuerwache Westerbergstraße", RN 46 Stadtgebiet zwischen Westerbergstraße, Fuhsekanal und Autobahnmeisterei / Alte Frankfurter Straße (Geltungsbereich A) Stadtgebiet zwischen Westerbergstraße und Geitelder Holz (Geltungsbereich B) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	23-20977
27.	Rahmenplanung Am Alten Bahnhof Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Satzungsbeschluss	23-21030
28.	Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) zwischen der Stadt und der ALBA Braunschweig GmbH	23-21202
29.	Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zum schlüsselfertigen Umbau und Modernisierung der Stadthalle	23-21241
30.	Anfragen	
30.1.	Sachstand zum Handlungs- und Investitionspaket "Innenstadt als Bildungs- und Arbeitsort" Anfrage der CDU-Fraktion	23-21272
30.2.	Alternative Unterbringungsformen für Wohnungslose Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS	23-21269

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 30.3. | Verhältnis zu Partnerstädten durch Symbole klar darstellen
Anfrage der FDP-Fraktion | 23-20838 |
| 30.4. | Erarbeitung eines Konzeptes für städtisches Divestment
Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS | 23-21268 |

Braunschweig, den 5. Mai 2023

Betreff:

Verlängerung des bestehenden Angebots für das Braunschweiger Schülerticket bis zum 31.12.2023

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

26.04.2023

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.05.2023

16.05.2023

Status

Ö

Ö

Sachverhalt:

Das Land Niedersachsen plant die Einführung eines niedersachsenweit gültigen Schülertickets zum 01.01.2024.

Der dreijährige Probezeitraum für das verbundweit gültige Schülerticket zum Preis von 30,00 Euro endet am 31.07.2023. Im VRB-Gesellschafterbeschluss vom 10.03.2023 wurde die Weiterfinanzierung der verbundweiten Schüler-Monatskarte durch den Regionalverband bis 31.12.2023 bestätigt. Die Hauptverwaltungsbeamten der 8 Verbandsglieder im Regionalverband Großraum Braunschweig befürworten dieses Vorgehen.

An den Regelungen zum regionalen Schülerticket hängt auch die aktuelle Vereinbarung zum Braunschweiger Schülerticket zum Preis von 15,00 Euro (DS 20-13758). Um weiterhin jungen Menschen in Braunschweig ein kostengünstiges Schülerticket anbieten zu können, soll der Vertragszeitraum ebenfalls bis zum 31.12.2023 ausgeweitet werden. Eine entsprechende Vertragsverlängerung wird zwischen Stadt Braunschweig und BSVG dazu unterzeichnet. Die Kosten dafür sind im Haushaltsplan des Fachbereichs Schule eingestellt.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

keine

Betreff:

Attraktion statt Eskalation: Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.04.2023

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	14.04.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Konzept für ein öffentliches Silvester-Event am Schlossplatz als zentralem Ort in der Stadt zu erstellen, das durch Feuerwerk oder ähnliches einen würdigen Jahresabschluss bildet. Ziel soll es sein, durch Qualität eine Alternative zum privaten Böllern zu bieten und die Hoheit über den Schlossplatz wieder zu erlangen. Dabei soll ein besonderer Fokus auf Umweltverträglichkeit liegen (z.B. durch Verwendung von lärmreduziertem und plastikfreiem Feuerwerk oder eine Lasershow). Möglich ist auch eine Erweiterung um gastronomische Angebote, Bühnenprogramm, einen Tanz ins Neue Jahr ("Walzer vorm Schloss") oder Ähnliches, um den Eventcharakter zu verstärken und ggf. Einnahmen zu generieren. Auch "Solidaritätsbändchen" könnten zur Finanzierung verkauft werden. Als Veranstalter ist das Stadtmarketing denkbar.

Sachverhalt:

Begründung:

Jedes Jahr gibt es Beschwerden über zielloses "Böllern" und die damit verbundenen Folgen wie Lärmbelästigung und Verschmutzung. Der Schlossplatz ist in der Vergangenheit besonders von wildem Böllern betroffen gewesen. Diesem könnte man durch eine klar definierte Veranstaltung vorbeugen. Mehr Publikum bedeutet eine größere soziale Kontrolle. Mit einem öffentlichen, professionellen Feuerwerk an einem zentralen Ort wie dem Schlossplatz könnte man zudem sowohl den Braunschweigerinnen und Braunschweigern ein gemeinsames Erlebnis zum Jahresende bieten als auch ein Stückweit private Feuerwerke vermeiden helfen. Indem man Umweltschonungsaspekte in den Vordergrund der Planung stellt, etwa mit plastikfreiem, leiserem Feuerwerk Emissionen vermindert oder mit einer Lasershow komplett vermeidet, verbessert man außerdem die gesamtstädtische Umweltbilanz der Silvesternacht. Eine Bitte an die Bevölkerung, dafür auf ein eigenes Feuerwerk zu verzichten, könnte weiter dazu beitragen, Verschmutzung zu vermindern. Mit einem organisierten Event in der Silvesternacht könnten also gleich mehrere Effekte erzielt werden: Rückerlangung der Hoheit über den Schlossplatz und damit ein friedlicheres Umfeld, Entlastung der Umwelt sowie ein gelungener Jahresabschluss für die Stadt und ihre Einwohner.

Anlagen:

keine

Betreff:

Attraktion statt Eskalation: Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei

Organisationseinheit:

Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Datum:

03.05.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

09.05.2023

16.05.2023

Status

N

Ö

Sachverhalt:

Zum oben genannten Antrag der FDP-Fraktion vom 01.04.2023 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wäre die Ausrichtung einer Silvesterfeier durch die Stadt Braunschweig möglich. Eine solche Veranstaltung würde aber voraussichtlich mit einem erhöhten Sicherheits- und Kostenaufwand einhergehen.

Umfang und Kosten der Veranstaltung hängen hierbei maßgeblich von der Einschätzung der Sicherheitsbehörden ab. Eine erste Kosteneinschätzung durch die Braunschweig Stadtmarketing GmbH kommt zu einem Ergebnis von ca. 200.000 € bis 300.000 €, wenn eine Sperrung des Bohlwegs, Abschaltung der Oberleitung, Einlasskontrollen etc. erforderlich wären.

Dass eine städtische Feier auf dem Schlossplatz eine „Alternative zum privaten Böllern“ darstellen könnte, wird seitens der Verwaltung bezweifelt. Zudem ist nicht zu erwarten, dass die sich potentiell regelwidrig verhaltenden Personen(gruppen) durch ein derartiges Konzept erreicht würden. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass statt auf dem Schlossplatz dann an anderen Stellen in der Stadt geböllert wird, möglicherweise auch an Orten in der Umgebung, an denen Feuerwerk noch viel weniger gewünscht oder sogar verboten ist (z. B. Magniviertel).

Anders als am Bohlweg (Kolonnaden, konkrete Vorfälle in der Vergangenheit) wurde für den Schlossplatz zu Silvester bisher kein „Böllerverbot“ erlassen, weil es dafür keine hinreichende Begründung gab. Solange privates Feuerwerk zu Silvester erlaubt ist, stellt der Schlossplatz aus Sicherheitsaspekten hierfür eher sogar den besten Platz in der Innenstadt dar (keine Fachwerkhäuser, weitläufig, für Sicherheitskräfte gut erreichbar und einsehbar).

Inwieweit Innenstadtbereiche und öffentliche Plätze im Hinblick auf die Geschehnisse des letzten Jahreswechsels (insbesondere den gezielten Beschuss von Einsatz- und Rettungskräften) im Fokus potentieller, landesweiter Verbotsmaßnahmen liegen werden, bleibt abzuwarten.

Leppa

Anlage/n: keine

Absender:

FDP-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt / Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 5.1.2
23-21283
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu 23-20987: Für Gesellschaft, Umwelt und Sicherheit - Silvester-Veranstaltung prüfen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.05.2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

09.05.2023
16.05.2023

Status

N
Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird gebeten, die Aufklärung der jährlichen Vorkommnisse auf dem Schlossplatz am Silvesterabend weiter voranzutreiben. Dazu soll auch eine Rücksprache mit den beteiligten Akteuren (Polizei, ZOD, Rettungsdienst, etc.) erfolgen und Ideen entwickelt werden, wie die Vorkommnisse in ihrer Intensität reduziert werden können. Die Ideen sind dem Rat als Mitteilung zu übermitteln. Ggf. notwendige politische Beschlüsse sollen ebenfalls seitens der Stadt initiiert werden.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein zentrales Silvester-Event am Schlossplatz zu prüfen, das frühestens zum Jahreswechsel 2024/2025 ausgerichtet werden könnte. Dabei ist die Machbarkeit zu bewerten und es sind die Kosten gegen den Nutzen für Sicherheit, Umwelt und sozialen Frieden abzuwägen. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie ist dem Rat als Mitteilung vorzulegen.

Begründung:

Ein schöner Jahresabschluss für die Stadtgesellschaft, eine Entlastung der Umwelt und ein höheres Maß an Sicherheit: diese drei Effekte könnten unter Umständen mit einer städtisch organisierten Silvesterfeier erzielt werden. Ob diese positiven Effekte in einem gesunden Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten stehen, soll die Prüfung durch die Verwaltung zeigen. Mit einem Fokus auf leiseres, plastikfreies und/oder CO₂-ärmeres Feuerwerk oder einen kompletten Ersatz desselben etwa durch eine Lasershow würden die Umwelteffekte zudem deutlicher ausfallen.

Unabhängig von einer eventuellen Veranstaltung auf dem Schlossplatz soll der Austausch zwischen Stadt, Polizei und ZOD dafür sorgen, dass in den kommenden Jahreswechselnächten die Sicherheit für Braunschweiger und Einsatzkräfte besser gewährleistet wird.

Anlage/n:

keine

Betreff:

Mehr Sicherheit für Braunschweiger Kinder und Jugendliche im ÖPNV durch bauliche Veränderungen an der Straßenbahnhaltestelle Luisenstraße und Schulungsangebote

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.04.2023

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	02.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Braunschweig wird gebeten, in Abstimmung mit der BSVG bauliche Maßnahmen umzusetzen, die die Sicherheitsrisiken an der Straßenbahnhaltestelle Luisenstraße minimieren. Über die konkreten baulichen Veränderungen wird je nach Umsetzbarkeit und Erfahrung bei ähnlichen Problemlagen entschieden. Präferiert werden sollten die Maßnahmen einer weiteren sicheren Überquerungsmöglichkeit mit Lichtsignalanlage am Westende der Haltestelle oder eine versetzte Querung ähnlich der Querungsmöglichkeit an der Langen Str./Gördelinger Str..

2. Darüber hinaus soll gemeinsam mit der Polizei ein durchführbares Konzept erstellt und umgesetzt werden, welches die Braunschweiger*innen und insbesondere Kinder und Jugendliche erreicht und sie verstärkt für eine sichere Nutzung von Bus und Bahn schult.

Sachverhalt:

Im März ereignete sich an der Straßenbahn-Haltestelle Luisenstraße ein schwerer Unfall, in dessen Folge ein 11-jähriges Kind von der Straßenbahn erfasst und schwer verletzt wurde. Die Unfallursache ist noch Gegenstand von Ermittlungen, jedoch lenkte der Vorfall den Fokus auf gravierende Sicherheitsmängel an der Haltestelle, über die auch die Braunschweiger Zeitung am 09.03.2023 berichtete.

So existiert ein zwei Meter breiter und tief eingepprägter Trampelpfad über das Rasengleis an der Ausfahrt der Haltestelle in Richtung Cyriaksring. Dieser Trampelpfad wird belegbar sehr häufig genutzt und dient als vermeintliche Abkürzung über die Schienen und beide Fahrrichtungen der vielbefahrenen Luisenstraße. Somit besteht nicht nur die Gefahr eines Straßenbahnunfalls, auch der Autoverkehr über die Luisenstraße wird zum Risiko. Zudem zeigt ein weiterer Trampelpfad stadteinwärts, dass auch an anderer Stelle oftmals nicht auf den offiziellen Überweg zurückgegriffen wird.

Dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, diese nicht offiziellen Wegeverbindungen zu wählen, wird von vielen Nutzer*innen augenscheinlich ausgeblendet – zu einladend sind die tief eingetretenen Pfade und zu oft werden die mit der Nutzung verbundenen Risiken falsch eingeschätzt. Vor allem zu den täglichen Stoßzeiten der Schüler*innenbeförderung, in denen die Bahnsteige voll und viele Kinder und Jugendliche in Eile sind, sind die potenziellen Gefahren groß.

Die Verwaltung nennt als mögliche bauliche Lösung, um die Querungen der Gleise zu verhindern, die Einrichtung eines Mitteltgitters zwischen den Gleisen oder die Einrichtung

eines weiteren Übergangs mit Lichtsignalanlage über die Schienen und die Luisenstraße am westlichen Ende der Haltestelle.¹

Damit alle Haltestellen in Braunschweig sicherer werden, sollen darüber hinaus stadtweite Maßnahmen initiiert werden, um besonders bei Kindern und Jugendlichen das Bewusstsein für Gefahren bei der Nutzung von Bus und Bahn zu stärken. Die Verwaltung berichtet in diesem Kontext, dass die BSVG aktuell bereits prüft, wie eine noch bessere Aufklärung in diesem Bereich stattfinden kann. Als mögliche Maßnahme wird eine passende Kampagne in den Sozialen Medien genannt.²

¹ vgl. Stadt Braunschweig (05.04.2023): Stellungnahme (öffentlich): Nach dem Straßenbahnunglück an der Luisenstraße Schulwege sicherer machen!, Ds.23-20915-01.

² vgl. ebd.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion BIBS im Rat der Stadt**

23-21206-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Mehr Sicherheit für Braunschweiger Kinder und Jugendliche im
ÖPNV durch bauliche Veränderungen an der
Straßenbahnhaltestelle Luisenstraße und Schulungsangebote -
Änderungsantrag**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.04.2023

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	02.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung prüft in Abstimmung mit der BSVG, ob bauliche Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit an der Stadtbahnhaltestelle Luisenstraße weiter zu verbessern. Über die konkreten baulichen Veränderungen wird je nach Umsetzbarkeit und Erfahrung bei ähnlichen Problemlagen entschieden.

2. Darüber hinaus soll im zuständigen Ausschuss erläutert werden, wie Kinder und Jugendliche bereits heute auf die Teilnahme am Verkehr vorbereitet und geschult werden. In dem Zusammenhang ist – unter Einbindung der Unfallkommission – zu prüfen, wie weitere Verbesserungen erreicht werden können mit dem Ziel, insbesondere Kinder und Jugendliche für eine sichere Nutzung von Bus und Bahn zu schulen.

Sachverhalt:

Der Antrag ersetzt den Ursprungsantrag der BIBS-Fraktion (Vorlage 23-21206).
Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Erhalt der konfessionsgebundenen Grundschule St. Josef -
Ganztagsbetrieb für St. Josef und Hinter der Masch**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.05.2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

09.05.2023

Status

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

16.05.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Grundschule St. Josef bleibt erhalten und wird nicht geschlossen.
2. Der bestehende Bus für Schulkinder aus der Weststadt wird ab dem Schuljahr 2023/24 dahingehend erweitert, dass nach der Grundschule St. Josef die Grundschule Hinter der Masch angefahren wird.
3. Für die Einrichtung des Ganztagsbetriebes an der Grundschule St. Josef wird die Nutzung des auf dem Grundstück liegenden Gemeindehauses vorgesehen. Auch Synergien mit dem Ganztagsbetrieb der Grundschule Hohestieg sind erneut zu prüfen.
4. Für die Einrichtung des Ganztagsbetriebs an den Grundschulen St. Josef und Hinter der Masch wird die Quote von 70% katholischen und 30% nicht-katholischen Schülern entsprechend der im Niedersächsischen Schulgesetz vorgesehenen Ausnahmen befristet geändert, um weiteren nicht-katholischen Kindern den Besuch zu ermöglichen.

Sachverhalt:

Eine zukunftsfähige Kommune braucht eine vielfältige und bunte Schullandschaft, deshalb gehören konfessionsgebundene Grundschulen selbstverständlich zu Braunschweig.

Es ist daher sehr bedauerlich, dass die Verwaltung nun vorgeschlagen hat, die Grundschule St. Josef zu schließen. Argumentiert wird dies mit ausbleibenden Anmeldungen von katholischen Kindern, schwierigen räumlichen Bedingungen und dass sich niemand auf die Schulleitungsstelle beworben habe. Das Niedersächsische Schulgesetz sieht jedoch zeitlich befristete Ausnahmen für die festgelegte Quotierung von 70% katholischen und 30% nicht-katholischen Kindern vor – und diese Ausnahme, besonders in Bezug auf den Migrationshintergrund und einen besonderen Förderbedarf, sollte hier geltend gemacht werden. Da die Änderung der Quotierung in die Hoheit des Schulträgers fällt, kann diese Entscheidung im Rat der Stadt Braunschweig getroffen werden.

Denn auch wenn viele Kinder nicht (mehr) in einem konfessionsgebundenen Haushalt aufwachsen, so werden dennoch die zum Beispiel in der Grundschule St. Josef vermittelten Werte sehr geschätzt. Auch besteht aus dem Kollegium heraus die Bereitschaft, die Schulleitung zu übernehmen, so dass die kommissarische Leitung durch die Schulleiterin der Grundschule Hinter der Masch hinfällig wäre.

Es soll an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden, wie mangelhaft die Kommunikation der Verwaltung in Richtung der betroffenen Kinder an der St. Josef sowie deren Eltern war, sondern ein optimistischer Blick in die Zukunft geworfen werden. Denn mit Kreativität, Engagement und dem notwendigen Willen wird es möglich sein, die Grundschule

St. Josef zu erhalten. Und darüber hinaus in naher Zukunft für die Grundschule St. Josef und auch die Grundschule Hinter der Masch den Ganztagsbetrieb einzurichten. In den vergangenen Wochen haben sich viele Elternvertreter der Grundschule St. Josef Gedanken gemacht und zahlreiche Ideen vorgetragen. Diesem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass zum einen – möglicherweise erneut – Synergien mit dem Ganztagsbetrieb der Grundschule Hohestieg geprüft werden. Zum anderen, und auf diesen Vorschlag ist die Verwaltung bisher nicht eingegangen, sollten die Gemeinderäume auf dem Grundstück der St. Josef einbezogen werden.

In Braunschweig entstehen neue Baugebiete, es entstehen neue Grundschulen. In der Bevölkerungsprognose des Regionalverbandes wird davon ausgegangen, dass auch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner wächst. Für ein funktionierendes Oberzentrum muss dies bedeuten, dass auch die Zahl der Kinder ansteigt. Und diese brauchen auch in Zukunft eine vielfältige und bunte Schullandschaft – dies bietet die Grundschule St. Josef.

Anlagen:

keine

Betreff:
Umbesetzung im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen

Organisationseinheit: Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	Datum: 03.05.2023
--	----------------------

Beratungsfolge Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	Sitzungstermin 16.05.2023	Status Ö
---	------------------------------	-------------

Beschluss:

1. Umbesetzung im Verwaltungsausschuss

- Anstelle von Ratsherrn Dr. Bernhard Piest wird Ratsfrau Bianca Braunschweig als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Verwaltungsausschuss bestimmt.
- Ratsfrau Sabine Bartsch wird anstelle von Ratsfrau Bianca Braunschweig als Stellvertreterin im Verwaltungsausschuss bestimmt.

2. Umbesetzung in Ausschüssen

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben

- Anstelle von Ratsherrn Dr. Bernhard Piest wird Ratsfrau Silke Arning in den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben entsandt.
- Ratsfrau Sabine Bartsch wird anstelle von Ratsfrau Silke Arning als Stellvertreterin im Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben benannt.

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung

- Anstelle von Ratsfrau Bianca Braunschweig wird Ratsfrau Sabine Bartsch in den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung entsandt.
- Ratsfrau Bianca Braunschweig wird anstelle von Ratsherrn Dr. Bernhard Piest als Stellvertreterin im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung benannt.

Wirtschaftsausschuss

- Anstelle von Ratsfrau Bianca Braunschweig wird Ratsfrau Sabine Bartsch in den Wirtschaftsausschuss entsandt.
- Ratsfrau Bianca Braunschweig wird anstelle von Ratsherrn Dr. Bernhard Piest als Stellvertreterin im Wirtschaftsausschuss benannt.

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

- Anstelle von Ratsherrn Dr. Bernhard Piest wird Ratsfrau Sabine Bartsch in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit entsandt.

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

- Anstelle von Ratsfrau Silke Arning wird Ratsfrau Sabine Bartsch in den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung entsandt.
- Ratsfrau Silke Arning wird anstelle von Ratsherrn Dr. Bernhard Piest als Stellvertreterin im Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung benannt.

Ausschuss für Planung und Hochbau

- Anstelle von Ratsherrn Dr. Bernhard Piest wird Ratsfrau Bianca Braunschweig in den Ausschuss für Planung und Hochbau entsandt.
- Ratsfrau Sabine Bartsch wird anstelle von Ratsfrau Bianca Braunschweig als Stellvertreterin im Ausschuss für Planung und Hochbau benannt.

Sportausschuss

- Ratsfrau Sabine Bartsch wird anstelle von Ratsherrn Dr. Bernhard Piest als Stellvertreterin im Sportausschuss benannt.

Umwelt- und Grünflächenausschuss

- Ratsfrau Sabine Bartsch wird anstelle von Ratsherrn Dr. Bernhard Piest als Stellvertreterin im Umwelt- und Grünflächenausschuss benannt.

Ausschuss für Vielfalt und Integration

- Ratsfrau Sabine Bartsch wird anstelle von Ratsherrn Dr. Bernhard Piest als Stellvertreterin im Ausschuss für Vielfalt und Integration benannt.

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

- Ratsfrau Sabine Bartsch wird anstelle von Ratsherrn Dr. Bernhard Piest als Stellvertreterin im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft benannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 NKomVG ist für die Mitglieder des **Verwaltungsausschusses** jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen; dies gilt auch für die Mitglieder nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatare). Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, kann sie nach § 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen. Dabei vertreten sich Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4 NKomVG untereinander. Nach § 75 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die sie benannt haben, durch andere Mitglieder ersetzen.

Gemäß § 51 der Geschäftsordnung (GO) sind für Ratsmitglieder in **Ausschüssen** mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten, kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3

Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG und § 45 GO). Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Die Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen stellt der Rat durch Beschluss fest.

Die BIBS-Fraktion hat mit Nachricht vom 7. April 2023 im Zusammenhang mit dem Mandatsverzicht des Rats Herrn Dr. Bernhard Piest und der Nachfolgerin Ratsfrau Sabine Bartsch die unter 1. und 2. genannten Änderungen in der Besetzung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse mitgeteilt.

Die personellen Änderungen werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

<i>Betreff:</i> Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 17.04.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 16.05.2023	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Herr Thomas Fietzke (bisher stellvertretendes Mitglied) wird reguläres, stimmberechtigtes Mitglied der CDU-Fraktion im Jugendhilfeausschuss.

Herr Ratsherr Thorsten Wendt (bisher reguläres, stimmberechtigtes Mitglied) wird stellvertretendes Mitglied der CDU-Fraktion im Jugendhilfeausschuss.

Frau Sara Kraatz wird als stellvertretendes beratendes Mitglied als Vertreterin des Stadtelterrates im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachverhalt:

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Nach § 2 Abs. 1 a), 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u. a. 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder vom Rat gewählte Frauen und Männer an, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 07.03.2023 mitgeteilt, dass Herr Thomas Fietzke (bisher Stellvertreter) anstelle von Herrn Ratsherr Thorsten Wendt als reguläres, stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsandt werden soll. Herr Rathsherr Wendt soll neues stellvertretendes Mitglied werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin bzw. des Stadtrates, die bzw. der für das Jugendamt zuständig ist, an. Der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadtelterrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2023 teilte der Stadtelterrat mit, dass Herr Falkenhain als stellvertretendes beratendes Mitglied für eine Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung steht.

Der kommissarische Leiter des Dezernats für Soziales, Schule, Gesundheit & Jugend, Herr Albinus, hat im Benehmen mit dem Stadtelterrat als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss Frau Sara Kraatz vorgeschlagen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Herrn Thomas Fietzke als stimmberechtigtes reguläres Mitglied zu bestimmen, Herrn Ratsherr Wendt als stellvertretendes Mitglied zu bestimmen und Frau Sara Kraatz als stellvertretendes beratendes Mitglied zu bestimmen.

Albinus

Anlage/n:

keine

Betreff:

Neubildung der Gemeindewahlleitung und Verlegung der Aufgabe Wahlen

Organisationseinheit:

Dezernat VII

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlen)

Datum:

18.04.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.05.2023

16.05.2023

Status

N

Ö

Beschluss:

- „1. Herr Erster Stadtrat Christian Geiger wird als Gemeindewahlleiter abberufen.

Als Wahlleitung für die Aufgaben der Gemeindewahlleitung wird mit sofortiger Wirkung berufen:

Gemeindewahlleiter: Stadtrat Dr. Tobias Pollmann

Stellv. Gemeindewahlleiter: Beschäftigter Michael Walther, RefL. 0120

2. Der Aufgabenbereich Wahlen des Referates 0120 Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Stelle 0120.20 Wahlen) wird vom Dezernat VII, Finanz- und Feuerwehrdezernat, in das Dezernat II, Personal-, Organisations-, Digitalisierungs- und Ordnungsdezernat, verlagert.“

Sachverhalt:

Zu 1.)

Nach § 9 NKWG ist in den Gemeinden grundsätzlich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindewahlleiterin bzw. der Gemeindewahlleiter, wenn die Vertretung nicht eine andere wahlberechtigte Person des Wahlgebietes oder Bedienstete der Gemeinde als Wahlleitung beruft. Von dieser Regelung macht der Rat bereits seit dem Jahr 2001 Gebrauch. Seitdem war bis zum Jahr 2021 der Stadtrat für das Dezernat II als Organisationsdezernent zugleich als Wahlleitung für die Organisation aller politischen Wahlen zuständig.

Aufgrund der eigenen Kandidatur des damaligen Stadtrates für Dezernat II und Gemeindewahlleiters für die Wahl einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters im Jahr 2021 musste eine neue Gemeindewahlleitung berufen werden, da gemäß § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes Wahlbewerber nicht gleichzeitig Wahlleitung oder Stellvertretung sein können. Mit Beschluss des Rates vom 23. März 2021 wurde die Gemeindewahlleitung an den Ersten Stadtrat Christian Geiger, Dez. VII übertragen. Nachfolgend wurde

Herr Erster Stadtrat Geiger auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Landeswahlleitung auch zur Kreiswahlleitung für die Bundestagswahl 2021 und die Landtagswahl 2022 berufen.

Nachdem auch die Landtagswahl 2022 erfolgreich abgeschlossen ist und die Stelle des Stadtrates für das Dezernat II zwischenzeitlich neu besetzt wurde, soll jetzt die Aufgabe der Wahlleitung in Fortführung der langjährigen Braunschweiger Praxis dem Organisationsdezernenten übertragen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Stadtrat Dr. Tobias Pollmann zum Gemeindewahlleiter zu berufen.

Für die Stellvertretung wird vorgeschlagen, die Berufung des Beschäftigten Michael Walther, RefL. 0120, aus dem Ratsbeschluss vom 5. Juli 2022 zu bestätigen. Herr Walther ist als Referatsleiter des Referats Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung auch für die Stelle Wahlen und damit für die Geschäftsstelle der Wahlleitung zuständig.

Das Wahlorgan Wahlleitung erledigt seine Aufgaben im Wahlverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Eine Reihe rechtsverbindlicher Erklärungen kann nur die Wahlleitung selbst oder ihre Stellvertretung abgeben. Die Tätigkeit der Gemeindewahlleitung endet nicht nach einer Wahl mit dem Beginn einer Ratsperiode. Sie ist bis zur ihrer Abberufung bzw. der Berufung einer neuen Gemeindewahlleitung im Amt. Die Gemeindewahlleitung muss jederzeit arbeitsfähig sein, um z. B. mögliche Mandatsnachfolgen in Rat und Stadtbezirksräten oder Verlustfeststellungen zu Ersatzpersonen in der laufenden Ratsperiode zeitnah und rechtsgültig durchführen zu können.

Wenn der Rat den Vorschlägen folgt, wird der Oberbürgermeister die beiden Genannten der Landeswahlleitung zu gegebener Zeit als Wahlleiter bzw. stellvertretenden Wahlleiter für die weiteren politischen Wahlen vorschlagen.

Zu 2.)

Der Aufgabenbereich Wahlen obliegt der Stelle 0120.20 Wahlen des Referates 0120 Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung. Um die ganzheitliche und neutrale Wahrnehmung der Aufgabe Wahlen sicherzustellen, wurde im Zuge der Berufung des Ersten Stadtrates zum Gemeindewahlleiter im Jahr 2021 auch die organisatorische Zuordnung der Stelle Wahlen zum Dezernat VII veranlasst. Im Zuge der Berufung des Stadtrates Dr. Pollmann soll die Stelle 0120.20 Wahlen fachlich jetzt wieder dessen Dezernat zugeordnet werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
keine

Betreff:

Neuzuschnitt einiger Schiedsamtsbezirke

Organisationseinheit:

Dezernat I
0300 Rechtsreferat

Datum:

03.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	18.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	18.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	19.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	27.04.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

Der Zuschnitt folgender Schiedsamtsbezirke wird an die Gebietsgrenzen der (flächenmäßig identischen) Stadtbezirke angepasst:

- Schiedsamtsbezirk 1 = Gebiet des Stadtbezirks 322 (Nördliche Schunter-/Okeraue)
- Schiedsamtsbezirk 2 = Gebiet des Stadtbezirks 111 (Hondelage-Volkmarode)
- Schiedsamtsbezirk 7 = Gebiet des Stadtbezirks 130 (Mitte)
- Schiedsamtsbezirk 8 = Gebiet des Stadtbezirks 112 (Wabe-Schunter-Beberbach).

Sachverhalt:

Die im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Braunschweig bei der Stadt Braunschweig als Folge früherer Ratsentscheidungen eingerichteten 12 Schiedsamtsbezirke (Bezirke 1 bis 14, die Bezirke 5 und 11 existieren aufgrund früherer Zusammenlegungen nicht mehr) orientieren sich derzeit flächenmäßig an den Grenzen von ein, zwei oder maximal drei Stadtbezirken, noch entsprechend dem bis Oktober 2021 gültigen Zuschnitt der Stadtbezirke.

1. Veränderungen nicht im gesamten Stadtgebiet erforderlich

Bei den folgenden Schiedsamtsbezirken hat sich durch die zum 1. November 2021 erfolgte Zusammenlegung/Verringerung der Stadtbezirke keine Veränderung beim Gebietszuschnitt der Schiedsamtsbezirke ergeben. Es besteht somit Deckungsgleichheit zwischen dem Stadtbezirk und dem Schiedsamtsbezirk, so dass es bei diesen Schiedsamtsbezirken keiner Veränderung bedarf:

- Schiedsamsbezirk 3: Gebiet des Stadtbezirks 120 (Östliches Ringgebiet)
- Schiedsamsbezirk 4: Gebiet des Stadtbezirks 212 (Südstadt-Rautheim-Mascherode)
- Schiedsamsbezirk 6: Gebiet des Stadtbezirks 211 (Braunschweig-Süd)
- Schiedsamsbezirk 9: Gebiet des Stadtbezirks 222 (Südwest)
- Schiedsamsbezirk 10: Gebiet des Stadtbezirks 221 (Weststadt)
- Schiedsamsbezirk 12: Gebiet des Stadtbezirks 310 (Westliches Ringgebiet)
- Schiedsamsbezirk 13: Gebiet des Stadtbezirks 321 (Lehndorf-Watenbüttel)
- Schiedsamsbezirk 14: Gebiet des Stadtbezirks 330 (Nordstadt-Schunteraue)

2. Veränderungsnotwendigkeiten

Diese Deckungsgleichheit bietet nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern bei der Suche nach der zuständigen Schiedsperson eine bessere Übersichtlichkeit, sondern auch den politischen Gremien und der Verwaltung. Es bietet sich daher an, auch bei den weiteren Stadt- bzw. Schiedsamsbezirken diese Deckungsgleichheit herbeizuführen. Zukünftig ergäbe sich auch eine klare Zuständigkeit nur eines Stadtbezirksrates für die Wahl der jeweiligen Schiedsperson im Schiedsamsbezirk.

Für die folgenden Schiedsamsbezirke wird eine Veränderung angestrebt:

- Schiedsamsbezirk 1 umfasst bisher das Gebiet der ehemaligen Stadtbezirke 112 - Wabe-Schunter-Beberbach (nur der Bereich Bienrode-Waggum-Bevenrode), 322 - Veltenhof-Rühme und 323 - Wenden-Thune-Harxbüttel.
- Schiedsamsbezirk 2 umfasst bisher das Gebiet der ehemaligen Stadtbezirke 112 - Wabe-Schunter-Beberbach (außer Bienrode-Waggum-Bevenrode), 113 - Hondelage und 114 – Volkmarode.
- Schiedsamsbezirk 7 ist bisher deckungsgleich mit dem ehemaligen Stadtbezirk 131 – Innenstadt.
- Schiedsamsbezirk 8 umfasst bisher das Gebiet des ehemaligen Stadtbezirkes 132 – Viewegsgarten-Bebelhof.

Es wird folgender Neuzuschnitt dieser vier Schiedsamsbezirke vorgeschlagen:

- Im Zentrum der Stadt werden die bisherigen Schiedsamsbezirke 7 und 8 zum neuen Schiedsamsbezirk 7 vereint, um damit der räumlichen Struktur des Stadtbezirks 130 – Mitte zu folgen; der Schiedsamsbezirk ist damit deckungsgleich mit dem Gebiet des Stadtbezirks 130.

Auch bei den bisherigen Schiedsamsbezirken 1 und 2 soll dem Neuzuschnitt der Stadtbezirke gefolgt werden:

- Schiedsamsbezirk 1 soll dem Gebiet des Stadtbezirks 322 – Nördliche Schunter-/Oke-raue entsprechen und

- Schiedsamsbezirk 2 dem Gebiet des Stadtbezirks 111 – Hondelage-Volkmarode.
- Das Gebiet des Stadtbezirks 112 – Wabe-Schunter-Beberbach, das bislang jeweils hälftig den Schiedsamsbezirken 1 und 2 zugehörig war, wird zum neuen eigenständigen Schiedsamsbezirk 8, deckungsgleich mit dem kompletten Gebiet des Stadtbezirks 112.

Der vorgeschlagene Neuzuschnitt wurde mit der örtlich zuständigen Bezirksvereinigung Braunschweig des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS) abgestimmt und von dort befürwortet. Das Amtsgericht Braunschweig als zuständige Fachaufsicht wurde von den beabsichtigten Veränderungen in Kenntnis gesetzt.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat, wird in den betroffenen Stadtbezirken die erforderliche Neu- bzw. Wiederwahl von Schiedspersonen in der nächstmöglichen Stadtbezirksratssitzung durchgeführt.

Kügler

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung |
Verabschiedung Leitlinien und Anpassung der AK-
Geschäftsordnung**

Organisationseinheit:

Dezernat I
0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung

Datum:

26.04.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

03.05.2023

09.05.2023

16.05.2023

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

1. Die vom Arbeitskreis Bürgerbeteiligung erarbeiteten Leitlinien (Anlage 1) werden beschlossen.
2. Die Geschäftsordnung des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung wird in beigefügter Fassung (Anlage 2) beschlossen.

Sachverhalt:

Die „Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern“ ist eine ISEK-Maßnahme. Verankert ist sie im Rahmenprojekt 10: Teilhabe, Vielfalt und Engagement. Der Rat hat der Verwaltung den Auftrag gegeben (DS 22-17742 vom 15.02.2022), Leitlinien und ein Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung in einem definierten Arbeitskreis (AK) zu erarbeiten. Der AK ist zu gleichen Teilen besetzt aus Ratspolitik, Verwaltung und Einwohnerschaft. Für die bisher geleistete Arbeit wird dem in weiten Teilen ehrenamtlich tätigen Gremium ein herzlicher Dank ausgesprochen.

Erarbeitung von Leitlinien für Bürgerbeteiligung (Phase 1)

Nach der vom Rat beschlossenen Geschäftsordnung umfassen die Leitlinien:

1. Ein gemeinsames Verständnis von Bürgerbeteiligung für Projekte, die durch die Stadtverwaltung Braunschweig initiiert werden (Definition).
2. Qualitätskriterien und Ziele für Bürgerbeteiligung der Stadt Braunschweig

Die Verwaltung verfügt über vielfältige Erfahrungen und Expertise mit Bürgerbeteiligung. Bereits heute gibt es viele gute Beispiele, u.a. die Erstellung des ISEK, Beteiligungen beim Stadtbahnausbau oder das Mitredenportal mit Ideenplattform und Mängelmelder. Bürgerinnen und Bürger haben darüber hinaus weitere Möglichkeiten, Ideen und Anregungen in die Gesellschaft einzubringen. Dies kann zum Beispiel durch Wahlen oder Bürgerbeteiligung zu konkreten Verfahren geschehen. Aber auch durch die Mitgliedschaften in Parteien und Bürgerinitiativen, die Nutzung des Ideenportals, die Teilnahme an Befragungen, der Besuch von Bürgersprechstunden, Anregungen nach § 34 NKomVG „Anregungen, Beschwerden“ u.v.m. Informelle Bürgerbeteiligung ist ein sinnvoller Baustein, um bezogen auf konkrete Vorhaben mit stadtweiter bzw. stadtteilweiter Bedeutung gute und für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbare und gute Ergebnisse zu erhalten.

Das Ergebnis der 1. Phase sind beigefügte Leitlinien. In der Präambel ist festgehalten, dass:

- > die Leitlinien sich auf die informelle, nicht gesetzlich geregelte Bürgerbeteiligung, zum Beispiel das Einbringen von Ideen, Rückmeldungen zu Plänen, Mitgestaltung des Stadtraums und Empfehlungen für politisches Handeln beziehen.
- > die Anwendung der Leitlinien in der Praxis in einem Grundsatzkonzept konkret beschrieben werden soll.

Die vorliegenden Leitlinien setzen einen ähnlichen Standard wie er in anderen Kommunen zu diesem Thema erarbeitet wurde. Politik und Verwaltung bekennen sich mit den Leitlinien zu einer aktiven Haltung gegenüber der Einbindung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in Belangen der Stadtentwicklung. Die Leitlinien wurden in der vorliegenden Fassung in dem AK verabschiedet.

Im nächsten Schritt werden aus den Leitlinien Standards sowie eine Auswahl von Formaten und Methoden für die Beteiligung in Braunschweig entwickelt und in einem Grundsatzkonzept, beziehungsweise in Ausführungsbestimmungen, erarbeitet. Die Entwicklung obliegt erneut dem Arbeitskreis Bürgerbeteiligung, der seine konstruktive Arbeit bis Ende des Jahres fortsetzt.

Die Verwaltung regt für den weiteren Prozess an, Verfahren zur Umsetzung der Leitlinien sehr genau zu beschreiben und auszuarbeiten. Dazu gehören:

- > Der Organisationsaufwand für Beteiligungen soll im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorhaben stehen. Deshalb wird empfohlen, im Grundsatzkonzept Kategorien für Beteiligung zu erarbeiten und diese bestmöglich zu definieren (inkl. Schätzung zu Kosten-, Personal- und Zeitaufwand für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) sowie entsprechend angemessene Beteiligungsformate zu benennen. Die Erarbeitung und Festlegung der Kriterien sind entscheidend für eine praxisnahe, handhabbare Anwendung der Leitlinien. Damit würde Verwaltung, Politik und Bürgerschaft ein unterstützendes Instrument zur Auswahl von Formaten und damit verbundenen Aufwänden an die Hand gegeben sowie Grenzen der Beteiligung vorhabenbezogen aufgezeigt.
- > Es wird empfohlen zur frühzeitigen Information eine „Vorhabenliste“ einzuführen. In diese Liste würden alle Vorhaben aufgelistet, zu denen Beteiligungsverfahren der Verwaltung angeboten werden. Das bietet einen schnellen Überblick und zeigt, wo, wann und wie Beteiligung möglich ist.
- > Für die Umsetzung ist ein klares Vorschlagsverfahren für Initiativen sowie Bürgerinnen und Bürger zu erarbeiten. Es wird empfohlen, dass Vorschläge mit einer Mindestanzahl von Unterstützer*innen eingereicht werden. Über die Annahme von Vorschläge von Initiativen und Bürgerschaft entscheiden nach Prüfung aller Kriterien grundsätzlich die zuständigen politischen Gremien mit einer Empfehlung sowie Nennung der notwendigen Ressourcen durch die Verwaltung.

Das Grundsatzkonzept soll den Verwaltungseinheiten als Arbeitshilfe möglichst viel Unterstützung für die Planung von Beteiligungsprozessen bieten, auch um die personellen und finanziellen Aufwände noch besser einschätzen zu können. Eine Ausweitung der personellen und finanziellen Aufwände soll mit der Konkretisierung für Formate möglichst vermieden werden.

Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger im AK absichern

Die Teilnahme der ausgewählten Bürgerinnen und Bürger im AK abzusichern, ist aufgrund von Krankheit und weiteren Verpflichtungen der Ehrenamtlichen eine Herausforderung. Bisher sieht die Geschäftsordnung eine Vertretungsregelung nur bei langfristigem Ausfall

vor. Um eine kontinuierliche Vertretung der Bürgerschaft zur Aufstellung des Grundsatzkonzeptes zu gewährleisten, soll die Geschäftsordnung des Arbeitskreises angepasst werden, um Vertretung auch bei kurzfristigem Ausfall zu ermöglichen. Stellvertretungen sind bereits bei der ersten Besetzung des AK gelöst worden.

Die von den politischen Gremien beschlossene Geschäftsordnung soll deshalb in diesem Punkt mit der Gremienvorlage zum Beschluss der Leitlinien angepasst werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

- 1) Braunschweig beteiligt! - Leitlinien zur Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger
- 2) Geschäftsordnung des Arbeitskreises „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“

Die Leitlinien im Überblick

Präambel

Die Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Braunschweig wurden von Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft, der Verwaltung und der Politik erarbeitet. Sie fördern die aktive Gestaltung des Gemeinwesens durch die Braunschweiger Bevölkerung und damit das demokratische Zusammenleben in der Stadt. Die Leitlinien bilden einen Rahmen für die informelle, nicht gesetzlich geregelte Bürgerbeteiligung. Beteiligungsverfahren zu Projekten der Stadt werden auf dieser Grundlage von der Verwaltung transparent und verlässlich durchgeführt. Bürgerbeteiligung kann unterschiedlich intensiv gestaltet werden. Sie umfasst zum Beispiel das Einbringen von Ideen, Rückmeldung zu Plänen, Mitgestaltung des Stadtraums und Empfehlungen für politisches Handeln. Abschließende Entscheidungen werden von den Gremien der Stadt Braunschweig getroffen. Auch außerhalb von Beteiligungsverfahren können Bürgerinnen und Bürger Ideen und Anregungen einbringen. Wie die Anwendung der Leitlinien in der Praxis umgesetzt wird, wird in einem Grundsatzkonzept konkret beschrieben. Der verlässliche Rahmen für Bürgerbeteiligung, der mit diesen Leitlinien umschrieben ist, soll stetig weiterentwickelt werden. Bürgerbeteiligung in Braunschweig soll sich als lernendes System an veränderte Anforderungen und Methoden anpassen. Dazu soll alle fünf Jahre überprüft werden, wie sich Leitlinien und Grundsatzkonzept in der Praxis bewährt haben.

01 Dialog zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung

Bürgerbeteiligung eröffnet zusätzlich zu den Wahlen Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger, ihre Meinung zu äußern und Interessen einzubringen. Politik, Verwaltung und Bürgerschaft tragen zum Gelingen von Beteiligungsprozessen bei, indem sie sich auf einen Dialog einlassen, bei dem innerhalb des gesetzten Gestaltungsspielraums ergebnisoffen und auf Augenhöhe miteinander geredet wird.

Die Verwaltung ist Ansprechpartnerin für die Bevölkerung und hat eine Mittlerrolle im Verfahren: Sie erläutert die fachliche Umsetzung von politischen Entscheidungen und vermittelt die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses an alle Beteiligten.

02 Interessenausgleich

Beteiligungsprozesse tragen die unterschiedlichen und manchmal auch gegensätzlichen Blickwinkel, Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten in einem gemeinsamen, zielgerichteten Aushandlungsprozess zusammen. Dieser findet als ergebnisoffener Dialog statt, in dem alle Mitwirkenden gleichberechtigt, respektvoll, offen und transparent miteinander umgehen. Beteiligung soll Verständnis für das Vorhaben und die zu findenden Lösungen wecken. Im Idealfall werden Lösungen gefunden, die von allen Beteiligten mitgetragen werden. Zur Begleitung der Aushandlungsprozesse ist ggf. eine professionelle Moderation nötig, damit alle Meinungen gehört und Kompromisse gefunden werden. Die Umsetzung des fairen Interessenausgleichs erhöht die Qualität und Akzeptanz für das Vorhaben.

03 Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

Transparenz ist ein wichtiger Grundsatz der Beteiligung in Braunschweig. Informationen zu Strukturen, Vorhaben, Prozessen und Ergebnissen werden methodisch angemessen veröffentlicht. Beteiligungs- und Entscheidungsphasen werden rechtzeitig und zielgruppengerecht bekannt gegeben. Die Ergebnisse von Beteiligungsverfahren sollen Politik und Verwaltung in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. Über den Umgang mit den Ergebnissen von Beteiligungsverfahren muss transparent Auskunft gegeben werden.

Um möglichst vielen Menschen Gelegenheiten zur Beteiligung zu bieten, erfolgt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit. Diese informiert frühzeitig über neue Vorhaben, begleitet den Prozess und kommuniziert die Ergebnisse auf verschiedenen Kommunikationskanälen in leicht verständlicher Art und Weise.

04 Ermutigung und Befähigung zur Teilhabe

Bürgerbeteiligung in Braunschweig soll inklusiv sein: Alle Menschen, die in Braunschweig leben, sollen sich beteiligen können. So vielfältig die Menschen und ihre Lebensverhältnisse in Braunschweig sind, so vielfältig und situationsbezogen muss Beteiligung organisiert sein. Nur so wird sie den verschiedenen Menschen gerecht. Ein guter Beteiligungsprozess arbeitet mit einem Mix an Methoden, der Menschen zur Teilhabe ermutigt und befähigt.

05 Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beschränkt sich nicht auf Kinder- und Jugendthemen. Meinung und Mitwirkung der jungen Generation ist in allen Fragen wichtig. Kinder und Jugendliche brauchen eigene Beteiligungsformate. Daher soll bei allen Beteiligungsvorhaben geprüft werden, ob eine ergänzende Kinder- und Jugendbeteiligung notwendig ist. Finden zum gleichen Thema Beteiligungsverfahren mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen statt, werden die Prozesse miteinander verknüpft.

06 Frühzeitige Information

Informationen zu Vorhaben der Stadt Braunschweig sind frühzeitig und umfassend unter Angabe des vorgesehenen Zeitrahmens, des geplanten Ablaufes, sprachlich und methodisch angemessen anzukündigen. Beteiligung findet zu einem Zeitpunkt statt, zu dem ein Einfluss möglich ist.

07 Initiativrecht und Entscheidung über Bürgerbeteiligung

Rat, Verwaltung, Initiativen oder Bürgerinnen und Bürger können vorschlagen, zu einem Vorhaben der Stadt ein Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Die zentrale Stelle für Bürgerbeteiligung prüft in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachbereich anhand eines Kriterienkataloges den Vorschlag. Zu dieser Bewertung gehört auch eine grobe Schätzung von Kosten, sowie zeitlichen und personellen Ressourcen. Die abschließende Entscheidung über den Vorschlag treffen die Gremien des Rates der Stadt Braunschweig.

08 Umgang mit den Ergebnissen

Schon vor dem Beteiligungsprozess soll festgelegt und klar kommuniziert werden, auf welche Weise die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung in das Vorhaben einfließen. Die Erwartungen und der Rahmen, in dem Bürgerinnen und Bürger sich beteiligen kann, müssen klar benannt werden. Für die Wertschätzung und Akzeptanz des Beteiligungsprozesses ist eine Rückmeldung von Verwaltung und Politik an die Bürgerinnen und Bürger notwendig. Es muss erklärt werden, warum Ergebnisse berücksichtigt wurden oder nicht.

09 Zentrale Stelle

Die Stadt Braunschweig hat eine zentrale Servicestelle für Bürgerbeteiligung. An diese Stelle können sich alle wenden, wenn sie Fragen haben, Informationen benötigen oder ein Beteiligungsverfahren anregen wollen. Die Servicestelle bewertet Anträge und bereitet die Entscheidung vor. Sie erstellt außerdem einen Überblick zu allen laufenden Vorhaben und Beteiligungsprojekten der Verwaltung.

10 Ressourcen

Bürgerbeteiligung benötigt finanzielle, strukturelle, personelle, fachliche und zeitliche Ressourcen. Eine wesentliche Ressource der Bürgerbeteiligung in Braunschweig stellt die zentrale Stelle für Bürgerbeteiligung dar. Sie verfügt über personelle Kapazitäten, die zur Erfüllung ihres Aufgabenspektrums notwendig sind. Auch die Verwaltungseinheiten erhalten angemessene personelle Ressourcen, um die Verfahren vorbereiten und durchführen zu können. Die finanziellen Mittel für Beteiligungsprozesse sind bereits in der Planungsphase abzuschätzen, zu benennen und zu berücksichtigen.

Wie sind die Leitlinien entstanden?

Die Leitlinien wurden im Auftrag des Rates der Stadt Braunschweig im Arbeitskreis Bürgerbeteiligung erarbeitet. Der Arbeitskreis mit insgesamt 28 Mitgliedern bestand zu jeweils einem Drittel aus Verwaltung, Ratspolitik und Bürgergesellschaft. In vier gemeinsamen Sitzungen wurden die Erfahrungen mit Bürgerbeteiligung diskutiert und die Leitlinien herausgearbeitet.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat die Leitlinien am 16.05.2023 beschlossen und den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung mit der Erarbeitung des Grundsatzkonzepts Bürgerbeteiligung beauftragt.

Wozu Leitlinien für Bürgerbeteiligung?

Die Stadt Braunschweig hat eine ausgeprägte Kultur zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Um diese zu verankern, wurden Leitlinien aufgestellt. Sie bilden einen verlässlichen Rahmen für die Bürgerbeteiligung in unserer Stadt.

Den zehn Leitlinien ist eine Präambel vorangestellt, die ihre Entstehung sowie ihren Zweck erläutert. Die Leitlinien zählen Ziele und Absichten der Stadt für Bürgerbeteiligung auf. In einem Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung werden die Leitlinien vertieft und in Handlungsfeldern konkretisiert. Im Grundsatzkonzept soll genau geregelt werden wie die Leitlinien für Bürgerbeteiligung umgesetzt und im Alltag gelebt werden können.



Braunschweig
Löwenstadt



Impressum

Stadt Braunschweig

Referat Stadtentwicklung, Statistik,
Vorhabenplanung
Reichstr. 3
38100 Braunschweig

Redaktion

nexus
Institut für Kooperationsmanagement
und interdisziplinäre Forschung
Willdenowstraße 38
12203 Berlin

© Stadt Braunschweig

Mai 2023

Mehr Infos finden Sie hier:



www.mitreden.braunschweig.de

Braunschweig beteiligt!

Leitlinien zur Mitwirkung
von Bürgerinnen und
Bürgern

Anlage 2

Geschäftsordnung des Arbeitskreises „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“

[Änderungen sind gelb markiert]

Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit der Mitglieder des Arbeitskreises (AK) „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“. Sie wurde vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Februar 2022 beschlossen.

Ziel des AK ist es Leitlinien und ein Grundsatzkonzept zu entwickeln, welches die Beteiligung und Mitsprache von Einwohnerinnen und Einwohnern an Projekten der Stadt Braunschweig regelt. Der AK wird für den Prozess zur Aufstellung eines „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“ eingerichtet und nach Beschluss eines Grundsatzkonzeptes aufgelöst.

Mitglieder und Besetzung des Arbeitskreises

Der AK wird als Dialog aus zehn Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnerschaft, acht der Ratspolitik (je Fraktion oder Gruppe ein Mitglied) und zehn Mitgliedern der Verwaltung zusammengesetzt. Die Besetzung des AK erfolgt nach festgelegten Regeln.

Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern nehmen Moderatoren und Organisatoren an dem AK teil.

Der Prozess wird vom Referat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung der Verwaltung verantwortet. Das Referat übernimmt daher den Vorsitz des AK. Der AK wird durch eine fachlich fundierte externe Beratung und Moderation für Prozess und Konzeption begleitet, die vom Referat beauftragt und koordiniert wird.

Gruppe	Besetzungsverfahren	Mitglieder
Ratspolitik	Jede im Rat vertretene Fraktion bzw. Gruppe entsendet eine Person, welche deren Interessen vertritt und sich inhaltlich einbringt.	Je ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. Gruppen
Einwohnerschaft	Die Einwohnerschaft wird mit 10 Personen vertreten. Davon sind gesetzt: jeweils ein Mitglied des Behindertenbeirats und eine vom Ausschuss für Integration und Vielfalt benannte Person. Die weiteren Plätze werden unter Bewerber/innen verlost. Dabei wird berücksichtigt, dass die vier Hauptaltersgruppen (unter 25, 25-44, 45-64, 65 und älter) sowie Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sind. Anstelle einer männlichen oder weiblichen Person kann auch eine Person gelost werden, die	• Mitglied des Behindertenbeirats • Vertretung Ausschuss für Integration und Vielfalt • Losplatz Altersgruppe 65+, weiblich oder divers • Losplatz Altersgruppe 65+, männlich oder divers • Losplatz Altersgruppe 45-64, weiblich oder divers • Losplatz Altersgruppe 45-64-49, männlich oder divers • Losplatz Altersgruppe 25-44, weiblich oder divers • Losplatz Altersgruppe 25-44, männlich oder divers

	sich als „divers“ - also keinem Geschlecht zugeordnet - definiert.	• Losplatz Altersgruppe 16-24, weiblich oder divers • Losplatz Altersgruppe 16-24, männlich oder divers
Verwaltung	Die Zahl ihrer Vertreter/innen entspricht der Zahl der Einwohner/innen. Davon sind gesetzt: jeweils eine Person aus dem Gleichstellungsreferat und von der Kinder- und Jugendbeteiligung	• Gleichstellungsreferat • Kinder- und Jugendbeteiligung • sowie (zentrale) Mitarbeitende aus acht Fachbereichen oder Referaten in denen häufig beteiligt wird.
Vorsitz	Vertreter des Referates Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung	

Auswahl der Einwohnerinnen und Einwohnern

Die Besetzung des AK mit Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgt per Bewerbung auf einen der oben genannten Losplätze. Alle Einwohnerinnen und Einwohnern Braunschweigs (Hauptwohnsitz) die mindestens 16 Jahre alt sind (Berechtigung zur Teilnahme an Kommunalwahlen) und die ein Interesse an der Mitwirkung haben, dürfen sich um einen Platz bewerben. Ausgenommen von der Wahl sind Personen, die ein kommunalpolitisches Mandat als Rats- oder Bezirksratsmitglied haben sowie Mitarbeitende der Stadtverwaltung und der städtischen Gesellschaften. Das Verfahren wird über die Website, die sozialen Medien und die Medien bekannt gegeben. Vergeben werden die Plätze nach dem Losverfahren.

Auch Mitglieder von in Initiativen, Vereinen oder Verbänden organisierten Einwohnerinnen und Einwohner dürfen sich auf einen Platz in dem AK bewerben. Außerdem können sie über die öffentlichen Beteiligungsmöglichkeiten ihre Anliegen an den AK formulieren, so wie alle anderen Einwohnerinnen und Einwohner auch. Initiativen, Vereine und Verbände sind keine gewählten Repräsentanten der Einwohnerschaft und haben keinen öffentlichen Auftrag in diesem Themengebiet, es wird Ihnen daher keine Sonderrolle in diesem Prozess zugesprochen.

Die Ausnahme bilden in der Beteiligung bisher explizit unterrepräsentierte Gruppen. Daher werden je ein Platz an ein Mitglied des Behindertenbeirates und eine vom Ausschuss für Integration und Vielfalt benannte Vertretung vergeben.

Die Losung erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragte im Beisein von mindestens drei von den Fraktionen und Gruppen im Rat benannten Vertreterinnen und Vertretern. Gelost wird jeweils das Mitglied für den AK und eine Stellvertretung für die genannten Altersgruppen.

Für den Fall, dass sich im Verfahren herausstellt, dass eine geloste Person dauerhaft nicht mehr an dem AK teilnehmen kann (z.B. aufgrund von Umzug, Krankheit, **anderer Verpflichtungen** etc.), übernimmt die geloste Stellvertretung die Aufgabe.

Aufgaben des AK

Aufgabe des AK ist es, für das Themenfeld Einwohnerbeteiligung in einem ersten Schritt Leitlinien zu entwickeln, in denen:

1. Ein gemeinsames Verständnis von Bürgerbeteiligung für Projekte, die durch die Stadtverwaltung Braunschweig initiiert werden, festgelegt wird (Definition).
2. Die Qualitätskriterien und Ziele für Bürgerbeteiligung der Stadt Braunschweig definiert werden.

Diese Leitlinien werden dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Als zweiter Schritt werden aus den Leitlinien Standards sowie eine Auswahl von Formaten und Methoden für die Beteiligung in Braunschweig entwickelt und in einem Grundsatzkonzept festgehalten.

Dieses Grundsatzkonzept wird dem Rat zum Beschluss vorgelegt und anschließend von der Verwaltung umgesetzt.

Das Referat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung organisiert die Arbeitskreissitzungen, lädt ein und ist für den Ablauf der Sitzungen und den Prozess verantwortlich. Sie kann den AK fachlich beraten sowie ggf. weitere Ressourcen für bspw. fachlichen Input zur Verfügung stellen.

Die externe Moderation hat die Aufgabe die Organisation zu unterstützen, die Sitzungen zu leiten und zu dokumentieren, sowie ebenfalls den AK fachlich zu beraten.

Mitwirkung im AK und Entscheidungsfindung

Alle Mitglieder des AK haben gleichberechtigtes Mitsprache- und Stimmrecht.

Entscheidungen werden möglichst im einvernehmlichen Konsens der stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Es obliegt der Moderation möglichst einen breiten Konsens herbeizuführen. Der Arbeitskreis ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

Die anvisierten Termine werden im Vorfeld festgelegt. Für den Prozess ist es wichtig, dass alle Teilnehmenden regelmäßig und persönlich teilnehmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der AK tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des AK haben das Recht und die Pflicht, sich außerhalb der Sitzungen zu den Themen der Bürgerbeteiligung mit anderen Personen und Institutionen auszutauschen und diese Eindrücke in die AK-Sitzungen einfließen zu lassen.

Die vom AK im Zuge der Konzepterarbeitung erzielten Ergebnisse zu den Leitlinien, Standards und Handlungsempfehlungen des Grundsatzkonzeptes sind in geeigneter Weise den Ratsgremien und der Öffentlichkeit jeweils zeitnah zugänglich zu machen, z. B. in Form von Pressemitteilungen, Gremienmitteilungen außerhalb von Sitzungen, per Newsletter oder Beteiligungs-App. Die erarbeiteten (Zwischen-)Ergebnisse bedürfen einer öffentlichen Präsentation bzw. des öffentlichen Diskurses.

Eine strukturierte Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorgesehen und wird vom Referat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung organisiert und durchgeführt. Der AK kann an der Konzeption der Beteiligung mitwirken und setzt sich mit den Ergebnissen auseinander. Eine Mitwirkung der Mitglieder des AKs an Veranstaltungen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vorgesehen und wird ausdrücklich begrüßt.

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt / Gruppe
Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt /
Fraktion BIBS im Rat der Stadt**

23-21224-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung |
Verabschiedung Leitlinien und Anpassung der AK-
Geschäftsordnung**

Änderungsantrag zur Vorlage 23-21224

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.05.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

16.05.2023

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Arbeitskreis Bürgerbeteiligung erarbeiteten Leitlinien (Anlage 1) werden beschlossen.
2. Die Geschäftsordnung des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung wird in beigefügter Fassung (Anlage 2) beschlossen.
- 3. Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung wird über die per Geschäftsordnung erteilten Aufgaben hinaus damit beauftragt, im zu erarbeitenden Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung auch über vorhabenbezogene Beteiligungsmöglichkeiten hinauszugehen und entsprechende, zum Teil bereits vorhandene, Methoden oder Formate in das Gesamtkonzept einzubetten. Ziel ist es, die Partizipation im Sinne der Einwohnendenschaft Braunschweigs zu gestalten.**

Sachverhalt:

Im Verlaufe der Sitzungen des Arbeitskreises "Leitlinien und Grundkonzept für Bürgerbeteiligung" wurde sukzessive deutlich, dass an Bürgerbeteiligung von den unterschiedlichen Teilnehmenden des Arbeitskreises sehr unterschiedliche Anforderungen gestellt werden:

Einerseits ist es für die Verwaltung bei der Durchführung von Beteiligungsverfahren wünschenswert, konkrete Vorgaben und Sicherheit zur Durchführung zu haben. Ziel ist, aus dieser Perspektive eine größere Akzeptanz für Vorhaben der Stadt zu fördern.

Andererseits hat die Einwohnendenschaft ein Interesse daran, möglichst transparent, einfach und übersichtlich Informationen, sich zu allen Möglichkeiten in der Stadtgesellschaft einzubringen und mitzuwirken, zu erlangen. Ziel ist es, aus dieser Perspektive sowohl zu Vorhaben der Stadt, als auch zu jeglichen sonstigen Informationen und Mitwirkungsmöglichkeiten einen möglichst niedrighschwelligen und einfach auffindbaren Zugang zu bekommen.

Während die erstgenannte Perspektive gezielt und strukturiert durch die bisher vorgesehene Erarbeitung von "Leitlinien und Grundkonzept für Bürgerbeteiligung" adressiert wird, geht die zweite Perspektive in dieser Herangehensweise unter.

Während im Sachverhalt der Ursprungsvorlage (23-21224) als Beispiel von Bürgerbeteiligung das Mitredenportal mit Ideenplattform und Mängelmelder genannt werden, wird sowohl in derselben Vorlage, als auch in der Vorlage 22-17742 zur Erarbeitung von Leitlinien und Grundsatzkonzept, als auch in der Geschäftsordnung des Arbeitskreises explizit und gezielt nur auf Bürgerbeteiligung zu Projekten und Vorhaben, die durch die Stadtverwaltung Braunschweig initiiert wurden, abgezielt.

Diesem Umstand und dem damit verbundenen klaren Ratsauftrag geschuldet konnte sich der Arbeitskreis entgegen seiner eigenen Ergebnisse in den Leitlinien ausschließlich auf Vorhaben der Stadt beziehen.

Um alle Aspekte der Bürgerbeteiligung, und damit auch die Möglichkeiten aller Einwohnenden am Geschehen und der Weiterentwicklung der Stadtgesellschaft mitzuwirken und sich einfachstmöglich zu informieren, im Sinne der Einwohnendenschaft im zu erarbeitenden Grundsatzkonzept zu berücksichtigen, wird daher die vorgeschlagene Ergänzung des Beschlusses angestrebt.

Anlagen:

keine

Betreff:

Satzung zur Durchführung einer allgemeinen Bürgerumfrage in 2023

Organisationseinheit:

Dezernat I
0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung

Datum:

05.05.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.05.2023

16.05.2023

Status

N

Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Durchführung einer allgemeinen Bürgerumfrage in Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

In den letzten Jahren hat die Stadt Braunschweig der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an Projekten außerhalb und/oder zusätzlich zu den rechtlich vorgeschriebenen Beteiligungen ein stetig steigendes Gewicht eingeräumt. Insbesondere die Beteiligungsmöglichkeiten innerhalb der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) haben dies befördert. In der Bürgerschaft stoßen diese Angebote der Mitwirkung nicht nur auf ein zunehmendes Interesse, sie werden auch immer stärker gegenüber der Stadt eingefordert.

Mit dem ISEK ist daher auch beschlossen worden, künftig durch regelmäßige repräsentative Umfragen mehr über die Einstellungen der Bürgerinnen und Bürger zu Infrastrukturen, Angeboten und Dienstleistungen der Stadt oder auch zu einzelnen Projekten zu erfahren.

Die Verwaltung hat daher eine sog. Mehrthemen-Bürgerumfrage konzipiert, die erstmalig im 2. Quartal 2023 durchgeführt werden soll. Sie soll zukünftig regelmäßig evaluiert werden. Es ist vorgesehen, den überwiegenden Teil der Fragen in nachfolgenden Erhebungswellen inhaltsgleich abzufragen, um über mehrere Umfragen hinweg ein aussagekräftiges und vergleichbares Bild zu erhalten. Jede Umfrage wird darüber hinaus auch ein aktuelles Thema oder Projekt der Stadt Braunschweig beinhalten. In der anstehenden Umfrage wird es das Thema Digitalisierung sein, da es derzeit in Zivilgesellschaft und Wirtschaft, aber auch in der Stadtverwaltung Braunschweig selbst mit einer hohen Aufmerksamkeit verbunden ist.

Mehrthemen-Umfragen können - im Gegensatz zu monothematischen Umfragen - notwendigerweise die abgefragten (Lebens-)Bereiche nicht allzu tiefgehend ausleuchten. Fragebogenumfang und Fragedetaillierung sollen die Bürgerinnen und Bürger von einer Teilnahme nicht abschrecken. Ziel ist die Gewinnung eines repräsentativen Meinungsbildes.

Um dieses Meinungsbild zu erlangen, wird eine Stichprobe von 15.000 Bürgerinnen und Bürgern ab dem 16. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Braunschweig mittels eines automatisierten Zufallsverfahrens aus dem Melderegister gezogen. Dieses Verfahren generiert aller Erfahrung nach eine Stichprobe, welche die Zusammensetzung der Bevölkerung sehr gut repräsentiert. Die Umfrage wird als sog. Hybrid-Umfrage durchgeführt,

in der die Probanden entscheiden können, ob sie mittels eines Papierfragebogens teilnehmen wollen oder Online. Durch die automatisierte Zuweisung individueller ZugangsCodes erkennt die Umfragesoftware Doppel- oder Mehrfachteilnahmen (Papier und/oder Online) und unterbindet diese. Allen Probanden wird gleichwohl ein Papierfragebogen mitgeliefert, da diese Form der Mitwirkung erfahrungsgemäß nach wie vor deutlich vor einer Online-Teilnahme liegt (zumeist ein 60:40- bis 70:30-Verhältnis). Es ist aber davon auszugehen, dass die Online-Teilnahme im Lauf weiterer Umfragen spürbar zunehmen wird, da immer größere Bevölkerungskreise mit digitalen Prozessen auf vielen Ebenen vertrauter werden.

Bei Umfragen kann in der heutigen Zeit eine Teilnahmequote zwischen 20 % und 30 % bereits als guter Erfolg gewertet werden. Die Verwaltung erhofft sich eine entsprechende Teilnahmebereitschaft in Braunschweig: Bei der im Jahr 2018 durchgeführten Bürgerumfrage zum Kulturangebot konnte eine Rücklaufquote von 29,7 % verzeichnet werden. Eine gewisse Grundmotivation scheint in der hiesigen Einwohnerschaft also gegeben zu sein. Und zudem werden die Braunschweigerinnen und Braunschweiger erstmals seit drei Jahrzehnten wieder umfänglicher nach ihren Einstellungen, Meinungen und Werturteilen gefragt. Eine Rücklaufquote von rd. 20 % bis 30 % (= ca. 3.000 bis 4.500 Personen) würde auch eine ausreichende Antwortbasis bilden, um kleinräumigere Auswertungen auf Ebene der Stadtbezirke vornehmen zu können.

Die Umfrage soll als Satzung nach dem Niedersächsischen Statistikgesetz erlassen werden. In einer solchen Satzung müssen die Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, der Umfragezeitraum und der Kreis der zu Befragenden festgelegt werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Satzung über die Durchführung einer allgemeinen Bürgerumfrage in Braunschweig

Satzung über die Durchführung einer allgemeinen Bürgerumfrage in Braunschweig

vom 16. Mai 2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Satzung

Die Stadt Braunschweig führt durch die abgeschottete Statistikstelle eine Mehrthemen-Umfrage durch. Mit der Erhebung werden Daten gewonnen, die die Informations-, Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Verwaltung und Politik verbessern.

§ 2

Kreis der Befragten, Erhebungszeitraum

Befragt werden 15.000 per maschineller Zufallsstichprobe aus dem Einwohnermelderegister ausgewählte Personen ab dem 16. Lebensjahr, die in Braunschweig ihren Hauptwohnsitz haben. Die Erhebung wird einmalig in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis zum 30. Juni 2023 durchgeführt.

§ 3

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Umfrage sind:

1. Wohndauer in Braunschweig sowie im Stadtbezirk, Verbundenheit mit der Stadt
2. Fragen zur persönlichen Lebenszufriedenheit sowie zu Zukunftseinschätzungen (persönlich und für die Stadt)
3. Beurteilung städtischer Dienstleistungen und Angebote (Daseinsvorsorge, Infrastruktur, Standortfaktoren)
4. Individuelle Wahrnehmung der Stadt (Nennung von Problemen, Zuordnung von Eigenschaften)
5. Beurteilung der Stadtverwaltung
6. Wohnsituation, Wohnwünsche, Umzugsabsichten, eingesetzte Heizenergie
7. Leben im Alter (Wohnform, Wohnumfeld)
8. Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung, Weiterbildung

9. Verkehr (Verkehrsmittelwahl, Beurteilung verkehrlicher Aspekte)
10. Digitalisierung (Netzzugang, Nutzung und Beurteilung von Online-Diensten)
11. Bürgerbeteiligung und Ehrenamtliches Engagement
12. Soziodemografische Merkmale (Geschlecht, Alter, Familienstand, Haushaltsform, Schulbildung, berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit, Staatsangehörigkeit, Haushaltsnettoeinkommen, Zuordnung der Wohnung zu einem Stadtbezirk)

§ 4 Art der Erhebung

Die Erhebung erfolgt als anonyme hybride Umfrage auf postalisch zu beantwortenden Papierfragebögen oder Online. Für die Umfrage besteht keine Auskunftspflicht. Der Rücklauf der Fragebögen erfolgt anonym.

§ 5 Hilfsmerkmale

Für die Durchführung der Umfrage übermittelt die Meldebehörde der Stadt Braunschweig auf Verlangen folgende Angaben der gemäß § 2 bezeichneten Personen als Hilfsmerkmale an die abgeschottete Statistikstelle:

1. Vor- und Zuname, Titel
2. Staatsangehörigkeit (Gebietsschlüssel)
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz, Adresszusatz, Stadtbezirk
6. Laufende Nummer je Person

Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu halten. Sie sind nach Ende der Erhebungsphase zu löschen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den _____ 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den _____ 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Betreff:

Berufung von einem Ortsbrandmeister, einer Ortsbrandmeisterin und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

03.04.2023

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue
(Anhörung)

Sitzungstermin

18.04.2023

Status

Ö

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach
(Anhörung)

19.04.2023

Ö

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)

27.04.2023

Ö

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

04.05.2023

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

09.05.2023

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

16.05.2023

Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Riddagshausen	Ortsbrandmeister	Siebert, Peter
2	Leiferde	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Pätsch, Lars
3	Rühme	Ortsbrandmeisterin	Siegfried, Bianca

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Ortsbrandmeister, als Ortsbrandmeisterin und als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

24.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	04.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

Der Beschäftigte Arkadius Peter Mienkina wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - zum Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt berufen.

Sachverhalt:

Dem Beschäftigten Arkadius Peter Mienkina wurde mit Wirkung vom 1. September 2022 der Dienstposten eines Prüfers in der Stelle 0140.20 Prüfbereich Betriebswirtschaft im Rechnungsprüfungsamt übertragen. Die Zuständigkeit von Herrn Mienkina erstreckt sich insbesondere auf die Prüfung des Fachbereichs 20 Finanzen, die Sonderrechnungen „Stadtentwässerung“ und „Abfallwirtschaft“ des Referats 0660 Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft sowie der gemeinsamen Sonderrechnung des Fachbereichs 65 Gebäudemanagement und des Referats 0650 Hochbau.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bestätigt, dass sich Herr Mienkina im Rahmen seiner Probezeit auf dem Dienstposten bewährt hat. Seine bisherigen Leistungen lassen erkennen, dass Herr Mienkina für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt befähigt ist. Daher wird vorgeschlagen, ihn nunmehr zum Prüfer zu berufen.

Gemäß § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 28. Februar 2012 obliegt die Berufung von Prüferinnen und Prüfern beim Rechnungsprüfungsamt dem Rat der Stadt Braunschweig. Hinderungsgründe im Sinne des § 154 Abs. 4 NKomVG liegen in der Person von Herrn Mienkina nicht vor.

Ein Personalblatt mit Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang von Herrn Mienkina ist als Anlage beigelegt.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Personalblatt

Betreff:

Anpassung der Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

04.05.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

04.05.2023

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

09.05.2023

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

16.05.2023

Ö

Beschluss:

„Der Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nds. Laufbahnverordnung (NLVO) für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Nds. Beamtenrechts 2009 wurde die NLVO geändert und ein neues Laufbahnrecht verabschiedet. Der bisherige Aufstieg in den höheren Dienst entfiel und kann seitdem durch eine eigene Qualifizierung ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Rat der Stadt Braunschweig als oberste Dienstbehörde gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO am 6. Februar 2018 mit dem Beschluss einer Qualifizierungsrichtlinie für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr Gebrauch gemacht.

Vor dem Hintergrund, dass in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr zum einen nur selten ein Dienstposten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. höherer feuerwehrtechnischer Dienst), zu besetzen ist, den Mitarbeitenden jedoch gerade im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ermöglicht werden soll, und zum anderen auftretenden Vakanzen zukünftig effektiver zu begegnen sein wird, ist die Richtlinie inhaltlich anzupassen.

Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, des technischen Dienstes sowie weiterer Fachrichtungen besteht eine eigene Richtlinie, die von der Anpassung nicht berührt ist.

2. Änderungsentwurf „Qualifizierungsrichtlinie Feuerwehr“

Durch die vorliegende Modifizierung der Qualifizierungsrichtlinie (Anlage) wird die Qualifizierung mit dem jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren verbunden. Dies hat zur Folge, dass in

dem gesamten Verfahren nur die Durchführung eines Assessment-Centers erforderlich ist. Das Auswahlverfahren für die Stellenbesetzung entscheidet somit auch zugleich über die sich anschließende Qualifizierung.

Mit der Richtlinie kann so die Möglichkeit geschaffen werden, die Stellenbesetzung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) zu öffnen. Für die im Stellenbesetzungsverfahren erfolgreiche Bewerberin oder den erfolgreichen Bewerber wird die in der Richtlinie geregelte Qualifizierung zur Bedingung der Stellenbesetzung und deren erfolgreiche Absolvierung zur Voraussetzung für die Übertragung des höheren Amtes.

Diese Koppelung ermöglicht für herausgehobene Dienstposten die gezielte Förderung und Bindung engagierter und leistungsstarker Dienstkräfte an die Stadt Braunschweig. Sie erhöht die Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahngruppe 2, um Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten das berufliche Fortkommen zu ermöglichen, und vergrößert die personalwirtschaftliche Flexibilität, Stellen bestmöglich und zeitnah besetzen zu können.

Eine Anpassung der Inhalte wurde zudem vorgenommen, um damit den aktuell im feuerwehrtechnischen Dienst üblichen Qualifizierungsinhalten zu entsprechen.

Eine erste Anwendung soll die Qualifizierungsrichtlinie bereits im Stellenbesetzungsverfahren für die Abteilungsleitung für die Integrierte Regionalleitstelle BS/PE/WF (IRLS) im Fachbereich 37 Feuerwehr erfahren.

Die Maßnahme ist mit dem Gesamtpersonalrat abgestimmt, der gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 22 NPersVG zustimmen muss.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

**Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig
zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14
gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nds. Laufbahnverordnung (NLVO)
(„Qualifizierungsrichtlinie Feuerwehr“) für die Laufbahn der Fachrichtung Feuer-
wehr**

Vorbemerkung

Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung erfordert für Beamtinnen und Beamte im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung.

Vor dem Hintergrund, dass in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr nur selten ein Dienstposten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehem. höherer feuerwehrtechnischer Dienst), zu besetzen ist, den Mitarbeitenden jedoch gerade im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ermöglicht werden soll, wird die Qualifizierung mit dem jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren verbunden. Dies hat zur Folge, dass in dem gesamten Verfahren nur die Durchführung eines Assessment-Centers (AC) erforderlich ist.

Die Ausschreibung des Dienstpostens, der durch den Erwerb der erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Wege der Qualifizierung besetzt werden soll, erfolgt durch Fachbereich 10 Zentrale Dienste in Abstimmung mit dem Fachbereich 37 Feuerwehr.

Die Qualifizierung setzt im Stellenbesetzungsverfahren die Teilnahme an dem AC, die positive Auswahlentscheidung sowie die Zustimmung der Personalvertretung (GPR) zum Stellenbesetzungsvorschlag voraus. Die sich anschließende Qualifizierung umfasst verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen, welche die Beamtin bzw. den Beamten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes befähigen sollen.

1. Persönliche Voraussetzungen

Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist obligatorisch für die Zulassung der Beamtinnen und Beamten zu der Teilnahme am Stellenbesetzungsverfahren für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14. Persönliche Voraussetzung ist grundsätzlich die Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr.

Ist die Ausschreibung auch für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 12 geöffnet, kann die Personaldezernentin oder der Personaldezernent zugleich weitere persönliche Voraussetzungen mit der Ausschreibung festlegen. Hierzu erfolgt eine Unterrichtung der Personalvertretung.

2. Auswahlverfahren und Entscheidung

Ein Auswahlverfahren für den zu besetzenden Dienstposten, dem sich alle Bewerberinnen und Bewerber stellen müssen, entscheidet gleichzeitig über die Zulassung und Teilnahme an der an den Dienstposten geknüpften Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14.

Auswahlkommission

Liegen Bewerbungen von Feuerwehrbeamtinnen und -beamten für die ausgeschriebene Stelle vor, tritt eine Auswahlkommission zusammen. Die Auswahlkommission entscheidet über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern und somit über ihre weitere Teilnahme am Auswahlverfahren. Sie führt im Auswahlverfahren ein AC durch, begleitet dieses und entscheidet über den erfolgreichen Abschluss des Auswahlverfahrens und die Zulassung zur Qualifizierung der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Auswahlkommission soll sich in der Regel zusammensetzen aus

- a) Fachbereichsleitung 10 - Zentrale Dienste -
 - b) Fachbereichsleitung 37 - Feuerwehr -
 - c) Abteilungsleitung 10.1 - Personalbetreuung, -entwicklung und -kostenabrechnung –
 - d) Abteilungsleitung 37.3 – Ausbildung und Technik -
 - e) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter (z. B. einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen) des mit der Begleitung des Auswahlverfahrens beauftragten Beratungsunternehmens
- jeweils mit Stimmrecht, sowie
- f) einem Mitglied des Örtlichen Personalrates Fachbereich 37 Feuerwehr,
 - g) der Gleichstellungsbeauftragten
- jeweils mit beratender Stimme.

Assessment-Center (AC)

Die aufgrund der Bestenauslese nach der Gesamtnote der dienstlichen Beurteilung zur Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben ein AC zu absolvieren.

Inhaltlich kommen im AC klassische AC-Module zur Anwendung (z. B. ein allgemeiner schriftlicher Test, persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Rollenspiele, Präsentation, überfachlicher/themenspezifischer Vortrag, Planübung), die das wichtige Thema Personalführung mit abbilden.

Die Bewertung der durchgeführten AC-Module erfolgt anhand einer Punkteskala, die im Vorfeld des AC von den stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission festgelegt wurde. Gleiches gilt für die bei einzelnen Modulen und im AC insgesamt zu erreichenden Richtwerte.

Entscheidung

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Auswahlverfahrens und die Zulassung zur Qualifizierung trifft die Auswahlkommission anhand der dienstlichen Beurteilung und im Falle eines Leistungsgleichstandes nach einer ausschärfenden Betrachtung anhand des Ergebnisses des AC.

3. Qualifizierung

Der Beamtin bzw. dem Beamten wird nach erfolgreichem Verlauf des Stellenbesetzungsverfahrens der höherwertige Dienstposten übertragen und diese bzw. dieser zur Absolvierung der Qualifizierung verpflichtet. Die Qualifizierung beinhaltet Maßnahmen, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen.

Die Qualifizierung richtet sich nach § 32 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) in der jeweils geltenden Fassung und den dort festgelegten Regelungen für die berufliche Entwicklung in der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes nach Maßgabe der in dieser Richtlinie getroffenen Festlegungen. Insbesondere die in Anlage 1 zur VAP2.2-Feu festgelegten Inhalte und Module des 2. Ausbildungsjahrs oder mit diesen vergleichbare Inhalte sind für einen erfolgreichen Abschluss abzuleisten.

Die Qualifizierung umfasst in der Regel einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie kann in begründeten Fällen (z.B. für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bei Unmöglichkeit, erforderliche Qualifizierungsmodule im vorgegebenen Zeitrahmen zu absolvieren) auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Eine mögliche Verlängerung ist mit Fachbereich 37 Feuerwehr abzustimmen.

Die Dauer der Qualifizierung und die Qualifizierungsmaßnahmen werden in einem individuellen Qualifizierungsplan durch den Fachbereich 10 Zentrale Dienste in Abstimmung mit dem Fachbereich 37 Feuerwehr festgeschrieben, der die geplanten Fort- und Weiterbildungen und Hospitationen beinhaltet.

Der Qualifizierungsplan soll die im Stellenbesetzungsverfahren und insbesondere durch das AC gewonnenen Erkenntnisse über den vorhandenen Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Beamtin bzw. des Beamten berücksichtigen. Die Fortbildungen sollen möglichst außerhalb der Zeiten einer Hospitation liegen.

Der Fachbereich 10 Zentrale Dienste informiert die Beamtin bzw. den Beamten über ihren bzw. seinen individuellen Qualifizierungsplan.

Die Qualifizierung erfolgt berufsbegleitend. Während der Qualifikation nimmt die Beamtin bzw. der Beamte bereits die neuen Aufgaben des höheren Statusamtes auf dem ausgeschriebenen Dienstposten wahr. Die Aufgabenwahrnehmung während der Abwesenheit regelt der Fachbereich 37 Feuerwehr.

Hospitationen

In der Regel enthält der Qualifizierungsplan vier Hospitationen für die Dauer von jeweils 4 bis 10 Wochen Dauer. Diese sind bei einer höheren oder obersten Aufsichtsbehörde für das Feuerwehrwesen (z.B. Niedersächsisches Innenministerium) und bei anderen Berufsfeuerwehren, Werkfeuerwehren oder anderen geeigneten Dienststellen (z.B. Großleitstellen) zu absolvieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Facharbeit anzufertigen, die Bestandteil der Beförderungsprüfung nach § 32 VAP2.2-Feu ist.

4. Qualifizierungsabschluss

Voraussetzung für den Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Beförderungsprüfung nach § 32 Abs. 3 VAP2.2-Feu an einer zentralen Ausbildungsstelle bestanden und die im Qualifizierungsplan vorgesehenen Hospitationen und Fortbildungen abgeleistet hat. Die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch Stellungnahmen der Behörden/Dienststellen bzw. Bescheinigungen, das Bestehen der Prüfung durch ein Prüfungszeugnis nachzuweisen.

Die Beförderungsprüfung kann bei Nichtbestehen für diese Qualifizierungsmaßnahme einmal wiederholt werden.

Die erforderlichen Unterlagen sind dem Fachbereich 10 Zentrale Dienste zur Prüfung zuzuleiten.

Die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Qualifizierung trifft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter (§ 107 Abs. 5 S. 5 NKomVG) gemäß § 46 Abs. 1 NLVO auf Vorschlag der Personaldezernentin oder des Personaldezernenten.

Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung erfüllt die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 im feuerwehrtechnischen Dienst. Ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung wird hierdurch nicht begründet. Eine Beförderung setzt entsprechend § 20 Abs. 2 NBG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 1 NLVO die Feststellung der Eignung für das höhere Amt nach einer Erprobungszeit von i. d. R. sechs Monaten voraus.

Betreff:

Änderung der Verleihungsgrundsätze der Bürgermedaille

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

03.05.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.05.2023

16.05.2023

Status

N

Ö

Beschluss:

Die Verleihungsgrundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille im Hinblick auf die Vorschlagsberechtigung nach Nr. 4.1 werden geändert und für künftige Ehrungen ist folgende Regelung zu treffen:

„Vorschlagsberechtigt für je eine Person oder eine Personenvereinigung für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Um einen Vorschlag der Fraktionen und Gruppen wirksam in die Entscheidungsfindung einbringen zu können, ist es erforderlich, dass er von mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird, wobei ein Ratsmitglied jeweils einen Vorschlag unterstützen kann. Dabei ist es nicht notwendig, dass alle Unterstützenden der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe angehören.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig verleiht jährlich die Bürgermedaille an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger und sonstige Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben. Die Bürgermedaille gehört damit zu den wichtigsten Auszeichnungen, die die Stadt Braunschweig vergibt. Mit der Verleihung werden die Wertschätzung und der Dank für das Wirken der zu Ehrenden zum Ausdruck gebracht. Vorschlagsberechtigt sind derzeit der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig.

Diese Regelung besteht seit 1988. Seinerzeit waren 4 Fraktionen bzw. Gruppen im Rat vertreten, so dass maximal 5 Vorschläge zu beraten gewesen sind. Mittlerweile sind 8 Fraktionen bzw. Gruppen im Rat, so dass maximal 9 Vorschläge jährlich möglich sind.

Um weiterhin zu gewährleisten, dass die Verleihung der Bürgermedaille eine herausragende Würdigung bleibt, die nicht durch eine inflationierende Verleihungspraxis entwertet wird, sollen die maximal einzubringenden Vorschläge begrenzt werden, indem ein Vorschlag schon bei seiner Einbringung durch eine Mindestanzahl von Ratsmitgliedern getragen werden muss.

Andererseits möchte die Verwaltung selbstverständlich auch dem Minderheitenschutz weiterhin Rechnung tragen und es insoweit ermöglichen, dass auch kleine Fraktionen und Gruppen die Möglichkeit erhalten einen Vorschlag für diese Auszeichnung einzubringen. Vor dem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dass ein jeder Vorschlag von mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird, wobei ein Ratsmitglied jeweils einen Vorschlag unterstützen

kann. Dabei ist es nicht notwendig, dass alle Unterstützenden der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe angehören.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

- 1: Grundsätze in der Fassung der vorgeschlagenen Änderung
- 2: Grundsätze in der bisherigen Fassung

Grundsätze

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

1 Stiftung

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

2 Form der Verleihung

- 2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.
- 2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.
- 2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

3 Personenkreis

- 3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert und der Ehrung vorab zugestimmt haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.
- 3.2 Personen oder Personenvereinigungen, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

4 Verfahren

- 4.1 Vorschlagsberechtigt **für je eine Person oder eine Personenvereinigung** für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. **Um einen Vorschlag der Fraktionen und Gruppen wirksam in die Entscheidungsfindung einbringen zu können, ist es erforderlich, dass er von mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird, wobei ein Ratsmitglied jeweils nur einen Vorschlag unterstützen kann. Dabei ist es nicht notwendig,**

dass alle Unterstützenden der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe angehören. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen **und –gruppen** geführt.

- 4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

5 Widerruf

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 17.05.2023 in Kraft.

Grundsätze

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

1 Stiftung

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

2 Form der Verleihung

- 2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.
- 2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.
- 2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

3 Personenkreis

- 3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert und der Ehrung vorab zugestimmt haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.
- 3.2 Personen oder Personenvereinigungen, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

4 Verfahren

- 4.1 Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen geführt.

- 4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

5 Widerruf

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 18.11.2020 in Kraft.

Betreff:

Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Organisationseinheit:

Dezernat VII

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlen)

Datum:

03.05.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.05.2023

16.05.2023

Status

N

Ö

Beschluss:

1. Für den Ausschuss beim Amtsgericht Braunschweig zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen werden die folgenden sechs Vertrauenspersonen gewählt:
 1. Ratsfrau Susanne Hahn
 2. Ratsfrau Annette Johannes
 3. Ratsfrau Sabine Kluth
 4. Ratsherr Dr. Burkhard Plinke
 5. Ratsherr Kai-Uwe Bratschke
 6. Herr Guido Meisenheimer
2. Es werden keine stellvertretenden Vertrauenspersonen bestimmt.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt wird in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufstellen.

Die eigentliche Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt durch einen Ausschuss beim Amtsgericht bis spätestens zum 15. Oktober 2023. Dieser Ausschuss besteht gemäß § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. V. m. dem Beschluss der Landesregierung vom 13. Juli 2004 (Nds. MBl. S. 498) aus

- dem zuständigen Richter am Amtsgericht als Vorsitzendem,
- dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer von ihm benannten Vertretung und
- sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die Vertrauenspersonen müssen laut Punkt 4.2 des gemeinsamen Runderlasses des MJ und MI vom 1. November 2022 zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen (Nds. MBl. Nr. 45/2022) die Voraussetzungen der §§ 32 bis 35 GVG erfüllen. Ein Auszug des GVG ist als Anlage beigefügt. Sie müssen nicht Mitglieder des Rates sein, sondern werden aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks vom Rat der Stadt gewählt.

Als zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 GVG hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 9. November 2022 bestimmt, dass von der Stadt Braunschweig **sechs** der sieben **Vertrauenspersonen zu wählen sind**. Eine weitere Vertrauensperson wird vom Landkreis Peine gewählt.

Gemäß Punkt 4.3 des genannten Runderlasses können zusätzlich Stellvertretende gewählt werden, die im Falle der Verhinderung einer Vertrauensperson die Position im Ausschuss

besetzen. Dabei wäre eine Reihenfolge festzulegen in der die Stellvertretenden an die Stelle der verhinderten Vertrauenspersonen treten. Gemäß § 40 Abs. 4 GVG ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens der zuständige Richter, die Vertretung der Verwaltung sowie drei Vertrauenspersonen anwesend sind.

Die gewählten Vertrauenspersonen sowie gegebenenfalls die Stellvertretungen sind dem zuständigen Richter beim Amtsgericht bis zum 1. Juli 2023 mitzuteilen (Punkt 4.4 des Runderlasses)

In welchem Verfahren die Vertrauenspersonen und gegebenenfalls die Stellvertretenden gewählt werden, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Kommunen sind daher frei in der Entscheidung darüber, welches Vorschlags- und Wahlverfahren verwendet werden soll.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 hat die Verwaltung die Fraktionen und Gruppen des Rates über das Verfahren informiert und aufgefordert, bis zum 28. April 2023 Personen zur Wahl vorzuschlagen.

In einem gemeinsamen Vorschlag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU wurden die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen benannt. Weitere Vorschläge sind bis zum Ablauf der Frist nicht eingegangen. In diesem Fall muss das von der Verwaltung im Schreiben vom 9. Februar 2023 vorgeschlagene Wahlverfahren nicht angewendet werden. Stellvertretende Vertrauenspersonen können damit nicht benannt werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass dem Amtsgericht in jedem Fall **genau sechs** Vertrauenspersonen gemeldet werden müssen (Stellvertretende sind nicht verpflichtend) und die Vertrauenspersonen **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt werden** (§ 40 Abs. 3 S. 1 GVG).

.

Geiger

Anlage/n:
Auszug GVG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).

- Auszug -

Vierter Titel Schöffengerichte

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) [...]

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollenden haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Betreff:

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Organisationseinheit:

Dezernat VII

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlen)

Datum:

29.03.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	18.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	18.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	19.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	19.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	19.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	25.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (Anhörung)	25.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	25.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	26.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhörung)	26.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	27.04.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	27.04.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt der Vorschlagsliste (Liste 1 - Teil A und B) zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger, die die Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG nicht vollständig erfüllen oder deren Bewerbung erst nach dem 28. Februar 2023 eingegangen ist (Liste 2) werden nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Sachverhalt

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hat die Stadt Braunschweig im Jahr 2023 eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Die Vorschlagsliste wird an das Amtsgericht Braunschweig gemeldet, wo sie mit den Vorschlagslisten der anderen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks zu einer Gesamtliste zusammengeführt wird.

Aus der Gesamtliste wählt bis zum 15. Oktober 2023 ein am Amtsgericht ansässiger Schöffenwahlausschuss die Schöffinnen und Schöffen sowie die Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen für das Amts- und das Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 hat der Präsident des Amtsgerichts die Stadt Braunschweig aufgefordert, bis zum 1. Juni 2023 mindestens 102 Personen für die vom Amtsgericht Braunschweig und mindestens 272 Personen für die vom Landgericht Braunschweig (Strafkammern) benötigten Haupt- und Ersatzschöffen vorzuschlagen. Somit sind **mindestens 374 Personen** vorzuschlagen.

Nach einem Presseaufruf und Mitteilungen an die im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen haben sich insgesamt 961 Personen um die Aufnahme in die Braunschweiger Vorschlagsliste beworben, die die formalen Voraussetzungen zur Übernahme des Schöffenamtes gemäß der §§ 31 bis 34 GVG erfüllen, soweit dies von der Verwaltung überprüft werden konnte. Alle diese Personen sind im Anhang (Liste 1 Teil A und B) mit den in § 36 (2) GVG geforderten Daten aufgeführt. Für die Anhörung der Stadtbezirksräte ist die Liste 1.1 nach Stadtbezirken gruppiert.

Weitere 28 Bewerbungen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die die Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG nicht vollständig erfüllen oder deren Bewerbung nach dem von der Verwaltung gesetzten Stichtag 28. Februar 2023 eingegangen ist, sind in der Liste 2 aufgeführt. Diese Personen haben trotz eines Hinweises der Verwaltung ihren Antrag aufrechterhalten. Die Verwaltung schlägt vor, diese Personen nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Der Rat kann weitere Personen auf die Liste nehmen oder von dieser streichen, z.B. auf Anregung eines Stadtbezirksrates. Laut Auskunft des zuständigen Richters am Amtsgericht muss der Rat die Vorschlagsliste der Stadt Braunschweig nicht auf die geforderte Mindestzahl reduzieren. Es ist also möglich, alle in Liste 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Nach § 36 (2) S. 1 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Nachfolgend wird die Verteilung der Bewerbungen nach den Merkmalen Geschlecht und Altersgruppe dargestellt:

Altersgruppe	Frauen	Männer	insgesamt
bis 40	83	141	224
41 bis 50	70	72	142
51 bis 60	128	154	282
über 60	122	191	313
Summe	403	558	961

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 (1) GVG die **Zustimmung des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich**. Nach § 94 (1) Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind die Stadtbezirksräte vor der Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl anzuhören.

Im Anschluss an die Ratsentscheidung wird die Vorschlagsliste eine Woche öffentlich ausgelegt. In der Woche nach der Auslegung kann Einspruch gegen die Vorschlagsliste erhoben werden. Die Vorschlagsliste nebst eventuellen Einsprüchen wird sodann dem zuständigen Richter am Amtsgericht übergeben (§§ 36 (3), 37, 38 GVG).

Die Verwaltung weist darauf hin, dass alle Anlagen zu dieser Vorlage wegen der enthaltenen Personendaten vertraulich zu behandeln sind. Entsprechend sind sie als nichtöffentliche Anlagen klassifiziert.

.

Geiger

Anlage/n:

Liste_1_Teil_A_und_B_RAT.pdf

Liste_1_1_Teil_A_und_B_SBZ.pdf

Liste_2_Anträge_mit_Ausschlussgrund.pdf

Betreff:

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 - Ergänzungsvorlage

Organisationseinheit:

Dezernat VII

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlen)

Datum:

03.05.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.05.2023

16.05.2023

Status

N

Ö

Beschluss:

Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt der Vorschlagsliste (Liste 1 - Teil A und B) zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 unter Berücksichtigung der Änderungen (Liste 3) zu.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger, die die Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG nicht vollständig erfüllen oder deren Bewerbung erst nach dem 28. Februar 2023 eingegangen ist (Liste 2 und Liste 3/Punkt 3) werden nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Sachverhalt:

In der Zeit vom 18. bis 27. April 2023 hat die Vorschlagsliste alle Stadtbezirksräte zur Anhörung durchlaufen.

Der Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 (Südwest) hat nach Beratung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung empfohlen, eine Person aus der Gesamtliste (Liste 1 der Bezugsvorlage) nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen bzw. von dieser zu streichen. Die Verwaltung kann hierzu keine Beschlussempfehlung abgeben.

Alle anderen Stadtbezirke haben der Vorschlagsliste in der von der Verwaltung vorgelegten Form zugestimmt bzw. keine Beschlussempfehlung abgegeben.

Nach Erstellen der Bezugsvorlage haben drei Personen ihre Bewerbung aus persönlichen Gründen zurückgezogen. Eine weitere Person ist aus Braunschweig verzogen. Die Verwaltung empfiehlt, diese Personen aus der Vorschlagsliste zu streichen.

Zwei Personen haben nach Ablauf der von der Verwaltung gesetzten Frist Anträge eingereicht und diese trotz eines Hinweises der Verwaltung aufrechterhalten. Wie bereits bei den verfristeten Anträgen aus der Liste 2 (Punkt 5) der Bezugsvorlage empfiehlt die Verwaltung, diese Personen nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Bei sechs Personen haben sich Veränderungen der Personendaten ohne Auswirkung auf die Wählbarkeit zur Schöffin oder zum Schöffen ergeben.

Alle Änderungen und Ergänzungen sind in Liste 3 als Anlage aufgeführt. Diese ist aufgrund der enthaltenen persönlichen Daten als nichtöffentliche Anlage klassifiziert.

Die Verwaltung wird die Vorschlagsliste dem Ratsbeschluss entsprechend gegebenenfalls anpassen und nach der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung bis zum 1. Juli 2023 an das Amtsgericht übersenden.

Geiger

Anlage/n:

Liste 3 – Änderungen und Ergänzungen

Betreff:

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 - 2.
Ergänzungsvorlage

Organisationseinheit:

Dezernat VII

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlen)

Datum:

12.05.2023

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

16.05.2023

Status

Ö

Beschluss:

Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt der Vorschlagsliste (Liste 1 - Teil A und B) zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 unter Berücksichtigung der Änderungen (Liste 3.1) zu.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger, die die Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG nicht vollständig erfüllen oder deren Bewerbung erst nach dem 28. Februar 2023 eingegangen ist (Liste 2 und Liste 3.1/Punkt 4) werden nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 9. Mai 2023 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig empfohlen, zusätzlich zu den in der 1. Ergänzungsvorlage (23-20853-01) aufgeführten Änderungsempfehlungen, eine weitere Person nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen bzw. von dieser zu streichen.

Alle Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage in Liste 3.1 zusammengefasst. Diese ist aufgrund der enthaltenen persönlichen Daten als nichtöffentliche Anlage klassifiziert.

Die Verwaltung wird die Vorschlagsliste dem Ratsbeschluss entsprechend gegebenenfalls anpassen und nach der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung bis zum 1. Juli 2023 an das Amtsgericht übersenden.

Geiger

Anlage/n:

Liste 3.1 – Änderungen und Ergänzungen komplett

Betreff:

Rückkauf eines 12.300 m² großen unbebauten ehemaligen städtischen Grundstücks im Industriegebiet Hansestraße-West, Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flurstück 50/108

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

21.04.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

04.05.2023
09.05.2023
16.05.2023

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

„Dem Rückkauf eines 12.300 m² großen unbebauten ehemaligen städtischen Grundstücks im Industriegebiet Hansestraße-West, Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flurstück 50/108 wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Nachdem der Rat der Stadt Braunschweig am 17.12.2019 dem Verkauf des betroffenen Grundstücks (Drucksachen-Nr. 19-12132 und 19-12134) zugestimmt hat, ist das Grundstück mit Grundstückskaufvertrag vom 22.10.2020 veräußert worden. In dem Kaufvertrag sind wie üblich Baufristen für die Realisierung des Bauvorhabens vereinbart. Für den Fall, dass diese nicht eingehalten werden, steht der Stadt ein durch eine Rückauffassungsvormerkung im Grundbuch gesichertes Wiederkaufsrecht zu.

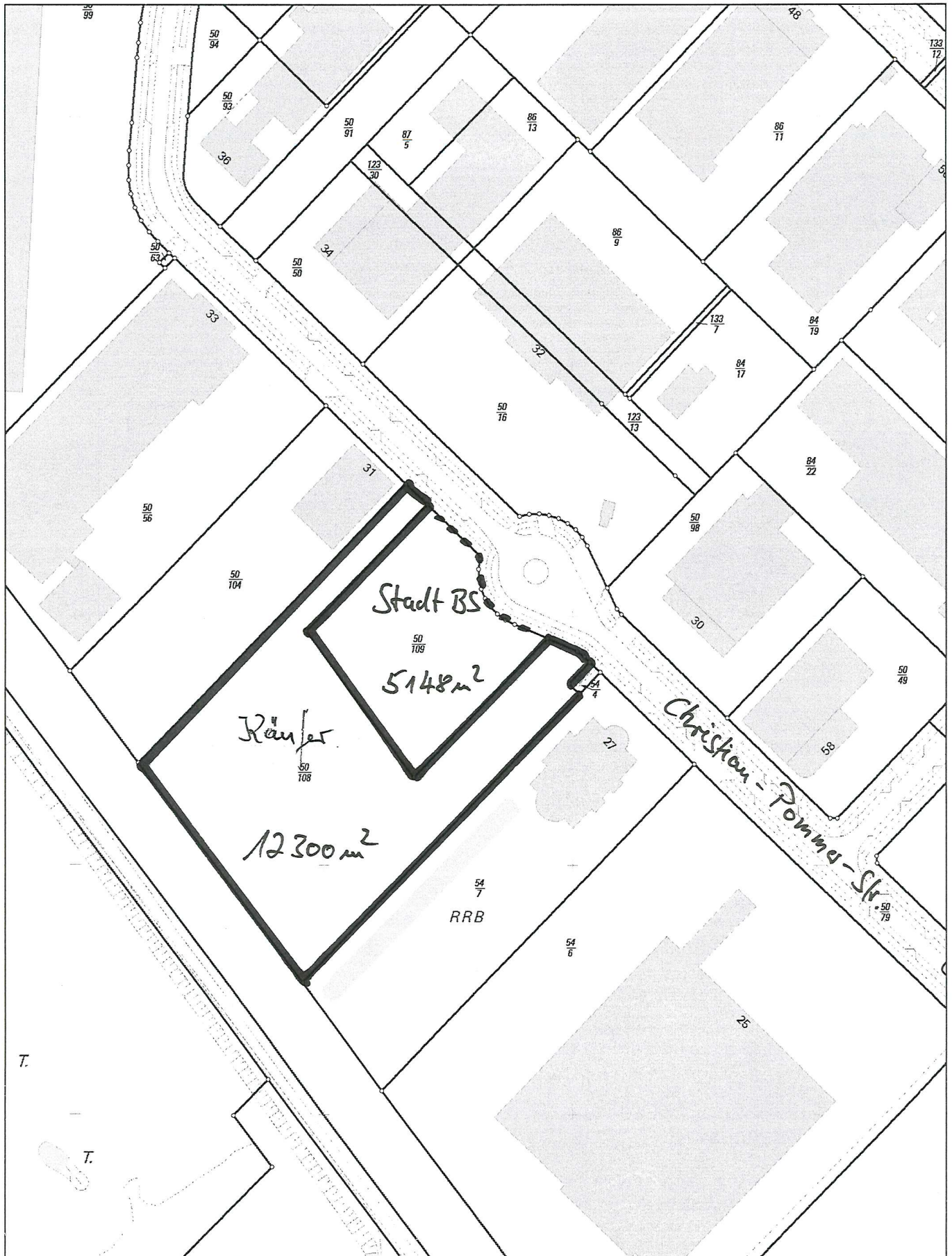
Nachdem dem Käufer aufgrund der Corona-Problematik Anfang 2022 die Baufristen verlängert worden sind, hat er nunmehr erklärt, das geplante Bauvorhaben nicht realisieren zu können und hat um die Rückabwicklung des Kaufvertrages gebeten.

Aufgrund der aktuell sehr hohen Nachfrage nach Gewerbe- und Industriegrundstücken empfiehlt die Verwaltung, der Bitte des Käufers zur Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages nachzukommen. Durch das ebenfalls noch im städtischen Eigentum stehende Flurstück 50/109, Gemarkung Veltenhof, Flur 7 mit einer Größe von 5.148 m² ließe sich das dann disponible Gesamtgrundstück mit einer Größe von 17.448 m² besser aufteilen und vermarkten.

Geiger

Anlage/n:

Lageplan



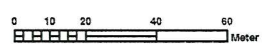
Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 31.03.2023

Maßstab: 1:2 000

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

13.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	04.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Schlimme

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2022)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2023)

Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2023)

Anlage 5 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)

Anlage 6 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	399,16 €	Kauf von 36 Kinderbüchern für die Schulbücherei der Grundschule Lindenbergssiedlung Kettenzuwendung
2	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 333,47 €	43 Bälle verschiedener Arten, 2 Kinder-Schneeschaufeln, 12 Pylonen, 1 Gießkanne, 1 Kehrset, 1 Besenset, 1 Eimer Straßenmalkreide, 2 Federball-Sets, 2 Hockey-Sets Kettenzuwendung
3	Förderverein der GS Querum	Sachspende 588,39 €	15 Tauchringe, 5 Schwimm- und Tauchreifen, 15 Schwimnudeln, 10 Schnorchelmasken, 10 Schnorchel, 10 Schwimmmasken, 15 Schnorchelflossen für den Schwimmunterricht Kettenzuwendung
4	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 103,80 €	Vier Bücher für den Religionsunterricht der Klassen 3 und 4 Kettenzuwendung
5	Förderverein der IGS Heidberg	Sachspende 4.320,00 €	30 Keyboards für die Ausstattung des Musikbereichs
6	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 192,13 €	Getränke für den Adventsmarkt in der Schule Kettenzuwendung
7	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 180,00 €	Ein Boss RC 30-Looper für die Fachgruppe Musik Kettenzuwendung
8	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 79,96 €	40 Rico-Design Textilstifte vom idee-Creativmarkt GmbH&Co.KG für einen Schülerworkshop Kettenzuwendung
9	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 59,26 €	100 Einkaufstaschen "Berlin" von der allbranded GmbH für einen Schülerworkshop Kettenzuwendung
10	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 150,00 €	Eine Bibox P.A.U.L. D. vom Westermann Bildungsmedienv Verlag GmbH für den Unterricht Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
11	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 44,91 €	Einmal RAAbits bilingual Geschichte von pfankuch.buch GmbH für den Unterricht Kettenzuwendung
12	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 39,95 €	Ein Ersatzteil für die Pumpe der Nebelmaschine Kettenzuwendung
13	Förderverein des Lessinggymnasiums	7.000,00 €	Einbau einer Nestschaukel und einer Hängematte auf dem Außengelände der Schule sowie der Herstellung eines Fallschutzes
14	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 95,20 €	Grafische Bearbeitung von Schülerkleidung (17 Logos auf T-Shirts und Pullovern) Kettenzuwendung
15	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 55,00 €	Ein Weihnachtsbaum für das Foyer der Schule Kettenzuwendung
16	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 92,00 €	Material im Bereich Licht- und Tontechnik für die Technik-AG Kettenzuwendung
17	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 952,00 €	Ein Akustikelement der Firma Ecophon Kettenzuwendung
18	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 4.247,38 €	25 Calliope-mini Boards, 25 Fischertechnik Calliope-Experimentiersets, 25 DF Robot Boson Starter Kits für den Einsatz im Unterricht
19	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 856,80 €	Ein Gerätesatz "Optik" für die Fachgruppe Physik Kettenzuwendung
20	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 612,85 €	Ein Banner mit Friedenstaube für die Außenwand der Aula Kettenzuwendung
21	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 368,81 €	16 Bücher für den Deutschunterricht (Deutsch als Fremdsprache) ukrainischer Schülerinnen und Schüler Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2022)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der GS Hinter der Masch	Sachspende 170,00 €	Schülerinnen und Schüler	95 Gebäckstücke zum Nikolaustag für die Kinder Kettenzuwendung
2	Förderverein der GS Querum	Sachspende 74,40 €	Ein Schüler	Neun Arbeitshefte für einen bedürftigen Schüler Kettenzuwendung
3	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 199,60 €	Menschen in der Region Donbass	147 Schokoladen für Weihnachtspakete an den Verein "Aktionsbündnis Zukunft Donbass e.V." Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2023)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der GS Diesterwegstraße im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
2	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 600,00 €	Reparatur von Mountainbikes Kettenzuwendung
3	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 380,00 €	Bücher für die Mediathek Kettenzuwendung
4	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 400,00 €	Zehn Bilderrahmen und Fotos für den Besprechungsraum im Gebäude Heidberg Kettenzuwendung
5	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 3.500,00 €	Acht Tische für das Schülercafé in der Außenstelle Stöckheim
6	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 3.500,00 €	32 Stühle für das Schülercafé in der Außenstelle Stöckheim
7	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 2.068,00 €	Eine Akku-Lautsprecheranlage für Schulveranstaltungen
8	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 450,00 €	Euro-Boxen für die Aufbewahrung von Sportgeräten Kettenzuwendung
9	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 466,17 €	18 Flossen für den Schwimmunterricht Kettenzuwendung
10	Förderverein des Gym. Raabeschule	2.200,00 €	Nachträgliche Bauarbeiten zur Sicherung des Klettergerüsts (Sand-Fallschutz)
11	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 5.430,00 €	Zwei Fußballtore für den Außenbereich der Abteilung Stöckheim
12	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 40.000,00 €	Umgestaltung des Schulhofs in ein "Grünes Klassenzimmer" durch eine Firma, Ausstattung mit sechs Bank-Tischkombinationen

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
13	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 3.500,00 €	Erdarbeiten zur Vorbereitung der Umgestaltung des Schulhofs, Entfernung des ehemaligen Feuchtbiotops
14	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 480,00 €	Eine Bluetooth-Box für den Sportunterricht Kettenzuwendung
15	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.400,00 €	Zwei Flaschen-Kühltruhen für Schulveranstaltungen Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	Sachspende 4.165,00 €	Sponsoring Konzerte und Projekte sowie Angebote 2023 Musikschule
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 897,26 €	Vier Roll-Ups "Städtische Musikschule" Musikschule Kettenzuwendung
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.500,00 €	Zuschuss für eine Probenfahrt des Jugend-Sinfonie-Orchesters und ggf. des Jugend-Streich-Orchesters nach Sylt vom 17. bis 21. Mai 2023 durch die Stiftung zur Förderung der Musikkultur in der Region Braunschweig Musikschule Kettenzuwendung
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.000,00 €	Zwei gebrauchte Euphonien Musikschule Kettenzuwendung
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 500,00 €	Eine gebrauchte Fidel Musikschule Kettenzuwendung

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Freunde des Städtischen Museums e. V.	Sachspende 600,00 €	Sammlungsbereich Möbel Kuhlmann Zeichentisch Kettenzuwendung
2	Freunde des Städtischen Museums e. V.	Sachspende 5.963,95 €	Sammlungsbereich Möbel ST-Boulevardvitrine von Trautmann

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
-------------	-----------------	-------------------------	---------------------------------

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Förderung eines Breaking und Hip Hop-Events "Floor Wars Germany 2023" im Jugendzentrum Mühle Kettenzuwendung
2	Förderverein Waldforum Riddagshausen e.V.	Sachspende 2.384,00 €	4 Termine "Familienzentren entdecken den Wald" für das Familienzentrum Schuntersiedlung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2023)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 300,00 €	Schülerinnen und Schüler	600 Donuts zur Eröffnung der neuen Cafeteria Kettenzuwendung

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	2.300,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zur Verwendung für die Unterstützung der Fachgruppe Musik des Gymnasiums Gaußschule mit Instrumenten, Noten und anderen Materialien Kettenzuwendung
2	Eckensberger Stiftung	Sachspende 4.749,70 €	15 Lego-Roboter und 15 Erweiterungssets für den Einsatz im Unterricht des Gymnasiums Neue Oberschule
3	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 254,56 €	Sechs Fahnen und ein Banner für Sportveranstaltungen Kettenzuwendung
4	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 118,50 €	Drei Bilderrahmen für die Gestaltung im Schülercafé Bobolino Kettenzuwendung
5	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 4.632,00 €	Acht Acer TravelMate Spin B3-Tablets zur Ausleihe an Flüchtlinge aus der Sprachlernklasse
6	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 717,00 €	Ein Fußballkicker für den Freizeitbereich Kettenzuwendung
7	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 5.607,90 €	10 iPads mit Hüllen für den Informatikunterricht und die Ausstattung ukrainischer Schülerinnen und Schüler
8	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 1.833,79 €	Fünf Scheinwerfer und zehn Sicherungsseile für die Aulatechnik Kettenzuwendung
9	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 417,00 €	Eine Experimentierbox "Transpiration beim Blatt" für den Biologieunterricht Kettenzuwendung
10	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	2.062,50 €	Erwerb von drei Laptops zum Ausbau der digitalen Arbeit im Unterricht

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 40,65 €	Essen und Getränke für einen Flashmob mit Schülerinnen und Schülern der Musikschule und dem Staatsorchester am 8. März 2023 in der Stadthalle Musikschule Kettenzuwendung
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 100,00 €	Aufwandsentschädigung für die Technik-AG der Gaußschule für ein Konzert der Bigband am 18. März 2023 Musikschule Kettenzuwendung
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 300,00 €	Essen für Bigband im Rahmen eines Konzerts am 18. März 2023 Musikschule Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 720,78 €	Ukrainische Schülerinnen und Schüler	Zehn gebrauchte Firmen-Laptops für den Einsatz im Unterricht Kettenzuwendung

Betreff:

Gründung eines Jugendparlaments und Einrichtung eines Jugendbüros

Organisationseinheit:

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

21.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	26.04.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

Zur Erweiterung der Jugendbeteiligung in Braunschweig werden folgende Maßnahmen beschlossen, die nach Inkrafttreten des Haushalts 2023/2024 und der Erteilung der Fördermittelzusage aus dem Programm Resiliente Innenstädte umgesetzt werden können:

1. Es wird ein Jugendparlament gegründet. Dabei berät die Verwaltung die AG Jugendparlament bei den Formalitäten zur Gründung eines Jugendparlaments (Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung etc.). Sie prüft die rechtliche Einbettung unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und unterbreitet einen Umsetzungsvorschlag.
2. Als zentrale Anlaufstelle für Jugendliche und zur Bündelung der Beteiligungsformate wird ein Jugendbüro eingerichtet.
3. Die Verwaltung sucht geeignete Räumlichkeiten in der Innenstadt für das Jugendbüro und das Jugendparlament.
4. Die Finanzierung des Personals, der Miete sowie der Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten (Möbiliar, digitale Infrastruktur etc.) erfolgt über das Förderprogramm „Resiliente Innenstädte“.
5. Dem Jugendbüro werden für die organisatorische Begleitung und fachliche Unterstützung des Jugendbüros und des Jugendparlaments sowie für digitale Beteiligungsmöglichkeiten 2,5 zusätzliche Stellen zunächst für die Dauer des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ zugeordnet.
6. Dem Jugendbüro wird ein jährliches Budget in Höhe von 50.000 € insbesondere für Beteiligungsaktionen und -projekte zugeordnet. Dem Jugendparlament werden 20.000 € pro Jahr zur freien Projektplanung und 5.000 € pro Jahr für Kosten der allgemeinen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:

Mit Ratsbeschluss vom 21. März 2023 wurde die Verwaltung gebeten, bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26. April 2023 einen Beschlussvorschlag für die Errichtung eines Jugendbüros und die Gründung eines Jugendparlaments zu erarbeiten.

Grundlage für diese Beschlussvorlage sind die Ergebnisse der dreiteiligen Workshop-Reihe zur Kinder- und Jugendbeteiligung am 28. Juni 2022, 26. November 2022 und 21. Januar 2023, die entsprechende Mitteilung außerhalb von Sitzungen vom 9. Februar 2023 (23-20617), die im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Haushalt 2023/2024 beschlossenen Fraktionsanträge zum Ergebnishaushalt FWE 195 bzw. Stellenplan SP 197 und die im o. g. Ratsbeschluss konkret benannten Maßnahmen.

Insbesondere die Workshop-Ergebnisse machen deutlich, dass bei den Kindern und Jugendlichen in Braunschweig der Wunsch nach einer größeren Beteiligung an den Entscheidungsprozessen in der Stadt besteht.

Die Verwaltung unterstützt zunächst die Jugendlichen bei allen Gründungsformalitäten für ein Jugendparlament. Die Jugendlichen erarbeiten im Rahmen eines Wochenendseminars der Akademie für starke Kinder- und Jugendparlamente¹ in Koordination der Abteilung Jugendförderung eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die jungen Menschen werden kontinuierlich von den Fachkräften beraten. Auch für folgende Generationen gibt es eine dauerhafte Begleitung.

Das Jugendbüro dient zukünftig als Anlaufstelle für alle jungen Menschen in der Stadt Braunschweig. Die Mitglieder des Jugendparlamentes können hier immer tagen und Sitzungen abhalten. Zusätzlich können auch andere Jugendgruppen (Arbeitsgruppen, Jugendforum etc.) die Räumlichkeiten nutzen. Im Hintergrund unterstützen hauptamtliche Mitarbeitende der Abteilung Jugendförderung. Temporäre Beratungsangebote können das Angebot ergänzen.

Für das Jugendbüro und das Jugendparlament werden zielgruppengerechte Räume benötigt. Von den jungen Menschen wurden in den Workshops z. B. Begriffe wie Youthworking Spaces, Coworking Spaces, Safe Spaces, Creativ-Lab und Workspaces eingebracht und definiert. Sitzungs- und Besprechungsräume sind, neben Büroräumen für das Jugendparlament, weiteren Beteiligungsformaten und gegebenenfalls Räumen für den Stadtschülerrat mitzudenken. Weitere Mitarbeitende aus der Jugendförderung, deren Arbeitsschwerpunkte in der Demokratieförderung und der politischen Bildung liegen, bilden eine Synergie bei der Zusammenarbeit für bestehende und neue Formate, ermöglichen ein gemeinschaftliches Nutzen der Räumlichkeiten und garantieren die geforderten festen Öffnungszeiten. Aus Sicht der Jugendlichen sind FSJ-Stellen und Sozialpädagoginnen und -pädagogen im Berufsanerkennungsjahr wünschenswert, um eine Brücke zwischen „alt“ und „jung“ zu bilden. Die konkrete Ausgestaltung wird erst nach Abschluss der Immobiliensuche und dem Feststehen der räumlichen Möglichkeiten erfolgen können.

Im Rahmen des Förderprogrammes „Resiliente Innenstädte“ sollen Fördermittel zur Finanzierung des Jugendbüros und -parlamentes beantragt werden. Die Gesamtprojektkosten für die Einführung eines Jugendparlamentes und eines Jugendbüros in der Braunschweiger Innenstadt liegen voraussichtlich bei insgesamt ca. 2 Mio € bis 2027.

Die Mittel sollen zur Finanzierung der Miete, der Einrichtung sowie zur Ausstattung der Räumlichkeiten genutzt werden. Weiterhin werden 2,5 zusätzliche Stellen finanziert. Für die fachliche Begleitung des Jugendparlamentes und des Jugendbüros wurden im Rahmen der Beschlüsse zum Doppelhaushalt 2023/2024 zwei Stellen S15 im Stellenplan vorgesehen. Eine weitere halbe Stelle (E11) wurde für eine Social-Media-Fachkraft, die beiden Bereichen zuarbeitet und die digitale Beteiligung begleitet, geschaffen.

¹ <https://kijupa.adb.de/>

Darüber hinaus wurden unabhängig vom Förderprogramm Mittel in Höhe von 50.000 € für das Jugendbüro und 25.000 € für das Jugendparlament in den Haushalt 2023/2024 eingestellt. Die Mittel können u. a. für Veranstaltungen, Beteiligungsaktionen, Fortbildung, Durchführung von Wahlen, Werbung, Entwicklung digitaler Beteiligungsmöglichkeiten, Sitzungsgelder verwendet werden.

Sowohl die beschlossenen Stellen (2 S 15, E 11 T 19,5) als auch die Fördermittel sind für die Dauer des Förderprogrammes bis 2027 befristet und stehen unter dem zusätzlichen Vorbehalt, dass entsprechende Mittel aus dem Förderprogramm „Resiliente Innenstädte“ bewilligt werden. Über eine Fortsetzung der Maßnahmen über 2025 hinaus ist in Abhängigkeit von der Förderzusage im Rahmen des Programms Resiliente Innenstädte im Zuge der nächsten Haushaltsplanung in Bezug auf Stellenplan und städtische Sachmittel zu entscheiden.

Die Inhalte dieser Beschlussvorlage wurden mit der AG Jugendparlament in einem Treffen am 22. März 2023 abgestimmt.

Albinus

Anlage/n:

keine

Betreff:

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

04.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	19.04.2023	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	05.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 in der zurzeit geltenden Fassung bedarf aus verschiedenen Gründen mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 2023/2024 bzw. 2024/2025 diverser Änderungen.

Die Zuständigkeit des Rates, über Satzungen zu entscheiden, ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

Zu Artikel I Buchstaben a) bis d): Änderung und Ergänzungen der Zuordnung von Straßen und Hausnummern:

a) und b)

Die seit der letzten Änderung der Schulbezirkssatzung im vergangenen Jahr von den jeweils zuständigen Stadtbezirksräten beschlossenen neuen Straßen oder Plätze sind den einzelnen Grundschulbezirken zugeordnet worden.

Dabei handelt es sich zum einen um die Straße "Beekgraben", die dem Grundschulbezirk Hondelage zugeordnet wird.

Zum anderen handelt es sich um den "Platz der 67er", der dem Grundschulbezirk Isoldestraße zugeordnet wird.

c) und d)

Außerdem sind alle Zuordnungen der Straßen und Hausnummern zu den Grundschulbezirken überprüft worden. Die Zuordnung der Hausnummern in der Emsstraße ist in den alten Fassungen nicht eindeutig gewesen und daher angepasst worden.

Die Hausnummern der Emsstraße 1 - 11, 13, 15, 17, 19 werden daher dem Schulbezirk der Grundschule Ilmenaustraße zugeordnet.

Die Hausnummern der Emsstraße 12 ff. außer 13, 15, 17, 19 werden dem Schulbezirk der Grundschule Rheinring zugeordnet.

Die Änderungen unter a) bis d) treten mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

Zu Artikel I Buchstabe e): Zusammenlegung der Grundschulbezirke der Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße

Die Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße werden einem gemeinsamen Schulbezirk zugeordnet.

In den letzten Schuljahren sind die Schüler:innenzahlen an den Grundschulen in der Weststadt angestiegen. Durch die bereits vorliegenden Geburtenzahlen der zukünftigen schulpflichtigen Kinder werden weiterhin hohe Schüler:innenzahlen in der Weststadt erwartet.

Mit der Errichtung einer weiteren Grundschule in der Weststadt (s. Ds.-Nr. 22-20030) plant die Verwaltung, die bestehenden Grundschulen in der Weststadt künftig zu entlasten. Da das Schüler:innenaufkommen hoch und die räumliche Situation an allen drei Grundschulen in der Weststadt jetzt schon angespannt ist, ist es erforderlich, kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, um die Schulen gleichmäßiger und orientiert an ihren räumlichen Möglichkeiten auszulasten.

Die räumlichen Kapazitäten an der Grundschule Ilmenaustraße sind mit dem Erreichen einer Vierzügigkeit erschöpft. Demgegenüber gibt es an der Grundschule Altmühlstraße über die nach der Schulorganisationsverordnung festgelegte Höchstzügigkeit (Vierzügigkeit) von Grundschulen hinaus noch räumliche Kapazitäten. Diese sollen vorübergehend durch die Einrichtung des gemeinsamen Schulbezirks zwischen den Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße genutzt und durch die Aufstellung einer Schulraumcontaineranlage an der Grundschule Altmühlstraße ab dem Schuljahr 2024/2025 vorübergehend auch noch erhöht werden, um nach Erfordernis eine Fünf- oder ggf. bei Bedarf auch eine Sechszügigkeit zu ermöglichen. Zeitlich befristet ist eine Überschreitung der Höchstzügigkeit einer Schule möglich.

Da die Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße als Ganztagschulen künftig in einem gemeinsamen Schulbezirk organisiert sein sollen, kann die Aufnahme an diesen Schulen durch ein Losverfahren nach § 59 a, Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule überschreitet.

Die ebenfalls in der Weststadt gelegene Grundschule Rheinring soll dem gemeinsamen Schulbezirk nicht angehören. Diese Schule ist räumlich bereits bis zu ihrer Kapazitätsgrenze ausgelastet und nutzt einen zusätzlichen Raum sowie zwei Schulraumcontainer als Allgemeine Unterrichtsräume.

Die Einrichtung des gemeinsamen Schulbezirks soll mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 ab 1. August 2024 gelten. Eine Beschlussfassung hierüber ist aber jetzt schon erforderlich, damit die Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße die Neuregelung in der Anmeldewoche, die in der Zeit vom 8. bis 12. Mai 2023 für die Schulanfänger:innen des Schuljahres 2024/2025 stattfindet, berücksichtigen können.

Mit der Errichtung der weiteren Grundschule in der Weststadt wird für diese Schule ein eigener Schulbezirk festzulegen sein. Es ist geplant, dann den gemeinsamen Schulbezirk zwischen den Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße wieder aufzuheben.

Die betroffenen Schulleitungen und das Regionale Landesamt für Schule und Bildung sind über die beschriebenen Maßnahmen informiert und tragen diese mit.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig

Anlage

**Zehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Braunschweig
(Schulbezirkssatzung)**

vom 16. Mai 2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 12. Juli 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 21. Juli 2022, Seite 28) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden folgende Straßen den Grundschulen wie folgt zugeordnet:

- a) Die Straße „Beekgraben“ wird dem Grundschulbezirk Hondelage zugeordnet.
- b) Der „Platz der 67er“ wird dem Grundschulbezirk Isoldestraße zugeordnet.
- c) Die Hausnummern der Emsstraße 1 - 11, 13, 15, 17, 19 werden dem Grundschulbezirk Ilmenaustraße zugeordnet.
- d) Die Hausnummern der Emsstraße 12 ff. außer 13, 15, 17, 19 werden dem Grundschulbezirk Rheinring zugeordnet.
- e) Den Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße werden folgende Straßen und Hausnummern als gemeinsamer Schulbezirk zugeordnet:

Grundschule

Altmühlstraße:

Altmühlstraße*
Am Jödebrunnen*
Am Klosterkamp*
Am Lehmanger*
Am Queckenberg*
An den Gärtnerhöfen*
Arndtstraße 17 – 21*
Donaustraße*
Friedrich-Seele-Straße 13 ff*
Hebbelstraße*
Im Wasserkamp*
Isarstraße *
Jagststraße*
Kinzigstraße*

Kocherstraße*
 Lahnstraße*
 Lechstraße*
 Lichtenberger Straße 15*
 Ludwig-Winter-Straße*
 Möhlkamp*
 Moselstraße*
 Münchenstraße 13 – 39*
 Naabstraße *
 Neckarstraße*
 Rudolf-Steiner-Straße*

*gemeinsamer Schulbezirk mit Grundschule Ilmenaustraße

Grundschule
Ilmenaustraße:

Almegaße*
 An der Rothenburg *
 Broitzemer Holz*
 Diemelstraße*
 Donauknoten*
 Dosseweg*
 Ederweg*
 Eiderstraße *
 Elbestraße*
 Elsterstraße*
 Emsstraße 1 - 11, 13, 15, 17, 19*
 Fuhneweg*
 Fuldastraße*
 Havelstraße*
 Helmeweg*
 Huntestraße*
 Illerstraße*
 Ilmenaustraße*
 Ilmweg*
 Innstraße *
 Kremsweg*
 Leinestraße*
 Lesumweg
 Lichtenberger Straße (ohne 15)*
 Lippestraße*
 Muldeweg*
 Orlastraße*
 Pregelstraße*
 Recknitzstraße*
 Regaweg*
 Rhumeweg*
 Saalestraße*
 Schwarzastraße*
 Selkeweg*
 Spreeweg*
 Steverweg*
 Swinestraße*

Timmerlahstraße 1 – 100*
Traunstraße*
Unstrutstraße*
Warnowstraße*
Werrastraße*
Weserstraße*
Wipperstraße*
Wümmeweg*

*gemeinsamer Schulbezirk mit Grundschule Altmühlstraße

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2023 in Kraft.

(2) Artikel I, Buchstabe e) tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Betreff:

Neufassung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) für die Kinder- und Teenyklubs (KTK), Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie die KoGS - Betreuungsgruppen der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

04.04.2023

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

26.04.2023
09.05.2023
16.05.2023

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kinder- und Teenyklubs (KTK), die Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie die KoGS-Betreuungsgruppen der Stadt Braunschweig werden mit Wirkung zum 1. Juni 2023 aktualisiert.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Qualitätssicherung für die Angebote der Schulkindbetreuung sowie in Entsprechung der aktuellen Vorgaben des TVÖD SUE wird analog zu den AVB der städtischen Kindertagesstätten im § 8 Absatz 1 ein dritter Aufzählungspunkt eingefügt. Der entsprechende Passus lautet: „... für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung geschlossen. Die Schließtermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.“.

Albinus

Anlage/n:

Allgemeine Vertragsbestimmungen Schulkindbetreuung

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Schulkindbetreuungseinrichtungen der Stadt Braunschweig
- Schulkindbetreuungseinrichtungen –AVB -**

§ 1

Begriff und Auftrag der städtischen Schulkindbetreuungseinrichtungen

- (1) Schulkindbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, die im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung betrieben werden. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.
- (2) Die Schulkindbetreuungseinrichtungen haben den Auftrag, die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.

§ 2

Gliederung der Schulkindbetreuungseinrichtungen und Zweckbestimmung

Die Schulkindbetreuungseinrichtungen gliedern sich in

- a) Kinder- und Teenyklubs (KTK), die in der Regel für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 14 Jahren konzipiert sind. Sie bieten verbindliche Betreuung in Kombination mit offenen Freizeitangeboten.
- b) Schulkindbetreuung in und an Schulen. Diese ist in Schulen bzw. in deren unmittelbarer Nähe angesiedelt und richtet sich an Kinder der 1. bis 4. Klasse. Die Betreuungszeiten können außerhalb der Ferien zwischen zwei, drei oder vier Stunden pro Öffnungstag variieren.
- c) Betreuungsgruppen nach dem Braunschweiger Modell in Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) mit einer Betreuungszeit von drei oder vier Stunden pro Öffnungstag außerhalb von Ferien. Sie bieten ein verbindliches Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der 1. – 4. Klasse der jeweiligen KoGSn.

§ 3

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schulkindbetreuungseinrichtung von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise der Schulkindbetreuungseinrichtung sind Hospitationen nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter erwünscht. Die Mitarbeit der Eltern wird insbesondere durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.

§ 4

Aufnahme in die Schulkindbetreuungseinrichtungen

- (1) In die Schulkindbetreuungseinrichtungen werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung.

In Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen werden in der Regel Kinder aus der Grundschule aufgenommen, an der die Schulkindbetreuung angesiedelt ist.

- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten (vgl. § 11) sind. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.
- (3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse der Schulkindbetreuungseinrichtung es zulassen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einem Kinder- und Teenyklub oder einer Einrichtung der Schulkindbetreuung in und an Schulen angemeldet sind, müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes
 - a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,
 - b) den Impfpass,
 - c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität,
 - d) die für die Ermittlung des Entgelts erforderlichen Unterlagen,
 - e) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftinzugsverfahren vorlegen.
- (5) Die Betreuungsverträge in KTKs gelten längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, in Schulkindbetreuungsgruppen in und an Schulen und in KoGSn bis Ende der 4. Klasse.
- (6) In Betreuungsgruppen an KoGSn gelten für die Aufnahme die Vorgaben der jeweiligen Grundschule.

§ 5 Entgelte/Kostenpauschalen

- (1) Für den Besuch der KTKs und von Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist. Für den Besuch von Betreuungsgruppen in KoGSn mit einer Betreuungszeit von drei bzw. vier Stunden pro Öffnungstag wird für Ferienbetreuung und Materialaufwendungen eine Kostenpauschale entsprechend des Rahmenkonzepts der Stadt Braunschweig für die Beteiligung an Ganztagsschulen im Grundschulbereich erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
- (3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.
- (4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt sowie das Essengeld kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.

§ 6

Zahlung des Entgelts/der Kostenpauschale

- (1) Das für den Besuch der KTKs und der Schulkindbetreuungseinrichtungen in und an Schule zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsabschluss fällig. Die Stadt ist berechtigt, Akontozahlungen zur Aufnahme des Kindes abzufordern.
- (2) Das Entgelt wird monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, abgebucht. Geraten die Erziehungsberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Entgelt ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Betreuungseinrichtung oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu entrichten. Entsprechende Ermäßigungen sind im Tarif berücksichtigt.
- (4) Die für den Besuch der Betreuungsgruppen nach dem Braunschweiger Modell in Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) mit einer Betreuungszeit von drei oder vier Stunden pro Öffnungstag anfallenden Kostenpauschalen können per Dauerauftrag oder per Bankeinzug entrichtet werden. Sie müssen am 5. eines Monats auf dem entsprechenden Konto der Stadt Braunschweig verfügbar sein.

§ 7

Betreuungszeiten

- (1) Die Schulkindbetreuungseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuungszeiten richten sich nach der Art des Betreuungsangebots. Kinder- und Teenyklubs halten außerhalb der Schulferien ein Angebot von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr vor. In den Ferien sind die KTKs von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr geöffnet.

Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen halten außerhalb der Ferien ein zwei-, drei- oder vierstündiges Betreuungsangebot vor. In den Ferien sind diese Einrichtungen ab 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr geöffnet.

Betreuungsgruppen an KoGSn mit einer Öffnungszeit von drei oder vier Stunden sind in den Ferien ebenfalls ab 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr geöffnet.

- (2) Sollte eine Änderung der Betreuungszeiten erforderlich werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

§ 8

Schließung der Schulkindbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Schulkindbetreuungseinrichtungen werden in der Regel
 - während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,
 - an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr
 - für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung geschlossen. Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Werden die Schulkindbetreuungseinrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 9 Mahlzeiten

Die Kinder nehmen eine warme Mittagsverpflegung ein.

§ 10 Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter der Schulkindbetreuungseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 11 Infektionskrankheiten

- (1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Schulkindbetreuungseinrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Schulkindbetreuungseinrichtung nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.
- (3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Schulkindbetreuungseinrichtung wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

§ 12 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Kinder- und Teenyklubs und der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen beginnt mit der Begrüßung und Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück des Kinder- und Teenyklubs oder der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen und endet mit der Verabschiedung von den Betreuungskräften.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zum Kinder- und Teenyklub und der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen obliegt den Erziehungsberechtigten. Diese können in einer schriftlichen Erklärung weitere Personen zur Abholung berechtigen. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin/dem Leiter abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind den Kinder- und Teenyklub oder die Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.
- (3) Für Kinder, die eine Betreuungsgruppe in einer KoGS besuchen, gelten an Unterrichtstagen die Regularien der jeweiligen Schule. Für die Ferienzeiten gelten die Regelungen der Absätze (1) und (2) auch für diese Gruppe.

- (4) Während des Aufenthaltes in der Schulkindbetreuungseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Betreuungseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 13

Mitteilungen an den Kinder- und Teenyklub oder die Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin/dem Leiter des Kinder- und Teenyklubs oder der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen unverzüglich mitgeteilt werden.
- (2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 14

Abmeldung, Kündigung

- (1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch des Kinder- und Teenyklubs oder der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen abgemeldet werden. Eine Abmeldung zum 30. Juni des Jahres ist nicht möglich. Eine Ausnahme bilden Abmeldungen für Kinder, die nach Ende der 4. Klasse die Grundschule verlassen. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Leiterin/der Leiter der Einrichtung verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.
- (2) Für Betreuungsgruppen an KoGSn gelten die schulrechtlichen Vorgaben für die Beendigung der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten.

§ 15

Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Schulkindbetreuungseinrichtung mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 16

Änderung der Schulkindbetreuungseinrichtungen-AVB und Teilnichtigkeiten

- (1) Die Stadt kann diese Schulkindbetreuungseinrichtungen-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Erziehungsberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 17
Nebenabreden

Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

§ 18
In-Kraft-Treten

Die Schulkindbetreuungseinrichtungen-AVB treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

Gezeichnet

Dr. Rentzsch
Stadträtin

Betreff:

**Entwicklung der katholischen Bekenntnisgrundschulen;
Zusammenlegung der Grundschulen St. Josef und Hinter der
Masch**

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

20.04.2023

Beratungsfolge

Schulausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.05.2023

09.05.2023

Status

Ö

N

Beschluss:

1. Die Grundschule St. Josef wird mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 mit der Grundschule Hinter der Masch gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zusammengelegt.
2. Ab diesem Zeitpunkt führt die Grundschule Hinter der Masch vorübergehend am Schulstandort Hohestieg 2 eine Außenstelle.

Sachverhalt:

Aufgrund rückläufiger Schülerzahlen an den drei städtischen Bekenntnisschulen (Grundschule Edith Stein, Grundschule Hinter der Masch und Grundschule St. Josef) ist geplant, das Angebot dem Bedarf anzupassen und auf zwei Bekenntnisgrundschulen zu reduzieren. Hierfür soll die Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch zusammengelegt werden. Bei den Bekenntnisgrundschulen handelt es sich um Angebotsschulen mit einem stadtweiten Schulbezirk.

Entwicklung der Schülerzahl

Innerhalb der letzten zehn Schuljahre sind die Schülerzahlen an den drei Bekenntnisgrundschulen insgesamt zurückgegangen: von 433 Schülerinnen und Schülern (SuS) im Schuljahr 2013/2014 auf 353 SuS im Schuljahr 2022/2023 (niedrigster Stand im Schuljahr 2021/2022 mit 349 SuS). Damit haben diese Schulen im Betrachtungszeitraum ca. 18 Prozent SuS verloren. Der Anteil der katholischen SuS an den drei Bekenntnisgrundschulen liegt nach eigener Auswertung auf Basis schulischer Auskünfte aktuell bei ca. 71 Prozent. Die Schulen können bis zu 30 Prozent SuS nicht-katholischen Bekenntnisses aufnehmen, schöpfen dies also aktuell beinahe maximal aus. In den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 besuchten jeweils ca. 250 katholische SuS die drei Bekenntnisgrundschulen (siehe Anlage 1). Um auch zukünftig gewährleisten zu können, dass diese Kinder katholischen Bekenntnisses einen Platz an einer Bekenntnisgrundschule erhalten können, werden orientiert an der Anzahl von ca. 250 SuS drei Züge benötigt. Die Grundschule Edith Stein bietet zwei Züge (acht Klassen) und die Grundschule Hinter der Masch einen Zug (vier Klassen). Somit würde eine Platzkapazität von 312 SuS bestehen, sodass bei gleicher Nachfrage wie zuletzt alle katholischen SuS einen Platz bekommen und zusätzlich weitere Kapazitäten bestehen würden.

Schulorganisatorische Entscheidung

Gemäß § 135 Abs. 2 S. 1 NSchG sind öffentliche Bekenntnisgrundschulen grundsätzlich nur mit Schulen gleicher Art zu vereinigen. Das trifft zu, wenn sie wegen zu geringer Schülerzahlen nicht mehr gehalten werden können. Nach dem Kommentar zum NSchG (Brockmann/Littmann/Schippmann: Praxis der Kommunalverwaltung, Niedersächsisches Schulgesetz) muss zunächst ihre Vereinigung mit einer anderen Schule der gleichen Ausprägung angestrebt werden. Dieses soll mit dem angestrebten Beschluss umgesetzt werden.

Begründung

Für die Zusammenlegung der Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch spricht, dass die Stelle der Schulleitung an der Grundschule St. Josef trotz mehrfacher Ausschreibung der Stelle seitens des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig seit August 2020 vakant ist und die Schule zurzeit kommissarisch von der Schulleiterin der Grundschule Hinter der Masch, Frau Antje Braun, geleitet wird.

Zudem muss vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 sowie dem Beschluss des Rats der Stadt Braunschweig zum Ausbau aller Grundschulen in städtischer Trägerschaft zu Kooperativen Ganztagsgrundschulen (Ds 17-03813) schrittweise die notwendige räumliche Ganztagsinfrastruktur an allen Grundschulen bereitgestellt werden. Baulich notwendige Erweiterungen für einen Ganztagsbetrieb (Mensa, Freizeitbereich) für die Grundschule St. Josef sind auf dem Schulgelände nicht möglich. Aus Kapazitätsgründen kommt auch eine Mitnutzung der Infrastruktur der benachbarten und bereits als Ganztagsgrundschule arbeitenden Grundschule Hohestieg nicht in Betracht. Die Grundschule St. Josef nutzt bereits seit langem Allgemeine Unterrichtsräume der Grundschule Hohestieg. Diese Räume werden aber künftig von der Grundschule Hohestieg benötigt, da sich diese zur Dreizügigkeit entwickelt.

Die räumlichen Gegebenheiten an der Grundschule Hinter der Masch lassen eine Erweiterung zum Ganztagsbetrieb im Grundsatz zu. Abhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen in den kommenden Jahren könnte die Grundschule Hinter der Masch zu einer Ganztagsgrundschule ausgebaut oder diese Schule mit der Grundschule Edith Stein zusammengelegt werden. An der Grundschule Edith Stein ist bereits vor Kurzem die erforderliche Brandschutzsaniierung erfolgt. Außerdem wurden fehlende Raumressourcen ergänzt. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde zudem bereits festgestellt, dass der Ausbau zum Ganztagsbetrieb an dieser Schule problemlos erfolgen kann.

Die Grundstücke, auf denen sich die drei katholischen Bekenntnisgrundschulen befinden, wurden der Stadt Braunschweig ursprünglich von der damaligen römisch-katholischen Gemeinde unentgeltlich abgetreten. Als Zweck der Nutzung wurde das Betreiben katholischer Bekenntnisgrundschulen durch die Stadt vereinbart. Aus Sicht der Stadt kommt mit Aufgabe einer Bekenntnisgrundschule sowohl eine Rückgabe des betreffenden Grundstücks an die katholische Kirche als auch eine Übernahme des Grundstücks seitens der Stadt in Betracht. Die Rechtslage wird zurzeit von der Stadt und dem zuständigen Bistum Hildesheim geprüft.

Umsetzung

Die Zusammenlegung der Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch soll mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 erfolgen. Die Grundschule St. Josef wird mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 keine neuen SuS aufnehmen.

Da es an der Grundschule Hinter der Masch nicht die räumlichen Kapazitäten zur Aufnahme der mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 noch bestehenden drei Klassen aus der Grundschule St. Josef gibt, soll für die Grundschule Hinter der Masch ab diesem Zeitpunkt vorübergehend eine Außenstelle am Schulstandort Hohestieg 2 in den von der Grundschule St. Josef genutzten Räumen eingerichtet werden. Die Kinder der bestehenden Klassen am Standort der Außenstelle können dann in ihrer vertrauten Umgebung zu Ende beschult werden bis mit Ende des Schuljahres 2026/2027 die letzte vierte Klasse den Schulstandort verlässt. Dann könnte die Außenstelle der Grundschule Hinter der Masch am Schulstandort Hohestieg 2 aufgegeben werden. Die bestehende Busverbindung aus der Weststadt zur

Grundschule St. Josef soll über das Schuljahr 2023/2024 hinaus erhalten bleiben und bis zur Grundschule Hinter der Masch verlängert werden.

Beteiligungsverfahren

In einer gemeinsamen Sitzung am 22. März 2023 sind die Schulvorstände der Grundschulen St. Josef und Hinter der Masch von der Verwaltung unter Beteiligung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig über die Planung zur Zusammenlegung der Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch informiert worden.

Der Stadtteilernrat und der Stadtschülerrat sind mit Schreiben vom 31. März 2023 um Stellungnahme zu der geplanten schulorganisatorischen Maßnahme gebeten worden. Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt (siehe Anlage 2 und 3).

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Entwicklung der Schülerzahlen
Stellungnahme Stadtteilernrat
Stellungnahme Stadtschülerrat

Anlage 1

Tab 1: Schülerzahlentwicklung der Bekenntnisgrundschulen

Schuljahr	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
GS Hinter der Masch	122	118	120	119	108	103	106	93	80	85
GS St. Josef	136	146	143	146	142	136	135	143	141	129
GS Edith Stein	175	165	164	166	156	144	135	134	128	139
Gesamt	433	429	427	431	406	383	376	370	349	353

Quelle: jährliche Schulstatistiken der allgemein bildenden Schulen

Tab 2: Schülerzahlentwicklung der katholischen SuS an den Bekenntnisgrundschulen

Schuljahr	2013/2014	2020/2021	2021/2022	2022/2023
GS Hinter der Masch	103	64	58	59
GS St. Josef	103	104	98	92
GS Edith Stein	96	104	92	101
Gesamt	302	272	248	252
Anteil Gesamt (2013/2014=100)	100	90	82	83

Quelle: Schulverwaltungssoftware WinSchool, zwischen 2013/2014 und 2020/2021 keine regelmäßigen Erhebungen

**Stellungnahme des Stadtelterrates Braunschweig zur Anfrage
„Entwicklungsgrundlage der Bekenntnisgrundschulen – Zusammenlegung der Grundschulen
St. Josef und Hinter der Masch“**

Sehr geehrte Frau Dr. Dittmann,

der Stadtelterrat dankt Ihnen für die ausführliche Information zum oben genannten Vorhaben und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen dieses Vorgehen, welches unserer Ansicht nach angemessen auf die rückläufigen Schülerzahlen eingeht. Das Vorhaben ist durchgängig nachvollziehbar, das Raumkonzept dem Bedarf angepasst. Auch die personelle Entscheidung ist sinnvoll und auf lange Sicht gut gelöst.

Die Stadt kommt damit ihrer Verpflichtung als Schulträger nach, langfristig zu planen und vorhandene Ressourcen optimal zu nutzen, gerade auch mit dem Hintergrund des zu bewältigenden Ganztagsausbaus.

Mit freundlichen Grüßen,

Katrin Fuls-Gerloff
Vorsitzende Stadtelterrat Braunschweig

An:
Fachbereich 40,
Stelle 40.31
Frau Golombek

Stellungnahme Stadtschülerrat Braunschweig Zusammenlegung St. Josef und Hinter der Masch

Als Stadtschülerrat begrüßen wir es, dass es ein Angebot von Bekenntnisschulen in Braunschweig gibt, bei der ein großer Schwerpunkt die Glaubensgemeinschaft ist.

In Braunschweig gibt es drei Bekenntnisschulen (kath.) dieser Art, bei denen die Anforderungspunkte, um diese Schulform zu besuchen in der Vergangenheit immer wieder angepasst wurden und vrstl. werden.

Durch eine dezidierte Rücksprache mit ehemaligen Schülerinnen und Schüler haben wir eine klare Rückmeldung erhalten.

Feststellen lässt sich, dass es aufgrund der Statuten der Bekenntnisschulen in der Vergangenheit für Schülerinnen und Schüler oftmals Schwierigkeiten gab, an den weiterführenden Schulen „Fuß zu fassen“. Dies zeigten uns auch persönliche Gespräche mit ehemaligen Schülerinnen und Schüler von diesen Schulformen.

Des Weiteren zeigt die Aufarbeitung der Verwaltung deutlich einen Rückgang der Schülerzahlen an den Bekenntnisschulen.

Abschließend muss von unserer Seite betont werden, dass Schaffung beziehungsweise Schutz geeigneter Lernumgebungen für die Schülerinnen und Schüler

Seite 1 von 2

Politische Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler der Stadt Braunschweig

Atakan Koctürk
Sprecher

E-Mail: atakan.koctuerk@ssr-bs.eu

Handy: 0176 76716518

Stadtschülerrat Braunschweig,
Kleine Burg 2-4,
38100 Braunschweig

oberste Priorität sein sollte und dem Vorhaben der Zusammenlegung sowie auch folgend Maßnahmen zu Grunde liegen muss.

Aufgrund der durch die Verwaltung dargelegte Argumentation, begrüßt der Stadtschülerrat Braunschweig den Vorschlag der Verwaltung, der Zusammenlegung St. Josef und Hinter der Masch.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Atakan Koctürk*

(Sprecher des Stadtschülerrates Braunschweig)



Politische Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler der Stadt Braunschweig

Atakan Koctürk
Sprecher

E-Mail: atakan.koctuerk@ssr-bs.eu

Handy: 0176 76716518

Stadtschülerrat Braunschweig,
Kleine Burg 2-4,
38100 Braunschweig

Betreff:

**Erhalt der konfessionsgebundenen Grundschule St. Josef -
Ganztagsbetrieb
für St. Josef und Hinter der Masch**

Änderungsantrag zur Vorlage 23-20829

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.04.2023

Beratungsfolge:

		Status
Schulausschuss (Vorberatung)	05.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Grundschule St. Josef bleibt erhalten und wird nicht geschlossen.
2. Der bestehende Bus für Schulkinder aus der Weststadt wird ab dem Schuljahr 2023/24 dahingehend erweitert, dass nach der Grundschule St. Josef die Grundschule Hinter der Masch angefahren wird.
3. Für die Einrichtung des Ganztagsbetriebes an der Grundschule St. Josef wird die Nutzung des auf dem Grundstück liegenden Gemeindehauses vorgesehen. Auch Synergien mit dem Ganztagsbetrieb der Grundschule Hohestieg sind erneut zu prüfen.
4. Für die Einrichtung des Ganztagsbetriebs an den Grundschulen St. Josef und Hinter der Masch wird die Quote von 70% katholischen und 30% nicht-katholischen Schülern entsprechend der im Niedersächsischen Schulgesetz vorgesehenen Ausnahmen befristet geändert, um weiteren nicht-katholischen Kindern den Besuch zu ermöglichen.

Sachverhalt:

Eine zukunftsfähige Kommune braucht eine vielfältige und bunte Schullandschaft, deshalb gehören konfessionsgebundene Grundschulen selbstverständlich zu Braunschweig.

Es ist daher sehr bedauerlich, dass die Verwaltung nun vorgeschlagen hat, die Grundschule St. Josef zu schließen. Argumentiert wird dies mit ausbleibenden Anmeldungen von katholischen Kindern, schwierigen räumlichen Bedingungen und dass sich niemand auf die Schulleitungsstelle beworben habe. Das Niedersächsische Schulgesetz sieht jedoch zeitlich befristete Ausnahmen für die festgelegte Quotierung von 70% katholischen und 30% nicht-katholischen Kindern vor – und diese Ausnahme, besonders in Bezug auf den Migrationshintergrund und einen besonderen Förderbedarf, sollte hier geltend gemacht werden. Da die Änderung der Quotierung in die Hoheit des Schulträgers fällt, kann diese Entscheidung im Rat der Stadt Braunschweig getroffen werden.

Denn auch wenn viele Kinder nicht (mehr) in einem konfessionsgebundenen Haushalt aufwachsen, so werden dennoch die zum Beispiel in der Grundschule St. Josef vermittelten Werte sehr geschätzt. Auch besteht aus dem Kollegium heraus die Bereitschaft, die Schulleitung zu übernehmen, so dass die kommissarische Leitung durch die Schulleiterin der Grundschule Hinter der Masch hinfällig wäre.

Es soll an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden, wie mangelhaft die Kommunikation der Verwaltung in Richtung der betroffenen Kinder an der St. Josef sowie deren Eltern war, sondern ein optimistischer Blick in die Zukunft geworfen werden. Denn mit Kreativität, Engagement und dem notwendigen Willen wird es möglich sein, die Grundschule St. Josef zu erhalten. Und darüber hinaus in naher Zukunft für die Grundschule St. Josef und auch die Grundschule Hinter der Masch den Ganztagsbetrieb einzurichten. In den vergangenen Wochen haben sich viele Elternvertreter der Grundschule St. Josef Gedanken gemacht und zahlreiche Ideen vorgetragen. Diesem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass zum einen – möglicherweise erneut – Synergien mit dem Ganztagsbetrieb der Grundschule Hohestieg geprüft werden. Zum anderen, und auf diesen Vorschlag ist die Verwaltung bisher nicht eingegangen, sollten die Gemeinderäume auf dem Grundstück der St. Josef einbezogen werden.

In Braunschweig entstehen neue Baugebiete, es entstehen neue Grundschulen. In der Bevölkerungsprognose des Regionalverbandes wird davon ausgegangen, dass auch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner wächst. Für ein funktionierendes Oberzentrum muss dies bedeuten, dass auch die Zahl der Kinder ansteigt. Und diese brauchen auch in Zukunft eine vielfältige und bunte Schullandschaft – dies bietet die Grundschule St. Josef.

Die weitere Begründung erfolgt bei Bedarf mündlich.

Anlagen:
keine

Betreff:

**Entwicklung der katholischen Bekenntnisgrundschulen;
Zusammenlegung der Grundschulen St. Josef und Hinter der
Masch**

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

04.05.2023

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.05.2023

09.05.2023

Status

Ö

N

Sachverhalt:

Zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 24.04.2023 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt strebt weiterhin an, die Grundschule St. Josef mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 mit der Grundschule Hinter der Masch gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zusammenzulegen und sie ab diesem Zeitpunkt vorübergehend am Standort Hohestieg 2 als Außenstelle der Grundschule Hinter der Masch zu führen.

Schülerbeförderung

Die Antragstellerin schlägt vor, den Bus, der aktuell insbesondere Schülerinnen und Schüler (SuS) aus der Weststadt zur Grundschule St. Josef befördert, dahingehend zu erweitern, dass auch die Grundschule Hinter der Masch angefahren wird. Die Verwaltung hat bereits in Absprache mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH sicherstellen können, nach einer Zusammenlegung der beiden Grundschulen die Route des Busses bis zur Grundschule Hinter der Masch erweitern zu können.

Ganztagsbetrieb

Die Antragstellerin benennt zum einen eine mögliche Mitnutzung der Ganztagsinfrastruktur der benachbarten Grundschule Hohestieg. Neben einem Freizeitbereich müsste insbesondere auch die Mittagessenversorgung gewährleistet werden. Die Verwaltung hat diese Möglichkeit geprüft. Die Kapazitäten der Mensa an der Grundschule Hohestieg decken den Bedarf der Grundschule Hohestieg. Die für ein Mittagessen im Ganztagsbetrieb vorzuhaltenden Kapazitäten für eine einzügige Grundschule St. Josef mit insgesamt rund 96 SuS könnten dort aufgrund der Größe der Mensa allerdings nicht zusätzlich abgedeckt werden.

Zum anderen schlägt die Antragstellerin die Nutzung der Gemeinderäume auf dem Grundstück der Grundschule St. Josef für den Ganztagsbetrieb vor. Ein Ganztagsbetrieb kann auf den Grundstücken Dritter nicht oder nicht wirtschaftlich gewährleistet werden. Im Gegensatz zur Grundschule St. Josef ist bei der Grundschule Hinter der Masch die Möglichkeit für den Ganztagsausbau direkt auf dem Schulgrundstück gegeben.

Quotierung

Die Antragstellerin schlägt eine nach § 129 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) grundsätzlich mögliche, zeitlich befristete Änderung der Quotierung von 70 Prozent katholischen und 30 Prozent nicht-katholischen SuS vor.

Die Verordnung über die Aufnahme bekenntnisfremder SuS in Grundschulen für SuS des

gleichen Bekenntnisses (Bekenntnisschulen-Aufnahmeverordnung) regelt hierzu, dass eine auf maximal vier Jahre befristete Ausnahme zugelassen werden kann, wenn dadurch an den Grundschulen des Schulträgers ein Ausgleich der Anteile von SuS mit Migrationshintergrund angestrebt wird oder eine gemeinsame Beschulung von SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und SuS ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erleichtert wird. In Braunschweig gibt es diesen Bedarf für beides allerdings nicht, da es dafür gesamtstädtisch ausreichend Kapazitäten an den bezirklichen Grundschulen gibt.

Vakanz der Stelle der Schulleitung

Die Verwaltung beschreibt in ihrer Beschlussvorlage, dass für die Zusammenlegung der Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch u. a. die seit August 2020 trotz mehrfacher Ausschreibung vakante Stelle der Schulleitung an der Grundschule St. Josef spricht. Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass aus dem Kollegium heraus die Bereitschaft besteht, die Schulleitung zu übernehmen.

Seitens des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung in Braunschweig (RLSB) wurde seit 2020 mehrfach erfolglos u. a. auch im Kollegium der Grundschule St. Josef dafür geworben, sich auf die Stelle zu bewerben. Lediglich eine Interessensbekundung aus dem Kollegium erfolgte und zudem auch erst, nachdem erklärt worden war, dass die Standorte der Grundschulen St. Josef und Hinter der Masch zusammengelegt werden sollen.

Vielfalt der Schullandschaft

Darüber hinaus spricht die Antragstellerin die vielfältige Schullandschaft an, zu der wir uns als Stadt explizit bekennen. Auch mit der Zusammenlegung beider Schulen hält die Stadt Braunschweig weiterhin das Angebot von Bekenntnisgrundschulen vor.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Entwicklung der katholischen Bekenntnisgrundschulen;
Zusammenlegung der Grundschulen St. Josef und Hinter der
Masch**

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

04.05.2023

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.05.2023

09.05.2023

Status

Ö

N

Sachverhalt:

Nach einem Gespräch zwischen mehreren Elternvertreterinnen und –vertretern sowie dem Fachbereich Schule hat die Verwaltung über die schulrechtlichen Vorgaben hinaus auch dem Schulelternrat der Grundschule St. Josef die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben (s. Anlage).

Die seitens des Schulelternrates genannten Punkte werden bereits in den Gremienvorlagen zum Thema der Bekenntnisgrundschulen durch die Verwaltung erläutert.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Anschreiben Schulelternrat

Antwortschreiben Schulelternrat

Anlage 1

Stadt Braunschweig
Fachbereich Schule
40.31

26. April 2023
Sachb.: Frau Golombek
Telefon: 470 3252

Schulelternrat der
Grundschule St. Josef

sowie zur Kenntnis

die Schulleitung

Entwicklung der katholischen Bekenntnisgrundschulen; Zusammenlegung der Grundschulen St. Josef und Hinter der Masch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorschlag der Verwaltung, die Bekenntnisgrundschulen St. Josef und Hinter der Masch mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 zusammenzulegen, wurde in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Schulvorstände vorgestellt. Darüber hinaus fand am 24. April 2023 ein Gespräch zwischen mehreren Elternvertreterinnen und -vertretern sowie dem Fachbereich Schule statt. Dieses Gespräch möchte ich zum Anlass nehmen, auch Ihnen als Schulelternrat die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Möglichkeit einer Stellungnahme des Schulelternrats über die schulrechtlichen Vorgaben hinausgeht und ein Angebot der Stadt Braunschweig darstellt.

Ich gebe Ihnen gerne die Möglichkeit, Ihre **Stellungnahme bis zum 3. Mai 2023** einzureichen, um diese auch dem Schulausschuss, der das Thema in seiner Sitzung am 5. Mai 2023 behandelt, zur Kenntnis geben zu können.

Die Kurzfristigkeit bitte ich zu entschuldigen.

Als Anlage ist die Beschlussvorlage, die den politischen Gremien vorgelegt wird, zu Ihrer Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
i. A.

gez.

Dr. Dittmann

Anlage

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-20829
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:

**Entwicklung der katholischen Bekenntnisgrundschulen;
Zusammenlegung der Grundschulen St. Josef und Hinter der
Masch**

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

20.04.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	05.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	09.05.2023	N

Beschluss:

1. Die Grundschule St. Josef wird mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 mit der Grundschule Hinter der Masch gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zusammengelegt.
2. Ab diesem Zeitpunkt führt die Grundschule Hinter der Masch vorübergehend am Schulstandort Hohestieg 2 eine Außenstelle.

Sachverhalt:

Aufgrund rückläufiger Schülerzahlen an den drei städtischen Bekenntnisschulen (Grundschule Edith Stein, Grundschule Hinter der Masch und Grundschule St. Josef) ist geplant, das Angebot dem Bedarf anzupassen und auf zwei Bekenntnisgrundschulen zu reduzieren. Hierfür soll die Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch zusammengelegt werden. Bei den Bekenntnisgrundschulen handelt es sich um Angebotsschulen mit einem stadtweiten Schulbezirk.

Entwicklung der Schülerzahl

Innerhalb der letzten zehn Schuljahre sind die Schülerzahlen an den drei Bekenntnisgrundschulen insgesamt zurückgegangen: von 433 Schülerinnen und Schülern (SuS) im Schuljahr 2013/2014 auf 353 SuS im Schuljahr 2022/2023 (niedrigster Stand im Schuljahr 2021/2022 mit 349 SuS). Damit haben diese Schulen im Betrachtungszeitraum ca. 18 Prozent SuS verloren. Der Anteil der katholischen SuS an den drei Bekenntnisgrundschulen liegt nach eigener Auswertung auf Basis schulischer Auskünfte aktuell bei ca. 71 Prozent. Die Schulen können bis zu 30 Prozent SuS nicht-katholischen Bekenntnisses aufnehmen, schöpfen dies also aktuell beinahe maximal aus. In den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 besuchten jeweils ca. 250 katholische SuS die drei Bekenntnisgrundschulen (siehe Anlage 1). Um auch zukünftig gewährleisten zu können, dass diese Kinder katholischen Bekenntnisses einen Platz an einer Bekenntnisgrundschule erhalten können, werden orientiert an der Anzahl von ca. 250 SuS drei Züge benötigt. Die Grundschule Edith Stein bietet zwei Züge (acht Klassen) und die Grundschule Hinter der Masch einen Zug (vier Klassen). Somit würde eine Platzkapazität von 312 SuS bestehen, sodass bei gleicher Nachfrage wie zuletzt alle katholischen SuS einen Platz bekommen und zusätzlich weitere Kapazitäten bestehen würden.

Schulorganisatorische Entscheidung

Gemäß § 135 Abs. 2 S. 1 NSchG sind öffentliche Bekenntnisgrundschulen grundsätzlich nur mit Schulen gleicher Art zu vereinigen. Das trifft zu, wenn sie wegen zu geringer Schülerzahlen nicht mehr gehalten werden können. Nach dem Kommentar zum NSchG (Brockmann/Littmann/Schippmann: Praxis der Kommunalverwaltung, Niedersächsisches Schulgesetz) muss zunächst ihre Vereinigung mit einer anderen Schule der gleichen Ausprägung angestrebt werden. Dieses soll mit dem angestrebten Beschluss umgesetzt werden.

Begründung

Für die Zusammenlegung der Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch spricht, dass die Stelle der Schulleitung an der Grundschule St. Josef trotz mehrfacher Ausschreibung der Stelle seitens des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig seit August 2020 vakant ist und die Schule zurzeit kommissarisch von der Schulleiterin der Grundschule Hinter der Masch, Frau Antje Braun, geleitet wird.

Zudem muss vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 sowie dem Beschluss des Rats der Stadt Braunschweig zum Ausbau aller Grundschulen in städtischer Trägerschaft zu Kooperativen Ganztagsschulen (Ds 17-03813) schrittweise die notwendige räumliche Ganztagsinfrastruktur an allen Grundschulen bereitgestellt werden. Baulich notwendige Erweiterungen für einen Ganztagsbetrieb (Mensa, Freizeitbereich) für die Grundschule St. Josef sind auf dem Schulgelände nicht möglich. Aus Kapazitätsgründen kommt auch eine Mitnutzung der Infrastruktur der benachbarten und bereits als Ganztagsschule arbeitenden Grundschule Hohestieg nicht in Betracht. Die Grundschule St. Josef nutzt bereits seit langem Allgemeine Unterrichtsräume der Grundschule Hohestieg. Diese Räume werden aber künftig von der Grundschule Hohestieg benötigt, da sich diese zur Dreizügigkeit entwickelt.

Die räumlichen Gegebenheiten an der Grundschule Hinter der Masch lassen eine Erweiterung zum Ganztagsbetrieb im Grundsatz zu. Abhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen in den kommenden Jahren könnte die Grundschule Hinter der Masch zu einer Ganztagschule ausgebaut oder diese Schule mit der Grundschule Edith Stein zusammengelegt werden. An der Grundschule Edith Stein ist bereits vor Kurzem die erforderliche Brandschutzsanie rung erfolgt. Außerdem wurden fehlende Raumressourcen ergänzt. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde zudem bereits festgestellt, dass der Ausbau zum Ganztagsbetrieb an dieser Schule problemlos erfolgen kann.

Die Grundstücke, auf denen sich die drei katholischen Bekenntnisgrundschulen befinden, wurden der Stadt Braunschweig ursprünglich von der damaligen römisch-katholische Gemeinde unentgeltlich abgetreten. Als Zweck der Nutzung wurde das Betreiben katholischer Bekenntnisgrundschulen durch die Stadt vereinbart. Aus Sicht der Stadt kommt mit Aufgabe einer Bekenntnisgrundschule sowohl eine Rückgabe des betreffenden Grundstücks an die katholische Kirche als auch eine Übernahme des Grundstücks seitens der Stadt in Betracht. Die Rechtslage wird zurzeit von der Stadt und dem zuständigen Bistum Hildesheim geprüft.

Umsetzung

Die Zusammenlegung der Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch soll mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 erfolgen. Die Grundschule St. Josef wird mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 keine neuen SuS aufnehmen.

Da es an der Grundschule Hinter der Masch nicht die räumlichen Kapazitäten zur Aufnahme der mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 noch bestehenden drei Klassen aus der Grundschule St. Josef gibt, soll für die Grundschule Hinter der Masch ab diesem Zeitpunkt vorübergehend eine Außenstelle am Schulstandort Hohestieg 2 in den von der Grundschule St. Josef genutzten Räumen eingerichtet werden. Die Kinder der bestehenden Klassen am Standort der Außenstelle können dann in ihrer vertrauten Umgebung zu Ende beschult werden bis mit Ende des Schuljahres 2026/2027 die letzte vierte Klasse den Schulstandort verlässt. Dann könnte die Außenstelle der Grundschule Hinter der Masch am Schulstandort Hohestieg 2 aufgegeben werden. Die bestehende Busverbindung aus der Weststadt zur

Grundschule St. Josef soll über das Schuljahr 2023/2024 hinaus erhalten bleiben und bis zur Grundschule Hinter der Masch verlängert werden.

Beteiligungsverfahren

In einer gemeinsamen Sitzung am 22. März 2023 sind die Schulvorstände der Grundschulen St. Josef und Hinter der Masch von der Verwaltung unter Beteiligung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig über die Planung zur Zusammenlegung der Grundschule St. Josef mit der Grundschule Hinter der Masch informiert worden.

Der Stadtteilernrat und der Stadtschülerrat sind mit Schreiben vom 31. März 2023 um Stellungnahme zu der geplanten schulorganisatorischen Maßnahme gebeten worden. Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt (siehe Anlage 2 und 3).

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Entwicklung der Schülerzahlen
Stellungnahme Stadtteilernrat
Stellungnahme Stadtschülerrat

Anlage 1

Tab 1: Schülerzahlentwicklung der Bekenntnisgrundschulen

Schuljahr	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
GS Hinter der Masch	122	118	120	119	108	103	106	93	80	85
GS St. Josef	136	146	143	146	142	136	135	143	141	129
GS Edith Stein	175	165	164	166	156	144	135	134	128	139
Gesamt	433	429	427	431	406	383	376	370	349	353

Quelle: jährliche Schulstatistiken der allgemein bildenden Schulen

Tab 2: Schülerzahlentwicklung der katholischen SuS an den Bekenntnisgrundschulen

Schuljahr	2013/2014	2020/2021	2021/2022	2022/2023
GS Hinter der Masch	103	64	58	59
GS St. Josef	103	104	98	92
GS Edith Stein	96	104	92	101
Gesamt	302	272	248	252
Anteil Gesamt (2013/2014=100)	100	90	82	83

Quelle: Schulverwaltungssoftware WinSchool, zwischen 2013/2014 und 2020/2021 keine regelmäßigen Erhebungen

**Stellungnahme des Stadtteilernrates Braunschweig zur Anfrage
„Entwicklungsgrundlage der Bekenntnisgrundschulen – Zusammenlegung der Grundschulen
St. Josef und Hinter der Masch“**

Sehr geehrte Frau Dr. Dittmann,

der Stadtteilernrat dankt Ihnen für die ausführliche Information zum oben genannten Vorhaben und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen dieses Vorgehen, welches unserer Ansicht nach angemessen auf die rückläufigen Schülerzahlen eingeht. Das Vorhaben ist durchgängig nachvollziehbar, das Raumkonzept dem Bedarf angepasst. Auch die personelle Entscheidung ist sinnvoll und auf lange Sicht gut gelöst.

Die Stadt kommt damit ihrer Verpflichtung als Schulträger nach, langfristig zu planen und vorhandene Ressourcen optimal zu nutzen, gerade auch mit dem Hintergrund des zu bewältigenden Ganztagsausbaus.

Mit freundlichen Grüßen,

Katrin Fuls-Gerloff
Vorsitzende Stadtteilernrat Braunschweig

An:
Fachbereich 40,
Stelle 40.31
Frau Golombek

Stellungnahme Stadtschülerrat Braunschweig Zusammenlegung St. Josef und Hinter der Masch

Als Stadtschülerrat begrüßen wir es, dass es ein Angebot von Bekenntnisschulen in Braunschweig gibt, bei der ein großer Schwerpunkt die Glaubensgemeinschaft ist.

In Braunschweig gibt es drei Bekenntnisschulen (kath.) dieser Art, bei denen die Anforderungspunkte, um diese Schulform zu besuchen in der Vergangenheit immer wieder angepasst wurden und vrstl. werden.

Durch eine dezidierte Rücksprache mit ehemaligen Schülerinnen und Schüler haben wir eine klare Rückmeldung erhalten.

Feststellen lässt sich, dass es aufgrund der Statuten der Bekenntnisschulen in der Vergangenheit für Schülerinnen und Schüler oftmals Schwierigkeiten gab, an den weiterführenden Schulen „Fuß zu fassen“. Dies zeigten uns auch persönliche Gespräche mit ehemaligen Schülerinnen und Schüler von diesen Schulformen.

Des Weiteren zeigt die Aufarbeitung der Verwaltung deutlich einen Rückgang der Schülerzahlen an den Bekenntnisschulen.

Abschließend muss von unserer Seite betont werden, dass Schaffung beziehungsweise Schutz geeigneter Lernumgebungen für die Schülerinnen und Schüler

Seite 1 von 2

Politische Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler der Stadt Braunschweig

Atakan Koctürk
Sprecher

E-Mail: atakan.koctuerk@ssr-bs.eu

Handy: 0176 76716518

Stadtschülerrat Braunschweig,
Kleine Burg 2-4,
38100 Braunschweig



oberste Priorität sein sollte und dem Vorhaben der Zusammenlegung sowie auch folgend Maßnahmen zu Grunde liegen muss.

Aufgrund der durch die Verwaltung dargelegte Argumentation, begrüßt der Stadtschülerrat Braunschweig den Vorschlag der Verwaltung, der Zusammenlegung St. Josef und Hinter der Masch.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Atakan Koctürk*

(Sprecher des Stadtschülerrates Braunschweig)

Politische Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler der Stadt Braunschweig

Atakan Koctürk
Sprecher

E-Mail: atakan.koctuerk@ssr-bs.eu

Handy: 0176 76716518

**Stadtschülerrat Braunschweig,
Kleine Burg 2-4,
38100 Braunschweig**

Schulelternrat der
Grundschule St. Josef

02.05.2023

Stadt Braunschweig
Fachbereich Schule
40.31

**Stellungnahme des Schulelternrats der Grundschule St. Josef zu dem Vorschlag der Verwaltung:
Schließung der Grundschule St. Josef**

**Beschlussvorlage 23-20829
Ihr Schreiben vom 26.04.2023**

Sehr geehrte Frau Dr. Dittmann,

der Schulelternrat begrüßt es sehr, dass nunmehr auch den Eltern als unmittelbar Betroffenen des o. g. Vorhabens die Möglichkeit einer offiziellen Stellungnahme eingeräumt wird. Für diese Möglichkeit möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Die Kommunikation der Stadt Braunschweig wurde in der Elternschaft als völlig unzureichend wahrgenommen. Trotz frühzeitiger Bitte auf Informationen und Einbindung in den Entscheidungsprozess erfolgte die erste Mitteilung der Stadtverwaltung in der Schulvorstandssitzung am 22.03.2023. Dort wurde jedoch lediglich der nun vorliegende Vorschlag präsentiert, ohne noch irgendeine Möglichkeit der Einflussnahme einzuräumen. Die Information der Elternschaft zur geplanten Schließung erfolgte sodann in einem Brief der Schulleitung am letzten Tag vor den Osterferien. Anschließend waren Verantwortliche nicht mehr erreichbar. Das gesamte Vorgehen erscheint als wenig bis gar nicht transparent und lässt viele Fragen offen. In den letzten Wochen sind daher sehr viele besorgte und verärgerte Eltern mit ihren Fragen an die Vertreter des Schulelternrats herangetreten. Als Ergebnis dieser Gespräche soll wie folgt Stellung genommen werden:

Wir lehnen den Vorschlag der Verwaltung ab.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass bereits die Bezeichnung der „Zusammenlegung der Bekenntnis Grundschulen St. Josef und Hinter der Masch“ irreführend ist. Tatsächlich läuft der Vorschlag der Verwaltung auf eine vollständige Schließung der Grundschule St. Josef hinaus. Die GS St. Josef wurde in den letzten Jahren fast durchgängig zweizügig betrieben, während die GS Hinter der Masch im wesentlichen einzügig (in jeweils einem Jahrgang alle vier Jahre zweizügig) organisiert ist. Nach der so genannten Zusammenlegung soll es aber nur noch einen Zug an der GS Hinter der Masch geben. Von der GS St. Josef werden nach den Planungen also weder der Standort, noch der Name oder die Lehrkräfte verbleiben. Von aktuell insgesamt **12** Klassen an beiden Grundschulen (7 an der GS St. Josef und 5 an den GS Hinter der Masch) würden nur insgesamt **5** übrigbleiben am Standort Hinter der Masch, da der Standort Hinter der Masch nur räumliche Kapazitäten für 5 Klassen hat (siehe auch Anlage 1).

Für uns ist grundsätzlich unverständlich, warum die Stadt ausgerechnet in der aktuellen Situation Grundschulplätze verringert, die bekanntermaßen dringend benötigt werden, insbesondere auch in den hauptsächlichen Einzugsgebieten der GS St. Josef wie z.B. der Weststadt und dem Westl. Ringgebiet.

Die von der Stadtverwaltung vorgetragenen Gründe begründen aus unserer Sicht die vollständige Schließung einer beliebten und gut funktionierenden Grundschule nicht.

1. Sinkende Schülerzahlen

Fakt ist, dass die Schülerzahlen an den drei Bekenntnisgrundschulen in den letzten zehn Jahren um circa 18 % zurückgegangen sind. Wie sich aus der von der Stadtverwaltung vorgelegten Statistik allerdings auch ergibt, gilt dies nicht für die Grundschule St. Josef. Hier waren die Schülerzahlen insgesamt konstant, noch in den Jahren 2020/2021/2022 war die Grundschule St. Josef sogar die größte der drei Bekenntnisgrundschulen.

Unabhängig davon rechtfertigt der festgestellte Rückgang an Schülerzahlen nicht die nun vorgeschlagene Reduzierung an Schulplätzen für die Bekenntnisgrundschulen. Statt der bislang 5 bzw. sogar 6 vorgehaltenen Züge (zwei Züge an der GS St. Josef, ein Zug an der GS Hinter der Masch und zwei Züge an der GS Edith Stein) an drei Bekenntnisgrundschulen soll es nach den Planungen zukünftig nur noch drei Züge (zwei Züge an der Grundschule Edith Stein und ein Zug an der GS Hinter der Masch) geben. Dies stellt einen massiven Einschnitt in die Kapazitäten der Bekenntnisgrundschulen von deutlich über 18 % dar, der sich durch den festgestellten Rückgang nicht rechtfertigen lässt.

Aus unserer Sicht kommt hinzu, dass der Rückgang der Anmeldezahlen auch mit der Corona-Pandemie zusammenhängen dürfte. Während der Dauer der Pandemie fanden keine Tage der offenen Tür statt und die Eltern katholischer Vorschulkinder wurden nicht wie in den Vorjahren angeschrieben und über das Angebot unserer Schule informiert. Letztlich wurde uns von den katholischen Kirchengemeinden auch bestätigt, dass während der Pandemie deutlich weniger Taufen (nur Nottaufen auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern) stattgefunden haben.

Letztlich wäre auch denkbar, die GS St. Josef nur noch einzügig (bzw. in 1-2 Jahrgängen zweizügig) weiter zu betreiben. Dies wäre in dem Hauptgebäude der GS St. Josef möglich, so dass die derzeit genutzten Räume in der GS Hohestieg zurückgegeben werden könnten und dem dortigen Ausbau zur Dreizügigkeit nichts im Wege stünde. Diese Reduktion würde auch eher den Rückgang der Schülerzahlen um 18 % widerspiegeln.

2. Fehlende Schulleitung

Als Grund für die Standortschließung wird des Weiteren die fehlende Schulleitung der Grundschule St. Josef „trotz mehrfacher Ausschreibung“ angeführt. Tatsächlich wurde die Stelle lediglich zweimal, erstmals in 07/20 und zuletzt in 11/2021, im Schulverwaltungsblatt ausgeschrieben. Weitere Ausschreibungen erfolgten nicht, obwohl zwischenzeitlich bereits vor mehreren Monaten eine Lehrkraft des aktuellen Kollegiums ihr Interesse an der Schulleiterstelle gegenüber dem regionalen Landesamt für Schule und Bildung, Braunschweig bekundet hat.

3. Bauliche Erweiterung für Ganztagsbetrieb

Als weiteres Argument für die Schließung der Grundschule St. Josef wird angeführt, dass die baulich notwendigen Erweiterungen für einen Ganztagsbetrieb auf dem Schulgelände nicht möglich seien. Auch dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Stadtverwaltung hat insoweit offenbar lediglich die Möglichkeiten einer baulichen Erweiterung durch Anbau auf dem Schulhof geprüft und trotz entsprechender Anfrage das Ergebnis dieser Prüfung nicht offen gelegt. Die wesentlich günstigere Möglichkeit der Nutzung vorhandener Räumlichkeiten wurde offenbar gar nicht in Betracht gezogen. In diesem Zusammenhang bleibt unverständlich, weshalb die Nutzung des an den Schulhof grenzenden und von dort zugänglichen Gemeindehauses für den Ganztagsbetrieb zu keinem

Zeitpunkt geprüft wurde. In dem Gemeindehaus der katholischen Kirche St. Joseph ist bereits in der Vergangenheit eine Nachmittagsgruppe der Schulkindbetreuung St. Kjeld betreut worden. Aktuell wird das Gebäude kaum genutzt, und uns wurde von Verantwortlichen der Kirchengemeinde signalisiert, dass sie keine Bedenken gegen eine solche Nutzung hätten.

Zudem gibt es das ehemals als Hausmeister-Wohnung genutzte Dachgeschoss, welches – auch wenn wie mitgeteilt die Geschosshöhe für Klassenräume nicht ausreichend sein sollte - nach entsprechendem Umbau zumindest für Funktionsräume, Sekretariat, Lehrerzimmer oder Ähnliches nutzbar sein dürfte.

Schließlich existieren die Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung des BDKJ, in der aktuell bereits circa 72 Kinder nachmittags betreut werden. Auch wenn diese Räumlichkeiten offenbar nicht das bauliche Anforderungsprofil für eine kooperative Ganztagsgrundschule erfüllen, so stellt sich doch die Frage, weshalb eine beliebte und bewährte Grundschule gleich vollständig geschlossen werden soll, nur weil diese starren Vorgaben existieren. Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG), durch das der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung eingeführt wurde, schreibt nicht einmal vor, dass alle Grundschulen zu kooperativen Ganztagsschulen ausgebaut werden müssen. Vielmehr ist es auch weiterhin möglich, den Anspruch auf Ganztagsbetreuung durch flexible Lösungen (Hort, Schulkindbetreuung oder Ganztagsbetreuung an einem Standort für mehrere Schulen) zu erfüllen. Der Rat der Stadt Braunschweig müsste sich insofern lediglich von seinem Beschluss lösen, ausnahmslos alle Grundschulen in Braunschweig zu kooperativen Grundschulen auszubauen.

Abschließend sei angemerkt, dass die Grundschule St. Josef seit ca. 100 Jahren im Westlichen Ringgebiet fest verankert ist und mit verschiedenen Kooperationen mit benachbarten Kindergärten und Durchführung von Festen, Laternenumzügen etc. den Stadtteil bereichert. Zudem existiert seit Jahrzehnten der Schulbustransfer aus der Weststadt. Unsere Schule ist gerade auch für ihre hervorragende Integrationsleistung bekannt und beliebt.

Zusammengefasst können wir den Vorschlag der Stadt Braunschweig zur Schließung der Grundschule St. Josef nicht nachvollziehen und halten diesen für übereilt. Auch die kurzen Zeiträume und Fristen empören uns - so wurde dem SER und dem SSR so kurze Fristen im Osterferienzeitraum für ihre Stellungnahme gesetzt, dass kein Austausch mit uns als Elternvertretung stattfinden konnte. Die Argumente für die Schließung des Standortes GS St. Josef sind aus den vorgetragenen Gründen nicht stichhaltig. Wir schlagen deshalb vor, die Entscheidung zur weiteren Entwicklung der katholischen Bekenntnisgrundschulen zunächst zurückzustellen, die Anmeldezahlen weiter zu beobachten und letztlich unter Beteiligung aller Betroffenen eine sachgerechte Lösung zu finden.

Um es deutlicher zu formulieren:

Warum wird die nicht zurücknehmbare Entscheidung der Schließung einer beliebten Traditionsschule derart übers Knie gebrochen?

Mit freundlichen Grüßen

Oxana Sprengel-Schumowezki
Vorsitzende des Schulelternrats GS St. Josef
Anlage 1

	Anzahl Klassen Jahrgang 1-4			Kommentar
Jahrgang	GS St. Josef	GS Hinter der Masch	Summe Klassen Standorte GS St. Josef und Hinter der Masch	
2022/23	7	5	12	2 Schulen, Quote ca 70% kath, 30% nicht kath.
2023/24	6	4	10	
	Entwurf Stadt: "Zusammenlegung", Neueinschulung nur noch HdM möglich; St Josef ist Außenstandort _ Prognose			
2024/25	4	5	9	Prognose: Anteil nicht kath.wird sinken; Verteilung auch auf GS Edith Stein
2025/26	2	5	7	
2026/27	1	5	6	
2027/28	0	5	5	

Betreff:

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 23-20829: Verschiebung der Entscheidung über die Zusammenlegung der Grundschulen St. Josef und Hinter der Masch

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.05.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

16.05.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion 23-20829-01 wird folgendermaßen geändert und ergänzt:

~~1. Die Grundschule St. Josef bleibt erhalten und wird nicht geschlossen.~~

1. Die Entscheidung zur Zusammenlegung der GS St. Josef und Hinter der Masch wird um 3 Jahre verschoben. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, unter welchen Gesichtspunkten die GS St. Josef dazu einzülig fortgeführt werden kann und wird den Gremien berichten.

2. Der bestehende Bus für Schulkinder aus der Weststadt wird ab dem Schuljahr 2023/24 dahingehend erweitert, dass nach der Grundschule St. Josef die Grundschule Hinter der Masch angefahren wird, **um diesen Kindern die Wahl zwischen beiden Bekenntnisschulen zu ermöglichen.**

3. Für die Einrichtung des Ganztagsbetriebes an der Grundschule St. Josef wird die Nutzung des auf dem Grundstück liegenden Gemeindehauses ~~vorgesehen. Auch Synergien mit dem Ganztagsbetrieb der Grundschule Hohestieg sind erneut zu prüfen.~~ **und die dazu erforderlichen Anforderungen geprüft, um die Kapazitäten, die aktuell in der GS Hohestieg genutzt werden, für deren eigenen Ganztagsausbau frei zu halten.**

~~4. Für die Einrichtung des Ganztagsbetriebs an den Grundschulen St. Josef und Hinter der Masch wird die Quote von 70% katholischen und 30% nicht-katholischen Schülern entsprechend der im Niedersächsischen Schulgesetz vorgesehenen Ausnahmen befristet geändert, um weiteren nicht-katholischen Kindern den Besuch zu ermöglichen.~~

4. Das Problem der vakanten Stelle der Schulleitung wird im Interesse möglicher Bewerber*innen erneut geprüft und gegebenenfalls wird eine erneute Ausschreibung der Stelle angeregt.

5. In einem Jahr wird den Gremien von den Veränderungen der Schüler*innenanzahl, den Anmeldezahlen und anderen Gegebenheiten berichtet, um einen transparenten Ausblick auf mögliche Zukunftsszenarien zu geben.

Sachverhalt:

Eine Abschaffung oder Änderung der 70/30 Prozent-Quote sollte nicht angestrebt werden, um die Schule in der Schullandschaft erhalten zu können. Vielmehr ist es gerade diese Quote, die die Berechtigung für die Bekenntnisschulen darstellt. Um eine Bereicherung für die Schullandschaft darzustellen, muss eine Bekenntnisschule einen Mehrwert für

interessierte Eltern und Schüler*innen bieten – sonst bleibt sie austauschbar und verliert ihre Existenzgrundlage. Denn die konfessionellen Schulen haben die gleichen Bildungs- und Erziehungsziele wie vergleichbare staatliche Schulen. D.h. sie dürfen nicht weniger Wissen vermitteln, als jede andere Grundschule der Stadt. Darüber hinaus besitzen sie jedoch einen Mehrwert gegenüber gängigen Grundschulen, da sie zu bestimmten Themen eben mehr Wissen vermitteln. Genau dieser Mehrwert, die Vermittlung von christlichen Werten und dem Bekenntnis, wird von den Schüler*innen und Eltern gewünscht, weshalb sie sich für diese Schulform entscheiden. Eine Bekenntnisschule lebt also davon, dass ein Großteil der Kinder über das christliche Bekenntnis lernen will. Verschiebt sich die 70/30 Regel, geht der Mehrwert der Schule verloren. Sie ist nun keine Bereicherung mehr für die städtische Schullandschaft.

Die Schule für weitere drei Jahre zu erhalten, soll vor allem dazu beitragen, die Fragen nach dem Verbleib der aktuellen und zukünftigen Schüler*innen der Grundschule St. Josef zu klären. Da die Erweiterung der GS Hinter der Masch voraussichtlich nicht in dem Maße erfolgt, dass die Kapazitäten von St. Josef vollständig aufgenommen werden können, bleiben künftig Schüler*innen, die sich für die GS St. Josef entschieden hätten übrig. Diese Kinder müssen dann auf die bestehenden staatlichen Grundschulen vor allem in den Bezirken Westliches Ringgebiet und Weststadt ausweichen (von dort kommen die meisten Kinder, die derzeit die GS St. Josef besuchen – jeweils 46% und 40%¹).

Die Grundschulen in beiden Bezirken stoßen jedoch bereits jetzt an ihre Auslastungsgrenzen, weshalb zwei neue Grundschulen gebaut werden sollen. So stiegen die Schüler*innenzahlen an den Grundschulen im Westlichen Ringgebiet von 2021 auf 2022 wie folgt: GS Bürgerstraße +8,6 %, GS Hohestieg +22,1 %, GS Diesterweg +5 %. In der Weststadt ist ein ähnlicher Trend zu erkennen: GS Illmenaustraße +5,8 %, GS Altmühlstraße +2,4 %, GS Rheinring +7,1 %² (siehe auch die anhängende Grafik). Zwar soll die Grundschule Hohestieg laut Verwaltung künftig dreizügig werden und soll dafür bisher von der GS St. Josef genutzte Räumlichkeiten benötigen, das Kapazitätsproblem wird so jedoch nur marginal gelöst. Denn bereits heute sind die 1. und die 2. Klasse der GS Hohestieg dreizügig.³

Mit der Fertigstellung der neuen Grundschulen ist jedoch in der Weststadt erst ab 2027 und im Westlichen Ringgebiet ab 2026 zu rechnen, gegeben dem Fall, dass die Fertigstellungstermine auch eingehalten werden können. So ist im Haushaltsplan für 2027 noch eine letzte Finanzrate von 5,7 Mio. Euro für die Fertigstellung der neuen GS Weststadt eingeplant⁴ und auch für die GS Wedderkopsweg werden erst 2025 Gelder für die Fertigstellung eingeplant.⁵

Das größte Risiko der Schulschließung bleibt, dass die Eltern entscheiden könnten, ihre aktuell auf der GS Josef beschulten Kinder von der Schule zu nehmen und stattdessen auf staatliche Grundschulen in ihren jeweiligen Bezirken beschulen zu lassen, um ihnen ein normales Grundschulleben zu ermöglichen. Denn ohne neue Einschulungen wird der normale Schulalltag nach und nach versiegen – so werden unter anderem die AG-Angebote weniger und der Pausenhof immer leerer. Durchaus verständlich, wenn Eltern sich ein lebendigeres Schulleben für ihre Kinder wünschen und die Schule wechseln. Aus einem künftigen Kapazitätsproblem der Grundschulen in den Bezirken würde dadurch ein unmittelbares Problem werden. Nur eine Verschiebung der Entscheidung über die Schließung um 3 Jahre kann hier Abhilfe schaffen, bis tatsächlich verfügbare Kapazitäten durch Neubauten geschaffen wurden.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich die wegfallenden neuen Jahrgänge, die sich sonst für die GS St. Josef angemeldet hätten, künftig nicht für eine Bekenntnisschule anmelden werden. Viele Eltern sehen das große Potenzial der GS St. Josef neben den speziellen christlichen Inhalten eben auch in der Wohnortnähe der Schule. Mit der Schließung der GS St. Josef und der Konzentration auf die GS Hinter der Masch kommt dieser Standortvorteil für viele Eltern und Kinder zum Erliegen. Obwohl eine Bekenntnisschule die präferierte Wahl wäre, ist für viele Eltern der neue Schulweg zu lang. Die Wahrscheinlichkeit,

dass sich zahlreiche Eltern deshalb für eine reguläre Grundschule entscheiden, ist hoch. Ein weiterer Faktor, der für die zusätzliche Überfrachtung der genannten Grundschulen in der Weststadt und im westlichen Ringgebiet führen kann.

Zudem hat die engagierte Elternschaft der GS St. Josef bewiesen, wie sehr sie für den Erhalt ihrer Schule kämpfen. Eine Verschiebung der Entscheidung könnte dazu beitragen, dass dieses Engagement das Interesse und die Anmeldezahlen für die St. Josef befördert. So bekämen die Eltern die Chance, den Erhalt der Schule beeinflussen zu können. Eine Möglichkeit, die ihnen zuvor nicht eingeräumt wurde.

Viele weitere Argumente, die Schule zu erhalten, sind bereits in den vergangenen Wochen und Monaten in den Diskurs eingeflossen, ein wichtiger Umstand blieb jedoch oft unerwähnt: Mit der Schließung der Grundschule St. Josef würde ein wichtiger Baustein wegbrechen, um der sozialen Verantwortung im Bezirk nachzukommen. Entgegen dem Vorurteil, dass katholische Bekenntnisschulen doch eher von einer homogenen Schüler*innenschaft besucht werden, berichtet die Schulstatistik der Stadt, dass der Anteil von Kinder mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft bei 14 % liegt.⁶ Diese Vielfalt wird in den meisten anderen staatlichen Grundschulen im Stadtgebiet nicht erreicht. Umso erfreulicher ist dabei, dass die Übergangsquoten aufs Gymnasium an der GS St. Josef seit Jahren sehr hoch sind.

¹ vgl. Stadt Braunschweig (04.05.23): Stellungnahme. Mögliche Schließung von St. Joseph – Ein großer Verlust!, 23-21227-01.

² vgl. Stadt Braunschweig (08.09.22): Schulstatistik – allgemeinbildende Schulen, S. 3.

³ vgl. ebd.

⁴ vgl. Stadt Braunschweig (2022): Haushaltsplanentwurf 2023/2024, Projekt 4E.210386, S. 170.

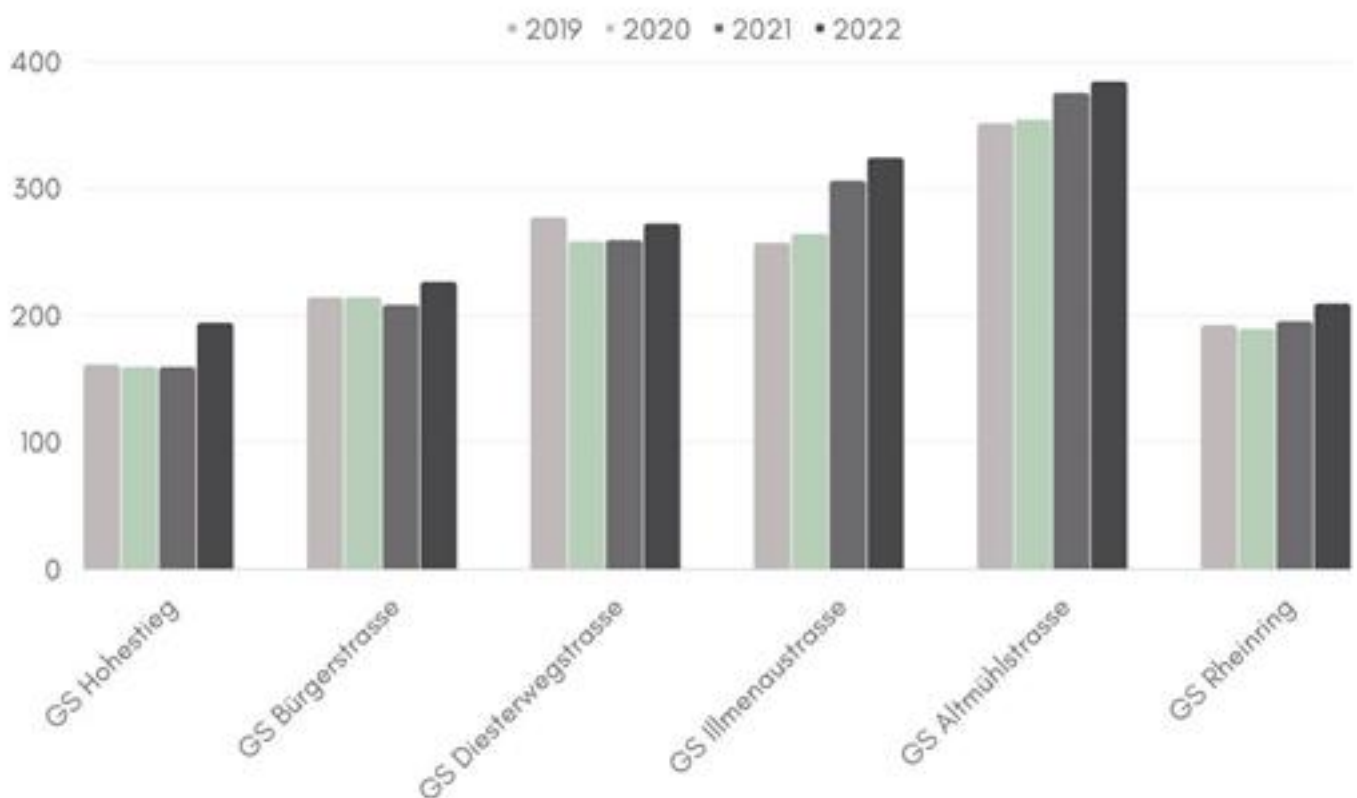
⁵ vgl. ebd. Projekt 4E.210339, S. 169.

⁶ vgl. Stadt Braunschweig (08.09.22): Schulstatistik – allgemeinbildende Schulen, S. 4.

Anlagen:

Grafik

Entwicklung der Schüler*innenanzahl der Regelgrundschulen, denen die aktuellen 129 Kinder der GS St. Josef eigentlich zuzuordnen sind



für die genannten Schulen gibt es keine bauliche Veränderungen und auch keine Planung für bauliche Veränderungen in den nächsten Jahren

Quellen: Schülerzahl 2022 der Stadt Braunschweig, 05.03.2023 / Schülerzahl 2021 05.03.2023 / Schülerzahl 2020 05.03.2023 / Schülerzahl 2019 05.03.2023

Betreff:

**Entwicklung der katholischen Bekenntnisgrundschulen;
Zusammenlegung der Grundschulen St. Josef und Hinter der
Masch**

Änderungsantrag zur Vorlage 23-20829

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.05.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

16.05.2023

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Grundschule St. Josef wird frühestens zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 mit der Grundschule Hinter der Masch aufgrund eines bis dahin noch zu treffenden zusätzlichen Beschlusses zusammengelegt.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Grundschule St. Josef eine eigenständige Schule.

3. Die Verwaltung stellt mittelfristig in der erwähnten zusätzlichen Beschlussvorlage dar,

- aufgrund welcher Annahmen aus dem Schulentwicklungsplan und dem in Braunschweig angestrebtem Bevölkerungszuwachs von 15.000 neuen Bürgern innerhalb der kommenden Jahre ein weiteres, dauerhaftes Absinken der katholischen Bekenntnis-Schülerzahlen abgeleitet und anhand welcher Prognosewerte für die nächsten Jahre vermutet wird

- in welcher Form die einem Kooperationsverbund zur Begabtenförderung angehörende Schule St. Josef noch einen Anspruch auf Zusatzbedarf gemäß Punkt 5.9 des RdErl MK 34-84001/3 vom 21.3.2019 geltend machen könnte, wenn diese Schule als Außenstelle der Grundschule Hinter der Masch geführt wird, welche nicht einem entsprechenden Verbund angehört; hierzu ist eine Stellungnahme der zuständigen Abteilung der RLSB beizubringen

- welche Bemühungen der Fachbereich unternommen hat, um in Absprache mit benachbarten Schulträgern auch auswärtige Bekenntnisschüler aus braunschweignahen Ortsteilen, z.B. Salzgitter-Thiede oder Vechelde, in der GS St. Josef zu beschulen

- ob bzw. wann sie in Kooperation mit kommissarischer Schulleitung und Elternschaft den Anteil von Bekenntnis- und bekenntnisfremden Schülern sowie noch Einschulungswilligen mit Migrationshintergrund ermittelt, was für die Zubilligung einer ausnahmsweisen Unterschreitung der Quotierung an Bekenntnisschulen gemäß § 157 NSchG ein wichtiges Kriterium darstellt.

Sachverhalt:

Die von der Verwaltung vorgelegte Entwicklung der Schülerzahlen aus den vergangenen Jahren ist teilweise lückenhaft und kann nicht als plausible Begründung für eine Schließung dienen; besonders für die zukünftige Entwicklung bei steigender Gesamtbevölkerung hat dies keine Aussagekraft, eine belastbare Prognose wurde jedoch nicht vorgelegt.

Mit der Aufhebung der GS würde auch eine Schule aus einem Verbund der

Begabtenförderung ersatzlos entfallen. Hier ist eine mögliche Übertragung auf die Schule Hinter der Masch ungewiss.

Ob Schüler in Absprache mit benachbarten Schulträgern aus dem näheren Umfeld Braunschweigs zukünftig in St. Josef aufgenommen werden könnten oder die Verwaltung initiativ wurde, um bei katholischen Braunschweiger Schülern, die eine öffentliche Schule besuchen wollen, auf die Bekenntnisschulen hinzuweisen, ist bisher auch offen geblieben.

Insgesamt soll der Verwaltung durch eine spätere Entscheidung in dieser Sache Gelegenheit gegeben werden, die hier ausstehenden Entscheidungsgrundlagen zu verdeutlichen.

Anlagen:

keine

Betreff:

Vollmitgliedschaft der Stadt Braunschweig in der regionalen Energieagentur (REA e. V.)

Organisationseinheit:

Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Datum:

17.03.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	14.04.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig wird Mitglied in der Regionalen EnergieAgentur e. V. (REA e. V.)

Sachverhalt:

Das IKSK 2.0 verlangt eine schnelle und ambitionierte Maßnahmenumsetzung in allen Handlungsfeldern, für die sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen erforderlich sind. Um im Sinne des IKSK 2.0 schnelle Erfolge zu erzielen und Maßnahmen in gebotener Qualität und Intensität anzustoßen, sollte die Stadt geeignete Kooperationspartner für Projekte identifizieren, diese stärken und nach Möglichkeit Strukturen für eine gegenseitig verlässliche Kooperation schaffen.

Gerade im Bereich der Wirtschaft, hat sich der Verein Regionale EnergieAgentur (REA) in den letzten Jahren zu einem geeigneten Kooperationspartner entwickelt, der nicht nur im Sinne des IKSK 2.0 handelt, sondern sich überdies auch als verlässlicher Partner für gemeinschaftliche Projekte empfiehlt. Die REA hat momentan 37 Mitglieder aus Wirtschaft, Kommunen, Verbänden und Wissenschaft. Die Satzung des Vereins ist dieser Vorlage beigefügt.

Zur Stärkung der REA als regionale Kooperationsplattform und als Grundlage für eine strukturelle und operative Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH (BSZ) hat auch das Klimaschutzmanagement des FB 68 - Umwelt eine Vollmitgliedschaft vorgeschlagen. Die Kosten hierfür liegen bei 10.000 € p. a.

Tätigkeiten der REA:

- Neben ihrer regionalen übergreifenden Projektarbeit, nimmt der Standort Braunschweig für die Arbeit der REA aus verschiedenen Gründen eine herausragende Rolle ein:
- Seit 2014 hat die REA ihren Sitz in Braunschweig.
- Über 50% der aktuellen Mitglieder haben ihren Sitz in Braunschweig (z.B. BS|ENERGY, IHK Braunschweig, Handwerkskammer, AGV, Arbeitsagentur, Unternehmen, Be-

raterbüros).

- Ein Großteil der Veranstaltungen/Formate mit lokalen Kooperationspartner erfolgt im Stadtgebiet.
- Die REA ist speziell mit ortsansässigen Unternehmen und sonstigen Organisationen gut vernetzt. Die REA war bei lokalen Veranstaltungen sowie Konzepterstellungen (IKSK 2.0) beteiligt.

Die REA führt zusätzlich vielfältige Aktionen durch:

- Kooperation mit wirtschaftsnahen Institutionen wie BSZ, Kammern und Verbänden,
- Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Informations- und Austauschformate (bspw. Runde Tische Elektromobilität und Bürgerenergie),
- kostenfreie Transformationsberatungen und Informationsveranstaltungen für die ortsansässigen KMU (Kleine und mittlere Unternehmen),
- Durchführung geförderter Unternehmensnetzwerke,
- Projekte und Initiativen gegen Fachkräftemangel,
- Unterstützung und gemeinsame Projekte/Formate im Bereich Klimaschutz/Energie mit Kommunen,
- Einbindung, Information/regionale Vernetzung mit Kommunen, Unternehmen und Wissenschaft,
- Unterstützung und Initiierung kommunales Energiemanagement, Bürgerenergie- und Quartierskonzepte, Solarberatung kommun. Liegenschaften u.a. sowie
- Durchführung Pilot des Schulprojekts Nachhaltige Projektwoche im Stadtgebiet.

Vorteile durch eine Vollmitgliedschaft der Stadt Braunschweig in der REA:

Die BSZ und der Fachbereich Umwelt haben im Rahmen des IKSK 2.0 viele Schnittstellen bei Aufgaben, insbesondere in den Handlungsfeldern 6 (Wirtschaft und Wissenschaft), 3 (Energieversorgung) und 4 (Mobilität und Verkehr).

Die genannten Hintergründe liefern eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten für eine enge Kooperation mit der REA. Diese wird durch eine Vollmitgliedschaft der Stadt Braunschweig gestärkt. In der Außenwirkung kann es ihr durch die Partnerschaft mit der Stadt Braunschweig gelingen, weitere Kooperationspartner*innen zu gewinnen und sich dadurch weiter zu einem wichtigen Bindeglied zwischen der Stadt und den ansässigen Unternehmen entwickeln. Die Stadt Braunschweig kann auf dieser Grundlage die REA in die Umsetzung der Maßnahmen 6.2 "Klimaschutzbekenntnis der Unternehmen fordern und fördern" sowie 6.4 "Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerkes" einbeziehen, wie im IKSK 2.0 per Ratsbeschluss gefordert.

Die Städte Salzgitter, Seesen und Schöningen sind bereits Mitglied, weitere Kommunen stehen in Gesprächen. Auch deshalb sollte die Mitgliedschaft Braunschweigs avisiert werden.

Vorschlag:

Die Stadtverwaltung befürwortet eine Vollmitgliedschaft in der REA. Geplant ist, den Beitrag

durch Umschichtungen aus Teilhaushalten der Dezernate VI (Wirtschaft) und Dezernat VIII (Umwelt) zu gleichen Teilen zu bestreiten. Eine Ausweitung des Haushaltes erfolgt durch die Mitgliedschaft nicht.

Da sich eine Kooperation mit wirtschaftsnahen Akteuren im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsdezernates befindet, soll die Mitgliedschaft von dort eingegangen werden. Nach der Beschlussfassung im Rat wird bei der REA e. V. ein entsprechender Antrag auf Mitgliedschaft durch die Verwaltung gestellt. Die Klimaschutzfachliche Schnittstelle erfolgt durch den Fachbereich Umwelt.

Zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzkonzeptes werden mit der REA absehbar weitere Maßnahmen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang werden die Stadt und ihre Tochtergesellschaften die erforderlichen Ressourcen abstimmen und einbringen.

Leppa

Anlage/n:

Satzung
Regionale EnergieAgentur e.V.
 Sitz in Braunschweig

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „**Regionale EnergieAgentur**“.
 Nach seiner Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung des Informations- und Wissensaustausches im Handlungsbereich der Energie- und Ressourceneffizienz und des Umwelt- und Klimaschutz. Der Verein versteht sich als zentraler Ansprechpartner in der Region, der die Akteure miteinander vernetzt und gemeinsame Aktionen und Projekte initiiert. Die Aktivitäten des Vereines fördern und unterstützen Energie- und Ressourceneffizienz, Energieeinsparung, erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Der Verein ist Bindeglied zwischen Kommunen, Unternehmen (insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen), privaten Beratungsunternehmen, Privathaushalten, Sozialpartnern, Wissenschaft, Forschung, öffentlichen Trägern und Einrichtungen sowie den Verbänden. Die Verbreitung von Beratungs- und Steuerungsinstrumenten soll initiiert und koordiniert werden. Bestehende Angebote werden berücksichtigt und Doppelstrukturen vermieden.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen und Verbände werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Es wird angestrebt, kommunale Vertreter wie die Verbandsglieder des Regionalverbands, sowie Städte und Gemeinden oder deren Eigengesellschaften und -betriebe, Verbände und Einrichtungen, Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen als Mitglieder zu gewinnen, die den Vereinszweck unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen, der über die Annahme entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann; die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein;
- b) bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung;

- c) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweifacher Mahnung; der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit Zweidrittelmehrheit.
- d) im Übrigen durch Auflösung des Vereins.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.
 Darüber hinaus kann ein Beirat eingerichtet werden.
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr gesetzlich zwingend zugewiesenen Aufgaben ausschließlich folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl und die Abberufung des Vorstands bzw. erweiterten Vorstands;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfung; Wahl von zwei Kassenprüfern für das kommende Jahr
 - c) die Genehmigung der Beitragsordnung;
 - d) die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Änderungen der Satzung sowie
 - f) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung einem/r seiner Stellvertreter/innen oder bei deren Verhinderung einem anderen von der Mitgliederversammlung dazu bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 8

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (postalisch, Fax oder E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag beantragt. Das gilt nicht für Anträge zu Satzungsänderungen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der/die Versammlungsleiter/-in bestimmt den/die Protokollführer/-in. Er/Sie legt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte fest.
2. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend oder nach dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung, insbesondere auch zur Änderung des Zweckes des Vereins, und zur Auflösung des Vereins sind eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

§ 10**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 11**Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern (dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden). Der Verein wird durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 2. Alt. BGB befreit, können also Geschäfte im Namen des Vereins und zugleich auch als Vertreter eines Dritten abschließen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er bestimmt die Grundsätze der Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organschaftliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
 - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - Leitung und Kontrolle der Arbeit von Geschäftsführung und Geschäftsstelle;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, über den der erweiterte Vorstand beschließt;
 - Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Bildung von fachlichen Arbeitskreisen oder deren Auflösung
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe von Ziff. 4 auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl verbleibt ein

Vorstandsmitglied im Amt. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird sein Amt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes unter Beachtung von Ziff. 4 für die verbleibende Amtsdauer nachbesetzt.

4. Der/die Vorsitzende sowie der/die 1. Stellvertreter/-in und der/die 2. Stellvertreter/in werden durch den erweiterten Vorstand für seine Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gewählt.
5. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheiden dessen Mitglieder nach eigenem Ermessen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der/die Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – beruft die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer 14-Tagesfrist ein und leitet sie. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands sowie bis zu zehn weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Bei der Wahl der bis zu zehn weiteren Mitglieder soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Mitgliedern mit Bezug zur kommunalen Seite einerseits und zur Wirtschaft andererseits geachtet werden. Das Amt der von der Mitgliederversammlung nachgewählten Mitglieder endet mit Ablauf der nächsten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der erweiterte Vorstand ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Bestätigung der/des Geschäftsführers/in und der/des stellvertretenden Geschäftsführers/ in auf vorherigen Vorschlag des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters;
 - Beschlussfassung über Investitionen oder Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 20.000 Euro
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Ausschluss von Mitgliedern
3. Für die Wahl und die Arbeitsweise des erweiterten Vorstands gelten die Bestimmungen in § 11 Nr. 3 Satz 1-2 sowie Nr. 5 – 6 entsprechend.

§ 13 Geschäftsführung, Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins durch einen Geschäftsführer/in, eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in und eine Geschäftsstelle unterstützt werden. Der oder die Geschäftsführer/in, der/die stellvertretende/n Geschäftsführer/in, sowie die Mitarbeiter können über Dienstleistungsverträge oder anderweitig ggf. gegen eine angemessene Vergütung gestellt oder direkt bei dem Verein angestellt werden.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Geschäftsführung festlegen.
3. Die Geschäfte des Vereins werden am Vereinssitz geführt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss etwas anderes bestimmen.

§ 14**Fachliche Arbeitskreise**

1. Der Vorstand kann fachliche Arbeitskreise einsetzen und auflösen. Die Mitglieder der fachlichen Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen. Der/Die Geschäftsführer/in bzw. ein von ihm benannte/r Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle ist Mitglied der fachlichen Arbeitskreise.
2. Der/Die Geschäftsführer/in bzw. ein/e von ihm benannte/r Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle lädt den fachlichen Arbeitskreis zu den Sitzungen ein.
3. Der/Die Geschäftsführer/in bzw. ein/e von ihm benannte/r Mitarbeiter/in fasst die Ergebnisse des fachlichen Arbeitskreises zusammen und legt dieses dem Vorstand des Vereins vor. Der Vorstand entscheidet über das weitere Verfahren.

§ 15**Jahresbericht, Haushalts- und Rechnungsführung**

1. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kassenprüfung sind der Mitgliederversammlung im folgenden Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Der Haushaltsplan besteht aus einem Nachweis des Vermögens, des Beitragsaufkommens und der Kosten der Geschäftsführung.

§ 16**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu einer Beschlussfassung einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziff. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten hat jedes Mitglied Anspruch auf denjenigen Teil des Vereinsvermögens, der seinem Anteil an den Beitragszahlungen und sonstigen Zahlungen im Jahr der Liquidation und den letzten drei vorangegangenen Jahren entspricht.
3. Bei Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende des Vorstands und seine beiden Stellvertreter/innen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

§ 17**Schlussbestimmungen**

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den eingetragenen Verein.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
3. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Braunschweig, den 05. Dezember 2018

Betreff:

**142. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
"Feuerwache Westerbergstraße";
Stadtgebiet zwischen Westerbergstraße, Fuhsekanal und
Autobahnmeisterei
Planbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

19.04.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

03.05.2023

09.05.2023

16.05.2023

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

1. „Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 3 und 4 zu behandeln.
2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 142. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Planbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Inhalt und Verfahren

Am 17. April 2018 wurde im Verwaltungsausschuss für das im Betreff genannte Stadtgebiet die 142. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwache Westerbergstraße“ beschlossen. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer neuen Feuerwache an der Westerbergstraße als Technik- und Logistikwache und als Standort der Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr zu schaffen.

Dem beiliegenden Flächennutzungsplan (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 07.11.2022 mit Fristsetzung zum 07.12.2022 zur Stellungnahme aufgefordert. Die für die Maßstabebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer

Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 3).

Mit Bekanntmachung vom 16.02.2023 wurde die Öffentlichkeit von der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die öffentliche Auslegung der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 27.02.2023 bis zum 29.03.2023 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.02.2023 von der Auslegung unterrichtet. Die eingegangenen Stellungnahmen, mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 4).

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und bei der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sind keine wesentlichen Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung der Planunterlagen führten.

Leuer

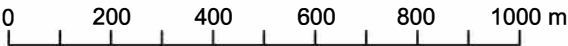
Anlage/n:

- Anlage 1: Änderungsplan
- Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
- Anlage 4: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

142. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwache Westerbergstraße"

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

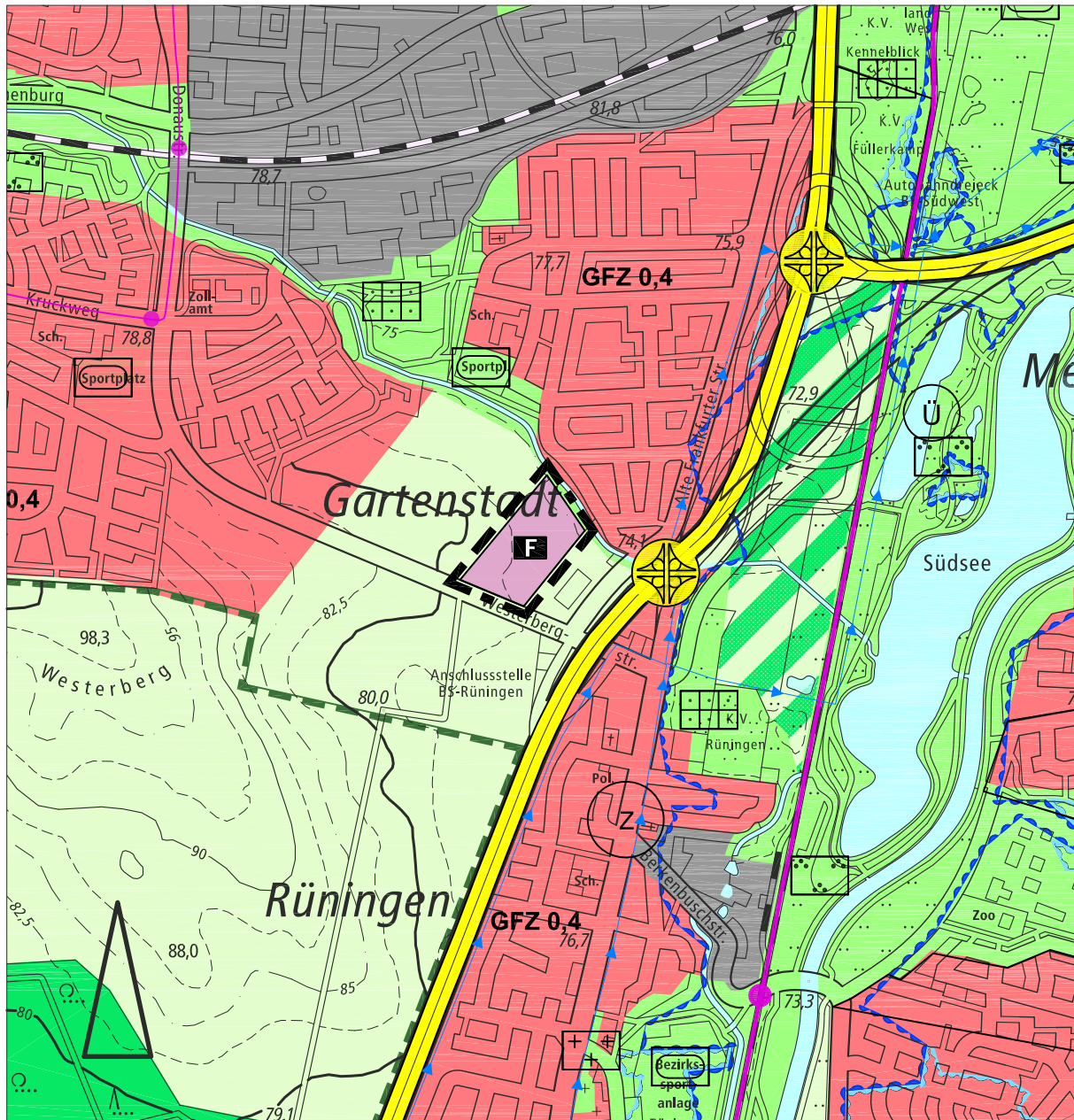
1 : 15 000 

- ☐ Verfahrensexemplar
- ☐ Original
- ☐ Kopie

S

- ☐ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

i.A. _____
Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung



Stadtgebiet zwischen Westerbergstraße, Fuhsekanal und Autobahnmeisterei

Planzeichenerklärung

--- Grenze des Geltungsbereichs



Gemeinbedarf Feuerwehr

142. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig

„Feuerwache Westerbergstraße“

Begründungsentwurf und Umweltbericht

Planungsstand Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 23.01.2023 -	- 2 -
2	Städtebauliche Grundlagen	- 3 -
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	- 4 -
4	Umweltbericht	- 5 -
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	- 32 -
6	Verfahrensablauf	- 32 -

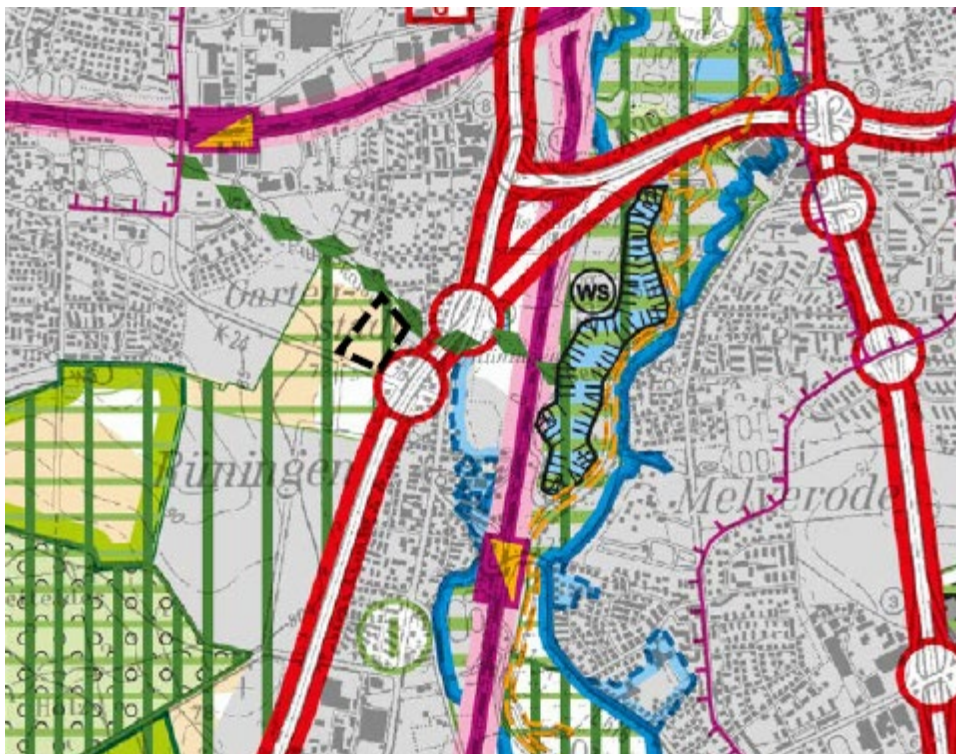
1 Rechtsgrundlagen - Stand: 23.01.2023 -

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- 1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- 1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz KSG
vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3905)
- 1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2240) m. W. v. 14.12.2022
- 1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- 1.8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588)
- 1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582)
- 1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
In der Fassung der 1. Änderung vom 2. Mai 2020 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)
- 1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521)
- 1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

2 Städtebauliche Grundlagen

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2022 (LRÖP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.



Regionales Raumordnungsprogramm 2008 (Ausschnitt)

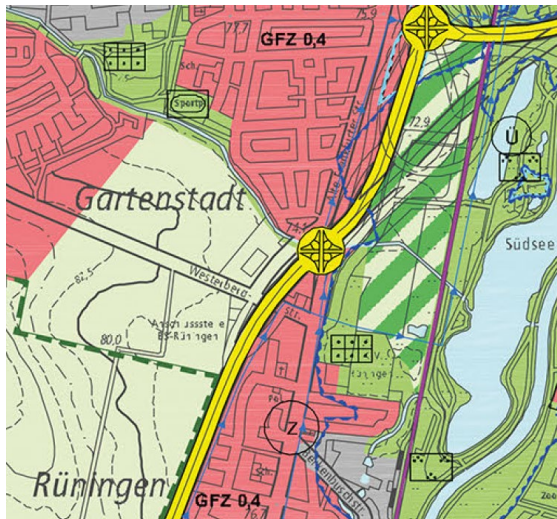
Folgende Darstellungen enthält das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2008) innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung:

- Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet, Grundsatz der Raumordnung
gem. § 3 Nr. 3ROG
- Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet, Grundsatz der Raumordnung
gem. § 3 Nr. 3ROG
- Erholung, Vorbehaltsgebiet, Grundsatz der Raumordnung
gem. § 3 Nr. 3ROG
- Natur und Landschaft in linienhafter Ausprägung (Fuhsekanal), Vorranggebiet, Ziel
der Raumordnung gem. § 3 Nr. 2 ROG

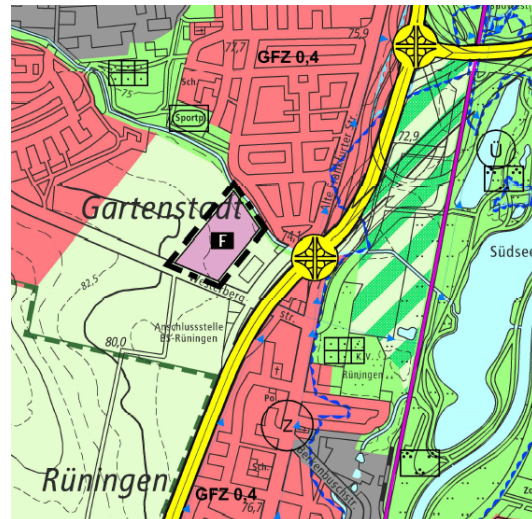
Aufgrund des geringen Flächenanteils der Fläche für die Feuerwache an den genannten Vorbehaltsgebieten und der hohen Bedeutung dieser Einrichtung für die öffentliche Sicherheit in der Stadt Braunschweig ist die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Auch ist die Planung mit dem Ziel durch die konkretisierenden Festsetzungen im Bebauungsplan für den Bereich des Fuhsekanals vereinbar.

Lage und kurze Beschreibung des Gebiets

Die Fläche, für die die 142. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, durchgeführt werden soll, befindet sich im Stadtbezirk Rünigen. Die vorgesehene Fläche zwischen Westerbergstraße, Fuhsekanal und Autobahnmeisterei sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Es gibt keinen Bebauungsplan. Die betroffenen Bereiche sind gemäß § 35 BauGB als Außenbereich zu beurteilen. Damit besteht ein Planerfordernis. Im Flächennutzungsplan soll eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt werden. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan (Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB) erfolgt eine konkretisierende und differenzierende Festsetzung von Bauflächen und funktional zur Feuerwehr gehörigen Grünflächen. Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt.



Bisherige Darstellung im FNP



Zukünftige Darstellung im FNP

Kartengrundlage:

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegenden 142. Flächennutzungsplanänderung sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung der Feuerwache Westerbergstraße geschaffen werden.

Am 7. November 2017 hat der Rat der Stadt Braunschweig im Rahmen der Umsetzung des Gutachtens zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans folgenden Beschluss gefasst: „Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bau von zwei Feuerwehrstandorten im Südwesten und im Norden des Stadtgebietes die liegenschaftlichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die neue Südwestwache soll auf der Fläche

nördlich der Westerbergstraße als Technik- und Logistikwache und Standort der Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr entstehen. Die neue Nordwache soll auf dem Eckgrundstück Claudiusstraße/Bienroder Straße als Ausbildungswache entstehen.“

Mit diesen beiden zusätzlichen Feuerwachen für die Berufsfeuerwehr soll längerfristig der Schutzzieleerreichungsgrad von 90 % erreicht werden. Die neue Grundschutzwache an der Westerbergstraße soll insbesondere die Erreichbarkeit der Stadtteile im Westen und Südwesten und somit das Schutzniveau der Bevölkerung der betroffenen Stadtteile deutlich verbessern.

Der Standort an der Westerbergstraße ist für den festgestellten Bedarf ideal: gute Verkehrsanbindung, gute Personaldeckung in Zusammenarbeit mit der Feuerwache Desaustraße, optimale Abdeckung des südwestlichen Stadtgebietes ohne Überschneidungen mit der Innenstadt. Alternative Standorte mit gleicher Eignung stehen nicht zur Verfügung.

Die Südwestwache soll als Technik- und Logistikwache konzipiert werden. Hier sollen auch Werkstätten (u.a. Kfz-Werkstatt, Gerätewerkstatt, Lagerflächen für Reserve- und Nachschubmaterial) realisiert werden. Damit wird auch der Standort der Hauptfeuerwache Tunicastraße entlastet. Auch die niedrig frequentierten Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr (Wechseladerfahrzeuge, Kran) sollen nach Empfehlung des Gutachters an den Standort der Südwestwache verlegt werden.

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren werden im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich entlang des Fuhsekanals Ausgleichsflächen und öffentliche Grünflächen festgesetzt. Mit den öffentlichen Grünflächen und dem darin vorgesehenen Weg wird das Freizeitwegenetz im Südwesten von Braunschweig erheblich verbessert.

Zudem wird im Bebauungsplan südlich der Westerbegrstraße eine Ausgleichsfläche festgesetzt, auf der ein Blühstreifen der Sicherung artenschutzrechtlicher Anforderungen (Lebensraum für Feldlerche und Feldhamster) dient. Soweit die Flächen durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auch ausgleichswirksame Effekte haben, wurden sie in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Die Fläche der Flächennutzungsplanänderung ist ca. 5 ha groß. Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt.

Es ist mit einer versiegelten Fläche von ca. 3,3 ha für das Gelände der Feuerwache und von ca. 0,10 ha für den Ausbau der Westerbergstraße zu rechnen. Weitere Versiegelungen oder Teilversiegelungen können sich durch Wegebau auf den öffentlichen und privaten Grünflächen ergeben.

Zum Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft, der mit dem Bau der Feuerwache verbunden sein wird, werden im parallelen Bebauungsplan RN 46 entlang des Fuhsekanals und südlich der Westerbergstraße Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 für die Stadt Braunschweig, 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärminderungsplan Braunschweig, 2018

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Bebauungsplan Feuerwache Westerbergstraße, Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten, bsp-Ingenieure, Dezember 2018
- Bebauungsplan Feuerwache Westerbergstraße, RN 46, Kartierung der Biotoptypen, Brutvögel und des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)“, Planungsgemeinschaft LaReG, Oktober 2018
- Eingriffsbilanzierung, Stadt Braunschweig, September 2022
- Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans RN 46 Feuerwache Westerbergstraße in Braunschweig“, GeräuscheRechner, April 2022
- „Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan RN 46 Feuerwache Westerbergstraße in der Stadt Braunschweig“, Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Juli 2022
- Bebauungsplan „Westerbergstraße“, RN 46, Vorplanung Niederschlagswasser, Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. Macke mbH, September 2022

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.1 Lärm, Grundlagen

Für den Bebauungsplan „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46 im Parallelverfahren wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Darin wurden die Auswirkungen der geplanten Feuerwache auf die Umgebung und die Auswirkungen der Umgebung auf die geplante Feuerwache in Bezug auf den Aspekt Lärm untersucht.

Die wesentlichen Einflussfaktoren in der bestehenden Umgebung sind:

- Die nächstgelegene Wohnbebauung in der Gartenstadt an den Straßen Am Fuhsekanal, Hilsstraße und Rhönweg. Diese ist gemäß § 34 BauGB planungsrechtlich als Reines Wohngebiet (WR) einzustufen, was zu einem entsprechenden Schutzanspruch führt.
- Die angrenzende Autobahnmeisterei Braunschweig / Westerbergstraße 87, das Grundstück der Telekom / Alte Frankfurter Straße 149 und das Grundstück eines Gartenbaubetriebes / Westerbergstraße 90. Für diese Grundstückewird der Schutzanspruch eines Gewerbegebietes (GE) unterstellt.

Die wesentlichen Einflussfaktoren sind:

- Die Aktivitäten auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und der dadurch entstehende zusätzliche Verkehr auf öffentlichen Straßen
- Der Schutzanspruch der Feuerwehr, der dem Schutzanspruch eines Gewerbegebietes (GE) entspricht. Für die Feuerwache sind keine Schlafräume im engeren Sinne der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vorgesehen. Es ist aber zu beachten, dass Schulungsräume, Büros und Ruheräume geplant sind und diese Räume als schutzbedürftig einzustufen sind.

Generell ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu beachten, die Orientierungswerte enthält und die Grundlage für die planerische Abwägung darstellt.

Darüber hinaus sind für die unterschiedlichen Lärmquellen weitere Regelwerke zu beachten. Diese werden bei den jeweiligen Lärmquellen aufgeführt.

4.4.1.2 Straßenverkehrslärm

Maßgebliche Regelwerke und Werte zur Beurteilung von Straßen- und Schienenverkehrslärm in dB(A)				
Vorschrift	WR		GE	
	Tags 6 – 22 Uhr	Nachts 22 – 6 Uhr	Tags 6 – 22 Uhr	Nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005 Orientierungswerte	50	40	65	55
16. BImSchV Immissionsgrenzwerte	59	49	69	59
Auslösewerte für die Lärmsanierung (VLärmSchR 97, zuletzt abgesenkt 01.08.2020)	64	54	72	62
Richtlinien für den Lärmschutz an Stra- ßen (RLS 90)	Grundlage für die Berechnungsweise			

Straßenverkehrslärm: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Folgende Straßen wurden im Umfeld des Plangebietes berücksichtigt:

- Bundesautobahn A 39 (Autobahndreieck Braunschweig Südwest, Anschlussstelle Braunschweig Rünigen – Nord)
- Westerbergstraße (Kreisstraße K 24)
- Alte Frankfurter Straße
- Am Fuhsekanal
- Neben-/Wohnstraßen (Hilsstraße, Röhnweg etc.)

Der Planbereich wird insbesondere durch den Verkehrslärm aus der Westerbergstraße und der A 39 beeinflusst. Da es sich nur um landwirtschaftliche Flächen handelt, sind diese Immissionen nicht relevant und wurden deshalb nicht ermittelt.

Straßenverkehrslärm: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die Verkehrsuntersuchung unterstellt bis zum Jahr 2030 einen Verkehrszuwachs in Höhe von 3 % im Planungsraum bzw. von 10 % für die Autobahn A 39 (Prognose-Nullfall 2030). Dies entspricht rechnerisch einer Pegelerhöhung um 0,1 dB(A) bzw. 0,4 dB(A).

Die Lärmimmissionen auf den landwirtschaftlichen Flächen können mit zunehmendem Straßenverkehr gemäß dem Prognose - Nullfall 2030 geringfügig zunehmen. Die generellen Verkehrszunahmen in den weiter entfernt gelegenen übergeordneten Straßenabschnitten können sich auch auf die betrachteten Wohngebiete auswirken.

Straßenverkehrslärm: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Berechnung der künftigen Verkehrslärmimmissionen erfolgt auf Grundlage der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 90) und dabei auf Basis der Verkehrsmengen, die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan R 46 durch das Büro Dr.-Ing. Schubert ermittelt wurden. Für die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr wurden in dem Verkehrsgutachten die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen erhoben. Diese zusätzlichen Verkehrsmengen stellen zusammen mit den Verkehrsmengen des Prognose-Nullfalls den Prognose-Planfall 2030 dar.

Für die Westerbergstraße wird unterstellt, dass nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze in den Bereich der westlichen Grenze des Geltungsbereichs an der Westerbergstraße erfolgen wird, so dass hier mit 50 km/h zu fahren ist.

Innerhalb des Geltungsbereichs

Die Berechnung der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen erfolgt auf Basis eines exemplarischen Entwurfes für das Feuerwehrgebäude. Für die Berechnung der Lärmpegelbereiche, die den Festsetzungen des Bebauungsplans RN 46 zugrunde liegen, wird jedoch eine freie Schallausbreitung unterstellt.

Für die Flächen für Gemeinbedarf Feuerwehr sind Beurteilungspegel von maximal 68 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts zu erwarten. Damit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet tags um bis zu 3 dB(A) und nachts um bis zu 5 dB(A) überschritten. Diese Überschreitungen treten im südlichen Bereich auf den Flächen angrenzend an die Westerbergstraße auf. Die nächtliche Überschreitung ist insofern relevant, weil auch Ruheräume für Alarmbedienstete eingerichtet werden sollen.

Im nördlichen Bereich der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr werden die Orientierungswerte eingehalten. Hier stellt die A 39 den pegelbestimmenden Straßenabschnitt dar.

Die Überschreitungen der Orientierungswerte im südlichen Bereich der Feuerwehrfläche können hingenommen werden. Zum Standort der Feuerwache besteht keine adäquate Alternative. Die Straßenverkehrslärmemissionen der Westerbergstraße bewegen sich in einem für städtische Gebiete nicht unüblichen Bereich. Zur Wahrung des erforderlichen Schallschutzes der Arbeits- und Ruheräume auf dem Gelände der Feuerwache können Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Als wesentliche Schallschutzmaßnahme ist die Gebäudestellung mit einer angepassten Grundrissorganisation anzusehen. Der darüberhinausgehende Schutzbedarf kann durch Schallschutzfenster, gegebenenfalls mit schallgedämmter Lüftungsöffnung gewährleistet werden.

Außerhalb des Geltungsbereichs

Die generellen Verkehrszunahmen in den weiter entfernt gelegenen übergeordneten Straßenabschnitten können sich auch auf die betrachteten Wohngebiete auswirken. Gemäß Verkehrsgutachten ist bis zum Jahr 2030 von einer Verkehrszunahme in Höhe von 3 % bzw. von 10 % auf der A 39 auszugehen. Diese Zunahme ergibt rechnerisch emissionsseitige Pegelerhöhungen von +0,1 dB bzw. von +0,4 dB im Bereich der A 39. Diese Pegelerhöhungen sind auch immissionsseitig wirksam. Sie sind jedoch im Mittelungspegel nicht wahrnehmbar.

Auf der Westerbergstraße sowie auf der Thiedestraße wirkt sich der Mehrverkehr durch die Feuerwehr nicht auf die Verkehrslärmimmissionen der an diese Straßen angrenzenden Grundstücke aus. Bei einer Verkehrsbelastung auf der Westerbergstraße von 15.050

Kfz/24 h zwischen der Anschlussstelle Rüningen- Nord und der Thiedestraße im Prognose – Planfall 2030 ist der darin enthaltene Anteil an Zusatzverkehr durch die Feuerwache von 150 Kfz/24 h irrelevant, da er keine wahrnehmbaren bzw. hörbaren Erhöhungen der Mittelungspegel nach sich zieht. Dies gilt ebenso für die Thiedestraße, die ein noch höheres Verkehrsaufkommen aufweist. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen schutzbedürftiger Nutzungen (Wohngebäude) an der Westerbergstraße und an der Thiedestraße entstehen somit mit der Realisierung der Feuerwache nicht. Eventuelle minimale Pegelerhöhungen aufgrund des Verkehrs der Feuerwache sind wie die allgemeine Verkehrszunahme hinzunehmen.

Der durch den Betrieb der Feuerwache verursachte zusätzliche Verkehr hat keine Auswirkungen auf die Straßenverkehrslärmimmissionen in den Wohnstraßen der Gartenstadt.

4.4.1.3 Schienenverkehrslärm

Die zu beachtenden Regelwerke und Werte entsprechen denen für den Straßenverkehrslärm (s. Kap. 4.4.1.2, Tabelle).

Schienenverkehrslärm: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Nördlich der Gartenstadt verlaufen die Bahnstrecken 1730 und 1910 (Hannover, Hildesheim, Wolfenbüttel, Salzgitter usw.). Zur Beurteilung wurden die Ergebnisse zur Lärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes, die im Auftrag des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) für das Jahr 2017 erstellt wurde, ausgewertet. Trotz etwas anderer Berechnungsmethoden, als im Bauplanungsrecht üblich, kann der dort ermittelte Lärminde-
x für den Nachtzeitraum (L_{Night}) herangezogen werden. Demnach wird der Orientierungswert für ein Mischgebiet (MI) von 50 dB(A) nachts im Bereich der geplanten Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr nicht überschritten.

Auf den übrigen Flächen entlang des Fuhsekanals treten nachts Werte von bis zu 55 dB(A) auf, was dem Wert für ein Gewerbegebiet entspricht.

Der 24 h Lärminde-
x (L_{DEN}) ist für die Bauleitplanung weniger übertragbar, kann jedoch hilfsweise herangezogen werden. Er zeigt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs eine 24 h-Belastung von bis zu 60 dB(A).

Insgesamt lässt sich somit eine Lärmbeeinflussung des Geltungsbereichs durch Schienenverkehr feststellen. Diese ist jedoch nicht relevant, da hier im Bestand nur landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen.

Schienenverkehrslärm: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die Lärmimmissionen auf den landwirtschaftlichen Flächen können mit zunehmendem Zugverkehr zunehmen.

Schienenverkehrslärm: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Nach der o.g. Lärmkartierung wird der Orientierungswert für ein Mischgebiet (MI) von 50 dB(A) nachts im Bereich der geplanten Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr nicht überschritten. Damit kann eine Überschreitung der für die Feuerwehr anzusetzenden Orientierungswerte für Gewerbegebiete (GE) tags und nachts ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Zugverkehr zunimmt. Denn erst bei einer Verdoppelung des Verkehrs würde eine Zunahme der Lärmimmissionen um relevante (wahrnehmbare) 3 dB(A) auftreten. Darüber hinaus wären bei einer erheblichen Zunahme des Verkehrs vorrangig die näher an der Bahnlinie liegenden Wohngebiete (Broitzem, Weststadt, Gartenstadt) betroffen und ggf. durch Schallschutzmaßnahmen zu schützen.

4.4.1.4 Gewerbelärm

Maßgebliche Regelwerke und Werte zur Beurteilung von Gewerbelärm in dB(A)				
Vorschrift	WR		GE	
	Tags 6 – 22 Uhr	Nachts 22 – 6 Uhr	Tags 6 – 22 Uhr	Nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005 Orientierungswerte	50	35	65	50
TA Lärm Richtwerte	50	35	65	50

Gewerbelärm: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Als (potentielle) Schallquellen bestehender Gewerbeanlagen sind zu nennen:

- Autobahnmeisterei, Westerbergstraße 87
- Gärtnerei, Westerbergstraße 90
- Gebäude der Telekom, Alte Frankfurter Straße 149

Auf dem Betriebsgelände der Autobahnmeisterei finden typischerweise Fahrbewegungen, das Auf – und Abrüsten der Fahrzeuge sowie Werkstattarbeiten statt. Ferner finden Winter – und Unfalldienste statt. Für diese Tätigkeiten werden sowohl der Beurteilungszeitraum Tag als auch der Beurteilungszeitraum Nacht genutzt.

Die Gärtnerei befindet sich in einem Mindestabstand von über 30 m zur geplanten Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr. Für eine Gärtnerei kann man typischerweise unterstellen, dass der Betrieb durch Aktivitäten innerhalb des Beurteilungszeitraums Tag gekennzeichnet ist. Während der Öffnungszeiten finden Verkehre durch die Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten statt. Außerdem werden Gewächshäuser in der Regel automatisch belüftet und es finden interne Materialtransporte statt (zum Beispiel Gabelstapler).

Die Geräuschemissionen aus der Autobahnmeisterei und der Gärtnerei werden als gebietsverträglich eingestuft. Wenn man ein Schutzniveau entsprechend dem eines Gewerbegebietes (GE) unterstellt, sind Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr nach gutachterlicher Erfahrung mit ähnlichen Nutzungen nicht zu erwarten.

Die Nutzung in dem Gebäude der Telekom wird als nicht immissionsrelevant eingestuft.

In Bezug auf die kritischen Immissionsorte in der Nachbarschaft, d. h. in Bezug auf die Wohnbebauung der Gartenstadt, ist die Autobahnmeisterei als Vorbelastung zu beachten, während der Betrieb der Gärtnerei vernachlässigt werden kann. Beim Betrieb der Autobahnmeisterei kann es in bestimmten Situationen, z. B. bei der Durchführung des nächtlichen Winterdienstes, zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Gartenstadt kommen.

Gewerbelärm: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Gewerbelärm: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Der zukünftige Betrieb der geplanten Feuerwache ist als Anlage im Sinne der TA Lärm zu betrachten. Die Feuerwache soll als Technik- und Logistikwache und Standort der Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr dienen. Es sollen auch Werkstätten, Lagerflächen und eine Tankstelle realisiert werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Schallgutachtens ist die Planung der Feuerwache noch nicht abgeschlossen, sodass sich im weiteren Verlauf Änderungen ergeben können. Deswegen ist eine abschließende Aufzählung der maßgeblichen Schallquellen im zukünftigen Betriebsablauf während der Aufstellung des Bebauungsplans RN 46 nicht möglich.

Im Schallgutachten wurden jedoch alle bereits bekannten Schallquellen auf der Basis von Annahmen „auf der sicheren Seite“ untersucht. Es wurde eine denkbare bauliche Lösung und Anordnung der Schallquellen unterstellt, die detailliert im Schallgutachten und in abstrahierter Form im unverbindlichen Nutzungsbeispiel zum parallelen Bebauungsplan dargestellt ist.

Auf dieser Basis kann im Rahmen des Bebauungsplans RN 46 nachgewiesen werden, dass die Errichtung einer Technik- und Logistikwache im Geltungsbereich A des Bebauungsplans grundsätzlich möglich und mit den Schutzansprüchen der Nachbarschaft, insbesondere der Gartenstadt, vereinbar ist. Dabei werden die Immissionsrichtwerte in der Gartenstadt tags und nachts sogar um mindestens 6 dB(A), unterschritten, so dass der Nachtbetrieb der Feuerwehr – unabhängig von der Vorbelastung durch die Autobahnmeisterei – als nicht relevant im Sinne der TA Lärm einzuordnen ist. Im Rahmen der Baugenehmigung für die Feuerwache ist ein weiteres Schallgutachten zu erstellen, welches die dann konkretisierte Planung detailliert untersucht. In diesem Rahmen der Baugenehmigung muss der Nachweis erbracht werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der Nachbarschaft eingehalten werden. Die dann konkret gemäß TA Lärm erforderlichen Schallschutzmaßnahmen werden in der Baugenehmigung festgelegt und somit Bestandteil der Genehmigung.

Unter anderem wurden folgende Parameter der Feuerwache in die Untersuchung eingestellt:

- Lärmschutzwand: Nachdem in den ersten Berechnungen ermittelt wurde, dass voraussichtlich die nächtlichen Fahrzeugbewegungen der zurückkehrenden Einsatzfahrzeuge als besonders kritisch einzustufen sind und zu Richtwertüberschreitungen in der Gartenstadt führen können, wurde im weiteren Verlauf eine am Ostrand nach Süden abknickende Lärmschutzwand am nordwestlichen Rand der Betriebsfläche unterstellt, die in Kombination mit dem Feuerwehrgebäude die Fahrwege in Richtung der Gartenstadt abschirmt.
- Gebäude: Es wurde bei der exemplarischen Untersuchung eine Gebäudelänge von 125,0 m in einer mittleren Gebäudehöhe von 10,0 m unterstellt sowie eine hofartige Anordnung der Nutzungen mit einer in Richtung Gartenstadt riegelartigen geschlossenen Bebauung. Diese ist im unverbindlichen Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan bzw. im Schallgutachten dargestellt.

Bei einer abweichenden Gebäudekubatur oder bei abweichenden Fahrwegen kann es notwendig werden, die Lage oder die Maße der Lärmschutzwand anzupassen. Die geringere abschirmende Wirkung eines kürzeren Gebäuderiegels kann z.B. durch eine längere

oder höhere Lärmschutzwand kompensiert werden. Umgekehrt können Änderungen der Gebäudekubatur oder der Fahrwege auch zu einer reduzierten Geräuschabstrahlung führen, so dass auf die Lärmschutzwand unter Umständen verzichtet werden kann. Um den Lärmschutz der nördlich angrenzenden Wohnbebauung in der Gartenstadt sicherzustellen, ist ein schalltechnischer Nachweis auf Basis der TA Lärm im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.

Im Bebauungsplan wird der Grundsatz von aktiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sowie auf die konkrete Detaillierung im Baugenehmigungsverfahren hingewiesen.

Der gewerbliche Anlagenlärm auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr wird als vernachlässigbar eingestuft bzw. die Immissionsrichtwerte bleiben deutlich unterschritten. Diese Annahme bezieht sich neben der Beurteilung der Mittelungspegel auch auf die Richtwerte der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen. Allein der Betrieb der angrenzenden Autobahnmeisterei wirkt sich auf das Grundstück aus. Ein Schutzanspruch vor sich selbst, d. h. aufgrund der Betriebsaktivitäten durch die Feuerwache selbst, besteht nicht. Deswegen wurde auf die Berechnungen des Gewerbelärms innerhalb des Geltungsbereichs A (Bebauungsplan) verzichtet.

Der Einsatz des Martinshorns wird als sozialadäquat bewertet. Mit Hilfe organisatorischer Maßnahmen soll der Einsatz soweit wie möglich vermieden werden (Steuerung der Lichtsignalanlagen).

4.4.1.5 Lärmpegelbereiche

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Geltungsbereich A des Bebauungsplans geplanten Nutzung Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) ermittelt.

Gemäß der DIN 4109 werden die Lärmpegelbereiche anhand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt und es wird im Allgemeinen eine Differenz von 10 dB zur Nachtzeit zugrunde gelegt. Für den Geltungsbereich A sind aufgrund des pegelbestimmenden Straßenverkehrslärms nachts höhere Richtwertüberschreitungen zu erwarten als tags. Die Einteilung der Lärmpegelbereiche erfolgt daher auf Grundlage der um 10 dB erhöhten Außenlärmpegel zur Nachtzeit.

Damit ergeben sich auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr bei freier Schallausbreitung maßgebliche Außenlärmpegel von 62 dB(A) bis 74 dB(A). Dementsprechend sind die Lärmpegelbereiche LPB III bis LPB V anzusetzen, wobei der LPB V nur einen 10 – 15 m tiefen Grundstücksstreifen an der Westerbergstraße betrifft und ca. zur Hälfte dieser Tiefe außerhalb der Baugrenze liegt.

Die so ermittelten Lärmpegelbereiche werden im parallelen Bebauungsplan als Grundlage für die durchzuführenden passiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

4.4.1.6 Maßnahmen zum Schallschutz

Zur Gewährleistung der zu berücksichtigenden Schutzansprüche sind Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzes zu prüfen und werden nach planerischer Abwägung im erforderlichen Umfang im parallelen Bebauungsplan festgesetzt. Mit diesen Maßnahmen werden auf der Fläche für Gemeinbedarf und in angrenzenden gewerblich genutzten Bereichen gesunde Arbeitsverhältnisse und in der Gartenstadt gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt.

4.4.1.7 Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1.8 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

In den Geltungsbereichen können Emissionen/Immissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Form von Gerüchen auftreten. Diese sind ortsüblich und insofern nicht relevant.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es ist zu erwarten, dass mit dem Betrieb der Feuerwache Emissionen durch Licht Beleuchtung der Außenanlagen) auftreten werden, die auch in die Umgebung abstrahlen können. Die konkreten Maßgaben für eine adäquate Beleuchtung mit möglichst geringen Immissionen in der Umgebung werden im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs A sowie auf den angrenzenden Ackerflächen und im Bereich des Fuhsekanals wurden im Jahr 2018 faunistische und floristische Erfassungen durchgeführt. Es wurde eine Kartierung der Brutvögel und des Feldhamsters sowie eine Aufnahme der Biotoptypen vorgenommen.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, EU-Vogelschutzgebieten oder FFH-Gebieten. Weiterhin sind keine Naturdenkmale und keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

Der Geltungsbereich besteht ausschließlich aus Ackerland. Im Bereich des Fuhsekanals, nördlich des Geltungsbereichs, ist eine Kompensationsfläche aus dem Planfeststellungsverfahren Autobahndreieck Braunschweig-Südwest vorhanden. Die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich das Gelände der Autobahnmeisterei. Im Westen und Süden schließen weitere Ackerflächen an, die durch die Westerbergstraße im Süden getrennt sind.

Die Biotopausstattung innerhalb des Geltungsbereichs ist wenig divers. Das Areal wird durch intensiv bewirtschaftete Lehmmackerflächen dominiert. An der südlichen und nördlichen Bewirtschaftungsgrenze liegen schmale Streifen mit halbruderaler Gras- und Staudenflur. Der Bereich des Fuhsekanals, nördlich des Geltungsbereichs, zeichnet sich hingegen als reich strukturierter und artenreicher Bachlauf mit Auwaldvegetation und Uferstaudenfluren aus. Gesetzlich geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Auwald entlang des Fuhsekanals ist hingegen als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG einzustufen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 39 Vogelarten nachgewiesen, wobei die überwiegende Mehrzahl der Brutvögel im Bereich des Fuhsekanals und somit außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt wurde. Innerhalb des Geltungsbereichs A (Bebauungsplan) wurde lediglich die Feldlerche mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Weitere sieben Arten (Mäusebussard, Rotmilan, Nilgans, Ringeltaube, Wiesenweihe, Mauersegler, Graugans) wurden als Nahrungsgäste erfasst. Eine weitere Brutzeitfeststellung und zwei besetzte Reviere mit Brutverdacht der Feldlerche wurden westlich des Geltungsbereichs A (Bebauungsplan) nachgewiesen. Die Feldlerche gilt in Niedersachsen als gefährdete Brutvogelart.

Im Rahmen der Feldhamsterkartierung im Juli 2018 wurden keine Baueingänge oder andere Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt. Aufgrund des vorliegenden Ackerstandortes, der überwiegend geeigneten Bodenverhältnisse im Untersuchungsgebiet und von Altnachweisen in direkter Umgebung lässt sich ein grundsätzliches Vorkommen des Feldhamsters jedoch nicht ausschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird vor Beginn der Bauarbeiten eine erneute Untersuchung auf Feldhamster durchgeführt. Sollten in diesem Rahmen Feldhamster gefunden werden, können diese auf die im Bebauungsplan RN 46 im Geltungsbereich B entsprechend vorgesehene Fläche umgesiedelt werden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Sollte die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ausgeübt werden, bleiben die vorliegenden Verhältnisse vorerst unverändert. Wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so wird sich eine natürliche Sukzession mit Spontanvegetation einstellen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Der Geltungsbereich ist mit seinen Ackerflächen generell als artenarm einzustufen. Die für die Feuerwehr benötigten Flächen für Gemeinbedarf Feuerwehr gehen insgesamt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Der nördlich angrenzende Fuhsekanal bietet hingegen einer Vielzahl von Vogelarten Brut- und Nahrungshabitat sowie Lebensraum für weitere Artengruppen wie Fledermäuse und verschiedene Insektenordnungen. Der Bereich ist durch direkte Bebauung nicht betroffen. Aufgrund der geänderten Nutzung im Umfeld durch das Vorhaben kann durch Licht und Lärm sowie Freizeitnutzung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Der grundsätzliche Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird durch die im parallelen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen, sowie durch die öffentlichen und privaten Grünflächen mit den auf diesen Flächen durchzuführenden Begrünungen und sonstigen Maßnahmen weitgehend ausgeglichen.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte führt die Maßnahme zu einem Verlust von mind. einem Brutrevier der Feldlerche. Aufgrund der Kulissenwirkung kann von einer Beeinträchtigung eines weiteren Reviers ausgegangen werden. Weiterhin geht potentieller Lebensraum für den Feldhamster dauerhaft verloren. Für diese Tierarten werden im parallelen Bebauungsplan auf der Ausgleichsfläche e südlich der Westerbergstraße habitatverbessernde Maßnahmen festgesetzt.

Somit ist insgesamt sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Erfordernisse, die im Rahmen der Umsetzung der Planung entstehen können, erfüllt werden können.

Die geplanten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich naturschutzrechtlicher wie auch naturschutzfachlicher Belange positiv auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung führt zu einer versiegelten Fläche von ca. 3,3 ha für die Feuerwache und von ca. 0,10 ha für den Ausbau der Westerbergstraße. Diese Fläche geht den Naturraum und der freien Landschaft verloren. Diese künftig versiegelten Flächen, aber auch öffentlichen und privaten Grünflächen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gehen als landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren.

Eine Vermeidung oder Reduzierung dieses Flächenverlustes ist nicht möglich. Zur Erfüllung der Sicherheitsansprüche der Bevölkerung im Südwesten von Braunschweig ist in diesem Bereich die Errichtung einer zusätzlichen Schutzwache erforderlich. Es musste ein Standort in unmittelbarer Autobahnnähe und mit guter Anbindung an die zu versorgenden Stadtteile gefunden werden. Die (nächtlichen) Lärmimmissionen in angrenzenden Wohngebieten sind zu berücksichtigen. Freie Gewerbegrundstücke in entsprechender Nähe und Lage stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Der Eingriff in Boden Natur und Landschaft führt zu einem hohen Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen. Idealerweise liegen solche Flächen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort, wie es hier im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens gelungen ist. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für öffentliche Grünflächen zur Sicherstellung eines Freizeitweges, dient den Naherholungsbedürfnissen der Bevölkerung und kann insofern auch nur in landschaftlichen Bereichen realisiert werden. Im konkreten vorliegenden Fall werden hier bestehende Lücken im Wegenetz geschlossen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr wird in der Konkretisierung der F Planung-Darstellung außer an der Seite der Westerbergstraße von

Grünflächen verschiedener Art eingerahmt. Deshalb soll die eigentliche Fläche für Gemeinbedarf auch weit überwiegend (90 %) für diese Nutzung zur Verfügung stehen. Eine Reduzierung der Bebaubarkeit auf dieser Fläche für Gemeinbedarf würde dem Nutzungszweck widersprechen und den Flächenverlust für Natur und Landschaft sowie für die Landwirtschaft in keiner Weise kompensieren, sodass eine darüber hinaus gehende Reduzierung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan nicht sinnvoll ist.

4.4.4 Boden

Für den Planbereich wurde eine Baugrunduntersuchung mit Baugrundgutachten erstellt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Natürlicher Baugrund

Unterhalb des Mutterbodens folgen gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten und der geologischen Karte im überwiegenden Teil des Gebietes weichselzeitliche Hochflutlehme, die zur Tiefe von weichselzeitlichen Sanden der Niederterrasse unterlagert werden. Im westlichen bzw. südwestlichen Teil ist weichselzeitlicher Lösslehm verbreitet, unter dem ebenfalls natürliche Sande anstehen. In der südwestlichen Ecke des Plangebietes wurde unter den Sanden Geschiebelehm angetroffen.

Die Sande bilden einen Porengrundwasserleiter. Der Grundwasserspiegel wurde im Rahmen der Baugrunderkundung i. A. zwischen 4,1 m und mehr als 5,0 m unter Geländeoberfläche angetroffen. Auf dem schwach wasserdurchlässigen Lösslehm bzw. Hochflutlehm kann es nach Niederschlägen zu Stauwasserbildungen („Staunässe“) kommen.

Bodenfunktionen

Der vorhandene Bodentyp ist als Pseudogley-Parabraunerde in einem Lehmverbreitungsgebiet in der Bodengroßlandschaft Lössbörde einzustufen. Es handelt sich um eine historisch genutzte Ackerfläche mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). Diese zeichnet sich durch eine sehr hohe Durchwurzelungstiefe bei sehr hoher nutzbarer Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes durch sehr hohes pflanzenverfügbares Bodenwasser aus. Die Acker- und Grünlandzahl wird nach Bodenschätzung mit bis zu 71 Punkten/100 beziffert. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist mittelhoch bis hoch. Die Bodenfunktionen sind dadurch mäßig stark bis stark gefährdet.

Es handelt sich somit um keinen seltenen, jedoch um einen empfindlichen, zur Verdichtung neigenden Boden, der durch seine gesunden Bodenfunktionen und durch seine hohe bis sehr hohe Ertragsleistung als bodenökologisch sehr wertvoll und erhaltenswert einzustufen ist.

Bodenverunreinigungen

Altlastenverdachtsflächen oder Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen sind nicht vorhanden. Die untersuchten Bodenproben ergaben, keine erhöhten Schadstoffkonzentrationen oberhalb der Vorsorgewerte gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und nach Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Technische Regeln Boden (LAGA TR Boden).

Kampfmittel

Der Geltungsbereich ist kampfmittelverdächtig: Der Bereich wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Ein weiterer Kampfmittelverdacht ergibt sich daraus, dass ein Blindgängerverdachtspunkt vorhanden ist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bodenfunktionen

Boden ist nicht vermehrbar. Bei Durchführung der Planung wird der hochwertige Ackerboden in weiten Teilen entfernt bzw. versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen damit verloren. Die Begrünungen und sonstige Maßnahmen auf den privaten und öffentlichen Grünflächen sowie auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die im parallelen Bebauungsplan vorgesehen werden, können sich positiv auf die Bodenfunktionen auswirken.

Bodenverunreinigungen

- Der Oberboden ist uneingeschränkt wieder verwertbar und einer möglichst hochwertigen Wiederverwendung als Oberboden zuzuführen
- Der Löss ist uneingeschränkt wieder verwendbar
- Der Sand ist uneingeschränkt wieder verwendbar

Abfall

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Kampfmittel

Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für den Geltungsbereich eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Oberflächenwasser

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt; eine gezielte Ableitung von Niederschlagswasser findet nicht statt. Das anfallende Niederschlagswasser versickert vollständig bzw. wird durch Bewuchs aufgenommen.

Bei Starkregen bildet sich eine Abflussbahn, die von Westen der Fläche für Gemeinbedarf zufließt und dann nach Norden weiter in Richtung Fuhsekanal verläuft. Eine wassergefüllte Senke bildet sich aus.

Nördlich des Geltungsbereichs liegt der Fuhsekanal, der zwischen Südsee und Salzgitter Stichkanal verläuft. Eine Gefährdung der Fläche durch Okerhochwasser ist nicht bekannt.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung ist nicht eingeschränkt.

Der Grundwasserstand ist unterschiedlich. In einigen Aufschlusspunkten wurde Grundwasser in Tiefen von 4,1 m bis 4,7 m unter der Geländeoberkante gemessen. In anderen Aufschlusspunkten (im mittleren Bereich) konnte kein Grundwasser eingemessen werden.

Genaue Aussagen zum Schwankungsbereich des Grundwassers, zum Beispiel langjährige Pegelraten, lagen dem Gutachterbüro nicht vor. Aufgrund von Erfahrungswerten ist jedoch davon auszugehen, dass nach langanhaltenden Niederschlagsereignissen und bei jahreszeitlichen und langjährigen Schwankungen die Grundwasserstände ansteigen und über den gemessenen Grundwasserständen liegen.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch die Düngung, können Schadstoffe (Nitrat, Pestizide / Insektizide) in das Grundwasser gelangen.

Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Oberflächenwasser

Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche mit dem Freizeitweg am westlichen Rand der Fläche für Gemeinbedarf muss so modelliert werden, dass die Fließwege bei Starkregen nach Norden um das Gebäude zum Fuhsekanal geleitet werden, um eine Überflutung der Bebauung bei Starkregen zu vermeiden.

Die Versiegelung großer Flächen führt zu einem beschleunigten Abfluss von gemäß DWA 102 wurden folgende Prüfschritte durchgeführt:

- Ist eine Versickerung auf dem Grundstück möglich?
- Ist eine Nutzung auf dem Grundstück möglich?

Erst nach Prüfung und Festlegung entsprechender Maßnahmen ist eine Ableitung des Wassers zulässig.

Die Maßnahmen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser werden im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung, die Bestandteil der Baugenehmigung ist, auf Basis der o.g. Regelwerke festgelegt. Die für den Bebauungsplan erarbeitete Vorplanung stellt dar, in welcher Weise die Anforderungen gut erfüllt werden können. Um den Flächenbedarf für das Regenrückhaltebecken abzusichern, wird das mindestens einzuhaltende Volumen im Bebauungsplan festgesetzt. Die Festlegung der übrigen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung.

Die Vorplanung sieht für die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr folgende Maßnahmen vor:

- Anlage einer Rigole zur Versickerung auf der dafür geeigneten Teilfläche im Nordosten der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr mit Notüberlauf in das Regenrückhaltebecken.
- Direkte Ableitung des Oberflächenabflusses in die private Grünflächen Nr. 1 (Bebauungsplan).

- Direkte Ableitung des Oberflächenabflusses in die private Grünflächen Nr. 2 (Bebauungspan).
- Anlage einer Zisterne zur Löschwasservorhaltung und für andere Zwecke der Feuerwehr sowie zur Bewässerung der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 mit Notüberlauf in das Regenrückhaltebecken.
- Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens in der privaten Grünfläche Nr. 1 (Bebauungsplan).
- Eine Vorbehandlung der Niederschlagsabflüsse ist nicht notwendig.

Auf Basis dieser Maßnahmen wird das noch verbleibende Niederschlagswasser so gedrosselt in den Fuhsekanal abgeleitet, dass der Abfluss dem bisherigen natürlichen Abfluss entspricht. Damit wird eine Überlastung (Qualität / Quantität) des Fuhsekanals vermieden.

Grundwasser

Die Neubildungsrate des Grundwassers wird auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr erheblich reduziert. Auf den 10 % der Grundstücksfläche, die nicht versiegelt werden dürfen und zu begrünen sind, kann Grundwasser weiter neu gebildet werden. Durch das Sammeln von Regenwasser in einer Zisterne und die Nutzung dieses Wassers für die Bewässerung von Grünflächen wird der Eingriff etwas reduziert.

Die Belastung des Grundwassers aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung entfällt.

Eine grundsätzlich mögliche Belastung des Grundwassers durch den Betrieb der Feuerwache (z.B. Betriebstankstelle) ist im Rahmen der Baugenehmigung durch entsprechende Auflagen zu vermeiden.

Überschwemmungsgebiete/Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Abwässer

Ein sachgerechter Umgang mit Abwässern wird soweit erforderlich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Auflagen gesichert, z.B. im Bereich der Betriebstankstelle.

Die Fläche für Gemeinbedarf wird an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

4.4.6 Klima, Luft

4.4.6.1 Stadtklima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich liegt im Bereich der Grün- und Freiflächen Westerberg / Rüningen. Es handelt sich hier um einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen bioklimatischen Bedeutung und um ein Kaltluftentstehungsgebiet welches für die Luftleitbahn IXa von wesentlicher Bedeutung ist. Im Klimagutachten der Stadt Braunschweig (Stadtklimaanalyse Braunschweig 2017 GeoNet Teil I: „Modellergebnisse und Planungskarten“, Dezember 2017) wird hier die Luftleitbahn IXa verortet. Diese Luftleitbahn sorgt für eine günstige bioklimatische Situation der nördlich gelegenen Siedlungsbereiche.

Die südlich angrenzende Westerbergstraße weist mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 15.800 Kfz/24 h (Verkehrsanalyse 2018) eine gewisse lufthygienische Belastung auf.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten. Eventuelle Baugebiete im südlich und westlich angrenzenden Umfeld, die sich wesentlich auf diesen Ausgleichsraum auswirken würden, sind nach aktuellem Stand der städtischen Planungen nicht vorgesehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Der bestehende Ausgleichsraum wird im Planbereich reduziert. Die Fläche fungiert nicht mehr als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, sondern wird sich aufgrund der zu erwartenden Versiegelung und Bebauung stärker erwärmen. Dadurch sinkt auch die Luftfeuchtigkeit auf der Fläche. Die Kaltluftleitbahn wird im östlichen Bereich eingeschränkt, sodass der Kaltluftwirkbereich innerhalb der bestehenden nördlich angrenzenden Bebauung voraussichtlich vermindert wird.

Trotz der Einschränkungen ist weiterhin eine gute Durchlüftung angrenzender Bereiche, insbesondere der Gartenstadt, gewährleistet: Wie auch die angrenzende Autobahnmeisterei wird die Feuerwache als Solitärbaukörper relativ frei im Raum stehen, so dass er von Kalt- und Frischluft, die vom Westerberg herabfließt „umspült“ werden kann. Selbst bei Ausschöpfung der gesamten Baufläche der Feuerwache besteht noch ein Abstand von 100 m bis 140 m zwischen der Fläche für Gemeinbedarf und der Wohnbebauung in der Gartenstadt. Diese Wohnbebauung ist insgesamt in Bezug auf das Stadtklima nicht als besonders problematisch einzustufen, da die lockere, niedrige und gut begrünte kleinteilige Wohnbebauung insgesamt bioklimatisch günstige Voraussetzungen hat. Großräumig betrachtet unterliegt sie dem Einfluss von unbelasteten Kalt- und Frischlufteinträgen aus dem gesamten Bereich des Westerberges.

Zur Verringerung der Folgen der Bebauung auf das Stadtklima ist im Rahmen des Bebauungsplans eine Grundstücks-, Dach- und Fassadenbegrünung auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr vorgesehen. Auch die stärkere Begrünung der privaten und öffentlichen Grünflächen mit Bäumen wirkt sich positiv auf die Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit aus.

Eine wesentliche zusätzliche Belastung der angrenzenden Wohngebiete mit Schadstoffeinträgen aus dem Betrieb der Feuerwache ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Baugenehmigung werden –soweit erforderlich – die entsprechenden Auflagen aufgrund anzuwendender einschlägiger Vorschriften und nach dem Stand der Technik erteilt werden.

Aufgrund des relativ geringen Zusatzverkehrs von ca. 150 Kfz/24 h, der durch den Betrieb der Feuerwache zu erwarten ist, sind auch keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen der lufthygienischen Situation zu erwarten.

Insgesamt sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten.

4.4.6.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die hohen Treibhausgasemissionen insbesondere der vergangenen Jahrzehnte, haben dazu geführt, dass die weltweiten negativen Folgen des dadurch bedingten Klimawandels spürbar geworden sind und ohne Gegenmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des menschlichen Lebens sowie des Naturhaushaltes auf der Erde führen werden. Des-

halb ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit und deutschlandweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u.a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Die Umsetzung dieser Verpflichtungen und Ziele betrifft in starkem Maße die lokale Ebene.

Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z.B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z.B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nicht erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Feuerwache wird voraussichtlich einen hohen Energiebedarf haben. Dies betrifft die unterschiedlichen Betriebsbereiche, wie z.B. die Gebäude, die Fahrzeuge und die technischen Geräte und Einrichtungen.

Das zu erwartende Ausmaß der Treibhausgasemissionen ist im Wesentlichen von der Energieversorgung der Feuerwache abhängig

Gemäß § 32a der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Erfasst sind somit auch Nebengebäude, wie zum Beispiel Werkstattgebäude. Für gewerbliche Bauten, wozu auch die Feuerwache zu zählen ist, gilt dies bereits ab dem 31.12.2022. Alternativ dürfen auch solarthermische Anlagen errichtet werden.

Damit wird bereits auf der Regelungsebene des Landes Niedersachsen sichergestellt, dass geeignete Flächen in großem Umfang zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden müssen.

Sonstige Maßnahmen, wie z.B. zum Energieverbrauch der Gebäude, der Fahrzeuge und des sonstigen Betriebes, können nicht im Rahmen der Bauleitplanung vorgegeben werden.

Es ist den vom Rat verabschiedeten ambitionierten Klimaschutz – Zielsetzungen insgesamt, sowie der Zielvorgabe einer klimaneutralen Verwaltung bis 2030 insbesondere, immanently, dass eine fossile Energieversorgung ausgeschlossen werden soll.

Weitergehende Maßnahmen, wie z.B. zum Energieverbrauch der Gebäude, der Fahrzeuge und des sonstigen Betriebes, können nicht im Rahmen der Bauleitplanung vorgegeben werden.

4.4.6.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Landwirtschaftliche Flächen in Deutschland sind bereits in den letzten Jahren zunehmend von Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen betroffen. Es ist anzunehmen, dass dies auch auf die Flächen im Plangebiet zutrifft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Es ist mit einer Zunahme der Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Der Planbereich ist insbesondere in Bezug auf eine sommerliche Überhitzung anfällig. Diese kann sich vorrangig nachteilig auf die Arbeitsverhältnisse auswirken. Als Maßnahmen gegen sommerliche Überhitzung sind im parallelen Bebauungsplan Begrünungen, insbesondere Baumpflanzungen auf dem Gelände eine weitgehende Dachbegrünung und eine anteilige Fassadenbegrünung des Gebäudes vorgesehen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Bauausführung eine gute Dämmung des Gebäudes und ein guter sommerlicher Wärmeschutz (Fenster, Konstruktion, Lüftung, Kühlung, Sonnenschutz) als geeignete Maßnahmen anzusehen.

Die Folgen von Starkregenereignissen können teilweise durch die Dachbegrünung und überwiegend durch die große private Grünfläche, die im parallelen Bebauungsplan festgesetzt wird, die über das Regenrückhaltebecken hinaus als Pufferfläche fungieren kann, aufgefangen werden.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Flächen stellen ausgeräumte Ackerflächen dar, eingerahmt durch den nordöstlich angrenzenden Bereich des Fuhsekanals mit den dort vorhandenen begrünten Bereichen. Der Bereich wird im Südwesten durch die Westerbergstraße (K 24) und im Südosten durch den Betriebshof der Autobahnmeisterei begrenzt.

Die Fläche ist für Erholungssuchende nicht zugänglich und hat insofern nur eine optische Wirkung als Erholungsraum in freier Landschaft, zum Beispiel für Radfahrer und Fußgänger auf der Westerbergstraße.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch das Vorhaben wird freie Landschaft überbaut. Für die Ortslage der Gartenstadt im Norden/Nordwesten kann es zu einer Einschränkung der Sichtbeziehung kommen, soweit die Ackerfläche von der Gartenstadt aus einsehbar war bzw. soweit das Feuerwehrgebäude aufgrund seiner Höhe sichtbar sein wird.

Die im parallelen Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die öffentlichen Grünflächen entlang des Fuselkanals und entlang der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr werden sich bereichernd auf das Landschaftsbild auswirken. Der in den öffentlichen Grünflächen geplante öffentliche Freizeitweg wirkt sich positiv auf das Naherholungsangebot in diesem Raum aus. Es entstehen eine durchgehende Verbindung vom westlichen Ringgleisweg über die Gartenstadt und von Broitzem über die Westerbergstraße in Richtung Geitelder Holz und Geitelde.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge.

Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ wird vom Nds. Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt, dass am Nordrand des Geltungsbereichs im Bereich der Grünfläche parallel zum Fuhsekanal das Auftreten von Bodenfunden möglich ist, die der ehemaligen Braunschweiger Landwehr zugehören, und entsprechend dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz im Weiteren zu berücksichtigen sind.

Der landwirtschaftliche Boden ist aufgrund seiner hohen Bodenfruchtbarkeit sehr wertvoll (siehe Kap. 4.4.4).

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Auf § 13 und § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird verwiesen

Der hochwertige Ackerboden wird teilweise entfernt bzw. versiegelt.

Auf den öffentlichen und privaten Grünflächen sowie auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft steht der Boden für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Dafür werden jedoch Begrünungen und andere Maßnahmen durchgeführt, die den Naturhaushalt dienen und somit Eingriffe auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr ausgleichen.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diese Flächennutzungsplan-Änderung sind im vorliegenden Fall folgende besondere Wechselwirkungen zu erwarten:

Die Versiegelung des Bodens führt zu nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima (Mensch).

Die im parallelen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen und privaten Grünflächen sowie die Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i führen zu positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft (Mensch), Orts- und Landschaftsbild/ Erholung (Mensch).

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine Betrachtung nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im parallelen Bebauungsplan vorgesehen:

- Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen: Sicherung ausreichender Abstände, Ermöglichung der Abschirmung durch Gebäude und Lärmschutzwände.
- Maßnahmen zum Schutz vorhandener wertvoller Biotopstrukturen entlang des Fuhsekanals: Berücksichtigung bei der Festlegung des Geltungsbereiches A.
- Maßnahmen zur Drosselung des Wasserabflusses: Dachbegrünung, Regenrückhaltebecken, Rigole und Zisterne (diese beiden Maßnahmen mit konkreter Festlegung in der Entwässerungsgenehmigung).
- Maßnahmen zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas: Grundstücksbegrünung, Dach- und Fassadenbegrünung.
- Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen: Anlagen zur Nutzung der Solarenergien (Pflicht gemäß NBauO) und Verzicht auf die Nutzung fossiler Energien (Selbstverpflichtung der Stadt Braunschweig gemäß Klimaschutzkonzept 2.0)
- Maßnahmen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes: Grundstücks- und Fassadenbegrünung, Anlage einer öffentlichen Grünfläche

Die Maßnahmen sind in den zugehörigen Kapiteln des Umweltberichtes sowie in der Begründung der Festsetzungen zum parallelen Bebauungsplan beschrieben und begründet.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Un-

vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB werden die Aspekte „Ausgleich“ und „Ersatz“ zusammenfassend als „Ausgleich“ bezeichnet.

In Kap. 4.5.1 sind auch die im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung vorgesehenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und bewertet.

Im Planbereich werden außerhalb der Fläche für die Feuerwehr im parallelen Bebauungsplan öffentliche und private Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Flächen werden der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und auf vielfältige Weise begrünt. Auch das in der privaten Grünfläche vorgesehene Regenrückhaltebecken wird naturnah gestaltet.

Diese Begrünungen und sonstigen Gestaltungen wirken sich positiv auf den Naturhaushalt aus und sind somit als Ausgleichsmaßnahmen anzusehen.

Unter Anwendung des Osnabrücker Modells wurde im Rahmen des Bebauungsplans eine Eingriffsbilanzierung gestellt. Diese Eingriffsbilanz kam zu dem Ergebnis, dass die mit der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und der geringfügigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb des Geltungsbereichs A des Bebauungsplans ausgeglichen werden können. Der Geltungsbereich A verzeichnet in der Eingriffsbilanz sogar einen Überschuss. Die mit diesem rechnerischen Überschuss korrespondierende Fläche wird als Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 3 festgesetzt und nicht dem Bebauungsplan RN 46 zugeordnet. Sie kann im Rahmen eines anderen Vorhabens als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Risiken für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter aus der räumlichen Situation zu Störfallbetrieben i. S. d. Störfallverordnung, aus sonstigen Gründen mit besonderen Gefahren behafteten Vorhaben (z.B. Strahlung) oder aus anderen Gründen (z.B. aus Überschwemmungsgebieten) sind nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für solche Krisenfälle sind nicht notwendig.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In Bezug auf den Standort der Feuerwache für den Südwesten von Braunschweig und den Flächenbedarf bestehen keine Alternativen: Zur Erfüllung der Sicherheitsansprüche der Bevölkerung im Südwesten von Braunschweig ist in diesem Bereich die Errichtung einer zusätzlichen Schutzwache erforderlich. Es musste ein Standort in unmittelbarer Autobahnnähe und mit guter Anbindung an die zu versorgenden Stadtteile gefunden werden. Die (nächtlichen) Lärmimmissionen in angrenzenden Wohngebieten sind zu berücksichtigen. Freie Gewerbegrundstücke in entsprechender Nähe und Lage stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und von Wald gemäß § 1a (2) BauGB kann deshalb in diesem konkreten Einzelfall nicht gefolgt werden (siehe auch Kap. 4.4.3 Fläche).

4.9 Zusammenfassung

Zwischen der Westerbergstraße und der Gartenstadt soll eine neue Feuerwache als Technik- und Logistikwache für den Südwesten von Braunschweig entstehen. Die hierfür benötigte Fläche wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt. Im parallelen Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Eingrünung und zum Ausgleich des Eingriffs getroffen.

Das Grundstück wird im Nordwesten, Nordosten und Südwesten von Grünflächen eingrahmt, die der Naherholung, der Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft dienen. Südlich der Westerbergstraße wird eine weitere Fläche entwickelt, die der Entwicklung von Natur und Landschaft dient. Die Grünflächen gleichen insgesamt den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der durch die Feuerwache verursacht wird, aus.

Für die Umweltprüfung wurden übergeordnete Vorgaben, stadtweite Fachplanungen und Gutachten, plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten, Erkenntnisse von Ortsbegehungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ausgewertet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

Die geplante Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und die unterschiedlichen Grünflächen mit den jeweils vorgesehenen Einzelmaßnahmen führen zu folgenden Umweltauswirkungen:

Mensch und menschliche Gesundheit

Der Aspekt „Mensch und menschliche Gesundheit“ ist im Wesentlichen durch den Faktor Lärm betroffen.

- **Straßenverkehrslärm:**
Der geringe Zusatzverkehr der Feuerwache (150 Kfz/24 h) führt nicht zu relevanten Änderungen der Verkehrslärmimmissionen im Bereich bestehender Baugebiete/ bestehender Wohngebiete.
Der Verkehrslärm des Verkehrs auf der Westerbergstraße führt zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr.
Durch passive Schallschutzmaßnahmen können gesunde Arbeitsverhältnisse gesichert werden.
- **Gewerbelärm (Lärmemissionen der Feuerwache):**
Die Lärmemissionen der Feuerwache wirken sich insbesondere auf die Wohnbebauung in der Gartenstadt aus, die als Reines Wohngebiet (WR) eingestuft wird. Die Gartenstadt ist bereits durch die Emissionen der Autobahnmeisterei, Westerbergstraße 87, vorbelastet. Um die Gartenstadt vor Lärmimmissionen (insbesondere nächtlicher Lkw-Fahrverkehr) zu schützen, sind folgende Maßnahmen in einer geeigneten Kombination vorgesehen:
 - Abstand der lärmintensiven Nutzungen zur Wohnbebauung Gartenstadt
 - Abschirmung durch den Gebäuderiegel der Feuerwache
 - Lärmschutzwand zur ergänzenden Abschirmung

Mit diesen Maßnahmen können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags eingehalten werden. Nachts können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahnmeisterei in bestimmten Fällen überschritten werden. Da jedoch die reine Zusatzbelastung durch die Feuerwache die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, ist der Betrieb der Feuerwache gemäß den Maßgaben der TA Lärm für eine solche Konstellation zulässig.

- **Schienenverkehrslärm, Sportlärm, Freizeitlärm, sonstige Lärmquellen:**
Diese Lärmquellen sind für den Bebauungsplan RN 46 nicht relevant.
- **Sonstige Emissionen/Immissionen:**
Es ist zu erwarten, dass mit dem Betrieb der Feuerwache Emissionen durch Licht Beleuchtung der Außenanlagen) auftreten werden, die auch in die Umgebung abstrahlen können. Die konkreten Maßgaben für eine adäquate Beleuchtung mit möglichst geringen Immissionen in der Umgebung werden im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt.

Darüber hinaus ist der Aspekt „Mensch und menschliche Gesundheit durch die Faktoren „Klima, Luft“ sowie „Orts – und Landschaftsbild, Erholung“ betroffen, s. u.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Auf den überplanten Ackerflächen geht Lebensraum für Tiere der offenen Feldflur, wie insbesondere Feldlerche und Feldhamster, verloren. Der Bereich des Fuhsekanals, der sich als reich strukturiertes und artenreicher Bachlauf mit Auwaldvegetation und Uferstaudenfluren und als Lebensraum für zahlreiche Brutvögel darstellt, liegt außerhalb des überplanten Bereichs und wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

Fläche

Die Realisierung der Planung führt zu einer versiegelten Fläche von ca. 3,3 ha für die Feuerwache und von ca. 0,10 ha für den Ausbau der Westerbergstraße. Diese Fläche sowie die mit unterschiedlichen Funktionen belegten Grünflächen gehen als landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Ein Verzicht auf diesen Flächenverlust ist jedoch nicht möglich, da es keine Standortalternative in besiedelten Bereichen im Südwesten von Braunschweig mit Autobahnanbindung gibt, insbesondere keine Brachfläche, die für diese Nutzung recycelt werden könnte.

Boden

Durch die Planung geht hochwertiger Ackerboden verloren. Altlastenverdachtsflächen oder Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt. Es besteht ein Kampfmittelverdacht, sodass eine Kampfmittelsondierung durchzuführen ist.

Wasser

Schutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Die Versiegelung großer Flächen führt zu einem beschleunigten Abschluss von Niederschlagswasser. Um eine Überlastung des Fuhsekanals und damit einhergehende Hochwassergefahren zu vermeiden, wie das Niederschlagswasser so gedrosselt, dass der Abfluss dem bisherigen natürlichen Abfluss entspricht. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen ergriffen: Dachbegrünung, Rigole (Versickerung), Zisterne. Am Westrand der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr muss die Grünfläche so modelliert werden, dass sie Starkregen vom Grundstück abhält.

Die Neubildungsrate des Grundwassers wird auf der künftigen Baufläche reduziert.

Klima/Luft

Der bestehende stadtklimatische Ausgleichsraum wird reduziert. Die vorhandene Kaltluftleitbahn wird im östlichen Bereich eingeschränkt. Dennoch ist weiterhin mit einer guten Durchlüftung angrenzender Bereiche, insbesondere der Gartenstadt, zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf das Stadtklima können teilweise durch die unterschiedlichen festgesetzten Grünflächen sowie die Grundstücks- und Gebäudebegrünung ausgeglichen werden.

Wesentliche negative lufthygienische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Als Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemäß den Vorgaben der niedersächsischen Bauordnung 50 % der Dachflächen mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten und ist gemäß dem Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig auf eine Nutzung fossiler Energieträger zu verzichten. |

Um die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel zu reduzieren, die sich insbesondere in einer Überhitzung der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr darstellen kann, sind im parallelen Bebauungsplan Begrünungen auf dem Gelände (insbesondere Bäume) vorgesehen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Bauausführung eine gute Dämmung der Gebäude und ein guter sommerlicher Wärmeschutz (Fenster, Konstruktion, Lüftung, Kühlung, Sonnenschutz) als geeignete Maßnahmen anzusehen.

Ort- und Landschaftsbild, Erholung

Der bisherige Charakter des Ortes und Landschaftsbildes - intensiv genutzte Ackerfläche; gut strukturierter Uferrand des Fuhsekanals - wird sich im Bereich der künftigen Bebauung in Richtung eines gewerblichen Charakters und im Bereich der künftigen Grünflächen

verschiedener Funktionen zugunsten einer stärker strukturierten Landschaft verändern. Die Erholungsfunktion wird sich durch die geplanten öffentlichen Grünflächen, die eine Wegeverbindung von der Gartenstadt/von Broitzem zur Westerbergstraße ermöglichen, der seine Fortsetzung über bestehende landwirtschaftliche Wege Richtung Geitelder Holz / Geitelde findet, stark verbessern.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der hochwertige Ackerboden wird auf der Fläche für Gemeinbedarf entfernt bzw. versiegelt.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind insbesondere durch die Versiegelung des Bodens zu erwarten, die sich nachteilig auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima und das das Landschaftsbild auswirkt.

Die Grünflächen und Begrünungen verschiedener Art wirken sich vorteilhaft auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, Orts – und Landschaftsbild/Erholung aus.

Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

Benachbarte Plangebiete, die von dieser Planung betroffen sein könnten, sind nicht vorhanden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich

Im parallelen Bebauungsplan sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen, zum Schutz vorhandener wertvoller Biotopstrukturen entlang des Fuhsekanals, zur Drosselung des Wasserabflusses, zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorgesehen.

Ferner sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die zusammen mit den festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch die geplante Feuerwache ausgleichen.

Schwere Unfälle oder Katastrophen

Besondere Risiken aus der Umgebung auf das Gelände der Feuerwache oder durch die geplante Feuerwache auf die Umgebung sind nicht zu erkennen.

Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen werden durch die jeweils zuständigen Behörden überwacht.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein anderer Standort für die Feuerwache stand nicht zur Verfügung. Die Feuerwache soll den Schutz im südwestlichen Stadtgebiet verbessern; eine unmittelbare Anbindung an die Autobahn ist erforderlich; aufgrund der Lärmauswirkungen müssen Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden.

5 Begründung der Darstellungen

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr gem. § 5 (2) Nr. 2.a BauGB

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist im gesamten Geltungsbereich die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr geplant. Zur Erfüllung der Sicherheitsansprüche der Bevölkerung im Südwesten von Braunschweig ist in diesem Bereich die Errichtung einer zusätzlichen Schutzwache erforderlich. Es musste ein Standort in unmittelbarer Autobahnnähe und mit guter Anbindung an die zu versorgenden Stadtteile gefunden werden.

Die Änderung ist erforderlich, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung der für den südwestlichen Bereich der Stadt benötigten Feuerwache zu schaffen.

Mit dem Bauleitplanverfahren werden erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden sein. Aufgrund der hohen Bedeutung der neu zu errichtenden Feuerwache für den Brandschutz der Braunschweiger Bevölkerung wird der Feuerwache ein höheres Gewicht beigemessen als den Belangen von Boden, Natur und Landschaft. Diese Eingriffe werden durch die verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren so weit wie möglich in ausreichendem Umfang ausgeglichen.

Aus diesen Gründen hat die Realisierung der Feuerwache Westerbergstraße in der Abwägung mit anderen Belangen eine sehr hohe Priorität.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 17.04.2018 die Aufstellung der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan RN 46 aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 20.02.2018 frühzeitig von der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 20.03.2018 zur Äußerung aufgefordert.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 25.08.2022 bis zum 12.09.2022 frühzeitig beteiligt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 07.11.2022 frühzeitig von der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 07.12.2022 zur Äußerung aufgefordert.

Mit Bekanntmachung vom 16.02.2023 wurde die Öffentlichkeit von der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die öffentliche Auslegung der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 27.02.2023 bis zum 29.03.2023 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.02.2023 von der Auslegung unterrichtet. Es sind keine flächennutzungsplanrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll der Planbeschluss über die 142. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Verfahrensart: Flächennutzungsplan
 Verfahrensname: 142. Änderung Feuerwache Westerbergstraße
 Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 07.11.2022 - 07.12.2022

Abwägungstabelle Stand: 04.04.2023

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Avacon Netz GmbH	anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
2	Braunschweiger Verkehrs-GmbH	Erstellt am 30.11.2022 die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o.g. FNP-Änderung / B-Plan aufgefordert worden. Belange des öffentlichen Personenverkehrs unseres Unternehmens scheinen hiervon nicht betroffen zu sein. Unsererseits bestehen in diesem Bereich keine Planungsabsichten. Sonstige Bedenken oder Anregungen erheben wir nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.

3	BS/Netz GmbH Abt. NVc (Abt. NVc)	Erstellt am: 14.12.2022 zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel der Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel der Gas- und Stromversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Netz GmbH. Stromversorgung: Im Geltungsbereich verläuft eine Stromversorgungsleitung auf dem Grundstück der Autobahnmeisterei entlang der westlichen Grundstücksgrenze und bietet sich daher zur Versorgung der geplanten Feuerwache mittels Kundenstation an. Zur Planung der Anbindung bitten wir um Bekanntgabe des Stationsstandortes, der vorgesehenen Anschlussleistung sowie weitere Informationen zu der unter Punkt 5.8 erwähnten Photovoltaikanlage. Gasversorgung: Im Geltungsbereich ist die Wärmeversorgung vorzugsweise durch erneuerbare Energien zu decken. Eine Gasversorgung ist daher nicht vorgesehen. Wasserversorgung: Im Geltungsbereich endet die bestehende Wasserversorgung vor dem Gebäude Westerbergstraße 87 (Autobahnmeisterei). Zur Versorgung des Neubaus der Feuerwehr muss die bestehende Leitung DN 100 um ca. 150 bis 200 m, je nach Lage der Übergabestelle, verlängert werden. Zur Planung der Versorgungsleitung bzw. des Hausanschlusses bitten wir um Bekanntgabe des Spitzenvolumenstroms. Ein Unternehmen von QVEOLIA BS NETZ Seite 2/2 Wärmeversorgung: Im Geltungsbereich, sowie im Umfeld, sind keine Anlagen der Wärmeversorgung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG) vorhanden. Eigene Planungsabsichten bestehen nicht. Breitband- und Kommunikationstechnik: In den Nebenanlagen der Westerbergstraße verlaufen Glasfasertrassen in Richtung Broitzem und Richtung Gartenstadt (siehe Planauskunft Seite 1). Hier kann es zu Konflikten im Bereich der geplanten drei Ein- und Ausfahrten kommen. Des Weiteren muss beleuchtet werden, inwiefern die geplanten Baumstandorte entlang der Westerbergstraße die Glasfasertrasse tangieren. Diese liegt im Grünstreifen zwischen Geh- und Radweg und dem Feld (siehe Planauskunft Seite 2). Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen aus Sicht der Braunschweiger Netz GmbH keine besonderen Anforderungen. Zur weiteren Planung bitten wir um einen auf U TM-Koordinaten georeferenzierten Lageplan im dxf bzw. dwg-Format.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	Die Daten der FNP-Änderung werden beibehalten.
---	---	---	---	---

4.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Aufgrund der Nachbarschaft zum geschützten Biotop Fuhsekanals erwarten wir die Durchführung eines Gutachtens zum Vorkommen und den Wanderbeziehungen für Amphibien. Dies liegt zurzeit nicht vor und ist offenbar auch nicht vorgesehen.	Der Fuhsekanal eignet sich als Fließgewässer grundsätzlich nur eingeschränkt als Laichgewässer für Amphibien. Das Gewässer inkl. Auenbereich liegen außerhalb des B-Plangebietes/der FNP-Änderung. Eine Ausbreitung von Amphibien ist entlang des Gewässers und seiner Aue weiterhin uneingeschränkt möglich. Wanderbewegungen Richtung Süden, die durch das B-Plangebiet/die FNP-Änderung beeinträchtigt werden könnten, sind aufgrund der vorhandenen Biotope (ausschließlich Ackerflächen) nicht ableitbar. Eine Beeinträchtigung von Amphibien ist durch die Planung nicht erkennbar, eine Erfassung wird somit nicht für notwendig angesehen.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
4.2	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Zur Begründung: Anders als in der Begründung S. 6 dargestellt weisen wir darauf hin, dass Eingriffe (Versiegelung) von Böden nicht ausgeglichen werden können. Selbst wenn anderswo Böden entsiegelt würden, würde es Jahrzehnte bis Jahrhunderte dauern, bis sich der Boden wieder regeneriert hat und seine ökologischen Funktionen wieder erfüllen kann. Daher muss der Umgang mit Böden äußerst sparsam erfolgen. National ist eine Beschränkung der Neuversiegelung ab 2030 festgelegt, was aber nicht hindern sollte, die Neuversiegelung bereits jetzt so weit wie möglich einzuschränken.	Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
4.3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	In der Begründung wird im Kontext der Lärmberechnungen eine Zunahme des Straßenverkehrs, insbesondere auf der A39 (bis zu 10 %) angenommen. Träfe dies tatsächlich zu, wäre die Verkehrswende gescheitert, im Umkehrschluss muss alles Erforderliche getan werden, damit sich der Straßenverkehr verringert.	Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
4.4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Auf S. 29 ist zu lesen "Baubedingt kann es im Geltungsbereich A zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstruktur und Tötung von Individuen (z. B. Nestlingen) durch die Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen." Es sollten alle verfügbaren Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Absperrungen, vorherige Begehung), um die Tötung von Individuen zu vermeiden.	Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.

4.5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Auf S. 35, 36, 42, 47, 68 und 75 wird auf die Installation einer Zisterne hingewiesen. Wir schlagen vor, das aufgefangene Regenwasser nicht nur als Löschwasser und für die Bewässerung der Grünflächen zu nutzen, sondern auch als Brauchwasser z. B. für die Toilettenspülung. Warum ist die Zisterne nicht in den textlichen Festsetzungen enthalten, wobei sie doch offenbar fest eingeplant ist?	Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
4.6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Textliche Festsetzungen und Hinweise A. Städtebau III Höhe baulicher Anlagen, Aufschüttungen Zu 4 In den textlichen Festsetzungen wird auf Aufschüttungen eingegangen. Wieso könnten diese erforderlich sein? V Grünordnung, Wasserwirtschaft Zu 1. Öffentliche Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2 - 1.1 und 1.3 Der geplante Freizeitweg mit Brücke über den Fuhsekanal wird zwangsläufig zu Störungen im Bereich Fuhsekanal führen. Neben Lärm ist mit dem Betreten und Lagern in den geschützten Bereichen zu rechnen, wie es an anderen Stellen (z. B. Alte Dammstraße) bereits in erheblichem Maße auftritt. Wie sollen diese Tendenzen effektiv verhindert werden? Die Sicherung des Kompensationserfolgs muss mit geeigneten Maßnahmen gewährleistet werden. Wir schlagen vor, dass der Weg möglichst weit vom Fuhsekanal entfernt angelegt wird und zur Abschirmung dichte Hecken angelegt werden. Bänke sollten, wenn überhaupt am Feldrand angelegt werden. Anstelle der üblichen Spielgeräte sollten z. B. Baumstämme zum Klettern und ähnliche Elemente zum Naturerleben angeboten werden. Eine Beleuchtung des Weges verbietet sich im Sinne des Naturschutzes aufgrund der Nähe zum Fuhsekanal. Zu 3. Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr – 3.3 und 3.4 Die Vorgaben für die Dachbegrünung und Fassadenbegrünung begrüßen wir. Zu 4. Private Grünfläche Nr. 1 – 4.1 Die Anlage des naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens begrüßen wir. Hier könnte ein neuer Lebensraum auch für Amphibien entstehen. Auch die trockeneren Randbereiche am Regenwasserrückhaltebecken sollten nicht gemulcht, sondern gemäht und das Mähgut entfernt werden, da sonst eine schnelle Vergrasung mit Rückgang der Kräuter erfolgt, was auch negative Auswirkungen auf die Insektenvielfalt hat. Die Mahd sollte frühestens Mitte Juli, ggf. zusätzlich im Oktober erfolgen. Diese Festsetzung sollte ebenfalls aufgenommen werden. Für alle Grünflächen- und geplanten Wiesenbereiche (öffentlich und privat): Wir gehen davon aus, dass die derzeitige Ackerfläche drainiert ist. Für die Anlage der Grünflächen sollte die Drainage entfernt	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans, kann eine Berücksichtigung dieser Belange nicht stattfinden.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.

werden.

VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

2. Flächen für Maßnahmen, Geltungsbereich A – 2.1 und 2.2

Die Mahd sollte frühestens Mitte Juli, ggf. zusätzlich im Oktober erfolgen. Diese Festsetzung sollte ebenfalls aufgenommen werden.

Für die Wiesenflächen sollte eine regionale Saatgutmischung, ggf. selbst zusammengestellt, mit einem sehr hohen Kräuteranteil (> 80 %) gewählt werden. Es sollten eher seltene Gräser enthalten sein, da sich erfahrungsgemäß die weit verbreiteten Gräser schnell von selbst einstellen.

VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu 1. Aktive Schallschutzmaßnahmen
Sofern eine Lärmschutzwand errichtet wird, sollte sie direkt am Betriebsgelände gebaut werden, nicht zwischen der privaten Grünfläche und dem Bereich des Fuhsekanals, um die Durchlässigkeit für Tiere zu erhalten.

VIII Erneuerbare Energien

Zu 1.1

Die Festsetzung zu Solaranlagen ist nicht ausreichend. Auf allen Dächern und der gesamten Dachflächen, und nicht nur 50 % der Dachflächen, sollten Solaranlagen installiert werden. Eine Ausnahme sollten nur Flächen für Dachaufbauten darstellen.

Eine regenerative Wärmeversorgung könnte hier z. B. mittels eines Eisspeichers unter der Grünfläche 1 erfolgen. Wir schlagen daher dringend vor, von einem Fachbüro für energetische Planungen diese Methode prüfen zu lassen. Oberhalb des Eisspeichers könnte problemlos die festgesetzte Grünfläche angelegt werden.

Insgesamt sollte ein Plus-Energie-Gebäudekomplex entstehen, wobei beispielsweise die Autobahnmeisterei die überschüssige Energie nutzen könnte.

B Örtliche Bauvorschrift
II Einfriedungen

Zu 1.

Der Zaun auf der privaten Grünfläche sollte durchlässig für Tiere sein.

5	Deutsche Telekom Technik GmbH: Technik Niederlassung Nord PTI 24 B1	Erstellt am: 23.11.2022 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
6.1	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Nordwest	Erstellt am: 14.12.2022 die Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover, nimmt zum o.g. Vorhaben der Stadt Braunschweig wie folgt Stellung: Diesseits muss der sonstigen Festsetzung aus der Anlage zum Bebauungsplan „Feuerwache Westerbergstraße“ entgegengetreten werden. Es heißt hierzu auf Seite 4: Fahrrecht zugunsten der Stadt Braunschweig als Trägerin der Feuerwehr. Ausnahmsweise ist auch eine abweichende Führung zulässig, soweit die Erfordernisse an die Notfall – Ein- und Ausfahrt der Feuerwache erfüllt werden.	Der Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
6.2	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Nordwest	Zunächst fehlt es bereits eines ordnungsgemäßen vorbereitenden Flächennutzungsplans. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine solche Entwicklung ist nicht erkennbar. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan noch einen anderen Geltungsbereich bestimmt und nicht das mit der Autobahnmeisterei überbaute Grundstück berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie auf S. 4 der FNP-Begründung steht, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit den hiermit vorliegenden Unterlagen gemäß § 8 (3) BauGB geändert. Gemäß § 5 (1) BauGB stellt der Flächennutzungsplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Eine parzellenscharfe Darstellung einzelner Grundstücke ist auf der Maßstabsebene 1:15.000 im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht möglich.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.

6.3	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Nordwest	Auch die für den Flächennutzungsplan vorgelegte Begründung berücksichtigt jedoch das Fahrrecht nicht, was insoweit stringent ist, da sich der Geltungsbereich hierauf nicht erstreckt. Diesseits wird nicht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Enteignung für das Fahrrecht geschaffen werden können. Durch diesen Bebauungsplan ist dies nicht möglich. Es kann darüber gesprochen werden, eine privatrechtliche Vereinbarung zur Regelung zu schließen, aber den textlichen Festsetzungen kann nicht entsprochen werden. Es bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die Stadt Braunschweig nicht für die Festsetzung dieses Fahrrechts auf dem mit der Autobahnmeisterei überbauten Gelände zuständig ist und dies auch nicht im Wege eines Bebauungsplans erfolgen kann. Gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gehören zu den Bundesfernstraßen Nebenanlagen. Eine Autobahnmeisterei ist eine Nebenanlage. Gemäß § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt wurde. Es gilt somit ein Planfeststellungsvorbehalt und zuständig ist der Träger der Straßenbaulast. Änderungen können nicht durch einen Bebauungsplan einer Gemeinde herbeigeführt werden. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
7	EWE NETZ GmbH (Zentrale Verwaltung Beteiligungsprozesse)	Erstellt am: 15.11.2022 vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
8.1	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig(Fachgruppe II)	zu der o.g. Bauleitplanung hatten wir mit Schreiben vom 19.03.2018 erstmalig Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurden die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt. Unter anderem sollen Ausgleichsmaßnahmen im nördlichen Bereich des Planbereichs, entlang des Fuhsekanals, festgesetzt werden. Durch die Planänderungen ergeben sich keine neuen Aspekte, die zu einer grundlegend veränderten Bewertung führen, weshalb wir auf unser Schreiben vom 19.03.2018 verweisen. Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.

8.2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig(Fachgruppe II)	Stellungnahme 19.03.2018 die Stadt Braunschweig beabsichtigt mit der vorgenannten Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Feuerwache an der Westerbergstraße im Stadtteil Rünigen zu schaffen. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Flächengröße von etwa 5 ha und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Er grenzt südlich an die Westerbergstraße an, von der aus auch die verkehrliche Erschließung erfolgen wird. Im Osten schließt das Plangebiet an das Gelände der Autobahnmeisterei an, im Norden an den Fuhsekanal und Wohnbauflächen, im Westen an weitere Ackerflächen. Zu der Planung nehmen wir aus Sicht der von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung: Der Flächenbedarf für die Feuerwache wird mit mindestens 25.000 m² angegeben. Der im Entwurf überplante Bereich umfasst das Doppelte dieser Fläche. Der Standort ist vornehmlich durch Parabraunerden mit einer Ackerzahl von etwa 65 bis 70 Punkten gekennzeichnet. Das ackerbauliche Ertragspotential wird seitens des LBEG überwiegend als sehr hoch eingestuft. Gemäß § 1a (1) BauGB ist der Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Fläche auf das notwendige Maß zu beschränken. Des Weiteren gibt das BauGB gewisse Darlegungspflichten zur Begründung der Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen auf, die im weiteren Verfahren zu beachten sind. Auch unter Berücksichtigung von Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung und Eingrünung sollte die Flächeninanspruchnahme möglichst gering gehalten werden.	Die Realisierung der Planung führt zu einer versiegelten Fläche für die Feuerwache und für den Ausbau der Westerbergstraße. Diese Flächen sowie die mit unterschiedlichen Funktionen belegten Grünflächen gehen als landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Ein Verzicht auf diesen Flächenverlust ist jedoch nicht möglich, da es keine Standortalternative in besiedelten Bereichen im Südwesten von Braunschweig mit Autobahnanbindung gibt, insbesondere keine Brachfläche, die für diese Nutzung recycelt werden könnte. Aufgrund der hohen Bedeutung der neu zu errichtenden Feuerwache für den Brandschutz der Braunschweiger Bevölkerung wird der Feuerwache ein höheres Gewicht beigemessen als den Belangen von Boden, Natur und Landschaft. Diese Eingriffe werden durch die verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren so weit wie möglich in ausreichendem Umfang ausgeglichen.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
8.3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig(Fachgruppe II)	Die derzeitige Bewirtschaftungseinheit, aus der das Plangebiet herausgeschnitten wird, umfasst insgesamt 15 ha. Aus der ersten Einschätzung zur Planung ist zu entnehmen, dass das Feuerwachengelände der Form nach eher breiter und kürzer als in der Übersichtskarte dargestellt ausfallen soll. Wir weisen darauf hin, dass die angrenzende verbleibende Ackerfläche einen arbeitswirtschaftlich zweckmäßigen Zuschnitt behalten muss. Insofern wären mögliche Änderungen der Gebietsabgrenzung hierauf abzustimmen.	Der bisherige Eigentümer, der die benötigten Flächen an die Stadt Braunschweig verkauft hat, ist selber Landwirt. Insofern ist davon auszugehen, dass der Zuschnitt der verbleibenden Ackerfläche einen arbeitswirtschaftlich zweckmäßigen Zuschnitt behalten hat. Da die Grenzlinie zwischen der landwirtschaftlichen Fläche und der Fläche für die Feuerwache gradlinig verläuft, sind Probleme auch nicht zu erkennen	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.

8.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig(Fachgruppe II)	Für die Oberflächenentwässerung ist gemäß Planunterlage noch ein entsprechendes Konzept zu erstellen. Hierbei ist zu beachten, dass der Fuhsekanal in seiner Funktion als Vorfluter auch für die landwirtschaftlichen Flächen nicht überlastet wird. Die Unterhaltung des Fuhsekanals darf zudem nicht eingeschränkt werden. Laut Planung ist eine Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft hin vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass dann ggf. auch die Frage der Unterhaltung von Gehölzen im Randbereich zu den Ackerflächen zu beachten ist. Die Freihaltung des für landwirtschaftliche Maschinen erforderlichen Lichtraumprofils bei der Flächenbewirtschaftung ist ohne zusätzlichen Aufwand für die Landwirtschaft zu gewährleisten. Mögliche Immissionen, die von der Flächenbewirtschaftung in Form von Lärm, Staub oder Geruch in das Plangebiet einwirken, sind als ortsüblich zu tolerieren. Über Art und Umfang naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen sind bisher noch keine Aussagen getroffen worden. Gemäß S 15 (3) BNatSchG ist bei der Planung solcher Maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Die vorgenannten Punkte bitten wir im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Dies vorausgesetzt, bestehen grundsätzliche Bedenken gegen das Planvorhaben nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
9	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat Luftverkehr	gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.
10	Stadtentwässerung Braunschweig GmbH	für den Anschluss der betroffenen Fläche an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist der Bau eines Schmutzwasserkanals in der Westerbergstraße erforderlich. Der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes wird soweit zugestimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Darstellungen der FNP-Änderung werden beibehalten.

142. FNP-Änderung Feuerwache Westerbergstraße

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 27. Februar 2023 bis 29. März 2023

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 16. März 2023	Stellungnahme der Verwaltung
Wir sind über unsere Zentrale zu der o.a. Maßnahme beteiligt worden. Ich gehe davon aus, dass aufgrund der Nähe zur Autobahnmeisterei Rüningen und den anliegenden A+E Flächen der Autobahn GmbH des Bundes am Fuhsekanal, diese im Verfahren beteiligt wurde.	Diese Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, (NLStBV) erfolgte nicht im Rahmen einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sondern im Rahmen der Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.
Von Seiten des regionalen Geschäftsbereiches sind aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Anmerkungen vorzubringen.	Die Autobahn GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt (s. Anlage 3).
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 2 Schreiben vom 28. Februar 2023	Stellungnahme der Verwaltung
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen – oder Anlagen. Die EWE Netz GmbH ist daher nicht betroffen.	Diese Stellungnahme von EWE Netz erfolgte nicht im Rahmen einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sondern im Rahmen der Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB. EWE Netz GmbH hatte bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mitgeteilt, dass keine Betroffenheit vorliegt (s. Anlage 3)
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 16. März 2023	
Gegen die Aufstellung der 142. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig und des Bebauungsplans „Feuerwache Westerbergstr.“, RN 46 mit den o.g. Daten am o.g. Standort gemäß beiliegenden Anlagen bestehen aufgrund der von meiner Be-	Diese Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde, erfolgte nicht im Rahmen einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sondern im Rahmen der Benachrichtigung der Behörden

hörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.

Betreff:

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Feuerwache
Westerbergstraße", RN 46
Stadtgebiet zwischen Westerbergstraße, Fuhsekanal und
Autobahnmeisterei / Alte Frankfurter Straße (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet zwischen Westerbergstraße und Geitelder Holz
(Geltungsbereich B)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

19.04.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

Sitzungstermin

03.05.2023

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

09.05.2023

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

16.05.2023

Ö

Beschluss:

- "1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Am 17. April 2018 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, für das im Betreff genannte Stadtgebiet den Bebauungsplan „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, aufzustellen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer neuen Feuerwache an der Westerbergstraße als Technik- und Logistikwache und als Standort der Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr zu schaffen. Ferner soll eine öffentliche Grün- und Wegeverbindung geschaffen werden, die von der Gartenstadt/vom Ringgleisweg zur Westerbergstraße führt und dort seine Fortsetzung Richtung Geitelder Holz findet. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf Flächen entlang des Fuhsekanals im Geltungsbereich A und auf weiteren Flächen im Geltungsbereich B realisiert werden.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 7. November 2022 bis 7. Dezember 2022 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Die Leitungsträger haben Angaben zur Erschließung der Feuerwache gemacht. Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) hat verschiedene Fragen gestellt, Kommentierungen vorgebracht, die teilweise die spätere Umsetzung betreffen und Empfehlungen zu Änderungen der Festsetzungen abgegeben, denen bereits zur öffentlichen Auslegung teilweise gefolgt wurde.

Die Autobahn GmbH hat der Festsetzung eines Fahrrechtes über das Gelände der Autobahnmeisterei Westerbergstraße 87 für eine Notausfahrt der Feuerwache aus planungsrechtlichen Gründen widersprochen und angeboten, dies im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zu regeln. Diesem Angebot soll entsprochen werden. Da es sich bei der Autobahnmeisterei um eine Anlage handelt, die als „faktisch planfestgestellt“ eingestuft werden kann und auch ein Fahrrecht im Bebauungsplan eine darüberhinausgehende rechtliche Absicherung erfordern würde, soll der privatrechtlichen Vereinbarung gefolgt werden. Die Festsetzung eines Fahrrechtes war deshalb im Planentwurf der öffentlichen Auslegung bereits nicht mehr enthalten.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 9. Februar 2023 bis 9. März 2023 durchgeführt. Es wurden nur die von den Änderungen der Planung betroffenen Stellen beteiligt.

Die eingegangene Stellungnahme ist in der Anlage 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Die Autobahn GmbH hat Hinweise gegeben, die die Umsetzung der Planung betreffen, einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Notausfahrt grundsätzlich zugestimmt und damit insgesamt keine Bedenken mehr gegen den Bebauungsplan. Am 21. März 2023 hat bereits das erste Gespräch zwischen der Verwaltung und der Autobahn GmbH zur rechtlichen Sicherung und Umsetzung der Notausfahrt stattgefunden. Über die Modalitäten und das weitere Vorgehen wurde ein Einvernehmen erzielt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 7. Februar 2023 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 27. Februar 2023 bis 29. März 2023 durchgeführt.

Es gingen drei Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein, die nur ergänzende Hinweise jedoch keine Bedenken gegen die Planung enthielten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Nach dem Auslegungsbeschluss und nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden keine Änderungen an den Festsetzungen des Bebauungsplans RN 46 vorgenommen.

Biodiverse Dachbegrünung

In der Sitzung des APH am 01. Februar 2023 wurde darum gebeten zu prüfen, ob auch eine „biodiverse Dachbegrünung“ festgesetzt werden könne.

Für eine „biodiverse Dachbegrünung“ besteht keine abschließende Definition. Es handelt sich entweder um eine Extensivbegrünung auf einem Flachdach, die durch kleinere

Überhöhungen/Sandschüttungen, aufgelegtes Totholz und/oder kleinere Steinschüttungen die zu erwartende Artenvielfalt (Biodiversität) erhöht. Da Flachdächer in der Regel immer auch auf eine Bekiesung ausgelegt sind, sollte eine alternative, extensive Begrünung mit den beschriebenen überschaubaren Strukturanreicherungen meist kein größeres statisches Problem darstellen, müsste jedoch statisch vorab berechnet werden.

Alternativ kann auch eine Intensivbegrünung mit durchweg stärkerem Substrataufbau gemeint sein, die eine Dachbegrünung mit Blütenpflanzen (Wildkräuter) und sogar Gehölzen in Kombination mit Sonderstrukturen wie u. a. Totholz, höherem Substratauftrag, Wasser- und Sandflächen beinhaltet. Eine solche Intensivbegrünung bietet ein breiteres Spektrum an Nahrungspflanzen sowie Fortpflanzungsstätten, Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeiten für u. a. Insekten. Aufgrund des höheren Substratauftrages ergeben sich - je nach konkretem Schichtaufbau - weitere Vorteile, wie insbesondere in Hinblick auf die Rückhaltung von Regenwasser, auf das Kleinklima und auf den Wärmehaushalt von Gebäuden. Demgegenüber stehen höhere Erstellungskosten, höhere Pflegekosten und höhere Anforderungen an die Statik.

Der Fachbereich 65 beabsichtigt, für die neue Feuerwache eine gute Kombination einer aufgeständerten PV-Anlage mit einer möglichst umfassenden Dachbegrünung zu erreichen. Beide Anlagen müssen sach- und fachgerecht miteinander kombiniert werden. Um hier eine Festsetzung zu vermeiden, die eventuell in Konflikt zur PV-Anlage und zu sonstigen technischen Anforderungen steht, soll keine weitergehende Festsetzung zur Dachbegrünung getroffen werden. Da es sich um eine städtische Baumaßnahme handelt, kann hier auf die konkrete Ausführung laufend Einfluss genommen werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 6, 7 und 8 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

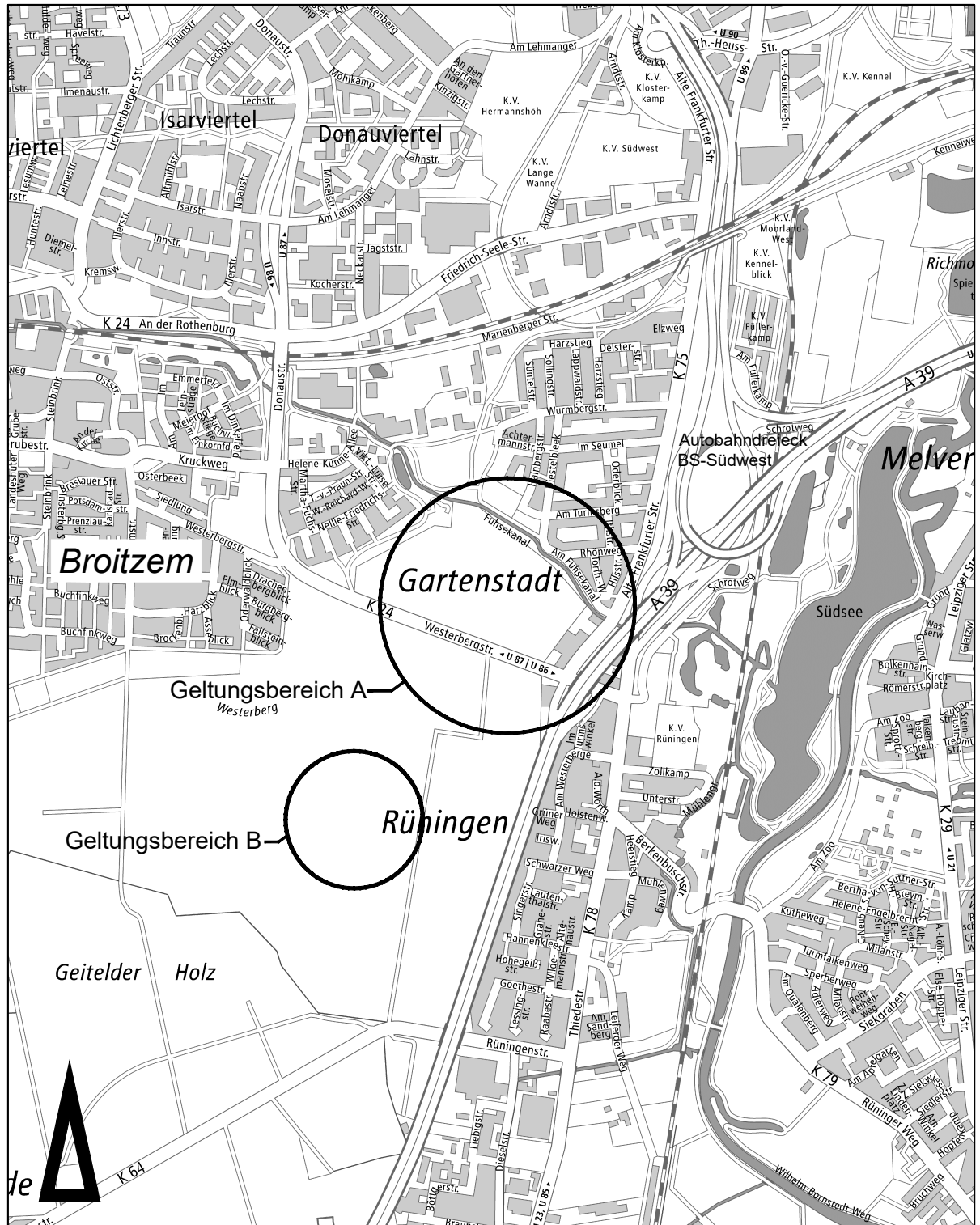
Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte über die Geltungsbereiche A, B
- Anlage 2: Nutzungsbeispiel
- Anlage 3 a: Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich A
- Anlage 3 b: Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B
- Anlage 3 c: Planzeichenerklärung
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
- Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
- Anlage 8: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Feuerwache Westerbergstraße"

RN 46

Übersichtskarte



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feuerwache Westerbergstraße

RN 46

Nutzungsbeispiel, Stand: 5. April 2023, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB

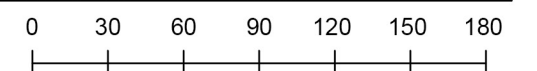


Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfburg

Maßstab 1:3000



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feuerwache Westerbergstraße

RN 46

Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich A, Stand: 5. April 2023, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB

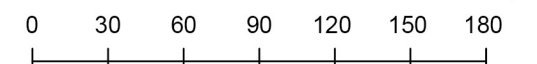


Stadtgrundkarte 1) der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte 2)

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfburg

Maßstab 1:3000



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feuerwache Westerbergstraße

RN 46

Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B, Stand: 5. April 2023, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Bebaungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feuerwache Westerbergstraße

RN 46

Planzeichenerklärung, Stand: 5. April 2023, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

GH 12,0 Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

 Flächen für den Gemeinbedarf

 Feuerwehr

Verkehrsflächen

 Straßenverkehrsflächen

Flächen für die Wasserwirtschaft

 Regenrückhaltebecken entsprechend textlicher Festsetzung

Grünflächen

 Parkanlage (öffentlich)

 Grünfläche (privat)

Maßnahmen für Natur und Landschaft

 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

 Grenze des Geltungsbereiches

 Nutzungsabgrenzung



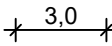
Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Hinweise



s.t.F. IV 1.

Hinweis auf textliche Festsetzung



Maßangaben in Metern

Bestandsangaben



Wohngebäude



Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude



Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten



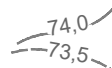
Flurstücksgrenze

II

vorh. Geschosszahl

$303 \frac{117}{18}$

Flurstücksnummern



Höhenangaben über NN



Böschung

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feuerwache Westerbergstraße

RN 46

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Fläche für Gemeinbedarf

Auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes, der Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben den Fahrzeughalten mit Geräteräumen zum Beispiel Werkstätten, eine Betriebsstankstelle, Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume, Lagerflächen, Übungsflächen und Stellplätze.

II Maß der baulichen Nutzung

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut ist, bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

III Höhe baulicher Anlagen, Aufschüttungen

1. Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe darf von technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen, Antennen, Fahrstuhlumbauten und Lüftungsanlagen sowie von Anlagen zur Energiegewinnung (Solaranlagen) überschritten werden, soweit die Überschreitung nicht mehr als 3,0 m beträgt und im Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurückgesetzt ist.
2. Zusätzlich ist ein Funkmast in Höhe von bis zu 20,0 m zulässig, sofern dieser der Zweckbestimmung Feuerwehr dient.
3. Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche Westerbergstraße an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

4. Bei einer Aufschüttung der Fläche für Gemeinbedarf sind Höhenunterschiede zu den angrenzenden öffentlichen und privaten Grünflächen auf der Fläche für Gemeinbedarf durch Böschungen im Verhältnis von mindestens 1:3 auszugleichen.

Angrenzend an die private Grünfläche Nr. 1 darf der Höhenunterschied auch auf der privaten Grünfläche Nr. 1 durch eine entsprechende Böschung ausgeglichen werden.

IV Überbaubare Grundstücksflächen

- 1.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut ist, unzulässig.
- 1.2 Abweichend von A IV 1.1 sind Hinweisbeschilderungen an den Ein- und Ausfahrten zulässig.

V Grünordnung, Wasserwirtschaft

1. Öffentliche Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2

- 1.1 In den öffentlichen Grünflächen ist ein 2,5 m breiter Geh- und Radweg in wassergebundener Bauweise zulässig.
- 1.2 Die verbleibenden öffentlichen Grünflächen sind wie folgt zu begrünen:
 - Pflanzung von Strauch- und Baumgruppen abschnittsweise in variierender Länge und Breites beiderseits des Weges. Dabei sind mindestens 50 Laubbäume zu pflanzen. Der Strauchanteil soll 40 % der Fläche betragen.
 - Herstellung der gehölzfreien Flächen als extensive Wiesenflächen.

- 1.3 Möblierungen für Aufenthalt und Spiel sind zulässig.

2. Öffentliche Verkehrsfläche

Die öffentliche Verkehrsfläche ist wie folgt zu begrünen:

- Es sind mindestens 12 Laubbäume in einem durchgehenden, mindestens 2,50 m (netto) breiten Grünstreifen zu pflanzen, der als extensive Wiese zu gestalten ist. Bei der Standortwahl der Bäume ist durch entsprechende Abstände von den Ein- und Ausfahrten die für die Feuerwehr erforderliche Sichtfreiheit zu gewährleisten.
- 3. Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr
 - 3.1 Mindestens 10 % der Fläche für Gemeinbedarf sind wie folgt zu begrünen:
 - Pflanzung von Strauchgruppen auf mindestens 50 % der Flächen,
 - Herstellung der gehölzfreien Flächen als extensive Wiesenflächen,
 - Pflanzung mindestens eines Laubbaums je 500 m².
 - 3.2 Auf Stellplatzanlagen mit mindestens 6 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze ein Laubbaum in räumlicher Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen.
 - 3.3 Bei Dächern mit einer Dachneigung von bis zu 15° sind mindestens 70 % der Dachflächen
 - des obersten Geschosses von Hauptgebäuden,
 - von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen ab einer jeweils zusammenhängenden Größe der Dachfläche von 25 m²
 mindestens extensiv zu begrünen, zum Beispiel mit einer Gräser-/ Kräutermischung oder mit Stauden und Sedumsprossen.
 - 3.4 Mindestens 10 % der gesamten Fassadenflächen sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.
- 4. Private Grünfläche Nr. 1
 - 4.1 In der privaten Grünfläche Nr. 1 ist innerhalb der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft ein Regenrückhaltebecken mit seinen Randbereichen wie folgt anzulegen:
 - mindestens 1.000 m³ Speichervolumen,
 - Das Regenwasserrückhaltebecken ist als Mulde mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:2 bis 1:6 herzustellen und funktional in drei Bereiche wie folgt zu gliedern:
 - Absetzbereich,
 - Senken, die temporär trockenfallen,
 - Dauerstaubereich.
 - Es sind drei unterschiedliche Vegetationszonen zu entwickeln:
 - Sukzessionsbereiche mit Röhricht und vereinzelt Gehölzen,
 - Feucht-/ Nasswiesenzonen, die einmal jährlich frühestens Mitte Juli zu mähen sind. Das Mahdgut ist zu entfernen,
 - trockenere Randbereiche, die einmal jährlich frühestens Mitte Juli wiesenartig gemäht werden. Das Mahdgut ist zu entfernen.
- 4.2 Im Übrigen ist die private Grünfläche auf 20 % der Fläche mit Strauchgruppen im Wechsel mit extensiven Wiesen zu begrünen.
- 4.3 Angrenzend an die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr ist eine Baumreihe mit mindestens 12 großkronigen Laubbäumen zu pflanzen. Darüber hinaus sind mindestens 7 Laubbäume auf der Fläche zu pflanzen.
- 4.4 Zufahrts- und Unterhaltungswege sind auf das betrieblich notwendige Maß zu beschränken und mit Schotterrasen zu befestigen.
- 5. Private Grünfläche Nr. 2

Die private Grünfläche Nr. 2 ist wie folgt zu begrünen:

 - Extensive Wiese. Eine Weidenutzung ist zulässig.
 - Alternativ ist auch eine Begrünung als Kurzumtriebsplantage zulässig (Anpflanzung schnellwachsender Bäume).
- 6. Qualität und zeitliche Umsetzung
 - 6.1. Die Baumstandorte im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen und privater Stellplatzanlagen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mind. 12 m² (netto) und in einer Mindestbreite von 2 m (netto), mit einer Baugrubentiefe von mindestens 1,5 m und einem Substratvolumen von mindestens 18 m³ herzustellen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.
 - 6.2. Für die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden, artbedingte Abweichungen sind möglich:
 - Laubbäume: Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, mindestens mittelkronige Laubbäume, soweit nicht anders festgesetzt.
 - Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
 - Sträucher: mindestens 2 x verpflanzt, 60-100 cm Höhe,
 - Rank-/Kletterpflanzen: mindestens 2 x verpflanzt, 3 Triebe, 40-60 cm
 - Extensive Wiesen: Einsaat von artenreichen Kräuter- und Gräsermischungen.
 - 6.3 Für die Anpflanzungen sind heimische und standortgerechte Arten zu verwenden.

Abweichend hiervon sind für folgende Anpflanzungen auch nicht-heimische standortgerechte Arten zulässig:

 - Laubbäume auf den öffentlichen Verkehrsflächen und auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr,
 - Dachbegrünung auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr.
 - 6.4 Die festgesetzten Anpflanzungen sind im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege fachgerecht

	auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.	jährlich frühestens Mitte Juli zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.
6.5	Die öffentlichen Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2, die privaten Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2 und die Anpflanzungen auf der Fläche für Gemeinbedarf sind spätestens in der Pflanzperiode herzustellen, die auf die Inbetriebnahme der Feuerwache folgt.	2.3 <u>Qualität und zeitliche Umsetzung</u>
6.6	Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode herzustellen, die auf die Abnahme der öffentlichen Verkehrsflächen folgt.	2.3.1 Für die festgesetzten Maßnahmen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden, artbedingte Abweichungen sind möglich: - Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, - Obstbäume: Hochstämme, Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, - Sträucher: mindestens 2 x verpflanzt, 60-100 cm Höhe, - Extensive Wiesen: Einsaat von artenreichen Kräuter- und Gräsermischungen.
VI	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung	2.3.2 Für die Anpflanzungen sind heimische und standortgerechte Arten zu verwenden.
1.	<u>Maßnahmen an Gebäuden</u> Für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) sind Nist- und Ruhestätten im Bereich der Gebäude durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind.	2.3.3 Die festgesetzten Anpflanzungen sind im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
2.	<u>Flächen für Maßnahmen, Geltungsbereich A</u> Die im Geltungsbereich A festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:	2.3.4 Die Maßnahmen auf den Flächen für Maßnahmen Nr. 1 und Nr. 2 sind spätestens in der Pflanzperiode herzustellen, die auf den Beginn der Bauarbeiten auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr folgt.
2.1	<u>Fläche für Maßnahmen Nr. 1 und Nr. 3</u> - Pflanzung von 10 Laubbäumen, davon 5 Stück auf der Fläche Nr. 1 und 5 Stück auf der Fläche Nr. 3 - Pflanzung von Strauchgruppen auf 10 % der Fläche. - Entwicklung der übrigen Flächen als extensive Wiesen. Die Wiesen sind einmal jährlich frühestens Mitte Juli zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.	3. <u>Geltungsbereich B</u> Die im Geltungsbereich B festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:
2.2	<u>Fläche für Maßnahmen Nr. 2</u> - Auf 5 % der Fläche sind Mulden für eine temporäre Wasserführung zur Ausbildung einer Feuchtwiesenvegetation herzustellen. Die Mulden sind einmal jährlich frühestens Mitte Juli zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. - Pflanzung von 5 Laubbäumen. - Pflanzung von Strauchgruppen auf 10 % der Fläche. - Entwicklung der übrigen Flächen als extensive Wiesen. Die Wiesen sind einmal	3.1 Die Flächen sind als Ackerfläche zu erhalten und zu bewirtschaften. Innerhalb der Ackerfläche sind in Ost-West-Richtung zwei Streifen mit einer Regelbreite von 15 m als Lebensraum für die Feldlerche und den Feldhamster wie folgt herzurichten: Die zwei Streifen sind erstmalig mit dem Saatgut „Göttinger Mischung“ einzusäen. Im Frühjahr ist jährlich abwechselnd ein Streifen damit neu zu bestellen. Der Altbestand ist bis zur Neubestellung zu erhalten.
		3.2 Die Maßnahmen sind in der Pflanzperiode herzustellen, die auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes folgt, spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr.
		4. <u>Zuordnung</u> Folgende Flächen dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. - die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 1 und Nr. 2 im Geltungsbereich A,

- die Vegetationsflächen und -maßnahmen in den öffentlichen Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2 im Geltungsbereich A,
- die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich B.

Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Öffentliche Verkehrsfläche: 0,2 %
Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr: 99,8 %

VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Aktive Schallschutzmaßnahmen

Auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr sind die Grundstücksflächen, auf denen nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) schallrelevante Aktivitäten, wie insbesondere Lkw- oder Löschfahrzeugbewegungen stattfinden, in Richtung Nordosten (Wohnbebauung Gartenstadt) durch einen Gebäuderiegel in Kombination mit einer Lärmschutzwand oder durch vergleichbare akustisch wirksame Maßnahmen abzuschirmen.

Der Abstand dieser abschirmenden baulichen Maßnahmen zur Wohnbebauung Gartenstadt sowie die Länge und Höhe der abschirmenden baulichen Maßnahmen richten sich nach den konkreten betrieblichen Abläufen unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der TA Lärm.

2. Passive Schallschutzmaßnahmen, Lärmpegelbereiche

Auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i.S. von DIN 4109 und VDI 2791) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

3. Von diesen Festsetzungen A VII 1. und 2. kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn schalltechnisch nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

VIII Erneuerbare Energien

1. Auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr sind bei der Errichtung von Gebäuden folgende baulichen und sonstigen technische Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien zu treffen:

Bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, sind mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

2. Die Pflicht nach VIII 1. entfällt,
 - wenn ihre Erfüllung im Einzelfall
 - o anderen öffentlich – rechtlichen Pflichten widerspricht,
 - o technisch unmöglich ist,
 - o wirtschaftlich nicht vertretbar ist,
 - oder soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.
3. Auf Dachflächen, die gemäß A V 3.3 zu begrünen sind, sind Anlagen zur Solarenergienutzung (Photovoltaik, Solarthermie) so auszuführen, dass sie mit der Dachbegrünung vereinbar sind (z.B. aufgeständerte Bauweise).

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO (zu Ziff. II),
mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 80 NBauO

I Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46.

II Einfriedungen

1. Bauliche Einfriedungen sind nur wie folgt zulässig:
 - Auf der Fläche für Gemeinbedarf als maximal 1,80 m hoher transparenter Stabgitter- oder Maschendrahtzaun in Verbindung mit einer mindestens gleich hohen Hecke aus Laubgehölzen. Abweichend hiervon kann die Hecke an den Ein- und Ausfahrten entfallen, um die für die Feuerwehr erforderliche Sichtfreiheit zu gewährleisten.
 - Auf den privaten Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2 als maximal 1,30 m hoher Zaun in landschaftsgerechter transparenter Bauweise (z.B. vertikale oder horizontale transparente Holzelemente, Weidezaun).
2. Einfriedungen aus Hecken sind allgemein zulässig.

III	Ordnungswidrigkeiten
	Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Ortsdurchfahrt

Die geplanten Ein- und Ausfahrten der Feuerwache liegen im Bereich der Kreisstraße K 24. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird die Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze vorgenommen.

2. Kampfmittel

Der Geltungsbereich A ist kampfmitteilverdächtig. Er wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für das Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgraben der Verdachtspunkte).

3. Lärmschutz

3.1 Lärmvorbelastung

Das Plangebiet und seine Umgebung sind durch den Straßenverkehr auf der A 39 und der Westerbergstraße lärmvorbelastet.

3.2 Nachweise im Einzelfall

3.2.1 Im Rahmen der Bauanträge sind auf die konkreten Baumaßnahmen bezogene schalltechnische Berechnungen vorzulegen.

Dabei ist insbesondere nachzuweisen, dass der Schutzanspruch der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Gartenstadt (insbesondere Am Fuhsekanal, Hilsstraße) erfüllt wird.

3.2.2 Nachweise zum Lärmschutz sind im Einzelfall folgendermaßen durchzuführen:

- Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz, Bodenfaktor $G = 0,4$, meteorologische Korrektur $C_{met} = 2$ dB bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 für die Immissionspunkthöhe (Erdschoss: 2,5 m über Geländeoberkante, Obergeschosse: je 2,8 m über Geländeoberkante) anzufertigen.
- Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen. Für die Fassaden ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.
- Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf

den Straßenverkehrslärm ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

- Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte und der Immissionsrichtwerte in Bezug auf Gewerbelärm (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

3.3 Informationen zu Schallschutzmaßnahmen

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A VI „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2018.
- DIN ISO 9613-2 „Dämmung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999.
- 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV), 2020 (BGBl. I S. 2334).
- „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, (RLS 90), Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990.
- „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2017 (GMBI Nr. 26/1989 S. 503).
- Niedersächsische Freizeitlärmrichtlinie, 2017 (gem. RdErl. -40502/7.0).
- 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV): „Sportanlagenlärmschutzverordnung“, 2017 (BGBl. I S. 1468).

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

4. Göttinger Mischung

Die Saatgutmischung „Göttinger Mischung“ wurde im Rahmen des Rebhuhnschutzprojektes Göttingen durch die Biologische Schutzgemeinschaft Göttingen e.V. und der Universität Göttingen entwickelt. Sie ist im Leitfaden „Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür“ 2021, Gottschalk/Beeke, definiert. Der Leitfaden kann in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

5. Artenschutzmaßnahme an Gebäuden

Die Einrichtungen gemäß A VI 1. sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

6. Freiflächenplan

Im Rahmen der Bauanträge ist jeweils ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

7. Bodendenkmalpflege

Parallel zum Fuhsekanal ist im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen sowie der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft das Auftreten von Bodenfunden möglich, die der ehemaligen Braunschweiger Landwehr zugehören. Vor Erdarbeiten in diesem Bereich ist daher mindestens 14 Tage vorher das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege von den geplanten Arbeiten zu unterrichten, damit eine archäologische Begleitung der Bauarbeiten erfolgen kann.

Auf § 13 und § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird verwiesen.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feuerwache Westerbergstraße

RN 46

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen Stand: 23.01.2023	5
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	6
2.1	Regional- und Landesplanung	6
2.2	Flächennutzungsplan	7
2.3	Bebauungspläne	7
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	7
4	Umweltbericht	9
4.1	Beschreibung der Planung	9
4.2	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen	9
4.3	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen.....	10
4.4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen.....	11
4.4.1	Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen	11
4.4.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	28
4.4.3	Fläche	31
4.4.4	Boden	32
4.4.5	Wasser	34
4.4.6	Klima, Luft	38
4.4.7	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	41
4.4.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	42
4.4.9	Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	43
4.4.10	Zusammenwirken mit benachbarten Plangebiet	43
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	44
4.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	44
4.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)	44
4.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.....	45
4.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	45
4.8	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	46
4.9	Zusammenfassung	47
5	Begründung der Festsetzungen	51
5.1	Art der baulichen Nutzung	51
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	51
5.2.1	Grundflächenzahl(GRZ)	51
5.2.2	Höhen baulicher Anlagen	52
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise	52

5.4	Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen	53
5.5	Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen	53
5.5.1	Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV	53
5.5.2	Motorisierter Individualverkehr, MIV	53
5.5.3	Fuß- und Radverkehr	55
5.5.4	Notausfahrt Feuerwehr	56
5.6	Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	59
5.6.1	Grünordnung	59
5.6.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung	63
5.7	Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	65
5.8	Erneuerbare Energien	68
5.9	Weitere technische Infrastruktur	69
5.9.1	Niederschlagswasser	70
5.9.2	Schmutzwasser	70
5.9.3	Trinkwasser, Löschwasser	71
5.9.4	Strom	71
5.9.5	Wärme	71
5.9.6	Telekommunikation, Datenleitungen	71
5.9.7	Abfälle	72
5.10	Örtliche Bauvorschriften	72
5.10.1	Geltungsbereich und Anlass	72
5.10.2	Einfriedungen	72
6	Gesamtabwägung	73
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	74
7.1	Geltungsbereich A	74
7.2	Geltungsbereich B	75
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	75
8.1	Maßnahmen	75
8.2	Kosten und Finanzierung	75
8.2.1	Grunderwerb	76
8.2.2	Feuerwache	76
8.2.3	Äußere Erschließung Allgemein	76
8.2.4	Öffentliche Verkehrsflächen	76
8.2.5	Öffentliche Grünflächen	77
8.2.6	Private Grünflächen	77
8.2.7	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	77
8.2.8	Entwässerung	77

8.2.9	Weitere technische Infrastruktur	78
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	78
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	78

1 Rechtsgrundlagen

Stand: 23.01.2023

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3905)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2240) m. W. v. 14.12.2022

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

1.8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

1.12 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Ausfertigungsdatum: 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert.

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022) und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008) für den Regionalverband Großraum Braunschweig sind die Städte Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentren festgelegt. In enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel bilden sie einen oberzentralen Verbund in der Region. Die Siedlungsentwicklung ist dabei vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten, was insbesondere auch für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten gilt.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden im RROP 2008 folgende Darstellungen getroffen:

Geltungsbereich A

- Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet, Grundsatz der Raumordnung gem. § 3 Nr. 3 ROG,
- Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet, Grundsatz der Raumordnung gem. § 3 Nr. 3 ROG,
- Erholung, Vorbehaltsgebiet, Grundsatz der Raumordnung gem. § 3 Nr. 3 ROG
- Natur und Landschaft in linienhafter Ausprägung (Fuhsekanal), Vorranggebiet, Ziel der Raumordnung gem. § 3 Nr. 2 ROG.

Aufgrund des geringen Flächenanteils der Fläche für die Feuerwache an den genannten Vorbehaltsgebieten und der hohen Bedeutung dieser Einrichtung für die öffentliche Sicherheit in der Stadt Braunschweig ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Auch ist die Planung mit dem Ziel für den Bereich des Fuhsekanals vereinbar, da dessen Funktionen durch die Planung noch gestärkt werden.

Geltungsbereich B

- Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet, Grundsatz der Raumordnung gem. § 3 Nr. 3 ROG
- Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich, nachrichtliche Darstellungen.

Die geplante Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist mit dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vereinbar. Die Bauleitplanverfahren zur Sicherung eines Gewerbegebietes wurden aufgegeben.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er trifft in seiner derzeit geltenden Fassung folgende Darstellungen:

Geltungsbereich A

- Fläche für die Landwirtschaft,
- Grünfläche entlang des Fuhsekanals.

Geltungsbereich B

- Fläche für die Landwirtschaft.

Die beabsichtigten Festsetzungen für den Geltungsbereich A lassen sich nur in Bezug auf die Grünflächen und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang des Fuhsekanals aus dieser Darstellung entwickeln.

Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Er stellt künftig im Bereich der im Bebauungsplan RN 46 festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und der privaten Grünfläche Nr. 1 Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dar. Die private Grünfläche Nr. 1 ist funktionaler Bestandteil des Geländes der Feuerwache, da hier die Flächen für die Regenrückhaltung für das Vorhaben vorgesehen sind. Im Übrigen handelt es sich um Abstandsflächen als Lärmschutzmaßnahme gegenüber der Gartenstadt. Diese Grünfläche wird somit Bestandteil der dargestellten Gemeinbedarfsfläche.

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich B ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da hier weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen wird.

Mit der genannten 142. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Bebauungsplan somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Für die Geltungsbereiche A und B existiert kein gültiger Bebauungsplan. Die betroffenen Bereiche sind gemäß § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Am 7. November 2017 hat der Rat der Stadt Braunschweig im Rahmen der Umsetzung des Gutachtens zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans folgenden Beschluss gefasst: „Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bau von zwei Feuerwehrstandorten im Südwesten und im Norden des Stadtgebietes die liegenschaftlichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die neue Südwestwache soll auf der Fläche nördlich der Westerbergstraße als Technik- und Logistikwache und Standort der Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr entstehen. Die neue

Nordwache soll auf dem Eckgrundstück Claudiusstraße/Bienroder Straße als Ausbildungswache entstehen.“

Mit diesen beiden zusätzlichen Feuerwachen für die Berufsfeuerwehr soll längerfristig der Schutzzieleerreichungsgrad von 90 % erreicht werden. Die neue Grundschutzwache an der Westerbergstraße soll insbesondere die Erreichbarkeit der Stadtteile im Westen und Südwesten und somit das Schutzniveau der Bevölkerung der betroffenen Stadtteile deutlich verbessern.

Der Standort an der Westerbergstraße ist für den festgestellten Bedarf ideal: Gute Verkehrsanbindung, gute Personaldeckung in Zusammenarbeit mit der Feuerwache Dessaustraße, optimale Abdeckung des südwestlichen Stadtgebietes ohne Überschneidungen mit der Innenstadt. Alternative Standorte mit gleicher Eignung stehen nicht zur Verfügung.

Die Südwestwache soll als Technik- und Logistikwache konzipiert werden. Hier sollen auch Werkstätten (u.a. Kfz-Werkstatt, Gerätewerkstatt) sowie weitere Funktionen (Lagerflächen für Reserve- und Nachschubmaterial, Tankstelle, Mehrzweckhalle) realisiert werden. Damit wird auch der Standort der Hauptfeuerwache Tunicastraße entlastet. Auch die niedrig frequentierten Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr (Wechseladerfahrzeuge, Kran) sollen nach Empfehlung des Gutachters an den Standort der Süd-westwache verlegt werden.

Die für die Südwestwache vorgesehene Fläche zwischen Westerbergstraße, Fuhsekanal und Autobahnmeisterei sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Es gibt keinen Bebauungsplan. Damit besteht ein Planerfordernis.

Am 17. April 2018 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass für den betroffenen Bereich die Verfahren zur 142. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwache Westerbergstraße“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, durchgeführt werden sollen.

Am 21. Juli 2022 wurde der Kaufvertrag für die benötigten Flächen im Geltungsbereich A notariell beurkundet.

Ziel des Bebauungsplans „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung dieser Feuerwache zu schaffen. Ferner soll eine öffentliche Grün-und Wegeverbindung geschaffen werden, die von Broitzem bzw. perspektivisch von der Gartenstadt/vom Ringgleisweg zur Westerbergstraße führt und dort seine Fortsetzung Richtung Geitelder Holz findet. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf Flächen entlang des Fuhsekanals im Geltungsbereich A und auf weiteren Flächen im Geltungsbereich B realisiert werden.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Zwischen der Westerbergstraße und der Gartenstadt soll eine neue Feuerwache als Technik- und Logistikwache für den Südwesten von Braunschweig entstehen. Die hierfür benötigte Fläche wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt. Die Flächen an der Westerbergstraße, die für den Ausbau eines Gehweges und einer Baumreihe erforderlich sind, werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Das Baugrundstück der Feuerwache wird durch Grünflächen verschiedener Art wie folgt eingerahmt:

- Private Grünfläche Nr.1 im Nordosten: diese Fläche dient im Wesentlichen der Unterbringung von Regenrückhalteflächen, die für die Feuerwache benötigt werden.
- Private Grünfläche Nr. 2 im Südosten: diese Fläche wird vorsorglich für den Fall weiterer baulicher Entwicklungen südlich der Westerbergstraße als potentielle Entwässerungsfläche reserviert.
- Öffentliche Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2 im Nordwesten und im weiteren Verlauf bis Broitzem: diese Flächen dienen der Vervollständigung der Freizeitverbindungen im Südwesten von Braunschweig (vom Ringgleisweg bzw. von der Gartenstadt und von Broitzem bis zur Westerbergstraße mit Anschluss an die bestehende Wegeverbindung Richtung Geitelder Holz.

Zum Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft, der mit dem Bau der Feuerwache verbunden sein wird, werden entlang des Fuselkanals und südlich der Westerbergstraße Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (im folgenden „Maßnahmenflächen“ genannt) festgesetzt.

Es ist mit einer versiegelten Fläche von ca. 3,28 ha für das Gelände der Feuerwache und von ca. 0,10 ha für den Ausbau der Westerbergstraße zu rechnen. Weitere Versiegelungen oder Teilversiegelungen können sich durch Wegebau auf den öffentlichen und privaten Grünflächen ergeben.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten

Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 Braunschweig, 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärminderungsplan Braunschweig, 2018

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Bebauungsplan Feuerwache Westerbergstraße, Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten, bsp-Ingenieure, Dezember 2018
- „Bebauungsplan Feuerwache Westerbergstraße, RN 46, Kartierung der Biotoptypen, Brutvögel und des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)“, Planungsgemeinschaft LaReG, Oktober 2018.
- Eingriffsbilanzierung, Stadt Braunschweig, September 2022
- Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans RN 46 Feuerwache Westerbergstraße in Braunschweig“, GeräuscheRechner, April 2022.
- „Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan RN 46 Feuerwache Westerbergstraße in der Stadt Braunschweig“, Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert, Oktober 2022.
- Bebauungsplan „Westerbergstraße“, RN 46, Vorplanung Niederschlagswasser, Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. Macke mbH, Oktober 2022.

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Aspekte Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.1 Lärm, Grundlagen

Für den Bebauungsplan „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Darin wurden die Auswirkungen der geplanten Feuerwache auf die Umgebung und die Auswirkungen der Umgebung auf die geplante Feuerwache in Bezug auf den Aspekt Lärm untersucht.

Die wesentlichen Einflussfaktoren in der bestehenden Umgebung sind:

- Die nächstgelegene Wohnbebauung in der Gartenstadt an den Straßen Am Fuhsekanal, Hilsstraße und Rhönweg. Diese ist gemäß § 34 (2) BauGB planungsrechtlich als Reines Wohngebiet (WR) einzustufen, was zu einem entsprechenden Schutzanspruch führt.
- Die angrenzende Autobahnmeisterei Braunschweig / Westerbergstraße 87, das Grundstück der Telekom / Alte Frankfurter Straße 149 und das Grundstück eines Gartenbaubetriebes / Westerbergstraße 90. Für diese Grundstücke wird der Schutzanspruch eines Gewerbegebietes (GE) unterstellt.

Die wesentlichen Einflussfaktoren im Geltungsbereich A sind:

- Die Aktivitäten auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und der dadurch entstehende zusätzliche Verkehr auf öffentlichen Straßen.
- Der Schutzanspruch der Feuerwehr, der dem Schutzanspruch eines Gewerbegebietes (GE) entspricht. Für die Feuerwache sind keine Schlafräume im engeren Sinne der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vorgesehen. Es ist aber zu beachten, dass Schulungsräume, Büros und Ruheräume geplant sind und diese Räume als schutzbedürftig einzustufen sind.

Generell ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu beachten, die Orientierungswerte enthält und die Grundlage für die planerische Abwägung darstellt.

Darüber hinaus sind für die unterschiedlichen Lärmquellen weitere Regelwerke zu beachten. Diese werden bei den jeweiligen Lärmquellen aufgeführt.

4.4.1.2 Straßenverkehrslärm

Maßgebliche Regelwerke und Werte zur Beurteilung von Straßen- und Schienenverkehrslärm in dB(A)				
Vorschrift	WR		GE	
	Tags 6 – 22 Uhr	Nachts 22 – 6 Uhr	Tags 6 – 22 Uhr	Nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005 Orientierungswerte	50	40	65	55
16. BImSchV Immissionsgrenzwerte	59	49	69	59
VLärmSchR 97 Auslösewerte für die Lärmsanierung (Stand 01.08.2020)	64	54	72	62
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90)	Grundlage für die Berechnungsweise			

Straßenverkehrslärm: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basissszenario)

Folgende Straßen wurde im Umfeld des Plangebietes berücksichtigt:

- Bundesautobahn A 39 (Autobahndreieck Braunschweig Südwest, Anschlussstelle Braunschweig Rünigen – Nord),
- Westerbergstraße (Kreisstraße K 24),
- Alte Frankfurter Straße,
- Am Fuhsekanal,
- Neben-/Wohnstraßen (Hilsstraße, Röhnweg etc.).

Innerhalb des Geltungsbereichs A

Der Geltungsbereich A wird insbesondere durch den Verkehrslärm aus der Westerbergstraße und der A 39 beeinflusst. Da es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, sind diese Immissionen nicht relevant und wurden deshalb nicht ermittelt.

Außerhalb des Geltungsbereichs A

Eine detaillierte Berechnung der Verkehrslärmimmissionen in der Bestandsituation wurde nicht durchgeführt, da sich durch den Mehrverkehr der Feuerwache keine oder nur marginale Veränderungen ergeben, sodass die Verkehrslärmermittlung im Prognose – Planfall 2030 ausreichend ist (s. U.).

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B ist Lärmimmissionen aus dem Verkehr der A 39 und der Westerbergstraße ausgesetzt. Da es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, sind diese Immissionen nicht relevant und wurden deshalb nicht ermittelt.

Straßenverkehrslärm: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die Verkehrsuntersuchung unterstellt bis zum Jahr 2030 einen Verkehrszuwachs in Höhe von 3 % im Planungsraum bzw. von 10 % für die Autobahn A 39 (Prognose-Nullfall 2030). Dies entspricht rechnerisch einer Pegelerhöhung um 0,1 dB(A) bzw. 0,4 dB(A).

Geltungsbereiche A und B

Die Lärmimmissionen auf den landwirtschaftlichen Flächen können mit zunehmendem Straßenverkehr gemäß dem Prognose - Nullfall 2030 geringfügig zunehmen.

Außerhalb des Geltungsbereichs A

Die generellen Verkehrszunahmen in den weiter entfernt gelegenen übergeordneten Straßenabschnitten können sich auch auf die betrachteten Wohngebiete auswirken.

Straßenverkehrslärm: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die Berechnung der künftigen Verkehrslärmimmissionen erfolgt auf Grundlage der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 90) und dabei auf Basis der Verkehrsmengen, die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan RN 46 durch das Büro Dr.-Ing. Schubert ermittelt wurden. Für die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr wurden in dem Verkehrsgutachten die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen erhoben. Diese zusätzlichen Verkehrsmengen stellen zusammen mit den Verkehrsmengen des Prognose-Nullfalls den Prognose-Planfall 2030 dar.

Die weiteren untergeordneten Straßenabschnitte im Untersuchungsraum, die nicht Bestandteil der Verkehrsuntersuchung sind, werden für das betrachtete Plangebiet als nicht pegelbestimmend eingestuft bzw. hier können Veränderungen durch die Ansiedlung der Feuerwache ausgeschlossen werden (zum Beispiel in der Straße Am Fuhsekanal). Im Schallgutachten werden für diese betroffenen Straßenabschnitte die Annahmen aus dem Simulationsmodell der Stadt Braunschweig zur Lärmkartierung übernommen (2018). Die Annahmen in diesem Simulationsmodell bilden die Bestandsituation ab, wobei nennenswerte Veränderungen im unterstellten Prognosezeitraum bis 2030 nicht absehbar sind.

Für die Westerbergstraße wird unterstellt, dass nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze in den Bereich der westlichen Grenze des Geltungsbereichs A an der Westerbergstraße erfolgen wird, so dass hier die Geschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt sein wird.

Innerhalb des Geltungsbereichs A

Die Berechnung der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen erfolgt auf Basis eines exemplarischen Entwurfes für das Feuerwehrgebäude. Für die Berechnung der Lärmpegelbereiche, die den Festsetzungen des Bebauungsplans RN 46 zugrunde liegen, wird jedoch eine freie Schallausbreitung unterstellt (s. Kap. 4.4.1.8).

Für die Flächen für Gemeinbedarf Feuerwehr sind Beurteilungspegel von maximal 68 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts zu erwarten. Damit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet tags um bis zu 3 dB(A) und nachts um bis zu 5 dB(A) überschritten. Diese Überschreitungen treten im südlichen Bereich auf den Flächen angrenzend an die Westerbergstraße auf. Die nächtliche Überschreitung ist insofern relevant, weil auch Ruheräume für Alarmbedienstete eingerichtet werden sollen.

Zum Vergleich können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen werden, die für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen einzuhalten ist und hier als weiterer Maßstab für die Bewertung herangezogen werden können. Diese Grenzwerte werden tags eingehalten und nachts nur um maximal 1 dB(A) überschritten. Diese Pegelunterschiede sind auch immissionsseitig wirksam. Sie sind jedoch im Mittelungspegel nicht wahrnehmbar.

Im nördlichen Bereich der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr werden die Orientierungswerte eingehalten. Hier stellt die A 39 den pegelbestimmenden Straßenabschnitt dar.

Die Überschreitungen der Orientierungswerte im südlichen Bereich der Feuerwehrfläche können hingenommen werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten bzw. nur sehr geringfügig überschritten werden. Zum Standort der Feuerwache besteht keine adäquate Alternative. Die Straßenverkehrslärmemissionen der Westerbergstraße bewegen sich in einem für städtische Gebiete nicht unüblichen Bereich. Zur Wahrung des erforderlichen Schallschutzes der Arbeits- und Ruheräume auf dem Gelände der Feuerwache können Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Als wesentliche Schallschutzmaßnahme ist die Gebäudestellung mit einer angepassten Grundrissorganisation anzusehen. Der darüberhinausgehende Schutzbedarf kann durch Schallschutzfenster, gegebenenfalls mit schallgedämmter Lüftungsöffnung gewährleistet werden. (siehe Kap. 5.7).

Außerhalb des Geltungsbereichs A

Die generellen Verkehrszunahmen in den weiter entfernt gelegenen übergeordneten Straßenabschnitten können sich auch auf die betrachteten Wohngebiete auswirken. Gemäß Verkehrsgutachten ist bis zum Jahr 2030 von einer Verkehrszunahme in Höhe von 3 % bzw. von 10 % auf der A 39 auszugehen. Diese Zunahme ergibt rechnerisch emissionsseitige Pegelerhöhungen von +0,1 dB bzw. von +0,4 dB im Bereich der A 39. Diese Pegelerhöhungen sind auch immissionsseitig wirksam. Sie sind jedoch im Mittelungspegel nicht wahrnehmbar.

Auf der Westerbergstraße sowie auf der Thiedestraße wirkt sich der Mehrverkehr durch die Feuerwache nicht auf die Verkehrslärmimmissionen der an diese Straßen angrenzenden Grundstücke aus. Bei einer Verkehrsbelastung auf der Westerbergstraße von 15.050 Kfz/24 h zwischen der Anschlussstelle Rüningen- Nord und der Thiedestraße im Prognose – Planfall 2030 ist der darin enthaltene Anteil an Zusatzverkehr durch die Feuerwache von 150 Kfz/24 h irrelevant, da er keine wahrnehmbaren bzw. hörbaren Erhöhungen der Mittelungspegel nach sich zieht. Dies gilt ebenso für die Thiedestraße, die ein noch höheres Verkehrsaufkommen aufweist. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen schutzbedürftiger Nutzungen (Wohngebäude) an der Westerbergstraße und an der Thiedestraße entstehen somit mit der Realisierung der Feuerwache nicht. Eventuelle minimale Pegelerhöhungen aufgrund des Verkehrs der Feuerwache sind wie die allgemeine Verkehrszunahme hinzunehmen.

Der durch den Betrieb der Feuerwache verursachte zusätzliche Verkehr hat keine Auswirkungen auf die Straßenverkehrslärmimmissionen in den Wohnstraßen der Gartenstadt.

Geltungsbereich B

Die Straßenverkehrslärmimmissionen auf den landwirtschaftlichen Flächen können mit zunehmendem Straßenverkehr zunehmen. Relevante negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der hier geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zu erwarten.

4.4.1.3 Schienenverkehrslärm

Die zu beachtenden Regelwerke und Werte entsprechen denen für den Straßenverkehrslärm (s. Kap. 4.4.1.2, Tabelle).

Schienenverkehrslärm: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario)

Geltungsbereich A

Nördlich der Gartenstadt verlaufen die Bahnstrecken 1730 und 1910 (Hannover, Hildesheim, Wolfenbüttel, Salzgitter usw.). Zur Beurteilung wurden die Ergebnisse zur Lärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes, die im Auftrag des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) für das Jahr 2017 erstellt wurde, ausgewertet. Trotz etwas anderer Berechnungsmethoden, als im Bauplanungsrecht üblich, kann der dort ermittelte Lärmindex für den Nachtzeitraum (L_{Night}) herangezogen werden. Demnach wird der Orientierungswert für ein Mischgebiet (MI) von 50 dB(A) nachts im Bereich der geplanten Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr nicht überschritten.

Auf den übrigen Flächen entlang des Fuhsekanals treten nachts Werte von bis zu 55 dB(A) auf, was dem Wert für ein Gewerbegebiet entspricht.

Der 24 h Lärmindex (L_{DEN}) ist für die Bauleitplanung weniger übertragbar, kann jedoch hilfsweise herangezogen werden. Er zeigt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs A eine 24 h-Belastung von bis zu 60 dB(A).

Insgesamt lässt sich somit eine Lärmbeeinflussung des Geltungsbereichs A durch Schienenverkehr feststellen. Diese ist jedoch nicht relevant, da hier im Bestand nur landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen.

Geltungsbereich B

Es ist davon auszugehen, dass dieser Bereich auch von Schienenverkehrslärm beeinflusst liegt. Dies ist jedoch nicht relevant, da die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird.

Schienenverkehrslärm: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Die Lärmimmissionen auf den landwirtschaftlichen Flächen können mit zunehmendem Zugverkehr zunehmen.

Schienenverkehrslärm: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Nach der o.g. Lärmkartierung wird der Orientierungswert für ein Mischgebiet (MI) von 50 dB(A) nachts im Bereich der geplanten Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr nicht überschritten. Damit kann eine Überschreitung der für die Feuerwehr anzusetzenden Orientierungswerte für Gewerbegebiete (GE) tags und nachts ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Zugverkehr zunimmt. Denn erst bei einer Verdoppelung des Verkehrs würde eine Zunahme der Lärmimmissionen um relevante (wahrnehmbare) 3 dB(A) auftreten. Darüber hinaus wären bei einer erheblichen Zunahme des Verkehrs vorrangig die näher an der Bahnlinie liegenden Wohngebiete (Broitzem, Weststadt, Gartenstadt) betroffen und ggf. durch Schallschutzmaßnahmen zu schützen.

Geltungsbereich B

Die Schienenverkehrslärmimmissionen auf den landwirtschaftlichen Flächen können mit zunehmendem Zugverkehr zunehmen. Relevante negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der hier geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zu erwarten.

4.4.1.4 Gewerbelärm

Maßgebliche Regelwerke und Werte zur Beurteilung von Gewerbelärm in dB(A)				
Vorschrift	WR		GE	
	Tags 6 – 22 Uhr	Nachts 22 – 6 Uhr	Tags 6 – 22 Uhr	Nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005 Orientierungswerte	50	35	65	50
TA Lärm Richtwerte	50	35	65	50

Gewerbelärm: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Als (potentielle) Schallquellen bestehender Gewerbeanlagen sind zu nennen:

- Autobahnmeisterei, Westerbergstraße 87,
- Gärtnerei, Westerbergstraße 90,
- Gebäude der Telekom, Alte Frankfurter Straße 149.

Auf dem Betriebsgelände der Autobahnmeisterei finden typischerweise Fahrbewegungen, das Auf – und Abrüsten der Fahrzeuge sowie Werkstattarbeiten statt. Ferner finden Winter – und Unfalldienste statt. Für diese Tätigkeiten werden sowohl der Beurteilungszeitraum Tag als auch der Beurteilungszeitraum Nacht genutzt.

Die Gärtnerei befindet sich in einem Mindestabstand von über 30 m zur geplanten Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr. Für eine Gärtnerei kann man typischerweise unterstellen, dass der Betrieb durch Aktivitäten innerhalb des Beurteilungszeitraums Tag gekennzeichnet ist. Während der Öffnungszeiten finden Verkehre durch die Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten statt. Außerdem werden Gewächshäuser in der Regel automatisch belüftet und es finden interne Materialtransporte statt (zum Beispiel Gabelstapler).

Die Geräuschimmissionen aus der Autobahnmeisterei und der Gärtnerei werden als gebietsverträglich eingestuft. Wenn man ein Schutzniveau entsprechend dem eines Gewerbegebietes (GE) unterstellt, sind Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr nach gutachterlicher Erfahrung mit ähnlichen Nutzungen nicht zu erwarten.

Die Nutzung in dem Gebäude der Telekom wird als nicht immissionsrelevant eingestuft.

In Bezug auf die kritischen Immissionsorte in der Nachbarschaft, d. h. in Bezug auf die Wohnbebauung der Gartenstadt, ist die Autobahnmeisterei als Vorbelastung zu beachten, während der Betrieb der Gärtnerei vernachlässigt werden kann.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B ist nicht von Gewerbelärmimmissionen betroffen.

Gewerbelärm: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B ist nicht von Gewerbelärmimmissionen betroffen.

Gewerbelärm: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Innerhalb des Geltungsbereichs A

Der zukünftige Betrieb der geplanten Feuerwache ist als Anlage im Sinne der TA Lärm zu betrachten. Die Feuerwache soll als Technik- und Logistikwache und Standort der Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr dienen. Es sollen auch Werkstätten, Lagerflächen und eine Tankstelle realisiert werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Schallgutachtens ist die Planung der Feuerwache noch nicht abgeschlossen, sodass sich im weiteren Verlauf Änderungen ergeben können. Deswegen ist eine abschließende Aufzählung der maßgeblichen Schallquellen im zukünftigen Betriebsablauf während der Aufstellung des Bebauungsplans RN 46 nicht möglich.

Im Schallgutachten wurden jedoch alle bereits bekannten Schallquellen auf der Basis von Annahmen „auf der sicheren Seite“ untersucht. Es wurde eine denkbare bauliche Lösung und Anordnung der Schallquellen unterstellt, die detailliert im Schallgutachten und in abstrahierter Form im unverbindlichen Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan dargestellt ist.

Auf dieser Basis kann im Rahmen des Bebauungsplans RN 46 nachgewiesen werden, dass die Errichtung einer Technik- und Logistikwache im Geltungsbereich A grundsätzlich möglich und mit den Schutzansprüchen der Nachbarschaft, insbesondere der Gartenstadt, vereinbar ist. Im Rahmen der Baugenehmigung für die Feuerwache ist ein weiteres Schallgutachten zu erstellen, welches die dann konkretisierte Planung detailliert untersucht. In diesem Rahmen der Baugenehmigung muss der Nachweis erbracht werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der Nachbarschaft eingehalten werden. Die dann konkret gemäß TA Lärm erforderlichen Schallschutzmaßnahmen werden in der Baugenehmigung festgelegt und somit Bestandteil der Genehmigung.

Folgende Parameter der Feuerwache wurden in die Untersuchung eingestellt:

- 24 h-Betrieb, soweit erforderlich, differenzierte Betrachtung der Zeiten Tag/Nacht je nach Schallquelle und Betriebsablauf,
- Sonderfahrzeuge (Wechseladerfahrzeuge, Kran, Ölsaubereitigungsfahrzeuge,
- Werkstätten (u.a. Kfz-Werkstatt, Gerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt, Atemschutzpflegestelle, Tischlerei),
- Lagerflächen für Reserve- und Nachschubmaterial,
- Feuerwehrtechnischer Wachbetrieb,
- Werkstattdienste,
- Service/Logistik (Prüfung und Aufrüsten der Fahrzeuge nach einem Einsatz),
- Tankstelle für Zwecke der Feuerwehr,
- Multifunktionshalle für Zwecke der Feuerwehr (Ausbildung, Dienstsport usw.),
- Übungshof,
- Wartung von Fahrzeugen und Einsatzmitteln,
- Betrieb einer Netzersatzanlage und eines Kompressors für die Druckluftversorgung,
- Gebäudeabstrahlung im Bereich der Werkstätten,
- Haustechnische Anlagen (z.B. Abgasabsauganlage, kontrollierte Be- und Entlüftung der Büros und Sozialbereiche,
- Fahrzeugbewegungen für die genannten Funktionen,
- Stellplatznutzungen,
- Be- und Entladevorgänge,
- Betrieb einer Lautsprecheranlage (Durchsagen, Alarmierung),
- Getrennte Ein- und Ausfahrt über die Westerbergstraße,
- Notausfahrt über die Alte Frankfurter Straße,
- Lärmschutzwand: Nachdem in den ersten Berechnungen ermittelt wurde, dass voraussichtlich die nächtlichen Fahrzeugbewegungen der zurückkehrenden Einsatzfahrzeuge als besonders kritisch einzustufen sind und zu Richtwertüberschreitungen in der Gartenstadt führen können, wurde im weiteren Verlauf eine am Ostrand nach Süden abknickende insgesamt 50,0 m lange und 3,0 m hohe Lärmschutzwand mit absorbierender Oberfläche am nordwestlichen Rand der Betriebsfläche unterstellt, die in Kombination mit dem Feuerwehrgebäude die Fahrwege in Richtung der Gartenstadt abschirmt. Es wird weiter unterstellt, dass diese Wand ein Durchfahrtstor zu den tagsüber genutzten Werkstätten besitzt, welches in der kritischen Nachtzeit geschlossen ist.
- Gebäude: Es wurde bei der exemplarischen Untersuchung eine Gebäudelänge von 125,0 m in einer mittleren Gebäudehöhe von 10,0 m unterstellt sowie eine hofartige Anordnung der Nutzungen mit einer in Richtung Gartenstadt riegelartigen geschlossenen Bebauung. Diese ist im unverbindlichen Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan bzw. im Schallgutachten dargestellt.

Bei einer abweichenden Gebäudekubatur oder bei abweichenden Fahrwegen kann es notwendig werden, die Lage oder die Maße der Lärmschutzwand anzupassen. Die geringere abschirmende Wirkung eines kürzeren Gebäuderiegels kann z.B. durch eine längere oder höhere Lärmschutzwand kompensiert werden. Umgekehrt können Änderungen der Gebäudekubatur oder der Fahrwege auch zu einer reduzierten Geräuschabstrahlung führen, so dass auf die Lärmschutzwand unter Umständen verzichtet werden kann. Um den Lärmschutz der nördlich angrenzenden Wohnbebauung in der Gartenstadt sicherzustellen, ist ein schalltechnischer Nachweis auf Basis der TA Lärm im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.

Im Bebauungsplan wird der Grundsatz von aktiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sowie auf die konkrete Detaillierung im Baugenehmigungsverfahren hingewiesen.

Der gewerbliche Anlagenlärm auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr wird als vernachlässigbar eingestuft bzw. die Immissionsrichtwerte bleiben deutlich unterschritten. Diese Annahme bezieht sich neben der Beurteilung der Mittelungspegel auch auf die Richtwerte der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen. Allein der Betrieb der angrenzenden Autobahnmeisterei wirkt sich auf das Grundstück aus. Ein Schutzanspruch vor sich selbst, d. h. aufgrund der Betriebsaktivitäten durch die Feuerwache selbst, besteht nicht. Deswegen wurde auf die Berechnungen des Gewerbelärms innerhalb des Geltungsbereichs A verzichtet.

Außerhalb des Geltungsbereichs A

Für die schalltechnische Bewertung des Gewerbelärms der Feuerwache sind die nächstgelegenen Immissionsorte zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Am Fuhsekanal 2A, 6, 8, 9 und Hilfsstraße 15, die als Reines Wohngebiet (WR) eingestuft werden sowie um die Grundstücke Alte Frankfurter Straße 149, Westerbergstraße 87 sowie Westerbergstraße 90, die als Gewerbegebiet (GE) eingestuft werden.

Für alle weiteren Immissionsorte im Untersuchungsraum kann man davon ausgehen, dass die Beurteilungspegel nicht höher ausfallen bzw. Richtwertüberschreitungen geringer ausfallen.

Gemäß TA Lärm liegen die zu berechnenden Immissionsorte bei bebauten Flächen an den betrachteten Gebäuden in einem Abstand von 0,5 m vor dem geöffneten Fenster der jeweils der Geräuschquelle zugewandten Fassaden.

In Bezug auf die genannten Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereichs A ist der Betrieb der Autobahnmeisterei als immissionsrelevante Vorbelastung einzustufen. Aufgrund dieser Vorbelastung sind an den Immissionsorten entlang der Straße Am Fuhsekanal im Beurteilungszeitraum Nacht die Immissionsrichtwerte rechnerisch zum Teil überschritten. Am maßgeblichen Immissionsort IO 4 (Hilsstraße 15) beträgt die Richtwertüberschreitung bereits aufgrund der Vorbelastung 3 dB(A). Diese nächtliche Überschreitung resultiert aus dem winterlichen Räum- und Streudienst.

Die Lärmemissionen, die aus dem Betrieb der Feuerwache resultieren, sind als Zusatzbelastung zu berücksichtigen. Wenn man allein den Betrieb der Feuerwache betrachtet, ergeben sich an den betrachteten Wohngebäuden Beurteilungspegel von bis zu maximal 38 dB(A) tags bzw. 29 dB(A) nachts. Beim Betrieb der Feuerwache sind nachts die Fahrzeugbewegungen, d. h. die unterstellten Rückfahrten der Einsatzfahrzeuge, pegelbestimmend.

Betrachtet man die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung), so ergibt sich folgendes Bild:

- Tags ergeben sich aufgrund der Gesamtbelastung an den betrachteten Wohngebäuden in der Gartenstadt rechnerisch Beurteilungspegel L_r von bis zu 45 dB(A). Damit bleiben die Immissionsrichtwerte Tags an allen Immissionsorten sicher unterschritten.

- Nachts ergeben sich aufgrund der Gesamtbelastung an den betrachteten Wohngebäuden Beurteilungspegel L_r von bis zu 39 dB(A). Damit wird der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) für ein Reines Wohngebiet (WR) zum Teil deutlich überschritten.

In der Bewertung dieser Überschreitung in der Gesamtbelastung ist der unterschiedliche Lärmbeitrag der Vorbelastung und der Zusatzbelastung besonders zu berücksichtigen. Die TA Lärm enthält hierzu einschlägige Regelungen:

Da allein durch die Zusatzbelastung durch die Feuerwache die Immissionsrichtwerte tags und nachts an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden, kann der Betrieb der Feuerwache im Sinne von 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant eingestuft werden.

Auch unter Maßgabe der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen zeigt sich, dass Überschreitungen ausgeschlossen werden können. Sowohl tags als auch nachts werden an den betrachteten Wohngebäuden die Richtwerte in Höhe von 80 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts sicher eingehalten. Es ergeben sich nachts rechnerisch kurzzeitige Geräuschspitzen von bis zu 45 dB(A) außen an den Fassaden der betrachteten Wohngebäude, die durch beschleunigte Lkw - Vorbeifahrten verursacht werden können. Damit bleiben die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen um mindestens 10 dB(A) unterschritten.

Im Betrieb der Feuerwache sind insbesondere die Fahrbewegungen von Lkw und Löschfahrzeugen kritisch zu sehen, weil sie an den Immissionsorten tags und nachts pegelbestimmend sind. Die weiteren Geräuschquellen im Betrieb der Feuerwache können mithilfe des geplanten Gebäudekörpers wirksam abgestimmt werden.

Die Vermeidung von Lärmkonflikten aufgrund des Betriebs der Feuerwache ist, neben dem Wachgebäude als wirksamen Gebäuderiegel möglich, weil in der unterstellten Planung ausreichende Abstände zur bestehenden Wohnbebauung vorgesehen sind und eine Lärmschutzwand am nordwestlichen Rand einen Teil der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr wirksam abschirmen kann.

Aufgrund der konservativ gewählten Emissionsansätze ist gewährleistet, dass künftig tatsächlich niedrigere Geräuschemissionen zu erwarten sind und somit die Ergebnisse der Prognoseberechnungen eine höhere Geräuschbelastung, als im Regelfall zu erwarten, ist abbilden. Die ermittelten Beurteilungspegel stellen somit einen ungünstigen Fall mit den höchsten zu erwartenden Geräuschbelastungen dar, solange nicht deutlich von den dargestellten Annahmen und Anforderungen abgewichen wird.

Gemäß TA Lärm ist der Fahrzeugverkehr von gewerblichen Nutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einem Umkreis von 500 m vom Betriebsgrundstück aus zu betrachten, soweit dieser Verkehr einer Anlage zuzuordnen ist. Im vorliegenden Fall findet unmittelbar auf der Westerbergstraße eine Vermischung mit dem dort vorhandenen öffentlichen Verkehr statt. Das Verkehrsaufkommen der Feuerwache (150 Kfz/24 h) ist in Anbetracht des sehr hohen Verkehrsaufkommens auf der Westerbergstraße (16.400 Kfz/24h im Bereich der Ein- und Ausfahrt, Prognose - Planfall 2030) vernachlässigbar und deshalb nicht im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen.

Neben den reinen Verkehrsgeräuschen ist auch der Einsatz des Martinshorns zu berücksichtigen. Das Martinshorn muss eingesetzt werden, wenn es zur Abwen-

derung von Gefahren im Straßenverkehr als Warnhinweis notwendig ist und das Blaulicht nicht ausreicht, z.B. beim Überqueren roter Ampeln oder bei Missachtung von Vorfahrtsregeln. Anlieger von Straßen mit maßgeblicher Verbindungsfunktion müssen vermehrt damit rechnen, dass Rettungsfahrzeuge im Einsatz die Straße unter Benutzung des Martinshorns befahren. Dies betrifft insbesondere Anlieger von Straßen in der Nähe von Autobahnauffahrten, wie es hier Richtung Osten der Fall ist. Die Benutzung des Martinshorns ist in einem funktionierenden Gemeinwesen unvermeidlich und dem als sozialadäquat hinzunehmenden Beeinträchtigungsrisiko zuzuordnen, wenn im Übrigen alles nach dem Stand der Technik Mögliche dafür getan wird, dass sich dieses Risiko nur in einer möglichst geringen Zahl von Fällen tatsächlich verwirklicht und zu Beeinträchtigungen führt.

Im vorliegenden Fall bestehen im unmittelbaren Nahbereich der Feuerwache, insbesondere im Bereich der Alarmausfahrt, weder östlich noch westlich angrenzend noch südlich gegenüber Wohngebäude. Die ersten Wohngebäude, die durch den Einsatz des Martinshorn unmittelbar betroffen sind, liegen zwischen A 39 und Tiedestraße. Darüber hinaus können Wohngebäude im gesamten Versorgungsbereich (insbesondere im Südwesten der Stadt Braunschweig bzw. in besonderen Fällen auch darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet) betroffen sein.

Mit folgenden technischen Maßnahmen wird erreicht, dass der Einsatz des Martinshorns auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden kann:

- Zur Erzielung einer freien Fahrt für die Einsatzfahrzeuge im Alarmfall in alle Richtungen ist eine bedarfsgesteuerte Signalanlage an der Alarmausfahrt geplant.
- Am Knotenpunkt Westerbergstraße / Alte Frankfurter Straße / Auffahrt A 39 wird eine Signalanlage eingerichtet. Ferner wird eine Aufstellfläche für Linksabbieger eingerichtet. Dadurch verbessert sich der Verkehrsfluss hier erheblich.
- Im Zusammenhang mit der geplanten Signalanlage an der Alarmausfahrt der Feuerwache, der geplanten Signalanlage am Knoten Westerbergstraße / Alte Frankfurter Straße / Auffahrt A 39 und der vorhandenen Signalanlage am Knoten Westerbergstraße / Tiedestraße soll im Alarmfall eine „Grüne Welle“ für die Einsatzfahrzeuge in alle Richtungen geschaltet werden.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B ist nicht durch Gewerbelärmimmissionen betroffen.

4.4.1.5 Sportlärm

Maßgebliche Regelwerke und Werte zur Beurteilung von Sportlärm in dB(A)				
Vorschrift	GE			
	Tags 6 – 22 Uhr			Nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005 Orientierungswerte	65			50
	Tags außer- halb der Ru- hezeiten	Ruhezeit am Morgen	Ruhezeit am Abend sowie am Sonntag- mittag	Nachts
18. BImSchV Immissionsrichtwerte	65	60	65	50
Beurteilungszeiten werktags	8 - 20 Uhr	6 - 8 Uhr	20 - 22 Uhr	0 - 6 Uhr 22 - 0 Uhr
Beurteilungszeiten sonn- und feiertags	9 - 13 Uhr 15 - 20 Uhr	7 - 9 Uhr	13 - 15 Uhr 20 - 22 Uhr	0 - 7 Uhr 22 - 0 Uhr

Sportlärm: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

In der Gartenstadt befindet sich nördlich des Fuhsekanals an der Hainbergstraße 20 die Sportanlage des SV Gartenstadt von 1960 e.V. Die Anlage besteht aus einem Rasenspielfeld sowie einem Vereinsheim. Beim SB Gartenstadt handelt es sich um einen Sportverein mit rund 200 Mitgliedern und das Spielfeld (mit Flutlicht) wird ausschließlich durch die Fußballsparte genutzt.

Vom Sportbetrieb aus können Lärmemissionen auf die Flächen im Geltungsbe-
reich A einwirken. Diese sind jedoch nicht relevant, da es sich um landwirtschaftli-
che Flächen handelt.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B ist nicht durch Lärmemissionen der Sportanlage betroffen.

Sportlärm: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Sportlärm: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die Sportanlage ist mehr als 200 m von der geplanten Fläche für Gemeinbedarf
Feuerwehr entfernt. Es wird unterstellt, dass vom Betrieb der Sportanlage keine stö-
renden Geräuschimmissionen auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr verur-
sacht werden, wenn man einen typischen Spiel- und Trainingsbetrieb auf der Anlage
unterstellt. Diese Schlussfolgerung gilt unter der Maßgabe der aktuellen Sportanla-

genlärmschutzverordnung (18. BlmschV) sowie der zugehörigen Beurteilungszeiträume (zum Beispiel Sonntag innerhalb der Uhrzeit 13:00 bis 15:00 Uhr). Diese Annahme wird aufgrund des Mindestabstand sowie aus der gutachterlichen Erfahrung zur Beurteilung von Sportanlagenlärm als plausibel eingeschätzt.

Lärmimmissionen aus der Nutzung der Sportanlage auf den öffentlichen und privaten Grünflächen sowie auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft entlang des Fuhsekanals werden als nicht relevant bewertet, auch wenn sie grundsätzlich auf den öffentlichen Grünflächen, die der Erholung dienen, wahrgenommen werden können.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B ist nicht durch Lärmimmissionen aus der Nutzung der Sportanlage betroffen.

4.4.1.6 Freizeitlärm

Maßgebliche Regelwerke und Werte zur Beurteilung von Freizeitlärm in dB(A)					
Vorschrift			GE		
			Tags 6 – 22 Uhr		Nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005 Orientierungswerte			65		50
FreizeitlärmRL i.V. mit TA Lärm Richtwerte			65		50

Freizeitlärm: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

In der Gartenstadt befindet sich nördlich des Fuhsekanals an der Hainbergstraße ein Festplatz, der für Veranstaltungen in der Gartenstadt zur Verfügung steht. Man kann unterstellen, dass der Festplatz an einzelnen Tagen bzw. Wochenenden im Jahr genutzt wird (zum Beispiel Schützenfest, Osterfeuer). Wenn man weiterhin unterstellt, dass für diese Traditionsveranstaltungen die Richtwerte für „seltene Ereignisse“ herangezogen werden, wobei deren Anzahl gemäß Freizeitlärm – Richtlinie auf maximal 18 Tage oder Nächte pro Jahr begrenzt ist, sind Richtwertüberschreitungen nicht zu erwarten.

Für die landwirtschaftlichen Flächen sind Lärmimmissionen aus der Nutzung des Festplatzes nicht relevant

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B ist nicht durch Lärmimmissionen aus der Nutzung des Festplatzes betroffen.

Freizeitlärm: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Freizeitlärm: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen der Bestandsituation sind nicht zu erwarten. Unter den oben beschriebenen Prämissen kann deshalb angenommen werden, dass die Nutzung des Festplatzes in Bezug auf die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr als unkritisch einzustufen ist.

Lärmimmissionen aus der Nutzung des Festplatzes auf den öffentlichen und privaten Grünflächen sowie auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang des Fuhsekanals werden als nicht relevant bewertet, auch wenn sie grundsätzlich auf den öffentlichen Grünflächen, die der Erholung dienen, wahrgenommen werden können.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B ist nicht durch Lärmimmissionen aus der Nutzung des Festplatzes betroffen.

4.4.1.7 Weitere Lärmquellen

Weitere Lärmquellen: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basissszenario)

Geltungsbereich A

Die landwirtschaftliche Nutzung kann zeitweise – insbesondere in der Erntezeit – zu Lärmimmissionen in der Gartenstadt führen. Diese bewegen sich in einem üblichen Rahmen und sind insoweit nicht relevant.

Geltungsbereich B

Die landwirtschaftliche Nutzung kann zeitweise – insbesondere in der Erntezeit – zu Lärmimmissionen führen, die sich jedoch aufgrund der großen Abstände nicht auf Wohngebiete auswirken.

Weitere Lärmquellen: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Weitere Lärmquellen: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die landwirtschaftliche Nutzung kann zeitweise – insbesondere in der Erntezeit – zur Lärmimmissionen auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr sowie auf den öffentlichen und privaten Grünflächen und auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft führen. Diese bewegen sich in einem üblichen Rahmen und sind insoweit nicht relevant.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten, da nur die Art der Bewirtschaftung geändert wird.

4.4.1.8 Lärmpegelbereiche

Um die Geräuschemissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Geltungsbereich A geplanten Nutzung Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) ermittelt. Dazu wurden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Aufpunkthöhe (5,3 m über GOK) bei freier Schallausbreitung ohne bauliche Anlagen schalltechnisch berechnet.

Da im Plangebiet die Geräuschbelastung von mehreren Lärmquellen herrührt, ist die Überlagerung dieser verschiedenen Schallimmissionen zu berücksichtigen. Entsprechend berechnen sich gemäß DIN 4109 die resultierenden Außenlärmpegel („Summenpegel“) aus den einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegeln – hier: von Verkehr und Gewerbe – zuzüglich 3 dB(A).

Gemäß der DIN 4109 werden die Lärmpegelbereiche anhand der berechneten Geräuschemissionen am Tag ermittelt und es wird im Allgemeinen eine Differenz von 10 dB zur Nachtzeit zugrunde gelegt. Für den Geltungsbereich A sind aufgrund des pegelbestimmenden Straßenverkehrslärms nachts höhere Richtwertüberschreitungen zu erwarten als tags. Die Einteilung der Lärmpegelbereiche erfolgt daher auf Grundlage der um 10 dB erhöhten Außenlärmpegel zur Nachtzeit.

Damit ergeben sich auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr bei freier Schallausbreitung maßgebliche Außenlärmpegel von 62 dB(A) bis 74 dB(A). Dementsprechend sind die Lärmpegelbereiche LPB III bis LPB V anzusetzen, wobei der LPB V nur einen 10 – 15 m tiefen Grundstücksstreifen an der Westerbergstraße betrifft und ca. zur Hälfte dieser Tiefe außerhalb der Baugrenze liegt.

Die so ermittelten Lärmpegelbereiche werden im Bebauungsplan als Grundlage für die durchzuführenden passiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (s. Kap. 5.7).

4.4.1.9 Maßnahmen zum Schallschutz

Zur Gewährleistung der zu berücksichtigenden Schutzansprüche sind Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzes zu prüfen und werden nach planerischer Abwägung im erforderlichen Um-

fang festgesetzt (s. Kap.5.7). Mit diesen Maßnahmen werden Auf der Fläche für Gemeinbedarf und in angrenzenden gewerblich genutzten Bereichen gesunde Arbeitsverhältnisse und in der Gartenstadt gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt.

4.4.1.10 Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb einer Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und einschließlich des Baustellenverkehrs, sind bezüglich Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Montag bis Samstag) im Zeitraum zwischen 7 Uhr und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 Uhr und 7 Uhr notwendig werden – z.B. typischerweise Betonagen – so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

4.4.1.11 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

In den Geltungsbereichen A und B können Emissionen/Immissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Form von Staub und Gerüchen auftreten. Diese sind ortsüblich und insofern nicht relevant.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Es ist zu erwarten, dass mit dem Betrieb der Feuerwache Emissionen durch Licht (Beleuchtung der Außenanlagen) auftreten werden, die auch in die Umgebung abstrahlen können. Die konkreten Maßgaben für eine adäquate Beleuchtung mit möglichst geringen Immissionen in der Umgebung werden im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt.

Es können Emissionen/Immissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der an den Geltungsbereich A angrenzenden Flächen in Form von Staub, Lärm und Gerüchen auftreten. Diese sind ortsüblich und insofern nicht relevant.

Geltungsbereich B

Es können Emissionen/Immissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches B in Form von Staub, Lärm und Gerüchen auftreten. Diese sind ortsüblich und insofern nicht relevant.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs A sowie auf den angrenzenden Ackerflächen und im Bereich des Fuhsekanals wurden im Jahr 2018 faunistische und floristische Erfassungen durchgeführt. Es wurde eine Kartierung der Brutvögel und des Feldhamsters sowie eine Aufnahme der Biotoptypen vorgenommen. Dabei wurde der nordwestlichste Abschnitt (die im Bebauungsplan als Flächen Nr. 2 und Nr. 3 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Fläche sowie die öffentliche Grünfläche Nr. 2) nicht erfasst, da zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses und der parallel erfolgten Kartierung noch nicht bekannt war, dass die Planung auch diesen Bereich umfassen würde. Eine nachfolgende Erfassung war jedoch nicht erforderlich, da die Planung den wertvollen Bereich des Fuhsekanals nicht in Anspruch nimmt, sondern im Gegenteil durch die genannten Maßnahmenflächen weiter aufwertet. Eine erneute Erfassung des Feldhamsters wird vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt. Sollten in diesem Rahmen Feldhamster gefunden werden, so können sie in den Geltungsbereich B umgesiedelt werden.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplans liegt außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, EU-Vogelschutzgebieten oder FFH-Gebieten. Weiterhin sind keine Naturdenkmale und keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

Der Geltungsbereich A besteht ausschließlich aus Ackerland. Im Bereich des Fuhsekanals, nördlich des Geltungsbereichs, ist eine Kompensationsfläche aus dem Planfeststellungsverfahren Autobahndreieck Braunschweig-Südwest vorhanden. Die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich das Gelände der Autobahnmeisterei. Im Westen und Süden schließen weitere Ackerflächen an, die durch die Westerbergstraße im Süden getrennt sind.

Die Biotopausstattung innerhalb des Geltungsbereichs A ist wenig divers. Das Areal wird durch intensiv bewirtschaftete Lehackerflächen dominiert. An der südlichen und nördlichen Bewirtschaftungsgrenze liegen schmale Streifen mit halbruderaler Gras- und Staudenflur. Der Bereich des Fuhsekanals, nördlich des Geltungsbereichs, zeichnet sich hingegen als reich strukturierter und artenreicher Bachlauf mit Auwaldvegetation und Uferstaudenfluren aus. Gesetzlich geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Auwald entlang des Fuhsekanals ist hingegen als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG einzustufen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 39 Vogelarten nachgewiesen, wobei die überwiegende Mehrzahl der Brutvögel im Bereich des Fuhsekanals und somit außerhalb des Geltungsbereichs A festgestellt wurde. Innerhalb des Geltungsbereichs A wurde lediglich die Feldlerche mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Weitere sieben Arten (Mäusebussard, Rotmilan, Nilgans, Ringeltaube, Wiesenweihe, Mauersegler, Graugans) wurden als Nahrungsgäste erfasst. Eine weitere Brutzeitfeststellung und zwei besetzte Reviere mit Brutverdacht der Feldlerche wurden westlich des Geltungsbereichs A nachgewiesen. Die Feldlerche gilt in Niedersachsen als gefährdete Brutvogelart.

Im Rahmen der Feldhamsterkartierung im Juli 2018 wurden keine Baueingänge

Bebauungsplan „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46.

Begründung, Stand: 05.04.2023
Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB

oder andere Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt. Aufgrund des vorliegenden Ackerstandortes, der überwiegend geeigneten Bodenverhältnisse im Untersuchungsgebiet und von Altnachweisen in direkter Umgebung lässt sich ein grundsätzliches Vorkommen des Feldhamsters jedoch nicht ausschließen. Eine erneute Kartierung wird aus diesem Grund vor Baubeginn durchgeführt.

Der Fuhsekanal eignet sich als Fließgewässer grundsätzlich nur eingeschränkt als Laichgewässer für Amphibien. Das Gewässer und sein Auenbereich liegen außerhalb des Geltungsbereiches A. Wanderbewegungen von Amphibien Richtung Süden, die durch den Geltungsbereich A beeinträchtigt werden könnten, sind aufgrund der vorhandenen Biotop (ausschließlich Ackerflächen) nicht ableitbar. Eine Beeinträchtigung von Amphibien ist durch die Planung nicht erkennbar, eine Erfassung wurde somit nicht als notwendig angesehen.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B des Bebauungsplans liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes BS 15 „Geitelder Holz und umgebende Feldflur“. Naturschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind nicht vorhanden. Weiterhin sind keine Naturdenkmale und keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

Der Geltungsbereich B besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche, die von weiteren intensiv genutzten Ackerflächen umgeben ist. Entlang der östlichen Seite verläuft ein Feldweg.

Gesetzlich geschützte Biotop nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich B wurden keine faunistischen/floristischen Untersuchungen vorgenommen, da einerseits aufgrund der ebenfalls intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit einer eingeschränkten Habitatausstattung keine besonderen Artenvorkommen und durch den bloßen Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsform keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind. Ein Vorkommen des Feldhamsters kann aufgrund der geeigneten Bodenverhältnisse und Altnachweise in direkter Umgebung nicht ausgeschlossen werden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Sollte die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ausgeübt werden, bleiben die vorliegenden Verhältnisse vorerst unverändert. Wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so wird sich eine natürliche Sukzession mit Spontanvegetation einstellen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Der Geltungsbereich A ist mit seinen Ackerflächen generell als artenarm einzustufen. Die für die Feuerwehr benötigten Flächen für Gemeinbedarf Feuerwehr gehen insgesamt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Der nördlich angrenzende Fuhsekanal mit den dort realisierten naturnahen Kompensationsflächen für das Autobahndreieck Braunschweig-Südwest bietet hingegen ei-

ner Vielzahl von Vogelarten Brut- und Nahrungshabitat sowie Lebensraum für weitere Artengruppen wie Fledermäuse und verschiedene Insektenordnungen. Der Bereich ist durch direkte Bebauung nicht betroffen, da zwischen dem Gelände der Feuerwehr und dem Bereich am Fuhsekanal die 50 m bis 80 m breite private Grünfläche Nr. 1 liegt. Zwischen der öffentlichen Grünfläche Nr. 2 und dem Bereich am Fuhsekanal liegen 30 m bis 70 m breite Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Somit können Beeinträchtigungen dieses Lebensraums für Tiere durch Licht, Lärm und Freizeitnutzung zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, werden jedoch so weit wie möglich reduziert. Durch die naturnahe Gestaltung der unterschiedlichen zusätzlichen begrünten Flächen zum Beispiel mit Gehölzen und extensiv genutzten Wiesen entsteht dort für die vorkommenden Arten zusätzlicher Lebensraum.

Der grundsätzliche Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird durch die festgesetzten Maßnahmenflächen, sowie durch die öffentlichen und privaten Grünflächen mit den auf diesen Flächen durchzuführenden Begrünungen und sonstigen Maßnahmen insgesamt weitgehend ausgeglichen.

Baubedingt kann es im Geltungsbereich A zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstruktur und Tötung von Individuen (z.B. Nestlingen) durch die Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen. Auch nichtstoffliche Wirkfaktoren des Baustellenbetriebs, wie z.B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störreize und Licht können sich negativ auf die dort vorkommenden Arten auswirken. Als Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Ende August bis Ende Februar) durchzuführen. Weiterhin bereitet die erneute Erfassung der Feldhamster vor Baubeginn bei Bedarf entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vor.

Anlagebedingt kommt es zu einem dauerhaften direkten Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur sowie zur Verstärkung der Kulisse für angrenzende offene Bereiche.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte führt die Maßnahme im Geltungsbereich A zu einem Verlust von mind. einem Brutrevier der Feldlerche. Aufgrund der Kulissenwirkung kann von einer Beeinträchtigung eines weiteren Reviers ausgegangen werden. Weiterhin geht potentieller Lebensraum für den Feldhamster dauerhaft verloren. Für diese Tierarten werden im Geltungsbereich B habitatsverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Sollten bei der späteren Untersuchung vor Baubeginn Feldhamster gefunden werden, so können diese in den Geltungsbereich B umgesiedelt werden.

Eine Ausbreitung von Amphibien ist entlang des Gewässers und seiner Aue weiterhin uneingeschränkt möglich.

Somit ist insgesamt sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Erfordernisse, die im Rahmen der Umsetzung der Planung entstehen können, erfüllt werden können.

Geltungsbereich B

Im Geltungsbereich B werden als Artenschutzmaßnahme für zwei beeinträchtigte Reviere der Feldlerche sowie als habitatsverbessernde Maßnahme für den Feldhamster dauerhaft Blühstreifen in einem Umfang von ca. 1,2 ha entwickelt.

Geltungsbereiche A und B

Die geplanten Maßnahmen in den Geltungsbereichen A und B wirken sich durch ihren Beitrag zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich naturschutzrechtlicher wie auch naturschutzfachlicher Belange positiv auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereiche A und B

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die Realisierung der Planung führt zu einer versiegelten Fläche von ca. 3,28 ha für die Feuerwache und von ca. 0,10 ha für den Ausbau der Westerbergstraße. Diese Fläche geht den Naturraum und der freien Landschaft verloren. Diese künftig versiegelten Flächen, aber auch öffentlichen und privaten Grünflächen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gehen als landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren.

Eine Vermeidung oder Reduzierung dieses Flächenverlustes ist nicht möglich. Zur Erfüllung der Sicherheitsansprüche der Bevölkerung im Südwesten von Braunschweig ist in diesem Bereich die Errichtung einer zusätzlichen Schutzwache erforderlich. Es musste ein Standort in unmittelbarer Autobahnnähe und mit guter Anbindung an die zu versorgenden Stadtteile gefunden werden. Die (nächtlichen) Lärmimmissionen in angrenzenden Wohngebieten sind zu berücksichtigen. Freie Gewerbegrundstücke in entsprechender Nähe und Lager stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Der Eingriff in Boden Natur und Landschaft führt zu einem hohen Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen. Idealerweise liegen solche Flächen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort, wie es hier gelungen ist. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für öffentliche Grünflächen zur Sicherstellung eines Freizeitweges, dient den Naherholungsbedürfnissen der Bevölkerung und kann insofern auch nur in landschaftlichen Bereichen realisiert werden. Im konkreten vorliegenden Fall werden hier bestehende Lücken im Wegenetz geschlossen.

Die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr wird außer an der Seite der Westerbergstraße von Grünflächen verschiedener Art eingerahmt. Deshalb soll die eigentliche Fläche für Gemeinbedarf auch weit überwiegend (90 %) für diese Nutzung zur Verfügung stehen. Eine Reduzierung der Bebaubarkeit auf dieser Fläche für Gemeinbedarf würde dem Nutzungszweck widersprechen und den Flächenverlust für Natur

und Landschaft sowie für die Landwirtschaft in keiner Weise kompensieren, sodass eine darüber hinausgehende Reduzierung der Grundflächenzahl nicht sinnvoll ist.

Geltungsbereich B

Es geht keine Fläche für den Naturhaushalt oder für die Landwirtschaft verloren. Die Fläche wird künftig nur landwirtschaftlich anders bewirtschaftet als bisher, wodurch zum einen die Produktivität etwas sinken kann, zum anderen jedoch wichtige Ziele des Artenschutzes erreicht werden können.

4.4.4 Boden

Für den Bereich der künftigen Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und die funktional dazugehörige privaten Grünfläche Nr. 1 wurde eine Baugrunduntersuchung mit Baugrundgutachten erstellt. Für die übrigen Bereiche im Geltungsbereich A sowie für die Flächen im Geltungsbereich B war eine solche Untersuchung nicht erforderlich.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Natürlicher Baugrund

Unterhalb des Mutterbodens folgen gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten und der geologischen Karte im überwiegenden Teil des Gebietes weichselzeitliche Hochflutlehme, die zur Tiefe von weichselzeitlichen Sanden der Niederterrasse unterlagert werden. Im westlichen bzw. südwestlichen Teil ist weichselzeitlicher Lösslehm verbreitet, unter dem ebenfalls natürliche Sande anstehen. In der südwestlichen Ecke des Plangebietes wurde unter den Sanden Geschiebelehm angetroffen.

Die Sande bilden einen Porengrundwasserleiter. Der Grundwasserspiegel wurde im Rahmen der Baugrunderkundung i. A. zwischen 4,1 m und mehr als 5,0 m unter Geländeoberfläche angetroffen. Auf dem schwach wasserdurchlässigen Lösslehm bzw. Hochflutlehm kann es nach Niederschlägen zu Stauwasserbildungen („Staunässe“) kommen.

Bodenfunktionen

Der vorhandene Bodentyp ist als Pseudogley-Parabraunerde in einem Lehmverbreitungsgebiet in der Bodengroßlandschaft Lössbörde einzustufen. Es handelt sich um eine historisch genutzte Ackerfläche mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). Diese zeichnet sich durch eine sehr hohe Durchwurzelungstiefe bei sehr hoher nutzbarer Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes durch sehr hohes pflanzenverfügbares Bodenwasser aus. Die Acker- und Grünlandzahl wird nach Bodenschätzung mit bis zu 71 Punkten/100 beziffert. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist mittelhoch bis hoch. Die Bodenfunktionen sind dadurch mäßig stark bis stark gefährdet.

Es handelt sich somit um keinen seltenen, jedoch um einen empfindlichen, zur Verdichtung neigenden Boden, der durch seine gesunden Bodenfunktionen und durch seine hohe bis sehr hohe Ertragsleistung als bodenökologisch sehr wertvoll und erhaltenswert einzustufen ist.

Bodenverunreinigungen

Altlastenverdachtsflächen oder Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen sind nicht vorhanden. Die untersuchten Bodenproben ergaben folgendes Bild:

- Oberboden (Schicht 1): keine erhöhten Schadstoffkonzentrationen oberhalb der Vorsorgewerte gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).
- Löss (Schicht 2): keine erhöhten Schadstoffkonzentrationen oberhalb der jeweiligen Z 0 - Werte nach Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Technische Regeln Boden (LAGA TR Boden).
- Sand (Schicht 3) keine erhöhten Schadstoffkonzentrationen oberhalb der jeweiligen Z 0 - Werte nach Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Technische Regeln Boden (LAGA TR Boden).

Kampfmittel

Der Geltungsbereich A ist kampfmittelverdächtig: Der Bereich wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert.

Geltungsbereich B

Hier liegen ähnliche Bodenverhältnisse wie im Geltungsbereich A vor. Der Boden hat eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit).

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bodenfunktionen

Boden ist nicht vermehrbar. Nach Durchführung der Planung steht der hochwertige Ackerboden nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Auf der Fläche für Gemeinbedarf und auf der öffentlichen Verkehrsfläche wird der Boden weitgehend versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen damit verloren. Die Begrünungen und sonstigen Maßnahmen auf den privaten und öffentlichen Grünflächen sowie auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können sich positiv auf die Bodenfunktionen auswirken.

Bodenverunreinigungen

- Der Oberboden ist uneingeschränkt wieder verwertbar und einer möglichst hochwertigen Wiederverwendung als Oberboden zuzuführen.
- Der Löss ist uneingeschränkt wieder verwendbar.
- Der Sand ist uneingeschränkt wieder verwendbar.

Abfall

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Beim Umgang mit Bodenaushub ist grundsätzlich die LAGA-M 20 (Mitteilung 20 der LAGA – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Stand 6. November

2003) zu beachten. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Kampfmittel

Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für den Geltungsbereich A eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Geltungsbereich B

Die naturnähere Bewirtschaftung kann sich positiv auf die Bodenfunktionen auswirken.

Die Flächen, auf denen künftig Blühstreifen angelegt werden, stehen zwar für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung, werden jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt, sodass das Ertragspotenzial des Bodens teilweise noch weiterhin ausgeschöpft wird.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Oberflächenwasser

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt; eine gezielte Ableitung von Niederschlagswasser findet nicht statt. Das anfallende Niederschlagswasser wird vollständig versickert bzw. durch Bewuchs aufgenommen.

Bei Starkregen bildet sich eine Abflussbahn, die von Westen der Fläche für Gemeinbedarf zufließt und dann nach Norden weiter in Richtung Fuhsekanal verläuft. Eine wassergefüllte Senke bildet sich aus.

Nördlich des Geltungsbereichs A liegt der Fuhsekanal, der zwischen Südsee und Salzgitter Stichkanal verläuft. Eine Gefährdung der Fläche durch Okerhochwasser ist nicht bekannt.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung ist nicht eingeschränkt.

Der Grundwasserstand ist unterschiedlich. In einigen Aufschlusspunkten wurde Grundwasser in Tiefen von 4,1 m bis 4,7 m unter der Geländeoberkante gemessen. In anderen Aufschlusspunkten (im mittleren Bereich) konnte kein Grundwasser eingemessen werden.

Genaue Aussagen zum Schwankungsbereich des Grundwassers, zum Beispiel langjährige Pegelraten, lagen dem Gutachterbüro nicht vor. Aufgrund von Erfahrungswerten ist jedoch davon auszugehen, dass nach langanhaltenden Niederschlagsereignissen und bei jahreszeitlichen und langjährigen Schwankungen die Grundwasserstände ansteigen und über den gemessenen Grundwasserständen liegen.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch die Düngung, können Schadstoffe (Nitrat, Pestizide / Insektizide) in das Grundwasser gelangen.

Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Geltungsbereich B

Oberflächenwasser

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt; eine gezielte Ableitung von Niederschlagswasser findet nicht statt. Das anfallende Niederschlagswasser wird vollständig versickert bzw. durch Bewuchs aufgenommen.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung ist nicht eingeschränkt.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch die Düngung, können Schadstoffe (z.B. Nitrat, Pestizide / Insektizide) in das Grundwasser gelangen.

Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Wesentliche Veränderungen nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Oberflächenwasser

Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche mit dem Freizeitweg am westlichen Rand der Fläche für Gemeinbedarf müssen so modelliert werden, dass die Fließwege bei Starkregen nach Norden um das Gebäude zum Fuhsekanal geleitet werden, um eine Überflutung der Bebauung bei Starkregen zu vermeiden.

Die Versiegelung großer Flächen führt zu einem beschleunigten Abfluss von Niederschlagswasser. Für den Bebauungsplan RN 46 wurde eine Vorplanung in Bezug auf den Umgang mit dem Niederschlagswasser erarbeitet. Um auf der sicheren Seite zu sein und da zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorplanung noch nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes bekannt waren, unterstellt die Vorplanung eine Versiegelung von 100 % der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr anstelle der zulässigen Versiegelung von 90 % und Mindestbegrünung von 10 % der Grundstücksfläche sowie eine Dachbegrünung auf 50 % der Dachfläche des unterstellten Gebäudes anstelle der festgesetzten Dachbegrünung auf 70 % der künftigen Dachflächen.

Die zusätzlichen Begrünungen des Grundstücks und der Dachflächen reduzieren den unterstellten Abfluss von Oberflächenwasser und wirken sich im Bereich der Grundstücksbegrünung positiv auf die Grundwasserneubildungsrate aus.

In der Planung des Umgangs mit Niederschlagswasser sind besonders zu beachten:

- DWA-A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“,
- DWA-M 102 Teil 4 „Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“.

Demnach sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Ist eine Versickerung des Wassers auf dem Grundstück möglich?
- Ist eine Nutzung des Wassers auf dem Grundstück möglich?

Erst nach Prüfung und Festlegung entsprechender Maßnahmen ist eine Ableitung des Wassers zulässig.

Die Maßnahmen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser werden im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung, die Bestandteil der Baugenehmigung ist, auf Basis der o.g. Regelwerke festgelegt. Dabei wird die dem Bauantrag zugrundeliegende konkrete Planung für die Gebäude und die Außenanlagen beachtet und werden die Maßnahmen entsprechend ausgelegt. Die für den Bebauungsplan erarbeitete Vorplanung stellt jedoch dar, in welcher Weise die Anforderungen gut erfüllt werden können. Um den Flächenbedarf für das Regenrückhaltebecken abzusichern, wird das mindestens einzuhaltende Volumen im Bebauungsplan festgesetzt. Die Festlegung der übrigen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung.

Die Vorplanung sieht für die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr folgende Maßnahmen vor:

- Anlage einer Rigole zur Versickerung auf der dafür geeigneten Teilfläche im Nordosten der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr mit Notüberlauf in das Regenrückhaltebecken.
- Direkte Ableitung des Oberflächenabflusses in die private Grünflächen Nr. 1. Durch die natürliche Geländetopographie läuft überschüssiges Oberflächenwasser in Richtung Fuhsekanal ab, so dass hier keine Sicherung gegen Überflutung erfolgen muss.
- Direkte Ableitung des Oberflächenabflusses in die private Grünflächen Nr. 2. Dies ist möglich, da diese Fläche im Eigentum der Stadt Braunschweig ist und nur verpachtet werden soll. Um eine unkontrollierte Überflutung der privaten Grünfläche Nr. 2 zu verhindern, wird im Bereich der Grundstücksgrenze der Feuerwache eine Mulde ausgearbeitet, welche überschüssiges Wasser sammelt und in Richtung Regenrückhaltebecken leitet.
- Anlage einer Zisterne zur Löschwasservorhaltung und für andere Zwecke der Feuerwehr sowie zur Bewässerung der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 mit Notüberlauf in das Regenrückhaltebecken.
- Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens in der privaten Grünfläche Nr. 1 mit einem Speichervolumen von mindestens 1.000 m³. Aus den in der bisher vorliegenden Entwurfsplanung unterstellten Parametern ergibt sich eine Größe der Oberfläche –des Beckens von ca. 1.300 m². Für die Planung wurde gemäß DWA-A 117 eine zehnjährige Überschreitungshäufigkeit angesetzt. Das mindestens notwendige Volumen für dieses Regenrückhaltebecken wird im Bebauungsplan festgesetzt.

- Eine Vorbehandlung der Niederschlagsabflüsse ist nicht notwendig.

Auf Basis dieser Maßnahmen wird das noch verbleibende Niederschlagswasser so gedrosselt in den Fuhsekanal abgeleitet, dass der Abfluss dem bisherigen natürlichen Abfluss entspricht. Damit wird eine Überlastung (Qualität / Quantität) des Fuhsekanals vermieden.

Der neue Gehweg im Bereich der Feuerwache entlang der Westerbergstraße soll über den ebenfalls neuen, parallel liegenden, Grünstreifen entwässert werden. Hier kann das Regenwasser auch zur Bewässerung der Bäume genutzt werden.

Grundwasser

Aufgrund der Geländetopographie kann für die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr kein allgemeingültiger Bemessungswasserstand angegeben werden. Im oberflächennahen Bereich kann es nach starken Niederschlagsereignissen und feuchten Witterungsperioden im Bereich des Lösses und der schluffigen Sande zu Staunässe durch versickerndes Niederschlagswasser kommen. Als Bemessungswasserstand ist aufgrund des zeitweise auftretenden Stauwassers die derzeitige Geländeoberkante anzusetzen.

Im Rahmen der Vorplanung wurde als Oberkante Fertigfußboden (OKFF) eine Höhe von 77,50 mNN angesetzt. Es ergibt sich damit ein ausreichender Flurabstand von ca. 4,65 m.

Die Neubildungsrate des Grundwassers wird auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr erheblich reduziert. Auf den 10 % der Grundstücksfläche, die nicht versiegelt werden dürfen und begrünt werden müssen, kann Grundwasser weiter neu gebildet werden. Durch das Sammeln von Regenwasser in einer Zisterne und die Nutzung dieses Wassers für die Bewässerung von Grünflächen wird der Eingriff teilweise kompensiert.

Die Belastung des Grundwassers aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung entfällt.

Eine grundsätzlich mögliche Belastung des Grundwassers durch den Betrieb der Feuerwache (z.B. Betriebstankstelle) ist im Rahmen der Baugenehmigung durch entsprechende Auflagen zu vermeiden.

Überschwemmungsgebiete/Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Abwässer

Ein sachgerechter Umgang mit Abwässern wird soweit erforderlich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Auflagen gesichert, z.B. im Bereich der Betriebstankstelle.

Die Fläche für Gemeinbedarf wird an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

Geltungsbereich B

Geringe positive Auswirkungen auf die Grundwasserbelastung durch Schadstoffe können auf den landwirtschaftlich weniger intensiv bewirtschafteten Flächen mit Blühstreifen erwartet werden.

4.4.6 Klima, Luft

4.4.6.1 Stadtklima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Der Geltungsbereich A liegt im Bereich der Grün- und Freiflächen Westerberg / Rünigen. Es handelt sich hier um einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen bioklimatischen Bedeutung und um ein Kaltluftentstehungsgebiet welches für die Luftleitbahn IXa von wesentlicher Bedeutung ist. Im Klimagutachten der Stadt Braunschweig (Stadtklimaanalyse Braunschweig 2017 GeoNet Teil I: „Modellergebnisse und Planungskarten“, Dezember 2017) wird hier die Luftleitbahn IXa verortet. Diese Luftleitbahn sorgt für eine günstige bioklimatische Situation der nördlich gelegenen Siedlungsbereiche.

Die südlich angrenzende Westerbergstraße weist mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 15.800 Kfz/24 h (Verkehrsanalyse 2018) eine gewisse lufthygienische Belastung auf.

Geltungsbereich B

Diese Fläche liegt ebenfalls in dem Ausgleichsraum mit sehr hoher bioklimatischer Bedeutung, insbesondere als Kaltluftentstehungsgebiet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten. Eventuelle Baugebiete im südlich und westlich angrenzenden Umfeld, die sich wesentlich auf diesen Ausgleichsraum auswirken würden, sind nach aktuellem Stand der städtischen Planungen nicht vorgesehen.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Der bestehende Ausgleichsraum wird auf der Fläche für Gemeinbedarf reduziert. Die Fläche fungiert nicht mehr als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, sondern wird sich aufgrund der zu erwartenden Versiegelung und Bebauung stärker erwärmen. Dadurch sinkt auch die Luftfeuchtigkeit auf der Fläche. Die Kaltluftleitbahn wird im östlichen Bereich eingeschränkt, sodass der Kaltluftwirkungsbereich innerhalb der bestehenden nördlich angrenzenden Bebauung voraussichtlich vermindert wird.

Trotz der Einschränkungen ist weiterhin eine gute Durchlüftung angrenzender Bereiche, insbesondere der Gartenstadt, gewährleistet: Wie auch die angrenzende Autobahnmeisterei wird die Feuerwache als Solitärbaukörper relativ frei im Raum stehen, so dass er von Kalt- und Frischluft, die vom Westerberg herabfließt „umspült“

werden kann. Selbst bei Ausschöpfung der gesamten Baufläche der Feuerwache besteht noch ein Abstand von 100 m bis 140 m zwischen der Fläche für Gemeinbedarf und der Wohnbebauung in der Gartenstadt. Diese Wohnbebauung ist insgesamt in Bezug auf das Stadtklima nicht als besonders problematisch einzustufen, da die lockere, niedrige und gut begrünte kleinteilige Wohnbebauung insgesamt bioklimatisch günstige Voraussetzungen hat. Großräumig betrachtet unterliegt sie dem Einfluss von unbelasteten Kalt- und Frischlufteinträgen aus dem gesamten Bereich des Westerberges.

Zur Verringerung der Folgen der Bebauung auf das Stadtklima ist eine Grundstücks-, Dach- und Fassadenbegrünung auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr vorgesehen. Auch die stärkere Begrünung der privaten und öffentlichen Grünflächen mit Bäumen wirkt sich positiv auf die Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit aus.

Eine wesentliche zusätzliche Belastung der angrenzenden Wohngebiete mit Schadstoffeinträgen aus dem Betrieb der Feuerwache ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Baugenehmigung werden –soweit erforderlich – die entsprechenden Auflagen aufgrund anzuwendender einschlägiger Vorschriften und nach dem Stand der Technik erteilt werden.

Aufgrund des relativ geringen Zusatzverkehrs von ca. 150 Kfz/24 h, der durch den Betrieb der Feuerwache zu erwarten ist, sind auch keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen der lufthygienischen Situation zu erwarten.

Insgesamt sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

4.4.6.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereiche A und B

Die hohen Treibhausgasemissionen insbesondere der vergangenen Jahrzehnte, haben dazu geführt, dass die weltweiten negativen Folgen des dadurch bedingten Klimawandels spürbar geworden sind und ohne Gegenmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des menschlichen Lebens sowie des Naturhaushaltes auf der Erde führen werden. Deshalb ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit und deutschlandweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u.a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Die Umsetzung dieser Verpflichtungen und Ziele betrifft in starkem Maße die lokale Ebene.

Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z.B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z.B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z.B. durch Nutzung erneuerbarer Energien.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die Feuerwache wird voraussichtlich einen hohen Energiebedarf haben (Strom, Wärme, Treibstoff). Dies betrifft die unterschiedlichen Betriebsbereiche, wie z.B. die Gebäude, die Fahrzeuge und die technischen Geräte und Einrichtungen.

Das zu erwartende Ausmaß der Treibhausgasemissionen ist im Wesentlichen von der Energieversorgung der Feuerwache abhängig.

In Anlehnung an §32a der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind. Diese Pflicht entfällt, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall anderen öffentlich – rechtlichen Pflichten widerspricht, technisch unmöglich ist, wirtschaftlich nicht vertretbar ist, oder soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind (s. Kap.5.8). Ob damit der Strombedarf vollständig über erneuerbare Energien, die auf dem Grundstück selbst erzeugt werden, gedeckt werden kann, oder ob ergänzende Stromlieferungen von außerhalb erforderlich sind, oder sogar (zeitweise) ein Überschuss erzeugt werden, kann erst im Rahmen einer konkretisierenden technischen Planung ermittelt werden.

Sonstige Maßnahmen, wie z.B. zum Wärmebedarf der Gebäude, zum Treibstoffbedarf der Fahrzeuge und für den Energiebedarf des sonstigen Betriebes, können nicht im Rahmen des Bebauungsplans vorgegeben werden. Gemäß den vom Rat Braunschweig im Jahr 2022 verabschiedeten grundsätzlichen ambitionierten Klimaschutz – Zielsetzungen, sowie gemäß der Zielvorgabe einer klimaneutralen Verwaltung bis 2030 soll eine fossile Energieversorgung vermieden werden. Auf dieser Basis der Selbstverpflichtung der Stadt Braunschweig sowie aufgrund der Tatsache, dass ein Gasanschluss mit hohen Kosten verbunden wäre, wird angestrebt, die Wärmeversorgung durch die Nutzung erneuerbarer Energien sicherzustellen.

Geltungsbereich B

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.4.6.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereiche A und B

Landwirtschaftliche Flächen in Deutschland sind bereits in den letzten Jahren zunehmend von Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen betroffen. Es ist anzunehmen, dass dies auch auf die Flächen im Plangebiet zutrifft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Es ist mit einer Zunahme der Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr ist insbesondere in Bezug auf eine sommerliche Überhitzung anfällig. Diese kann sich vorrangig nachteilig auf die Arbeitsverhältnisse auswirken. Als Maßnahmen gegen sommerliche Überhitzung sind im Bebauungsplan Begrünungen, insbesondere Baumpflanzungen auf dem Gelände eine weitgehende Dachbegrünung und eine anteilige Fassadenbegrünung des Gebäudes vorgesehen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Bauausführung eine gute Dämmung des Gebäudes und ein guter sommerlicher Wärmeschutz (Fenster, Konstruktion, Lüftung, Kühlung, Sonnenschutz) als geeignete Maßnahmen anzusehen.

Die Folgen von Starkregenereignissen können teilweise durch die Dachbegrünung und überwiegend durch die große private Grünfläche Nr. 1, die über das Regenrückhaltebecken hinaus als Pufferfläche fungieren kann, aufgefangen werden.

Geltungsbereich B

Es ist mit einer Zunahme der Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen zu rechnen. Es bleibt bei der landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Artenschutzes. Ggf. sind künftig besser angepasste Pflanzenarten zu wählen.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Die Flächen stellen ausgeräumte Ackerflächen dar, eingerahmt durch den nordöstlich angrenzenden Bereich des Fusekanals mit den dort vorhandenen begrünten Bereichen. Der Bereich wird im Südwesten durch die Westerbergstraße (K 24) und im Südosten durch den Betriebshof der Autobahnmeisterei begrenzt.

Die Fläche ist für Erholungssuchende nicht zugänglich und hat insofern nur eine optische Wirkung als Erholungsraum in freier Landschaft, zum Beispiel für Radfahrer und Fußgänger auf der Westerbergstraße.

Geltungsbereich B

Die Flächen im Geltungsbereich B stellen ausgeräumte Ackerflächen dar. Die Fläche liegt an dem zum Geitelder Holz führenden Feldweg. Sie hat für Erholungssuchende nur eine optische Wirkung als Erholungsraum in freier Landschaft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Durch das Vorhaben wird freie Landschaft überbaut. Für die Ortslage der Gartenstadt im Norden/Nordwesten kann es zu einer Einschränkung der Sichtbeziehung kommen, soweit die Ackerfläche von der Gartenstadt aus einsehbar war bzw. soweit das Feuerwehrgebäude aufgrund seiner Höhe sichtbar sein wird.

Die vorgesehenen Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die öffentlichen Grünflächen entlang des Fuselkanals und entlang der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr werden sich bereichernd auf das Landschaftsbild auswirken. Der in den öffentlichen Grünflächen geplante öffentliche Freizeitweg wirkt sich positiv auf das Naherholungsangebot in diesem Raum aus: es entstehen eine durchgehende Verbindung vom westlichen Ringgleisweg über die Gartenstadt und von Broitzem über die Westerbergstraße in Richtung Geitelder Holz und Geitelde.

Geltungsbereich B

Das Landschaftsbild wird durch eine vielfältigere Wirtschaftsform auf den Blühstreifen bereichert.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereiche A und B

Geschützte Denkmäler und sonstige kulturell wertvolle Objekte mit historischer, architektonischer oder archäologischer Bedeutung, sind nicht vorhanden. Parallel zum Fuhsekanal ist im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen sowie der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft das Auftreten von Bodenfunden möglich, die der ehemaligen Braunschweiger Landwehr zugehören.

Die Ackerflächen sind aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft sehr wertvoll (s. Kap. 4.4.4).

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereiche A und B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Vor Erdarbeiten im Bereich der ehemaligen Landwehr entlang des Fuhsekanals ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege von den geplanten Arbeiten zu unterrichten, damit eine archäologische Begleitung der Bauarbeiten erfolgen kann.

Die landwirtschaftliche Nutzung des hochwertigen Ackerbodens entfällt.

Geltungsbereich B

Die Flächen, auf denen künftig Blühstreifen angelegt werden, stehen zwar für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des ertragreichen Bodens nicht mehr zur Verfügung. Sie werden jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt, so dass das Ertragspotenzial teilweise auch künftig ausgeschöpft werden kann.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diesen Bebauungsplan sind im vorliegenden Fall folgende besondere Wechselwirkungen zu erwarten:

Die Versiegelung des Bodens führt zu nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima (Mensch).

Die öffentlichen und privaten Grünflächen sowie die Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen A und B führen zu positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft (Mensch), Orts- und Landschaftsbild/ Erholung (Mensch).

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen:

- Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen: Sicherung ausreichender Abstände, Ermöglichung der Abschirmung durch Gebäude und Lärmschutzwände.
- Maßnahmen zum Schutz vorhandener wertvoller Biotopstrukturen entlang des Fuhsekanals: Berücksichtigung bei der Festlegung des Geltungsbereiches A.
- Maßnahmen zur Drosselung des Wasserabflusses: Dachbegrünung, Regenrückhaltebecken, Rigole und Zisterne (diese beiden Maßnahmen mit konkreter Festlegung in der Entwässerungsgenehmigung).
- Maßnahmen zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas: Grundstücksbegrünung, Dach- und Fassadenbegrünung.
- Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen: Photovoltaikanlagen (und Verzicht auf die Nutzung fossiler Energien gemäß Selbstverpflichtung der Stadt Braunschweig im Klimaschutzkonzept 2.0)
- Maßnahmen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes: Grundstücks- und Fassadenbegrünung, Anlage einer öffentlichen Grünfläche.

Die Maßnahmen sind in den zugehörigen Kapiteln des Umweltberichtes sowie in der Begründung der Festsetzungen beschrieben und begründet.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB werden die Aspekte „Ausgleich“ und „Ersatz“ zusammenfassend als „Ausgleich“ bezeichnet.

In Kap. 4.5.1 sind auch die im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung vorgesehenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und bewertet.

Geltungsbereich A

Im Geltungsbereich A werden außerhalb der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr öffentliche und private Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Flächen werden der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und auf vielfältige Weise begrünt. Auch das in der privaten Grünfläche Nr. 1 vorgesehene Regenrückhaltebecken wird naturnah gestaltet. Einzelheiten der Begrünungen und sonstigen Gestaltungen sind der Begründung der Festsetzungen zu entnehmen (s. Kap. 5.6).

Diese Begründungen und sonstigen Gestaltungen wirken sich positiv auf den Naturhaushalt aus und sind somit als Ausgleichsmaßnahmen anzusehen.

Unter Anwendung des Osnabrücker Modells (siehe Kap. 4.3) wurde eine Eingriffsbilanzierung gestellt. Diese Eingriffsbilanz kam zu dem Ergebnis, dass die mit der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und der geringfügigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb des Geltungsbereichs A ausgeglichen werden können. Der Geltungsbereich A verzeichnet in der Eingriffsbilanz sogar einen Überschuss. Die mit diesem rechnerischen Überschuss korrespondierende Fläche wird als Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 3 festgesetzt und nicht dem Bebauungsplan RN 46 zugeordnet. Sie kann im Rahmen eines anderen Vorhabens als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden.

Geltungsbereich B

Die vorgesehenen Blühstreifen im Geltungsbereich B dienen der Sicherung artenschutzrechtlicher Anforderungen (Lebensraum für Feldlerche und Feldhamster). Soweit die Flächen durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auch ausgleichswirksame Effekte haben, wurden sie in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Risiken für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter aus der räumlichen Situation zu Störfallbetrieben i. S. d. Störfallverordnung, aus sonstigen Gründen mit besonderen Gefahren behafteten Vorhaben (z.B. Strahlung) oder aus anderen Gründen (z.B. aus Überschwemmungsgebieten) sind nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für solche Krisenfälle sind nicht notwendig.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage

Bebauungsplan „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46.

Begründung, Stand: 05.04.2023
Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB

zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.

Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogenen Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit den genannten Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet aufzeigen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung sind durch die Stadt Braunschweig in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und auf Plankonformität zu prüfen.

Insbesondere in Bezug auf die Lärmemissionen durch den Betrieb der Feuerwehr und der daraus folgenden Lärmimmissionen in der benachbarten Gartenstadt ist die Einhaltung der Vorgaben aus der Baugenehmigung sicherzustellen. Eventuelle Beschwerden sind zu prüfen; berechtigten Beanstandungen kann durch Auflagen der Immissionsschutzbehörde bzw. der Baugenehmigungsbehörde begegnet werden.

Ferner ist sicherzustellen, dass die in den Geltungsbereichen A und B festgesetzten Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden. Die Einhaltung der im Geltungsbereich A festgesetzten Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden (Nist- und Ruhestätten für Brutvögel und Fledermäuse) ist im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In Bezug auf den Standort der Feuerwache für den Südwesten von Braunschweig und den Flächenbedarf bestehen keine Alternativen: Zur Erfüllung der Sicherheitsansprüche der Bevölkerung im Südwesten von Braunschweig ist in diesem Bereich die Errichtung einer zusätzlichen Schutzwache erforderlich. Es musste ein Standort in unmittelbarer Autobahnnähe und mit guter Anbindung an die zu versorgenden Stadtteile gefunden werden. Die (nächtlichen) Lärmimmissionen in angrenzenden Wohngebieten sind zu berücksichtigen. Freie Gewerbegrundstücke in entsprechender Nähe und Lage stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Innerhalb des Bebauungsplans RN 46, Geltungsbereich A, bestehen ebenfalls keine darüberhinausgehenden Alternativen der Planung im Detail, da der Bebauungsplan den einzigen Zweck der Sicherung eines adäquaten Grundstücks für den Bau der Feuerwache hat. Die Ausdehnung des Grundstücks ergibt sich im Wesentlichen aus dem Flächenbedarf der Feuerwache und der Notwendigkeit, dass lärmemittierende Nutzungen (insbesondere nächtlicher Fahrverkehr) neben einer baulichen Abschirmung auch einen räumlichen Abstand zur schutzbedürftigen Wohnbebauung in der Gartenstadt einhalten müssen.

Dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und von Wald gemäß § 1a (2) BauGB kann deshalb in diesem konkreten Einzelfall nicht gefolgt werden.

4.9 Zusammenfassung

Zwischen der Westerbergstraße und der Gartenstadt soll eine neue Feuerwache als Technik- und Logistikwache für den Südwesten von Braunschweig entstehen. Die hierfür benötigte Fläche wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt. Das Grundstück wird im Nordwesten, Nordosten und Südwesten von Grünflächen eingerahmt, die der Naherholung, der Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft dienen. Südlich der Westerbergstraße wird eine weitere Fläche entwickelt, die der Entwicklung von Natur und Landschaft dient. Die Grünflächen gleichen insgesamt den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der durch die Feuerwache verursacht wird, aus.

Für die Umweltprüfung wurden übergeordnete Vorgaben, stadtweite Fachplanungen und Gutachten, plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten, Erkenntnisse von Ortsbegehungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ausgewertet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

Die geplante Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und die unterschiedlichen Grünflächen mit den jeweils vorgesehenen Einzelmaßnahmen führen zu folgenden Umweltauswirkungen:

Mensch und menschliche Gesundheit

Der Aspekt „Mensch und menschliche Gesundheit“ ist im Wesentlichen durch den Faktor Lärm betroffen.

- Straßenverkehrslärm:
Der geringe Zusatzverkehr der Feuerwache (150 Kfz/24 h) führt nicht zu relevanten Änderungen der Verkehrslärmimmissionen im Bereich bestehender Baugebiete/ bestehender Wohngebiete.
Der Verkehrslärm des Verkehrs auf der Westerbergstraße führt zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr. Durch passive Schallschutzmaßnahmen können gesunde Arbeitsverhältnisse gesichert werden.
- Gewerbelärm (Lärmemissionen der Feuerwache):
Die Lärmemissionen der Feuerwache wirken sich insbesondere auf die Wohnbebauung in der Gartenstadt aus, die als Reines Wohngebiet (WR) eingestuft wird. Die Gartenstadt ist bereits durch die Emissionen der Autobahnmeisterei, Westerbergstraße 87, vorbelastet. Um die Gartenstadt vor Lärmimmissionen (insbesondere nächtlicher Lkw-Fahrverkehr) zu schützen, sind folgende Maßnahmen in einer geeigneten Kombination vorgesehen:
 - Abstand der lärmintensiven Nutzungen zur Wohnbebauung Gartenstadt,
 - Abschirmung durch den Gebäuderiegel der Feuerwache,
 - Lärmschutzwand zur ergänzenden Abschirmung.

Mit diesen Maßnahmen können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags eingehalten werden. Nachts werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahnmeisterei in der Summe überschritten. Da jedoch die reine Zusatzbelastung durch die Feuerwache die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, ist der Betrieb der Feuerwache gemäß den Maßgaben der TA Lärm für eine solche Konstellation zulässig.

Die Lärmimmissionen aus der Nutzung des Martinshorns sind unter Berücksichtigung der geplanten technischen Maßnahmen auf der Westerbergstraße (Signalanlagen, „Grüne Welle“) als sozialadäquat einzustufen.

- Schienenverkehrslärm, Sportlärm, Freizeitlärm, sonstige Lärmquellen:
Diese Lärmquellen sind für den Bebauungsplan RN 46 nicht relevant.
- Bauphase:
Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- Sonstige Emissionen/Immissionen:
Es ist zu erwarten, dass mit dem Betrieb der Feuerwache Emissionen durch Licht (Beleuchtung der Außenanlagen) auftreten werden, die auch in die Umgebung abstrahlen können. Die konkreten Maßgaben für eine adäquate Beleuchtung mit möglichst geringen Immissionen in der Umgebung werden im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt.

Darüber hinaus ist der Aspekt „Mensch und menschliche Gesundheit durch die Faktoren „Klima, Luft“ sowie „Orts – und Landschaftsbild, Erholung“ betroffen, s. u.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Auf den überplanten Ackerflächen geht Lebensraum für Tiere der offenen Feldflur, wie insbesondere Feldlerche und Feldhamster, verloren. Der Bereich des Fuhsekanals, der sich als reich strukturiertes und artenreicher Bachlauf mit Auwaldvegetation und Uferstaudenfluren und als Lebensraum für zahlreiche Brutvögel darstellt, liegt außerhalb des überplanten Bereichs und wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

Fläche

Die Realisierung der Planung führt zu einer versiegelten Fläche von ca. 3,28 ha für die Feuerwache und von ca. 0,10 ha für den Ausbau der Westerbergstraße. Diese Fläche sowie die mit unterschiedlichen Funktionen belegten Grünflächen gehen als landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Ein Verzicht auf diesen Flächenverlust ist jedoch nicht möglich, da es keine Standortalternative in besiedelten Bereichen im Südwesten von Braunschweig mit Autobahnanbindung gibt, insbesondere keine Brachfläche, die für diese Nutzung recycelt werden könnte.

Boden

Durch die Planung geht hochwertiger Ackerboden verloren. Altlastenverdachtsflächen oder Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt. Es besteht ein Kampfmittelverdacht, sodass eine Kampfmittelsondierung durchzuführen ist.

Wasser

Schutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Die Versiegelung großer Flächen führt zu einem beschleunigten Abschluss von Niederschlagswasser. Um eine Überlastung des Fuhsekanals und damit einhergehende Hochwassergefahren zu vermeiden, wie das Niederschlagswasser so gedrosselt, dass der Abfluss dem bisherigen natürlichen Abfluss entspricht. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen ergriffen: Dachbegrünung, Rigole (Versickerung), Zisterne. Am Westrand der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr muss die Grünfläche so modelliert werden, dass sie Starkregen vom Grundstück abhält.

Die Neubildungsrate des Grundwassers wird auf der künftigen Baufläche reduziert.

Klima/Luft

Der bestehende stadtklimatische Ausgleichsraum wird reduziert. Die vorhandene Kaltluftleitbahn wird im östlichen Bereich eingeschränkt. Dennoch ist weiterhin mit einer guten Durchlüftung angrenzender Bereiche, insbesondere der Gartenstadt, zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf das Stadtklima können teilweise durch die unterschiedlichen festgesetzten Grünflächen sowie die Grundstücks- und Gebäudebegrünung ausgeglichen werden.

Wesentliche negative lufthygienische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Als Maßnahmen zum Klimaschutz sind 50 % der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen auszustatten und ist gemäß dem Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig auf eine Nutzung fossiler Energieträger zu verzichten.

Um die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel zu reduzieren, die sich insbesondere in einer Überhitzung der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr darstellen kann, sind im Bebauungsplan Begrünungen auf dem Gelände (insbesondere Bäume) vorgesehen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Bauausführung eine gute Dämmung der Gebäude und ein guter sommerlicher Wärmeschutz (Fenster, Konstruktion, Lüftung, Kühlung, Sonnenschutz) als geeignete Maßnahmen anzusehen.

Ort- und Landschaftsbild, Erholung

Der bisherige Charakter des Ortes und Landschaftsbildes - intensiv genutzte Ackerfläche; gut strukturierter Uferrand des Fuhsekanals - wird sich im Bereich der künftigen Bebauung in Richtung eines gewerblichen Charakters und im Bereich der künftigen Grünflächen verschiedener Funktionen zugunsten einer stärker strukturierten Landschaft verändern. Die Erholungsfunktion wird sich durch die geplanten öffentlichen Grünflächen, die eine Wegeverbindung von der Gartenstadt/von Broitzem zur Westerbergstraße ermöglichen, der seine Fortsetzung über bestehende landwirtschaftliche Wege Richtung Geitelder Holz / Geitelde findet, stark verbessert.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der hochwertige Ackerboden wird auf der Fläche für Gemeinbedarf entfernt bzw. versiegelt.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind insbesondere durch die Versiegelung des Bodens zu erwarten, die sich nachteilig auf Tiere, Pflanzen, Wasser und das Klima auswirkt.

Die Grünflächen und Begrünungen verschiedener Art wirken sich vorteilhaft auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, Orts – und Landschaftsbild/Erholung aus.

Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

Benachbarte Plangebiete, die von dieser Planung betroffen sein könnten, sind nicht vorhanden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Bebauungsplan sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen, zum Schutz vorhandener wertvoller Biotopstrukturen entlang des Fuhsekanals, zur Drosselung des Wasserabflusses, zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorgesehen.

Ferner sind in den Geltungsbereichen A und B Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant, die zusammen mit den festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch die geplante Feuerwache ausgleichen.

Schwere Unfälle oder Katastrophen

Besondere Risiken aus der Umgebung auf das Gelände der Feuerwache oder durch die geplante Feuerwache auf die Umgebung sind nicht zu erkennen.

Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen werden durch die jeweils zuständigen Behörden überwacht.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein anderer Standort für die Feuerwache stand nicht zur Verfügung. Die Feuerwache soll den Schutz im südwestlichen Stadtgebiet verbessern; eine unmittelbare Anbindung an die Autobahn ist erforderlich; aufgrund der Lärmauswirkungen müssen Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche, die für die Feuerwache benötigt wird, wird in den zeichnerischen Festsetzungen als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht dem Planungsziel und der Funktion der geplanten Nutzung.

In den Textlichen Festsetzungen wird konkretisiert, welche Nutzungen im Einzelfall hierunter fallen: bauliche Anlagen, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brand-schutzes, der Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierunter zählen neben den Fahrzeughallen mit Geräteräumen zum Beispiel Werkstätten, eine Betriebstankstelle, Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume, Lagerflächen, Übungsflächen und Stellplätze.

Damit werden die verschiedenen in Frage kommenden Funktionen, die die geplante Feuerwache im Rettungssystem der Stadt Braunschweig erfüllen soll, zugelassen. Insbesondere werden die Aufgaben, die die Feuerwache als Technik- und Logistikwache – auch als Dienstleistung für andere Feuerwachen, z.B. für die Feuerwache an der Dessaustraße erfüllen soll, erfasst.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl(GRZ)

Für das Grundstück der Feuerwehr wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Dieses Maß entspricht gemäß § 17 BauNVO dem Orientierungswert als Obergrenzen für Gewerbegebiete. Da die Feuerwache den Charakter eines Gewerbebetriebes hat, ist eine analoge Anwendung der Orientierungswerte der BauNVO angemessen.

Die GRZ von 0,8 ermöglicht eine optimale Grundstücksausnutzung. Beim aktuellen Stand der vorläufigen Hochbauplanung ist nicht erkennbar, dass dieses Maß an Ausnutzung direkt ausgeschöpft werden muss. Insbesondere die Bereiche mit nächtlichem Fahrverkehr müssen neben baulichen Abschirmungen auch einen räumlichen Abstand zur Wohnbebauung in der Gartenstadt haben. Es ist jedoch wichtig, hier Reserveflächen für zukünftige Entwicklungen im Rettungssystem der Stadt Braunschweig, die derzeit nicht bekannt sind, vorzuhalten. Mit dem Bebauungsplan und den umgebenden Grünflächen wird die Fläche für die Feuerwehr einschließlich der angrenzenden Grünflächen fixiert. Die Fläche soll dabei auch mittel- bis langfristig noch ausreichend groß bemessen sein, um allen - auch künftigen - Anforderungen zu genügen, soweit sonstige Vorschriften (z.B. TA Lärm) eingehalten werden.

Diese GRZ von 0,8, die für Gebäude gilt (GRZ I) darf durch die Grundfläche von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer GRZ von 0,9 (GRZ II) überschritten werden. Damit wird berücksichtigt, dass auf der Fläche der Feuerwache große Flächen zum Befahren in größerer Geschwindigkeit, zum Abstellen von Fahrzeugen, zum Üben usw. benötigt werden. Die Fläche soll in diesem Sinne optimal ausgenutzt werden können. Im Gegenzug sind die verbleibenden 10 % der Fläche für Gemeinbedarf angemessen zu begrünen (s. Kap. 5.6.1.3).

Bei der Bewertung der GRZ ist zu berücksichtigen, dass die private Grünfläche Nr. 1 im Norden funktional dem Feuerwehrgrundstück zuzurechnen ist (Regenrückhaltung, Begrünung, keine Bebauung). Rechnet man beide Flächen zusammen, so ergibt sich für beide Teilflächen zusammen für alle baulichen Anlagen eine gegenüber der GRZ II von 0,9 sehr viel geringere GRZ II von 0,69.

5.2.2 Höhen baulicher Anlagen

Als zulässige Gebäudehöhe wird eine Höhe von maximal 12,0 m festgesetzt. Damit wird auf der einen Seite eine ausreichende Höhe zugelassen, innerhalb der alle Funktionen der geplanten Feuerwache untergebracht werden können. Auf der anderen Seite ist die maximale Gebäudehöhe so bemessen, dass - in Kombination mit den festgesetzten Grünflächen und sonstigen Begrünungen - eine unverträgliche nachteilige Fernwirkung auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden werden kann.

Ein Funkturm, der der Feuerwehr dient, ist bis zu einer Höhe von 20,0 m zulässig. Damit kann ein eventueller entsprechender Bedarf bedient werden.

Die Höhenfestsetzung bezieht sich auf die Höhenlage der Westerbergstraße. Dies ist der wichtigste Punkt, von dem aus die Bebauung wahrnehmbar sein wird. Das Gelände fällt von der Westerbergstraße aus Richtung Fuhse ab. Es steht noch nicht fest, ob bzw. in welchem Umfang das Gelände Richtung Norden aufgeschüttet wird, um so eine einheitliche Höhe auf dem Grundstück zu erzielen. Alternativ kommt eine differenzierte Höhenentwicklung in Betracht. Der Bezugspunkt Westerbergstraße kann somit dazu führen, dass bei einer entsprechenden Geländeaufschüttung im nördlichen Bereich der Fläche für Gemeinbedarf ein Gebäude mit einer absoluten Höhe von z.B. 14,0 m entsteht. Dies ist jedoch vertretbar. Die potentielle Baufläche wird Richtung Westen, Norden und Osten eingegrünt und hat einen Mindestabstand von 90 m bis 130 m zur Straße Am Fuhsekanal, so dass eine erhebliche negative Prägung durch ein z.B. 14,0 m hohes Gebäude nicht zu befürchten ist.

In diesem Zusammenhang stehen auch die Festsetzungen zu Aufschüttungen: Die dabei entstehenden Höhenunterschiede zu den angrenzenden öffentlichen und privaten Grünflächen sind auf dem Grundstück der Feuerwehr durch Böschungen im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Damit entsteht ein harmonischer Übergang zu diesen Grünflächen. Der Höhenunterschied zwischen der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und der privaten Grünfläche Nr. 1 darf auch auf der privaten Grünfläche ausgeglichen werden. Beide Flächen gehören funktional zur Feuerwache und die private Grünfläche Nr. 1 hat eine ausreichende Flächenreserve für eine solche Abböschung.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird über eine Baugrenze festgesetzt. Diese umfasst fast die gesamte Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr. Damit wird für die Feuerwache eine maximale Flexibilität eröffnet. Ausnahmen für Überschreitungen der Baugrenzen, z.B. durch Nebenanlagen, sind deshalb nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Gründe für eine weitergehende Einschränkung der überbaubaren Grundstücksflächen sind ebenfalls nicht erkennbar.

An allen Grundstücksgrenzen muss einen Abstand von 5,0 m zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und privaten Grünflächen eingehalten werden. Hierdurch wird ein zu nahes Heranrücken an die angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen vermieden. In diesem Bereich, also außerhalb der

überbaubaren Grundstücksflächen, sind Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut ist, unzulässig. Damit wird sichergestellt, dass diese Flächen tatsächlich frei von baulichen Anlagen bleiben und zum Beispiel für eine Begrünung oder eine sonstige attraktive Grundstücksgestaltung zur Verfügung stehen.

Abweichend davon sind jedoch Beschilderungen an den Ein- und Ausfahrten zulässig, damit hier wichtige Hinweisfunktionen erfüllt werden können.

5.4 Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen

Über den in Kap. 5.3 genannten Ausschluss von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen sind keine weiteren Festsetzungen erforderlich.

5.5 Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr ist folgendermaßen an den ÖPNV angeschlossen:

An der Westerbergstraße, zwischen A 39 und Thiedestraße, befindet sich die Bushaltestelle „Westerbergstraße“ der Buslinie 466, die einen Anschluss an die Stadtbushaltestelle „Turmstraße“ in Broitzem bietet. Ferner hält hier die Buslinie 413, die zwischen Leiferde, der Innenstadt und Bevenrode verläuft.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Für den Bebauungsplan wurde eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt (Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert, Oktober 2022). Darin wurden die Erschließung der Feuerwache und deren verkehrliche Auswirkungen auf das Straßennetz untersucht.

Die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr soll über die Westerbergstraße, Kreisstraße K 24, erschlossen werden. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird die Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze vorgenommen. Neben der eigentlichen Einfahrt ist eine „Alarm-Ausfahrt“ an der Westerbergstraße geplant.

Zur Ermittlung der bestehenden Verkehrsbelastungen wurden an den betroffenen Knotenpunkten der Westerbergstraße mit der Alten Frankfurter Straße, den Auf- und Abfahrten der A 39 der Thiedestraße und dem Schrotweg Zählungen vorgenommen. Auf dieser Basis wurde ein Analyseverkehrsmodell 2018 aufgestellt. Ferner wurde der Straßenraum einschließlich der Nebenanlagen analysiert.

Zur Ermittlung der künftigen Verkehrsbelastungen wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Betrieb der Feuerwache ermittelt. Insgesamt ist mit einem Aufkommen von 150 Kfz-Fahrten/24 h zu rechnen. Dieses Aufkommen setzt sich zusammen aus Beschäftigten der Feuerwehr und der Werkstätten, Mitglieder der Ortsfeuerwehr, Einsatzfahrten der Feuerwehr sowie Besucher und Tankfahrten von anderen Feuerwehr-Standorten. In der Prognose wurde unterstellt, dass sich an der Zufahrt eine Verteilung von 70 % in/aus Richtung A 39/Thiedestraße und 30 % in/aus Richtung Weststadt zu erwarten ist.

Zur Abschätzung der allgemeinen Verkehrszunahmen wurden die Daten des Verkehrsmodells der Stadt Braunschweig ausgewertet. Demnach ist in der Prognose

2030 mit einem allgemeinen Verkehrszuwachs von 3 % zu rechnen und auf der A 39 mit einem Verkehrszuwachs von 10 %.

Da das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Feuerwache im Vergleich zu dem bestehenden und künftigen Verkehrsaufkommen im angrenzenden Straßennetz sehr gering ist, ist es nicht notwendig, in der Prognose 2030 einen Vergleich zwischen der Entwicklung ohne Feuerwache („Prognose-Nullfall 2030“) und der Entwicklung mit Feuerwache („Prognose-Planfall 2030“) anzustellen und zu bewerten.

Relevant ist die Frage, ob sich der prognostizierte Verkehr mit Feuerwache („Prognose-Planfall 2030“) auf den vorhandenen Verkehrsanlagen sicher abwickeln lässt bzw. welche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich sind. Dabei sind die Anforderungen der Feuerwache an einen zügigen Verkehrsverlauf von besonderer Bedeutung. Vorrangig ist dabei der Verkehrsfluss an den Knotenpunkten zu betrachten.

Folgende Verkehrsmengen werden für das Jahr 2030 mit Feuerwache prognostiziert:

- Westerbergstraße: 16.400 Kfz/24 h westlich der A 39 und 15.050 Kfz/24 h östlich der A 39,
- Alte Frankfurter Straße: 5.650 Kfz/24 h,
- Auffahrt A 39: 2.000 Kfz/24 h,
- Abfahrt A 39: 1.850 Kfz/24 h,
- Thiedestraße: 20.250 Kfz/24 h nördlich der Westerbergstraße und 15.700 Kfz/24 h südlich der Thiedestraße,
- A 39 im Bereich der Westerbergstraße: 67.000 Kfz/24 h.

Für die betroffenen Knotenpunkte an der Westerbergstraße wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen auf der fachlichen Basis des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS, 2015) erstellt. Aus der mittleren Wartezeit ergibt sich die Qualität des Verkehrsablaufs, die gemäß HBS mit den Qualitätsstufen A (sehr gut) bis F (ungenügend) beschrieben wird. Als Zielvorgabe wird gemäß HBS für alle Knotenpunkte die Qualitätsstufe D angestrebt, was mittleren Wartezeiten von maximal 45 Sekunden (Knoten ohne LSA) bzw. maximal 70 Sekunden (Knoten mit LSA) entspricht. Die Staulängen können nicht generell als Qualitätskriterium angesehen werden. Sie können jedoch maßgebend werden, wenn die Gefahr besteht, dass andere Verkehrsströme oder der Verkehrsfluss an einem benachbarten Knotenpunkt beeinträchtigt werden.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die prognostizierten Belastungen in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag. Folgende Ergebnisse und Empfehlungen zur Verbesserung wurden ermittelt:

Knoten 1: Westerbergstraße / Alte Frankfurter Straße / Auffahrt A 39

- Dieser Knoten ist nicht signalgeregelt.
- Spitzenstunde am Morgen: Qualitätsstufe E, Rückstau bis zu 12 Pkw-Einheiten.
- Spitzenstunde am Nachmittag: Qualitätsstufe F, Rückstau bis zu 40 Pkw-Einheiten.

Empfohlene Maßnahme: Umbau als signalgeregelter Kreuzung mit Aufstellbereichen für die Linksabbieger. Damit kann ein Verkehrsabfluss der Qualitätsstufe B erreicht werden.

Knoten 2: Westerbergstraße / Abfahrt A 39

- Dieser Knoten ist nicht signalgeregelt.
- Spitzenstunde am Morgen: Qualitätsstufe C, Rückstau bis zu 5 Pkw-Einheiten.
- Spitzenstunde am Nachmittag: Qualitätsstufe E, Rückstau bis zu 12 Pkw-Einheiten.

Knoten 3: Thiedestraße / Westerbergstraße / Schrotweg

- Dieser Knoten ist signalgeregelt (verkehrsabhängige Schaltung).
- Spitzenstunde am Morgen: Qualitätsstufe D, Rückstaulänge für den linken Fahrstreifen in der Westerbergstraße bis zu 110 m.
- Spitzenstunde am Nachmittag: Qualitätsstufe D, Rückstaulänge für den linken Fahrstreifen in der Westerbergstraße bis zu 100 m.

Knoten 4: Westerbergstraße / Zufahrt Feuerwache

- Lage innerhalb der künftig angepassten Ortsdurchfahrt, zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Berechnung ohne reguläre Lichtsignalanlage und ohne bauliche Maßnahmen für Linksabbieger.
- Spitzenstunde am Nachmittag: Qualitätsstufe C.

Empfohlene Maßnahme: Zur Erzielung einer freien Fahrt für die Einsatzfahrzeuge im Alarmfall in alle Richtungen ist eine bedarfsgesteuerte Signalanlage an der Alarmausfahrt vorzusehen, die mit den benachbarten Signalanlagen koordiniert wird („Grüne Welle“). Eine Linksabbiegespur ist nicht erforderlich (maximal 10 Kfz/h in der Spitzenstunde am Morgen).

Die genannten empfohlenen Maßnahmen sollen im Rahmen der Realisierung der Feuerwache umgesetzt werden, da sie für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind. Die Empfehlungen zu Aufstellbereichen berücksichtigen die aktuell zur Verfügung stehenden, im Eigentum der Stadt Braunschweig befindlichen Verkehrsflächen. Weitergehende Verbesserungen, auch im Bereich der Nebenanlagen, sind sinnvoll. Sie können und sollen deshalb im Rahmen der jeweiligen Flächenverfügbarkeit umgesetzt werden.

Für den Betrieb der Feuerwache ist bei Umsetzung der Empfehlungen und unter Berücksichtigung der Sonderrechte von Feuerwehrfahrzeugen (Vorfahrtberechtigung mit Blaulicht bzw. Alarmsignal, Berechtigung zur Steuerung von Lichtsignalanlagen) ein ausreichend sicherer Verkehrsabfluss gewährleistet.

Zur Sicherung der Kfz-Erschließung über die Westerbergstraße sind keine zusätzlichen öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich, da im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr die bestehenden Fahrbahnflächen ausreichend sind und keine Linksabbiegespur erforderlich ist.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Auf der Nordseite der Westerbergstraße verläuft ein kombinierter Rad- und Fußweg. Der Weg stellt insbesondere Richtung Osten eine Erreichbarkeit der Bushaltestelle „Westerbergstraße“ sicher. Richtung Westen führt er nach Broitzem.

Der Weg entspricht nicht den aktuellen Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, 2006) bzw. den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA, 2010). Deshalb sichert der Bebauungsplan RN 46 die für einen Ausbau notwendige Fläche an der Westerbergstraße, so dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans RN 46 getrennte Rad- und Fußwege mit einem Baumstreifen angelegt

werden können. Dieser Ausbau führt Richtung Westen soweit, dass die Rad- und Fußwege Anschluss an den von Norden kommenden neuen Freizeitweg und an den nach Süden führenden bestehenden landwirtschaftlichen Weg Richtung Geitelder Holz haben. Für den Abschnitt vom Ostrand des Geltungsbereiches A bis zur Thiedestraße muss der Ausbau außerhalb dieses Bebauungsplanes RN 46 erfolgen.

Innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen wird das Freizeitwegenetz ergänzt (s. Kap. 5.6).

5.5.4 Notausfahrt Feuerwehr

Neben der regulären Erschließung über die Westerbergstraße ist eine Notausfahrt erforderlich. Diese muss unabhängig von der regulären Alarmausfahrt an der Westerbergstraße eine Anbindung an das öffentliche Straßennetz sicherstellen. Sie wird nur in dem Fall benötigt, in dem die Alarmausfahrt an der Westerbergstraße aufgrund unvorhersehbarer schwerwiegender Ereignisse, wie z.B. einem Unfall oder einem großflächigen Straßenschaden, nicht über die Westerbergstraße erreichbar ist. Eine solche Konstellation ist nur sehr selten anzunehmen. Bei „normalen“, geplanten Baustellen wird im Regelfall die Vollsperrung wichtiger Straßen vermieden. Jedoch kann eine Vollsperrung aufgrund besonderer Einzelfallereignisse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch in einem solchem Fall muss die Funktionsfähigkeit der Feuerwache in jedem Fall vollständig gesichert sein, damit im Alarmfall gehandelt werden kann. Dies ist im Sinne der Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich.

In Bezug auf eine zweite Anbindung an das öffentliche Straßennetz wurden folgende Alternativen geprüft:

- Zweite Anbindung an die Westerbergstraße

Eine zweite Anbindung an anderer Stelle an der Westerbergstraße, entweder weiter westlich über die öffentliche Grünfläche oder weiter östlich über das Gelände der Autobahnmeisterei, ist im Falle der Vollsperrung dieser Straße nicht zweckdienlich, da Rettungseinsätze sowohl Richtung Westen (Weststadt, Broitzem) als auch Richtung Osten (Gartenstadt, Rünigen, gesamtes Stadtgebiet über die A 39) möglich sein müssen.

- Anbindung an die Straße Am Fuhsekanal

Für diese Anbindung ist eine Brücke über den Fuhsekanal notwendig. Sie hat folgende Nachteile:

- Das Brückenbauwerk muss wegen des erforderlichen Ausbaustandards für Schwerlastverkehr eine erhebliche bauliche Dimension aufweisen.
- Es muss eine sehr breite Fläche überspannt werden (Ausgleichsflächen Autobahndreieck BS-Südwest, Fuhsekanal, ggf. Regenrückhaltebecken),
- Die Anbindung an die schmale Wohnstraße Am Fuhsekanal ist wegen des angrenzenden Fuhsekanals und der erforderlichen Fahrkurven sehr schwierig.
- Der Eingriff ist erheblich (betroffen wären insbesondere die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaftsbild).
- Die Kosten sind ebenfalls erheblich.

Als Vorteil ist der Verzicht auf die Inanspruchnahme des Grundstücks der Autobahnmeisterei zu nennen.

Insgesamt ist diese Führung gegenüber der Führung über das Gelände der Autobahnmeisterei in jeder Beziehung stark unverhältnismäßig, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Notausfahrt voraussichtlich nur in extrem selten auftretenden Fällen überhaupt in Anspruch genommen werden muss.

- Anbindung an die Alte Frankfurter Straße über das Gelände der Telekom

Auf dem Gelände der Telekom, Alte Frankfurter Straße 149, befindet sich eine Ortsvermittlungsstelle. Auf dem angrenzenden Gelände der Autobahnmeisterei liegt eine bis zum Telekom-Grundstück reichende, dicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte, bis zu 5,0 m hohe Böschung. Die Führung würde vom Gelände der Feuerwache am Rückhaltebecken vorbei über eine kleine Teilfläche der Kompensationsfläche für das Autobahndreieck Südwest durch das Tor dieser Kompensationsfläche, von dort zwischen Böschungsfuß und Fuhsekanal und weiter am Böschungsfuß über das Gelände der Telekom verlaufen. Vom Gelände der Telekom aus würde sie entweder die vorhandene Ein- und Ausfahrt nutzen oder auf das Gelände der Autobahnmeisterei geführt werden (s. Anbindung über Autobahnmeisterei).

Diese Führung hat folgende Nachteile:

- Es muss ein großer Höhenunterschied von bis zu 5,0 m vom Gelände der Feuerwache bis zum Böschungsfuß am Fuhsekanal überwunden werden.
- Es sind vorhandene und geplante Grün- und Kompensationsflächen betroffen, zahlreiche Bäume und Sträucher wären zu fällen mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.
- Zwischen der Außentreppe des Telekom- Hauptgebäudes und dem vorhandenen Nebengebäude besteht ein räumlicher Engpass.
- Die Führung ist sehr umwegig und führt zu zusätzlichen Zeitverlusten.
- Für die neuen Fahrflächen ist eine Entwässerung vorzusehen.
- Der Ausbau dieser Führung ist wegen der längeren Führung, der damit verbundenen zusätzlich auszubauende Fahrfläche und der größeren Eingriffe in das Gelände mit höheren Kosten verbunden als die im Bebauungsplan vorgesehene Führung über das Gelände der Autobahnmeisterei.

Als Vorteile sind der Verzicht auf die Inanspruchnahme von betrieblich genutzten Flächen des Grundstücks der Autobahnmeisterei und ggf. die Nutzung einer vorhandenen Grundstücksein- und Ausfahrt zu nennen.

Insgesamt ist diese Führung gegenüber der Führung über das Gelände der Autobahnmeisterei funktional deutlich weniger geeignet, mit höheren Kosten verbunden und führt zu größeren Eingriffen in Natur und Landschaft.

- Anbindung an die Alte Frankfurter Straße über das Gelände der Autobahnmeisterei

Die Verbindung vom Gelände der Feuerwache erfolgt im Bereich der bestehenden Sandgrube, nördlich der Trafostation. Dort ist die Höhenanbindung ohne große Eingriffe möglich. Der Fahrbereich verläuft zwischen den bestehenden Hallen auf den vorhandenen Verkehrsflächen. Die Sandgrube muss zurückgebaut und an anderer Stelle auf dem Gelände neu hergerichtet werden. Flächen dafür stehen auf dem Gelände zur Verfügung. Der Höhenausgleich (ca. 1,1-1,2 m) zur Alte Frankfurter Straße ist über eine Rampe möglich, die durch ein Tor vom Gelände der Autobahnmeisterei abgetrennt wird. Das Tor ist dauerhaft ge-

schlossen und wird nur in den seltenen Fällen geöffnet, in denen von der Notausfahrt überhaupt Gebrauch gemacht werden muss. Die Einmündung in die Alte Frankfurter Straße berücksichtigt die in diesem Bereich bestehende unterirdische Sedimentationsanlage der Autobahnmeisterei und die Grundstücksgrenze der Telekom.

Diese Führung hat im Wesentlichen den Nachteil, dass das Gelände der Autobahnmeisterei nicht mehr ohne die Sicherung der Notausfahrt vollständig frei genutzt werden kann.

Demgegenüber und im Vergleich zu den anderen Alternativen hat die Führung folgende Vorteile:

- Es werden fast ausschließlich Flächen genutzt, die bereits heute versiegelt und als Verkehrs-bzw. Betriebsfläche auf dem Grundstück vorhanden sind. Auch die Autobahnmeisterei benötigt grundsätzlich große Flächen für Fahrbewegungen sowie auch für Feuerwehreinsätze auf dem Gelände selbst, die von Bebauung freigehalten werden müssen. Diese Flächen werden durch die Feuerwehr in seltenen Notfällen doppelt genutzt. Hierdurch werden Synergieeffekte erzielt, die im Sinne der Allgemeinheit eine gute Ausnutzung öffentlicher Infrastruktur erzeugen.
- Die genaue Führung auf dem Grundstück kann zu einem späteren Zeitpunkt noch verändert und auch im Sinne der Autobahn-GmbH verbessert werden. So kann die Durchfahrt auf die Alte Frankfurter Straße zu einem späteren Zeitpunkt auch weiter südlich angeordnet werden, wenn weiter nördlich neue Hallenbauten an anderen Standorten als heute entstehen sollten.
- Der Höhenunterschied zur Alte Frankfurter Straße kann durch eine Rampe gut überwunden werden.
- Die Baukosten sind erheblich niedriger als bei den anderen Alternativen.
- Die Führung verursacht keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

Insgesamt ist diese Führung als verhältnismäßig, angemessen und für die Autobahnmeisterei zumutbar zu beurteilen. Es handelt sich in jeder Hinsicht um die schonendste Alternative. Die Funktionsfähigkeit der Autobahnmeisterei wird nicht in Frage gestellt.

• Führung über das Gelände der Autobahnmeisterei und der Telekom

Als Untervariante der Führung über das Gelände der Autobahnmeisterei kommt im letzten Abschnitt vor der Alte Frankfurter Straße auch eine Führung vom nördlichen Ende des Geländes der Autobahnmeisterei über das Gelände der Telekom zur dort vorhandenen Ein- und Ausfahrt in Frage.

Als Nachteile sind zu nennen: Die Inanspruchnahme des Geländes der Autobahnmeisterei wird kaum reduziert. Es muss der Böschungsbereich zur Telekom überwunden werden. Es entfallen Bäume und Sträucher. Wegen der engen Kurvenradien ist die Funktionalität der Führung eingeschränkt. Es ist ein weiterer Grundstückseigentümer betroffen, was zusätzliche Regelungen erforderlich macht.

Als Vorteil ist zu nennen: Die bestehende Ein- und Ausfahrt der Telekom ohne Höhenversatz zur Alte Frankfurter Straße wird genutzt.

Insgesamt überwiegen bei dieser Untervariante die Nachteile gegenüber der im Bebauungsplan vorgesehenen Führung.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der geprüften Varianten wird die Führung über das Gelände der Autobahnmeisterei weiterverfolgt. Die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr wird an der entsprechenden Stelle über die private Grünfläche Nr. 2 hinweg zum Gelände der Autobahnmeisterei geführt. Die beschriebene Führung wurde am 10. Oktober 2022 im Rahmen eines Ortstermins von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Braunschweig und der Autobahn GmbH als unter Berücksichtigung der derzeitigen betrieblichen Abläufe denkbare Führung abgestimmt. Die Vertreter der Autobahn GmbH baten im Rahmen dieses Ortstermins jedoch darum, noch einmal Alternativen zu prüfen. Diese Prüfung ist erfolgt; das Ergebnis ist oben beschrieben.

Seitens der Stadt Braunschweig war zunächst vorgesehen, die beschriebene Führung als mit einem Fahrrecht belegte Fläche im Bebauungsplan festzusetzen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB lehnte die Autobahn GmbH eine solche Festsetzung ab und führte unter anderem planungsrechtliche Gründe an. So sei die Autobahnmeisterei als planfestgestellte Anlage zu betrachten, wodurch Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplans unzulässig seien. Die Autobahn GmbH bot jedoch an, eine entsprechende Notausfahrt im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung sicherzustellen. Um potentielle planungsrechtliche Hindernisse zu vermeiden, und da das Fahrrecht im Bebauungsplan ohne zusätzliche privatrechtliche Vereinbarung auch nicht umgesetzt werden kann, soll diesem Angebot entsprochen werden. Da sich die Fläche im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindet, kann davon ausgegangen werden, dass zum Wohl der Allgemeinheit die zweite Ausfahrt auf dieser Fläche realisiert wird.

Im Rahmen dieser privatrechtlichen Vereinbarung können alle damit zusammenhängenden Fragen geklärt werden, wie zum Beispiel die Finanzierung, die Umsetzung der Sandgrube, die Unterhaltungspflicht für die Rampe außerhalb des Tores zur Alte Frankfurter Straße, eine eventuell gewünschte Mitbenutzung durch die Autobahnmeisterei im Notfall, eine spätere eventuelle Verlegung im Rahmen von Umbaumaßnahmen auf dem Gelände der Autobahnmeisterei usw.

Am 21. März 2023 fand ein Gespräch zwischen der Stadt Braunschweig und der Autobahn GmbH statt. In diesem Gespräch wurde ein Einvernehmen über die Modalitäten und das weitere Vorgehen in Bezug auf die Notausfahrt erzielt. Da es der Autobahn GmbH seitens des Bundes untersagt ist, Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, der alle Aspekte regelt.

Der Bebauungsplan trifft deshalb keine Festsetzungen auf dem Grundstück der Autobahnmeisterei.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.6.1 Grünordnung

5.6.1.1 Öffentliche Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2

Die geplanten öffentlichen Grünflächen verlaufen in einer Breite von 10,0 m von der Westerbergstraße entlang der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und parallel zu den Ausgleichsflächen am Fuhsekanal bis zu der öffentlichen Grünfläche am Ost- rand von Broitzem. Dort kann ein Anschluss an das Wegenetz in Broitzem geschaffen werden. Ferner soll in diesem Bereich eine Brücke über die Fuhse realisiert werden, so dass ein Anschluss an die Gartenstadt und den Ringgleisweg möglich wird.

Die Realisierung der Brücke über die Fuhse erfolgt außerhalb dieses Bebauungsplans; hierfür wird ein entsprechendes Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich werden.

An der Westerbergstraße wird so ein Anschluss auf den dort von Süden einmündenden landwirtschaftlichen Weg geschaffen. Damit ergibt sich eine Verbindung Richtung Geitelder Holz und Geitelde, wodurch auch attraktive Rundwege möglich werden.

Mit diesen öffentlichen Grünflächen und dem darin vorgesehenen Weg kann somit das Freizeitwegenetz im Südwesten von Braunschweig erheblich verbessert werden. In den Grünflächen ist deshalb der Weg vorzusehen, da nur mit einem Weg die wesentliche Funktion dieser Fläche erfüllt werden kann. Zusätzlich sind auch Angebote zum Aufenthalt (z.B. Bank, Schutzhütte) und zum Spiel (z.B. eingestreute einzelne kleinere Spielgeräte) zulässig, wodurch die Nutzbarkeit der Fläche gesteigert werden kann.

Eine weitere wesentliche Funktion der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 entlang der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr ist die qualitätsvolle Eingrünung dieser Baufläche gegenüber der freien Landschaft. Insbesondere die geplanten Bäume haben hier eine wichtige Funktion. Eine zusätzliche umfangreiche Eingrünung auf dem Grundstück der Feuerwache selbst ist damit entbehrlich, so dass die wertvollen Bauflächen nicht weiter eingeschränkt werden.

Auch die öffentliche Grünfläche Nr. 2 hat eine zusätzliche Funktion: sie schirmt die geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen ab und bereichert in starkem Maße das Landschaftsbild in diesem Bereich. Dadurch wird die Biotopverbundachse des Fuhsekanals weiter gestärkt.

Zur Sicherung dieser Funktionen sind die Grünflächen mit insgesamt 50 Bäumen und auf 40 % der Flächen mit Sträuchern zu bepflanzen. Die übrigen Flächen sollen als extensive Wiesen hergestellt werden.

5.6.1.2 Öffentliche Verkehrsflächen

Zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Kleinklimas sind entlang der Westerbergstraße 12 Laubbäume zu pflanzen. Dabei sind die Ein- und Ausfahrtsbereiche der Feuerwache soweit zu beachten, dass die erforderliche Sichtfreiheit gewährleistet ist. Diese Baumreihe liegt zwar nicht auf dem Grundstück der Feuerwache, führt jedoch wie die öffentlichen Grünflächen zu einer landschaftsgerechten Einbindung in die Umgebung.

5.6.1.3 Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr

Die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr wird einen hohen Anteil an versiegelter Fläche aufweisen. Zur Sicherung eines adäquaten Orts- und Landschaftsbildes, zur Anreicherung mit Biotopstrukturen, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Drosselung des Niederschlagswassers werden folgende Mindestanforderungen an die Begrünung der Fläche und der Gebäude festgesetzt:

- Mindestens 10 % der Fläche sind mit Laubbäumen, Sträuchern und Wiesenflächen zu begrünen. Die konkrete Lage dieser Begrünungen kann der späteren Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse der Feuerwache (z.B. Sichtfreiheit) festgelegt werden.

- Auf Stellplatzanlagen ist je 6 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.
- Bei Dächern mit einer Dachneigung von bis zu 15° sind mindestens 70 % des obersten Geschosses von Hauptgebäuden sowie der Dachflächen von Garagen und Nebenanlagen ab einer Fläche von 25 m² mindestens extensiv zu begrünen. Die Festlegung dieses 70 % - Anteils berücksichtigt bereits, dass üblicherweise Teile von Dächern nicht für eine Begrünung zur Verfügung stehen (z.B. Aufzüge, Oberlichter, Randstreifen). Für eine mindestens extensive Dachbegrünung stehen heutzutage erprobte Möglichkeiten zur Verfügung, so dass die Festsetzung zumutbar ist.

Im Rahmen der hochbaulichen Planung ist – unter Berücksichtigung der zu errichtenden Photovoltaikanlagen auf mindestens 50 % der Dachflächen über 50 m² Größe (s. Kap. 5.8) eine vorausschauende Dachplanung einschließlich der erforderlichen Statik vorzunehmen und mittlerweile üblich. Eine Kombination von Dachbegrünung und Anlagen zur Solarenergienutzung ist gut vereinbar, z.B. durch eine aufgeständerte Bauweise. Dabei kann die Dachbegrünung sich bei entsprechender Ausführung aufgrund von Abkühlungseffekten sogar positiv auf die Lebensdauer von solchen Anlagen auswirken.

- Mindestens 10 % der gesamten Fassadenflächen sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. Die Festlegung dieses Anteils berücksichtigt bereits, dass größere Teile der Fassaden nicht für eine Begrünung zur Verfügung stehen (z.B. Fenster, Tore, sonstige Funktionsbereiche). Für eine dauerhaft lebensfähige Fassadenbegrünung ist eine gute Planung und qualifizierte Herstellung auf den dafür geeigneten Fassadenseiten erforderlich.

5.6.1.4 Private Grünfläche Nr. 1

Die private Grünfläche Nr. 1 liegt zwischen der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und dem Fuhsekanal mit seinen Randbereichen. Sie ist funktional dem Gelände der Feuerwache zuzuordnen, darf jedoch nicht bebaut werden. Sie sichert damit einen unbebauten Mindestabstand zum Fuhsekanal mit den dort angelagerten Ausgleichsflächen aus dem Autobahndreieck Braunschweig Südwest und zur Gartenstadt, so dass sowohl der bestehende Naturraum als auch die Bewohner der Gartenstadt vor einer zu stark heranrückenden Bebauung geschützt sind.

Hier soll im Wesentlichen die Rückhaltung des Niederschlagswassers erfolgen. Deshalb wird die Festsetzung der privaten Grünfläche teilweise überlagert mit der wasserwirtschaftlichen Fläche für ein Regenrückhaltebecken. Dieses muss mindestens 1.000 m³ Speichervolumen vorhalten. Das Becken soll naturnah ausgeführt werden. Wesentliche Elemente sind: wechselnde Böschungsneigungen, unterschiedliche funktionale Bereiche (Absetzbereich, Senken, die temporär trockenfallen und Dauerstaubereich), unterschiedliche Vegetationszonen (Sukzessionsbereiche, Feucht-/Nasswiesenzonen, trockenere Randbereiche). Im Bebauungsplan wird die potentielle Fläche, in der das Regenrückhaltebecken anzulegen ist, großzügig gefasst, so dass ausreichend Raum ist für diese naturnahe Gestaltung, die erst im Rahmen der Ausführungsplanung konkret festgelegt wird.

Die übrigen Flächen sind auf 20 % mit Strauchgruppen im Wechsel mit extensiven Wiesen zu begrünen.

Insgesamt trägt die private Grünfläche Nr. 1 auch dazu bei, den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft zu vermindern bzw. auszugleichen.

5.6.1.5 Private Grünfläche Nr. 2

Die private Grünfläche Nr. 2 liegt zwischen der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr und der Autobahnmeisterei, Westerbergstraße 87.

Diese Fläche bildet einen grünen Puffer zwischen der Autobahnmeisterei und der Feuerwache und stellt somit einen Baustein der Biotopanreicherung- und vernetzung dar. Eine zusätzliche umfangreiche Eingrünung auf dem Grundstück der Feuerwache ist damit entbehrlich, so dass die wertvollen Bauflächen nicht weiter eingeschränkt werden.

Die Grünfläche Nr. 2 kann als extensive Wiese mit einer Nutzung als Weide hergestellt und verpachtet werden. Es kommt auch eine Nutzung als Kurzumtriebsplantage in Betracht. Hierbei werden schnell wachsende Bäume herangezogen mit dem Ziel, innerhalb kurzer Umtriebszeiten Holz-Hackschnitzel als nachwachsenden Rohstoff zu produzieren.

Ferner handelt es sich um eine Vorsorgefläche: Falls es zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden sollte, das Niederschlagswasser von den Flächen südlich der Westerbergstraße in den Fuhsekanal abzuleiten, so kann eine solche Ableitung aufgrund der Topographie (tiefster Punkt) nur in diesem Bereich erfolgen. Hier könnte ein offener Entwässerungsgraben geführt werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans RN 46 ist eine solche Notwendigkeit nicht erkennbar.

5.6.1.6 Qualität und zeitliche Umsetzung

Die Festsetzungen zur Qualität und zur zeitlichen Umsetzung stellen sicher, dass die grünordnerischen Ziele für diesen Bebauungsplan erreicht werden. Ferner stellen sie sicher, dass auch die unterstellten Ausgleichswirkungen in Bezug auf Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erreicht werden. Deshalb werden Festsetzungen zu folgenden Aspekten getroffen:

- Bäume: Vegetationsfläche (12 m²), Baugrubentiefe (1,5 m) und Substratvolumen (18 m³). Damit können ein guter Anwuchs und ein dauerhafter Erhalt sichergestellt werden, insbesondere unter den Aspekten Bodenverdichtung und Trockenheit.
- Hochstämme und Stammumfänge bei Bäumen, Zahl der Verpflanzungen und Höhe bei Sträuchern und Rank-/Kletterpflanzen.
- Verwendung heimischer und standortgerechter Arten. Für Laubbäume auf den Flächen für Gemeinbedarf Feuerwehr und auf der Westerbergstraße sowie für die Dachbegrünung dürfen auch Arten verwendet werden, die nicht heimisch sind. Diese Begrünungen können extremen Standortbedingungen (Hitze, Trockenheit, Bodenverdichtung) ausgesetzt sein, für die nicht-heimische Arten unter Umständen besser geeignet sind.
- Im Anschluss an die Fertigstellungspflege ist eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Damit sind eine gute Entwicklung und ein dauerhafter Erhalt der Anpflanzungen im Sinne der Zielsetzungen des Bebauungsplans gesichert.
- Die grünordnerischen Festsetzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Feuerwache durchzuführen. Eine frühere Durchführung kann nicht vorgegeben werden, da voraussichtlich auch das Umfeld des Baugrundstücks während der Bauphase als Baustellenbereich genutzt werden muss. Da

die Grünordnungsmaßnahmen jedoch auch in der Eingriffsbilanzierung als ausgleichende Maßnahmen berücksichtigt wurden, muss die Herstellung auch im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff gesichert werden.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

5.6.2.1 Maßnahmen an Gebäuden

Aufgrund moderner Bauweisen und Wärmeisolierungsverfahren, die keine Unterschlupfmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten mehr bieten, sind die Bestände von Vogel- und Fledermausarten auch im Stadtgebiet von Braunschweig stark rückläufig. Alle Vogelarten – also auch die gebäudebewohnenden – sind streng geschützt. Bei den Fledermäusen sind sogar alle Arten auf der Roten Liste gefährdeter Arten mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad aufgeführt.

Die Flächen im Geltungsbereich A sind insgesamt als artenarm einzustufen (s. Kap. 4.4.2). Es gehen jedoch Lebensräume für Tiere der offenen Feldflur verloren. Für diese Tierarten kann auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr naturgemäß kein neuer Lebensraum geschaffen werden. Zur Erhalt der Artenvielfalt im Stadtgebiet sollen deshalb Lebensräume für andere Tierarten, die auf dieser Fläche existieren können, geschaffen werden. Deshalb werden Festsetzungen getroffen, die Lebensräume für gebäudebewohnende Arten schaffen, um so möglichst hohe ökologische Wirkungen zu entfalten.

Deshalb sind an Gebäuden Nist- und Ruhestätten für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und für Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der genannten Tierarten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind.

Bei einer frühzeitigen Berücksichtigung bei der Planung und dem Bau von Gebäuden ist die Gestaltung von Nistgelegenheiten ohne Mehrkosten möglich. Zum Beispiel reichen für Mauersegler erreichbare Mauersimse unter den Dachüberständen und für Fledermäuse die Anbringung von Ortgangbrettern bzw. Attikakanten mit einem lichten Abstand von 1,3 cm bis 3,0 cm aus. Es kann dadurch mit einfachsten Bauweisen eine große Anzahl von Nistgelegenheiten bereitgestellt werden. In Braunschweig gibt es erprobte Maßnahmenbündel, die nachweisen, dass die Umsetzung der Festsetzungen keine unzumutbaren Belastungen mit sich bringt.

Die festgesetzte Anzahl an Nist- und Lebensstätten orientiert sich an der potentiellen Eignung des Gebietes und an der Erfahrung, dass die Bestände an Vögeln und Fledermäusen über die Jahre schwanken und deshalb in der Regel – auch abhängig von veränderlichen kleinklimatischen Standortbedingungen – nur ein Bruchteil der Nist- und Lebensstätten effektiv besiedelt wird.

5.6.2.2 Maßnahmen im Geltungsbereich A

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 entlang des Fuhsekanals werden als extensive Wiesen entwickelt und durch Baum und Strauchgruppen angereichert. Somit entsteht ein naturnaher Raum als vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, der die Kompensationsflächen entlang des Fuhsekanals aus dem Bau des Autobahnfreiecks Braunschweig Südwest wirksam erweitert. In der Maßnahmenfläche

Nr. 2 werden zusätzlich periodisch wasserführende Mulden hergestellt, in denen sich eine Feuchtwiesenvegetation entwickeln kann.

Analog zu den Festsetzungen der Grünordnung werden auch hier die qualitativen Mindestanforderungen an die Qualität der Anpflanzungen festgesetzt. Da hier besonders naturnahe Flächen entwickelt werden sollen, sind nur heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. In Bezug auf die festgesetzten artenreichen Kräuter- und Gräsermischungen kommt insbesondere das sogenannte „Regio-Saatgut“ in Betracht, welches die entsprechenden regionalen Standortfaktoren bereits in der Mischung berücksichtigt.

Abweichend von den Festsetzungen der Grünordnung sind die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 1 und Nr. 2 bereits in der Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten durchzuführen. Mit den Bauarbeiten ist bereits der Eingriff verbunden, der auszugleichen ist. Da die Maßnahmenflächen nicht als eventuelles Baustellengelände benötigt werden, können diese Maßnahmen zeitlich enger an den Eingriff gekoppelt werden und so ihre ausgleichende Wirkung früher entfalten. Die Maßnahmenfläche Nr. 3 kann später im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben durchgeführt werden, für welches sie als Ausgleichsfläche vorgesehen wird.

5.6.2.3 Maßnahmen im Geltungsbereich B

Im Geltungsbereich B bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Grundsatz erhalten. Der Bereich wird als Lebensraum für geschützte Tiere der offenen Feldflur, insbesondere Rebhuhn und Feldhamster, als Lebensraum aufgewertet, so dass der Verlust an Lebensraum im Geltungsbereich A ausgeglichen werden kann.

Dazu werden als habitatverbessernde Maßnahmen auf ca. 1,2 ha in Ost-West-Richtung zwei Streifen in einer Regelbreite von 15 m als Blühstreifen hergestellt und bewirtschaftet: Die beiden Streifen werden mit dem Saatgut „Göttinger Mischung“ eingesät. Im Frühjahr ist jährlich abwechselnd ein Streifen damit neu zu bestellen. Der Altbestand wird bis zur Neubestellung erhalten.

Die Saatgutmischung „Göttinger Mischung“ wurde im Rahmen des Rebhuhnschutzprojektes Göttingen durch die Biologische Schutzgemeinschaft Göttingen e.V. und der Universität Göttingen entwickelt. Sie ist im Leitfaden „Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür“ 2021, Gottschalk/Beeke, definiert.

Die Bewirtschaftung erfolgt durch einen vor Ort tätigen Landwirt, mit dem die Stadt einen entsprechenden Pachtvertrag abschließt. Für dieses Modell liegt bei der Stadt Braunschweig eine langjährige Praxis vor.

5.6.2.4 Zuordnung

Die im Geltungsbereich A festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 1 und Nr. 2, die Vegetationsflächen und -maßnahmen in den öffentlichen Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2 sowie die im Geltungsbereich B festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Öffentliche Verkehrsfläche: 0,2 %
Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr: 99,8 %

Mit dieser Zuordnung wird verdeutlicht, welchen Anteil an den Ausgleichsmaßnahmen die öffentliche Verkehrsfläche und die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr haben. Die Zuordnung kann im Rahmen der Finanzierung der einzelnen Maßnahmen relevant sein.

Gemäß der Eingriffsbilanz für den Bebauungsplan RN 46 besteht ein Ausgleichsüberschuss. Die mit diesem Überschuss korrespondierende Fläche wird als Fläche für Maßnahmen Nr. 3 festgesetzt und nicht der Fläche für Gemeinbedarf zugeordnet. Sie kann als Poolfläche von einem anderen eingriffsverursachenden Vorhaben als Ausgleichsfläche mit den entsprechenden Maßnahmen herangezogen werden.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Im Rahmen des Schallgutachtens für diesen Bebauungsplan wurde festgestellt, dass die in Kap. 4.4.1 beschriebenen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erwarten bzw. nur mit aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu vermindern oder zu vermeiden sind.

Zum Schutz vor Schallimmissionen sowohl auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr als auch in der schützenswerten Umgebung trifft der Bebauungsplan deshalb entsprechende Festsetzungen, die in der weiteren Umsetzung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu konkretisieren und sicherzustellen sind. Besonders betroffen ist die nächstgelegene Wohnbebauung in der Gartenstadt. Diese ist im Bereich der relevanten Straßen (Am Fuhsekanal, Hilsstraße) als Reines Wohngebiet (WR) einzustufen und hat somit einen entsprechenden Schutzanspruch.

Aktive Schallschutzmaßnahmen

Auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr sind die Grundstücksflächen, auf denen nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) schallrelevante Aktivitäten, wie insbesondere Lkw-Fahrzeugbewegungen stattfinden, in Richtung Nordosten (Wohnbebauung Gartenstadt) durch einen Gebäuderiegel in Kombination mit einer Lärmschutzwand oder durch vergleichbare akustisch wirksame Maßnahmen abzuschirmen. Der Abstand dieser abschirmenden baulichen Maßnahmen zur Wohnbebauung Gartenstadt sowie die Länge und Höhe der abschirmenden baulichen Maßnahmen richten sich nach den konkreten betrieblichen Anlagen unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der TA Lärm.

Dem Schallgutachten wurde eine exemplarische Feuerwache zugrunde gelegt. Dabei wurden zur Abschirmung der problematischen nächtlichen Fahrbewegungen die folgenden baulichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen unterstellt:

- Abstand des Gebäudes zur nächstgelegenen Wohnbebauung Am Fuhsekanal / Hilsstraße mindestens 130 m,
- Gebäuderiegel mit einer Länge von 125 m und einer Höhe von 10 m,
- Lärmschutzwand mit einer Länge von 50 m und einer Höhe von 3 m.

Unter diesen Annahmen ergeben sich folgende im Umweltbericht (Kap. 4.4.1.4) beschriebene Ergebnisse:

- In Bezug auf die genannten Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereichs A ist der Betrieb der Autobahnmeisterei als immissionsrelevante Vorbelastung einzustufen. Aufgrund dieser Vorbelastung sind an den Immissionsorten entlang der

Straße Am Fuhsekanal im Beurteilungszeitraum Nacht die Immissionsrichtwerte rechnerisch zum Teil überschritten. Am maßgeblichen Immissionsort IO 4 (Hilsstraße 15) beträgt die Richtwertüberschreitung bereits aufgrund der Vorbelastung 3 dB(A). Diese nächtliche Überschreitung resultiert aus dem winterlichen Räum- und Streudienst.

- Die Lärmemissionen, die aus dem Betrieb der Feuerwache resultieren, sind als Zusatzbelastung zu berücksichtigen. Wenn man allein den Betrieb der Feuerwache betrachtet, ergeben sich an den betrachteten Wohngebäuden Beurteilungspegel von bis zu maximal 38 dB(A) tags bzw. 29 dB(A) nachts. Beim Betrieb der Feuerwache sind nachts die Fahrzeugbewegungen, d. h. die unterstellten Rückfahrten der Einsatzfahrzeuge, pegelbestimmend.
- Betrachtet man die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung), so ergibt sich folgendes Bild:
 - Tags ergeben sich aufgrund der Gesamtbelastung an den betrachteten Wohngebäuden in der Gartenstadt rechnerisch Beurteilungspegel L_r von bis zu 45 dB(A). Damit bleiben die Immissionsrichtwerte Tags an allen Immissionsorten sicher unterschritten.
 - Nachts ergeben sich aufgrund der Gesamtbelastung an den betrachteten Wohngebäuden Beurteilungspegel L_r von bis zu 39 dB(A). Damit wird der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) für ein Reines Wohngebiet (WR) zum Teil deutlich überschritten.

In der Bewertung dieser Überschreitung in der Gesamtbelastung ist der unterschiedliche Lärmbeitrag der Vorbelastung und der Zusatzbelastung besonders zu berücksichtigen. Die TA Lärm enthält hierzu einschlägige Regelungen: Da allein durch die Zusatzbelastung durch die Feuerwache die Immissionsrichtwerte tags und nachts an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden, kann der Betrieb der Feuerwache im Sinne von 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant eingestuft werden.

Mit den unterstellten Maßnahmen zum Schallschutz (Abschirmung, Abstand) können somit die ansonsten ohne diese Maßnahmen zu erwartenden nächtlichen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der gleich hohen Richtwerte der TA Lärm soweit reduziert werden, dass die noch verbleibenden Überschreitungen nach den Regeln der TA Lärm zugelassen werden können. (s. Kap. 4.4.4.1). Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Lärmbelastung der betrachteten Wohngebäude in der Gartenstadt überwiegend durch die Vorbelastung seitens der Autobahnmeisterei gegeben ist.

Im Bebauungsplan wird die konkrete zeichnerische Festsetzung der künftigen Gebäudefläche (z.B. über eine Baulinie) und der Lärmschutzwand weder für zweckmäßig noch für erforderlich gehalten. Denn es sind auch andere Lösungen der baulichen Struktur und der Anordnung von emittierenden Nutzungen denkbar, als hier unterstellt. Bei einer abweichenden Gebäudekubatur oder bei abweichenden Fahrwegen kann es notwendig werden, die Lage oder die Maße der Lärmschutzwand anzupassen. Die geringere abschirmende Wirkung eines kürzeren Gebäuderiegels kann z.B. durch eine längere oder höhere Lärmschutzwand kompensiert werden. Umgekehrt können Änderungen der Gebäudekubatur oder der Fahrwege auch zu einer reduzierten Geräuschabstrahlung führen, so dass auf die Lärmschutzwand unter Umständen verzichtet werden kann.

Deshalb reicht die grundsätzliche textliche Fixierung der Notwendigkeit einer baulichen Abschirmung aus. Der Bebauungsplan lässt Abweichungen zu, wenn der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist. Um den Lärmschutz der nördlich angrenzenden Wohnbebauung in der Gartenstadt sicherzustellen, ist ein schalltechnischer Nachweis auf Basis der TA Lärm im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.

Insgesamt können die durch die Feuerwache verursachten Immissionen in der Gartenstadt durch die gemäß TA Lärm erforderlichen und vorgesehenen Maßnahmen (Abschirmung, Abstand) wirksam reduziert werden. Weitere Reduzierungsmöglichkeiten sind derzeit nicht erkennbar. Nächtliche Aktivitäten können von der Aufgabenstellung her grundsätzlich nicht vermieden werden. Eine relative Siedlungsnähe, die kurze Anfahrtszeiten ermöglicht, ist zur Erfüllung der Aufgaben unumgänglich.

Verbleibende Immissionen, die nach den Regeln der TA Lärm zulässig sind, können hingenommen werden. Gesunde Wohnverhältnisse in der Gartenstadt sind in ausreichendem Maße gesichert. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, über die Regeln der TA Lärm hinausgehende Maßnahmen vorzusehen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Feuerwache Westerbergstraße ausschließlich dem Allgemeinwohl und dabei dem äußerst gewichtigen Belang der öffentlichen Sicherheit dient. In der Gewichtung hat dieser Belang Vorrang z.B. vor einem Beibehalten des Status Quo in der Gartenstadt.

Darüber hinaus gehende aktive Schallschutzmaßnahmen werden aus folgenden Gründen nicht festgesetzt:

- Eine eigenständige Lärmschutzwand weiter im Norden des Geländes, z.B. im Bereich der privaten Grünfläche Nr. 1 zum Schutz der Gartenschadt vor Lärm aus dem Betrieb der Feuerwache müsste aufgrund des größeren Abstandes zu den Lärmquellen wesentlich höher sein und würde sich negativ auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken. Der Schutz würde aufgrund des größeren Abstandes nicht in einem relevanten Maß höher ausfallen können, so dass eine solche Wand nicht zu vertreten ist.
- Eine eigenständige Lärmschutzwand an der Westerbergstraße zum Schutz der Ruheräume der Feuerwache vor Straßenverkehrslärm würde sich negativ auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken (Abschottung) und ist in Anbetracht der relativ geringen Problematik nicht zu vertreten. Hier ist das Vorsehen von passiven Schallschutzmaßnahmen für die betroffenen Räume das geeignete Mittel.

Passive Schallschutzmaßnahmen, Lärmpegelbereiche

Auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i.S. von DIN 4109 und VDI 2791) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

Diese passiven Schallschutzmaßnahmen sichern einen wirksamen Schutz insbesondere vor Verkehrslärmimmissionen der Westerbergstraße. Die Maßnahmen sind besonders für Ruheräume notwendig, in denen auch schallgedämmte Lüfter erforderlich sind.

Für den Bebauungsplan wurden die Lärmpegelbereiche in freier Schallausbreitung berechnet. Die konkrete Notwendigkeit von Maßnahmen kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis einer konkreten Hochbauplanung mit einer konkreten Nutzungsverteilung erfolgen. In diesem Rahmen kann der Bedarf an passivem Schallschutz durch eine geschickte Grundrissplanung auf das unbedingt nötige Maß reduziert werden. Deshalb sieht der Bebauungsplan vor, dass von den Festsetzungen ganz oder teilweise abgewichen werden kann, wenn schalltechnisch nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

Aufgrund der festgesetzten Maßnahmen können die in Kap. 4.4.1.2 dargestellten Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 tags und nachts, vor allem im südlichen Bereich, auf dem Gelände der Feuerwache hingenommen und gesunde Arbeitsverhältnisse gesichert werden.

5.8 Erneuerbare Energien

Zur Umsetzung der Klimaziele, die auf weltweiter, europaweiter, deutschlandweiter und kommunaler Ebene zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen formuliert worden sind und zur Sicherung einer umweltverträglichen Energieversorgung der Feuerwache, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind. Diese Pflicht entfällt, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall anderen öffentlich – rechtlichen Pflichten widerspricht, technisch unmöglich ist, wirtschaftlich nicht vertretbar ist, oder soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.

Die Festsetzung entspricht dem mit Inkrafttreten am 6. Juli 2022 geänderten § 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) „Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern“. Diese Vorschrift setzt für die Umsetzung je nach Art der Gebäude unterschiedliche Fristen fest. Für Gebäude, die weder „überwiegend gewerblich genutzt“ werden noch „Wohngebäude“ sind, ist die Vorschrift anzuwenden, wenn der Bauantrag nach dem 31. Dezember 2023 übermittelt wird. Um sicherzugehen, dass die Vorschrift auch für die Feuerwache Westerbergstraße einzuhalten ist, wird die der NBauO entsprechende Festsetzung getroffen. Dadurch wird auch sichergestellt, dass es keine Widersprüche zwischen den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und der NBauO geben wird, zum Beispiel was den Umfang der mit Photovoltaikanlagen auszustatten Dachflächen oder die zulässigen Abweichungen angeht.

Hervorzuheben ist, dass die Pflicht nicht nur für Hauptgebäude, sondern auch für Nebengebäude gilt (zum Beispiel Werkstätten, Garagen), sofern die Fläche von 50 m² überschritten wird. Ferner können auch Anlagen realisiert werden, die der Wärmeversorgung dienen (Solarthermie).

Ob damit der Strombedarf vollständig über erneuerbare Energien, die auf dem Grundstück selbst erzeugt werden, gedeckt werden kann, oder ob ergänzende Stromlieferungen von außerhalb erforderlich sind, oder sogar (zeitweise) ein Überschuss erzeugt werden kann, kann erst im Rahmen einer konkretisierenden technischen Planung ermittelt werden.

Die Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen entfällt unter den in den Festsetzungen genannten Umständen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch kein Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten zu erwarten. Auch sind keine Sachverhalte zu erkennen, die dazu führen könnten, dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen technisch unmöglich ist. Ferner ist nicht damit zu rechnen,

dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Einzelfall (ggf. teilweise) wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Im Regelfall werden für Photovoltaikanlagen Wirtschaftlichkeitsberechnungen über einen Zeitraum von 20 Jahren angestellt. Dabei werden insbesondere die Investitionskosten, eventuelle Kapitalmarktkosten, Unterhaltungs- und Reparaturkosten berücksichtigt und den zu erwartenden Fördermitteln bzw. Steuererleichterungen und Energiekosten auf dem Energiemarkt gegenübergestellt. Nur wenn nachvollziehbar und plausibel nachgewiesen wird, dass aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls die Kosten im betrachteten Zeitraum voraussichtlich nicht wieder eingespielt werden können, kann von einer Unwirtschaftlichkeit gesprochen werden.

Die Kosten für derartige Anlagen sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark gesunken, die Effizienz hingegen stark gestiegen. Insbesondere in der Speichertechnologie können große Fortschritte verzeichnet werden, so dass der Eigenverbrauch erzeugter Energie attraktiver geworden ist. Auch zum Verkauf erzeugter Energie durch Einspeisung in das Netz stehen geeignete Modelle bereit, die kontinuierlich verbessert werden. In Anbetracht steigender Energiepreise ist deshalb in der Regel von einer Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Solarenergienutzung auszugehen, selbst wenn die erzeugte Energie über den Bedarf hinausgehen sollte.

Ein Abweichen von dieser Festsetzung erfordert deshalb den Nachweis einer Unwirtschaftlichkeit in diesem vorliegenden konkreten Einzelfall. Dabei müssten Umstände vorgebracht werden, die hier zu einer besonderen Situation führen. Theoretisch könnte es sich z.B. um massive Verschattungen durch Bäume oder Gebäude handeln. Solche Umstände sind jedoch für den Bebauungsplan RN 46 nicht erkennbar.

Ergänzend wird festgesetzt, dass Anlagen zur Solarenergienutzung (d.h. Photovoltaik, Solarthermie) auf Dachflächen, die entsprechend den Textlichen Festsetzungen zu begrünen sind, so auszuführen sind, dass sie mit der Dachbegrünung vereinbar sind. Dies kann z.B. mit einer aufgeständerten Bauweise sichergestellt werden. Insgesamt ist für die Dachflächen eine integrierte Fachplanung für alle geforderten Funktionen von Anfang an erforderlich, die z.B. auch die notwendige Statik berücksichtigt. Dabei kann die Dachbegrünung sich bei entsprechender Ausführung aufgrund von Abkühlungseffekten sogar positiv auf die Lebensdauer von solchen Anlagen auswirken.

Die im Plangebiet gewonnene Energie soll in erster Linie der Feuerwache dienen. Eventuell überschüssige Energie, insbesondere Strom, kann in das allgemeine Netz eingespeist werden. Die Dachflächen sollen somit auch im Interesse des Allgemeinwohls zur Energieerzeugung ausgenutzt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der gesamten Energieversorgung für die Feuerwache bleibt der späteren konkreten technischen Planung überlassen. Dabei können auch weitere Energieversorgungssysteme in einer geeigneten Kombination zum Tragen kommen, insbesondere, was die Wärmeversorgung angeht (z.B. Geothermie, Wärmepumpe).

5.9 Weitere technische Infrastruktur

Die folgenden Angaben zur technischen Infrastruktur werden nach Vorliegen der sich noch in Arbeit befindlichen Fachplanung und nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vervollständigt.

5.9.1 Niederschlagswasser

Einzelheiten zum Umgang mit dem Niederschlagswasser sind dem Umweltbericht Kap. 4.4.5 zu entnehmen.

Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr

Das auf dem Gelände der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr anfallende Niederschlagswasser wird soweit wie möglich auf dem Grundstück zurückgehalten: Rigole (Versickerung), Ablauf in angrenzende private Grünflächen (tlw. mit Mulde / Notüberlauf), Zisterne (Bewässerung von Grünflächen/Bäumen), Grundstücksbegrünung, Dachbegrünung. Die Versickerungsanlage, die Mulden und die Zisterne werden jeweils mit einem Notüberlauf versehen.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Grundstücksbegrünung und zur Dachbegrünung. Die übrigen Maßnahmen, die der Drosselung dienen (Rigole, Mulde, Zisterne) hängen stark von der konkreten baulichen Planung ab und können deshalb erst im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung, die Bestandteil der Baugenehmigung wird, entsprechend den zu beachtenden Regelwerken im Detail sinnvoll festgelegt werden (s. Kap. 4.4.5). Die für den Bebauungsplan erstellte Vorplanung stellt jedoch dar, in welcher Weise die Anforderungen gut erfüllt werden können.

Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und so gedrosselt in den Fuhsekanal abgeleitet, dass der Abfluss dem bisherigen natürlichen Abfluss entspricht. Das Regenrückhaltebecken muss ein Volumen von mindestens 1.000 m³ haben und liegt in der privaten Grünfläche Nr. 1. Aus den in der bisher vorliegenden Entwurfsplanung unterstellten Parametern ergibt sich eine Größe der Oberfläche des Beckens von ca. 1.300 m². Der Bereich, in dem die notwendige Fläche für das Regenrückhaltebecken gesichert werden muss sowie das notwendige Mindestvolumen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Eine Vorbehandlung der Niederschlagsabflüsse ist nicht notwendig.

Damit kann eine Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgen, die insbesondere auch die DWA-A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ sowie das Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 „Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers berücksichtigt.

Öffentliche Verkehrsflächen

Der vorhandene Regenwasserkanal endet in der Westerbergstraße bereits östlich der A 39. Es ist deshalb vorgesehen, dass der neue Gehweg im Bereich der Feuerwache über den ebenfalls neuen, parallel liegenden, Grünstreifen entwässert werden soll. Hier kann das Regenwasser auch zur Bewässerung der Bäume genutzt werden.

5.9.2 Schmutzwasser

Der bestehende Schmutzwasserkanal endet im Kreuzungsbereich Westerbergstraße / Alte Frankfurter Straße, besitzt einen Durchmesser von DN 150 und liegt im Bereich der Fahrbahn. Für den Anschluss der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr

muss auf einer Länge von ca. 95 m der vorhandene Kanal von DN 150 auf DN 200 vergrößert werden. Auf einer Länge von ca. 120 m muss ein neuer Schmutzwasserkanal mit DN 200 gebaut werden. Es ist geplant, den vorhandenen Trassenverlauf beizubehalten und den neuen Schmutzwasserkanal im Bereich der Neu-Erschließung ebenfalls in der Fahrbahn zu verlegen. Eine Ableitung im freien Gefälle ist möglich.

5.9.3 Trinkwasser, Löschwasser

Die Trink- und Löschwasserversorgung kann über einen Anschluss an die vorhandene Trinkwasserleitung in der Westerbergstraße im Bereich der Autobahnmeisterei erfolgen. Die neue Leitung soll im Bereich der Fahrbahn verlaufen.

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist ergänzend ein Löschwassertank mit einem Volumen von ca. 100 m³ auf dem Gelände der Feuerwache erforderlich.

5.9.4 Strom

Die Stromversorgung soll so weit wie möglich aus erneuerbaren Energien erfolgen (s. Kap. 4.4.6.2 und 5.8).

Der darüber hinaus gehende Anschluss an das Stromnetz für die Feuerwache kann am günstigsten an die Trafo-Station erfolgen, die an der westlichen Grenze des Geländes der Autobahnmeisterei liegt. Von dort aus ist auf kurzem Wege ein Anschluss an das Gelände der Feuerwache über die Notausfahrt möglich.

In der Westerbergstraße findet sich im bestehenden kombinierten Geh- und Radweg ein Kabelpaket für die Beleuchtung.

5.9.5 Wärme

Die Wärmeversorgung soll über erneuerbare Energien erfolgen (s. Kap. 4.4.6.2 und 5.8).

Sofern ein Gasanschluss vorgesehen werden müsste, wäre grundsätzlich ein Anschluss an die vorhandene Gasleitung DN 150 in der Westerbergstraße zwischen der A 36 und der Thiedestraße mit einer Anschlusslänge von ca. 400 m möglich.

Fernwärme ist im Umfeld nicht vorhanden. Der nächste Anschluss an das Fernwärmenetz wäre erst in 1,5 km Entfernung in Broitzem möglich. Damit scheidet ein Anschluss an das Fernwärmenetz aus.

5.9.6 Telekommunikation, Datenleitungen

In der Westerbergstraße liegen Kabelpakete der Telekom und von BS-Netz. Diese Leitungen liegen im Bereich der bestehenden Verkehrsanlagen (Fahrbahn, Grünstreifen ohne Bäume, kombinierter Geh- und Radwege. Diese Anlagen werden durch die Erweiterung der Verkehrsflächen um einen Baumstreifen und einen separaten Gehweg nicht tangiert.

Der Umfang der benötigten Datenkabel für die Feuerwache kann erst im Rahmen der späteren konkretisierenden Planung ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Datenkabel für die Feuerwache nicht ausreichen werden. In dem neuen Gehweg steht ausreichend Trassenraum für die Erschließung mit Leerrohren für die spätere Versorgung zur Verfügung.

5.9.7 Abfälle

Die Abfallentsorgung erfolgt über den in der Stadt Braunschweig tätigen Betreiber ALBA. Sofern spezielle Anforderungen zu erfüllen sind (z.B. Entsorgung von Löschmitteln), so sind sie unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

5.10 Örtliche Bauvorschriften

5.10.1 Geltungsbereich und Anlass

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich A des Bebauungsplans RN 46.

Anlass ist das Ziel, das Gelände der Feuerwache Westerbergstraße in die angrenzende Umgebung zu integrieren. Deshalb beschränken sich die Festsetzungen auf Einfriedungen. Die übrige gestalterische Integration zur Wahrung eines adäquaten Orts- und Landschaftsbildes erfolgt über die Festsetzungen zu öffentlichen und privaten Grünflächen, zur Grundstücks und Gebäudebegrünung sowie zur Straßenraumbegrünung an der Westerbergstraße.

Die Feuerwache selbst stellt einen singulären Sonderbaukörper da. Hier stellt sich die anspruchsvolle architektonische Aufgabe, die vielfältigen Funktionen der Feuerwache mit einer hochwertigen Architektur in Einklang zu bringen. Da es sich um ein eines der wichtigsten städtischen Bauvorhaben in nächster Zeit handelt, wird die Stadt im eigenen Interesse hier entsprechend hohe Anforderungen stellen. Allgemeingültige Gestaltungsvorschriften für das Gebäude können und sollen deshalb nicht getroffen werden.

5.10.2 Einfriedungen

Einfriedungen als freiwachsende Hecke oder als Schnitthecke sind allgemein zulässig. Diese Art von Einfriedung bietet den besten Übergang zwischen den bebauten Flächen und den angrenzenden Grün- und Freiflächen.

Für das Gelände der Feuerwache ist jedoch aus Sicherheitsgründen zwingend eine bauliche Einfriedung mit einer Höhe von bis zu 1,80 m erforderlich und wird deshalb zugelassen. Dieser Zaun muss in transparenter Form, d. h. als Stabgitter- oder Maschendrahtzaun ausgeführt werden. Damit wird eine gewisse Transparenz und Durchblickmöglichkeit erreicht und vermieden, dass sich das Gelände der Feuerwache durch einen geschlossenen Zaun von der Umgebung völlig abschottet.

Ergänzend wird festgesetzt, dass dieser Zaun in Verbindung mit einer mindestens gleich hohen Hecke aus Laubgehölzen errichtet werden muss. Mit dieser Begrünung wird eine weitere gestalterische Integration in die Umgebung erreicht.

Im Bereich der Ein- und Ausfahrten darf auf diese Begrünung verzichtet werden. Hier ist eine absolute Sichtfreiheit für die Feuerwehr erforderlich, insbesondere, um im Alarmfall keine wertvollen Sekunden durch Sichtbehinderungen zu verlieren.

Die privaten Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2 dürfen ebenfalls eingezäunt werden:

- Die private Grünfläche Nr. 1 dient insbesondere der Regenrückhaltung für das Gelände der Feuerwache. Die Fläche ist insofern ein (nicht überbaubarer) Bestandteil des Feuerwehrgeländes, sodass hier eine Einfriedung erforderlich ist,

um den privaten Charakter dieser Fläche zu verdeutlichen und unbefugtes Betreten zu vermeiden.

- Die private Grünfläche Nr. 2 kann z.B. als Weide genutzt werden. Sie soll nicht für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sein. Deshalb müssen auch hier Einfriedungen zulässig sein.

Diese Einfriedungen der privaten Grünflächen sollen landschaftsgerecht und ebenfalls transparent bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m ausgeführt werden. In Betracht kommen im wesentlichen transparente Holzzäune aus vertikalen oder horizontalen Elementen bzw. Weidezäune.

6 Gesamtabwägung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte, die im Rahmen der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen sind, zusammenfassend beschrieben und bewertet. Nähere Angaben und Bewertungen, die zur Gesamtabwägung und Entscheidung geführt haben, sind in den betreffenden Kapiteln von Begründung und Umweltbericht wiedergegeben. Auf Wiederholungen der teils komplexen Zusammenhänge wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich verzichtet.

Der Bebauungsplan „Feuerwache Westerbergstraße“ hat das wesentliche Planungsziel, die Errichtung einer Feuerwache für den Südwesten von Braunschweig zu ermöglichen. In Bezug auf den Standort und den Flächenbedarf bestehen keine Alternativen: Zur Erfüllung der Sicherheitsansprüche der Bevölkerung im Südwesten von Braunschweig ist in diesem Bereich die Errichtung einer zusätzlichen Schutzwache erforderlich. Es musste ein Standort in unmittelbarer Autobahnnähe und mit guter Anbindung an die zu versorgenden Stadtteile gefunden werden. Die (nächtlichen) Lärmimmissionen in angrenzenden Wohngebieten sind zu berücksichtigen. Freie Gewerbegrundstücke in entsprechender Nähe und Lage stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Aus diesen Gründen hat die Realisierung der Feuerwache Westerbergstraße in der Abwägung mit anderen Belangen eine sehr hohe Priorität. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende andere Belange:

Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft

Mit der Festsetzung der entsprechenden Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr werden erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden sein. Diese Eingriffe sind im Umweltbericht ausführlich dargestellt. Die Eingriffe werden durch die verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen so weit wie möglich und in ausreichendem Umfang ausgeglichen. Dadurch werden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter reduziert.

Verbleibende Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können (z.B. eine eventuelle Beeinträchtigung von Vögeln im Bereich des Fuhsekanals durch Licht und Lärm sowie Freizeitnutzung) sind hinzunehmen.

In der Gesamtabwägung wird dem Schutzbedürfnis der Braunschweiger Bevölkerung durch die Feuerwache ein höheres Gewicht beigemessen als den Belangen von Boden, Natur und Landschaft.

Landwirtschaft

Die Umsetzung der Planung führt insbesondere im Geltungsbereich A zum Verlust hochwertiger Ackerböden und damit zu einer Reduzierung landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Da kein geeigneter Standort in bereits bebauten Gebieten zur Verfügung stand, wird in der Gesamtabwägung dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung im Oberzentrum Braunschweig ein höheres Gewicht beigemessen, als den Belangen der Landwirtschaft.

Lärmimmissionen in der Gartenstadt

Dem Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung in der Gartenstadt wird durch aktive Schallschutzmaßnahmen (Gebäude, Lärmschutzwand, Betriebsorganisation) soweit Rechnung getragen, dass die Regelungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Autobahnmeisterei und der weit unter den Immissionsrichtwerten liegenden Zusatzbelastung durch die Feuerwache sicher eingehalten werden können. Dabei ist auch zu beachten, dass das wesentliche Problem die nächtlichen Aus- und Rückfahrten im Alarmfall sind. Diese Fahrten können nicht vermieden werden, da sie den Hauptzweck der Feuerwache erfüllen und dem Schutz der Bevölkerung dienen. Der Einsatz des Martinshorns wird durch die Einrichtung von zwei zusätzlichen Signalanlagen (Alarmausfahrt und Westerbergstraße / Alte Frankfurter Straße / Auffahrt A 39) und deren Koordinierung mit der bestehenden Signalanlage Westerbergstraße / Thiedestraße zu einer „Grünen Welle“ auf das zur Gefahrenabwehr unbedingt nötige Maß reduziert und ist im verbleibenden Umfang als sozialadäquat zumutbar und damit hinzunehmen.

Sonstige Auswirkungen

Sonstige Auswirkungen der Feuerwache (z.B. Verkehrsabwicklung, Entsorgung Niederschlagswasser, etc.) können auf Basis dieses Bebauungsplans sowie der zugrundeliegenden Fachplanungen und Gutachten gut bewältigt werden. Die betreffenden Kapitel von Begründung und Umweltbericht enthalten hierzu ausführliche Angaben und Bewertungen.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr	3,62 ha
Öffentliche Grünflächen:	0,72 ha
• Öffentliche Grünfläche Nr. 1: 0,29 ha	
• Öffentliche Grünfläche Nr. 2: 0,43 ha	
Private Grünflächen:	1,54 ha
• Private Grünfläche Nr. 1: 1,09 ha	
• Private Grünfläche Nr. 2: 0,45 ha	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	1,60 ha
• Maßnahmenfläche Nr. 1: 0,48 ha	
• Maßnahmenfläche Nr. 2: 0,63 ha	
• Maßnahmenfläche Nr. 3: 0,49 ha	
Öffentliche Verkehrsflächen	0,10 ha
Gesamt	7,58 ha

7.2 Geltungsbereich B

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2,01 ha
Gesamt	2,01 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Zur Realisierung der im Bebauungsplan RN 46 getroffenen Festsetzungen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Herstellung der Feuerwache Westerbergstraße einschließlich einer bedarfsge- steuerten Signalanlage an der Alarmausfahrt („Grüne Welle“).
- Ausbau der Westerbergstraße: Grünstreifen mit Bäumen.
- Technische Ver – und Entsorgung (Niederschlagswasser, Schmutzwasser Trink- wasser/Löschwasser, Strom, Wärme, Telekommunikation/Daten, Abfälle).
- Herstellung der privaten Grünfläche Nr. 1 einschließlich Regenrückhaltebecken für die Feuerwache.
- Herstellung und ggf. Verpachtung der privaten Grünfläche Nr. 2.
- Herstellung der öffentlichen Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2.
- Herstellung der Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A:
 - Nr. 1 und Nr. 2: Herstellung im Zusammenhang mit der Feuerwache
 - Nr. 3: Herstellung im Zusammenhang mit Eingriffen an anderer Stelle (Flä- chenpool).
- Herstellung der Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich B.

Ferner sollen im Rahmen der Umsetzung der Planung außerhalb der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eine Notausfahrt über das Gelände der Autobahnmeisterei zur Alte Frankfurter Straße realisiert werden (privatrechtliche Vereinbarung mit der Autobahn GmbH) und ein Umbau des Knotens Westerbergstraße / Alte Frankfurter Straße / Auffahrt A 39 als signalgeregelte Kreuzung mit Aufstellflächen für Linksab- bieger erfolgen.

8.2 Kosten und Finanzierung

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen dient dem Zweck der Realisierung der Feuerwache. Da die Feuerwache ein städtisches Bauprojekt ist, sind die Maßnah- men von der Stadt Braunschweig zu tragen, sofern nicht andere Regelungen gelten (z.B. Schmutzwasser, sonstige Leistungsträger und Maßnahmenfläche Nr. 3).

Die erforderlichen Mittel für die von der Stadt zu übernehmenden Kostenanteile sind von den zuständigen Fachbereichen / Referaten rechtzeitig zur Aufnahme in den

Haushaltsplan bzw. in das Investitionsprogramm der Stadt Braunschweig anzumelden.

Zum Stand des Bebauungsplanverfahrens ist von den nachfolgend aufgeführten Kosten auszugehen.

8.2.1 Grunderwerb

Der Kaufvertrag für alle Flächen im Geltungsbereich A wurde am 21. Juli 2022 zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Braunschweig abgeschlossen.

Die Flächen im Geltungsbereich B befinden sich im Eigentum der städtischen Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB). Diese Flächen werden von der Stadt Braunschweig erworben. Der Rat der Stadt Braunschweig hat dem Ankauf am 20. Dezember 2022 zugestimmt.

8.2.2 Feuerwache

Maßnahmen	Kosten (brutto)	Finanzierung
Neubauten (beheizte und unbeheizte Gebäudeanteile Multi- funktionshalle	ca. 41.908.400 €	Stadt Braunschweig
Außenanlagen	ca. 11.504.700 €	Stadt Braunschweig
Bedarfsgerechte Signal- steuerung an der Alarm- ausfahrt	ca. 80.000 €	Stadt Braunschweig

Der außerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans RN 46 vorgesehene Notausfahrt zur Alte Frankfurter Straße ist mit ca. 51.300 € kalkuliert, die die Stadt Braunschweig zu tragen hat.

8.2.3 Äußere Erschließung Allgemein

Maßnahmen	Kosten (brutto)	Finanzierung
Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Son- tiges	ca. 35.000 €	Stadt Braunschweig

8.2.4 Öffentliche Verkehrsflächen

Maßnahmen	Kosten (brutto)	Finanzierung
Straßenausbau Wester- bergstraße (Grünstreifen mit Bäu- men, Gehweg, Ein-und Ausfahrten	ca. 212.900 €	Stadt Braunschweig

Der außerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans RN 46 vorgesehene Umbau des Knotens Westerbergstraße / Alte Frankfurter Straße / Auffahrt A 39 incl. LSA-

Anlage und Aufstellfläche für Linksabbieger ist mit ca. 600.000 € kalkuliert, die die Stadt Braunschweig zu tragen hat.

8.2.5 Öffentliche Grünflächen

Maßnahmen	Kosten (brutto)	Finanzierung
Öffentliche Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2 incl. Freizeitweg	ca. 307.800 €	Stadt Braunschweig

8.2.6 Private Grünflächen

Maßnahmen	Kosten (brutto)	Finanzierung
Private Grünfläche Nr. 1 incl. Eingrünung Regenrückhaltebecken	ca. 140.900 €	Stadt Braunschweig
Private Grünfläche Nr. 2	ca. 35.600 €	Stadt Braunschweig

8.2.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmen	Kosten (brutto)	Finanzierung
Maßnahmenfläche Nr. 1	ca. 49.900 €	Stadt Braunschweig
Maßnahmenfläche Nr. 2	ca. 65.680 €	Stadt Braunschweig
Maßnahmenfläche Nr. 3	ca. 50.800 €	Träger des Vorhabens, für welches die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.
Maßnahmen im Geltungsbereich B	Es fallen keine Herrichtungskosten an. Die Vergütung erfolgt über den Pachtvertrag (kostenlose Bewirtschaftung)	Stadt Braunschweig

8.2.8 Entwässerung

Maßnahmen	Kosten (brutto)	Finanzierung
Niederschlagswasser Feuerwache: • RW-Kanäle- und Leitungen, • Rigole, • Zisterne, • Regenrückhaltebecken	ca. 743.800 €	Stadt Braunschweig

8.2.9 Weitere technische Infrastruktur

Die Heranführung von Leitungen zur Versorgung mit Trinkwasser/Löschwasser, Strom und Telekommunikation sowie zur Entsorgung des Schmutzwassers wird von den jeweiligen Leitungsträgern finanziert.

Die Kosten für einen eventuellen Anschluss an das Gasnetz würden grob geschätzt ca. 357.000 € (brutto) betragen. Soweit diese Kosten nicht vom Anbieter getragen werden, wären sie von der Stadt Braunschweig zu tragen.

Die Anschlusskosten für das Grundstück der Feuerwache trägt die Stadt Braunschweig.

Die Kosten für die sonstige Wärmeversorgung (erneuerbare Energien) trägt die Stadt Braunschweig

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Die für die Realisierung des Bebauungsplans RN 46 benötigten Grundstücksflächen wurden von der Stadt Braunschweig erworben (Geltungsbereich A) oder werden noch erworben (Geltungsbereich B). Bodenordnende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

In den Geltungsbereichen A und B des Bebauungsplans RN 46 gelten keine anderen Bebauungspläne.

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: RN 46 "Feuerwache Westerbergstraße"
 Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 07.11.2022 - 07.12.2022

Abwägungstabelle Stand: 11.04.2023

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Avacon Netz GmbH	Erstellt am: 07.11.2022 Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden! Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen: Einbauten, Sicherheitsrelevante Sperrflächen Leerauskunft Spartenpläne.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
2	Braunschweiger Verkehrs-GmbH	Erstellt am: 30.11.2022 Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o.g. FNP-Änderung / B-Plan aufgefordert worden. Belange des öffentlichen Personenverkehrs unseres Unternehmens scheinen hiervon nicht betroffen zu sein. Unsererseits bestehen in diesem Bereich keine Planungsabsichten. Sonstige Bedenken oder Anregungen erheben wir nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
3	BS/Netz GmbH Abt. NVc (Abt. NVc)	Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel der Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel der Gas- und Stromversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Netz GmbH.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Kap. 5.8 der Begründung ist entfallen. Die Festsetzung von Anlagen zur Solarenergienutzung wurde entbehrlich, da die zwischenzeitlich geänderte niedersächsische Bauordnung darüberhinausgehende Anforderungen stellt (siehe Begründung Kap. 4.4.6.2) .	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Stromversorgung:
Im Geltungsbereich verläuft eine Stromversorgungsleitung auf dem Grundstück der Autobahnmeisterei entlang der westlichen Grundstücksgrenze und bietet sich daher zur Versorgung der geplanten Feuerwache mittels Kundenstation an. Zur Planung der Anbindung bitten wir um Bekanntgabe des Stationsstandortes, der vorgesehenen Anschlussleistung sowie weitere Informationen zu der unter Punkt 5.8 erwähnten Photovoltaikanlage.

Gasversorgung:
Im Geltungsbereich ist die Wärmeversorgung vorzugsweise durch erneuerbare Energien zu decken. Eine Gasversorgung ist daher nicht vorgesehen.

Wasserversorgung:
Im Geltungsbereich endet die bestehende Wasserversorgung vor dem Gebäude Westerbergstraße 87 (Autobahnmeisterei). Zur Versorgung des Neubaus der Feuerwehr muss die bestehende Leitung DN 100 um ca. 150 bis 200 m, je nach Lage der Übergabestelle, verlängert werden. Zur Planung der Versorgungsleitung bzw. des Hausanschlusses bitten wir um Bekanntgabe des Spitzenvolumenstroms.

Wärmeversorgung:
Im Geltungsbereich, sowie im Umfeld, sind keine Anlagen der Wärmeversorgung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG vorhanden. Eigene Planungsabsichten bestehen nicht.

Breitband- und Kommunikationstechnik:
In den Nebenanlagen der Westerbergstraße verlaufen Glasfasertrassen in Richtung Broitzem und Richtung Gartenstadt (siehe Planauskunft Seite 1). Hier kann es zu Konflikten im Bereich der geplanten drei Ein- und Ausfahrten kommen.

Des Weiteren muss beleuchtet werden, inwiefern die geplanten Baumstandorte entlang der Westerbergstraße die Glasfasertrasse tangieren. Diese liegt im Grünstreifen zwischen Geh- und Radweg und dem Feld (siehe Planauskunft Seite 2).

		Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen aus Sicht der Braunschweiger Netz GmbH keine besonderen Anforderungen. Zur weiteren Planung bitten wir um einen auf UTM-Koordinaten georeferenzierten Lageplan im dxf bzw. dwg Format.		
4.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
4.2	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Aufgrund der Nachbarschaft zum geschützten Biotop Fuhsekanals erwarten wir die Durchführung eines Gutachtens zum Vorkommen und den Wanderbeziehungen für Amphibien. Dies liegt zurzeit nicht vor und ist offenbar auch nicht vorgesehen.	Der Fuhsekanal eignet sich als Fließgewässer grundsätzlich nur eingeschränkt als Laichgewässer für Amphibien. Das Gewässer und sein Auenbereich liegen außerhalb des B-Plangebietes/der FNP-Änderung. Ein Ausbreitung von Amphibien ist entlang des Gewässers und seiner Aue weiterhin uneingeschränkt möglich. Wanderbewegungen Richtung Süden, die durch das B-Plangebiet/die FNP-Änderung beeinträchtigt werden könnten, sind aufgrund der vorhandenen Biotope (ausschließlich Ackerflächen) nicht ableitbar. Eine Beeinträchtigung von Amphibien ist durch die Planung nicht erkennbar, eine Erfassung wird somit nicht als notwendig angesehen. Die Begründung mit Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.	Die Begründung mit Umweltbericht wurde bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB ergänzt.

4.3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Zur Begründung: Anders als in der Begründung S. 6 dargestellt weisen wir darauf hin, dass Eingriffe (Versiegelung) von Böden nicht ausgeglichen werden können. Selbst wenn anderswo Böden entsiegelt würden, würde es Jahrzehnte bis Jahrhunderte dauern, bis sich der Boden wieder regeneriert hat und seine ökologischen Funktionen wieder erfüllen kann. Daher muss der Umgang mit Böden äußerst sparsam erfolgen. National ist eine Beschränkung der Neuversiegelung ab 2030 festgelegt, was aber nicht hindern sollte, die Neuversiegelung bereits jetzt so weit wie möglich einzuschränken.	Bei der angesprochenen Stelle der Begründung (Seite 6) handelt es sich um das Kap. 2.1 „Regional- und Landesplanung“. In diesem Kapitel wird nicht ausgesagt, dass der Verlust von Böden ausgeglichen werden kann. Es geht in dem Kapitel darum, dass der Anteil des Plangebietes an den im regionalen Raumordnungsprogramm großräumig dargestellten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, Natur und Landschaft sowie Erholung gering ist, sodass die Funktionen dieser Vorbehaltsgebiete nicht gefährdet sind. Im Kapitel 4.4.4 des Umweltberichtes wird deutlich gemacht: „Boden ist nicht vermehrbar“.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
4.4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	In der Begründung wird im Kontext der Lärmberechnungen eine Zunahme des Straßenverkehrs, insbesondere auf der A39 (bis zu 10 %) angenommen. Träfe dies tatsächlich zu, wäre die Verkehrswende gescheitert, im Umkehrschluss muss alles Erforderliche getan werden, damit sich der Straßenverkehr verringert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
4.5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Auf S. 29 ist zu lesen "Baubedingt kann es im Geltungsbereich A zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstruktur und Tötung von Individuen (z. B. Nestlingen) durch die Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen." Es sollten alle verfügbaren Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Absperrungen, vorherige Begehung), um die Tötung von Individuen zu vermeiden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Begründung mit Umweltbericht enthielt bereits zur Behördenbeteiligung den Hinweis, dass zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Ende August bis Ende Februar) durchgeführt werden soll. Da es sich ausschließlich um Ackerflächen handelt, kann so eine Tötung von Individuen, die der Störung nicht ausweichen können (insbesondere Nestlinge) vermieden werden.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

4.6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Auf S. 35, 36, 42, 47, 68 und 75 wird auf die Installation einer Zisterne hingewiesen. Wir schlagen vor, das aufgefangene Regenwasser nicht nur als Löschwasser und für die Bewässerung der Grünflächen zu nutzen, sondern auch als Brauchwasser z. B. für die Toilettenspülung. Warum ist die Zisterne nicht in den textlichen Festsetzungen enthalten, wobei sie doch offenbar fest eingeplant ist?	Für den Bebauungsplan RN 46 wurde eine entwässerungstechnische Vorplanung erstellt, die nachweist, dass das Niederschlagswasser entsprechend den zu berücksichtigenden Regelwerken (insbesondere DWA-A 102 und DWA-M 102 Teil 4) entsorgt werden kann. Die Festlegung der einzelnen konkreten Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. In diesem Rahmen kann auch geprüft werden, ob das Niederschlagswasser auch als Brauchwasser genutzt werden kann. Nur für das Regenrückhaltebecken werden aufgrund des großen Flächenanspruchs im Bebauungsplan Flächen für das notwendige Volumen gesichert. Darüberhinausgehende Festsetzungen sind nicht erforderlich und würden zu weit in die spätere konkrete bauliche Planung eingreifen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
4.7	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Textliche Festsetzungen und Hinweise A. Städtebau III Höhe baulicher Anlagen, Aufschüttungen Zu 4: In den textlichen Festsetzungen wird auf Aufschüttungen eingegangen. Wieso könnten diese erforderlich sein?	Das Gelände der Feuerwache fällt nach Nordosten hin ab. Es ist anzunehmen, dass die Feuerwache ein weitgehend ebenes Gelände benötigt. Deshalb wird voraussichtlich eine Aufschüttung Richtung Nordosten erforderlich. Um sicherzustellen, dass die Böschung einen landschaftsgerechten Übergang an das natürliche Gelände bildet, wird das Neigungsverhältnis von 1:3 festgesetzt.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

4.8	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	V Grünordnung, Wasserwirtschaft Zu 1. Öffentliche Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2 - 1.1 und 1.3 Der geplante Freizeitweg mit Brücke über den Fuhsekanal wird zwangsläufig zu Störungen im Bereich Fuhsekanal führen. Neben Lärm ist mit dem Betreten und Lagern in den geschützten Bereichen zu rechnen, wie es an anderen Stellen (z. B. Alte Dammstraße) bereits in erheblichem Maße auftritt. Wie sollen diese Tendenzen effektiv verhindert werden? Die Sicherung des Kompensationserfolgs muss mit geeigneten Maßnahmen gewährleistet werden. Wir schlagen vor, dass der Weg möglichst weit vom Fuhsekanal entfernt angelegt wird und zur Abschirmung dichte Hecken angelegt werden. Bänke sollten, wenn überhaupt am Feldrand angelegt werden. Anstelle der üblichen Spielgeräte sollten z. B. Baumstämme zum Klettern und ähnliche Elemente zum Naturerleben angeboten werden. Eine Beleuchtung des Weges verbietet sich im Sinne des Naturschutzes aufgrund der Nähe zum Fuhsekanal.	Die 10,0 m breite öffentliche Grünfläche, in der der Freizeitweg verlaufen soll, hat einen Abstand von 50,0 m bis 80,0 m vom Fuhsekanal. In diesen Flächen liegen Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan RN 46 und Kompensationsflächen für das Autobahndreieck Braunschweig Südwest. Der Schutz dieser Ausgleichsflächen vor dem Betreten durch Unbefugte kann zum Beispiel durch landschaftsgerechte Zäune erfolgen. Die darüber hinausgehenden Vorschläge zur Gestaltung der öffentlichen Grünfläche werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Ausführungsplanung so weit wie möglich berücksichtigt werden. Dabei muss eine Vereinbarkeit mit den Erholungsfunktionen der öffentlichen Grünfläche gesichert sein.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
4.9	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Zu 3. Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr – 3.3 und 3.4 Die Vorgaben für die Dachbegrünung und Fassadenbegrünung begrüßen wir.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

4.10	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Zu 4. Private Grünfläche Nr. 1 – 4.1 Die Anlage des naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens begrüßen wir. Hier könnte ein neuer Lebensraum auch für Amphibien entstehen. Auch die trockeneren Randbereiche am Regenwasserrückhaltebecken sollten nicht gemulcht, sondern gemäht und das Mähgut entfernt werden, da sonst eine schnelle Vergrasung mit Rückgang der Kräuter erfolgt, was auch negative Auswirkungen auf die Insektenvielfalt hat. Die Mahd sollte frühestens Mitte Juli, ggf. zusätzlich im Oktober erfolgen. Diese Festsetzung sollte ebenfalls aufgenommen werden.	Dem Vorschlag kann weitgehend gefolgt werden. Jedoch wird nur eine einmalige Mahd vorgeschrieben. Diese ist ausreichend, um die Entwicklungsziele zu erreichen. Die Vorgabe einer "Eventualposition" ("ggf. zusätzlich im Oktober") ist für eine Festsetzung im Bebauungsplan darüber hinaus zu unpräzise.	Die Textlichen Festsetzungen A V 4.1 wurden bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB dahingehend geändert, dass die trockeneren Randbereiche des Regenrückhaltebeckens nicht gemulcht, sondern wiesenartig gemäht werden und das Mähgut zu entfernen ist. Der Zeitpunkt "frühestens Mitte Juli" wird ergänzend aufgenommen.
4.11	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Für alle Grünflächen- und geplanten Wiesenbereiche (öffentlich und privat): Wir gehen davon aus, dass die derzeitige Ackerfläche drainiert ist. Für die Anlage der Grünflächen sollte die Drainage entfernt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Durchführung der Planung berücksichtigt.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
4.12	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung 2. Flächen für Maßnahmen, Geltungsbereich A – 2.1 und 2.2 Die Mahd sollte frühestens Mitte Juli, ggf. zusätzlich im Oktober erfolgen. Diese Festsetzung sollte ebenfalls aufgenommen werden.	Dem Vorschlag kann weitgehend gefolgt werden. Jedoch wird nur eine einmalige Mahd vorgeschrieben. Diese ist ausreichend, um die Entwicklungsziele zu erreichen. Die Vorgabe einer "Eventualposition" ("ggf. zusätzlich im Oktober") ist für eine Festsetzung im Bebauungsplan darüber hinaus zu unpräzise.	Der Zeitpunkt "frühestens Mitte Juli" wurde bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB in die Textlichen Festsetzungen A VI 2.1 und A VI 2.2 ergänzend aufgenommen.
4.13	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	Für die Wiesenflächen sollte eine regionale Saatgutmischung, ggf. selbst zusammengestellt, mit einem sehr hohen Kräuteranteil (> 80 %) gewählt werden, Es sollten eher seltene Gräser enthalten sein, da sich erfahrungsgemäß die weit verbreiteten Gräser schnell von selbst einstellen.	Gemäß § 40 Nr. 4 BNatSchG ist für die Herstellung der Wiesenflächen Regiosaatgut zu verwenden. Dabei wird auf eine ausgewogene Kräuter-/Gräsermischung geachtet und der Blühaspekt durch die regelmäßige und angepasste Pflege dauerhaft erhalten.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

4.14	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Zu 1. Aktive Schallschutzmaßnahmen Sofern eine Lärmschutzwand errichtet wird, sollte sie direkt am Betriebsgelände gebaut werden, nicht zwischen der privaten Grünfläche und dem Bereich des Fuhsekanals, um die Durchlässigkeit für Tiere zu erhalten.	Die Lärmschutzwand muss aus lärmschutztechnischen Gründen so weit wie möglich an der Lärmquelle errichtet werden, da sie sonst keine ausreichende Wirkung entfaltet. Dies bedeutet, dass sie schon allein aus diesem Grund auf der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr errichtet werden muss.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
4.15	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	VIII Erneuerbare Energien Zu 1.1 Die Festsetzung zu Solaranlagen ist nicht ausreichend. Auf allen Dächern und der gesamten Dachflächen, und nicht nur 50 % der Dachflächen, sollten Solaranlagen installiert werden. Eine Ausnahme sollten nur Flächen für Dachaufbauten darstellen. Eine regenerative Wärmeversorgung könnte hier z. B. mittels eines Eisspeicher unter der Grünfläche 1 erfolgen. Wir schlagen daher dringend vor, von einem Fachbüro für energetische Planungen diese Methode prüfen zu lassen. Oberhalb des Eisspeichers könnte problemlos die festgesetzte Grünfläche angelegt werden. Insgesamt sollte ein Plus-Energie-Gebäudekomplex entstehen, wobei beispielsweise die Autobahnmeisterei die überschüssige Energie nutzen könnte.	Die Festsetzung, dass auf 50 % der Dachflächen von Hauptgebäuden Anlagen zur Solarenergienutzung zu errichten sind, wurde vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wie folgt geändert: Es wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind. Diese Pflicht entfällt, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall anderen öffentlich – rechtlichen Pflichten widerspricht, technisch unmöglich ist, wirtschaftlich nicht vertretbar ist, oder soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind. Die Festsetzung entspricht dem mit Inkrafttreten am 6. Juli 2022 geänderten § 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) „Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern“. Diese Vorschrift setzt für die Umsetzung je nach Art der Gebäude unterschiedliche Fristen fest. Für Gebäude, die weder „überwiegend gewerblich genutzt“ werden noch „Wohngebäude“ sind, ist die Vorschrift anzuwenden, wenn der Bauantrag nach dem 31. Dezember 2023 übermittelt wird. Um sicherzugehen, dass die Vorschrift auch für die Feuerwache Westerbergstraße einzuhalten ist, wird die der NBauO entsprechende Festsetzung getroffen. Dadurch wird auch sichergestellt, dass es keine Widersprüche zwischen den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und der NBauO geben wird, zum Beispiel was den Umfang der mit Photovoltaikanlagen auszustatten Dachflächen oder die zulässigen Abweichungen angeht. Grundsätzlich ist zu beachten, dass nicht alle Dachflächen für solarthermische Anlagen zur	Die Festsetzungen zu Erneuerbaren Energien wurden bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB geändert.

			Verfügung stehen (Dachaufbauten, Randstreifen, Oberlichter etc.) oder geeignet sind (z.B. Gauben, ungünstige Zuschnitte von Teilflächen). Deshalb ist es nicht vertretbar, über die 50 %-Regelung weitergehende Festsetzungen zu treffen. Es ist dem Bauherren jedoch unbenommen, größere Anteile für die Solarenergienutzung vorzusehen. Die Vorschläge zur regenerativen Wärmeversorgung und zu einem Plus-Energie-Gebäudekomplex werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der hochbaulichen Planung geprüft werden.	
4.16	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)	B Örtliche Bauvorschrift, II Einfriedungen Zu 1.: Der Zaun auf der privaten Grünfläche sollte durchlässig für Tiere sein.	Dem Vorschlag wird gefolgt: Die Festsetzung zur Zulässigkeit eines Maschendrahtzauns entfällt. Die übrigen Festsetzungen führen dazu, dass der Zaun für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig ist.	Die Textlichen Festsetzungen unter B II, zweiter Spiegelstrich, wurden bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB dahingehend geändert, dass die Zulässigkeit eines Maschendrahtzauns entfällt.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)	Vielen Dank für die Beteiligung. Im gekennzeichneten Bereich verlaufen einige unserer Richtfunkstrecken. Ich habe die Datei Trassenschutz_Report angehängt, diese enthält die Geodaten der Richtfunkstrecken. Wenn ihre Planungen Bebauungen jeglicher Art enthalten, die eine Gesamthöhe von 80 Meter nicht überschreiten, bestehen von unserer Seite keine Einwände. Unser Richtfunk verläuft deutlich oberhalb des Planungssektors.	Die Planung ist von Richtfunktrassen nicht betroffen, da eine Höhe baulicher Anlagen von 80 m bei weitem nicht erreicht wird.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

6	Deutsche Telekom Technik GmbH: Technik Niederlassung Nord PTI 24 B1	Erstellt am: 23.11.2022 Im südlichen Randgebiet des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigegefügt Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Die Leitungen liegen in der Westerbergstraße im bestehenden Grünstreifen bzw. in der Fahrbahn. Gemäß der vorliegenden Vorplanung für die äußere Erschließung ist eine Verlegung nicht notwendig.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
7	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Nordwest	Die Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover, nimmt zum o.g. Vorhaben der Stadt Braunschweig wie folgt Stellung: Diesseits muss der sonstigen Festsetzung aus der Anlage zum Bebauungsplan „Feuerwache Westerbergstraße“ entgegengetreten werden. Es heißt hierzu auf Seite 4: "Fahrrecht zugunsten der Stadt Braunschweig als Trägerin der Feuerwehr. Ausnahmsweise ist auch eine abweichende Führung zulässig, soweit die Erfordernisse an die Notfall - Ein- und Ausfahrt der Feuerwache erfüllt werden." Zunächst fehlt es bereits eines ordnungsgemäßen vorbereitenden Flächennutzungsplans. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine solche Entwicklung ist nicht erkennbar. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan noch einen anderen Geltungsbereich bestimmt und nicht das mit der Autobahnmeisterei überbaute Grundstück berücksichtigt. Der Geltungsbereich wird sodann in dem Bebauungsplan - jedoch ohne jegliche Erklärung , Herleitung, Abwägung, etc. - auf das Gebiet der Autobahnmeisterei erweitert.	In der Fassung des Bebauungsplans RN 46 zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB war folgendes enthalten: Die Zeichnerischen Festsetzungen enthielten eine mit einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr belegte Fläche auf dem Grundstück der Autobahnmeisterei, Westerbergstraße 87. Die Textlichen Festsetzungen enthielten hierzu nähere Bestimmungen (Begünstigter des Fahrrechtes, Ausnahmeregelungen). Die Begründung mit Umweltbericht enthielt im Kap. (ehem.) 5.9 „Sonstige Festsetzungen: Fahrrecht Notausfahrt“ und im Kap. 6 „Gesamtabwägung“ eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Notwendigkeit einer Notausfahrt, der geprüften Alternativen und der Abwägung der Belange der Autobahn GmbH. Diese Begründung wurde seitens der Autobahn GmbH nicht zur Kenntnis genommen. Bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurde die Festsetzung des Fahrrechtes auf dem Grundstück der Autobahnmeisterei entfernt. Der wesentliche Grund hierfür lag darin, dass die Autobahnmeisterei gegebenenfalls als faktisch planfestgestellte Nebenanlage der Autobahn betrachtet werden muss, auch wenn sie im Jahr 1978 nur im Rahmen eines Bauantragsverfahrens genehmigt wurde. Auf planfestgestellten Flächen sind in der Regel	Bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden folgende Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans vorgenommen: Die Zeichnerische Festsetzung einer mit einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr belegten Fläche auf dem Grundstück der Autobahnmeisterei ist entfallen. Die dazugehörigen Textlichen Festsetzungen sind ebenfalls entfallen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde entsprechend reduziert. Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.

Zudem ist bei dieser Erweiterung der Geltungsbereichs nicht erkennbar und nachvollziehbar, aus welchem Grund der Geltungsbereich lediglich auf eine schmale Gasse beschränkt wird.

So sagt die Festsetzung doch selbst aus, dass auch eine abweichende Führung zulässig sei. Diese abweichende Führung ist nicht erkennbar und muss offen sichtlich außerhalb des bestimmten Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, da eine entsprechende Festsetzung nicht erkennbar ist.

Darüber hinaus ist selbst bei Annahme einer einzig möglichen Wegführung nicht nachvollziehbar - und begründbar - den Geltungsbereich auf einen schmalen Fahrweg zu beschränken. Hierdurch wird der Geltungsbereich künstlich verknüpft.

In Ermangelung von fehlenden Ausführungen ist der Bebauungsplan darüber hinaus zu beanstanden.

Der Bebauungsplan ist bereits nicht vollziehbar. Weder der Verlauf der abweichenden Verkehrsführung, noch die Voraussetzungen zur Erfüllung der Annahme einer Ausnahme werden benannt oder können hergeleitet werden.

Den uns übersandten Unterlagen fehlt auch die nach § 2a BauGB vorzulegende Begründung. Insbesondere fehlen die wesentlichen Auswirkungen auf die Autobahnmeisterei. Eine Abwägung oder Herleitung des Fahrrechts aus verschiedenen Varianten und vor allem aber dessen Erforderlichkeit ist nicht erkennbar. Es fehlt insbesondere einer Berücksichtigung der Gefahren für die Mitarbeiter, die sich auf dem Gelände bewegen, der erforderlichen Umbaumaßnahmen, der bestrebt Ausbaurbeiten der Autobahn GmbH des Bundes, der Behinderungen bei der Erfüllung der Aufgaben der Autobahnmeisterei sowie der Auseinandersetzung mit den zusätzlichen Flächenversiegelungen für das Fahrrecht. Auch der Lärm, der durch das Fahrrecht entsteht, wurde nicht berücksichtigt. Vor allem ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund ein uneingeschränktes Fahrrecht gelten soll, wenn doch eine andere Zuwegung über die

Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht zulässig. Ob in diesem konkreten Einzelfall eine Zulässigkeit gegeben wäre, mag dahingestellt bleiben.

Die Autobahn GmbH hat eine privatrechtliche Vereinbarung angeboten. Eine solche wäre auch zusätzlich zu dem Fahrrecht gemäß Bebauungsplan auf jeden Fall für dessen Umsetzung erforderlich gewesen. Deshalb verzichtet die Stadt Braunschweig auf eine vertiefende rechtliche Auseinandersetzung über potentielle Festsetzungsmöglichkeiten und nimmt das Angebot über eine privatrechtliche Vereinbarung an.

Damit erübrigt sich eine eingehende Abwägung zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme der Autobahn GmbH.

Westerbergstraße besteht

Auch die für den Flächennutzungsplan vorgelegte Begründung berücksichtigt jedoch das Fahrrecht nicht, was insoweit stringent ist, da sich der Geltungsbereich hierauf nicht erstreckt.

Diesseits wird nicht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Enteignung für das Fahrrecht geschaffen werden können. Durch diesen Bebauungsplan ist dies nicht möglich. Es kann darüber gesprochen werden, eine privatrechtliche Vereinbarung zur Regelung zu schließen, aber den textlichen Festsetzungen kann nicht entsprochen werden.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die Stadt Braunschweig nicht für die Festsetzung dieses Fahrrechts auf dem mit der Autobahnmeisterei überbauten Gelände zuständig ist und dies auch nicht im Wege eines Bebauungsplans erfolgen kann.

Gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gehören zu den Bundesfernstraßen Nebenanlagen. Eine Autobahnmeisterei ist eine Nebenanlage. Gemäß § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt wurde. Es gilt somit ein Planfeststellungsvorbehalt und zuständig ist der Träger der Straßenbaulast. Änderungen können nicht durch einen Bebauungsplan einer Gemeinde herbeigeführt werden.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

8	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	Erstellt am: 07.11.2022 Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans RN 46 werden beibehalten.
9	EWE NETZ GmbH (Zentrale Verwaltung Beteiligungsprozesse)	Erstellt am: 14.11.2022 Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig (Fachgruppe II)	Nördlich der Westerbergstraße soll direkt westlich im Anschluss an die Straßenmeisterei eine Feuerwache neu errichtet werden. Für dieses weitläufige Plangelände wird der Bebauungsplan im Entwurf vorgelegt. Der Planbereich der betroffenen Baulichkeiten ist im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich derzeit als 142. Änderung im Planverfahren. Ein Teil der A- und E-Maßnahmen befinden sich weitläufig südlich des Feuerwachen- Geländes im Plangebiet des Bebauungsplanes RN 44 aus dem Jahre 2010. Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft weisen wir darauf hin, dass die westlich des Bau- Plangebietes vorhandenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und hierdurch Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) verursacht werden, die auch in das Plangebiet hineinwirken können. Diese Immissionen während im Plangebiet zu dulden. Hierauf wäre entsprechend im Plantext einzugehen.	Die Begründung mit Umweltbericht wird zum Thema Emissionen/Immissionen entsprechend ergänzt.	Die Begründung mit Umweltbericht wurde bereits zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB ergänzt.
11	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat Luftverkehr	Erstellt am: 22.11.2022 Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

12	Stadtentwässerung Braunschweig GmbH	Erstellt am: 30.11.2022 Für den Anschluss der betroffenen Fläche (Geltungsbereich A) an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist der Bau eines Schmutzwasserkanals in der Westerbergstraße erforderlich. Nach derzeitigem Planungsstand müssen dafür ca. 120 m Kanal DN 200 neu gebaut werden und auf einer Länge von ca. 95 m muss ein vorh. Kanal von DN 150 auf DN 200 vergrößert werden. Für die weiteren Planungen ist uns der Schmutzwasseranfall der geplanten Feuerwache und der Zeitplan der geplanten Maßnahmen mitzuteilen. Bezüglich der Trassenfestlegung und der Lage des Schmutzwasserhausanschlusses der geplanten Feuerwache ist eine entsprechende Koordinierung zwischen den Beteiligten erforderlich. Dem Bebauungsplan RN 46 wird soweit zugestimmt. Bei Fragen und für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Ausbau der Schmutzwasserkanalisation erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Planung.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
----	--	--	---	--

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: RN 46 "Feuerwache Westerbergstraße"
 Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) BauGB
 Zeitraum: 09.02.2023 - 09.03.2023

Abwägungstabelle Stand: 30.03.2023

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Nordwest	Erstellt von: Autobahn GmbH, am: 27.02.2023 Gegenstand des Verfahrens ist die Festsetzung der Flächennutzungsplanung 142. Änderung sowie des Bebauungsplanes RN 46 zur Errichtung der Feuerwehrwache in der Westerbergstraße in Braunschweig. Dieser grenzt direkt an die Autobahnmeisterei Braunschweig-Rüninge, so dass Belange, die seitens der Autobahn GmbH des Bundes zu vertreten sind, die durch die unmittelbare Nähe so wohl zur bundeseigenen Betriebsstätte als auch zur Bundesautobahn (BAB) A 39, berührt werden. Auf den zeichnerischen Darstellungen und den textlichen Festsetzungen ist nunmehr in Bezug auf die Angaben zur Überführung des Grundstückes der Autobahnmeisterei entfallen, was aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes zu begrüßen ist. Auf Seite 56 f. gemäß „der Begründung und des Umweltberichtes vom 22.12.2022“ der Stadt Braunschweig werden Ausführungen zur Prüfung der möglichen Alternativen für eine zweite Anbindung gemacht. Hier wird auch auf die Autobahnmeisterei Braunschweig-Rüninge Bezug genommen. Auf Seite 59 wird jedoch festgeschrieben, dass der Bebauungsplan keine Festsetzungen auf dem Grundstück der Autobahnmeisterei enthält und hierzu zwingend eine privatrechtliche Vereinbarung erforderlich ist. Ebendies entspricht auch unserer Rechtsauffassung. Bei folgenden Hinweisen bitten wir zusätzlich um Berücksichtigung: Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmende, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Am 21. März 2023 fand ein Gespräch zwischen der Verwaltung und der Autobahn-GmbH zur privatrechtlichen Sicherung der Notausfahrt statt. Über die Modalitäten und das weitere Vorgehen wurde ein Einvernehmen erzielt.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

schützen. Steht eine bauliche Anlage zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen (auch wenn die Anlage privilegiert ist). Die Gefahr kann z.B. durch Abbruch von Anlagenteilen und/oder Objekten (Bruchstücke, Bauteile etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden. Demzufolge darf von dem Vorhaben insgesamt keine Blendeinwirkung auf die BAB A 39 ausgehen. Auf dem Grundstück zu installierende Beleuchtungen sind daher so zu gestalten und auszubilden, dass sie den Verkehr auf der Bundesautobahn nicht blenden oder anderweitig beeinträchtigen. Dies gilt gleichermaßen für die evtl. geplanten Photovoltaikanlagen bei 50% der Dachflächen. Hierzu ist ein Blendgutachten zu erstellen und vorzulegen.

Auf dem Grundstück entstehende Oberflächenwässer sowie Schmutz- und Brauchwässer in ungeklärtem oder auch geklärtem Zustand dürfen nicht in die Entwässerungseinrichtungen der BAB A 2 eingeleitet werden.

Die Beurteilung der von der Anlage verursachten Immissionen liegt in der Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig als zuständiger Genehmigungsbehörde. Da die Regelungen zum Gewerbelärm unabhängig vom Verkehrslärm der Autobahn sind, sind hier grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Betrieb der Autobahn zu erwarten. Eine Ausnahme könnte bestehen, wenn die Anlage zu einer erheblichen Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Autobahn führen würde. Dies ist entsprechend der „Begründung und Umweltbericht“ der Stadt Braunschweig bei der geplanten Nutzung jedoch nicht zu erwarten.

Die von der Autobahn auf die Anlage einwirkenden Immissionen wurden im schalltechnischen Gutachten vom Büro Dr.-Ing. Schubert untersucht. Im nördlichen Bereich der Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr, in welchem die A 39 den pegelbestimmenden Streckenabschnitt darstellt, werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete eingehalten. Ungeachtet dessen ist aufgrund der Vorhersehbarkeit der starken Verkehrslärmeinwirkung durch die BAB A 39

darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Neubau der Anlage um ein zurechenbares Verhalten des Vorhabenträgers handelt, welches jegliche Ansprüche auf Lärmschutz gegenüber der Autobahn GmbH ausschließt.

Unabhängig von den tatsächlich aus der Autobahn resultierenden Umwelteinwirkungen weisen wir darauf hin, dass der Straßenbaulastträger keine Lärmschutzmaßnahmen errichtet und hierfür auch keine Kosten übernimmt.

Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes nicht hergeleitet werden. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 39 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. Jeder Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz zu sorgen. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.

Sofern ein „Funkmast in Höhe von bis zu 20,0 m“ gemäß der textlichen Festsetzungen und Hinweise geplant ist, so ist diese ungeachtet der Festsetzung im Bebauungsplan separat bei dem Fernstraßen-Bundesamt zu beantragen.

Sollten Werbeanlagen zukünftig geplant sein, so sind diese ebenso separat bei dem Fernstraßen-Bundesamt zu beantragen. Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Feuerwache Westerbergstraße

RN 46

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 27. Februar 2023 bis 29. März 2023

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 16. März 2023	Stellungnahme der Verwaltung
Wir sind über unsere Zentrale zu der o.a. Maßnahme beteiligt worden. Ich gehe davon aus, dass aufgrund der Nähe zur Autobahnmeisterei Rünigen und den anliegenden A+E Flächen der Autobahn GmbH des Bundes am Fuhsekanal, diese im Verfahren beteiligt wurde. Von Seiten des regionalen Geschäftsbereiches sind aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Anmerkungen vorzubringen.	Diese Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, (NLStBV) erfolgte nicht im Rahmen einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB, sondern im Rahmen der Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB. Die Autobahn GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4a (3) BauGB beteiligt (s. Anlagen 6 und 7).
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 2 Schreiben vom 28. Februar 2023	Stellungnahme der Verwaltung
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen – oder Anlagen. Die EWE Netz GmbH ist daher nicht betroffen.	Diese Stellungnahme von EWE Netz erfolgte nicht im Rahmen einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB, sondern im Rahmen der Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB. EWE Netz GmbH hatte bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB mitgeteilt, dass keine Betroffenheit vorliegt (s. Anlage 6)
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 16. März 2023	
Gegen die Aufstellung der 142. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig und des Bebauungsplans „Feuerwa-	Diese Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde, erfolgte nicht im Rahmen

che Westerbergstr.“, RN 46 mit den o.g. Daten am o.g. Standort gemäß beiliegenden Anlagen bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB, sondern im Rahmen der Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Betreff:

Rahmenplanung Am Alten Bahnhof
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für
Grundstücke
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

19.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	25.04.2023	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	03.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss ()	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

"Für das in der Anlage 2b dargestellt Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Anlass

Das vom Rat beschlossene integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig sieht unter dem Leitziel „die Stadt kompakt weiterbauen“ das Rahmenprojekt R.04 „Europaviertel“ vor.

Zur Auslotung der in dem Gebiet liegenden Potentiale unter Berücksichtigung der im ISEK formulierten Ziele wurde die Ausarbeitung eines städtebaulichen Rahmenplanes beauftragt. Der Entwurf der Rahmenplanung wurde bereits mit betroffenen Grundstückseigentümern und der Öffentlichkeit erörtert. Die Rahmenplanung steht nunmehr in der finalen Bearbeitungsphase und wird zeitnah dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Es ist beabsichtigt auf der Grundlage der Rahmenplanung einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Zugriff der Stadt auf zu verkaufende Grundstücke nach Erlass der Satzung wird die Durchführung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen gefördert und erleichtert.

Planungsziele

Wesentliche Planungsziele der Aufwertung des Quartieres sind unter anderem:

- Schaffung einer urbanen Nutzungsstruktur durch stärkere Nutzungsmischung gegenüber dem heute allein gewerblich charakterisierten Gebiet
- Optimierung der Flächennutzung durch Bündelung und Stapelung des derzeit

flächenintensiven ruhenden Verkehrs

- Schaffung von Baurechten auf der östlich der Straße Am Alten Bahnhof gelegenen Bahn- bzw. Stadtbahntrasse
- Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten im Öffentlichen Raum
- Erschließungsfunktionen für alle Verkehrsteilnehmer verbessern
- Verbesserung der Freiraumfunktionen und Grünstruktur, insbesondere der Freiraumverbindung zwischen Westlichem Ringgebiet und dem Bürgerpark.

Die Ostseite der Straße Am Alten Bahnhof ist durch die bisher festgesetzte Trasse für Bahnanlagen in ihrer baulichen Entwicklung eingeschränkt. Diese Flächen befinden sich in privatem Eigentum und werden baulich nur durch temporär angelegte Stellplatzanlagen genutzt. Insgesamt sind diese Flächen städtebaulich unattraktiv und bezogen auf die Lage in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt erheblich untergenutzt. Durch Umstrukturierung der Stellplatzanlagen in Quartiersgaragen oder Mobility-Hubs können diese Flächen freigezogen und einer höherwertigen baulichen Nutzung zugeführt werden. Damit wird es möglich zum einen den Straßenraum städtebaulich mit einer adäquaten Bebauung besser zu fassen und mit gemischten neuen Nutzungsstrukturen das Quartier zu beleben. Zum anderen kann durch eine Verbreiterung des Straßenquerschnittes die Erschließungsfunktion für unterschiedliche Verkehrsteilnehmer und die Aufenthaltsqualität erheblich verbessert werden.

Teile der für die Verbreiterung der Straße Am Alten Bahnhof benötigten Flächen sind als Fläche für Bahnanlagen, bzw. Straßenbahnfläche in Bebauungsplänen eingetragen. Dabei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme. Die für die Verbreiterung der Freiflächenverbindung zum Bürgerpark im östlichen Abschnitt der Ekbertstraße benötigte Teilfläche ist im derzeit geltenden Bebauungsplan WI 19 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, befindet sich jedoch in Privateigentum. Insgesamt erfährt das Gebiet mit den vorgenannten Zielen aber perspektivisch eine Neuordnung, die auch durch ergänzende öffentliche Flächen für Erschließung, Grünflächen o.ä. geprägt sein wird. Durch die bestehenden Bebauungspläne besteht in eingeschränkten Teilen bereits ein Vorkaufsrecht, die zukünftige Entwicklung geht aber darüber hinaus. U.a. die Umsetzung der Planungsziele bezüglich der Verbreiterung der Straße Am Alten Bahnhof sowie der Verbreiterung der Freiflächenverbindung im Bereich der Ekbertstraße sind dabei wesentliche Bestandteile und müssen insofern gesichert werden. Ferner ist mit den geplanten Änderungen der Bau- und Nutzungsstruktur insgesamt eine städtebauliche Neuordnung verbunden. Deshalb umfasst die Vorkaufsrechtsatzung nicht nur die Bereiche, die bereits erkennbar für öffentliche Zwecke benötigt werden, sondern auch Bereiche, in denen umfassende Veränderungen der Bau- und Nutzungsstruktur angestrebt werden.

Der Verwaltung ist bekannt, dass innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Veräußerungsinteressen von Eigentümern gewerblicher Grundstücke bestehen. Von diesen Veräußerungsinteressen sind Flächen betroffen, auf denen nach derzeitigem Planungsstand umfassende Änderungen der Bau- und Nutzungsstruktur angestrebt werden bzw. die voraussichtlich für die Verbreiterung der Straße Am Alten Bahnhof und den Ausbau der Freiraumachse Ekbertstraße benötigt werden.

Mit dem Zugriff der Stadt auf zum Verkauf angebotene Grundstücke nach Erlass der Satzung wird die Durchführung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen gefördert und erleichtert. Damit einhergehend soll durch die zukünftige Planung ausdrücklich ein breiter Spielraum für private Investitionen verbleiben, die letztlich die perspektivische Umstrukturierung des Gebietes tragen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist mit dem Geltungsbereich des Rahmenplanes weitgehend identisch. Er ist um die Flächen der Frankfurter und Konrad-Adenauer-Straße, sowie der Theodor-Heuss-Straße und der Fabrikstraße reduziert, da sich diese Flächen bereits im städtischen Eigentum befinden und daher nicht mehr gesichert werden müssen.

Rechtliche Grundlagen

Der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB möglich in Gebieten, in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Mit der Rahmenplanung Am Alten Bahnhof ist die Stadt derzeit dabei, die zukünftige städtebauliche Entwicklung zu formulieren. Die Anwendungsvoraussetzungen zur Begründung dieser Satzung sind erfüllt. Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Durch die Begründung des Vorkaufsrechts wird die Stadt Braunschweig ermächtigt, in Grundstückskaufverträge Dritter einzutreten. Dabei kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert überschreitet. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung aufzukaufen. Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern es wird die Chance eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohls geeignete Grundstücksverhältnisse für die Entwicklung des Gebietes herzustellen.

Umsetzung

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die liegenschaftlichen Voraussetzungen zur Sicherung der oben beschriebenen unterschiedlichen Planungsziele zu schaffen. Dies soll möglichst über einen freihändigen Erwerb erfolgen, kann so aber nicht grundsätzlich gesichert werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu begründen.

Empfehlung

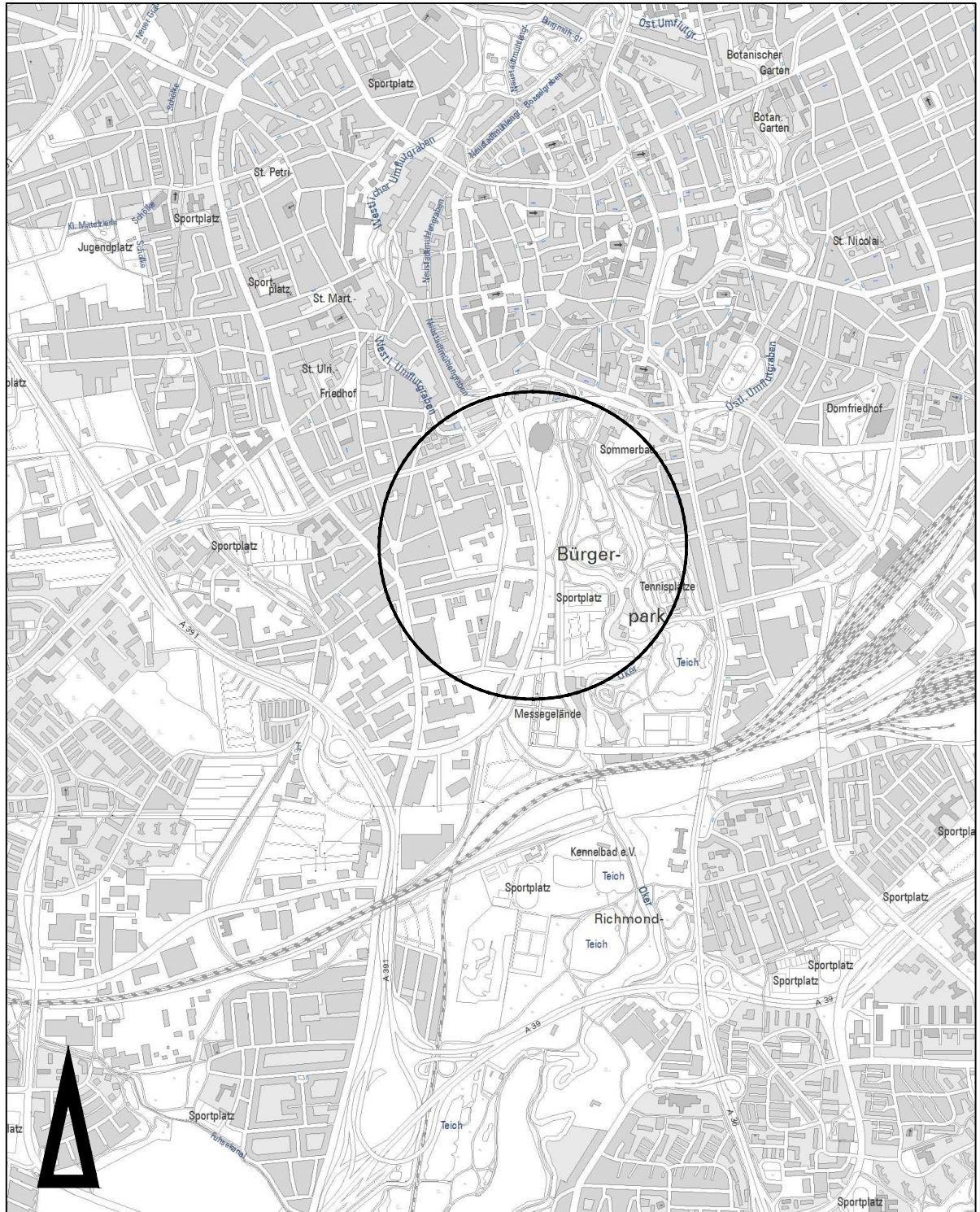
Die Verwaltung empfiehlt, das besondere Vorkaufsrecht für Grundstücke auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Satzungstext der Vorkaufssatzung
- Anlage 2b: Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

Vorkaufsrechtssatzung
Rahmenplan Am Alten Bahnhof
Übersichtskarte



Satzung

gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Wilhelmitor, Bereich „Am Alten Bahnhof“:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Braunschweig am _____ diese Vorkaufsrechtssatzung als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, wird begrenzt durch die Straßen Frankfurter Straße und Konrad-Adenauer-Straße im Norden, durch die Theodor-Heuss-Straße im Osten, durch die Fabrikstraße im Süden, und durch die Kramerstraße sowie deren Verlängerung bis zur Fabrikstraße im Westen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im anliegenden Lageplan vom 04.04.2023 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

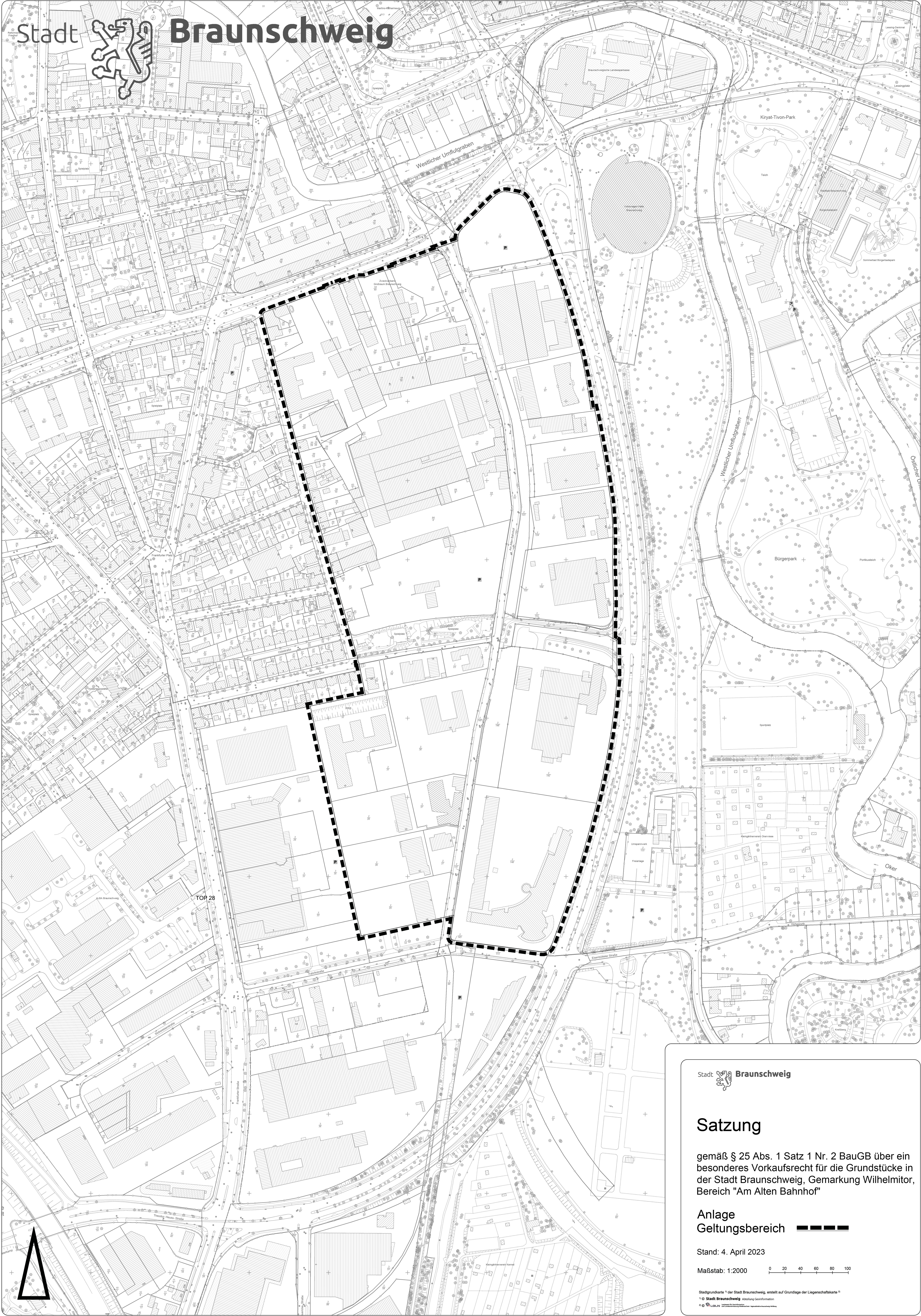
§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Stadtbaurat



Stadt Braunschweig

Satzung

gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Grundstücke in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Wilhelmitor, Bereich "Am Alten Bahnhof"

Anlage
Geltungsbereich

Stand: 4. April 2023

Maßstab: 1:2000

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
²⁾ © LGLN Landesvermessungsamt Niedersachsen

Betreff:

Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) zwischen der Stadt und der ALBA Braunschweig GmbH

Organisationseinheit:

Dezernat III
0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Datum:

25.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	02.05.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	04.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

1. „Die Stadt Braunschweig übt das ihr bis zum 31. Dezember 2023 zustehende Recht zur ordentlichen Kündigung der zwischen ihr und der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) geschlossenen Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) nicht aus.
2. Die schriftliche Mitteilung an ALBA über den Beschluss zur Nichtkündigung der Verträge erfolgt erst, nachdem zwischen der Stadt und ALBA eine rechtsverbindliche Vereinbarung über die in Ziffer 3.6 der Beschlussvorlage beschriebenen Grundstücksfragen geschlossen wurde.“

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Im Jahr 2000 führte die Stadt Braunschweig ein europaweites Vergabeverfahren für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung durch. Es wurden 49 % der Anteile an der Stadtreinigung Braunschweig GmbH (SRB) an die ALBA AG & Co. KG (ALBA) veräußert. Die Details der Aufgabenerfüllung wurden in den Leistungsverträgen I (Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes, LV I) und II (Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung, LV II) geregelt.

Im Jahr 2004 veräußerte die Stadt Braunschweig ohne die Durchführung eines weiteren Vergabeverfahrens die restlichen von ihr an der SRB gehaltenen Gesellschaftsanteile (51 %) an ALBA. Im Zuge dieses 2. Anteilsverkaufs wurden für beide Leistungsverträge je eine Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung geschlossen, die insbesondere eine neue Struktur der von der Stadt zu zahlenden Leistungsentgelte enthielten. Seitdem sind auf Grundlage entsprechender Gremienbefassungen zu beiden Leistungsverträgen weitere Ergänzungsvereinbarungen geschlossen worden, die zum einen auf geänderte rechtliche oder vertragliche Bestimmungen (Bahntransport Thermische Verwertung Restabfall, Elektrogeräte, Sperrmüll/Altholz, Straßenbegleitgrün, Winterdienst auf Radwegen), zum anderen auf Ergebnisse der vertraglich geregelten Angemessenheitsprüfungen der Entgelte zurückzuführen sind. Ein Überblick der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen ist als Anlage (Vertragskonstrukt Abfallwirtschaft - Straßenreinigung) beigelegt.

Die Verträge mit ALBA sehen eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2020 vor. Sofern nicht spätestens zwei Jahre vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils fünf Jahre. Im Jahr 2018 hat der Rat der Stadt entschieden, das Kündigungsrecht nicht auszuüben, wodurch sich die Verträge bis 31.12.2025 verlängerten (vgl. Drucksache 18-07734).

Aufgrund der genannten vertraglichen Regelungen hat die Stadt auch aktuell bis zum 31.12.2023 erneut das Recht, die Verträge schriftlich zu kündigen. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung erfolgt, verlängern sich die Verträge um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2030.

2. Fachgutachterliche Untersuchung

2.1 Untersuchungsgegenstand

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Kündigung der Leistungsverträge hat die Verwaltung einen juristischen und einen wirtschaftlichen Berater mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beauftragt. Gegenstand der Machbarkeitsstudie sind die Möglichkeiten der künftigen Ausgestaltung der Aufgaben der Abfallwirtschaft, der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Braunschweig.

Dafür waren vier Handlungsalternativen zu untersuchen, die nach Ansicht der Verwaltung die zukünftigen politischen Entscheidungsmöglichkeiten darstellen:

- a) Nichtkündigung der Leistungsverträge und Entgeltbetrachtung
- b) Kündigung der Leistungsverträge zum 31.12.2030 und Entgeltbetrachtung für die restliche Vertragslaufzeit
- c) Kündigung der Leistungsverträge und Neuausschreibung
- d) Kündigung der Leistungsverträge und Neuorganisation der Leistungserbringung

In dem Gutachten wird im ersten Teil zunächst der Ist-Zustand der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie des Winterdienstes in Braunschweig untersucht. Daran schließt sich eine rechtliche Bewertung der Handlungsalternativen und ein Vergleich der Handlungsoptionen für den Fall einer Kündigung der Leistungsverträge an. Im zweiten Teil des Gutachtens erfolgt die umfassende wirtschaftliche Betrachtung der Handlungsalternativen.

2.2 Untersuchungsergebnisse

In der Informationsveranstaltung für die Fraktionen und Gruppen im Rat am 20. April 2023 haben die Gutachter die Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt und ausführlich erläutert. Das vollständige Gutachten ist den Fraktionen und Gruppen zeitgleich mit der Freigabe dieser Vorlage als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt worden. Die wichtigsten Aussagen sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

In rechtlicher Hinsicht kommen grundsätzlich alle vier Handlungsalternativen in Betracht, eine „maßgeschneiderte“ Lösung gibt es allerdings nicht. Je nach Alternative und konkreter Ausgestaltung ist ein unterschiedlich ausgeprägter Umsetzungsaufwand erforderlich. Daraus ergibt sich ein differierender zeitlicher Vorlauf für die Klärung von Vorfragen sowie die Umsetzung der jeweiligen Alternative. Bestimmte Handlungsalternativen sind aufgrund des hohen zeitlichen Vorlaufs allenfalls bei einer frühzeitigen Vertragskündigung zum 31.12.2030 realistisch.

In wirtschaftlicher Hinsicht stellen die Gutachter fest, dass die ermittelten Kosten der untersuchten Handlungsalternativen auf einem vergleichbaren Niveau liegen. Durch Umsatzsteuerprivilegien bei der Eigenerbringung von Leistungen durch die Stadt könnten Einsparungen von ca. 5 % gegenüber dem der Untersuchung zugrunde gelegten Entgeltstand erzielt werden. Lässt man das Umsatzsteuerprivileg außer Betracht, liegen die Kosten etwa in der glei-

chen Größenordnung oberhalb der anderen Alternativen (Leistungserbringung durch Private). Unabhängig davon ist unter Berücksichtigung von prognostischen Unschärfen die Wirtschaftlichkeit der vier Alternativen als in etwa gleich hoch einzustufen, so dass aus Gutachtersicht aus reinen Kostengesichtspunkten keine eindeutige Vorzugsvariante abgeleitet werden kann.

3. Situationsbewertung

3.1. Leistungserbringung ALBA

ALBA erbringt als Beauftragter Dritter Leistungen der Bereiche Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst im öffentlichen Raum für die Stadt Braunschweig. Die Leistungsdokumentation erfolgt gegenüber der Verwaltung in regelmäßigen Berichten. Dem zweimal im Jahr zusammenkommenden Beirat werden vom Geschäftsführer der ALBA die Leistungserbringung und besondere Ereignisse vorgestellt. Für die Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit dient ein halbjährlicher Bericht, der den Gremien zur Kenntnis gegeben wird.

3.1.1 Abfallwirtschaft

In Braunschweig werden den Bürgerinnen und Bürgern sehr umfangreiche Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft angeboten. Diese sind im interkommunalem Vergleich als hochwertig einzustufen. Ein breites Spektrum an Behältergrößen ermöglicht in nahezu jeder Lebens- oder Gewerbesituation die Auswahl der passenden Behältergröße. Der sogenannte Volls-service für Rest- und Bioabfall mit einer Abholung und Rückstellung der Behälter vom Grundstück rundet dieses serviceorientierte Angebot ab.

Mit der Wertstofftonne bietet die Stadt Braunschweig eine hochwertige haushaltsnahe Erfassung von Wertstoffen an, die über die in den meisten anderen Kommunen übliche Erfassung von Verpackungsabfällen deutlich hinausgeht. In den flächendeckend aufgestellten Wertstoffcontainern können zudem weitere Wertstoffarten in naher Entfernung durch die Bürgerinnen und Bürger eingeworfen werden, unabhängig vom selbst vorgehaltenen Behältervolumen. Angebote wie die Sperrabfall- und Elektroaltgeräteabholung, die Weihnachtsbaumabfuhr oder das Schadstoffmobil komplettieren die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig.

3.1.2 Straßenreinigung & Winterdienst

Die Leistungserbringung durch ALBA geschieht entsprechend dem Reinigungsbedürfnis nach den von der Stadt Braunschweig festgelegten Reinigungsklassen. Dabei ist ALBA für alle öffentlichen Straßen zuständig, bei denen die Reinigung nicht auf die Anlieger übertragen ist. Zu den zu erbringenden Leistungen im Bereich Straßenreinigung gehören insbesondere die Reinigung von Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und öffentlichen Parkplätzen. Ein Rezertifizierungsaudit hat vor einiger Zeit für den Bereich der Straßenreinigung die gute Leistungserbringung bestätigt.

Im Bereich des Winterdienstes ist ALBA bei entsprechender Wetterlage mit den winterdienstlichen Aufgaben betraut. Dazu zählen insbesondere das Räumen und Streuen auf bestimmten Straßen, Brücken, Wegen, Radwegen und Plätzen. Das angewandte Verfahren von ALBA zur Leistungsbewältigung hat sich etabliert und die Koordination zwischen der Stadt und ALBA hat sich bewährt.

Die Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit zwischen ALBA und der Stadtverwaltung sind als gut zu bezeichnen und erfolgen bereits seit über 22 Jahren.

3.2 Entgelthöhen

Alle fünf Jahre hat die Stadt die Möglichkeit, die Entgelte durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf ihre Angemessenheit prüfen zu lassen (Angemessenheitsprüfung). Durch diese besondere vertragliche Regelung wurden in der Vergangenheit regelmäßig Entgeltreduzierungen erzielt.

Im Rahmen der aktuellen Angemessenheitsprüfung hat ALBA eine Kalkulation der Entgelte

für den Zeitraum 2026 - 2030 vorgelegt und wird darüber hinaus für den Fall der Nichtausübung des Kündigungsrechts für die Leistungen nach den Leistungsverträgen I und II durch Planungssicherheit und infolge struktureller Anpassungen mögliche Effizienz- und Kostenvorteile an die Stadt weitergeben.

Konkret hat ALBA für die Leistungen nach den Leistungsverträgen I und II ab 2026 einen Preisnachlass von rd. 1,4 Mio. Euro (brutto) bezogen auf die Entgelte angekündigt, die auf Grundlage der bei der Angemessenheitsprüfung berücksichtigten Mengenbasis und dem Preisstand 2022 zu zahlen wären. Zudem hat ALBA angekündigt, das sich für den Bereich Bioabfall aus dem Kompostvertrag ergebende Entgelt für diesen Zeitraum pauschal pro Jahr um rd. 0,73 Mio. € brutto zu reduzieren. Damit führt die Weitergabe von Effizienzgewinnen durch ALBA zu einem Nachlass der Entgelte für die Jahre 2026 bis 2030 im Umfang von rd. 2,1 Mio. € brutto pro Jahr gegenüber den mit der Angemessenheitsprüfung festgestellten Entgelten.

Die von einem gemeinsamen Wirtschaftsprüfer gemäß Preisrecht geprüfte Kalkulation ergibt allerdings ein um rd. 1,12 Mio. € brutto höheres jährliches Entgelt als es derzeit gezahlt wird (bei identischer Mengenbasis, Preisstand 2022). Ein wesentlicher Anteil der Erhöhung entfällt auf den Bereich Kompostierung und Vergärung aufgrund des geplanten Neubaus der Biovergärungsanlage (rd. 0,95 Mio. € brutto). In diesem Bereich war es bei der letzten Angemessenheitsprüfung zu einer merklichen Senkung gekommen, da die bestehenden Anlagen bereits abgeschrieben waren.

Gegenüber einer Fortschreibung der bisherigen Entgelte ergibt sich aufgrund des dargelegten Entgeltnachlasses durch ALBA eine Reduzierung von rd. 1 Mio. € brutto.

3.3 Gebührenentwicklung

Die Entgeltreduzierung hat auch positive Auswirkungen auf die Gebührenentwicklung. Dabei verläuft die prozentuale Entwicklung von Entgelt und Gebühr nicht synchron, da neben den ALBA-Entgelten weitere Kosten wie Verwaltungs- und Deponiekosten sowie Kosten für die thermische Restabfallbehandlung in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Die Gebührenzahler in den Bereichen Abfallentsorgung und Straßenreinigung werden durch die Entgeltreduzierung wie eben dargelegt insgesamt entlastet (vgl. auch Vorlage zur Angemessenheitsprüfung).

Da sich die konkrete Höhe der fortgeschriebenen Entgelte im Jahr 2026 angesichts der derzeit schwer prognostizierbaren Preisentwicklung nicht belastbar einschätzen lässt, kann keine prozentuale Angabe hinsichtlich der zu erwartenden Entlastung angegeben werden. Zudem sind in der Gebührenkalkulation möglicherweise noch Sondereffekte wie z. B. die Entwicklung der CO₂-Steuer bei Verbrennungsanlagen zu berücksichtigen, so dass insbesondere für den Bereich Abfallentsorgung derzeit auch nicht einschätzbar ist, ob es durch die Entgeltreduzierung im Jahr 2026 zu einer Gebührensenkung kommen wird. Festhalten lässt sich aber, dass die Entgeltreduzierung im beschriebenen Umfang in jedem Fall vorteilhaft für den Gebührenzahler sein wird.

3.4. Personalwirtschaftliche Betrachtung

Am 21. Dezember 2000 wurde in einem Personalüberleitungsvertrag die Überleitung von 325 Beschäftigten der Stadt Braunschweig zur ALBA geregelt. Es wurde zusätzlich mit ALBA vereinbart, dass alle Mitarbeiter von ALBA nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bezahlt werden.

Die Nichtkündigung der Leistungsverträge stellt eine Sicherung der Arbeitsplätze für alle ALBA-Beschäftigten bei Fortführung der vertraglich vereinbarten Bezahlung nach TVöD dar. Im Kündigungsfall und einem anschließenden wettbewerblichen Verfahren wäre es derzeit aufgrund des Vergaberechts ausgeschlossen, in den Vergabeunterlagen eine Bezahlung der Beschäftigten eines (neuen) Dienstleisters nach TVöD zur Bedingung zu machen. Denn auch wenn im Rahmen der politischen Diskussion Änderungen in diesem Bereich eingefor-

dert werden, dürfen bisher nur (Entgelt-)Regelungen aus Tarifverträgen gefordert werden, die für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, was beim TVöD nicht der Fall ist. Allerdings ist in letzter Zeit aufgrund der allgemeinen Entwicklung am Arbeitsmarkt festzustellen, dass die Differenzen zwischen dem TVöD und anderen Tarifsyste men kleiner geworden sind.

Darüber hinaus wird nach dem Personalüberleitungsvertrag die betriebsbedingte Kündigung der übergeleiteten und unbefristet beschäftigten ehemaligen Arbeiter und Angestellten sowohl durch die Gesellschaft als auch durch die Stadt Braunschweig ausnahmslos ausgeschlossen. Vertraglich ist ein Rückkehrrecht zur Stadt für den Fall einer Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft vereinbart.

Zum Ende der Grundlaufzeit des Vertrages am 31. Dezember 2020 gab es noch 88 ehemalige Beschäftigte, die auf Basis des Personalüberleitungsvertrags ein entsprechendes Rückkehrrecht zur Stadt besaßen, wie die Verwaltung im Jahre 2018 ermittelt hatte. Die Zahl der betroffenen Beschäftigten dürfte in der Zwischenzeit geringer sein, eine detaillierte Ermittlung hat die Verwaltung in diesem Jahr bisher nicht vorgenommen. Gleichwohl könnten für den Fall einer Rückkehr des übergeleiteten Personals zur Stadt nach wie vor nicht unerhebliche Kosten auf die Stadt zukommen, wenn keine andere einvernehmliche Regelung gelingt.

3.5. Vergaberechtliche Bewertung

Die Frage, ob die Stadt aus vergaberechtlichen Gründen zur Kündigung der Leistungsverträge verpflichtet ist, wurde bereits im Jahr 2018 fachanwaltlich umfassend bewertet (Rechtsanwalt Breider, Rödl & Partner). Eine wesentliche Entwicklung in den maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkten hat es seither nicht gegeben.

Aus der Begutachtung ergibt sich somit auch für das zum 31. Dezember 2023 bestehende ordentliche Kündigungsrecht, dass für die Stadt derzeit keine vergaberechtliche Pflicht zur Kündigung der Leistungsverträge besteht. Die bereits bekannten Risiken aus dem 2. Anteilsverkauf an ALBA 2004 bleiben bestehen, sind aber weiterhin als gering zu bewerten. Im Übrigen wären die Risiken, selbst wenn sie eintreten, für die Stadt gut beherrschbar.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aus vergaberechtlicher Sicht langfristige Verträge den Wettbewerb nicht dauerhaft ausschließen dürfen. Vor diesem Hintergrund nehmen die vergaberechtlichen Risiken mit zunehmender Laufzeit der Verträge zu, und dauerhaft kommt ein Absehen von einer Vertragskündigung durch die Stadt nicht in Betracht.

3.6. Begleitvereinbarungen bei Kündigungsverzicht

Für den Fall der Nichtkündigung der Leistungsverträge wird mit ALBA folgendes vereinbart:

- Vereinbarung für Streitfall

Um die möglichen Auswirkungen einer juristischen Klärung für die Stadt so gering wie möglich zu halten, hat sich ALBA bereit erklärt, weiterhin bestimmte Risiken abzudecken. Die Regelungen dieser sog. Risikoübernahmevereinbarung sehen insbesondere vor, dass ALBA die in den beiden Leistungsverträgen festgelegten Dienstleistungen in jedem Fall im Sinne der Daseinsvorsorge bis zum Beginn der Leistungserbringung durch einen anderen Auftragnehmer fortzusetzen hat, auch wenn die Stadt zu einer Kündigung der Leistungsverträge verpflichtet würde. Zudem verzichtet ALBA auf etwaige Ersatzansprüche, wenn die beiden Leistungsverträge nach einem Urteil des EuGH von der Stadt gekündigt würden.

- Grundstücksfragen

Die Stadt hat bei der Veräußerung der Gesellschaftsanteile an ALBA im Jahr 2000 auch das vorhandene Anlagevermögen in die Gesellschaft eingebracht, dazu zählten insb. die für die Leistungserbringung notwendigen Grundstücke in Braunschweig (Betriebshof Frankfurter Straße, AEZ Watenbüttel). In den beiden Leistungsverträgen ist für den Fall ihrer Beendigung geregelt, dass und unter welchen Maßgaben das Anlagevermögen an die Stadt zurückzugeben ist. Das für die Erfüllung der städtischen Aufgaben im Abfallwirtschaftsbereich notwendige Anlagevermögen sollte damit dauerhaft für die Stadt gesichert werden, auf die

Bedeutung dieses Umstandes haben auch die Gutachter mit Blick auf zukünftige Handlungsmöglichkeiten der Stadt nachdrücklich hingewiesen.

Im letzten Jahr hat die ALBA Braunschweig GmbH die genannten Grundstücke an eine andere Gesellschaft des ALBA-Konzerns veräußert.

In Gesprächen mit ALBA konnte die Verwaltung eine grundsätzliche Verständigung in dieser Frage erreichen. Der Stadt wird für den Fall der Beendigung der Leistungsverträge ein dinglich gesichertes „Zugriffsrecht“ auf diese Grundstücke eingeräumt. Die Stadt würde zu dem Zeitpunkt also wieder Eigentümerin der Grundstücke werden, der zu Vertragsbeginn bestehende Zustand wäre damit wieder hergestellt. Zugleich wird die Stadt ALBA eine Weiternutzung von Flächen für das außerhalb der kommunalen Aufgabenerfüllung laufende gewerbliche Abfallgeschäft ermöglichen, insb. auf dem Betriebshof Frankfurter Straße. Die hierfür notwendigen, rechtlichen Detailregelungen werden derzeit ausgearbeitet und sollen möglichst bald in einer rechtsverbindlichen Vereinbarung festgelegt werden.

- VBL

In dem Personalüberleitungsvertrag vom 21. Dezember 2000 wurde auch vereinbart, dass die Gesellschaft Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL; Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes) werden soll, damit die von der Stadt dort versicherten Beschäftigten des Stadtreinigungsbetriebs ihr Versicherungsverhältnis fortsetzen konnten. Dies ist auch beim 2. Anteilsverkauf im Jahr 2004 bekräftigt worden, so dass ALBA-Beschäftigte nach wie vor bei der VBL versichert sind. Vor einiger Zeit hat die VBL durch Änderungen in ihrer Satzung das Ausscheiden eines Arbeitgebers aus der VBL an zuvor nicht bestehende Voraussetzungen geknüpft. So muss der Arbeitgeber unter veränderten Umständen insb. eine sog. Gegenwertforderung an die VBL leisten, die für ALBA eine erhebliche finanzielle Größenordnung hätte. Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die erworbenen Rechte und Ansprüche der ALBA-Beschäftigten von diesem Problem unberührt und nicht betroffen sind.

Zwischen der Verwaltung und ALBA besteht grundsätzlich Einvernehmen, dass in der Frage einer möglichen Gegenwertforderung eine angemessene Lösung für ALBA gefunden werden muss. Eine konkrete Regelung wird jedoch durch unbestimmte Rahmenbedingungen wie den Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsverträge und den Umstand erschwert, dass es mögliche Gestaltungen eines künftigen wettbewerblichen Verfahrens gibt, mit denen eine Gegenwertforderung vermieden werden könnte. Auch wird eine Abstimmung mit der Verwaltung der VBL in dieser Frage kaum zu vermeiden sein, so dass ggf. ein schrittweises Vorgehen vereinbart werden muss. Auch zu diesem Themenkomplex dauern die Gespräche noch an, eine zügige Vereinbarung wird aber angestrebt.

4. Weiteres Vorgehen

Die Gutachter der Machbarkeitsstudie haben mit kritischem Blick auf die Vertragssituation eine vertiefte Betrachtung der mittelfristigen Perspektiven in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (einschließlich des Winterdienstes) nachdrücklich empfohlen. Hierfür spreche insbesondere, dass Änderungen und Anpassungen der im Falle einer jetzigen Nichtkündigung Ende des Jahres 2030 dann 30 Jahre bestehenden Verträge vergaberechtlich nur unter engen Voraussetzungen möglich sind. Neue Überlegungen in den Leistungsbereichen, insbesondere in der Entwicklung der Abfallwirtschaft, oder erhöhte Leistungsanforderungen der Stadt wären daher nicht ohne rechtliches Risiko in den bestehenden Verträgen umsetzbar (Stichwort „Vertragskorsett“). Daneben hat sich im Rahmen der Untersuchung gezeigt, dass bei wichtigen Regelungen in den Leistungsverträgen Optimierungspotential vorhanden ist. Zudem sei klar, dass die Leistungen der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung nicht dauerhaft dem Wettbewerb entzogen werden dürften.

Der Empfehlung der Gutachter folgend wird die Verwaltung möglichst umgehend die Optimierungspotentiale sowie die bestehenden und zukünftigen Anpassungsbedarfe in den Leistungsbereichen Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst untersuchen lassen. Die

Verwaltung wird anschließend einen aus den vorliegenden Ergebnissen abgeleiteten Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Braunschweig muss bis zum Ende des Jahres 2023 entscheiden, ob sie von dem ihr zustehenden Recht zur Kündigung der Leistungsverträge I und II Gebrauch macht. Hierfür hat die Verwaltung eine Machbarkeitsstudie inklusive Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beauftragt und die maßgeblichen Gesichtspunkte (Leistungserbringung, Wirtschaftlichkeit, Personal) geprüft und umfassend bewertet.

Die Verwaltung ist nach einer ausführlichen Analyse dieser Gesichtspunkte und entsprechend der Empfehlung der Gutachter der Auffassung, dass die Stadt in diesem Jahr ihr Kündigungsrecht für die beiden Leistungsverträge nicht ausüben sollte. In diesem Fall wird sich die Laufzeit der beiden Verträge zunächst bis zum 31.12.2030 verlängern.

Für den Vorschlag der Verwaltung sind insbesondere folgende Erwägungen maßgeblich:

- Die Dienstleistungen in den Bereichen Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst werden weiterhin in gewohnt hoher Qualität erbracht.
- Die Fortsetzung der beiden Leistungsverträge hat spürbare ökonomische Vorteile für die Stadt, die zugleich vorteilhaft für den Gebührenzahler sind.
- Die Nichtkündigung führt auch zu einer Arbeitsplatzsicherung für die ALBA-Beschäftigten und insbesondere zur Fortführung ihrer Bezahlung nach TVöD.
- Für die Stadt besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Kündigungspflicht für die beiden Leistungsverträge. Das verbleibende rechtliche Risiko ist überschaubar und wird zudem von ALBA operativ und wirtschaftlich abgesichert.

Da insbesondere die rechtsverbindliche Vereinbarung der o.g. Grundstücksfragen sowie VBL noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, erfolgt die vorgesehene schriftliche Mitteilung an ALBA über eine Entscheidung des Rates zur Nichtkündigung der Verträge erst nach dem Zustandekommen dieser Vereinbarung.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Vertragsstruktur

Anlage I

Vertragsstruktur**Leistungsverträge Stadt Braunschweig – ALBA Braunschweig GmbH****Leistungsvertrag I (LV I)**

(Straßenreinigung) vom 21.12.2000
beinhaltet grundsätzliche Regelungen und kurze Leistungsbeschreibung

Leistungsvertrag II (LV II)

(Abfall) vom 21.12.2000
beinhaltet grundsätzliche Regelungen und kurze Leistungsbeschreibung

Klarstellungsvereinbarung zum LV I

vom 19.5.2004
beinhaltet konkrete Auslegungen der vertraglichen Regelungen des LV I

Klarstellungsvereinbarung zum LV II vom

19.5.2004
beinhaltet konkrete Auslegungen der vertraglichen Regelungen des LV II

Ergänzungsvereinbarung zum LV I vom

19.5.2004
beinhaltet die aufgrund § 14 LV I festgelegten Entgeltregelungen für den Zeitraum ab 1.1.2006. Für folgende Leistungen wurden Entgelte festgesetzt:

- Papierkorbentleerung
- Winterdienst
- Fahrbahnreinigung
- Radwegereinigung
- Innenstadt- und Gehwegreinigung
- Entsorgung Straßenreinigung
- Zusatzentgelte
- Manuelle Reinigung von Kleinpflasterflächen

Ergänzungsvereinbarung zum LV II vom

19.5.2004
beinhaltet die aufgrund § 13 LV I festgelegten Entgeltregelungen für den Zeitraum ab 1.1.2006. Für folgende Leistungen wurden Entgelte festgesetzt:

- Sammlung und Entsorgung Bioabfall
- Sammlung und Entsorgung Grünabfall (Weihnachtsbäume)
- Sammlung Restabfall
- Entsorgung Restabfall
- Sammlung Sperrmüll
- Entsorgung Sperrmüll
- Sammlung Wilder Müll
- Entsorgung Wilder Müll
- Schadstoffmobil
- Sonderabfallzwischenlager
- Direktanlieferung Restabfall
- Direktanlieferung Grünabfall
- Kompostierungsaufwand

2. Ergänzungsvereinbarung zum LV I

über die Reinigung des Straßenbegleitgrüns vom 17.6.2009
beinhaltet Leistungen und Entgelte für die von ALBA zusätzlich übernommene Aufgabe

2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II vom

29.9./11.10. 2006
beinhaltet Regelungen und Entgelte hinsichtlich des Transports des Restabfalls zur thermischen Restabfallbehandlung

3. Ergänzungsvereinbarung zum LV I

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 vom 22./23.12.2010
beinhaltet Entgeltregelungen ab 1.1.2011

2. Klarstellungsvereinbarung zum LV I

über die Konkretisierung der Pflichten im Winterdienst vom 12./13.12.2011 beinhaltet konkrete Auslegung der Regelungen zum Winterdienst ab 1.11.2010

4. Ergänzungsvereinbarung zum LV I

über die Erweiterung der Aufgaben im Winterdienst vom 12./13.12.2011 beinhaltet zusätzliche Leistungen im Bereich des Winterdienstes und die dafür zu zahlenden Entgelte

5. Ergänzungsvereinbarung zum LV I

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 vom 22./23.12.2015 beinhaltet Entgeltregelungen ab 1.1.2016

6. Ergänzungsvereinbarung zum LV I

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 vom 20./25.4.2018 beinhaltet Entgeltregelungen ab 1.1.2018 und ab 1.1.2021

7. Ergänzungsvereinbarung zum LV I

über die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 01.2.2022 Anpassung als Folge der Einbeziehung des Bahntransports in die Neuausschreibung der Restabfallbehandlung beinhaltet Entgeltregelungen ab 1.2.2022

3. Ergänzungsvereinbarung zum LV II

über die Sammlung und Erfassung von Elektroaltgeräten sowie den Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle vom 2.1./17.1.2007

beinhaltet Regelungen aufgrund des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Es wurde ein Entgelt für die Sammlung und ein Entgelt für den Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle festgesetzt.

4. Ergänzungsvereinbarung zum LV II

Optimierte Wertstoffeffassung und Sortierung von Sperrmüll

vom 2.1./17.1. 2007

beinhaltet Regelungen und Entgelte hinsichtlich der Sortierung des Sperrmülls aufgrund der Altholzverordnung

5. Ergänzungsvereinbarung zum LV II

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 vom 22./23.12.2010 beinhaltet Entgeltregelungen ab 1.1.2011

6. Ergänzungsvereinbarung zum LV II

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 vom 22./23.12.2015 beinhaltet Entgeltregelungen ab 1.1.2016

7. Ergänzungsvereinbarung zum LV II

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 vom 20./25.4.2018 beinhaltet Entgeltregelungen ab 1.1.2018 und ab 1.1.2021

8. Ergänzungsvereinbarung zum LV II

über die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 01.2.2022 Anpassung als Folge der Einbeziehung des Bahntransports in die Neuausschreibung der Restabfallbehandlung beinhaltet Entgeltregelungen ab 1.2.2022

Betreff:

Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zum schlüsselfertigen Umbau und Modernisierung der Stadthalle

Organisationseinheit:

DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat

Datum:

28.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	03.05.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	04.05.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	08.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

I. Dem als Anlage 1 beigefügten Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt und der Strukturförderung Braunschweig GmbH (SFB) zum schlüsselfertigen Umbau und zur Modernisierung der Stadthalle Braunschweig mit einem Kostenvolumen von 140 Mio. EUR netto wird vorbehaltlich der Finanzierungsmöglichkeiten der Stadt (Beschlusspunkt II.) zugestimmt.

II. In den Haushalt 2023 ff. sind bereits 63 Mio. € netto für die Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung eingeplant worden. Die noch fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 77 Mio. € werden unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigungen in den Haushalt 2025 ff. eingebracht (Vorfestlegung des Rates zum Haushalt 2025 ff.). Mögliche Kostenanpassungen können sich im Rahmen der Vorlage der Kostenberechnungen und aufgrund der Anpassung der vertraglichen Regelungen ergeben.

Sachverhalt:

Erstmals wurde mit Beschluss des Rates vom 19.12.2017 (Vorlage 17-05842) grundsätzlich zur Sanierung der Stadthalle entschieden. Seit 2018 steht der Bau unter Denkmalschutz, aus diesem Grund muss eine Modernisierung des Baus den entsprechenden Anforderungen entsprechen. Die Verwaltung hat über eine Projektgruppe ein Konzept zur weiteren Umsetzung des Umbaus und der Modernisierung der Stadthalle entwickelt. Eine Umsetzung des Beschlusses war letztlich nicht möglich, da eine Vergabe nicht erfolgen konnte. Gleichwohl hat der Rat am 15. Februar 2022 beschlossen, an der Sanierung der Stadthalle festzuhalten (Vorlage 22-17744-03) und eine Umsetzung über eine eigene Projektgesellschaft zu prüfen.

Die hierfür eingerichtete Projektgruppe hat in kurzer Zeit ein Konzept erarbeitet und dem Rat vorgeschlagen, innerhalb der SFB eine neue eigenständige Hochbausparte zu schaffen, um die Realisierung zusätzlicher Hochbauprojekte sowie die Sanierung vorhandener städtischer Objekte außerhalb des Standardportfolios der städtischen Bauverwaltung nachhaltig, kostengünstig, zeiteffizient und flexibel zu ermöglichen. Insbesondere die Stadt-

halle stand bei den Überlegungen im Vordergrund. Der Rat ist dem Vorschlag mit Beschluss vom 24.05.2022 (Vorlage 22-18499) gefolgt.

In der Folge wurde die Hochbauparte unter dem Dach der SFB gegründet und eine Geschäftsführung bestellt. Es ist zügig gelungen, weiteres qualifiziertes Personal für die Aufgabe zu gewinnen, so dass der Projektbeginn in den Startlöchern steht. Mit ersten Arbeitsschritten zur Aktualisierung von Planung, Terminplänen und Kostenschätzungen wurde bereits begonnen.

Die Umsetzung des Projektvorhabens setzt noch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt und der SFB voraus, die mit dieser Vorlage für die Stadt beschlossen werden soll.

Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag

Um den Umbau und die Modernisierung in ein vertraglich gesichertes Projekt zu überführen, in dem die SFB im Namen und im Auftrag der Stadt agieren kann, ist ein Projektvertrag zwischen der Verwaltung und der SFB zu schließen, der die derzeit bekannten Eckpunkte einer Sanierung definiert (Anlage 1).

Der im Rahmen der Beauftragung abzuschließende Vertrag umfasst dabei zum einen die Geschäftsbesorgung namens und in Vollmacht der Verwaltung der Stadt Braunschweig für alle anfallenden Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Umbau und der Modernisierung stehen. Es werden also sämtliche Verträge mit Planer*innen, Gutachter*innen und ausführenden Firmen von der SFB ausgeschrieben, verhandelt und beauftragt sowie abschließend kontrolliert und abgerechnet. Das gesamte Projektvolumen der Sanierung wird demnach über die Hochbau-Sparte der SFB abgewickelt, ähnlich einer „Totalübernahme“. Die SFB wird nicht selber bauen, sondern Nachunternehmer einsetzen.

Die SFB wird dabei für die Verwaltung alle im Zusammenhang mit dem Umbau und der Modernisierung der Stadthalle Braunschweig erforderlichen Leistungen übernehmen.

Ergebnis wird der schlüsselfertige Umbau und die Modernisierung der Stadthalle Braunschweig auf der Grundlage von derzeit geschätzten Umsetzungskosten von 133,25 Mio. € netto sowie Geschäftsbesorgungskosten von netto 6,75 Mio. € sein. Die SFB GmbH, Hochbauparte, erbringt alle hierfür erforderlichen Planungsleistungen, Projektsteuerungsleistungen und Bauleistungen. Die Baumaßnahme soll zu einer schlüsselfertigen Übernahme und Inbetriebnahme durch den Betreiber, die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, führen. Die Fertigstellung ist nach heutigem Kenntnisstand für das 4. Quartal 2028 vorgesehen (Anlagen 2 und 3)

Die SFB, Hochbauparte, verwaltet das zur Verfügung stehende Budget und weist der Verwaltung regelmäßig die Verwendung der Mittel nach (Kostencontrolling). Das Budget für das Projekt liegt vorbehaltlich der Vorlage einer Kostenberechnung bei rund 140 Mio. € netto (inkl. Geschäftsbesorgungskosten), Ausstattungskosten (Kostengruppe 600) sind dabei noch nicht berücksichtigt. Diese fallen unter Umständen zu Lasten der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH zusätzlich an.

Die SFB, Hochbauparte, hat insbesondere Leistungen wie die Gesamtplanung mit allen für die Baumaßnahme erforderlichen Planungsdisziplinen wie Objektplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Gebäudeausstattung, energetische Planung, Brandschutzplanung und alle weiteren erforderlichen Fachplanungen, Gutachten etc. zu erbringen. Darüber hinaus hat die SFB die Projektleitung, Baubetreuung und technisches Projektmanagement mit juristischer Betreuung sicherzustellen.

Für die Geschäftsbesorgung der SFB sind Kosten in Höhe von 6,75 Mio. EUR netto vorgesehen.

Finanzierung:

Zum Haushalt 2023 ff. sind vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung Haushaltsmittel in Höhe von 63 Mio. € für die Jahre 2023-2025 eingeplant worden. Zu den noch fehlenden Haushaltsmitteln in Höhe von 77 Mio. € ist eine Vorfestlegung des Rates zum Haushalt 2025 ff. erforderlich, die mit dieser Vorlage eingeholt werden soll. Die Vorfestlegung des Rates ist Voraussetzung dafür, dass der Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen werden kann.

Zur Konkretisierung der erforderlichen Haushaltsmittel sollte im 4. Quartal 2024 eine Terminplanung und eine Kostenermittlung für die Weiterführung der Maßnahmen vorliegen, auf deren Grundlage sich die Verwaltung und die SFB GmbH, Hochbausparte bezüglich der ergänzenden Haushaltseinplanungen ab dem Jahr 2025 für die Folgejahre abstimmen.

Herlitschke

Anlage/n:

1. Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag
2. Termine-Projektbeginn in 2023
3. Termine-Übersicht gesamte Projektlaufzeit

Projektrealisierungsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag

Zwischen

der **Stadt Braunschweig – Hochbaudezernat**, Betrieb gewerblicher Art Verpachtung Stadthalle und Stadion, Ägidienmarkt 6, 38100 Braunschweig

- nachfolgend **Auftraggeberin** genannt –

und

der **Struktur-Förderung Braunschweig GmbH - Sparte Hochbau**, vertreten durch die Geschäftsführerin Natascha Wessling, Lange Straße 61, 38100 Braunschweig

- nachfolgend **Auftragnehmerin** genannt –

wird folgender Vertrag über Leistungen der Projektrealisierung zur schlüsselfertigen Errichtung mit Geschäftsbesorgung geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrages

1.1 Die Auftraggeberin ist Eigentümerin der Stadthalle Braunschweig, die durch die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH betrieben wird. Die Stadthalle befindet sich am Leonhardplatz und wurde 1965 in Betrieb genommen. Während des Betriebs der Stadthalle ist es zu vielfältigen Modernisierungen gekommen.

Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, dass die unter Denkmalschutz stehende Stadthalle stark sanierungsbedürftig ist.

Die Auftragnehmerin soll folgende Leistungen erbringen:

1. Der schlüsselfertige Umbau und die Modernisierung der Stadthalle Braunschweig. Die Auftragnehmerin erbringt alle hierfür erforderlichen Planungsleistungen, Projektsteuerungsleistungen und Bauleistungen. Hierfür steht ein vorläufiges Projektbudget von 133,25 Millionen € netto zur Verfügung.

2. Geschäftsbesorgung:

Die Auftragnehmerin verwaltet das in Ziffer 1.1 genannte vorläufige Projektbudget und weist der Auftraggeberin die Verwendung nach.

1.2 Gegenstand der Sanierung ist insbesondere die Modernisierung des Gebäudes in der bestehenden Kubatur mit dessen unmittelbar angrenzendem Außenbereich in einem Abstand von etwa 5 m von den Außenmauern gemäß vorliegender Baugenehmigung vom 03.04.2020.

Die Errichtung von Anbauten, die nicht ausschließlich der Entfluchtung dienen, oder eine umfassende Veränderung des Raumprogramms sowie die Planung des weiteren Umfelds der Außenanlagen sind nicht Bestandteil des Vertrags.

Es soll eine Fortschreibung der bestehenden Genehmigungsplanung vom 03.04.2020 an die aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen insbesondere:

- Überprüfung und Steuerung der Fortschreibung und Anpassung der vorhandenen Planung unter Berücksichtigung aktueller Prämissen und Vorschriften mit Korrektur möglicher unzureichender oder unwirtschaftlicher Planungsansätze
- Optimierung der Qualitäten in Abstimmung mit Behörden und Betreibern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte
- Fortschreibung und Präzisierung der Kosten und Termine
- Vorschläge für eine zielführende Marktansprache
- Planung der Ausschreibung und Vergabe der Sanierung
- Durchführung der zur Sanierung erforderlichen Bauleistungen
- Überwachung und Steuerung der Projektziele während der Sanierung
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme der Stadthalle nach Abschluss der Sanierung

1.3 Die Sanierung der Stadthalle soll zu einer schlüsselfertigen Übernahme durch die Auftraggeberin und Inbetriebnahme durch die Betreibergesellschaft führen.

1.4 Das Projekt hat folgende Rahmenbedingungen:

Die Fertigstellung ist nach heutigem Kenntnisstand für das 4. Quartal 2028 vorgesehen.

Das Budget für das Projekt liegt vorläufig bei ca. 133,25 Millionen € für die Kostengruppen 200, 300, 400, 500 und 700. Die Kostengruppen 100, 600 und 800 sind in dem Budget nicht berücksichtigt.

Die vorgenannten Rahmenbedingungen zu Terminen und Kosten wurden einvernehmlich auf der Basis der zum Vertragsabschluss vorliegenden Planungsunterlagen und der Baugenehmigung vom 03.04.2020 definiert. Beiden Parteien ist bewusst, dass sich diese Rahmenbedingungen im Laufe der Projektphasen noch verändern können, vgl. Ziffer 1.2.

§ 2 Grundlagen des Vertragsverhältnisses

Dem Vertrag liegen folgende bestehenden Unterlagen zugrunde:

- Angebot Vergütung Geschäftsbesorgung der Auftragnehmerin vom 03.03.2023, **Anlage 1**
- Kostenprognose vom 14.02.2023, **Anlage 2**
- anteilige Kostengruppen vom 14.02.2023, **Anlage 3**
- Baugenehmigung vom 03.04.2020, **Anlage 4**
- genehmigte und gestempelte Baubeschreibung zur Baugenehmigung aus dem Jahr 2019, **Anlage 5**
- genehmigte und gestempelte Betriebsbeschreibung zur Baugenehmigung aus dem Jahr 2019, **Anlage 6**
- genehmigter und gestempelter Grundriss des Erdgeschosses zur Baugenehmigung aus dem Jahr 2019 mit den farblich gekennzeichneten Flächen im Außenbereich, die zum Leistungssoll gehören, **Anlage 7**
- vorläufiger und fortlaufend zu aktualisierender Zahlungsplan für die Projektrealisierung, **Anlage 8**
- Zahlungsplan der Vergütung der Auftragnehmerin, **Anlage 9**
- Flyer zur Präsentation der Sanierung der Stadthalle, **Anlage 10**

§ 3 Leistungsumfang

I. Schlüsselfertiger Umbau und Modernisierung:

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Auftrag der Auftraggeberin die Sanierung und Erneuerung der Stadthalle bis zur schlüsselfertigen Übergabe an die Stadt zu planen und auszuführen.

Die Auftragnehmerin hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Auf der Grundlage der bestehenden Baugenehmigung vom 03.04.2020 fortzuschreibende Gesamtplanung und Ertüchtigung der vorhandenen Genehmigungsplanung mit allen für die Baumaßnahme erforderlichen Planungsdisziplinen wie Objektplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Gebäudeausstattung, energetische Planung, Brandschutzplanung und alle weiteren erforderlichen Fachplanungen, Gutachten etc.
- Projektleitung, Baubetreuung und technisches Projektmanagement mit juristischer Betreuung
- schlüsselfertige Herstellung der Bauleistungen nach den Grundlagen gemäß § 2 dieses Vertrages

Die Auftragnehmerin wird die erforderlichen Leistungen wie ein Totalübernehmer durch Dritte ausführen lassen.

II. Geschäftsbesorgung

Die Auftragnehmerin wird von der Auftraggeberin als Geschäftsbesorger ermächtigt und bevollmächtigt, das vorläufig zur Verfügung stehende Budget für die Durchführung der Baumaßnahme zu verwenden.

Die Verwendung ist der Auftraggeberin nachzuweisen.

§ 4 Kosten des Projekts und Kostenobergrenze; Liquidität der Auftraggeberin

1. Mit der Auftragnehmerin ist ein Projektbudget gemäß Kostenentwicklung Sanierung Stadthalle Braunschweig vom 14. Februar 2023, Anlage 2 vereinbart.

Mit den Baubeteiligten sind entsprechende Kostenobergrenzen in den abzuschließenden Verträgen zu vereinbaren.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Erbringung ihrer Leistungen und bei der Steuerung der anderen Projektbeteiligten auf die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hinzuwirken. Die Übernahme einer Baukostengarantie oder Kostenobergrenze ist damit nicht verbunden.

Kann die Auftragnehmerin das vorgegebene Projektbudget oder einzelne der aus Kostenentwicklung Sanierung Stadthalle Braunschweig, Anlage 2, ersichtlichen Budgets auch bei strikter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit nicht einhalten, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich in Textform zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten Vorschläge zu unterbreiten, wie das Projektbudget eingehalten werden kann. Dabei ist zu erläutern, wie sich die Verwirklichung der Vorschläge auf Qualitäten, Quantitäten und Termine und Fristen auswirken würde.

2. Zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin besteht ein Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln vom 28.12.2022. Damit stellt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin eine Liquidität in Höhe von 100.000,00 € zur Verfügung. Mit einem ersten Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln vom selben Tag wurde der Betrag für das Jahr 2023 auf 1 Million € erhöht.

Zur Sicherstellung der ausreichenden Liquidität der Auftragnehmerin und zur Zwischenfinanzierung der jeweils anfallenden Projektkosten richtet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin eine jährliche Cashpool-Linie ein. Dazu werden die Parteien einen zweiten Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln abschließen.

Die Auftragnehmerin beantragt schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Jahres der Projektlaufzeit für das Folgejahr auf der Grundlage eines aktualisierten Zahlungsplans bei der Auftraggeberin die voraussichtlich erforderliche Cashpool-Linie zur Zwischenfinanzierung von Projektkosten. Die Prüfung und Einrichtung der Cashpool-Linie erfolgt durch die Auftraggeberin bis zum 01.01. des Folgejahres. Sollte sich im Laufe eines Jahres aufgrund von Veränderungen des Zahlungsplanes ein höherer Zwischenfinanzierungsbedarf abzeichnen, stellt die Auftragnehmerin einen Antrag auf eine entsprechende Anpassung der Cashpool-Linie zur Zwischenfinanzierung von Projektkosten. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung und Einrichtung der Cashpool-Linie durch die Auftragnehmerin innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung. Dazu werden die Parteien weitere Ergänzungsverträge zum Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln schließen.

3. Dem Auftragnehmer wird unabhängig von der vorstehenden Regelung zu Ziffer 2. nach der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2023/2024 aus dem Projektbudget einmalig ein Teilbudget in Höhe von 5 Millionen € von der Auftraggeberin zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Vertragstermine, Meilensteine und Vertragsanpassung

Die Übergabe des schlüsselfertig umgebauten und modernisierten Stadthalle hergestellten Projekts soll bis zum 4. Quartal 2028 erfolgen.

Als besondere Meilensteine für die Leistungserbringung werden das Quartal 4/2024 und 4/2025 vereinbart.

Im Quartal 4/2024 sind die Ausschreibungen fertiggestellt und es liegt eine Terminplanung und eine Kostenermittlung für die Weiterführung der Maßnahmen vor. Die Parteien werden zu diesem Zeitpunkt die Projektentwicklung analysieren und erforderliche Anpassungen in dem Projekt, dem Projektbudget bei der Vergütung der Auftragnehmerin und allen erforderlichen Parametern neu verhandeln. Auf dieser Grundlage stimmen sich die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin bezüglich der ergänzenden Haushaltseinplanungen ab dem Jahr 2025 für die Folgejahre ab.

Im Quartal 4/2025 beginnen nach der Vergabe die Hauptgewerke. Auch zu diesem Zeitpunkt werden die Parteien die Projektentwicklung analysieren und erforderliche

Anpassungen in dem Projekt, dem Projektbudget bei der Vergütung der Auftragnehmerin und allen erforderlichen Parametern neu verhandeln.

Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungen so zu erbringen und die anderen Projektbeteiligten so zu steuern, dass die vereinbarten Termine eingehalten werden.

§ 6 Berichtswesen

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin und von ihr benannte zuständige Stellen der Stadt Braunschweig regelmäßig – wenigstens monatlich - unaufgefordert und darüber hinaus auf entsprechendes Verlangen hin über den Projektfortschritt und insbesondere etwaige Abweichungen von den Projektzielen zu unterrichten. Die Auftragnehmerin hat das Ergebnis von Besprechungen mit der Auftraggeberin, zuständigen Stellen der Stadt Braunschweig, mit anderen Projektbeteiligten und mit Behörden in Textform niederzulegen und der Auftraggeberin innerhalb angemessener Frist zuzuleiten (Berichtswesen und Protokolle). Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin in dem von der Auftraggeberin gewünschten Umfang Korrespondenz durch Übersendung von Kopien zur Verfügung zu stellen.

Es erfolgt ein regelmäßiges Reporting über den Zahlungsfluss des dem Geschäftsbesorgungsvertrages zugrundeliegenden Projektbudgets gegenüber der Auftraggeberin.

Zusätzlich erfolgt ein regelmäßiges Reporting gegenüber der Auftraggeberin über die Fortschritte im Projekt und die relevanten Vorkommnisse und Entwicklungen.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin

1. Beschaffenheit:

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die ihr nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, sowie nach den behördlichen Vorschriften zu erbringen. Die Auftragnehmerin hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Projektziele hinzuwirken und dabei insbesondere Rationalisierungs- und Sparmaßnahmen zu berücksichtigen.

2. Vollmacht, Entscheidungsbefugnisse:

Die Auftragnehmerin hat die Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Sie darf Interessen Dritter nicht vertreten. Die Auftragnehmerin ist berechtigt im eigenen Namen Verträge abzuschließen, aufzuheben oder zu ändern.

3. Projektteam:

Die Auftragnehmerin erbringt ihre originären Leistungen durch eigene Mitarbeiter, die bei der Auftragnehmerin angestellt sind. Die Mitarbeiter müssen die für die Erbringung der Leistung notwendigen Qualifikationen aufweisen.

4. Herausgabe von Unterlagen und Dateien:

Die Auftragnehmerin hat die von ihr zur Erfüllung dieses Vertrages erstellten Unterlagen und Dateien sowie die ihr von der Auftraggeberin und von Dritten im Zusammenhang mit dem Projekt übergebenen Unterlagen und Dateien der Auftraggeberin auf dessen Verlangen oder nach Beendigung ihrer Leistungen unaufgefordert herauszugeben.

5. Geheimhaltung:

Die Auftragnehmerin hat alle Informationen, die das Projekt betreffen, geheim gegenüber Dritten zu halten, sofern sie nicht aufgrund von Presseveröffentlichungen, öffentlichen Verwaltungsverfahren oder ähnlichem allgemein bekannt sind oder die Offenlegung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.

§ 8 Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Dabei handelt es sich um eine sogenannte Multi-Risk-Versicherung, die die versicherbaren Schäden der Baumaßnahme in Höhen üblicher Deckungssummen abdecken muss. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Bestand der Versicherung nachzuweisen.

Mit den Projektbeteiligten ist im Auftragsfalle zu vereinbaren, dass sie ebenfalls über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

§ 9 Vergütung

1. Für Ihre Tätigkeit erhält die Auftragnehmerin eine Vergütung in Höhe von 6,75 Mio. Euro netto gemäß Angebot vom (einzufügen), Anlage 1. Die Vergütung erhält die Auftragnehmerin für die nach diesem Vertrag zu erbringende Geschäftsbesorgung mit der Modernisierung und dem Umbau der Stadthalle.

Soweit die Auftragnehmerin Mängelansprüche gegen die Baubeteiligten für die Auftraggeberin gemäß § 12 geltend macht, erstattet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin alle damit verbundenen Kosten wie Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, Sachverständigenkosten etc.. Die Kosten der damit verbundenen Leistungen der Auftragnehmerin wird nach den vereinbarten Stundensätzen nach Aufwand in dieser Regelung unter Ziffer 4. vergütet.

2. Zeichnet sich eine Verlängerung der Projektlaufzeit ab, verhandeln die Parteien über eine Anpassung der Vergütung für die noch zu erbringenden Leistungen.

3. Leistungsänderungen:

Macht die Auftraggeberin in zulässiger Weise von ihrem Recht Gebrauch, Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs anzuordnen gilt Folgendes:

- Es ist eine schriftliche Nachtragsvereinbarung über die von der Auftraggeberin verlangten Leistungsänderungen abzuschließen. Die Nachtragsvereinbarungen sollen eine Vereinbarung über die Auswirkungen der Leistungsänderungen auf die Vergütung enthalten.

Erhöht sich infolge der Änderung der Aufwand der Auftragnehmerin, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf eine zusätzliche vertragliche Vergütung.

- Sofern eine Nachtragsvereinbarung mit einer Vergütungsvereinbarung nicht zustande kommt und sich die Parteien über die Höhe der zusätzlichen Vergütung für die geänderte Leistung vor deren Ausführung nicht einig werden, ist

die Auftragnehmerin zur Erbringung der geänderten Leistung verpflichtet. Die Höhe der zusätzlichen Vergütung ist im Nachhinein zu ermitteln. Sollten sich die Parteien nicht auf die Art und Weise der zusätzlichen Vergütung verständigen, erfolgt die Vergütung auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze.

4. Stundensätze:

Wenn die Parteien für bestimmte Leistungen eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbaren, gelten folgende Stundensätze:

- Geschäftsführer € 220,00 €
- Projektleiter € 180,00 €
- Ingenieure und Architekten € 125,00 €
- sonstige Mitarbeiter € 85,00 €

5. Umsatzsteuer:

Zusätzlich zu der Vergütung und den Nebenkosten ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu berechnen und zu zahlen.

6. Preisgleitklausel:

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn um mehr als 5 %, so ändert sich die Nettovergütung entsprechend. Einer dahingehenden Erklärung bedarf es nicht. Die Vergütung der Geschäftsbesorgung verändert sich vom Beginn des nächsten auf die erstmalige Erreichung der prozentualen Veränderung folgenden Monats. Werden wegen einer Umstellung des Indexes auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so gilt die Vergütung, die sich aufgrund der alten Indexreihe ergibt bis zum Kalendermonat nach der ersten amtlichen Veröffentlichung der neuen Indexreihe. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Vergütung der Geschäftsbesorgung nach der neuen Indexreihe.

7. Zahlungen

7.1 Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf Abschlagszahlungen für die jeweils nachgewiesenen Leistungen. Die Auftragnehmerin hat die Leistungen in Abschlagsrechnungen mit Nettobetrag, Nebenkosten und Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Die Zahlungen erfolgen nach dem Zahlungsplan vom (einzufügen), Anlage 8.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Auftraggeberin monatliche Abschlagsrechnungen für die Planungs- und Baukosten und die Geschäftsbesorgung eingereicht werden.

7.2 Die Schlusszahlung wird fällig, wenn die Auftragnehmerin sämtliche ihr übertragenen Leistungen erbracht hat und der Auftraggeberin eine prüffähige Schlussrechnung überreicht hat.

7.3 Rechnungen der Auftragnehmerin werden innerhalb von 10 Werktagen fällig.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin fördert die Projektrealisierung nach besten Kräften. Die Auftraggeberin hat anstehende Entscheidungen auf Projektebene innerhalb einer Frist von längstens 15 Tagen zu treffen. Die Auftraggeberin hat die für die Planung und Ausführung des Projekts erforderliche Finanzierung zur Verfügung zu stellen.

Die Auftraggeberin hat der Auftragnehmerin auf Verlangen eine schriftliche Urkunde über die Vollmacht zu übergeben. Die Auftraggeberin hat sicherzustellen, dass die Auftragnehmerin ihre Pflichten nach diesem Vertrag ohne Schwierigkeiten erfüllen kann.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Auftraggeberin wird Weisungen an andere Projektbeteiligte nur in Abstimmung mit der Auftragnehmerin erteilen.

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin auf dem Baugrundstück oder dessen Nähe Büroräume kostenlos für die Dauer der Projektrealisierung zur Verfügung und stattet diese angemessen mit Büromöbeln, Büromaschinen, Kommunikationsmitteln etc. aus.

Die Auftragnehmerin nimmt die Leistungen der anderen Projektbeteiligten bei wesentlichen Planungsdisziplinen und Gewerken nach entsprechender Beratung mit der Auftraggeberin ab.

§ 11 Abnahme

Alle Leistungen der Auftragnehmerin sind förmlich abzunehmen.

Die Auftragnehmerin hat die Fertigstellung der Vertragsleistung vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Eine Abnahme erfolgte 12 Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin übergibt der Auftraggeberin vor der Abnahme alle erforderlichen Unterlagen zur Inbetriebnahme des Gebäudes.

§ 12 Ansprüche wegen Mängeln der Planungen und Bauleistungen

1. Eine Mängelhaftung der Auftragnehmerin für Planungs- und Bauleistungen wird ausgeschlossen.

Die Auftragnehmerin tritt dafür sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen die baubeteiligten Unternehmer, Planer etc. bereits hiermit an die Auftraggeberin ab. Die Auftraggeberin nimmt die Abtretung an.

Die Auftragnehmerin übernimmt für die ausgeführten Planungsleistungen und Bauleistungen keine eigene Gewährleistung. Sie übernimmt jedoch im Rahmen ihrer Leistungen die Gewährleistungsverfolgung gegenüber den ausführenden Firmen und Planern innerhalb der bestehenden Gewährleistungsfristen.

Die Auftragnehmerin wird mit den ausführenden Unternehmen die Geltung der VOB/B vereinbaren und mit diesen und allen Projektbeteiligten soweit gesetzlich zulässig eine 5-jährige Gewährleistungsfrist vereinbaren.

2. Verletzt die Auftragnehmerin eine eigene Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, so kann die Auftraggeberin Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, die Auftragnehmerin hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Haftung der Auftragnehmerin für fahrlässige Pflichtverletzungen ist der Höhe nach auf die in diesem Vertrag genannten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung beschränkt.

Wird die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin wegen eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter verantwortlich ist, kann die Auftragnehmerin verlangen, dass sich die Auftraggeberin gemeinsam mit ihr außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht.

§ 13 Kündigung

Die Auftragnehmerin kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, steht der Auftragnehmerin eine Vergütung nur für die Beauftragten und bis zur Kündigung mangelfrei erbrachten und für die Auftraggeberin verwertbaren Leistungen zu.

Wird der Vertrag aus einem sonstigen Grund gekündigt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die für die beauftragten Leistungen vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Parteien vereinbaren, dass die ersparten Aufwendungen mit 40 % in Ansatz gebracht werden. Beiden Parteien ist es nachgelassen, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

Für den Fall einer Beendigung des Vertrages sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich, spätestens 20 Werktagen nach Beendigung des Vertrages den von der Auftragnehmerin erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.

§ 14 Urheber-, Verwertungsschutz- und Nutzungsrechte

Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die die Auftragnehmerin bei der Ausführung der Vertragsleistung für das Bauvorhaben erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin zu nutzen, zu ändern und zu verwerten. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Das eingeräumte Recht kann von der Auftraggeberin auf Dritte übertragen werden und umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung des nach den Plänen der Auftragnehmerin errichteten Bauwerks sowie zu seiner Veröffentlichung und der Unterlagen oder Modelle unter Namensangabe der Auftragnehmerin oder eines von ihr beauftragten Subunternehmers.

Soweit die Auftragnehmerin die Ausführung von Vertragsleistungen oder Teilen auf andere Baubeteiligte überträgt, überträgt sie der Auftraggeberin auch insoweit die Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte.

§ 15 Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden haben schriftlich zu erfolgen.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Braunschweig.

Ort, Datum

Holger Herlitschke
Hochbaudezernat

Ort, Datum

Natascha Wessling
Sturktur-Förderung Braunschweig GmbH

Honorarangebot

vom 03.03.2023



Projekt	Sanierung der Stadthalle Braunschweig
Aufgaben	Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung
Besondere Hinweise	

Kostenaufstellung und Honorare - Euro NETTO

Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten

Kostengruppe gem. DIN 276	anrechenbare Kosten	
100 - Grundstück	- €	
200 - Vorbereitende Maßnahmen	7.000.000,00 €	
300 - Baukonstruktion	51.800.000,00 €	
400 - Technische Anlagen	49.000.000,00 €	
500 - Außenanlagen	4.200.000,00 €	
600 - Ausstattung und Kunstwerke	- €	
700 - Baunebenkosten	28.000.000,00 €	
sonstige Kosten	- €	
Gesamt	140.000.000,00 €	

Ermittlung Grundhonorar für Projektsteuerungsleistungen nach § 6 AHO Heft 9

Ermittlung Honorarzone

	Punktevergabe	
Komplexität der Projektorganisation	8	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
spezifische Auftraggeberroutine	7	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Besonderheiten in den Projekthinhalten	10	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Risiko der Projektrealisierung	10	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Terminanforderungen	5	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 5 = sehr hohe Anforderungen
Kostenvorgaben	5	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 5 = sehr hohe Anforderungen
Gesamtsumme der Punkte nach AHO § 6 (2), Heft 9	45	0-10 Punkte = Zone I 11-20 Punkt = Zone II 21 - 30 Punkte = Zone III 31 - 40 Punkt = Zone IV 41 - 50 Punkt = Zone V

Honorar - Zone	V	I, II, III, IV oder V
Honorar - Satz	Mitte	Unten, Viertel, Mitte, Dreiviertel, Oben

Grundhonorar nach Kostenrahmen

	anrechenbare Kosten	Honorar
Mindestsatz	140.000.000,00 €	2.934.063,00 €
Maximalsatz	140.000.000,00 €	3.370.576,00 €
Ansatz für Angebot	140.000.000,00 €	3.152.319,50 €

Bei Leistungen im Bestand wird gem. §6 (2) eine Honorarerhöhung um 25% angesetzt.

Honorarangebot

vom 03.03.2023

**Braunschweig**
Struktur-Förderung

Projekt	Sanierung der Stadthalle Braunschweig
Aufgaben	Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung
Besondere Hinweise	

Kostenaufstellung und Honorare - Euro NETTO

Grundhonorar nach Kostenrahmen

	anrechenbare Kosten	Honorar
Mindestsatz	140.000.000,00 €	2.934.063,00 €
Maximalsatz	140.000.000,00 €	3.370.576,00 €
Ansatz für Angebot	140.000.000,00 €	3.152.319,50 €

AHO Leistungsphase	HOAI Phase	Prozentansätze		Gesamthonorar	
		gem. AHO § 6 Heft 9	Angebot	gem. AHO § 6 Heft 9	Angebot
Projektvorbereitung	PE+1	19%	19%	598.940,71 €	598.940,71 €
Planung	2, 3 und 4	21%	21%	661.987,10 €	661.987,10 €
Ausführungsvorbereitung	5, 6 und 7	22%	22%	693.510,29 €	693.510,29 €
Ausführung	8	30%	30%	945.695,85 €	945.695,85 €
Projektabschluss	9	8%	8%	252.185,56 €	252.185,56 €
Summe		100%		3.152.319,50 €	3.152.319,50 €
Honorarerhöhung für Bauvorhaben im Bestand		25% - 50%	25%		788.079,88 €
besondere Leistungen nach Prozentpunkten Basis AHO			20%		630.463,90 €
besondere Leistungen nach Zeitaufwand			- €		- €
Aufschlag pauschal für Leistungen i.Z.m. Realisierungsverpflichtung			30%		945.695,85 €
Projektleitung			30%		945.695,85 €
Summe besondere Leistungen					3.309.935,48 €
Gesamtsumme Honorar					6.462.254,98 €
Nebenkosten		3% - 8%	5%		323.112,75 €
Gesamtsumme netto					6.785.367,72 €
Gesamtsumme netto pauschaliert					6.750.000,00 €
Mehrwertsteuer		19%			1.282.500,00 €
Gesamtsumme brutto					8.032.500,00 €

	ANRECHENBARE KOSTEN	HONORARE IN EURO					
		Zone I		Zone II		Zone IV	
		Mindestsatz Euro	Maximalsatz Euro	Mindestsatz Euro	Maximalsatz Euro	Mindestsatz Euro	Maximalsatz Euro
- €	0	0	0	0	0	0	0
500.000 €	500.000 €	19.872 €	24.380 €	31.073 €	37.358 €	41.933 €	48.490 €
1.000.000 €	1.000.000 €	35.686 €	43.666 €	55.636 €	66.790 €	74.997 €	86.695 €
1.500.000 €	1.500.000 €	49.969 €	61.028 €	77.741 €	93.231 €	104.713 €	121.019 €
2.000.000 €	2.000.000 €	63.258 €	77.141 €	98.251 €	117.729 €	132.255 €	152.822 €
2.500.000 €	2.500.000 €	75.807 €	92.325 €	117.575 €	140.781 €	158.181 €	182.750 €
3.000.000 €	3.000.000 €	87.766 €	106.770 €	135.952 €	162.683 €	182.819 €	211.184 €
3.500.000 €	3.500.000 €	99.235 €	120.600 €	153.544 €	183.629 €	206.385 €	238.376 €
4.000.000 €	4.000.000 €	110.285 €	133.901 €	170.460 €	203.753 €	229.034 €	264.505 €
4.500.000 €	4.500.000 €	120.968 €	146.743 €	186.790 €	223.163 €	250.881 €	289.704 €
5.000.000 €	5.000.000 €	131.326 €	159.176 €	202.597 €	241.934 €	272.016 €	314.076 €
5.500.000 €	5.500.000 €	141.391 €	171.239 €	217.933 €	260.134 €	292.510 €	337.706 €
6.000.000 €	6.000.000 €	151.188 €	182.970 €	232.841 €	277.813 €	312.422 €	360.660 €
6.500.000 €	6.500.000 €	160.742 €	194.392 €	247.358 €	295.015 €	331.800 €	382.996 €
7.000.000 €	7.000.000 €	170.070 €	205.536 €	261.533 €	311.776 €	350.684 €	404.759 €
7.500.000 €	7.500.000 €	179.189 €	216.410 €	275.332 €	328.129 €	369.113 €	425.993 €
8.000.000 €	8.000.000 €	188.113 €	227.041 €	288.838 €	344.101 €	387.113 €	446.732 €
8.500.000 €	8.500.000 €	196.854 €	237.444 €	302.050 €	359.714 €	404.714 €	467.006 €
9.000.000 €	9.000.000 €	205.422 €	247.630 €	314.986 €	374.992 €	421.938 €	486.845 €
9.500.000 €	9.500.000 €	213.828 €	257.611 €	327.661 €	389.952 €	438.807 €	506.271 €
10.000.000 €	10.000.000 €	222.079 €	267.399 €	340.088 €	404.611 €	455.338 €	525.306 €
10.500.000 €	10.500.000 €	230.185 €	277.003 €	352.282 €	418.983 €	471.550 €	543.970 €
11.000.000 €	11.000.000 €	238.151 €	286.432 €	364.250 €	433.083 €	487.457 €	562.280 €
11.500.000 €	11.500.000 €	245.983 €	295.694 €	376.005 €	446.923 €	503.073 €	580.253 €
12.000.000 €	12.000.000 €	253.689 €	304.797 €	387.556 €	460.515 €	518.411 €	597.904 €
12.500.000 €	12.500.000 €	261.273 €	313.745 €	398.912 €	473.869 €	533.482 €	615.245 €
13.000.000 €	13.000.000 €	268.739 €	322.548 €	410.079 €	486.993 €	548.297 €	632.290 €
13.500.000 €	13.500.000 €	276.093 €	331.208 €	421.066 €	499.898 €	562.867 €	649.050 €
14.000.000 €	14.000.000 €	283.338 €	339.732 €	431.879 €	512.591 €	577.199 €	665.533 €
14.500.000 €	14.500.000 €	290.479 €	348.125 €	442.523 €	525.080 €	591.302 €	681.753 €
15.000.000 €	15.000.000 €	297.519 €	356.391 €	453.008 €	537.371 €	605.185 €	697.717 €
15.500.000 €	15.500.000 €	304.461 €	364.536 €	463.333 €	549.472 €	618.855 €	713.433 €
16.000.000 €	16.000.000 €	311.310 €	372.560 €	473.508 €	561.388 €	632.317 €	728.910 €
16.500.000 €	16.500.000 €	318.066 €	380.470 €	483.237 €	573.126 €	645.580 €	744.154 €
17.000.000 €	17.000.000 €	324.733 €	388.269 €	493.423 €	584.691 €	658.649 €	759.174 €
17.500.000 €	17.500.000 €	331.316 €	395.960 €	503.170 €	596.087 €	671.530 €	773.975 €
18.000.000 €	18.000.000 €	337.813 €	403.546 €	512.784 €	607.320 €	684.229 €	788.566 €
18.500.000 €	18.500.000 €	344.231 €	411.030 €	522.267 €	618.394 €	696.749 €	802.949 €
19.000.000 €	19.000.000 €	350.568 €	418.415 €	531.623 €	629.313 €	709.096 €	817.133 €
19.500.000 €	19.500.000 €	356.829 €	425.702 €	540.856 €	640.082 €	721.276 €	831.120 €
20.000.000 €	20.000.000 €	363.014 €	432.895 €	549.967 €	650.705 €	733.291 €	844.918 €
20.500.000 €	20.500.000 €	369.126 €	439.997 €	558.962 €	661.185 €	745.146 €	858.530 €
21.000.000 €	21.000.000 €	375.167 €	447.008 €	567.842 €	671.525 €	756.845 €	871.961 €
21.500.000 €	21.500.000 €	381.139 €	453.933 €	576.610 €	681.728 €	768.392 €	885.216 €
22.000.000 €	22.000.000 €	387.042 €	460.771 €	585.269 €	691.799 €	779.789 €	898.297 €
22.500.000 €	22.500.000 €	392.878 €	467.526 €	593.822 €	701.741 €	791.042 €	911.211 €
23.000.000 €	23.000.000 €	398.650 €	474.200 €	602.270 €	711.554 €	802.152 €	923.959 €
23.500.000 €	23.500.000 €	404.358 €	480.794 €	610.616 €	721.244 €	813.123 €	936.547 €
24.000.000 €	24.000.000 €	410.004 €	487.309 €	618.861 €	730.811 €	823.958 €	948.977 €
24.500.000 €	24.500.000 €	415.589 €	493.748 €	627.010 €	740.260 €	834.660 €	961.252 €
25.000.000 €	25.000.000 €	421.114 €	500.112 €	635.062 €	749.593 €	845.231 €	973.375 €
25.500.000 €	25.500.000 €	426.580 €	506.403 €	643.020 €	758.811 €	855.675 €	985.349 €
26.000.000 €	26.000.000 €	431.990 €	512.621 €	650.887 €	767.917 €	865.992 €	997.179 €
26.500.000 €	26.500.000 €	437.342 €	518.769 €	658.662 €	776.912 €	876.186 €	1.008.866 €
27.000.000 €	27.000.000 €	442.640 €	524.846 €	666.349 €	785.800 €	886.261 €	1.020.413 €
27.500.000 €	27.500.000 €	447.884 €	530.857 €	673.949 €	794.582 €	896.216 €	1.031.822 €
28.000.000 €	28.000.000 €	453.074 €	536.800 €	681.464 €	803.260 €	906.056 €	1.043.097 €
28.500.000 €	28.500.000 €	458.212 €	542.677 €	688.996 €	811.836 €	915.780 €	1.054.239 €
29.000.000 €	29.000.000 €	463.298 €	548.491 €	696.244 €	820.312 €	925.393 €	1.065.251 €
29.500.000 €	29.500.000 €	468.334 €	554.241 €	703.512 €	828.688 €	934.896 €	1.076.134 €
30.000.000 €	30.000.000 €	473.321 €	559.929 €	710.700 €	836.969 €	944.290 €	1.086.892 €
30.500.000 €	30.500.000 €	478.259 €	565.555 €	717.809 €	845.153 €	953.577 €	1.097.527 €
31.000.000 €	31.000.000 €	483.149 €	571.121 €	724.843 €	853.245 €	962.759 €	1.108.040 €
31.500.000 €	31.500.000 €	487.991 €	576.628 €	731.799 €	861.244 €	971.838 €	1.118.434 €
32.000.000 €	32.000.000 €	492.787 €	582.076 €	738.682 €	869.152 €	980.815 €	1.128.709 €
32.500.000 €	32.500.000 €	497.538 €	587.467 €	745.491 €	876.971 €	989.693 €	1.138.869 €
33.000.000 €	33.000.000 €	502.242 €	592.801 €	752.227 €	884.701 €	998.472 €	1.148.915 €
33.500.000 €	33.500.000 €	506.904 €	598.080 €	758.893 €	892.345 €	1.007.155 €	1.158.848 €
34.000.000 €	34.000.000 €	511.521 €	603.304 €	765.489 €	899.905 €	1.015.741 €	1.168.670 €
34.500.000 €	34.500.000 €	516.095 €	608.474 €	772.015 €	907.379 €	1.024.234 €	1.178.383 €
35.000.000 €	35.000.000 €	520.627 €	613.591 €	778.474 €	914.771 €	1.032.634 €	1.187.989 €
35.500.000 €	35.500.000 €	525.117 €	618.654 €	784.865 €	922.082 €	1.040.942 €	1.197.489 €
36.000.000 €	36.000.000 €	529.566 €	623.667 €	791.190 €	929.311 €	1.049.161 €	1.206.884 €
36.500.000 €	36.500.000 €	533.974 €	628.628 €	797.451 €	936.462 €	1.057.290 €	1.216.175 €
37.000.000 €	37.000.000 €	538.342 €	633.540 €	803.646 €	943.534 €	1.065.332 €	1.225.366 €
37.500.000 €	37.500.000 €	542.671 €	638.400 €	809.778 €	950.529 €	1.073.288 €	1.234.455 €
38.000.000 €	38.000.000 €	546.961 €	643.213 €	815.848 €	957.447 €	1.081.158 €	1.243.448 €
38.500.000 €	38.500.000 €	551.211 €	647.977 €	821.856 €	964.290 €	1.088.944 €	1.252.341 €
39.000.000 €	39.000.000 €	555.424 €	652.693 €	827.803 €	971.059 €	1.096.647 €	1.261.139 €
39.500.000 €	39.500.000 €	559.600 €	657.361 €	833.689 €	977.755 €	1.104.268 €	1.269.841 €
40.000.000 €	40.000.000 €	563.738 €	661.984 €	839.516 €	984.378 €	1.111.807 €	1.278.450 €
40.500.000 €	40.500.000 €	567.840 €	666.560 €	845.284 €	990.930 €	1.119.268 €	1.286.966 €
41.000.000 €	41.000.000 €	571.905 €	671.092 €	850.995 €	997.412 €	1.126.649 €	1.295.390 €
41.500.000 €	41.500.000 €	575.936 €	675.578 €	856.648 €	1.003.823 €	1.133.952 €	1.303.723 €
42.000.000 €	42.000.000 €	579.930 €	680.020 €	862.245 €	1.010.165 €	1.141.177 €	1.311.967 €
42.500.000 €	42.500.000 €	583.890 €	684.419 €	867.786 €	1.016.441 €	1.148.327 €	1.320.123 €
43.000.000 €	43.000.000 €	587.816 €	688.774 €	873.271 €	1.022.648 €	1.155.402 €	1.328.192 €
43.500.000 €	43.500.000 €	591.707 €	693.086 €	878.702 €	1.028.788 €	1.162.401 €	1.336.174 €
44.000.000 €	44.000.000 €	595.565 €	697.356 €	884.079 €	1.034.864 €	1.169.328 €	1.344.071 €
44.500.000 €	44.500.000 €	599.389 €	701.584 €	889.402 €	1.040.874 €	1.176.182 €	1.351.884 €
45.000.000 €	45.000.000 €	603.181 €	705.771 €	894.673 €	1.046.819 €	1.182.963 €	1.359.613 €
45.500.000 €	45.500.000 €	606.940 €	709.918 €	899.891 €	1.052.702 €	1.189.674 €	1.367.260 €
46.000.000 €	46.000.000 €	610.667 €	714.023 €	905.058 €	1.058.522 €	1.196.315 €	1.374.825 €
46.500.000 €	46.500.000 €	614.362 €	718.089 €	910.174 €	1.064.280 €	1.202.885 €	1.382.311 €
47.000.000 €	47.000.000 €	618.026 €	722.116 €	915.240 €	1.069.976 €	1.209.387 €	1.389.715 €
47.500.000 €	47.500.000 €	621.658 €	726.102 €	920.255 €	1.075.611 €	1.215.821 €	1.397.041 €
48.000.000 €	48.000.000 €	625.260 €	730.051 €	925.220 €	1.081.186 €	1.222.188 €	1.404.290 €
48.500.000 €	48.500.000 €	628.832 €	733.962 €	930.137 €	1.086.701 €	1.228.488 €	1.411.460 €
49.000.000 €	49.000.000 €	632.372 €	737.834 €	935.006 €	1.092.157 €	1.234.723 €	1.418.555 €
49.500.000 €	49.500.000 €	635.884 €	741.668 €	939.827 €	1.097.556 €	1.240.891 €	1.425.573 €
50.000.000 €	50.000.000 €	639.365 €	745.467 €	944.600 €	1.102.895 €	1.246.995 €	1.432.516 €
50.500.000 €	51.000.000 €	644.937 €	751.962 €	952.831 €	1.113.839 €	1.259.369 €	1.446.731 €
51.000.000 €	75.000.000 €	896.467 €	1.045.234 €	1.324.443 €	1.549.407 €	1.751.847 €	2.012.47

Kostenentwicklung Sanierung Stadthalle Braunschweig

Stand 23.02.2023, erstellt NW

E N T W U R F - BITTE VERTRAULICH BEHANDELN

Jahr	Quartal	Kosten-Index für Nichtwohngebäude gem. statistischem Bundesamt (2015=100)	Gesamtkosten KG 100-700 netto	Zuwachs gegenüber III 2018	Anmerkung
------	---------	--	----------------------------------	----------------------------	-----------

Entwicklung Kostenschätzung Sanierung Stadthalle über Baukostenindex gem. statistisches Bundesamt					
2018	III	111,0	59.400.000,00 €		
	IV	111,9	59.881.621,62 €	481.621,62 €	
2019	I	113,9	60.951.891,89 €	1.551.891,89 €	
	II	114,7	61.380.000,00 €	1.980.000,00 €	
	III	115,6	61.861.621,62 €	2.461.621,62 €	
	IV	116,2	62.182.702,70 €	2.782.702,70 €	
2020	I	117,7	62.985.405,41 €	3.585.405,41 €	
	II	118,2	63.252.972,97 €	3.852.972,97 €	
	III	115,6	61.861.621,62 €	2.461.621,62 €	
	IV	116,0	62.075.675,68 €	2.675.675,68 €	
2021	I	121,4	64.965.405,41 €	5.565.405,41 €	
	II	126,0	67.427.027,03 €	8.027.027,03 €	
	III	131,0	70.102.702,70 €	10.702.702,70 €	
	IV	134,1	71.761.621,62 €	12.361.621,62 €	Gesamtkostenentwicklung bis Ende 2021

Prüfung Kosten und Planungsinhalte auf Basis Verhandlungen mit Bieter in 2021 (Quelle PD, 23.11.2021)					
		2.400.000,00 €	Mehrkosten Anforderungen aus Betrieb		
		2.400.000,00 €	Mehrkosten aufgrund von Mehrmengen		
		1.550.000,00 €	Kompletterneuerung Dach		
		150.000,00 €	Massenmehrung Erdarbeiten Drainagen		
		200.000,00 €	Zulage Sanierung Waschbetonfassade		
		400.000,00 €	Mehrkosten reinigung Waschbetonfassade		
		400.000,00 €	Mehrkosten nicht berücksichtigte UK Stahl-Glas-Fassade		
		500.000,00 €	Kompletterneuerung Parkett Foyer		
		150.000,00 €	Mehrkosten lufttechnische Anlagen		
		50.000,00 €	CO-Warnanlage		
		50.000,00 €	Mehrmengen Starkstromanlage		
		200.000,00 €	30%-ige Materialpreiserhöhung Kupfer		
		400.000,00 €	50%-ige Mehrkosten Physische Datenpunkte		
		4.200.000,00 €	35%-ige Mehrkosten KG700 gem. Annahmen Stadt Braunschweig		
			Gesamtsumme zusätzliche Mehrkosten durch Erkenntnisse nach Verhandlungen mit Bieter		
		13.050.000,00 €			
2021	IV	84.811.621,62 €	25.411.621,62 €	Prognose Gesamtkosten nach Fortschreibung Planung	

2022	I	140,0	88.543.079,99 €	29.143.079,99 €	
	II	150,4	95.120.565,94 €	35.720.565,94 €	
	III	154,2	97.523.878,11 €	38.123.878,11 €	
	IV	157,7	99.737.455,11 €	40.337.455,11 €	Gesamtkostenentwicklung bis Ende 2022

Voraussichtliche Mehrkosten durch Fortschreibung und Anpassung Planung an aktuelle Ziele					
		2.000.000,00 €	Annahme Kosten für regenerative Energieleer		
		750.000,00 €	Annahme Kosten Fortschreibung TGA		
		750.000,00 €	Annahme Kosten Crosscheck Sanierung Grundleitungen		
		1.500.000,00 €	Annahme Kosten Crosscheck Denkmalschutz		
		500.000,00 €	Annahme Kosten Crosscheck Seniorengerechtigkeit		
		500.000,00 €	Annahme Kosten Crosscheck Brandschutz		
		500.000,00 €	Annahme Kosten Crosscheck "schwarze Löcher"		
		500.000,00 €	Annahme Kosten Crosscheck Außenbereiche		
		5.000.000,00 €	Annahme Kosten Planung und Steuerung		
			Gesamtsumme zusätzliche Mehrkosten durch Fortschreibung Planung		
		12.000.000,00 €			
2024	I	111.737.455,11 €	52.337.455,11 €	Prognose Gesamtkosten nach Fortschreibung Planung	

Prognose Baupreisentwicklung stark inflationsabhängig - Annahme hier: Nach Peak 2022/2023 tritt Beruhigung am Markt ein					
2024	II	4,0%	115.536.528,58 €	56.136.528,58 €	Regionalfaktor Braunschweig mit 0,85 angenommen
	III	4,0%	119.464.770,55 €	60.064.770,55 €	Regionalfaktor Braunschweig mit 0,85 angenommen
	IV	4,0%	123.526.572,75 €	64.126.572,75 €	Regionalfaktor Braunschweig mit 0,85 angenommen
2025*	I	3,0%	126.676.500,36 €	67.276.500,36 €	Regionalfaktor Braunschweig mit 0,85 angenommen
	II	3,0%	129.906.751,11 €	70.506.751,11 €	Regionalfaktor Braunschweig mit 0,85 angenommen
	III	3,0%	133.219.373,27 €	73.819.373,27 €	Regionalfaktor Braunschweig mit 0,85 angenommen
	IV	3,0%	136.616.467,29 €	77.216.467,29 €	Regionalfaktor Braunschweig mit 0,85 angenommen

* voraussichtlicher Beginn Sanierung Stadthalle in 2025

140.000.000,00 €	Prognose gerundete Gesamtsumme netto
------------------	--------------------------------------

Kostenentwicklung Sanierung Stadthalle

Stand 14.02.2023, erstellt NW



	Prozentualer Anteil	Gesamtkosten netto	Kosten/m² BGF (22.000 m² BGF)
Gesamtsumme aus Aufstellung Kostenentwicklung		140.000.000,00 €	6.363,64 €
KG 100 - Grundstück	0,00%	- €	- €
KG 200 - Herrichten und Erschließen	5,00%	7.000.000,00 €	318,18 €
KG 300 - Hochbau	37,00%	51.800.000,00 €	2.354,55 €
KG 400 - Technische Anlagen	35,00%	49.000.000,00 €	2.227,27 €
KG 500 - Außenanlagen	3,00%	4.200.000,00 €	190,91 €
KG 600 - Ausstattung und Kunstwerke	0,00%	- €	- €
KG 700 - Nebenkosten	20,00%	28.000.000,00 €	1.272,73 €
KG 800 - Finanzierung	0,00%	- €	- €
Crosscheck	100,00%	140.000.000,00 €	6.363,64 €

**Für die Antragstellerin/
Antragsteller**

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Stadthalle -Referat 0200
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Fachbereich Bauordnung und
Zentrale Vergabestelle
Abteilung Bauordnung
Langer Hof 8

Name: Herr Yüksel
Zimmer: 413

Telefon: 470-2675
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531/470-1
Fax: 470-3597

E-Mail: murat.yueksel@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
60.3/5199/2019

Tag
03.04.2020

Grundstück Braunschweig, Leonhardplatz 14, An der Stadthalle

Gemarkung Altewiek
Flur 3
Flurstück 486

Vorhaben: Umbau und Sanierung der Stadthalle Braunschweig, Umplanung der inneren Entfluchtung

Baugenehmigung

0630/5199/2019

gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Ausfertigung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen - soweit vorhanden - gelten als Nebenbestimmungen. Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Hinweise -siehe auch beigefügtes Merkblatt- sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Entsprechend des bestehenden Einstellplatznachweises ist die Besucheranzahl auf 3500 zu begrenzen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Mo. bis Fr. nach Vereinbarung



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG IBAN DE30 2509 0000 0000 0040 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

I- Aufschiebende Bedingungen:

1. Entrauchung des Foyerbereichs des Saalgeschosses:

Entgegen den Ausführungen im u.g. Brandschutzkonzept (Seite 70 ff.) ist im Foyerbereich des Saalgeschosses der erforderliche Volumenstrom für die Rauchableitung nicht nach der MVStättVO, sondern entsprechend § 16 Absatz 2 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung mit $36 \text{ m}^3/\text{h je m}^2$ Grundfläche zu dimensionieren. Die Rauchableitung wird als eine Kompensationsmaßnahme der Flucht- und Rettungswegüberschreitung von bis zu 53 m angesetzt.

Der Nachweis des Volumenstroms gemäß NVStättVO ist der Bauaufsicht vor dem Baubeginn vorzulegen und die Prüfung und Freigabe durch den Fachbereich Bauordnung abzuwarten!

2. Bauleiterbescheinigung:

Vor Baubeginn ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters und/ oder ein Wechsel während der Bauausführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 NBauO in Verbindung mit § 55 NBauO). Hierzu ist für den Baubeginn der beigefügte Vordruck (Anlage 1) zu verwenden, ein Wechsel der Bauleiterin oder des Bauleiters kann formlos schriftlich mitgeteilt werden.

3. Bautechnische Nachweise:

Die bautechnischen Nachweise liegen vor, jedoch ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Daher ist die Bauausführung der Baumaßnahme dem Fortschritt der Prüfung anzupassen. Erst nach Prüfung und Zustellung der bautechnischen Nachweise inkl. der erforderlichen Ausführungspläne darf mit der Bauausführung des entsprechenden Bauteils begonnen werden. Der Baubeginn ist dem Referat Bauordnung schriftlich anzuzeigen.

Die grün eingetragenen Prüfvermerke und die zugehörigen Prüfberichte sind bei der Bauausführung zu beachten.

Auf Verlangen der Bauaufsicht ist eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines vom Bauherrn bestellten geeigneten Sachverständigen vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend der geprüften bautechnischen Nachweise ausgeführt worden ist.

Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass Sie für die Prüfung der bautechnischen Nachweise einen gesonderten Gebührenbescheid erhalten.

4. Baulasten Mülleinhausung:

Bezüglich der Abstandsunterschreitung der Mülleinhausung sind Eintragungen in das Baulastenverzeichnis notwendig und bereits beantragt (Aktenzeichen 60.3/1228/2020 - Abstandsbaulast). Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Mit der Erstellung der Mülleinhausung darf erst nach der Eintragung der Abstandsbaulast in das Baulastenverzeichnis begonnen werden.

II- Bestandteile der Baugenehmigung:

Das Brandschutzkonzept Nr. 19LU-013G-3 vom 18.03.2020 von dem Ingenieurbüro HHP Süd ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die hier getroffenen Aussagen zu der Ausführung von Bauteilen, den Abweichungen von den Vorschriften bzw. die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

Ein Brandschutzsachverständiger hat nach der Fertigstellung die Baumaßnahme hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen abzunehmen. Der Bauaufsicht sind vom Sachverständigen die Umsetzung des Konzeptes, die in der aufschiebenden Bedingung beschriebenen Forderungen und deren Umsetzung zum Nachweis der Rauchableitung gem. NVStättVO sowie die Funktionsfähigkeit (Betriebssicherheit und Wirksamkeit der technischen Anlagen) zu bestätigen.

III- Abweichungen / Erleichterungen / Ausnahmen:

1. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erleichterung zugelassen gemäß § 51 NBauO von den Forderungen des § 35 NBauO Absatz 1 in folgendem Umfang:

Entgegen der Forderung, dass jede notwendige Treppe zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen muss (notwendiger Treppenraum), dürfen die notwendigen Treppen 15 und 16 (Foyer-Treppen aus dem Großen Saal) ohne eigenen Treppenraum geführt werden.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Bei den genannten notwendigen Treppen handelt es um eine Bestandssituation. Die komplette Umhausung der Treppen und die Schaffung von notwendigen Treppenräumen ist aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Zur Vorbeugung einer Rauchausbreitung aus dem Garderobengeschoss und zur sicheren Entfluchtungsmöglichkeit werden im Garderobengeschoss bodentiefe, dichtschießende Rauchschränke nach DIN EN 12101-1 mit einer Klassifizierung EW30 (30 Minuten Brandwiderstand) eingebaut. (Siehe Punkt 4.18.1 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Erleichterung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

2. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erleichterung zugelassen gemäß § 51 NBauO von den Forderungen des § 35 NBauO Absatz 3 in folgendem Umfang:

Entgegen der Forderung, dass jeder notwendige Treppenraum einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben muss, dürfen die notwendigen Treppenräume TH 1,2,3,4,8 und 11 über einen nicht unmittelbaren (mittelbaren) Ausgang ins Freie geführt werden.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Die genannten Treppenräume erschließen keine direkten Aufenthaltsräume, sondern Bereiche, die zur Vorbereitung oder bei einer Störung einer Veranstaltung von ortskundigem Personal begangen werden. Das Gebäude wird durch eine automatische Brandmeldeanlage überwacht und gesprinkelt. (Siehe Punkt 4.18.2 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Erleichterung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

3. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erleichterung zugelassen gemäß § 51 NBauO von den Forderungen des § 35 NBauO Absatz 3 Ziffer 4 in folgendem Umfang:

Ein mittelbarer Ausgang ist nur zulässig, wenn der zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie liegende Raum zu anderen Räumen, ausgenommen notwendige Flure, keine Öffnungen hat. Entgegen dieser Forderung darf an die Treppenraumerweiterung des Treppenraums TH9 im Garderobengeschoss ein Abstellraum und der Aufzugschacht A01 mit einem Maschinenraum angeschlossen werden.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Der Maschinenraum wird feuerbeständig zum Aufzugsschacht abgetrennt. Der Lagerraum wird nur gering frequentiert. Beide Räumlichkeiten werden mit T-30RS-Türen abgeschottet. Bei einer Verrauchung kann der Rauch über die Rauchableitungsvorrichtung des Fahrsschachts abgeleitet werden. (Siehe Punkt 4.18.3 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Erleichterung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

4. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 6 NVStättVO Absatz 3 in folgendem Umfang:

Rettungswege dürfen nur dann durch Foyers zu Ausgängen ins Freie führen, wenn für jedes Geschoss mindestens ein weiterer von dem Foyer unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist. Entgegen dieser Forderung dürfen aus dem Großen Saal und aus dem Congress Saal alle notwendigen Ausgänge über den davorliegenden Foyerbereich, ohne weitere Ausgänge außerhalb des Foyerbereichs, entfluchtet werden.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Durch die Anordnung von bodentiefen, dichtschießenden Rauchschürzen (Achse r 4-7 und B-C 12-13) werden die Foyers in mehrere unabhängige Rauchabschnitte getrennt, so dass wieder mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege aus den jeweiligen Sälen entstehen. (Siehe Punkt 4.18.4 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

5. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erleichterung zugelassen gemäß § 51 NBauO von den Forderungen des § 30 NBauO i.V. mit § 8 DVO- NBauO Absatz 1 Ziffer 2b in folgendem Umfang:

Entgegen der Forderung, dass innerhalb eines ausgedehnten Gebäudes zu dessen Unterteilung in Abständen von nicht mehr als 40 m innere Brandwände vorhanden sein müssen, darf die Brandabschnittslänge bis zu ca. 117 m betragen.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Die Versammlungsstätte wird flächendeckend mit einer automatischen Sprinklerung ausgestattet und ist in zwei brandschutztechnisch abgetrennte Abschnitte aufgeteilt. (Siehe Punkt 4.18.5 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Erleichterung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

6. Die in dem o.g. Brandschutzkonzept unter 4.18.6 erwähnte Abweichung – Verzicht einer Brandwand des grenzständigen 14,50 m langen Müllcontainers – ist durch die Eintragung der o.g. Abstandsbaulast (siehe unter Aufschiebende Bedingungen Punkt 4.) nicht erforderlich.

7. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erleichterung zugelassen gemäß § 51 NBauO von den Forderungen des § 33 NBauO i.V. mit § 13 DVO- NBauO Absatz 2 Nr.2 in folgendem Umfang:

Entgegen der Forderung, dass in Kellergeschossen innerhalb von maximal 35 m ein Rettungsweg vorhanden sein muss, darf im Untergeschoss die Entfernung zum notwendigen Treppenraum (TH10) um ca. 7 m überschritten werden.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage ist vorhanden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Kellergeschoss über weitere Treppen in das Garderobengeschoss zu verlassen (Siehe Punkt 4.18.7 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Erleichterung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

8. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erleichterung zugelassen gemäß § 51 NBauO von den Forderungen § 35 NBauO i.V. mit § 15 DVO- NBauO Absatz 1 Nr.1 in folgendem Umfang:

Entgegen der Forderung, dass Wände von notwendigen Treppenräumen als raumabschließende Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Anforderungen an Brandwände erfüllen müssen, darf die Abtrennung des notwendigen Treppenraums 14 im Garderoben – und im Saalgeschoss teilweise mit feuerbeständigen Brandschutzverglasungen ohne mechanischen Widerstand erstellt werden.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Es werden keine Einrichtungen und Gegenstände vor dem Treppenraum im Bereich der Verglasung angeordnet, die im Brandfall umstürzen könnten. Dies wird in die Brandschutzordnung mit aufgenommen und organisatorisch sichergestellt. Des Weiteren wird in diesem Bereich auch gesprinkelt (siehe Punkt 4.18.8 im o.g. Brandschutzkonzept). Die Erleichterung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

9. Die in dem o.g. Brandschutzkonzept unter 4.18.9 erwähnte Abweichung – Erhalt der brennbaren teakholzfurnierten 19 mm starken Spanplatten in den notwendigen Treppenräumen der Emporen TR 5 und TR 6 – wird nicht erteilt. Gemäß § 5 NVStättVO müssen in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie Bekleidungen und Unterdecken aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Die Bekleidungen sind entsprechend in Abstimmung mit dem Referat Stadtbild und Denkmalpflege auszutauschen.

10. Die in dem o.g. Brandschutzkonzept unter 4.18.10 erwähnte Abweichung im Raum 2.60 – Fenster, die als Rettungsweg dienen, müssen im Lichten 0,90 m x 1,20 m sein – ist hier formell nicht nötig. Gemäß § 6 NVStättVO Absatz 5 müssen innerhalb von Versammlungsstätten Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² zwei unabhängige Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen (z.B. wie hier in notwendige Flure) haben. Dieser Besprechungsraum ist 67,86 m² groß und soll mit maximal 20 Personen gleichzeitig genutzt werden. Das beschriebene Fenster ist somit kein notwendiger Rettungsweg.

11. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 5 NVStättVO Absatz 1 in folgendem Umfang:

Entgegen der Forderung, dass Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen müssen, dürfen über dem massiven Stahlbetondach teilweise brennbare Dämmstoffe vorhanden sein.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Die Bereiche mit brennbarer Dämmung befinden sich nicht oberhalb von Versammlungsräumen. Eine flächendeckende Sprinklerung und eine automatische Brandmeldeanlage ist vorhanden. (Siehe Punkt 4.18.11 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

12. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 5 NVStättVO Absatz 2 in folgendem Umfang:

Entgegen der Forderung, dass Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen müssen, dürfen aus denkmalrechtlichen Gründen die Holzbekleidungen im Großen Saal und im Congress Saal erhalten bleiben.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Die Sprinklerdüsen der Sprinkleranlage werden so eingestellt, dass die Wandbekleidungen bewässert werden. Zusätzlich werden dahinterliegende Hohlräume mit nichtbrennbarer Mineralwolle geschlossen. (Siehe Punkt 4.18.12 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

13. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 5 NVStättVO Absatz 7 in folgendem Umfang:

In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein. Entgegen dieser Forderung darf im Foyerbereich der Holzfußboden aus denkmalrechtlichen Gründen erhalten bleiben.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Eine flächendeckende Sprinklerung wird eingebaut. Sofern der Bodenbelag ausgetauscht wird, muss mindestens ein schwerentflammbarer Belag verwendet werden. (Siehe Punkt 4.18.13 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

14. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 6 NVStättVO in folgendem Umfang:

Entgegen der Forderung, dass Rettungswege ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen müssen, darf für eine geringe Anzahl an ortskundigem Personal der zweite Rettungsweg von Arbeitsgalerien im Congress Saal und im Großen Saal im Emporengeschoss über das Dach bis zu einer anleiterbaren Stelle führen.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Der Rettungswegverlauf wird auf der Dachfläche und vor der Dachkante auf eine Breite von mindestens 1 m durch Umwehrungen mit beidseitigen Handläufen mit einer Höhe von mindestens 1,10 m und höchstens 1,20 m begrenzt. Die Aufstellfläche der Feuerwehr wird mit einem dauerhaften Parkverbot gekennzeichnet. (Siehe Punkt 4.18.14 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

15. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 7 NVStättVO Absatz 3 in folgendem Umfang:

Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht größer als 30 m sein. Entgegen dieser Forderung, darf im Foyerbereich vor dem Großen Saal die Entfernung zu den Ausgängen ins Freie bis zu 53 m betragen.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Aus denkmalschutzrechtlichen Gründen ist die Schaffung von notwendigen Treppenräumen der Treppen 15 und 16 nicht möglich. Durch die Rauchabschnittstrennung des Garderobengeschoßes mittels einer bodentiefen Rauchschürze (siehe Erleichterung Nr.1), die Anordnung von Ausgängen ins Freie direkt im Verlauf unter den Treppen 15 und 16, die automatische Auslösung der Entrauchung durch die Lüftungsanlage entsprechend der Anforderung der NVStättVO über die Steuerung der Brandmeldeanlage, der flächendeckenden Sprinklerung und der zusätzlichen dynamischen Rettungswegkennzeichnung ist der Rettungsweg während einer Räumung der Besucher ausreichend gesichert. (Siehe Punkt 4.18.15 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

16. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 7 NVStättVO Absatz 4 in folgendem Umfang:

Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Zahl der darauf angewiesenen Personen zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils eines Rettungsweges muss bei Versammlungsstätten 0,60 m je 100 der auf den Rettungsweg angewiesenen Personen betragen, mindestens jedoch 1,20 m. Entgegen dieser Forderung dürfen die beiden seitlichen internen Verbindungstreppen zum Hochparkett im Großen Saal eine Breite von 0,90 m haben.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. In der Mitte des Hochparketts befindet sich eine weitere Treppe mit einer Breite von 2,15m. Diese hat somit eine Kapazität für 300 Personen und würde für die Anzahl der Anwesenden mit ca. 280 Personen auf dem Hochparkett ausreichen. (Siehe Punkt 4.18.16 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

17. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 8 NVStättVO Absatz 4 in folgendem Umfang:

Entgegen der Forderung, dass die lichte Breite notwendiger Treppen nicht mehr als 2,40 m betragen darf, dürfen die bestehenden Verbindungsstufen zwischen der Ebene unter den nördlichen Foyertreppen und dem Garderobengeschoß breiter sein als 2,40 m, ohne dass sie mit einem Handlauf unterteilt werden müssen.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Die Stufenfolge besteht nur aus drei Stufen. (Siehe Punkt 4.18.17 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

18. Die in dem o.g. Brandschutzkonzept unter 4.18.18 erwähnte Abweichung – Unterschreitung der Geländehöhen - ist entfallen. Die Umwehrungen werden entsprechend § 11 NVStättVO mit einer Höhe von 1,0 Meter bei einer Absturzhöhe von 12 m ausgeführt. Über 12 m ist eine Höhe der Umwehrung von 1,10 m notwendig.

19. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 19 NVStättVO Absatz 2 in folgendem Umfang:

In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein. Entgegen dieser Forderung können statt der Wandhydranten des Typs „F“ trockene Steigleitungen vorgesehen werden.

Begründung:

Statt der Wandhydranten des Typs „F“ werden trockene Steigleitungen vorgesehen. Details hierzu, sowie zur Ausführungsplanung der Sprinklerzentrale und die Lage der Einspeisearmatur für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr Braunschweig, Abt. Gefahrenvorbeugung, im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Die Notwendigkeit der Wandhydranten als „Selbsthilfeeinrichtung“ zum Gebrauch durch das Personal des Betreibers ist noch mit der Feuerwehr Braunschweig – Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. (Siehe Punkt 4.18.19 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Auflagen der Feuerwehr sind zu berücksichtigen. (Siehe IV-Nebenbestimmungen / A-Brandschutz / Vorbeugender Brandschutz / Ziffer 4.12 im Brandschutzkonzept)

20. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erleichterung zugelassen gemäß § 51 NBauO von den Forderungen § 35 NBauO Absatz 3 Nr.4 in folgendem Umfang:

Ein mittelbarer Ausgang ist nur zulässig, wenn der zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie liegende Raum zu anderen Räumen, angenommen notwendige Flure, keine Öffnungen hat. Entgegen dieser Forderung darf an der Treppenraumerweiterung des Treppenraums TH10 im Garderobegeschoss ein Empfang mit einer Öffnung anschließen.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Eine flächendeckende Überwachung durch die Brandmeldeanlage ist gegeben. Der Raum wird zur Treppenraumerweiterung mit einer T-30 RS Tür abgeschottet. Der Bereich des Tresens wird mit einem Brandschutzvorhang der Qualität EW90 verschlossen. (Siehe Punkt 4.18.20 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Erleichterung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

21. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erleichterung zugelassen gemäß § 51 NBauO von den Forderungen § 35 NBauO Absatz 3 Nr.4 in folgendem Umfang:

Ein mittelbarer Ausgang ist nur zulässig, wenn der zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie liegende Raum zu anderen Räumen, angenommen notwendige Flure, keine Öffnungen hat. Entgegen dieser Forderung darf an der Treppenraumerweiterung des Treppenraums TH14 in dem Garderobegeschoss ein Foyer mit Öffnungen anschließen.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Das Foyer „Break out“ wird zum Treppenraum 14 mit einer T-30 RS Tür abgeschottet. Im Foyer ist eine flächendeckende Überwachung durch die Brandmeldeanlage und die Sprinkleranlage gegeben. (Siehe Punkt 4.18.21 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Erleichterung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

22. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 16 NVStättVO in folgendem Umfang:

Für das Ableiten von Rauch aus Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen Öffnungen zur Rauchableitung oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je m² Grundfläche. Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Rauchabzugsanlagen vorhanden sein, die so bemessen sind, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m Höhe auf allen zu entrauchenden Ebenen ermöglichen.

Entgegen dieser Forderung darf der erforderliche Volumenstrom für die Rauchableitung außerhalb des Foyerbereichs des Saalgeschosses mit einem Volumenstrom von 10.000 m³/h je 400 m² Grundfläche der Räume dimensioniert werden.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Als Schutzziel werden nur die wirksamen Löscharbeiten angesehen, welche hierdurch gewährleistet bleiben (Siehe Punkt 4.18.22 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Auflagen der Feuerwehr sind zu berücksichtigen. (Siehe IV-Nebenbestimmungen / A-Brandschutz / Vorbeugender Brandschutz / Ziffer 4.9 im Brandschutzkonzept)

Im Foyerbereich des Saalgeschosses ist der erforderliche Volumenstrom für die Rauchableitung entsprechend § 16 Absatz 2 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung mit 36 m³/h je m² Grundfläche zu dimensionieren, da die Rauchableitung als Kompensationsmaßnahme der Flucht- und Rettungswegüberschreitung (siehe Abweichung Nr. 15) angesetzt wird. (Aufschiebende Bedingung!)

23. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erleichterung zugelassen gemäß § 51 NBauO von den Forderungen § 30 NBauO i.V. mit § 8 DVO- NBauO Absatz 5 in folgendem Umfang:

Innere Brandwände dürfen nur Öffnungen haben, wenn die Öffnungen auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und dichtschießende, selbstschließende und feuerbeständige Abschlüsse haben. Abweichend von dieser Forderung dürfen im Verlauf der Brandabschnittstrennung Öffnungen entlang von notwendigen Treppenräumen mit feuerhemmenden und rauchdichten Abschlüssen - T 30 RS ausgeführt werden.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken, da es sich bei den Rauch- und Feuerabschlüssen um Öffnungen zu notwendigen Treppenräumen handelt. Eine Brandausbreitung durch die Treppenräume ist nicht zu erwarten. (Siehe Punkt 4.18.23 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Erleichterung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

24. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 8 NVStättVO Absatz 5 Satz 2 in folgendem Umfang:

Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. ² Die Handläufe müssen über Treppenabsätze fortgeführt sein. Entgegen dieser Forderung müssen die Handläufe der notwendigen Foyertreppen TH 15 und TH 16 nicht an beiden Seiten über die Treppenabsätze fortgeführt werden.

Begründung:

Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken. Unter Berücksichtigung der denkmal-schutzrechtlichen Belange kann auf den zweiten Handlauf im Podestbereich verzichtet werden. Die Gehgeschwindigkeit auf Treppen ist im Allgemeinen langsamer als auf geraden Ebenen in Geschossen. (Siehe Punkt 4.18.24 im o.g. Brandschutzkonzept.) Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

25. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 43 NBauO Absatz 1 in folgendem Umfang:

Entgegen der Forderung, dass Aufenthaltsräume eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m über mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche haben müssen, dürfen die neuen Räume in der Ebene 2, die für die Mitarbeiter gedacht sind, die nur kurzzeitig einen Schreibtischarbeitsplatz benötigen, wie z.B. Bühnentechniker, etc. und der Empfangsbereich eine lichte Raumhöhe von ca. 2,05 m in einigen Teilbereichen haben.

Begründung:

Die genannten Räume sollen als Büroarbeitsräume für Mitarbeiter eingerichtet werden, die ansonsten im gesamten Haus tätig sind und sich nur während kurzer Nutzungsphasen, unter 2 Stunden, in den Räumen aufhalten werden. Die Besetzung des Empfangsbereichs wird durch z.B. Pausenzeiten, Personaleinsatz, etc. betrieblich bzw. organisatorisch so geregelt, dass es zu keiner Zeit zu einer Gefährdung des Personals kommen wird. Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

26. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Ausnahme zugelassen gemäß § 24 ENEV 2016 von den Forderungen des § 9 ENEV in folgendem Umfang:

Der U-Wert der Außenwände mit der Waschbetonverkleidung darf mit 0,62 W/m²K den geforderten U-Wert von 0,24 W/m²K überschreiten

Begründung:

Die Waschbetonplatten und deren Unterkonstruktion müssen aus denkmal-schutzrechtlichen Gründen erhalten bleiben. Die maximal erreichbare Dämmstärke ist konstruktionsbedingt auf 50 mm beschränkt. Es wird eine Mineralfaserdämmung mit einem WLK 032 eingebaut. Der

Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 wird erfüllt. Die Ausnahme ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

27. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Ausnahme zugelassen gemäß § 24 ENEV 2016 von den Forderungen des § 9 ENEV in folgendem Umfang:

Der U-Wert der Außenfenster der Foyerfassaden im Saalgeschoss, sowie die Fassaden der Break Out Räume darf den geforderten U-Wert für Außenfenster von 1,30 W/m²K überschreiten

Begründung:

Die Optik der Stahlrahmenkonstruktion der genannten Außenfenster muss aus denkmal-schutzrechtlichen Gründen erhalten bleiben. Die Pfosten-Riegel Konstruktion wird wärme-schutztechnisch ertüchtigt, die Scheiben werden durch Wärmeschutzverglasung ersetzt. Der Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 wird erfüllt. Die Ausnahme ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

IV-Nebenbestimmungen und Hinweise:

A- Brandschutz:

Brandschutz und Wiederkehrende Prüfung:

(Kontakt: Herr Scheibner, Tel. 470-2681)

- Organisatorisch ist sicherzustellen, dass bei einer vollen Ausnutzung des großen Saals die Treppenträume TR 5 und TR 6 im Pausenfall aus der Ebene 4 als Rettungsweg genutzt werden können. Diese sind für diesen Zeitraum entsprechend zu kennzeichnen. Diese Handhabung ist in die Brandschutzordnung bzw. Räumungs- und Evakuierungskonzept aufzunehmen.
- Die dynamische Rettungswegkennzeichnung muss alle drei Jahre durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Prüfsachverständigen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Insbesondere ist eine Wirkprinzipprüfung durchzuführen. Aufgrund des derzeit fehlenden Prüfverfahrens kann die Prüfung in Anlehnung an anerkannte Regeln der Technik erfolgen.
- Anstelle der verdichteten Rettungswegkennzeichnung im Deckenbereich (alle 5 – 10 m) beim Foyer vor dem großen Saal ist im Deckenbereich eine Rettungswegkennzeichnung mit einem optischen Fluchtweglenkungssystem (Lauflichtfunktion) vorzusehen. Diese ist in der Art auszuführen, dass eine Lenkung zu allen zur Verfügung stehenden notwendigen Treppen oder Treppenträumen (TR 6, TR 7, TR 16, Außentreppe) erfolgt. Hierdurch wird die normale beleuchtete Rettungswegkennzeichnung nicht ersetzt.

Vorbeugender Brandschutz – Feuerwehr Braunschweig:

(Kontakt: Herr Uster, Tel. 2345-240)

Zu Ziffer 4.3.2 (Seite 23 in der Baubeschreibung):

Die Lage eines zentralen Entrauchungstableaus für die Feuerwehr ist im Detail im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Feuerwehr Braunschweig, Abt. Planende Gefahrenabwehr, Stelle 37.21 Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Zu Ziffer 4.5 (Seite 27 in der Baubeschreibung):

Es ist ein Brandmeldeanlagenkonzept gemäß Abschnitt 5.6, DIN 14675 zu erstellen. Dieses ist bereits im Rahmen der Ausführungsplanung der Feuerwehr Braunschweig, Abt. Planende Gefahrenabwehr, Stelle 37.21 Vorbeugender Brandschutz, Sachgebiet Brandmeldeanlage, zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

Anmerkung:

Das FIBS ist im Bedarfsfall um das Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienfeld zu ergänzen.

Zu Ziffer 4.7 (Seite 29 in der Baubeschreibung):

Der Zugang zur Sprinklerzentrale ist im Detail mit der Feuerwehr Braunschweig, Abt. Planende Gefahrenabwehr, Stelle 37.21 Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Die Lage der Feuerwehreinspeisung für die Sprinkleranlage ist im Detail mit der Feuerwehr Braunschweig, Abt. Planende Gefahrenabwehr, Stelle 37.21 Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Zu Ziffer 4.8.1 (Seite 34 in der Baubeschreibung):

Die Details zur Lage und Ausführung des „Feuerwehr-Steuertableaus“ (Entrauchungstableau) für die Entrauchungsanlagen sind im Zuge des Brandmeldeanlagenkonzeptes (vgl. Ziffer 4.5) festzulegen.

Zu Ziffer 4.1 (Seite 20 im Brandschutzkonzept):

Die notwendigen Aufstellflächen für die Drehleiter sind im Außenbereich dauerhaft mit Bodenmarkierungen auszuweisen. Die jeweiligen zum Anleitern bestimmten Stellen sind von außen mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 und von innen, falls erforderlich, gemäß ASR (vgl. S. 47 im BSK) zu kennzeichnen.

Zu Ziffer 4.2 (Seite 20/21 im Brandschutzkonzept):

Der Löschwassernachweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung der Feuerwehr Braunschweig, Abt. Planende Gefahrenabwehr, Stelle 37.21 Vorbeugender Brandschutz, zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

Zu Ziffer 4.3 (Seite 23 im Brandschutzkonzept):

Die Lage der Brandwand ist an der jeweiligen Außenwand (Achse 15-16) deutlich mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

Zu Ziffer 4.5 (Seite 62 bzw. Seite 66 im Brandschutzkonzept):

Das zukünftige Räumungs- und Evakuierungskonzept (S. 62) ist zur Abstimmung und Freigabe im Rahmen der Ausführungsplanung der Feuerwehr Braunschweig, Abt. Planende Gefahrenabwehr, Stelle 37.21 Vorbeugender Brandschutz und der Bauaufsicht Abt.60.3 vorzulegen.

Zu Ziffer 4.7 (Seite 68 im Brandschutzkonzept):

Das Ergebnis der Funkfeldmessung zur Errichtung einer möglichen Objektfunkanlage ist im Rahmen der Ausführungsplanung der Feuerwehr Braunschweig, Abt. Planende Gefahrenabwehr, Stelle 37.21 Vorbeugender Brandschutz, Sachgebiet Brandmeldeanlage, zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

Zu Ziffer 4.8 (Seite 68ff im Brandschutzkonzept):

Der Weg zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 eindeutig zu kennzeichnen.

Details zur Ausführungsplanung der SPZ sowie die Lage der Einspeisearmatur für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr Braunschweig, Abt. Planende Gefahrenabwehr, Stelle 37.21 Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Zur Sicherstellung eines verbesserten Zugangs für die Feuerwehr in die SPZ ist der T30-RS Abschluss im notwendigen Flur von der Achse p in Richtung Achse s zu versetzen (Untergeschoss).

Statt der Wandhydranten des Typs „F“ sind trockene Steigleitungen vorzusehen. Details hierzu, sowie zur Ausführungsplanung der SPZ, sowie die Lage der Einspeisearmatur für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr Braunschweig, Abt. Gefahrenvorbeugung, im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Die Notwendigkeit der Wandhydranten als „Selbsthilfeeinrichtung“ zum Gebrauch durch das Personal des Betreibers ist noch mit der Feuerwehr Braunschweig – Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Zu Ziffer 4.9 (Seite 70ff im Brandschutzkonzept):

Für die Lagerräume 0.04 und 0.06 im Tiefgeschoss sowie die Lagerräume und Werkstätten im Untergeschoss sind analog der Angaben auf Seite 72 des BSK maschinelle Rauchabzugsanlagen vorzusehen, die für eine Betriebszeit von 90 Minuten auszulegen sind, um wirksame Brandbekämpfungsmaßnahmen im Sinne des § 14 NBauO gewährleisten zu können.

Die bereits geplanten maschinellen Rauchabzugsanlagen im Tiefgeschoss bzw. im Untergeschoss sind ebenfalls für eine Betriebszeit von 90 Minuten auszulegen.

Die Lage und Ausführung des Entrauchungstableaus sind im Rahmen der Erstellung des Brandmeldeanlagenkonzeptes abzustimmen (vgl. Anmerkung zu Abschnitt 4.5 BBGP).

Es ist ein Aufstell-/Einrichtungsplan zu erstellen, der für das Aufstellen von Messeständen bindend zu beachten ist, um die notwendigen Abstände zu den erforderlichen Öffnungen für die Zuluft zu gewährleisten (vgl. S 73).

Zu Ziffer 4.10 (Seite 75 im Brandschutzkonzept):

Für die Sprachalarmierungsanlage (SAA) ist zusätzlich eine gespeicherte Klartextdurchsage vorzusehen, die im Räumungsfall durch den Betreiber, Veranstalter oder die Feuerwehr eingespielt werden kann.

Folgende Signale müssen übertragen werden:

- Akustisches Notsignal nach DIN 33404-3
- Sprachdurchsagen in gespeicherter Form
- Live-Durchsage von der Feuerwehr

Details zur Ausführungsplanung erfolgen im Rahmen der Erstellung des Brandmeldeanlagenkonzeptes.

Es sind zudem noch detaillierte Abstimmungen zum Raum „Feuerwehr“ erforderlich (S. 76). Aus Sicht der Feuerwehr ist eine Veränderung der Lage innerhalb der Ausführungsplanung notwendig, da sich die derzeitige Lage als nicht zweckmäßig erwiesen hat.

Zu Ziffer 4.12 (Seite 81 im Brandschutzkonzept):

Bzgl. des erforderlichen Funktionserhalts vgl. Anmerkung zu Ziffer 4.9.

Zu Ziffer 4.14 (Seite 84 im Brandschutzkonzept):

Am FIZ ist das neue Entrauchungstableau zu installieren.

- Es sind für das Gebäude Brandschutzpläne gemäß den Erstellungsrichtlinien für Brandschutzpläne der Feuerwehr Braunschweig zu erstellen. Der genaue Inhalt ist mit der Feuerwehr Braunschweig, Abt. Planende Gefahrenabwehr, Stelle 37.21 Vorbeugender Brandschutz abzustimmen. Die Pläne sind zur Schlussabnahme bzw. Wiederinbetriebnahme nach Fertigstellung des Gebäudes zu übergeben.

B- Umweltschutz:

Bodenschutz

(Kontakt: Herr Körner, Tel. 470-6367)

Aufgrund der hier vorliegenden Erkenntnisse ist das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht auszuschließen. Ich empfehle daher bei Eingriffen in den Untergrund (wie Bodenaushub...) eine gutachtliche Begleitung der Erdbauarbeiten.

Bei Feststellung von Verunreinigungen sind die Bauarbeiten sofort einzustellen: Die untere Bodenschutzbehörde der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig ist unverzüglich zu benachrichtigen (Tel.: 0531/470-6302, -6367, 6371 oder -6372 oder E-Mail: umweltschutz@braunschweig.de). Die Bauarbeiten dürfen erst dann wiederaufgenommen werden, wenn seitens der unteren Bodenschutzbehörde der Abteilung Umweltschutz die Unbedenklichkeit der Fortführung der Maßnahmen bestätigt wird. Das Referat Bauordnung der Stadt Braunschweig ist ebenfalls zu benachrichtigen.

Im Umfeld des Baugrundstückes ist das Grundwasser mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen verunreinigt. Sind Maßnahmen zur Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung...) vorgesehen oder erforderlich, ist vorab die Erlaubnis der unteren Wasserbehörde der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig einzuholen. Ggf. muss das Grundwasser vor der Einleitung in den städtischen Kanal oder den Vorfluter gereinigt (z.B. mittels Aktivkohlefilter) werden.

Kampfmittel

(Kontakt: Herr Funke, Tel. 470- 6361)

Nach der im Auftrag der Stadt Braunschweig von der Luftbilddatenbank Dr. Carls im Jahr 2007 durchgeführten Auswertung von Luftbildern des 2. Weltkrieges, die bei neuen Erkenntnissen jeweils fortgeschrieben wird, liegen für Ihr Grundstück kampfmittelrelevante Informationen vor. Es besteht der Verdacht, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sein können. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel empfohlen.

Der Bauherr hat sicherzustellen, dass die Baumaßnahme die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet und die Nutzung der baulichen Anlage anschließend gefahrlos möglich ist. Auf die Paragraphen 319 „Baugefährdung“, 308 „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“ und 222 „fahrlässige Tötung“ des StGB wird hingewiesen.

Zur Aufklärung des Kampfmittelverdachts sollte in der Regel ein Fachunternehmen mit Zulassung nach § 7 SprengG und entsprechendem Personal mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG, welches die zu bebauende Fläche systematisch nach Kampfmitteln absucht und die Kampfmittelfreiheit herbeiführt bzw. bestätigt, beauftragt werden. Eine weitergehende Luftbilddauswertung kann im Einzelfall helfen, die räumliche Ausdehnung einer möglichen Kampfmittelbelastung einzugrenzen.

Auf freigemessenen Flächen müssen bis zur freigegeben Tiefe bei künftigen Erdbauarbeiten keine kampfmittelspezifischen Anforderungen beachtet werden. Kompetente Leistungsanbieter für die Planung und Ausführung von Leistungen zur Kampfmittelerkundung und -bergung können z. B. über das Internetportal der Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V. (GKD) recherchiert werden.

C- Denkmalschutz:

(Kontakt: Herr Friedrich, Tel. 470- 2660)

Bei der Stadthalle Braunschweig, Leonhardplatz 14 handelt es sich um ein Baudenkmal im Sinne des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Westlich angrenzend an das Grundstück der Stadthalle Braunschweig befinden sich der Friedhof St. Magni und der Domfriedhof. Bei beiden handelt es sich um Kulturdenkmale im Sinne des § 3 Abs. 3 NDSchG.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wer u. a. ein Kulturdenkmal verändern und instandsetzen bzw. seine Nutzung ändern bzw. in der Umgebung von Baudenkmalen Veränderungen vornehmen will, die ihr Erscheinungsbild beeinflussen. Diese Baugenehmigung schließt die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 Abs. 4 NDSchG ein. Auflagen und Bedingungen aus denkmalrechtlicher Sicht finden ihre Rechtsgrundlage in den §§ 6 und 8 NDSchG in Verbindung mit § 10 NDSchG.

Sie gelten in Verbindung mit den in den Bauantragsunterlagen von iwB mit Datum vom 30.10.2019 unter 13. ausgeführten Begründungen und beschriebenen Vorgehensweise zu den Eingriffen 1 bis 22, die von Seiten der Entwurfsverfasser als zwingend erforderlich dargestellt wurden.

Auflagen, Bedingungen und Hinweise (Empfehlungen)

- Die Gestaltung der baulichen Ergänzung im Nordwestbereich (Achsen 17-18 / y-z / 15-16 / W) ist in Planung und Ausführung im Detail mit der unteren Denkmalschutzbehörde (UDschB) abzustimmen. Sämtliche sichtbaren Materialien im Inneren und Äußeren sind zu bemustern und bedürfen der Freigabe durch UDschB.

Abzubrechende Teile der Fassade und des Balkons zur neuen Außentreppe sind vorab zu dokumentieren.

- Für die Sanierung der Waschbetonfassade einschließlich der Erneuerung ihrer Aufhängungen ist vor Demontage der Platten eine Bestandsdokumentation mit Positionsbenennung und Festhalten des Zustands (fotografisch) aller Platten zu erstellen.
Eine denkmalgerechte Demontage, Positionsnummerierung, Transport und Lagerung der Platten ohne Beschädigungen ist vorzunehmen.
Plattenreinigung und Plattenkonservierung, Plattenrestaurierungen (z.B. für vorhandene Bohrungen) und Plattenergänzungen sind zu bemustern, ggf. auch in Alternativen, und bedürfen der Freigabe durch die UDSchB.
Anschließend sind die Platten in ihrer jeweils ehemaligen Lage wieder aufzuhängen.
Sichtseitige Bohrungen in die Platten für Demontage, Transport und erneute Montage sind nicht zulässig.
Vorhandene Bohrungen sind in Material und Farbton des Bestands zu schließen.
Die dauerelastische Neuverfugung der Plattenfugen der vorgehängten Waschbetonfassaden ist zu bemustern und bedarf der Freigabe durch die UDSchB.
Waschbetonflächen im Inneren sind zu reinigen.
Das geplante Abtrennen der rückseitigen Aufhängnasen der Waschbetonplatten ist zu überdenken, da damit eine erhöhte Beschädigungsgefahr für die Platten einhergeht. Es ist zu untersuchen und der UDSchB zur Abstimmung darzulegen, ob die Wiedermontage ohne Abtrennen der ehemaligen Aufhängungen sinnvoll möglich ist, beziehungsweise dass das Abtrennen und Auftrennen der inneren Bewehrung keine Gefährdung der Plattenstabilität nach sich zieht.
- Die hinterleuchteten Schriftzüge Stadthalle aus Kupferblech auf der Waschbetonfassade Richtung Leonhardplatz sind zu erhalten. Sie sind vor der Fassadensanierung zu bergen, aufzuarbeiten und anschließend in gleicher Position einschließlich Hinterleuchtung erneut zu montieren.
- Kupferverkleidete Blechverkleidungen und Dachrandeinfassungen sind zu erhalten. Sie sind schonend zu reinigen, die sich bildende Grünspanschicht ist zu belassen. Auszutauschende oder zu ergänzende Bleche sind in passend vorbewitterter Qualität einzufügen.
Veränderungen an Dämmstärken des Daches sind so abzustufen, dass die Höhe der Kupferblech-Dachränder nicht verändert wird.
- Stahl-Glas-Fassadenelemente für die ein Ersatz oder Teilersatz vorgesehen ist, sind vorab zu dokumentieren.
Beim Ersatz von Fassaden oder deren Teilen sind die Teilung, die Profilabmessungen und die Öffnungsarten zu wahren.

Die zurückgesetzte Foyer-Fassade im 1.OG zum Balkon vor dem Zwischenfoyer mit ihren vier kleinteilig gegliederten Schiebetürelementen (Achse 4/N bis k-l) ist zu erhalten und aufzuarbeiten.

Für die Sanierung der Foyer-Fassaden des 1.OG sind die Primärstahlprofile zu erhalten. Die hölzernen, inneren und äußeren Brüstungsriegel und Vorhangschieneverkleidungen sind aufzuarbeiten und wiederzuverwenden. Wo diese zwischenzeitlich gegen anderes Material ausgetauscht wurden, ist dem ursprünglichen Material entsprechender Ersatz einzubauen. Das Gleiche gilt für die Elemente der Südfassade des künftigen Break-Out-Bereichs im EG (E2 Garderobengeschoss, Achse d-e/F-K).

Der im Plan dargestellten Alternativlösung Elementfassade Typ A Hauptfoyer wird nicht stattgegeben.

Hinweis dazu:

Zu prüfen ist, ob die Öffenbarkeit der Erker Elemente im künftigen Break-Out-Bereich (E2 Garderobengeschoss, Achse e/ 5,6,7,8) auch dort, wo keine Rettungsweganforderungen vorliegen, als Verbindung zum vorgelagerten Freibereich sinnvoll erhalten werden kann.

Für den Ersatz der nicht aus der Ursprungsbauzeit stammenden Ostfassade vor dem Break-Out-Bereich und dem angrenzenden Foyer (3-4 / O-S) sind optisch die Profildimensionen und Gestaltungsprinzipien der Bestandsfassaden zu übernehmen. Die in die derzeitige Fassade integrierte bauzeitliche Tür ist zu erhalten, die neu geplante Türanlage (3-4 / Q-R) ist von der Gestaltung her der Bestandstür (3-4 / N-O) anzupassen.

Hinweise dazu:

Zu prüfen ist, ob ein Entfall des Windfangs 2.99 und eine daraufhin mögliche Verkürzung der neu zu erstellenden Ostfassade vor dem Break-Out-Bereich (3-4 / O-S) einschließlich der dort neu geplanten Türanlage sinnvoll möglich ist.

Zu prüfen ist ferner, ob die zusätzliche Außentür aus Raum 2.42 Break-Out 7 (3-4 / O-P) in das danebenliegende, neu zu errichtende Wandstück zu Raum 2.81 Windfang Break-Out verlegt werden kann oder ob der erforderliche 2. Rettungsweg aus dem Raum durch dessen sowieso zu erneuernde Tür zum Garderobenfoyer in Achse Q / 4-5 bereits als erfüllt gelten kann.

Das Fassadenelement des Vortragssaals (18 / v-w), das einen zusätzlich erforderlichen Notausgang enthalten muss (18 / v-w), ist von den Profildimensionen und der Einbauart auf die daneben verbleibenden Bestandselemente abzustimmen.

Die Fassadenelemente, in die unter den Haupttreppenpodesten die zusätzlich erforderlichen Notausgänge integriert werden müssen (18 / v-w; x / 10-14 und 3 / m-q,) sind von den Profildimensionen und der Einbauart her auf die daneben verbleibenden Bestandselemente abzustimmen.

Zu prüfen ist, den neu geplanten Ausgang aus Treppenhaus TH 6 auf gegenüberliegende Treppenhausseite zu verlegen, und die erforderliche Außentür neben dem Lastenaufzug anzuordnen.

Sämtliche Fassadenplanungen einschließlich der Beschläge und Details sind mit der UDsChB abzustimmen und bedürfen der Freigabe durch diese.

- Die geplante Außentür für den internen Besprechungsraum 2.60 (E2 Garderoben-geschoss, Achse A / i-h) entfällt, da gemäß Brandschutzkonzept (19LU-013G-1, 30.10.2019, Seite 37) das zwingende Erfordernis nicht gegeben ist.
- Die vorhandenen Fassaden des ehemaligen Restaurants sind zu erhalten. Die vorhandene, aus der Bauzeit stammende Unterdecke im ehemaligen Windfang (8-9 / F-G) ist zu erhalten. Erforderliche Eingriffe sind im Detail mit der UdschB abzustimmen.

Hinweise dazu:

Zu prüfen ist, ob AV-Raum 2.4.11 als reiner Lagerraum aus seiner Position an der ehem. Restaurant-Fassade verlegt werden kann in den Umbaubereich ohne natürliches Licht und mit niedriger Deckenhöhe (Räume Break-Out 3-6). Ebenso ist zu prüfen, ob der Maschinenraum A3 2.4.12 an eine andere Stelle verlegt werden kann (z.B. in den ungenutzten Bereich oberhalb des oberen Aufzugsaustritts).

- Die Lüftungsanlagen auf dem Dach des Verwaltungstrakts sind so zu positionieren, dass ihre Verkleidungen mit Gitterrosten zur westlichen Dachkante mindestens 4,20 m Abstand einhalten und die Oberkanten von Geräten und Kanalwerk +13,07 m nicht überschreiten. Zwingend

erforderliche Abweichungen dazu bedürfen einer gesonderten Abstimmung und Freigabe durch die UDSchB.

Die Verkleidungen sind so hoch wie die maximale Geräte- und Kanalhöhe auszuführen und gradlinig in einer Höhe durchzuführen. Abknickungen sind im gebäudetypischen 60°-Winkel zu führen.

Das Material der Verkleidungen sowie der Farbton der Beschichtung ist mit der UdschB abzustimmen.

- Für Fassadenöffnungen zur Notentwässerung sind deren Position und Detailausführung mit der UdschB abzustimmen. Fassadenraster sind zu berücksichtigen.
- Das Balkenfeld mit Pflanztrögen vor der Ostfassade (Achsen O / h und R / k) ist während der Bauphase vor Beschädigung zu schützen.
Der vorgesehenen Reduzierung der seitlichen Randbereiche dieses Balkenfelds wird nicht wie geplant stattgegeben, da das zwingende Erfordernis nach § 7 (2) NDSchG dafür nicht nachgewiesen ist. Die Reduzierung ist auf ein Maß zu beschränken, das die laut Brandschutzgutachten erforderliche Durchgangsbreite noch gewährleistet (siehe untenstehende Hinweise).
Notwendige Veränderungen am Balkenfeld müssen so erfolgen, dass dessen bauliche Charakteristik (Rasterabmessungen, Material, Ausführung) erhalten bleibt. Eine Abstimmung mit der UdschB und Freigabe durch diese ist erforderlich.

Die für die Bauphase zwingend erforderliche Einbringöffnung im Balkenraster ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Nach erfolgter Einbringung der Geräte sind die entfernten Balkenteile in einer dem Bestand angeglichenen Ortbetonqualität erneut herzustellen. Der Schutz der übrigen Teile ist zu gewährleisten.

Hinweis zur Reduzierung der Randbereiche:

Zu prüfen ist, ob die zusätzliche Außentür aus Raum 2.42 Break-Out 7 (3-4 / O-P) in das danebenliegende, neu zu errichtende Wandstück zu Raum 2.81 Windfang Break-Out verlegt werden kann oder ob der erforderliche 2. Rettungsweg aus dem Raum durch dessen sowieso zu erneuernde Tür zum Garderobenfoyer in Achse Q / 4-5 bereits als erfüllt gelten kann.

Hinweis zur erforderlichen Einbringöffnung:

Geprüft werden sollte, ob es sinnvoll möglich ist, im Hinblick auf einen später ggf. erforderlichen Großgeräteaustausch während der Betriebsphasen, die Lüftungszentrale auf der Ebene -5.40 m auch über den neu geplanten Lastenaufzug zugänglich zu machen. Dessen Unterfahrt führt bereits bis – 5.02 hinunter. Für den Fall, dass sich dies als sinnvoll erweist, könnte der oberseitige Eingriff in das Deckenbalkenraster ggf. eingespart werden.

- Die bestehenden hölzernen Wandverkleidungen in allen Räumen sind vor Baubeginn zu dokumentieren. Sie sind während der Bauphase zu schützen oder zerstörungsfrei abzunehmen, verdeckt zu nummerieren, schonend zu transportieren, sicher zu lagern, aufzuarbeiten und wieder in vorheriger Lage zu montieren.
Der künftigen Vergrößerung des Wandabstands von Holzverkleidungen aus installations-technischen Gründen bei den in den Bauantragsunterlagen angegebenen Wandbereichen und auf die angegebenen Maße wird stattgegeben.
Für anzupassende oder zu ergänzende Platten sind vorzugsweise an anderer Stelle nicht mehr nutzbare, originale Bestandsplatten zu verwenden. Ansonsten sind Platten mit gleicher Oberfläche und Kantenausbildung einzubauen.
Die Gestaltungsprinzipien des Bestands wie Fugenteilung, Fugenausbildung, nicht sichtbare Aufhängung und Befestigung sind zu übernehmen.
Zu öffnende Panelfelder für Installationsführung sind mit verdeckt liegenden Bändern auszuführen.
Türbänder, Schließer und andere Türbeschläge in Wandbekleidungen sind soweit möglich verdeckt auszuführen oder in einheitlicher zurückhaltender Farbgebung.

Die Herstellung von Platten mit Akustiklochung oder Schlitzfenstern ist zu bemustern.
Für etwaiges erforderliches Ersatzmaterial können passend furnierte brandgeschützte Trägerplatten verwendet werden.

In die Wandverkleidungen integrierte Lichtbänder sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
Sockelleisten sind zu erhalten bzw. wieder einzubauen.

Integrierte Fenster sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die vorhandenen Leistenverkleidungen im Großen Saal sind aufzuarbeiten.

Die zusätzlich geplanten Leistenverkleidungen im Großen Saal sind einschließlich der Fugenausführung optisch dem aufgearbeiteten Bestand anzugleichen. Gegen ihre Herstellung in brandgeschütztem Material mit allseitiger passender Furnierung bestehen keine Bedenken.

Bei den geplanten Lochblechelementen mit Echtholzkaschierung zur Verringerung der Nachhallzeit sind für Oberflächenmaterial, Fugenteilung, Fugenausbildung, nicht sichtbare Aufhängung und Befestigung die Gestaltungsprinzipien des Bestands zu übernehmen. Der Lochungsgrad wird auf maximal 30% begrenzt. Die optische Wirkung der Lochung ist durch eine farblich passende Hinterlegung zu reduzieren.

Bei in Foyers geplanten, zusätzlichen Räumen oder Hohlwänden für Installationen sind für Oberflächenmaterial, Fugenteilung, Fugenausbildung, nicht sichtbare Aufhängung und Befestigung die Gestaltungsprinzipien des Bestands zu übernehmen. Vorzugsweise an anderer Stelle nicht mehr nutzbare, originale Bestandsplatten zu verwenden. Ansonsten sind Platten mit gleicher Oberfläche und Kantenausbildung einzubauen.

Sämtliche sichtbaren Teile sind zu bemustern und bedürfen der Freigabe durch die UDSchB.

- Die Öffnungserweiterung vom Raum 4.73 Tonregie zum Congress Saal 4.72.1 ist auf das Plattenraster der Holzverkleidungen des Congress-Saals abzustimmen.
- Die Sichtbetonwände um die dreiläufigen Haupttreppen zum Großen Saal sind schonend und materialgerecht auf ganzer Höhe erneut in Sichtbetonoptik zurückzusetzen. Die Entfernung der vorhandenen Farbschichten und das Schließen etwaiger eingebrachter Bohrlöcher sind in Abstimmung mit der UDSchB zu beproben und zur Freigabe zu bemustern.
- Im Vortragssaal und seinem Vorbereich sind die zum Erhalt bestimmten Ausbauteile, insbesondere die Eingangstür und die Fensterelemente, während der gesamten Bauzeit zu schützen und anschließend aufzuarbeiten.
Die prismenförmige Holzverkleidung des Vortragssaals einschließlich Technikbedienkasten und Lochgitterstreifen im Übergang zum Boden ist zu dokumentieren, für die Bauzeit zerstörungsfrei abzunehmen, verdeckt zu nummerieren, schonend zu transportieren, sicher zu lagern, aufzuarbeiten und anschließend wieder in vorheriger Lage zu montieren.
Der Banga-Wanga-Bodenbelag des Vortragssaals einschließlich der Sockelleisten ist zu bergen, aufzuarbeiten und anschließend in gleicher Art wieder einzubauen.
Der vorhandene Unterdeckenversatz im Vortragssaal ist in gleicher Position erneut herzustellen.

Die zweiflügelige Eingangstür zum Vortragssaal ist als historisches Zeugnis der Bauzeit der Stadthalle mit all ihren Details zu erhalten. Erforderliche Veränderungen bedürfen im Einzelnen der Abstimmung mit der UDSchB.

Im Vorbereich des Vortragssaals sind die zum Erhalt vorgesehenen Bauteile, insbesondere der Naturstein-Bodenbelag, die waschbetonverkleidete Wand, die WC-Raum-Türen, die Garderobenelemente während der Bauzeit zu schützen und aufzuarbeiten.

Der geplanten Erneuerung des Windfangtürelements im Vorbereich des Vortragssaals wird nicht stattgegeben. Soweit zwingende Gründe bestehen, die eine Erneuerung erforderlich erscheinen lassen, sind diese der UDSchB zur Freigabe darzulegen.

Hinweise dazu:

Es ist zu prüfen, ob die Unterbauung des Vortragssaals mit der künftigen Sprinklerzentrale auch über den danebenliegenden Lichtgraben erfolgen kann, um die Eingriffe in den darüber liegenden Vortragsraum zu verringern.

- Vorhandene Türen und Türanlagen sind zu erhalten, aufzuarbeiten und zu ertüchtigen. Wo aus Brandschutzgründen oder anderen Gründen ein Austausch zwingend erforderlich ist, sind für die künftigen Türen und deren Zargen und Beschläge das Material und die Gestaltungsprinzipien des Bestands zu übernehmen. Bei Stahl-Glas-Türen sind beim Austausch die vorhandenen Profiltiefen soweit wie möglich einzuhalten, beispielsweise durch aufgesetzte Scheinsprossen.
Bei mehrteiligen Türanlagen sind die Dimension und die Teilung zu wahren, vorhandene gestalterische Fugen umgebender Bauteile sind aufzunehmen.
Edelstahlstoßgriffmulden als besonderes historisches Element an verglasten Treppenhaustüren, Zwischentüren und Außentüren sind zu übernehmen. Wo sie zulassungsbedingt nicht in ihrer ursprünglichen Funktion weiterverwendet werden können, sind sie auf die neuen Türelemente als zusätzliche Applikation zu übertragen und in die Gesamtgestaltung der Tür zu integrieren.
Mit farbigem Glas hinterlegte Stoßgriffmulden als besonderes historisches Element an den Zugangstüren zu den Veranstaltungsräumen sind, auch wo sie zulassungsbedingt nicht in ihrer ursprünglichen Funktion weiterverwendet werden können, auf die neuen Türelemente als zusätzliche Applikation zu übertragen und in die Gesamtgestaltung der Tür zu integrieren. Dabei ist auch die durchscheinende Glasoptik zu wahren, beispielsweise durch ein Türblatt mit zulassungskonformer Glasfüllung, vor das die historische Griffmulde appliziert wird.
Türbänder, Schließer und andere Türbeschläge von Holztüren sind soweit möglich verdeckt auszuführen oder in einheitlicher zurückhaltender Farbgebung.
Türbänder und Schließer von Stahl-Glas-Türen sind in Türfarbe auszuführen.
Die Gestaltung der Türen im Einzelnen und etwaige Abweichungen von den Gestaltungsprinzipien bedürfen der Abstimmung mit der UdschB und einer Freigabe durch diese.
- Zusätzliche, neue Türen sind von den Maßen, dem Material und den Gestaltungsprinzipien dem Bestand im Einbaubereich anzugleichen.
- Die Einhausungen der Treppenhäuser TH 13 und TH 14 und zu Flur 4.82.2 sind, soweit im Rahmen von Zulassungen möglich, verglast auszuführen, beispielsweise indem Metall-Glas-Türelemente mit Seitenteilen verwendet werden. Die Ausführung bedarf einer vorherigen Abstimmung mit der UdschB zur Freigabe.
- Die historische Schiebetüranlage im Garderobengeschoss E4 in Achse I (Foyer Congress-Saal / Foyer Konferenz) ist zu erhalten und aufzuarbeiten.
Für die anstelle der historischen Schiebetüranlage zwischen Achse h und Achse i (Foyer Konferenz / Zwischenfoyer) erforderliche F 90-Verglasung mit 2-flgl. Drehtür sind die Gestaltungsprinzipien der historischen Schiebetüranlage zu übernehmen (Teilung der unbeweglichen Teile durch einen Brüstungsriegel mit Holzauflege und ein durchgehendes überhöhtes Kämpferprofil, Verglasung bis zur Unterdecke, kleinformatige Unterteilung der beweglichen Flügel, Edelstahl-Stoßgriffmulden, Farbgebung). Bänder und Schließer sind in der Farbe der Tür zu halten. Eine Abstimmung mit der UdschB und Freigabe durch diese ist erforderlich.
Die historische Schiebetüranlage im Saalgeschoss E4 zwischen den Achsen k und l (Zwischenfoyer / Seitenfoyer 1) ist zu erhalten, ggf. geringfügig zu versetzen und aufzuarbeiten.
Der zur Belüftung geplante Einbau in das Foyer ist anzupassen, um den nötigen Verkehrsweg für die Tür beizubehalten. Eine Abstimmung mit der UdschB und Freigabe durch diese ist erforderlich. Ggf. ist dafür zu prüfen, ob der erforderliche 2. Rettungsweg aus dem Konferenzbereich über die in der Wand Achse I zwischen 4.83.1 Konferenzraum 1 und 4.74.1 Foyer Congress-Saal geplante Tür bereits gewährleistet ist und eine Rettungswegführung zu Treppenhaus TH 5 damit entfallen kann.

- Hölzerne Treppengeländer, insbesondere in den Publikumsbereichen, sind als wesentliches gestalterisches Element der Stadthalle zu erhalten, während der Bauzeit zu schützen und aufzuarbeiten. Zur Verringerung des lichten Abstands zwischen dem Sockel und den geschlossenen Teilen der Geländer auf das erforderliche Maß von maximal 12 cm kann ein horizontales Stahlprofil eingefügt werden.
Soweit zur Sicherstellung der Funktion als Umwehrung eine größere Gesamthöhe herzustellen ist, sind die Holzkastenkonstruktionen der Geländer als Ganzes und auf ganzer Länge um die erforderlichen Zentimeter anzuheben.
- Als „Zeitkapsel“ definierte Räume (in den Grundrissen grün hinterlegt) sind in ihrer überlieferten Form und Ausstattung zu erhalten und aufzuarbeiten. Erforderliche Eingriffe sind im Detail mit der UdschB abzustimmen. Soweit Bauteile in diesen Räumen für Installationserneuerungen zwingend rückgebaut werden müssen, sind die Räume vorab zu dokumentieren. Rückbau, Transport und zwischenzeitliche Lagerung von Bauteilen hat schonend zu erfolgen. Die Bauteile sind aufzuarbeiten und nach erfolgtem Eingriff in ihrer ursprünglichen Position und Art wieder einzubauen.
Bauteile, die nicht ohne Zerstörung rückgebaut werden können, sind in Material und Form gleich zu ersetzen.
Technische Einbauten in „Zeitkapselräumen“ wie z.B. vorhandene Leuchten sind zu erhalten, aufzuarbeiten und wieder einzubauen. Der optisch gleiche Austausch technischer Teile davon ist zulässig.
Für Einbauten, die aus technischen Gründen nicht weiterverwendet werden können, sind Einzelabsprachen mit der UdschB zu treffen.
- Raum 2.15 Lager, der als „Zeitkapsel“ eingestufte ehem. Presseraum, ist in seiner überlieferten Form und Ausstattung zu erhalten und aufzuarbeiten.
Einer aus Lüftungstechnischen Gründen erforderlichen Demontage der historischen Decke wird stattgegeben.
Der Raum ist vorab vollständig zu dokumentieren. Die hölzernen Lichtblenden / Deckensprungverkleidungen sind als Originalmaterial zum Wiedereinbau zu bergen.
Anschließend ist die Decke im ursprünglichen Material in gleicher Form, Fugenteilung und Farbe mit Lichtband und mit den historischen Einzelleuchten wiederherzustellen.
Die Unterdecke darf auf Grund der erforderlichen Lüftungsführung insgesamt leicht abgesenkt werden. Eine lichte Raumhöhe von mindestens 2.50 m ist einzuhalten.
Alle vorhandenen Einbauten sind für die Zeit der Baumaßnahmen zu schützen oder zu bergen.
- Unterdecken sind grundsätzlich in der vorhandenen Höhe beizubehalten.
Im Inneren der Stadthalle, insbesondere in den Publikumsbereichen folgt die Gestaltung der Wandverkleidungen und Fassaden einem Höhenraster. Auch die Einbaulage der Unterdecke folgt diesem Höhenraster.
Bei der geplanten Sanierung ist vorgesehen über den Haupttreppen zum Großen Saal die Unterdeckenhöhen an die Ursprungsplanung anzupassen. Dem wird stattgegeben.
Ein abweichend vom Bestand bzw. der Ursprungsplanung geplantes Absenken der Unterdecke kann nur im zwingenden Ausnahmefall erfolgen und ist gegenüber der UdschB zu begründen und von dieser freizugeben.
Zwingend abzusenkende Unterdeckenbereiche sind vor wichtigen gestalterischen Elementen wie z.B. den Stahl-Glas-Fassaden, Treppenhäusern, verglasten Türrdurchgängen, vorhandenen Wandverkleidungen und künstlerisch gestalteten Wänden mit ausreichendem Abstand wieder auf das höhere Niveau anzuheben. Die jeweiligen Deckenversprünge sind darzustellen und der UdschB zur Freigabe vorzulegen. Wo ein Anheben nicht sinnvoll möglich ist, sind alternative gestalterische Möglichkeiten für den Anschluss der begrenzenden Bauteile vorzuschlagen und der UdschB zur Freigabe vorzulegen.
- Deckenschlitze mit indirekter Beleuchtungen, die im Bestand als besonderer gestalterischer Akzent vorhanden sind, wie beispielsweise das Streiflicht entlang der künstlerisch gestalte-

ten Wand 9 / U-W oder entlang der Holzverkleidungen des Foyers, sind in neue Unterdecken in gleicher Art wieder zu integrieren.

- Die Stuckelement-Unterdecken im Großen Saal und im Congress-Saal sind zu erhalten. Sie sind vorab zu dokumentieren und während der Bauzeit ausreichend zu schützen. Beschädigungen sind in Abstimmung mit der UDSchB zu restaurieren. Künftige technische Einbauten in die Stuckelemente für Lüftung und Beleuchtung sind in die vorhandenen Aussparungen einzupassen. Nicht benötigte Aussparungen sind im Sinne eines vollständig gestalteten Deckenbildes ggf. mit optisch gleichen Blindelementen (z.B. Lüftungsgitter) auszustatten. Zusätzlich erforderliche technische Einbauten im Bereich der Decke (z.B. Sprinklerköpfe, Sensoren, Bühnentechnik) sind optisch nach oben zurückgesetzt in den Fugen zwischen den Stuckelementen anzuordnen. Eine Abstimmung der Deckenspiegelplanung und Freigabe durch die UDSchB ist erforderlich.
- Das vorhandene Banga-Wanga-Parkett ist in allen Teilen der Stadthalle so weit wie möglich zu erhalten, während der Baumaßnahme zu schützen und aufzuarbeiten. Kleinere Fehlstellen sind materialgleich und im Verlegeraster zu schließen. Die für die geplante Aufnahme des vorhandenen Banga-Wanga-Parketts im Foyer des Saalgeschosses als Grund angeführten Estrich- und Haftverbundschäden sind vorab zu untersuchen, einzugrenzen und zu dokumentieren und der UdschB darzulegen. Die Möglichkeiten zum Wiedereinbau des aufgenommenen Parketts sind zu prüfen. Aufzunehmendes Banga-Wanga-Parkett ist möglichst beschädigungsfrei auszubauen, zu reinigen, zu lagern und anschließend wieder im Verlegemuster einzubauen und anzuarbeiten. Recyclingfähiges Material ist zu sammeln und aufzubewahren. Soweit aus Gründen der Schadstoffvermeidung ein Wiedereinbau nicht möglich ist und Reservematerial bzw. Ergänzungsmaterial im Rahmen der Einfuhrbestimmungen und zum Schutz von Tropenholz nicht ausreichend zur Verfügung steht, ist alternativ anderweitiges Parkett, das in Farbe, Oberfläche und Format passend ist, zu bemustern und der UdschB zur Freigabe vorzulegen. Vorab ist an Hand der Dokumentation darzustellen und der UDSchB zur Freigabe vorzulegen, welche Bereiche mit anderweitigem Material ausgestattet werden sollen. Dabei sind sinnvolle, einheitlich gestaltete Abschnitte zu bilden, beispielsweise orientiert an Trennungen von Foyer-Bereichen.
- Der vorhandene Natursteinbelag ist grundsätzlich während der gesamten Baumaßnahme vor Beschädigung zu schützen. Dennoch zwingend aufzunehmende Naturstein-Bodenbeläge sind möglichst beschädigungsfrei auszubauen, zu reinigen, zu lagern und anschließend wieder einzubauen und anzuarbeiten. Die vorhandene Art der Verlegung ist fortzuführen. Das Auftrennen des Belags hat in den Fugen zu erfolgen. Kleinere Fehlstellen sind materialgleich und im Verlegeraster zu schließen. Erforderliches Ergänzungsmaterial, ist in Farbe, Oberfläche und Format passend rechtzeitig zu bemustern und bedarf der Freigabe durch die UDSchB. Vorab ist planerisch darzustellen und der UDSchB zur Freigabe vorzulegen, welche Bereiche aufzunehmen sind.
- Die Bodenbeläge der Balkone sind zu erhalten und im Bedarfsfall in gleichem Material, den gleichen Formaten und in gleicher Art der Verlegung zu ergänzen.
- Teppich- und Linoleumbeläge, für die ein Austausch erforderlich ist, sind gleichwertig zu ersetzen. Die Austauschmaterialien und partiell vorzunehmenden Ergänzungen sind vorab zu bemustern und bedürfen der Freigabe durch UDSchB.
- Neu geplante Bodenkonvektoren sind so zu dimensionieren und einzubauen, dass ihre Abdeckroste oberflächenbündig bzw. in Anlehnung an den Bestand als Rahmen aufliegend und

mit Anschlussblechen zur Fassade in die vorhandenen Belagshöhen integriert werden können.

Die Position der Konvektoren ist auf das angrenzende Fassadenraster abzustimmen.

Einbauart, Farbton und Struktur aller sichtbaren Teile wie Einlassrahmen und Abdeckgitter sind in Absprache mit der UDschB auf den Belag und die umgebenden Bauteile abzustimmen.

- Für Heizflächen sind die bisherigen Standorte weiterzuverwenden. Zusätzliche Standorte für Heizkörper und andere technische Einbauten sind so zu wählen, dass repräsentative Wandoberflächen (Sichtbeton, künstlerisch gestaltete Wände, Erschließungsbereiche, holzverkleidete Flächen) nicht belegt werden. Die Farbgebung neuer Heizflächen ist den Farbtönen der Bestandsheizkörper in den jeweiligen Bereichen anzupassen und mit der UDschB abzustimmen.

Sonstige Technische Einbauten bedürfen der Abstimmung was ihre Lage und sichtbare Ausführung betrifft.

Sichtbar verlegte Installationsführungen insbesondere in Publikumsbereichen sind zu vermeiden und bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der UDschB und Freigabe durch diese.

- Alle Eingriffe in Freianlagen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei erforderlichen Eingriffen sind die vorhandenen Bauteile (Pflaster, Abfangungen, aufgehende Elemente) beschädigungsfrei aufzunehmen, sicher zu lagern und anschließend wieder einzubauen.

Bauteile, die nicht beschädigungsfrei geborgen werden können, bedürfen für ihre Entfernung einer Abstimmung mit der UDschB über Art und Maß der Entfernung und den erforderlichen Wiedereinbau bzw. Ersatz.

Die vor geplanten Notausgängen zu entfernenden Pflanztröge sind beschädigungsfrei aufzunehmen und für einen Wiedereinbau an anderer Stelle der Freianlagen zu verwahren.

Erforderliche Neugestaltungen und Ergänzungen sind in Material und Stil auf das Denkmal abzustimmen und bedürfen der Freigabe durch die UDschB.

Hinweise dazu:

Als Absturzsicherung zu den tieferliegenden Bereichen vor den Notausgängen (x / 10-13) können ggf. die an anderer Stelle aufgenommenen Pflanztröge Verwendung finden.

- Die fest installierten Kunstwerke im Gebäude und an den Außenfassaden sind vorab zu dokumentieren. Sie sind während der gesamten Bauphase fachgerecht zu schützen. Bauliche Veränderungen an ihnen oder ihren Untergründen sind ausgeschlossen. Bauliche Maßnahmen im direkten Umfeld bedürfen der Abstimmung mit der UDschB und einer Freigabe durch diese. Die Kunstwerke sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen Restaurator zu reinigen.
- Vorhandene Beschriftungen über Eingängen, Türdurchgängen und auf Wände sind zu erhalten. Sie sind vor Baubeginn zu dokumentieren, zu bergen, aufzuarbeiten und zum Ende der Sanierung in der ehemaligen Position erneut zu platzieren.
- Ausgewählte besondere technische Details (z.B. Lichtschalter, Lautsprecher), die die Geschichte der Stadthalle exemplarisch verdeutlichen, jedoch nach der Sanierung nicht weiter in Funktion sein können, sind vor Ort zu belassen und während der Bauphase zu schützen oder zu bergen, aufzuarbeiten und an anderer ausgewählter Stelle zu konzentrieren. Der Denkmalschutzbehörde ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Zeitraum von mindestens drei Wochen einzuräumen, um diese Bauteile zu kennzeichnen.

Archäologie

Diese Genehmigung schließt die Genehmigung gemäß § 13 NDSchG ein. Bei evtl. anfallenden Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 NDSchG zu achten. Auf die diesbezüglichen Vorschriften weise ich ausdrücklich hin.

Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund sind sofort zu benachrichtigen:

Archäologie
Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Braunschweig -
Husarenstraße 75 - Berliner Haus -
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 12160610 oder 14

oder die Untere Denkmalschutzbehörde
Referat Stadtbild und Denkmalpflege
Langer Hof 8
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 4702660

Den genannten Stellen ist außerdem zum frühestmöglichen Zeitpunkt der voraussichtliche Beginn der Erdarbeiten schriftlich anzuzeigen, mindestens 14 Tage vor Beginn der Erdarbeiten.

Die Arbeiten im Fundbereich dürfen erst nach Freigabe durch eine der o. g. Stellen wiedernommen werden.

V- Schlussabnahme:

Die **Schlussabnahme** wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet und ist **vor Ingebrauchnahme** zu beantragen. Die bauliche Anlage darf erst nach Durchführung der Schlussabnahme und Freigabe durch die Bauaufsicht erfolgen (§ 77 Abs. 6).

Der Abteilung Bauordnung der Stadt Braunschweig ist rechtzeitig (mind. eine Woche vorher) mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Abnahme vorliegen.

Die Durchführung von Abnahmen ist gebührenpflichtig. Nach Durchführung der Abnahme geht Ihnen ein gesonderter Gebührenbescheid zu.

Dem Antrag auf Schlussabnahme sind beizufügen:

- Die Bestätigung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, die in der aufschiebenden Bedingung beschriebenen Forderungen zum Nachweis der Rauchableitung gem. NVStättVO sowie die Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit und Wirksamkeit der technischen Anlagen durch einem Brandschutzsachverständigen.
- Brandschutzpläne gemäß den Erstellungsrichtlinien für Brandschutzpläne der Feuerwehr Braunschweig. Der genaue Inhalt ist mit dem Sachgebiet 37.21 Vorbeugender Brandschutz der Feuerwehr Braunschweig abzustimmen.
- Eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines vom Bauherrn bestellten geeigneten Sachverständigen, dass die Baumaßnahme entsprechend der geprüften bautechnischen Nachweise ausgeführt worden ist.

VI - Allgemeine Hinweise:

1. Die Baumaßnahme ist nach den Bestimmungen des § 51 NBauO ein Sonderbau. Anforderungen in dieser Baugenehmigung, die über die allgemeinen Rechtsgrundlagen der NBauO, DVO-NBauO usw. hinausgehen (insbesondere brandschutztechnische Anforderungen) bzw. Gestattungen von Erleichterungen, begründen sich auf dieser Rechtsgrundlage.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften einzuschalten.
3. Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung ist ein Änderungsantrag erforderlich. Dies betrifft insbesondere auch die Hinweise der Untere Denkmalschutzbehörde, die eine Planungsänderung nach sich ziehen würden. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.
4. Als Antragsteller haben Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen. Die Gebühren für diesen Bescheid werden mit einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.
5. Eine Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wurde nicht beantragt.
6. Bei der Prüfung der Planunterlagen sind –entgegen der erforderlichen Übereinstimmungserfordernis- Abweichungen zwischen den Plandarstellungen der Entwurfsverfasser und des Brandschutzkonzeptes aufgefallen. Sofern dies uns aufgefallen ist, wurde eine Korrektur durch Grüneintragung vorgenommen. Bei ggf. vorhandenen Abweichungen zwischen den Planunterlagen und dem Brandschutzkonzept sind die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes bindend.
7. Gemäß § 44 NVStättVO sind noch die Bestuhlungspläne zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gebühren für diesen Vorgang werden mit einer gesonderten Kostenfestsetzung erhoben.

Etwaige Einwände gegen diese Entscheidung teilen Sie mir bitte innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich an folgende Anschrift mit:

Abteilung Bauordnung, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Kühl

Anlagen

Baustellenschild

Aktenzeichen **60.3/5199/2019**

Antragsteller

Stadt Braunschweig
Stadthalle -Referat 0200
Bohlweg 30

38100 Braunschweig

Vorhaben **Umbau und Sanierung der Stadthalle Braunschweig, Umplanung der inneren Entfluchtung**

Grundstück **Braunschweig, Leonhardplatz 14, An der Stadthalle**

Gemarkung **Altewiek**
Flur **3**
Flurstück **486**

Entwurfsverfasser

Herr
Dipl.-Ing. Detlef Junkers
Jarrestraße 80
22303 Hamburg

Bauleiter

Unternehmer
(Name, Anschrift, Telefon)

Die Baugenehmigung für das v. g. Vorhaben wurde am 03.04.2020 erteilt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
- Abteilung Bauordnung -

Im Auftrag
gez. *Yüksel*

Vor der Durchführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr / die Bauherrin nach § 11 III der Nds. Bauordnung (NBauO) auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin / des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin / des Bauleiters und der Unternehmer enthält (Bauschild).

07.04.2020

Stadt Braunschweig
Stadthalle -Referat 0200
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Hinweise zur Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wurde Ihnen die beantragte Baugenehmigung erteilt. Dieser Genehmigung liegen die Vorschriften der Bauordnung für das Land Niedersachsen (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung zugrunde.

Ich möchte Ihnen darüber hinaus noch einige wichtige Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit, auch wenn nicht alle Hinweise für Ihr Bauvorhaben von Bedeutung sind.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Yüksel

Anlagen

Merkblatt zur Baugenehmigung

Allgemeine Hinweise

1. Die Baugenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO).
2. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden (§ 71 NBauO).
3. Der Beginn der Bauarbeiten sowie die Fertigstellung sind dem Referat Bauordnung unter Verwendung der Anlagen 1 und 2 anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO). Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person dem Referat Bauordnung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 NBauO).
4. Wechselt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser, so hat die Bauherrin oder der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde dies schriftlich mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 Satz 6 NBauO).
5. Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist (§ 72 Abs. 1 NBauO).
6. Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 52 Abs. 1 NBauO).
7. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. (§ 9 Abs. 2 NBauO). Sogenannte Schottergärten oder auch andere Steinflächen (Beton, Pflaster) bzw. Versiegelungen (Asphalt) widersprechen dieser Vorschrift.
8. Vor der Durchführung nicht verfahrensfreier Baumaßnahmen hat die Bauherrin oder der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der Unternehmerinnen oder Unternehmer enthält, sofern nicht darauf verzichtet wird (§ 11 Abs. 3 NBauO).
9. Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 Abs. 1 NBauO).
10. Auch genehmigungsfreie und verfahrensfreie Baumaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass sie den Anforderungen genügen, die das öffentliche Baurecht an sie stellt (§ 59 Abs. 3 NBauO).
11. Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen sind gemäß § 76 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 9 NBauO berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und andere Aufzeichnungen zu verlangen.
12. Bodenfunde (Altertümer, Geräte, Mauer- und Fundamentreste), die beim Baugrubenaushub gefunden werden, sind dem Referat Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.
13. Nach der Verordnung zur "Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" im Gebiet der Stadt Braunschweig ist die in der Baugenehmigung unter "Bauort" angegebene Hausnummer spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Neubaus so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist. Sie ist lesbar zu erhalten.
14. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Rundfunkanlagen, Grundwassermessstellen, Grenz- und Vermessungsmale sowie Bäume, Hecken und sonstige

Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden (§ 11 Abs. 2 NBauO).

15. Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen wird zu den Grundstücksakten genommen.
16. Gemäß Runderlass durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit sind die Bauaufsichtsbehörden verpflichtet, den Finanzämtern alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände über Baumaßnahmen mitzuteilen, die für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein könnten. Der Erlass ordnet an, dem jeweils zuständigen Finanzamt von genehmigten Baumaßnahmen zusätzlich Angaben über den Rohbauwert, die Anordnungen von Rohbau- und Schlussabnahmen sowie durchgeführte Rohbau- und Schlussabnahmen zu übermitteln. Die Bauherrin oder der Bauherr wird vom Inhalt der Unterrichtung in Kenntnis gesetzt.

Weitere Genehmigungen

1. Die Grundstückszufahrt bedarf des Einverständnisses der Stadt Braunschweig und ist beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig; E-Mail: tiefbau.verkehr@braunschweig.de schriftlich per Antrag oder formlos zu beantragen.
2. In Bezug auf die Freiflächenplanung bei Wohngebäuden wird darauf hingewiesen, dass pro Grundstück grundsätzlich nur **eine** Grundstückszufahrt mit einer Breite von **4 m an der Grundstücksgrenze** genehmigt wird. Unter Berücksichtigung einer beidseitigen Bordsteinabsenkung beträgt die Zufahrtsbreite **maximal 8 m zur Fahrbahnkante**.
3. Wenn Sie öffentliche Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtung, Materiallagerung etc. verwenden möchten, beantragen Sie diese Sondernutzung ebenfalls beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig; E-Mail: strassenverkehr@braunschweig.de. Nähere Informationen unter www.braunschweig.de.
4. Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Stadtentwässerung, gibt für die Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen folgende Hinweise:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Abwassersatzung ist für Grundstücke mit **ausschließlichem Anfall von häuslichem Abwasser** für:

- die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen, die eine Verlegung oder Sanierung von Grundleitungen erfordert,
- die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene,

bis spätestens 3 Tage vor Baubeginn durch einen von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb eine **Anzeige** vorzulegen.

Für Bauvorhaben, bei denen nur Niederschlagswasser anfällt und weniger als 50 m² zusätzlich befestigte Fläche an die Kanalisation angeschlossen werden, kann nachträglich eine **vereinfachte Anzeige** mit Bestandsplan vorgelegt werden.

Die Herstellung der Anschlusskanäle bleibt genehmigungspflichtig.

In allen anderen Fällen ist gemäß § 8 Abs. 2 der Abwassersatzung für die in dieser Vorschrift genannten Fälle eine **Entwässerungsgenehmigung** einzuholen.

Weitergehende Informationen sowie Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Taubenstraße 7, oder telefonisch unter 0531 / 383-45 000.

Hinweise des Fachbereichs Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz

Naturschutz

Vor jedem Abbruch oder Dachumbau muss das Gebäude auf Lebensstätten von Gebäudebrütern (Vögel) und Fledermäusen untersucht werden. Alle heimischen Vogelarten sowie sämtliche hier lebenden Fledermausarten sind gesetzlich geschützt, d. h., dass die Tiere nicht beeinträchtigt werden dürfen und auch ihre Nester nicht entfernt und ihre Lebensstätten nicht verbaut oder zerstört

werden dürfen. Sofern eine Umsiedlung oder das Entfernen oder Zerstören von Lebensstätten dieser Tiere unumgänglich ist, muss eine **naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung** vorliegen. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Gebäudesanierungen und Neueindeckungen von Dächern.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig, Tel. 0531/470-6348 oder -6349.

Abfallrecht

1. Ausgehobener oder abgeschobener Boden, der im Rahmen der Abbruch- oder Baumaßnahmen anfällt, ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften insbesondere unter Beachtung des allgemeinen Teiles der Mitteilung 20 der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ (Stand 6. Nov. 2003), des Teiles II.1.2 „Bodenmaterial“ (Technische Regel Boden, Stand 5. Nov. 2004) sowie der Kapitel III.1 und III.2 „Probenahme und Analytik“ (Stand 5. Nov. 2004) zu untersuchen und vorrangig einer Verwertung oder – bei Überschreitung der zutreffenden Zuordnungswerte- einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

Zum Zweck der Geländemodulation (z.B. Landschaftsbauwerke) darf auf dem Baugrundstück ausschließlich Boden der Einbauklasse 0 (Überschreitung der Zuordnungswerte Z0) genutzt werden.

Einzelheiten sind in den oben aufgeführten Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA geregelt.

2. Mineralischer Bauschutt, der im Rahmen der Abbruch- oder Baumaßnahmen anfällt, ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften insbesondere unter Beachtung des allgemeinen Teils der Mitteilung 20 der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ Stand 6. Nov. 2003 sowie der Kapitel III.1 und III.2 des Teiles „Probenahme und Analytik“ (Stand 5. Nov. 2004) zu untersuchen und vorrangig einer Verwertung oder – bei Überschreitung der zutreffenden Zuordnungswerte- einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

Für die Verfüllung von Abgrabungen oder zum Zweck der Geländemodulation (z.B. Landschaftsbauwerke) ist die Verwendung von Bauschutt auf dem Baugrundstück unzulässig.

Einzelheiten sind in den oben aufgeführten Vorschriften der LAGA geregelt.

3. Die bei den Abbruch- oder Baumaßnahmen anfallenden Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen sind bis zur Entsorgung in flüssigkeitsdichten Containern auf dem Gelände separat bereitzustellen. Hierbei ist die Vermengung mit unbelasteten Abfällen sowie eine Vermengung mit Abfällen unterschiedlicher Belastung zu vermeiden.

Ist bei der Bereitstellung der Abfälle mit staubförmigen Expositionen zu rechnen, die schädliche Umwelteinwirkungen herbeiführen oder die Gesundheit der Menschen gefährden können, sind die Container mit Planen abzudecken.

4. Sofern Asphaltflächen von Rückbaumaßnahmen betroffen sind, ist der Oberbau der Flächen vor Aufnahme der Rückbaumaßnahmen mindestens auf die Schadstoffe PAK und Asbest zu untersuchen. Liegt der Anteil an Asbest über 0,1 Massen-% ist der Asphalt als asbesthaltig einzustufen und unter dem Abfallschlüssel 170605* -asbesthaltiger Baustoff- und damit als gefährlicher Abfall zu deklarieren. Dabei ist es nicht relevant, ob das Bitumengemisch kohlenteeerhaltig oder kohlenteeerfrei ist. Bei der Entsorgung sind die Vorgaben der RuVA-StB 01(2005), der TRGS 519 und der LAGA 23 - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle- zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist der Transport des gefährlichen Abfalls in verschlossenen Big Bags vorzunehmen. In Anlehnung an die bestehenden Regelungen sind andere Maßnahmen oder Verfahren denkbar, die vergleichbaren Schutz vor dem Freisetzen von Asbestfasern bieten.

Auf die Vorgaben der TRGS 517 sowie der Nachweisverordnung wird hingewiesen.

5. Asbesthaltige Materialien, die als Abfall anfallen, sind vor den Abbrucharbeiten aus dem Gebäudebestand zu entfernen und nach den abfallrechtlichen Vorgaben unter dem Abfallschlüssel 17 06 05* als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Eine weitere Verwendung der asbesthaltigen Materialien ist nicht statthaft.

Das Überdecken oder Überbauen asbesthaltiger Materialien (wie z.B. asbesthaltiger Estrichböden, Asbestzementdächern oder -wandverkleidungen) ist nicht statthaft. Hierzu zählen auch Aufständearbeiten.

Die asbesthaltigen Abfälle sind bis zur Entsorgung auf dem Baugrundstück in geeigneten Behältern separat so zu sammeln, dass ein Umfüllen zum Transport vermieden wird. Für die Bereitstellung und den Transport sind die asbesthaltigen Abfälle in Big Bags zu verpacken. Auf den Verpackungen ist ein gut sichtbarer Hinweis anzubringen, der folgenden Text enthalten muss:

„ACHTUNG ASBEST! Gesundheitsgefährdung beim Einatmen von Asbeststaub“

Unbeschichtete Asbestprodukte sind zusätzlich mit einem faserbindenden Mittel zu behandeln. Während der Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien ist eine Staubbefreiung durch sorgfältiges Anfeuchten zu vermeiden. Die Behälter zur Bereitstellung der Abfälle sind gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

Auf die Vorgaben der TRGS 519 sowie der Nachweisverordnung wird hingewiesen.

6. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche künstlichen Mineralfasern (KMF), die bei eventuellen Rückmaßnahmen des Gebäudebestandes als Abfall anfallen, als krebserzeugend einzustufen sind. Diese Materialien sind daher nach den abfallrechtlichen Vorgaben ausnahmslos unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Eine weitere Verwendung der als krebserzeugend eingestuften Dämmmaterialien ist nicht statthaft.

KMF-Abfälle sind zur Gewährleistung seiner sachgerechten Entsorgung von anderen Abfällen getrennt zu halten. Generell ist während des gesamten Entsorgungsvorganges eine Freisetzung von KMF-Faserstäuben wirksam zu unterbinden. Insbesondere Mineralfaserabfälle des Abfallschlüssels 17 06 03* (krebserzeugend) sind am Entstehungsort staubsicher zu verpacken und ggf. zu befeuchten. Für den Transport sind geschlossene Behältnisse (z. B. reißfeste PE-Säcke, Big Bags) zu verwenden. Die Behälter sind mit einer Kennzeichnung zu versehen. Die Kennzeichnung sollte Angaben über die Art des Abfalls und den Hinweis „Inhalt kann krebserzeugende Faserstäube freisetzen“ enthalten.

Auf die Vorgaben der TRGS 521 sowie der Nachweisverordnung wird hingewiesen.

7. Die folgenden Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu halten, zu lagern, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen: Glas sowie Glasbausteine (Abfallschlüssel 17 02 02), Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03), Metalle einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 18 04 07 und 17 04 11), Beton (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegel (Abfallschlüssel 10 01 02), Gemische aus Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 07).

Die genannten Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Verwertungsanlage zugeführt werden und damit gewährleistet wird, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

Abfälle, die nach den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung als gefährlicher Abfall einzustufen sind, sind grundsätzlich getrennt zu halten, zu lagern, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die sonstigen gemischten Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04), die nicht einer Verwertung zugeführt werden, sind der ALBA Braunschweig GmbH im Abfallentsorgungszentrum in Braunschweig-Watenbüttel als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen.

Auf die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung und der Nachweisverordnung wird hingewiesen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig, Tel. 0531/470-6381.



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Braunschweig
Katasteramt Braunschweig

Merkblatt

Hinweise zur Gebäudevermessungspflicht

Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sind nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen verpflichtet, nach Fertigstellung eines Bauvorhabens die für die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erforderliche Vermessung und die Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster auf ihre Kosten zu veranlassen.

Liegenschaften (das sind Flurstücke und Gebäude) sind **aktuell** im Liegenschaftskataster zu führen; die Gebäude müssen daher zeitnah vermessen werden.

Für die Vermessung und für die Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster sind ausschließlich die amtlichen Vermessungsstellen, das sind die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie das örtlich zuständige Katasteramt des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen befugt. **Geben Sie bitte die Vermessung bereits jetzt, spätestens nach Fertigstellung Ihres Gebäudes, in Auftrag.**

Die Kosten für die Gebäudevermessung und die Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster ergeben sich aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und sind - abhängig vom Herstellungswert des Gebäudes oder Gebäudeteiles - bei allen Vermessungsstellen gleich.

Für weitere Informationen können Sie sich an eine der amtlichen Vermessungsstellen wenden.

Stand: Januar 2011

Merkblatt der Abteilung Umweltschutz, Stand März 2018

Umgang mit Kampfmittelverdacht bei Baumaßnahmen in Braunschweig

Noch immer liegen Bombenblindgänger und eine unbekannte Menge vergrabener Kampfmittel im Braunschweiger Boden. Es bestehen auch heute noch potentielle, nicht unerhebliche Gefahren durch Kampfmittel aus der Zeit des 2. Weltkrieges. Gefahren können vor allem bei Eingriffen in den Untergrund entstehen.

Nach der im Auftrag der Stadt Braunschweig von der Luftbilddatenbank Dr. Carls im Jahr 2007 durchgeführten Auswertung von Luftbildern des 2. Weltkrieges, die jeweils bei neuen Erkenntnissen fortgeschrieben wird, liegen für Ihr Grundstück kampfmittelrelevante Informationen vor. Es besteht der **Verdacht**, dass **Kampfmittel im Boden** vorhanden sein können.

Der sicherste Weg, Gefahren durch Kampfmittel auf Ihrem Baugrundstück zu vermeiden, ist die **Beauftragung eines Fachunternehmens**, welches die zu bebauende Fläche systematisch nach Kampfmitteln absucht und die **Kampfmittelfreiheit** herbeiführt, bzw. bestätigt. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, durch ein geeignetes Ingenieurbüro ein Kampfmittelkonzept erstellen zu lassen oder durch eine weitergehende Luftbildauswertung im Rahmen einer historisch genetischen Rekonstruktion die räumliche Ausdehnung einer möglichen Kampfmittelbelastung weiter einzugrenzen.

Für den Fall, dass eine sondierfähige Oberfläche ohne Bauschuttauuffüllungen, Leitungen etc. vorliegt, ist die Oberflächensondierung das geeignete Verfahren, um die Kampfmittelfreiheit festzustellen. Allerdings ist bei einer Vielzahl von Bauflächen aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Oberflächensondierung nicht möglich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich Ziegel, Ziegelschutt, Leitungen, aber auch Stahlbeton oder ein Baugrubenverbau im Boden befinden oder die Sondierung in unmittelbarer Nähe zu baulichen Anlagen, die in das Erdreich hineinreichen, erfolgen muss. In diesen Fällen kommt die Oberflächensondierung zu keinem aussagefähigen Ergebnis. Hier gibt es andere, Möglichkeiten, die Kampfmittelfreiheit herbeizuführen wie z.B. Bohrlochsondierungen; lassen Sie sich von dem Fachunternehmen oder dem beauftragten Fachplaner beraten!

Freigemessene Flächen werden in dem von der Stadt Braunschweig geführten Kampfmittelkataster erfasst. **Auf freigemessenen Flächen** müssen Sie bei künftigen Bauarbeiten **keine kampfmittelspezifischen** Nebenbestimmungen in einer Baugenehmigung erfüllen. Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten die Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung einzusehen und zu klären, ob die Freigabe den Bereich für die geplanten Arbeiten und deren Tiefe abdeckt.

Die **Kampfmittelfreiheit** dient nicht nur Ihrer Sicherheit und **minimiert mögliche Haftungsrisiken**, sondern hat auch einen positiven **Einfluss auf den Wert Ihres Grundstücks**.

Wenn Sie auf Ihrem Grundstück mit den o.g. Verfahren keine Kampfmittelfreiheit erreichen können oder der Aufwand hierfür unverhältnismäßig ist, müssen Sie zumindest dafür sorgen, dass die Baumaßnahme so gefahrlos wie möglich durchgeführt wird. Hierfür ist bei allen Erdarbeiten mindestens eine **baubegleitende Kampfmittelsondierung** notwendig. Der Bodenabtrag ist vor dem Lösen mit aktiven und/oder passiven Sonden zu untersuchen. In der **DIN 18323** werden geeignete Vorgehensweisen beschrieben.

Eine solche **baubegleitende Kampfmittelsondierung** führt allerdings nicht in allen Fällen zur Aufhebung des Kampfmittelverdachts bzw. zur Kampfmittelfreiheit des Baufeldes. Der **Kampfmittelverdacht bleibt bestehen, wenn keine** Sohlensondierung durchgeführt wird, so dass unter Umständen unterhalb des neu errichteten Gebäudes ein Bombenblindgänger verbleibt. Auch diese können im ungünstigsten Fall zu Gefahren für Leib und Leben werden bzw. Sachschäden verursachen (sogenannte „Selbstdetonation“).

Bei weiteren Fragen ist Herr Funke – Abteilung Umweltschutz – Ansprechpartner, Tel. 0531/470 6361.

Weitere Hinweise:

Sofern Personen auf einer Verdachtsfläche tätig werden, die in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis stehen, sind vom jeweiligen Arbeitgeber umfassende Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu beachten. Grundsätzlich besteht danach eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen Mitarbeitern die auf kampfmittelbelasteten Flächen tätig sind (§§ 4, 9, 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

Außerdem ist § 319 StGB „Baugefährdung“ zu beachten. Danach wird mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues fahrlässig oder vorsätzlich gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib und Leben eines anderen Menschen gefährdet. Fach- und sachgerechte Kampfmittelsondierung und -räumung in kampfmittelverdächtigen Bereichen sind Teil der anerkannten Regeln der Technik.

Allgemeinverfügung zur Stilllegung von Baumaßnahmen bei möglichen Kampfmittelfunden und Kampfmittelverdachtspunkten auf Baugrundstücken angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGÖGD i.V. m. § 14 Abs. 6 NKomVG die folgende Allgemeinverfügung:

1. Baumaßnahmen, bei denen die Möglichkeit eines Kampfmittelfundes besteht, dürfen im Stadtgebiet von Braunschweig nur begonnen oder fortgeführt werden, wenn der Baugrund von einer Fachfirma auf Kampfmittel sondiert wurde und dabei keine Kampfmittelverdachtspunkte oder Kampfmittel aufgefunden wurden.
Baumaßnahmen, bei denen eine Kampfmittelüberwachung während der laufenden Bautätigkeit erfolgen soll, dürfen nicht durchgeführt werden. Bei Feststellung von Kampfmitteln oder Kampfmittelverdachtspunkten auf einem Baugrundstück sind alle Tiefbauarbeiten unverzüglich einzustellen.
2. Ausnahmen gelten für
 - Bauarbeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr bzw. Störungsbeseitigung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung,
 - Arbeiten im Straßen- und Leitungsbau, soweit diese ausschließlich in einem Straßenaufbau erfolgen, der nach dem 2. Weltkrieg hergestellt wurde. Gleiches gilt für Arbeiten an Leitungen, soweit diese ausschließlich im Bereich eines Straßenraumes erfolgen, in dem nach dem 2. Weltkrieg schon Leitungsarbeiten stattgefunden haben,
 - die Fortführung von Sondierungsmaßnahmen, wenn von den mit der Sondierung beauftragten Unternehmen gewährleistet ist, dass ein Kampfmittel nicht bewegt wird und mit Erde überdeckt bleibt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung:

Die Stadt Braunschweig ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGÖD i.V.m. § 14 Abs. 6 NKomVG als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung und somit auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 IfSG zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter 1. getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Das bereits mit den bisherigen Allgemeinverfügungen verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikobewertungen nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen.

Das gilt auch für notwendige Evakuierungsmaßnahmen aus Anlass von Kampfmittelbeseitigungen oder Überprüfungen von Kampfmittelverdachtspunkten auf Baugrundstücken.

Evakuierungsmaßnahmen erfolgen wegen möglicher Explosionsgefahren durch Kampfmittel zur Verhinderung von Schäden für Leib und Leben der anliegenden Bevölkerung.

Solche Evakuierungsmaßnahmen können jedoch derzeit wegen des Ansteckungsrisikos mit dem SARS-CoV-2 Virus in den Evakuierungsräumen bis auf weiteres nicht ohne erhebliche zusätzliche Gesundheitsgefährdungen für die zu Evakuierenden und die Bevölkerung durchgeführt werden. Dabei würden die zu Evakuierenden zwangsläufig auch die Ausbreitung des Virus begünstigen.

Um gleichwohl Gefährdungen der Bevölkerung und der auf den Baustellen befindlichen Personen durch Kampfmittel auszuschließen, ist nur ein Baustopp die geeignete Maßnahme, wenn der Baugrund nicht von einer Fachfirma auf Kampfmittel sondiert wurde und dabei keine Verdachtspunkte oder Kampfmittel aufgefunden wurden. Andere, weniger belastende Maßnahmen, sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, da sie gemäß Ziffer 3. dieser Verfügung befristet ist.

Die Baufreiheit des Bauherren oder Grundstückseigentümers aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG muss hinter dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung und der auf der Baustelle Beschäftigten aus Art. 2 Abs. 2, Satz 1 GG dabei zurücktreten.

Die Notwendigkeit eines Baustopps besteht nicht, wenn eine Kampfmittelbelastung des Baugrundes von vornherein ausgeschlossen werden kann wie bei Arbeiten im Straßen- und Leitungsbau, soweit diese ausschließlich in einem Straßenaufbau erfolgen, der nach dem 2. Weltkrieg hergestellt wurde. Gleiches gilt für Arbeiten an Leitungen, soweit diese ausschließlich im Bereich eines Straßenraumes erfolgen, in dem nach dem 2. Weltkrieg schon Leitungsarbeiten stattgefunden haben.

Außerdem müssen Bauarbeiten, die keinen Aufschub dulden, in engen Grenzen ermöglicht werden, weil sonst Gefahren von dem Grundstück ausgingen durch Schäden an öffentlichen Ver- oder Entsorgungsleitungen.

Auch Sondierungsmaßnahmen können fortgeführt werden, wenn das Kampfmittel nicht bewegt wird und mit Erde überdeckt bleibt. In diesem Fall ergibt sich im Zusammenhang mit der unter 1. getroffenen Maßnahme nicht die Notwendigkeit einer sofortigen Evakuierung und der damit einhergehenden Gefahr der Verbreitung des Corona-Virus.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen dies vollziehbare Allgemeinverfügung ist nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG strafbar.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.

i.V.

Dr. Arbogast

Stadträtin

Hinweis Reichen Sie diese Anzeige bitte eine Woche vor dem entsprechenden Termin beim Referat Bauordnung ein!

Anlage 1

Absender _____

**Stadt Braunschweig
 Abteilung Bauordnung
 Langer Hof 8**

38100 Braunschweig

BA-Nr.: **60.3/5199/2019**

Tragsteller

Stadt Braunschweig
 Stadthalle -Referat 0200
 Bohlweg 30, 38100 Braunschweig

Baugrundstück

Braunschweig, Leonhardplatz 14, An der Stadthalle
 Gemarkung: Altewiek Flur: 3 Flurst.: 486,,

Vorhaben

Umbau und Sanierung der Stadthalle Braunschweig, Umplanung der inneren Entfluchtung

Anzeige über den Baubeginn

gemäß § 76 Abs. 1 NBauO zugleich Mitteilung nach § 52 Abs. 2 und 4 NBauO

Beginn am: _____

Gemäß § 52 NBauO bestelle ich hiermit als verantwortliche Person:

	Bauleiter gem. § 55 NBauO	Unternehmer
Zuname		
Vorname		
Beruf		
Wohnort		
Straße		
Telefonnummer		
Unterschrift und Datum		

Den Wechsel der verantwortlichen Personen werde ich unverzüglich anzeigen.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Bauherrn)

Anlage 2

Absender _____

**Stadt Braunschweig
 Abteilung Bauordnung
 Langer Hof 8**

38100 Braunschweig

...tenzeichen **60.3/5199/2019**

Antragsteller **Stadt Braunschweig
 Stadthalle -Referat 0200
 Bohlweg 30, 38100 Braunschweig**

Grundstück **Braunschweig, Leonhardplatz 14, An der Stadthalle**

Gemarkung **Altewiek**
 Flur **3**
 Flurstücke **486**

Vorhaben **Umbau und Sanierung der Stadthalle Braunschweig, Umplanung der inneren Entfluchtung**

Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens

Das oben bezeichnete Bauvorhaben ist fertiggestellt. Es soll am _____ in Benutzung genommen werden.

- ☐ Ich beantrage hiermit die Durchführung der angeordneten Schlussabnahme.
- ☐ Die in der Baugenehmigung geforderten Bescheinigungen füge ich bei.

Mit ist bekannt, dass ich für jede Wiederholung einer fruchtlos verlaufenen Bauzustandsbesichtigung eine besondere Gebühr zu zahlen habe.

Zwecks Terminvereinbarung bin ich unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Bauherrn)

Inhaltsverzeichnis

Antragsformular

1. Auszug aus der amtlichen Karte/Lageplan/B-Plan/Freiflächenplan
2. Baubeschreibung
3. Angaben zur Gebäudeklasse und Höhe
4. Berechnung umbauter Raum, Nutzfläche, Ermittlung des Rohbau- oder Herstellungswertes
5. Angaben zu den notwendigen Einstellplätzen/Nachweis (inkl. Fahrradeinstellplätze)
6. Betriebsbeschreibung
7. Nachweis der Standsicherheit (Prüfbericht)
8. Nachweis des Brandschutzes
9. Baulastenanträge und (beglaubigte) Baulasterklärung/en
10. Antrag auf Zulassung einer Abweichung/Ausnahme oder Befreiung
11. Berechnung des geplanten Maßes der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Nachweis der Geschossigkeit, BMZ)
12. Erhebungsbogen
13. Sonstiges (wie z. B. Nachbarzustimmungen, sonstige Gutachten)
14. Bauzeichnungen
15. Schriftverkehr
16. Bescheide

Bauantrag

gem. § 63 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen. Felder mit „*“ sind keine Pflichtfelder.
Sollten die Eingabefelder nicht ausreichen, fügen Sie bitte entsprechende Anlagen bei.

An die Bauaufsichtsbehörde Stadt Braunschweig Referat Bauordnung Langer Hof 8 38100 Braunschweig	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde Stadt Braunschweig FB Bauordnung und Brandschutz	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde 0630/5199/2019
Über die Gemeinde --	Eingangsstempel der Gemeinde 10. Dez. 2019 ☐ FB 60 ☐ Ref. 0620 ☐ Ref. 0630	Aktenzeichen der Gemeinde --

Hiermit beantrage/n ich/wir gemäß § 63 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die nachstehend bezeichnete Baumaßnahme die Baugenehmigung. Die erforderlichen Bauvorlagen sind diesem Bauantrag gemäß der aktuellen Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) beigelegt.

1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme Sanierung Stadthalle Braunschweig

2. Baugrundstück

Gemeinde kreisfreie Stadt Braunschweig	Ortsteil kreisfreie Stadt Braunschweig		
Straße Leonhardplatz, An der Stadthalle	Hausnummer 14		
Gemarkung Altewiek / Braunschweig-B	Flur 3	Flurstück (Zähler) 486	Flurstück (Nenner) -

3. Bauherrin / Bauherr

Firmenname (wenn zutreffend. Bei Gesellschaften bzw. juristischen Personen ist dann im Folgenden der Vertretungsberechtigte anzugeben) Stadt Braunschweig BGA Verpachtung Stadthalle, Referat 0200			
Name Bauherrin / Bauherr (bei juristischen Personen Vertretungsberechtigte)			
Vorname/n		Nachname	
Straße Bohlweg		Hausnummer 30	* Telefon (mit Vorwahl)
PLZ 38100	Ort Braunschweig		* E-Mail

4. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Firmenname (wenn zutreffend)

PFP Planungs GmbH

Name Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (natürliche Person)

Vorname/n

Detlef

Nachname

Junkers

Berufsbezeichnung

Dipl. Ing. Architekt

Straße

Jarrestraße

Hausnummer

80

* Telefon (mit Vorwahl)

040 / 21907320

PLZ

22303

Ort

Hamburg

* E-Mail

junkers@pfp-architekten.de**ist für die beantragte Baumaßnahme bauvorlageberechtigt nach**☒ § 53 Abs. 3 Satz 2 NBauO nach☒ Nr. 1 Architektin / Architekt, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr.**06264**☐ Nr. 2 Entwurfsverfasser/in, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr.☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in, eingetragen in Liste der Ingenieurkammer Nr.☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in, eingetragen im Verzeichnis Nr.

des Bundeslandes

Berlin☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in nach § 20 NIngG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat☐ Nr. 4 öffentlich Bedienstete / öffentlich Bediensteter☐ Nr. 5 Innenarchitektin / Innenarchitekt, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr.☐ § 53 Abs. 4 NBauO nach☐ Nr. 1 Landschaftsarchitektin / Landschaftsarchitekt, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr.☐ Nr. 2 Handwerksmeisterin / Handwerksmeister oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 HwO gleichgestellt☐ Nr. 3 staatlich geprüfte Technikerin / staatlich geprüfter Techniker☐ Nr. 4 Technikerin / Techniker mit gleichwertigem Ausbildungsnachweis☐ § 53 Abs. 5 NBauO☐ Handwerksmeisterin / Handwerksmeister, gleichgestellt im europäischen Dienstleistungsverkehr, niedergelassen im Staat☐ Technikerin / Techniker, gleichgestellt im europäischen Dienstleistungsverkehr, niedergelassen im Staat**darf als Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser tätig werden nach**☒ § 53 Abs. 9 NBauO☐ Übergangsregelung § 86 Abs. 6 NBauO**5. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner**

Firmenname (wenn zutreffend)

W+S Westphal, Ingenieurbüro für Bautechnik GmbH

Name Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner (natürliche Person)

Vorname/n

Hans-Georg

Nachname

Westphal

Berufsbezeichnung

Dipl. Bauingenieur

Straße

Karlstraße

Hausnummer

92

* Telefon (mit Vorwahl)

0531 / 238090

PLZ

38106

Ort

Braunschweig

* E-Mail

Westphal@ws-westphal.de

BUS

ist zur Erstellung des Nachweises der Standsicherheit für die beantragte Baumaßnahme berechtigt nach

☒ § 65 Abs. 4 NBauO

☒ Tragwerksplaner/in, eingetragen in der Liste der Ingenieurkammer Niedersachsen Nr.

☐ Tragwerksplaner/in, eingetragen im Verzeichnis Nr.

des Bundeslandes

☐ Tragwerksplaner/in nach § 21 Abs. 5 NIngG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat

☐ § 86 Abs. 5 NBauO (Übergangsregelung) – (Standsicherheitsnachweis ist ggf. prüfpflichtig)

☐ § 65 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8 NBauO (Standsicherheitsnachweis ist prüfpflichtig)

6. Erschließung

6.1 Zugang / Zufahrt zum Grundstück erfolgt

☒ von öffentlicher Verkehrsfläche ☐ über Grundstück im Miteigentum ☐ über anderes Grundstück (ggf. Baulast/Grunddienstbarkeit erforderlich)

6.2 Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch

☒ die Einleitung in ein kommunales Regenwassersystem ☐ Einleitung in ein Gewässer ☐ die ungezielte, breitflächige Versickerung auf Grundstücksflächen ☐ die gezielte Versickerung auf Grundstücksflächen

Bei gezielter Versickerung oder der Einleitung in ein Gewässer ist dem Bauantrag ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz beizufügen.

6.3 Sonstige Abwasserbeseitigung erfolgt durch

☒ kommunales Abwassersystem ☐ Kleinkläranlage ☐ Sonstiges:

6.4 Trinkwasserversorgung erfolgt durch

☒ zentrales Wasserwerk oder dezentrales kleines Wasserwerk ☐ Sonstiges:

6.5 Löschwasserversorgung erfolgt durch

☒ öffentliche Wasserversorgung ☐ offene Gewässer Entfernung (m)

☐ Feuerlöschteich ☐ Feuerlöschbrunnen Entfernung (m)

7. Arbeitsstättenrecht

Die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wird nur geprüft, wenn die Bauherrin oder der Bauherr dies verlangt.

☐ Gem. § 64 Satz 2 NBauO – auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 3 NBauO – wird um Prüfung der Anforderungen auf Vereinbarkeit mit der Arbeitsstättenverordnung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gebeten.

8. Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn

☐ Es wird erbeten, die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung nach § 70 Abs. 5 NBauO den in der Anlage näher bezeichneten Nachbarn zuzustellen.

BUS

Hinweise:

Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf für die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. **Über erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Zulassungen von Abweichungen von Vorschriften wird nur auf besonderen Antrag entschieden.**

Datenschutz:

Die elektronische Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 NBauO erforderlich und gem. §§ 3 und 5 NDSG zulässig. Empfänger dieser Daten sind die Gemeinde, die untere Bauaufsichtsbehörde sowie andere Behörden (§ 69 Abs. 3 NBauO) und ggfs. Nachbarn sowie die zu beteiligende Öffentlichkeit (§ 68 NBauO). Bauvorlagen in elektronischer Form können dauerhaft gespeichert werden. Zudem werden die Daten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde (§ 29 BewG), den zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 195 Abs. 3 SGB VII) und das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 NVermG) übermittelt. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Adressaten dieses Antrages.

Die Bauherrin / der Bauherr erklärt, dass die Entwurfsverfasserin / der Entwurfsverfasser bevollmächtigt ist, Bauvorlagen nachzureichen und abzuändern.

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn 	Datum, Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers PFP PLANUNGS GMBH 22303 HAMBURG JARRESTRAßE 80 040/219073-0 Fax: -10 
--	---



**Architektenkammer
Berlin**

Körperschaft des
Öffentlichen Rechts

Urkunde

Herr **Dipl.-Ing. Detlef Junkers**
Mittenwalder Str. 19
1000 Berlin 61

geboren am: **02.07.1962 in Dinslaken**

Niederlassung: **Mittenwalder Str. 19**
1000 Berlin 61

wurde am **10.08.1992**

unter der Nummer **06264**

nach § 6 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 28.06.1984 in der Fassung des 1. Gesetzes zur Änderung des ABKG vom 19./23.11.1990 unter Berücksichtigung der vom 20.12.1990 geltenden Fassung (GVBl.v. 06.04.1991) in die Architektenliste des Landes Berlin eingetragen.

Herr Dipl.-Ing. Junkers

ist gem. § 4 Abs. 1/Abs. 3 ABKG berechtigt, die Berufsbezeichnung

FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

zu führen.

Berlin, 10.08.1992

(Siegel)




Cornelius Hertling
Präsident



Flensburger Straße 5
D-1000 Berlin 21
Tel. 030 / 391 20 91 / 92
Fax 030 / 393 86 61

Leistungsphase 4

KG 300 + 400 Bauwerk – Baukonstruktion und Technische Anlagen

KG 500 Außenanlagen

Baubeschreibung Genehmigungsplanung

PFP PLANUNGS GMBH

22303 HAMBURG JARRESTRAßE 5 80 040/219073-0 Fax: -10

Bauherr



Bauvorhaben

Sanierung
Stadthalle Braunschweig
Leonhardplatz, 38102 Braun-
schweig



Braunschweig, 30.10.2019

iwb

iwb

Stralauer Platz 34
10243 Berlin

iwb

Grafenberger Allee 368
40235 Düsseldorf

iwb

Kajen 12
20459 Hamburg

iwb

Richard-Wagner-Str. 5
39106 Magdeburg

iwb

Von-Ahlefeldt-Stieg 5
25421 Pinneberg

Wendentorwall 16
38100 Braunschweig
Tel. 0531 24361-0
Fax: 0531 24361-99

I.	Inhaltsverzeichnis	2
1	KGR 100 - Grundstück	4
2	KGR 200 - Herrichten und Erschließen	4
2.1	KGR 220 - Öffentliche Erschließung	4
2.1.1	KGR 221 - Abwasserentsorgung.....	4
2.1.2	KGR 222 - Wasserversorgung	5
2.1.3	KGR 223 - Gasversorgung.....	5
2.1.4	KGR 224 - Fernwärmeversorgung	6
3	KGR 300 - Bauwerk - Baukonstruktion.....	6
3.1	KG 310 – Baugrube	10
3.2	KG 320 – Gründung.....	10
3.3	KG 330 – Außenwände.....	10
3.4	KG 340 – Innenwände	11
3.5	KG 350 – Decken	12
3.6	KG 360 – Dächer.....	12
3.7	KG 370 – baukonstruktive Einbauten	13
3.8	KG 390 – sonstige Maßnahmen Baukonstruktion.....	13
4	KGR 400 - Bauwerk - Technische Anlagen	13
4.1	KG 410 - Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	13
4.1.1	KG 411 - Abwasseranlagen	14
4.1.2	KG 412 - Wasseranlagen.....	16
4.1.3	KG 413 - Gasanlagen	18
4.2	KG 420 - Wärmeversorgungsanlagen	19
4.2.1	KGR 421 – Wärmeerzeugungsanlagen.....	19
4.2.2	KGR 422 – Wärmeverteilnetze.....	20
4.2.3	KGR 423 – Raumheizflächen.....	21
4.3	KGR 430 – Raumluftechnische Anlagen.....	21
4.3.1	KGR 431 – Lüftungsanlagen.....	23
4.3.2	KGR 431 – Entrauchungsanlagen.....	23
4.3.3	KGR 432 – Teilklimaanlagen	25
4.3.4	KGR 433 – Klimaanlagen.....	25

4.3.5	KGR 434 – Kälteanlagen	25
4.3.6	KGR 439 - Lufttechnische Anlagen, sonstiges	26
4.4	KGR 440 – Starkstromanlagen	26
4.5	KGR 450 – Fernmeldetechnische Anlagen	27
4.6	KGR 460 – Aufzüge	28
4.7	KGR 470 – Nutzungsspezifische Anlagen	29
4.7.1	KGR 475 – Feuerlöschanlagen	29
4.7.2	KGR 477 – Kältetechnische Anlagen (Splitanlagen)	31
4.7.3	KGR 479 – Bühnenmaschinerie und Medientechnik	32
4.8	KGR 480 – Gebäudeautomation	32
4.8.1	KGR 481 – Automationsebene	33
4.8.2	KGR 482 – Schaltschränke	34
4.8.3	KGR 483 – Management- und Bedieneinrichtungen	35
4.8.4	KGR 484 – Raumautomation (RA)	35
4.8.5	KGR 485 – Übertragungsnetze der Gebäudeautomation	35
5	KGR 500 Außenanlagen	36
5.1	KGR 540 - Technische Außenanlagen	36
5.1.1	KGR 541 - Abwasseranlagen	36
5.1.2	KGR 542 - Wasseranlagen	37
5.1.3	KGR 543 - Gasanlagen	37
5.1.4	KGR 544 - Wärmeversorgungsanlagen	37
5.1.5	KGR 545 - Lufttechnische Anlagen	37
6	Grundlagen und Vorschriften	38
6.1	Gebäude und Arbeitsstätten	38
6.2	Technische Gebäudeausrüstung	38

Präambel:

Die nachfolgende Baubeschreibung bezieht sich nicht auf denkmalrechtliche Belange. Diese sind in den Darstellungen der zwingenden Erfordernisse für Eingriffe in das Baudenkmal entsprechend §7(2) NDSchG thematisiert.

1 KGR 100 - Grundstück

Die Kostengruppe 100 ist nicht Bestandteil des Planungsauftrages

2 KGR 200 - Herrichten und Erschließen

Die KGR 200 beinhaltet die Themen des Erschließens und Herrichtens des Gebäudes.

2.1 KGR 220 - Öffentliche Erschließung

Nachfolgend werden die öffentliche Erschließung der Stadthalle im Bestand sowie die geplanten Maßnahmen der Sanierung kurz umrissen. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt anschließend in den KGR 400.

2.1.1 KGR 221 - Abwasserentsorgung

Für die Ableitung der Schmutz- und Regenwässer wird auf Grund der Neuinstallationen im Gebäude, geänderte Leitungswege, eine Anpassung im Außenbereich notwendig. Der Übergabepunkt ist an der Grundstücksgrenze der Stadthalle. Somit sind nach derzeitigem Planungsstand keine Leistungen seitens des Entsorgers SE|BS notwendig.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Entwässerungsobjekte gleich dem Bestand ist. Der berechnete Schmutzwasserabfluss beträgt 24,4 l/s zuzüglich 4,5 l/s aus der Cateringküche Saal. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss von 28,9 l/s.

Die Regenwasserableitung basiert auf der Grundlage der aktuell zu berücksichtigenden Regenspende. Diese beträgt:

- bei einer Regenwasserspende ($r_{5,5}$): 298,4 l/s
- bei NOT-Regenwasseranfall ($r_{5,100}$): 549,9 l/s

Gemäß den derzeitigen Berechnungen ist der vorhandene öffentliche Anschluss ausreichend.

2.1.2 KGR 222 - Wasserversorgung

Die vorhandene Trinkwasserversorgung ist aus dem Erstellungsjahr der Stadthalle. Die damalige Dimensionierung erfolgte auf der Basis der damaligen Berechnungsgrundlagen für die

- Trinkwasserversorgung und
- Löschwasserversorgung

Im Zuge der technischen Gesamtsanierung erfolgt eine Neubetrachtung der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung. Die Grundlage bildet das der Entwurfsplanung beiliegende Brandschutzkonzept. Auf dieser Grundlage ergeben sich neue Auslegungsparameter.

Gemäß Abstimmung mit dem Versorger BS | Netz soll die Trinkwassereinspeisung ab dem Übergabepunkt Stadthalle erneuert werden.

Nach derzeitigem Planungsstand ist die

- Trinkwasserversorgung (4,91 l/s – Anschlussdimension DN 65)
- Löschwasserversorgung (nur Füllung und Nachspeisung Sprinklertank)

sicherzustellen.

Auf der Grundlage der bisherigen Abstimmungen mit BS | Netz wird der Trinkwasseranschluss erneuert.

Der Einspeisepunkt wird sich vom derzeitigen Standort in Richtung Nordwest, unter den Vortragssaal, verschieben. Somit erfolgt die Einspeisung direkt in die Trinkwasser-/Sprinklerzentrale. Eine kurze Anbindung für Ein- und Nachspeisung des Sprinklertanks ist dann sichergestellt.

2.1.3 KGR 223 - Gasversorgung

Derzeit erfolgt die Gasversorgung für den

- Bereich Restaurant mit Küche
- Bereich Cateringküche Saal

Gemäß derzeitigem Planungsstand entfällt das Restaurant mit Küche. Der Bereich Cateringküche in der Saalebene E2 – nicht Planungsbestandteil – soll weiterhin mit Erdgas versorgt werden.

Ein definierter Gasanschlusswert kann derzeit noch nicht ermittelt werden. Dies ist auch nicht Planungsbestandteil. Dieser muss im Rahmen der weiteren Planung auf Basis einer neuen Küchenplanung ermittelt werden. Auf Grundlage der bisherigen Abstimmungen mit BS | Netz soll der Gasleitungsanschluss auch erneuert werden. Der Einspeisepunkt bleibt in der vorhandenen Örtlichkeit bestehen.

2.1.4 KGR 224 - Fernwärmeversorgung

Derzeit erfolgt die Wärmeversorgung der Stadthalle mittels Fernwärme. Die Einspeisung ist als „DIREKTE EINSPEISUNG“ ausgeführt und erfolgt von der Rückseite des Gebäudes über die Straße „An der Stadthalle“. Im Zuge der technischen Gesamtsanierung soll der vorhandene Fernwärmeanschluss weiter genutzt werden. Dieser soll auf eine „INDIREKTE EINSPEISUNG“ geändert werden.

Somit wird eine hydraulische Trennung zwischen Fernwärmenetz und Gebäudenetz sichergestellt. Der derzeitige Fernwärmeanschluss ist auf 1.900 kW festgesetzt. Gemäß dem derzeitigen Planungsstand kann unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeitsfaktoren von einer Reduzierung des Anschlusswertes ausgegangen werden. Derzeit ist von einem Anschlusswert in Höhe von 900 kW auszugehen.

Auf der Grundlage der bisherigen Abstimmungen mit BS | Netz wird der Fernwärmeanschluss erneuert.

Bedingt durch Umnutzungen von Räumlichkeiten (u.a. erforderliche Standortveränderung des Sprinklertanks), wird sich der Einspeisepunkt vom bisherigen Standort der Sprinklerzentrale zum neu geplanten Standort Nordwest unter dem Vortragssaal verschieben. Dort erfolgt der Neuaufbau der „INDIREKTEN EINSPEISUNG“.

3 KGR 300 - Bauwerk - Baukonstruktion

Im Rahmen der Gesamtsanierung der Stadthalle werden folgende Änderungen im Raum- bzw. Funktionsgefüge vorgenommen:

Es gelten folgende Begrifflichkeiten für die Funktionsebenen:

E0 = Tiefgeschoss, E1 = Untergeschoss, E2 = Garderobengeschoss (Zugangsebene),
E3 = Verwaltungsgeschoss, E4 = Saalgeschoss, E5 = Emporengeschoss

Break Out (= BO) Bereiche

Das bisherige Restaurant im Südosten des Garderobengeschosses E2 soll durch einen sogenannten Break Out (= BO) Bereich mit unterschiedlich großen Veranstaltungs- bzw Konferenzräumen inkl. neuer Aufzugverbindung A03 ins Saalgeschoss E4 ersetzt werden. Die neuen Räume werden über einen eigenen Foyerbereich erschlossen und sind mit Medientechnik, Lüftungsanlage, Raumakustikbekleidungen und Blendschutz ausgestattet. Durch mobile Trennwände können die Räume unterteilt werden, sie sind sowohl für Reihen- als auch für freie Bestuhlungsformen ausgelegt. Die Break Out Räume 1, 2 und 7 erhalten ebenso wie das Treppenhaus 14 direkte Ausgänge ins Freie. Durch Umwandlung bisheriger Nebenflächen für Restaurant-Personal etc. wird ein eigener Sanitärtrakt für die Break Out Räume geschaffen.

Belange behinderter Menschen,

Die Belange behinderter Menschen wurden in der vorangegangenen Planungsphase mit dem Behindertenbeirat abgestimmt.

Die Aufzüge 01, 02, 03 und 04 sind barrierefrei, so dass alle öffentlichen Bereiche des Hauses von Behinderten erreicht werden können.

Im Garderobenfoyer E2 des Congress Saals wird ein Behinderten WC zwischen den WC Anlagen für Damen und Herren angeordnet. Der bisherige Standort des Behinderten WCs am Lastenaufzug 01 wird zum Tischlager für den Congress Saal umgewidmet.

Im neuen Sanitärtrakt des Break Out Bereichs E2 wird ein Behinderten WC integriert. Im Saalgeschoss E4 am Hauptfoyer des Großen Saals wird das bestehende Behinderten WC durch zwei separate Behinderten WC Räume ersetzt.

Die öffentlich nutzbaren Treppen sollen ausgestattet werden wie folgt:

Kennzeichnung der Stufenvorderkante am An- und Austritt jedes Laufes durch Kontrastschiene

Brailschriftkennzeichnung an Geländern

Taktile Aufmerksamkeitsfelder jeweils an Treppenaustritten

Behindertenrelevante Türen erhalten motorische Antriebe

Anstelle von Induktionsschleifen werden seitens des Betreibers Funkterminals mit Kopfhörern zur Hörunterstützung bereitgestellt werden.

Für einen Kassenplatz am Hauptzugang soll eine Unterfahrbarkeit hergestellt werden.

Die Beleuchtung soll nach DIN 18040.1-2. ausgelegt werden.

In den WCs soll die Lichtsteuerung über Bewegungsmelder 360° erfolgen.

Für den Bühnenzugang vom Saal bzw. vom Backstage Bereich wird es eine Betreibernlösung geben.

Lastenaufzug Nordwest

Im Nordwesten des Gebäudes zwischen den Treppen 06 und 07 wird ein Lastaufzug abgebrochen. Die Anlieferung des Hauses soll hier durch Bau des neuen Lastenaufzuges 04 inkl. Anbindung an die Lagerräume im Untergeschoss sowie an Garderoben- und Saalgeschoss so neu geordnet werden, dass die Ladebühne eines Sattelschleppers direkt mit dem Aufzugskorb angefahren werden kann. Hierfür muss eine Grünfläche als LKW Stellfläche umgewandelt werden.

(siehe auch Plan Schnitt E: 65033-04-000110000_XX_3A-S-E)

Im Zusammenhang mit der neuen Führung der Außenluft für die RLT Zentrale des Großen Saals im Tiefgeschoss sowie der zusätzlichen Nebenflächen in Form von Lagern und Aufzugsmaschinenraum wird hier die Gebäudekubatur erweitert.

Neuorganisation Haustechnikeinheiten UG

Die TGA Zentralen für den Großen Saal in E1 sowie für den Congress Saal in E2 werden komplett umstrukturiert, wobei die Anordnung von Außen- und Fortluft getauscht werden.

Im südlichen Anschluss an das Treppenhaus 07 wird unter dem bestehenden Vortragssaal im Untergeschoss E1 Raum für eine neue Sprinklerzentrale geschaffen, indem Erdreich zwischen bestehenden Wänden ausgekoffert wird und eine neue Bodenplatte gebaut wird. Der Raumbereich von der Sprinklerzentrale bis zur RLT Zentrale des Congress Saals im Süden ist für die Neuordnung der Elektrotechnik bestimmt. Neben den bestehenden Traforäumen wird unter Erweiterung des Außenluftschachtes ein zusätzlicher Traforaum eingerichtet. Bisherige Werkstatträume und Waschküche in diesem Bereich müssen dadurch in den zentralen Bereich des Untergeschosses verlegt werden. Zudem muss zur Erweiterung des Tiefgeschosses E1 ohne Erstellung einer Bodenplatte Erdaushub erfolgen, um Lüftungskanäle zum Schacht 03 führen zu können.

Westtrakt

In den oberirdischen Flächen des Westtraktes werden in E2 und E3 Büroräume umstrukturiert bzw. neu geschaffen. Hierfür werden Müllräume in den Außenbereich im Bereich der Stellplätze (westl. Grundstücksgrenze mit Mauer zum Friedhof) verlegt und durch Verschlagkonstruktionen aus Gitterrosten eingehaust.

Das Treppenhaus 10 erhält über Feuerschutzabtrennungen eine Außenanbindung.

Zusätzlich erhalten der Vortragssaal am Treppenraum 07 sowie der Besprechungsraum an der Südwestecke einen direkten Fluchtweg ins Freie.

Entfluchtung Hauptfoyer

Das Entfluchtungskonzept für den großen Saal wird neugeordnet: Um unabhängige Fluchtwege durch das Foyer E4 zu schaffen, wird ein Rauchschutzhvorhang eingebaut. Die offenen Foyertreppen 15 und 16 werden in E2 über weitere Rauchschutzhvorhänge vom Garderobenfoyer getrennt und erhalten unter den Zwischenpodesten neue Ausgänge ins Freie. Auf der Nordseite wird im Anschluss an die Türen die Außenanlage abgesenkt und über zusätzliche Stufen an das übrige Niveau angeschlossen.

(siehe auch Plan Schnitt F: 65033-04-000110000_XX_3A-S-F)

Um eine Überlagerung von Verkehrsflächen mit der Zufahrt der benachbarten Parkpalette zu vermeiden sollen Halteverbotszonen eingerichtet werden und im Alarmfall der Fahrverkehr gesperrt werden. Außerdem wird die Verbindung des Foyers E4 zum Treppenraum 07 verbreitert.

Die Fluchtwege sind damit länger als zulässig (siehe Brandschutzgutachten). Zur Kompensation wird zwischen Treppenraum 07 und dem neuen Lastenaufzug 04 im Nordwesten über eine Außentreppe ein zusätzlicher Fluchtweg an die Foyerebene E4 angeschlossen.

Großer Saal, Congress Saal

Wandbekleidungen und mobile Trennwände im Großen Saal und im Congress Saal in E4 werden und so umstrukturiert, dass Zuluftführung und Raumakustik verbessert werden. Außerdem werden zwei Türzugänge des Großen Saals zu einem überbreiten Zugang zusammengelegt, um auch größere Präsentationsobjekte für den Veranstaltungsbetrieb einbeziehen zu können.

Die Regieräume der Säle in E5 werden neugegliedert und erhalten zusätzliche zweite Rettungswege über Dach bis an anleiterbare Bereiche der Attika. Die Tonregie des Congress Saals wird in die Saalebene verlegt, zum Saal offenbar gestaltet und von der internen Treppe 08 brandschutztechnisch abgetrennt. Im Bereich des Großen Saals entfallen Dolmetscherkabinen auf E5 zugunsten von Lagern für Medientechnik.

Konferenzräume, Zwischenfoyer

Im Zwischenfoyer E4 am Treppenraum 14 an der Ostseite des Hauses werden Elektroflächen ergänzt, die Schiebetüren innerhalb der Fluchtwege werden als Drehtüren umgerüstet.

Die Konferenzräume in E4 werden über einen abgetrennten notwendigen Flur an das Treppenhaus 14 angebunden.

Dachbereich

Im Bereich des Dachtragwerks des Großen Saals in E7 werden zusätzliche Wartungsstege eingebaut. Auf der Dachfläche E5 werden (außerhalb des unmittelbaren Einsichtsbereiches von der Zugangsseite) auf Stahlträgerrosten Lüftungsgeräte für den

Großen Saal und den Vortragssaal aufgestellt, die in den Zentralen in E1 und E2 nicht mehr angeordnet werden konnten. Die Geräte inkl. der Anschlusskanäle werden vertikal mit Gitterrosten eingehaust.

Im Bezug auf die genehmigungs- und damit sicherheitsrelevanten Bestandsänderungen, die im Zuge der Sanierung vorgenommen werden sollen, wird auf den beiliegenden Brandschutznachweis verwiesen.

In Ergänzung wird auch auf den separat eingereichten Standsicherheitsnachweis verwiesen, in dem alle tragwerksrelevanten Maßnahmen in einem Überblicksdokument dargestellt sind.

3.1 KG 310 – Baugrube

Im Nordwestbereich wird für den Einbau des neuen Lastenaufzuges eine ca. 5,50 m tiefe Baugrube erforderlich.

Zwischen Vortragsaal und Treppenhaus 6 wird hierfür ein Verbau in Form einer Spundwand gesetzt. Nach Osten wird die Baugrube durch Injektionen gesichert, die auch zur Unterfangung von Bestandsfundamenten eingesetzt werden.

Für die neue Sprinklerzentrale und für den Anschluss von Lüftungskanälen an die baulichen Stahlbeton-Luftkanäle im Tiefgeschoss an Schacht 5 wird bereichsweise das Erdreich unter den selbsttragenden Untergeschoss-Sohlplatten um Treppenraum 1 bis auf -4,50 m ausgehoben.

Der Grundwasserstand liegt ca. 5 m unter OK Terrain liegt, sodass eine offene Wasserhaltung mit lokaler Grundwasserabsenkung an der Unterfahrt Aufzug geplant ist.

3.2 KG 320 – Gründung

Unter den neuen Gründungsbauteilen im Nordwestbereich soll zumindest im Bereich der Schachtsohle des Lastenaufzuges der Baugrund z.B. durch Tiefeninjektion verbessert werden, um zum Bestand unterschiedliche Setzungen zu minimieren.

WU Beton Bodenplatten für den Neubauteil Nordwest und Streifenfundamente für die neuen Außentreppen werden nach Festlegung Tragwerksplanung erstellt.

Auch für die neuen Luftkanalführungen sind im Zusammenhang mit Abfangungen für Wanddurchbrüche Baugrundverbesserungen durch Tiefeninjektion erforderlich.

Für die neuen Außentreppen zur Entfluchtung des Hauptfoyers wie auch für die tief-liegenden Neubaubereiche im Nordwesten werden Streifenfundamente gebaut.

3.3 KG 330 – Außenwände

Die sichtbaren Wände der neuen massiven Außentreppe werden in Sichtbeton Klasse SB3 ausgeführt bzw. außenseitig mit Waschbetonplatten bekleidet. Alle anderen neuen Außenwände werden in Stahlbeton ohne Sichtanforderungen erstellt.

Anschlüsse von Neubauwänden an den Bestand erfolgen mit Fugenbändern.

An der Treppe 6 wird eine zusätzliche Türöffnung für einen Ausgang ins Freie benötigt, die in die bestehenden Stahlbeton Außenwände eingeschnitten und mit F90 geschützten Stahlträgern abgefangen werden müssen.

Auf der Westseite muss die Außenluftöffnung für die Zentrale am Congress Saal vergrößert werden und mit zusätzlichen geschützten Stahlprofilen stabilisiert werden.

Der neue Nordwestbereich wird mit Stahlbeton Wänden errichtet, der erdberührte Bereich in WU Betonbauweise.

Zur Schaffung des neuen Traforaums muss der Außenluftschacht verlängert werden und eine Öffnung in der Außenwand hergestellt werden.

Oberhalb der Hauptdachfläche wird ein zweiter Rettungsweg für die Regieräume des Congress Saals in Form eines Wanddurchbruches hergestellt.

Unterhalb der Zwischenpodeste der offenen Foyertreppen werden je 3 der festverglasten Felder durch neue Fluchttüren ersetzt.

Die Stahl- / Glasfassaden auf der Westseite (Typ C) sollen komplett durch neue pulverbeschichtete Stahlrahmenfenster mit Dämmpaneelen im Brüstungsbereich ersetzt werden.

Die Fassaden der Foyers (Typ A) in Garderoben- und Saalgeschoss sowie im Bereich des bisherigen Restaurants bzw. der zukünftigen Break Out Räume sowie der Konferenzräume sollen mit Ausnahme der tragenden Stahlpfosten- und Riegelprofile durch neue Stahlrahmenkonstruktionen ersetzt werden.

Auf der Westseite sowie in Break Out- und Konferenzräumen soll Sonnenschutzverglasung und innenliegender Blendschutz eingebaut werden.

Die übrigen Fenster sollen zweifach Wärmeschutzverglasung erhalten, wobei neue Glashalteleisten eingebaut werden. Bestandsprofile werden durch Sandstrahlen entfärbt und entrostet und anschließend neu beschichtet.

Die sichtbare Außenwandbekleidung aus rechteckigen Waschbetonplatten, Achsmaß 1,0*1,375 m, soll original erhalten bleiben, um dem Denkmalschutz für das Gebäude zu entsprechen. Die Platten werden technisch und optisch aufgearbeitet, die Unterkonstruktion wird durch eine justierbare, thermisch entkoppelte und von außen nicht sichtbare Edelstahlkonstruktion ersetzt. Der derzeit nicht gedämmte Zwischenraum wird mit im Mittel 50mm mineralischer Dämmung ausgefüllt.

3.4 KG 340 – Innenwände

Tragende Wände im Bestand werden nach Maßgabe der Tragwerksplanung verändert, wobei die teilweise eingesetzten Stahlabfangkonstruktionen durch Bekleidung mit F 90 Brandschutzplatten ertüchtigt werden.

Generell gilt für nicht tragende Innenwände auf Decken inkl. Bekleidung eine Gewichtsbeschränkung von 5 kN / lfm, sodass hier nur Mauerwerk aus Porenbeton oder Trockenbauwände ausgeführt werden können.

Bestehende Innentüren mit Brandschutzanforderungen und Foyerschiebetüren in Fluchtwegen werden gemäß beiliegendem Brandschutznachweis grundsätzlich gegen bauaufsichtl. zugelassene Neuteile (Zarge und Türblatt) ausgetauscht.

In Sälen und Foyers werden zur Verbesserung der Akustik, zur Sanierung der Haustechnik sowie zur brandschutztechnischen Ertüchtigung umfangreiche Änderungen an den Wandbekleidungen vorgenommen (siehe Pläne Wandabwicklung Großer- und Congress Saal).

3.5 KG 350 – Decken

Neue StB Decken werden im Neubaubereich Nordwest und für die neue Außentreppe errichtet.

Decken- und Unterzugkonstruktionen im Bestand werden nach Maßgabe der Tragwerksplanung verändert, wobei teilweise Stahlrahmenkonstruktionen mit F 90 Brandschutz zur Abfangung von Lasten eingebaut werden.

Bodenbeläge werden mit Ausnahme von Betonplattenbelägen im UG, Natursteinböden im Garderobengeschoss (außer Break Out Bereich) sowie Parkettflächen in den Sälen durch Neumaterial ausgetauscht.

Die verbleibenden Bestandsbeläge werden ausgebessert und gereinigt (im Fall von Naturstein- und Parkett werden die Oberflächen geschliffen und geölt (Parkett).

Deckenbekleidungen werden mit Ausnahme der besonderen Saaldeckenkonstruktionen im Großen- und Congress Saal zur Sanierung der technischen Gebäudeausrüstung ersetzt. Dabei wird im Ersatz zur (nicht bauzeitlichen) Metall- Foyerdecke im Saalgeschoss eine weiße Akustikdecke als Glatdecke eingebaut. Elementierung und Anordnung technischer Einbauten folgen der Dreieckssystematik des Tragsystems.

3.6 KG 360 – Dächer

Die Saaldachaufbauten werden zurückgebaut und als begehbare Warmdächer mit (im Mittel) 28 cm Mineralfaserdämmung neu aufgebaut. Auf dem Congress Saal wird dafür Gefälledämmung eingesetzt. Die bestehende Attikahöhe wird beibehalten, indem die Dämmstofferhöhung am außen umlaufenden Kehlenbereich ausläuft.

Auf den übrigen Stahlbeton Dachflächen wird der vorhandene Dachaufbau mit PS Dämmung beibehalten und nach Einbau von Absturzsicherungssystem, neuen innenliegenden Dacheinläufen und Notentwässerungen sowie Brandgasventilatoren eine neue bituminöse Abdichtung aufgebracht. Auf der Dachfläche des Verwaltungsriegels

im Westen werden zusätzlich Stahlträgerroste als Tragkonstruktion für Lüftungsgeräte aufgebaut. Resultierende Auflasten sind auf die Reserven des Bestandtragwerks abgestimmt.

3.7 KG 370 – baukonstruktive Einbauten

Gemäß Brandschutznachweis werden Rauch- bzw. Feuerschutzabtrennungen im Foyer Saalgeschoss, zwischen Congress Saal und Treppenraum 9 sowie im Garderobengeschoss an den offenen Foyertreppengruppen und am Empfang (Pfortner) erforderlich.

3.8 KG 390 – sonstige Maßnahmen Baukonstruktion

Für den Ausbau von Gefahrstoffen wird vorgesehen, die betreffenden Bereiche abzuschotten und unter Druck zu halten. Es handelt sich um folgende Stoffe bzw. Bauteile:
Brandschutztüren Baujahr 1965-89 (DST III)

KMF Isolierungen der alten Generation

alte Brandschutzklappen (DST III bzw. Asbest)

Lüftungsauslässe im Emporenboden (Asbestzement)

Asbestzementplatten an Hubbühne

Asbestzementplatten und KMF der alten Generation hinter Saal-Holzwandbekleidung
Teerkleber und Teerpappe im Parkettaufbau Foyer Saalgeschoss (Saalparkett bleibt erhalten – siehe oben)

Wilhelmi-Platten mit Unterkonstruktion vor Künstlergarderoben (PCB)

Fugenmassen an Fenstern und Waschbetonplatten (PCB)

Die Gefahrstoffe werden abtransportiert und entsorgt. Abschließend werden Kontrollmessungen der Raumluft vorgenommen.

4 KGR 400 - Bauwerk - Technische Anlagen

Nachfolgend werden die Maßnahmen und Inhalte innerhalb der einzelnen Kostengruppen beschrieben.

4.1 KG 410 - Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

Das Abwassersystem der Liegenschaft „Stadthalle Braunschweig“ wird nach DIN 1986-100 und DIN EN 12056-4 ausgelegt, dimensioniert und als Trennsystem aus dem Gebäude ausgeführt.

Die anfallenden Schmutzwässer der Stadthalle Braunschweig werden in ein Sammel- und Grundleitungssystem aufgenommen und über Schächte außerhalb der Stadthalle in das öffentliche Schmutz- und Regenwassernetz eingeleitet.

Die Regenentwässerung wird als innenliegendes Freispiegelsystem konzipiert. Die Dimensionierung erfolgt auf Basis der örtlichen Regenspende für ein 5-minütiges Regenereignis alle fünf Jahre ($r_{5,5}$; siehe oben). Das Flachdach des Stadthalle Braunschweig wird über Dacheinläufe entwässert. Die Fallleitungen werden an das Kanalsystem der Liegenschaft angebunden und mit Reinigungsöffnungen ausgestattet.

Die Notentwässerung ($r_{5,100}$; siehe oben) der Dachflächen erfolgt ebenfalls über eine innenliegende Freispiegelentwässerung und endet 50 cm über der Geländeoberkante als freier Auslauf in den Sockelzonen der geschlossenen Außenwandbereiche.

4.1.1 KG 411 - Abwasseranlagen

Schmutzwasser

Das gesamte Schmutzwassersystem oberhalb der Rückstauenebene wird neu als Freispiegelentwässerung geplant. Fall- und Sammelleitungen werden, so weit möglich, in Installationsschächten installiert. Die Schmutzwasserleitungen werden mit einem Gefälle von 1:100 geführt und an die Anschlusspunkte der außenliegenden Sammelleitungen eingeleitet.

Die vorhandenen Entwässerungsanlagen sowie die Abwasserleitungen werden demontiert. In zentralen WC-Bereichen und in Einzelräumen werden alle Sanitärobjekte neu installiert.

Hinweis: *Die im Bestand vorhandenen Fallpunkte und Rohrtrassen werden dabei wieder aufgenommen.*

Alle Fallleitungen werden mit einer Reinigungsöffnung ausgestattet. Alle Schmutzwasserleitungen, die Brandabschnitte queren, werden mit Brandschotts versehen. Die erforderlichen Entlüftungsleitungen werden über Dach geführt.

Hinweis: *Die Entwässerungsleitungen werden aus nicht brennbarem Material (SML) vorgesehen. Einzelne Anschlusspunkte können in PP-H ausgeführt werden. Die Leitungen werden vollständig zur Vermeidung von Schmutzwasser und Schallübertragung isoliert.*

Die Bodeneinläufe und Kondensatabläufe der RLT-Anlagen in den Technikzentralen der Untergeschosse liegen unterhalb der Rückstauenebene und werden zu zentralen Pumpensümpfen mit Tauchpumpen geleitet. Dort wird es über die Rückstauenebene geführt und im weiteren Verlauf als Freispiegelentwässerung in die Sammelleitungen im Gebäude eingeleitet.

Die Kondensatabläufe der RLT-Anlagen werden dabei in HT-Rohren im Rahmenaufbau der jeweiligen Anlage, oberhalb der Bodenplatte, in die Pumpensümpfe entwässert.

Hinweis: *Die vorbeschriebene Ausführung vermeidet ein zusätzliches Öffnen der Bodenplatte.*

Das fetthaltige Abwasser der Cateringküche Saal im 1. Obergeschoss wird über eine Freispiegelentwässerung in den Außenbereich geführt, dort in einem Fettabscheider (NS 10) gereinigt und anschließend ebenfalls in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet. Für die Berechnung der Schmutz- und Trinkwassermengen werden die Kücheninstallationen aus den Bestandsunterlagen unterstellt. Weiterführende Informationen zu der Küchenplanung sind nicht bekannt.

Hinweis: *Die Entwässerungsleitungen der Küche werden aus dem Rohrwerkstoff Küchenabwasserleitung (KML) vorgesehen. Die Kücheninstallationen bleiben aus dem Bestand erhalten. Die Planung sieht einen Anschluss an die bestehenden Anschlussleitungen an der Unterkante Decke eine Etage tiefer vor, keine Erneuerung der Verteilerleitungen in der Küche selber.*

Der Fettabscheider wird mit einer Störmeldung auf die GLT aufgeschaltet. Die Kabeltrassen werden in einem Kabelleerrohr verzogen. Der Fettabscheider ist separat über Dach entlüftet.

Grundleitungen

Zu der Technikzentrale im Untergeschoss werden neue Grundleitungen aus der bestehenden Wasserverteilung vorgesehen. Die bestehenden Grundleitungen der Technikzentrale im Tiefgeschoss werden ertüchtigt und in den dort ebenfalls erneuerten Pumpensumpf eingeleitet. Für die Kondensatabläufe der RLT-Anlagen werden weiterhin neue Pumpensümpfe erforderlich.

Für die Grundleitungen unterhalb der Bodenplatte im Haupteingangsbereich sowie den neu geplanten Break-Out-Räumen ist das Aufschlitzen der Bodenplatte (Abmessung b/h in mm: 2.000/1500) erforderlich.

Mit Abschluss der Baumaßnahme ist eine Kamerabefahrung des Grundleitungssystems vorgesehen.

Regenentwässerung

Die im Objekt vorhandenen Regenwasserleitungen werden vollständig demontiert und erneuert.

Hinweis: *Die im Bestand vorhandenen Fallpunkte und Rohrtrassen werden dabei wieder aufgenommen, die Notentwässerung wird neu konzipiert.*

Die Regenentwässerung der Stadthalle wird als innenliegende Entwässerung über Fallleitungen konzipiert. Im weiteren Verlauf werden die Fallleitungen, welche mit Reinigungsöffnungen ausgestattet werden, an außenliegende Schächte angebunden.

Die innenliegenden Regenentwässerungen werden dabei ebenfalls aus nicht brennbarem Material (SML) vorgesehen und mit aluminiumkaschierter Mineralfaserwolle (Klasse A) isoliert, um der Kondensatbildung entgegenzuwirken. Außenliegende, an der Fassade befindliche Leitungen werden aus feuerverzinktem Stahl konzipiert.

Die Dachflächen der Stadthalle sind als Flachdach ausgebildet. Die Gefällesituation mit Hoch- und Tiefpunkten wird korrespondierend zum innenliegenden Regenwasserentwässerungssystem aufgebaut. Die Dacheinläufe werden durch neue, der notwendigen Dimension entsprechend, ersetzt.

Eine Notentwässerung ist im Bestand nicht vorhanden und wird vollständig neu aus SML hergestellt. Das innenliegende Leitungssystem wird in Teilen parallel zu der Regenentwässerung aufgebaut und im weiteren Verlauf aus dem Gebäude (ca. 0,5 m oberhalb der Geländeoberkante) hinausgeführt. Die Auslaufpunkte werden ebenfalls bauseits eingedichtet. Eine beheizte Ausführung der Dacheinlaufpunkte ist nicht vorgesehen.

Hinweis: Leistungsgrenze sind Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen innerhalb des Gebäudes bis 1,0 m nach Gebäudekante (siehe ergänzende Hinweise unter KG 540).

Das Schließen brandschutzrelevanter Durchbrüche erfolgt innerhalb des jeweiligen Gewerkes selbst.

4.1.2 KG 412 - Wasseranlagen

Im Bestand ist eine zentrale Trinkwassereinspeisung für die Stadthalle vorhanden. Diese wird im Rahmen der Sanierung in Richtung Parkhaus zur neu geschaffenen Sprinkler- und Trinkwasserzentrale verschoben. Die Neuansbindung erfolgt durch den Versorger.

Die Trinkwarmwasserbereitung erfolgt im Bestand über zwei zentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, die über das Heizungssystem an die Fernwärme angebunden sind.

Bedingt durch den technischen Zustand und das Alter der Bestandsinstallation ist die vollständige Demontage notwendig. Mit der geplanten Nutzung des Gebäudes und den geänderten technischen und baulichen Anforderungen, der Neuplanung der Sanitärbereiche und -anlagen und den geänderten Anforderungen der Trinkwasserhygiene ist die Erneuerung des Trinkwasserrohrleitungsnetzes für Warm- und Kaltwasser vorgesehen.

Das Leitungssystem wird nach DIN 1988 und VDI 6023 ausgelegt, dimensioniert und komplett neu mit dem Rohrwerkstoff Edelstahl aufgebaut. Jeder Versorgungsbereich wird mit den notwendigen Absperrventilen mit Entleerungsvorrichtungen und Probenahmeventilen gemäß Trinkwasserverordnung 2018 ausgestattet.

Die kompletten Kaltwasserverteilleitungen werden in vollem Umfang gemäß den Anforderungen der DIN 1988 mittels Schläuchen aus geschlossenzelligem Weichschaum (Klasse B) gegen Schwitzwasseranfall gedämmt. Die Nähte und Stöße werden zusätzlich mit Bändern dampfdiffusionsdicht verklebt. In den Medienkanälen werden die Kaltwasserverteilleitungen mit einer Stärke von 100 % isoliert.

Gleiches gilt für die Warmwasserverteilleitungen, die entsprechend den Anforderungen der EnEV gedämmt werden.

Trinkwasser

Der Versorgungsdruck wird mit ca. 4,5 Bar angenommen, sodass für die Trinkwasserverteilung keine Druckerhöhungsanlage erforderlich ist. Durch das weiche Wasser (3,2 bis 6,9 °dH) in Braunschweig ist eine Enthärtungsanlage nicht notwendig. Hinter dem Abzweig für die Nachspeisung des Sprinklertanks wird eine Filteranlage vor dem Verteilerbalken Trinkwasser vorgesehen.

Bei der Trinkwasserverteilung ist an dem jeweiligen Strangende eine Spülstation zur Einhaltung der Hygiene geplant. Einzelne Abgänge von dem Hauptstrang werden über Strömungsteiler und einem durchgeschliffenen Anbindesystem an die Sanitärobjekte konzipiert.

Warmwasser

Die beiden bestehenden, Jahrzehnte alten zentralen Trinkwasserspeicher samt zugehöriger Ladesysteme werden zurückgebaut. Wegen der weit im Objekt verteilten Warmwasser-Abnahmestellen sind die Energieverluste der Trinkwarmwasserzirkulation nicht mehr zeitgemäß und die Betriebskosten sehr hoch.

Die Duschen und Waschtische werden zukünftig dezentral über elektrische Durchlauferhitzer mit Warmwasser versorgt.

Wegen der Fremdvermietung der Cateringküche Saal ist für selbige eine eigene Trinkwassererwärmungsanlage vorgesehen. In dieser wird das Trinkwasser hygienisch mittels Frischwasserstation im Direktdurchlauf erwärmt. Es findet keine hygienisch ungünstige Speicherung von erwärmtem Trinkwasser statt. Der Frischwasserstation wird direkt ein Heizungspufferspeicher zugeordnet. Für eine höhere Effizienz und eine kalte

Rücklauftemperatur erfolgt innerhalb der neuen Frischwasserstationen die Erwärmung der Zapflast separat von der Erwärmung der permanent anliegenden Zirkulationslast.

Hinweis: *Die Trassenverlegung zu der Cateringküche Saal wird dabei bis zu einem zentralen Übergabepunkt geplant, da derzeit kein Konzept für eine neue Raumgestaltung der Küche vorliegt.*

4.1.3 KG 413 - Gasanlagen

Die Gasanschlüsse für die Cateringküche Saal werden erneuert und das ausserhalb der Cateringküche liegende Leitungsnetz ebenfalls vollumfänglich demontiert bzw. ausgetauscht. Durch den Entfall des Restaurants in der Garderobenebene wird das neue System bedarfsgerecht ausgelegt und neu aufgebaut.

Hinweis: *Die im Bestand vorhandenen Rohrtrassen werden dabei wieder aufgenommen und bis an den oben definierten Übergabepunkt an die Cateringküche Saal erneuert.*

4.2 KG 420 - Wärmeversorgungsanlagen

Die Wärmeversorgung im Bestand erfolgt mit einer Leistung von ca. 1.050 kW aus dem Heißwasser-Fernwärmenetz der BS|Energy. Die Erschließung erfolgt von der Straße „An der Stadthalle“ aus.

4.2.1 KGR 421 – Wärmeerzeugungsanlagen

Bedingt durch Umnutzungen von Räumlichkeiten wegen der erforderlichen Standortveränderung des Sprinklertanks, muss der bestehende Fernwärme-Hausanschluss im Bereich der Aufzugsneugestaltung (Achse N-O/v-w/18) zurückgebaut und ein neuer Hausanschluss (Achse C-D/k-l/18) zum Raum 1.26 hergestellt werden. Im Raum 1.26 ist die neue Fernwärmeübergabestation vorgesehen.

Die Anschlussleistung wird auf 900 kW angepasst und von direkter Einspeisung auf indirekte Einspeisung umgestellt.

Das Fernwärmenetz wird primärseitig in Abhängigkeit von der Außentemperatur mit 80 bis 105 °C betrieben (maximal 120 °C). Die Rücklauftemperatur darf gemäß TAB der Stadtwerke 45 °C nicht überschreiten. Die sekundärseitige Rücklauftemperatur ist daher so ausgelegt, dass 40 °C nicht überschritten werden. Um dies sicherzustellen, wird das Rücklaufwasser aus den statischen Heizkreisen (Auslegung 70/50 °C) in den Heizregistern der RLT-Anlagen (Auslegung 50/30 °C) thermisch auf 30 °C herunter genutzt.

Sollte sich dennoch eine zu hohe Rücklauftemperatur etablieren, wird die Rücklauftemperatur vom Hauptverteiler zur Fernwärmestation durch Volumenstromreduzierung begrenzt. Notfalls greift die primärseitige Rücklauftemperaturbegrenzung der Fernwärmestation durch entsprechendes Schließen des Primärregelventils.

Im Rahmen der Umverlegung des Fernwärme-Hausanschlusses und seiner Neuerrichtung an dem neuen Standort, beim bisherigen Sprinklertank, ist eine technische Umgestaltung der Fernwärmeübergabe notwendig. Während die Einspeisung bislang direkt erfolgt, wird künftig eine indirekte Station erforderlich, in welcher das Fernwärmewasser vom Heizungswasser der Stadthalle getrennt ist.

Hinweis: Die indirekte Einspeisung sieht den Einbau eines Wärmetauschers zur Trennung des öffentlichen Netzes und des Gebäudenetzes vor.

In der neuen Fernwärmeübergabestation wird die Übertragungsleistung von 900 kW für ein verbessertes Teillastverhalten auf zwei gleich große Wärmeübertrager mit einer Übertragungsleistung von jeweils ca. 450 kW aufgeteilt.

Für die Dimensionierung sind die maximalen Wärmelasten mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor berücksichtigt. Bei der statischen Heizlast (inkl. der neuen zentralen Trinkwassererwärmung für die Küche) ist eine Gleichzeitigkeit von 0,39 angenommen. Durch die hohen Leistungen der Register in den RLT-Anlagen und der Türschleieranlagen ist für die dynamische Heizlast ein Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,33 angenommen. So ergeben sich 900 kW erforderliche Anschlussleistung für die Fernwärme.

Hinweis: *Diese relativ niedrigen Gleichzeitigkeitsfaktoren berücksichtigen u.a. auch die bisherigen Praxiserfahrungen der Stadthalle, wonach in der Vergangenheit kaum mehr als 700 kW Fernwärmeleistung beansprucht worden sind. Die Verringerung der Anschlussleistung von 1.050 kW bisher auf 900 kW nach der Sanierung führt zu einer erheblich verbesserten Ausnutzung der bestellten Leistung und damit zu einem niedrigeren Leistungspreis Fernwärme.*

Die Wärmeversorgung für den Pufferspeicher der Frischwasserstation (Cateringküche Saal) erfolgt sekundärseitig aus dem Haupt-Wärmeverteiler.

4.2.2 KGR 422 – Wärmeverteilnetze

Aufgrund der vorgesehenen neuen Raumaufteilung durch die Umnutzung, Erweiterung und

Sanierung des Gebäudes ist das vorhandene Bestandsleitungsnetz für die statischen Heizflächen und die neuen dynamischen RLT-Anlagen nicht mehr nutzbar.

Allein schon wegen der Neuaufteilung und Neueinrichtung der Technikzentralen ist ein neues Wärmeverteilungssystem notwendig. Die Leitungen werden dabei aus dem Rohrwerkstoff Edelstahl aufgebaut und gemäß EnEV isoliert. Für die Regelung des hydraulischen Abgleichs werden Differenzdruck-Ventile vorgesehen.

In den Technikzentralen werden Punkt-Pufferverteiler mit verschiedenen getrennten Temperaturzonen und einem kleinen Puffervolumen vorgesehen. Diese Pufferverteiler stellen jeweils einen hydraulischen Nullpunkt dar, wodurch definierte hydraulische Verhältnisse auch ohne gegenseitige Beeinflussungen der Regelkreise gewährleistet sind. Diese ermöglichen eine Entflechtung der langen Verteilerwege in dem Gebäude für die Wärmeversorgung der statischen und dynamischen Heizsysteme. Die Druckhaltung wird über eine aktive Druckhaltestation gewährleistet.

Die Ventile an den Punkt-Pufferverteilern dienen der hydraulischen Regelung der Ladevolumenströme. Eine direkte Volumenstromregelung allein über die Lade- bzw. Zubringerpumpen wird nicht vorgesehen, da der Regelbereich der Pumpen im unteren Drehzahlbereich zu stark eingeschränkt ist. Um eine Durchmischung der Temperaturebenen in den Punktverteilern zu vermeiden, sind ergänzend zur Pumpendrehzahlanpassung Durchgangsregelventile vorgesehen.

Hinweis: Bei diesen Durchgangsregelventilen ist besonders auf die nachgewiesene Einhaltung der Leckrate von unter 1,0 % zu achten!

Die geplante Enthärtungsanlage für die Nachbefüllung (ca. 50 Liter) ist nicht für eine Erstbefüllung bzw. Komplettfüllung des Heizungsnetzes konzipiert. Dies wird durch mobile Geräte sichergestellt.

Für die statischen Heizflächen sowie die RLT- Anlagen sind Regelgruppen für die einzelnen Nutzungsbereiche vorgesehen. Gleiches gilt analog für die Kühlung.

4.2.3 KGR 423 – Raumheizflächen

Durch die geplante Ertüchtigung und Sanierung des Gebäudes unter Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen nach EEWärmeG und EnEV sowie der geplanten neuen Raumaufteilung und geänderten Nutzung ist es erforderlich, neue bedarfsgerechte Heizflächen zu planen. Durch eine reduzierte Heizlast auf Grund festgelegter Mindestwärmedämmung an der Fassade ist dieses Vorgehen sinnvoll und erforderlich. Für untergeordnete Bereiche, wie Lagerräume und Nebenräume, wurden wandhängende Heizkörper vorgesehen. Vor bodentiefen Fenstern sind in den Oberbodenaufbau integrierte Unterflurkonvektoren mit Gebläse zur Vorbeugung von Kaltluftabfall und Feuchtigkeitskondensation vorgesehen.

4.3 KGR 430 – Raumluftechnische Anlagen

Zur Sicherstellung des hygienisch notwendigen Luftwechsels in innenliegenden Räumen, Räumen mit hohem Anspruch an die Luftqualität durch hohe Personenbelegung oder Räume, in denen eine natürliche Belüftung aufgrund akustischer Belange nicht möglich ist, wurden raumluftechnische Anlagen zur maschinellen Be- und Entlüftung vorgesehen. Die geplanten Luftbehandlungsfunktionen der vorgesehenen RLT-Anlagen richten sich nach der erforderlichen Raumlufqualität und Raumlufkonditionierung mit oder ohne Kühlfunktion sowie der Raumnutzung der zu versorgenden Bereiche.

Nach DIN EN 13779, DIN EN 16798 und DIN EN 15251 und den mit dem Auftraggeber abgestimmten Parametern ergeben sich nachfolgend dargestellte Anlagenaufteilungen mit den zugehörigen Luftmengen für die zu versorgenden Räume.

Hinweis: Alle vorhandenen Einzel-, Zu- und Abluftanlagen werden vollständig zurückgebaut.

Die Lüftungskanäle werden aus feuerverzinktem Blech in runder oder eckiger Ausführung, verarbeitet mit hoher Dichtheitsrate (50 Pa), vorgesehen. Die innenliegenden Zu- und Abluftkanäle werden mit aluminiumkaschierter Mineralfaserwolle (Klasse A)

isoliert, die Außen- und Fortluftkanäle hingegen mit geschlossenzelligem Weichschaum (Klasse B) gegen Schwitzwasseranfall gedämmt. Bei außenliegenden Zu- und Abluftkanälen wird die Isolierung erneut mit feuerverzinktem Stahl ummantelt, um eine Beständigkeit gegen die Witterung zu erzielen.

Die Ab- und Fortluftkanäle der Küchenabluft können sowohl aus feuerverzinktem Stahl oder Edelstahl errichtet werden. Der Hygiene wegen werden die Kanäle fettsäurebeständig, aerosoldicht und silikonfrei ausgeführt. Die Abdichtungen sind darüber hinaus wasserunlöslich und dauerelastisch herzustellen. Die Stahlblechkanäle sind zusätzlich mit einem chemisch beständigen Farbsystem zu beschichten. Die Bauteile sind nach Dichtheitsklasse B der DIN EN 1507 anzufertigen.

Für die Dimensionierung der Kanalquerschnitte wurden folgende Luftgeschwindigkeiten zu Grunde gelegt:

Komfortanlagen (Säle, Foyer, Break-Out-Räume)	Max. 3 – 4 m/s
Lager, Küche, WC-Bereiche	Max. 4 – 5 m/s
Innerhalb der Technikzentralen	Max. 5 – 7 m/s

Das Kanalsystem erhält gemäß Brandschutzkonzept die notwendigen Brandschutzklappen, für Reinigungsarbeiten in ausreichender Anzahl Inspektionsöffnungen und zur Einregulierung der Luftmengen Jalousieklappen, Volumenstromregler und Drosselklappen.

Die geplanten und in den Schemen angegebenen Filterelemente sind nach EN 779 vorgesehen.

Hinweis: Die EN 779 wird durch die ISO 16890 abgelöst. Dies wird eine Anpassung der Filterbezeichnung in der Ausführungsplanung nach sich ziehen.¹

Der hydraulische Abgleich des Lüftungsnetzes erfolgt mit konstanten Volumenstromreglern und Drosseln mit von außen einstellbarem Widerstand. Für den spezifischen Betrieb der einzelnen Räume sind in Teilen variable Volumenstromregler vorgesehen.

1) Der Referenzwert der Filterklasse bezieht sich dabei auf den Durchmesser der Partikel (PM) und wird in vier Bereiche unterteilt: ePM1 (Partikel kleiner 1 µm), ePM2,5, ePM10 sowie Coarse.

Der Mindest-Abscheidegrad der Partikelfilter beträgt dabei 50 % vom Feinstaub. Dieser wird bei Coarse nicht erreicht und dient dabei maximal als Grobfilter. Eine direkte Zuordnung von den derzeitigen Filterklassen zu den neuen ist nicht möglich, da bei der neuen Norm die Abscheidegrade je Feinstaubgüte aufgelistet werden. Für die menschliche Gesundheit ist besonders die Feinstaubfilterung unter 1µm hervorzuheben.

Für die weitere Planung werden die M5-Filter zu ISO ePM10 50 % und die F7-Filter zu ISO ePM1 50 % vorgesehen. Ein späterer Austausch zu einer Kategorie mit höherem Abscheidegrad ist möglich, jedoch ggf. mit Mehrkosten verbunden. Diese können derzeit nicht abgeschätzt werden.

4.3.1 KGR 431 – Lüftungsanlagen

Die Lüftungsanlagen (LUA) verfügen jeweils über eine Wärmerückgewinnung, Filterstufen und eine thermische Behandlungsstufe. Auch hier wird die Aufteilung in einzelne Nutzungsbereiche berücksichtigt.

Im Sommerfall können diese RLT-Anlagen und die angeschlossenen Bereiche nicht dynamisch über die Lüftung gekühlt werden.

Hinweis: *Eine Einhaltung von Maximaltemperaturen im Sommer ist bei den angeschlossenen Räumen über diese Lüftungsanlagen, keine Teilklimaanlagen, nicht möglich.*

Die Räume werden mit einem Mindestluftwechsel belüftet. Dieses Zentralgerät wird im Bereich der Technikzentrale im Tiefgeschoss aufgestellt. Das Zentralgerät verfügt über einen Rotationswärmetauscher, ein Heizregister sowie die erforderlichen 2 Filterstufen.

Des Weiteren ist das Zentralgerät mit einer Frostschutz-/Anfahrerschaltung ausgestattet, um das frostfreie Einschalten im Winterbetrieb zu ermöglichen. Diese wird über eine entsprechende Klappensteuerung innerhalb des Gerätes realisiert.

Die Anlage versorgt die jeweiligen Räume über Volumenstromregler mit Schalldämpfer. Die Zuluftauslässe werden im unteren Bereich wandintegriert ca. 20 cm oberhalb des Fußbodens angeordnet. Die Abluft wird im Deckenbereich abgesaugt.

4.3.2 KGR 431 – Entrauchungsanlagen

Für die Entrauchung sind speziell hierfür zugelassene Brandgasventilatoren mit dem erforderlichen Luftvolumenstrom vorgesehen. Für jeden zu entrauchenden Bereich ist ein eigener Ventilator geplant. Der jeweilige Volumenstrom ergibt sich aus den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Büros HHP Süd, die Verortung auf dem Dach ist mit der unteren Denkmalbehörde abgestimmt.

Hieraus ergeben sich folgenden Entrauchungsvolumenströme für die einzelnen Bereiche:

Garderobenhalle	Großer Saal:	40.000 m³/h
Break-Out Bereich E2:		30.000 m³/h
RLT-Zentrale E0:		15.550 m³/h
RLT-Zentrale E1:		6.700 m³/h

Lager E1 Nord:	6.900 m ³ /h
Lager E1 Süd:	6.750 m ³ /h
Foyer West Großer Saal:	10.000 m ³ /h
Foyer Ost Großer Saal:	30.000 m ³ /h
Congress Saal:	20.000 m ³ /h
Garderobenhalle Congress Saal:	10.000 m ³ /h
Lager E2:	6.400 m ³ /h
Lager E3:	5.500 m ³ /h
Foyer Congress Saal:	30.000 m ³ /h
Konferenzräume E4:	10.000 m ³ /h
Küche:	8.800 m ³ /h
Großer Saal:	45.000 m ³ /h

Bestandteil des Entrauchungskonzeptes sind:

- Brandschutzkonzept, HHP Süd, Machbarkeitsstudie, Stand 31.03.2017
- Brandschutzpläne, HHP Süd, Machbarkeitsstudie, Stand 31.03.2017
- Einteilung der Entrauchungsabschnitte E-Mail HHP Süd, Stand: 04.05.2018

Ziel ist es, die zu entrauchenden Bereiche/Räume als Kalt-Entrauchung ($t < 120\text{ °C}$) auszuführen. Gemäß dem Brandschutzkonzept kann das Kanalsystem der Raumluftversorgung auch für die Entrauchung genutzt werden. Hierfür ist in den Räumen eine vollflächige Sprinklerung vorgesehen. Die Zuluft wird in der Regel jeweils in Bodennähe mittels Quellaftauslässen eingebracht.

Die Auslegung des Entrauchungsvolumenstromes für die Besucherbereiche, Foyer- und Garderobengebiete und Break-Out-Räume erfolgt nach der Versammlungsstättenverordnung Niedersachsen mit je 10.000 m³/h pro 400 m² Grundfläche.

Die Auslegung des Entrauchungsvolumenstromes wird in den Lagerräumen mit einem 5-fachen Luftwechsel vorgesehen.

Abluftkanäle werden zum Teil zur Entrauchung genutzt. Hierzu erfolgt eine Umschaltung mittels Jalousieklappen mit den entsprechenden Zulassungen. Die Kanäle, die für beide Funktionen genutzt werden, sind in der zur Entrauchung erforderlichen Qualität geplant.

Für die Nachströmung wird das Zuluftkanalsystem genutzt. Ein Lufteintritt erfolgt über die Auslässe im Bodenbereich. In den öffentlichen Bereichen werden Quellaftauslässe eingesetzt. Dies stellt die Anforderung des Brandschutzkonzeptes, die Zuluft im unteren Drittel der Raumhöhe einzubringen, sicher.

In Nebenbereichen (z.B. Abstell-/Technikräume) wird hierzu die Zuluft mittels des Kanalsystems in den Bodenbereich geführt und über Gitter ausgeblasen.

4.3.3 KGR 432 – Teilklimaanlagen

Diese RLT-Anlagen verfügen jeweils über eine Wärmerückgewinnung, Filterstufen und zwei thermische Behandlungsfunktionen (hier: Heiz- und Kühlregister). Hier wurde die Unterteilung in die unterschiedlichen Nutzungsarten berücksichtigt und somit einzelne Anlagen vorgesehen.

4.3.4 KGR 433 – Klimaanlagen

In der Stadthalle Braunschweig sind keine Vollklima-Anlagen vorhanden und auch zukünftig nicht vorgesehen.

4.3.5 KGR 434 – Kälteanlagen

Die zentrale Kälteerzeugung und -verteilung wird vollständig rückgebaut und neu errichtet.

Aus Gründen der Redundanz sind zwei Kältemaschinen mit einer Gesamtleistung von 754 kW geplant. Bei Ausfall einer Maschine ist weiterhin ungefähr die halbe Spitzenleistung verfügbar.

Die vorgesehenen Maschinen sind:

- ein 400 kW Turboverdichter-Kaltwassersatz (Kältemittel R1234ze mit GWP=7) mit sehr hoher Leistungszahl, jedoch ohne Wärmerückgewinnung,
- dazu ergänzend eine ebenfalls hocheffiziente Kältemaschine/Wärmepumpe mit dem natürlichen Kältemittel CO₂ (R 744 mit GWP=1) und sogenanntem transkritischen Kälteprozess, die mit gutem Wirkungsgrad Heizmitteltemperaturen bis zu 80 °C liefern kann, sobald diese vom Heizsystem abgerufen werden.

Weil aus Denkmalschutzgründen eine Dachaufstellung der erforderlichen Rückkühler ausgeschlossen ist, sind für die Rückkühler Standorte innerhalb der Gebäudehülle gefunden worden. Diese Standorte befinden sich zum einen im bisherigen Rückkühlerraum in Ebene 5 und zum anderen im zentralen Fortluftkanal in Ebene 0. Um die Leitungswege zwischen Kältemaschine und den Rückkühlern möglichst kurz zu halten, werden die Kältemaschinen ebenfalls auf zwei Standorte, nahe den Rückkühlern, verteilt. So kommt der Turboverdichter-Kaltwassersatz in den Rückkühlerraum in Ebene 5 und die CO₂-Kältemaschine/Wärmepumpe in den bisherigen Kältemaschinenraum in Ebene 0.

Zur Rückkühlung ist jeder der beiden Kältemaschinen ein adiabater Rückkühler in geschlossener Bauweise (ähnlich einem Lüftungsgerät) zugeordnet. Dieser Typ Rückkühler ermöglicht durch interne Hochdruck-Wasserbesprühung bei Umgebungstemperaturen oberhalb von ca. 6 °C eine Rückkühlung der Kältemaschinen bis 5 K unter Umgebungstemperatur, sodass die Kältemaschinen besonders effizient betrieben werden können. Spätestens bei Umgebungstemperaturen unter + 6 °C werden die Rückkühler als Trockenkühler betrieben.

Zudem werden die Rückkühler ohne Glykolkreislauf und Zwischen-Wärmeübertrager direkt an den Wasserkreislauf angebunden. Der Frostschutz wird bei Einfriergefahr durch automatische Jalousieklappen auf Ansaug- und Ausblasseite der Rückkühler sowie durch Zwangszirkulation und eine interne Notheizung gewährleistet.

Verbraucherseitig ist eine installierte Gesamtkälteleistung von 1.025 kW vorgesehen. Rund 74 % dieser Leistung, also 754 kW, kann gleichzeitig durch die Kälteanlage bedient werden.

Die Leistung der Kältemaschinen ist bei Kaltwassertemperaturen von 10/16 °C sowie Rückkühltemperaturen von 40/30 °C bei einer Außentemperatur von 35 °C ausgelegt.

Alle Kälteverteiler sind, wie bei der Heizung, Punkt-Pufferverteiler mit verschiedenen getrennten Temperaturzonen und einem Puffervolumen ausgeführt.

Der Kaltwasserkreislauf ist auf 10/16 °C (RLT-Anlagen) ausgelegt. Lediglich die drei Kühlsegelkreise DSP 01 bis DSP 03 für die Künstlergarderoben und die Break-Out-Bereiche werden zur Kondensatvermeidung mit 16/19 °C betrieben.

4.3.6 KGR 439 - Lufttechnische Anlagen, sonstiges

Weitere Lufttechnische Anlagen sind nicht geplant.

4.4 KGR 440 – Starkstromanlagen

Für das Gebäude werden entsprechend der Forderungen aus dem Brandschutzkonzept sowie aus der Versammlungsstätten VO Sicherheitsstromversorgung für diverse Bereiche umgesetzt. Auf Grundlage der Anforderungen ist für die Sicherheitsbeleuchtung / Rettungswegkennzeichnung eine Zentralbatterieanlage geplant (Umschaltzeit kleiner 1 sec), welche für die im Brandschutzkonzept definierten Bereiche entsprechend umgesetzt wird. Der Aufbau erfolgt nach den gültigen Vorschriften der DIN VDE 0108.

Brandabschnittübergreifende Anschlüsse werden bis zur ersten Sicherheitsleuchte mit E30 Funktionserhaltkabel angeschlossen. Die Überbrückungszeit wird mit 3 h festgelegt (VersammlungsstättenVO). Die Auslegung der Batteriekapazität erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen lediglich auf eine Überbrückungszeit von 1 h. Um den Anforderungen an die Versammlungsstätte gerecht zu werden, erfolgt eine Anschaltung der Anlage auf die Netzersatzanlage.

Zusätzlich wird für die Versorgung u.a. weiterer sicherheitsrelevanter Anlagenkomponenten eine Netzersatzanlage im 1. Untergeschoss angeordnet.

Die Netzersatzanlage ist für eine Leistung von ca. 360 kVA ausgelegt. An die Anlage angeschlossen werden angeschlossen:

Sprinkleranlage

Entrauchungsanlagen

Sicherheitsbeleuchtungsanlage

weitere sicherheitsrelevante Anlagenkomponenten

In der Station ist ein Vorratstank mit einer Gesamtmenge von ca. 1.000 Liter Diesel vorgesehen (Versorgung im Volllastbetrieb von ca. 22 h möglich).

An die Netzersatzanlage wird die NSHV-SV angeschlossen.

Im Untergeschoss sind ausgehend vom Raum der Niederspannungshauptverteilungen SV sowie weiterer sicherheitsrelevanter Anlagen werden Kabeltrassen mit entsprechenden Funktionserhalt (E30) vorgesehen, die Zuleitung zur Sprinkleranlage erfolgt in E90-Qualität.

Notwendige Kreuzungen der Flucht- und Rettungswege erfolgen, wenn erforderlich in dafür zugelassenen Systemen im FWK-Kanal (n. DIN 4102 Teil 12), welche im Brandfall 30 Minuten tragfähig bleiben.

Aufgrund der teilweisen Erneuerung der Dachabdichtungen einschl. Dämmungen sowie Anpassungen der Aufbauten ist eine komplette Erneuerung der Blitzschutzanlage erforderlich. Zusätzlich erfolgt eine komplette Sanierung/Austausch der Erdungsanlage.

Die Planung der Blitzschutzanlage erfolgt nach den Vorgaben der DIN EN 62305 Teil 1 bis 4. Die Klassifizierung der Blitzschutzanlage erfolgt im Rahmen einer Risikoanalyse, welche durch einen entsprechenden Sachverständigen vorzunehmen ist. Es wird von einer Blitzschutzanlage der Klasse II ausgegangen.

4.5 KGR 450 – Fernmeldetechnische Anlagen

Es ist eine fest installierte Elektroakustische Anlage für das gesamte Gebäude geplant, welche als SAA zur Übertragung von Informationen im Evakuierungs- und Brandfall eingesetzt wird. Dies erfolgt gemäß den Anforderungen der Versammlungsstätten-VO, die Umsetzung ist als reine Alarmierungsanlage geplant.

Sämtliche Komponenten der Anlage werden entsprechend EN54-zertifiziert ausgeführt.

Als Schnittstelle zur Feuerwehr ist eine zentrale Sprechstelle (im Bereich des Angriffspunktes (FIBS) positioniert. Weitere Feuerwehrschnittstellen sind im Bereich der Großen sowie des Congress Saals platziert (siehe Brandschutzkonzept).

Laut Brandschutzkonzept wird eine flächendeckende Brandmeldeanlage gefordert, welche in der Konzeption berücksichtigt wurde.

Der Aufbau und die Konzeption erfolgen nach den Anforderungen im Brandschutzkonzept und Vorgaben der DIN 14675 bzw. DIN VDE 0833-2.

Dazu sind noch die Aufschaltbedingungen der Brandschutzbehörden (Feuerwehr Braunschweig) zu beachten. Die Anlage wird in die bestehende Infrastruktur eingebunden.

Der Aufbau ist wie nachfolgend beschrieben eingeplant:

Handmelder an den Fluchtwegtüren

Automatische Melder in allen Räumen (ausgenommen Sanitärräume)

Automatische Melder in brandlastführenden Unterhangdecken (keine Parallelanzeige)

Alarmierung über SAA (ergänzend optische Signalgeber in Teilbereichen) – siehe Brandschutzkonzept

Überwachung mittels Mehrkriterienmelder.

Die Anschaltung der vorgenannten Komponenten erfolgt auf eine Brandmeldezentrale, (separater Raum) die über eine eigene Ersatzstromversorgung gepuffert wird.

Die Brandmeldeanlage wird auf eine ständig besetzte Stelle (Pförtner) aufgeschaltet.

Im innenliegenden Eingangsbereich werden folgende Komponenten installiert:

Feuerwehr- Informations-Bediensystem (FIBS) bestückt mit:

- Feuerwehrranzeigetableau
- Feuerwehrbedienfeld
- Hauptmelder
- Meldegruppentafel mit Laufkarten

Schnittstellen im Außenbereich:

- Feuerwehrschränke (FSD)
- Freischaltelement (FSE)
- Blitzleuchte

4.6 KGR 460 – Aufzüge

Alle Aufzugsanlagen werden komplett demontiert und neu aufgebaut.

Die Aufzüge 01, 02, 03 und 04 sollen in diesem Zuge barrierefrei ausgestattet werden.

Bei den Aufzügen 02 und 03 handelt es sich aufgrund der Gebäudegeometrie um dreieckige Konstruktionen mit maximal ausgelegten Fahrkörben.

Um die Nutzungsanforderungen des Aufzuges 04 zu erfüllen, muss der Aufzug als Sonderkonstruktion gebaut werden.

(siehe auch Abweichung Nr. 19)

4.7 KGR 470 – Nutzungsspezifische Anlagen

4.7.1 KGR 475 – Feuerlöschanlagen

Der Sprinklerschutz der Stadthalle Braunschweig erstreckt sich derzeit über kleine Teilbereiche des Gebäudes. Der Bestandssprinklerschutz wird im Zuge des Umbaus vollständig zurückgebaut. Gleiches gilt für die Sprinklerzentrale und den Löschwassertank.

Richtlinien

Die Sprinkleranlage wurde unter Berücksichtigung folgender Richtlinien projektiert:

- VdS CEA 4001 Richtlinien für Sprinkleranlagen (Stand: Januar 2018)
- Zusätzliche Richtlinien des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens über den Anschluss von Sprinkler- und Sprühwasser-Löschanlagen an das Wasserrohrnetz
- Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWL), DIN 1988, neueste Ausgabe
- Anforderungskatalog Brandschutz vom 31.03.2017 von HPP Nord Beratende Ingenieure sowie Brandschutzpläne vom 21.03.2018.

Grundlagen

Die Zentrale der Sprinklertechnik ist im Untergeschoss des Verwaltungsbereiches neu angeordnet.

Die gesamte Stadthalle erhält flächendeckend eine Sprinkleranlage entsprechend den CEA-Richtlinien 4001 des VdS sowie den Vorgaben des Brandschutzgutachters. Ausgenommene Bereiche sind beispielsweise die EDV-Räume, das Verwaltungsgeschoss sowie Sanitärbereiche.

Hinweis: *Bei der Auslegung wird davon ausgegangen, dass in lediglich einem Funktionsbereich gleichzeitig ein Brand entsteht (siehe Brandschutzkonzept).*

Die Sprinklerbereiche sind in den Grundrissplänen dargestellt und umfassen folgende Bereiche und Gebäudeteile:

- Gruppe 1: Technik
- Gruppe 2: Garderobe
- Gruppe 3: Großer Saal
- Gruppe 4: Congress-Saal

Folgende Parameter bilden die Grundlage zur Auslegung der Sprinkleranlage:

Gruppe 1:

Brandgefahrenklassen-Gruppen:	OH3 mittlere Brandgefahr
Wasserbeaufschlagung:	5,0 mm/min
Wirkfläche:	216 m ²
Schutzfläche Sprinkler:	12 m ²
Betriebszeit:	60 min

Gruppe 2 - 4

Brandgefahrenklassen-Gruppen:	OH4 mittlere Brandgefahr
Wasserbeaufschlagung:	5,0 mm/min
Wirkfläche:	360 m ²
Schutzfläche Sprinkler:	12 m ²
Betriebszeit:	60 min

Es wird eine Ungleichförmigkeit von 1,4 (Vorgabe der CEA 4001) sowie ein verdichteter Sprinklerschutz an Stockwerksöffnungen zugrunde gelegt. Die benötigte Wassermenge beläuft sich auf ca. 3.000 l/min.

Die Wasserversorgung 2. Art (Behälter und Pumpenanlage) beinhaltet einen Sprinklertank mit 187,5 m³ und einer Pumpe mit ca. 25 kW_{el.} Die Sprinklerköpfe lösen bei 68 °C aus.

Hinweis: Gemäß Brandschutzkonzept sind keine Wandhydranten-Anlagen notwendig.

Zentrale Einbauten:

Der Wasseranschluss erfolgt mittelbar über einen Vorratsbehälter gemäß VdS.

Der Vorratsbehälter benötigt eine effektive Wassermenge von 187,5 m³ und wird frostfrei als kellergeschweißter Stahlbehälter eingeplant. Als Standort wird der neugeschaffene Raum unterhalb des Vortragssaales (Raum 1.24) sein. Die Abstände für Wartungszwecke sind gemäß VdS CEA 4001 berücksichtigt.

Die Sprinklerpumpe ist auf einem bauseitigen Betonsockel zu errichten. Die elektrische Anschlussleitung für die Niederdruck-Kreiselpumpe (Sprinklerpumpe) wird in Funktionserhalt E90 verlegt und an die Ersatzstromversorgung angeschlossen. Der dazu gehörige Schaltschrank ist ebenfalls in E 90 auszuführen.

Für die Versorgung der Schutzbereiche werden vier Nassalarmventilstationen vorgesehen. Die Auslösung erfolgt automatisch über Glasfaser-Sprinkler DIN EN 12259-1 mit VDS-Anerkennung und CE-Kennzeichnung. Für den Testbetrieb sind Probepumpen vorgesehen. Der Verteiler von ca. 6,5 m Länge ist oberhalb des Pumpensumpfes zu errichten.

Sprinklergruppen, die mehrere Ebenen versorgen, erhalten zur Lokalisierung eines Brandfalles einen Zonencheck. Dies betrifft Gruppe 1, 3 und 4.

Brandschutzmaßnahmen zur Verhinderung von Brandausbreitung entlang horizontal und vertikal verlegter Leitungen sind berücksichtigt. Allen Leitungen liegt die DIN 4102 zugrunde. Alle Halterungen werden mit VdS-Zulassung als Einzelinstallation errichtet.

Sprinklerköpfe

Die Positionierung der Sprinklerköpfe in den Bereichen Foyer Großer Saal, Großer Saal, Congress-Saal und Konferenzräumen erfolgt gemäß Deckenspiegel. Alle Sprinklerköpfe in Bereichen mit abgehängten Decken erhalten einen Schlauchanschluss.

Zwischenbereiche in abgehängten Decken erhalten einen Hohlraumschutz mit Sprinklern in stehender Ausführung.

Sonderlöschanlagen

Die Küche im Garderobengeschoss ist mit einem Küchen-Feuerschutzsystem ausgestattet. Ein Austausch ist nicht vorgesehen und nicht in der Kostenberechnung enthalten.

Nichtselbsttätige Löschanlagen

Gemäß Brandschutzplänen sind an den gekennzeichneten Stellen Wandhydranten vorhanden. Die Wandhydranten sowie das erforderliche Leitungsnetz werden komplett zurückgebaut und entsprechend neu installiert. Die Löschwasserversorgung ist als mittelbarer Anschluss mit Vorlagebehälter und Druckerhöhungsanlage an das Trinkwasserleitungsnetz unter Beachtung der Trinkwasserhygiene geplant und vorgesehen.

Die elektrischen Anschlussleitungen für die Druckerhöhungsanlage sind in Funktionserhalt E90 zu verlegen und an die Ersatzstromversorgung anzuschließen.

4.7.2 KGR 477 – Kältetechnische Anlagen (Splitanlagen)

Technische Räume mit hohen Wärmelasten wie elektrische Betriebsräume, Regieräume sowie Serverräume werden durch Umluftkühler bedarfsgerecht gekühlt.

Zur Kühlung dieser Räume sind Multisplitanlagen geplant, die über Kältemittelleitungen jeweils mehrere angeschlossene Inneneinheiten versorgen. Als Inneneinheiten sind Deckenkassetten mit kabelgebundener Fernbedienung vorgesehen. Entstehendes Kondensat wird über integrierte Kondensatpumpen den Abwasserleitungen zugeführt.

Die Außeneinheiten sind als „wassergekühlte Außeneinheiten zur Innenaufstellung“ vorgesehen. Damit wird den Denkmalschutzbelangen Rechnung getragen und eine Aufstellung auf dem Dach vermieden.

Die Inneneinheiten sind alle über ein Bussystem mit ihrer zugehörigen „Außeneinheit“ vernetzt. Die fünf „Außeneinheiten“ sind wiederum miteinander verbunden. Anlage 1 erhält die Kommunikationsschnittstelle zur GLT, über die Meldungen sämtlicher „Außen-“ und Inneneinheiten abrufbar sein werden, sowie diverse Schalt- und Überwachungsmöglichkeiten realisiert werden können.

Für den zentralen Serverraum sind zwei separate redundant vorgesehene Serverraum-PräzisionsSplitklimaanlagen berücksichtigt.

Durch ständige Umluftkühlung kann die Raumluft ausgetrocknet werden. Um dies zu vermeiden und der damit verbundenen Gefahr statischer Aufladung entgegen zu wirken, sind beide Anlagen mit Dampfbefeuchtern ausgestattet und werden aus dem Trinkwasser-Netz mit Sicherheitseinrichtungen (Rohrtrenner) angebunden.

Die Inneneinheiten werden direkt im Serverraum aufgestellt. Die dazu gehörenden Außeneinheiten werden sightgeschützt auf dem Dach platziert. Bei Ausfall einer Anlage kann die zweite Anlage die gesamte Kühllast übernehmen (100 % Redundanz).

4.7.3 KGR 479 – Bühnenmaschinerie und Medientechnik

Im Zuge der Sanierung werden Anlagen der Bühnenmaschinerie und der Medientechnik ersetzt bzw. modifiziert.

4.8 KGR 480 – Gebäudeautomation

Für die Gebäudeautomation werden folgende Informationen als Grundlage verwendet:

- MSR-Anlage zur Steuerung aller Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälteanlagen
- Die Anforderung an das Klima erfordert Fühler mit geringer Totzeit und hoher Genauigkeit. Stellglieder sind ebenfalls in hoher Güte auszuwählen.
- Steuerung der Entrauchungsanlagen mittels Koppler der BMA
- Überwachung haustechnischer Anlagen und Komponenten
- Fabrikatsneutrale Planung
- Fabrikatsneutrales Protokoll (BacNet)
- Koppelung Anlagen mit eigener Regelung über Modbus
- Übergeordnete GLT für Gesamtliegenschaft. Voraussichtlicher Standort für die GLT ist der Raum Hausmeister

4.8.1 KGR 481 – Automationsebene

Gemäß der Aufgabenstellung müssen 2 separate Automationssysteme realisiert werden:

- **Automationssystem „Gebäudeautomation - GA“**
Das Automationssystem „Gebäudeautomation – GA“ umfasst die Gebäudeautomation für die Humanlüftung, Heizung, Kälte sowie die Raumautomation und die Überwachung der sonstigen haustechnischen Anlagen (ELT, HZG, RLT, SAN, usw.).
- **Automationssystem „Mechanische Rauchabführung – MRA“**
Das Automationssystem „Mechanische Rauchabführung – MRA“ umfasst die Steuerung der maschinellen Entrauchungsanlagen sowie der Nachströmventilatoren.

Automationssystem „Gebäudeautomation – GA“

Es werden zur Realisierung des Automationssystems „Gebäudeautomation - GA“ an folgenden Orten Informationsschwerpunkte (GA-ISP) mit Automationsstationen (AS) aufgebaut:

- ISP 01 - RLT-Zentrale (Ebene 0 – Tiefgeschoss)
- ISP 02 - Technikzentrale (Ebene 0 – Tiefgeschoss)
- ISP 03 - RLT-Zentrale (Ebene 1 – Untergeschoss)
- ISP 04 - Technikzentrale (Ebene 1 – Untergeschoss)
- ISP 05 - RLT-Zentrale (Ebene 5 – Emporengeschoss)
- ISP 06 - Technikzentrale (Ebene 5 – Emporengeschoss)

Vorzugsweise werden die GA-ISP aus dem Normalnetz AV versorgt. In Ausnahmefällen erfolgt eine SV-Speisung, wenn die angeschlossenen haustechnischen Anlagen auf Grund einer hohen Funktions-Verfügbarkeit auch bei AV-Ausfall weiter betrieben werden müssen.

Jede AS überwacht sich selbst. Fällt eine AS aus, so wird die fehlende Kommunikation als Störmeldung mitgeteilt. Ein Weiterbetrieb bis zur Reparatur ist über die „Lokale Vorrang-Bedienebene – LVB“ (Notbedienebene) der ausgefallenen AS gegeben.

Automationssystem „Mechanische Rauchabführung – MRA“

Gemäß aktuellem Brandschutzgutachten werden Anlagen zur maschinellen Rauchabführung (MRA - Entrauchung) erforderlich.

Auf Grund des erforderlichen Funktionserhaltes über eine Zeitdauer von 90 Minuten müssen besondere technische Anforderungen realisiert werden:

- separate MRA-ISP in separaten Technikräumen
- Verkabelung in Funktionserhalt 90 min (E90)

Es werden zur Realisierung des Automationssystems „Mechanische Rauchabführung - MRA“ an folgenden Orten Informationsschwerpunkte (MRA-ISP) mit Automationsstationen (AS) aufgebaut:

- ISP 07 Entrauchung E1
- ISP 08 Entrauchung E5

Das Automationssystem „Mechanische Rauchabführung - MRA“ besteht aus den hauptsächlichen Komponenten:

- Klappen für ERK/JSK Rauchabführung/Nachströmung
- Feuerwehr-Steuertableau (FW-ST)
- Automationsstation „Mechanische Rauchabführung“ als E/E/PE-System (E-ISP)

Die Automationsstation „Mechanische Rauchabführung MRA“ besitzt vor Ort im Schaltschrank ein Touch-Paneel für die lokale Bedienung (Wartungs-/Testlauf), lokale Visualisierung und Überwachung der mechanischen Rauchabführung.

Die Spannungsversorgung der Entrauchungs-ISPs erfolgt aus dem SV-Netz mit Kabel mit Funktionserhalt 90 min. Die Steuermatrix wird mittels USV gepuffert, sodass es während der Umschaltung von AV auf SV zu keinen Ausfällen kommt.

Schaltschrankanlagen GA

In den Technikzentralen werden zur Aufnahme von Kraft- und Steuerungsteil der betriebs-technischen Anlagen Schaltanlagen vorgesehen.

Verkabelung / Installation GA

- Die Verlegung von Kabeln und Leitungen des Hauptsystems „GA“ erfolgt innerhalb von Technikzentralen auf eigenen Trassierungssystemen. Außerhalb von Technikzentralen können für einzelne Kabel die Trassierungen der Gewerke ELT mit genutzt werden. Dort, wo diese nicht vorhanden sind, werden eigene Trassierungssysteme errichtet.
- Die vertikale Trassierung erfolgt hierbei in ELT-Steigern und ELT-Schächten.
- In öffentlichen Bereiche erfolgt eine Unter-Putz- bzw. Hohlraum-Installation.
- In allen anderen Bereichen erfolgt eine Auf-Putz-Installation.
- Die Verkabelung aller Komponenten der Feld- und Automationsebene erfolgt mittels halogenfreier Kabel und Leitungen (z.B. NHXMH-J).
- Die Verkabelung von im geschützten Außenbereich installierten Anlagen (Wetterstation, Dachventilatoren etc.) erfolgt durchgängig wettergeschützt mittels Verlegung im Leerrohr/Schlauch bzw. in UV-beständiger Ausführung.
- Leitungen, die im Erdreich verlegt werden müssen, sind durchgängig im Leerrohr verlegt. Der Wechsel von Leitungsqualitäten erfolgt an den Überspannungsableitern.

Verkabelung / Installation MRA

- Alle Anlagenteile der MRA werden entsprechend MLAR in Funktionserhalt E90 verkabelt.
- Die Leitungsverlegung erfolgt auf E90-Trassen.
- Aufgrund der geringen Kabelanzahl erfolgt die Leitungsverlegung an den Endpunkten nicht mittels E90-Trassierungen, sondern mittels Sammelhalterungen (Hermannschelle mit den zugelassenen Befestigungssystemen).

Zählungen

Im Rahmen dieses Leistungsumfanges wurde nur für die Cateringküche Saal eine Unterzählung der Medien (ELT/Trinkwasser/Heizung/Kälte) vorgesehen.

Überspannungsschutzeinrichtungen

In jedem ISP ist ein Kombi-Ableiter (Typ 1 und Typ 2, früher Klasse C) vorgesehen.

4.8.2 KGR 483 – Management- und Bedieneinrichtungen

Das Gebäude erhält eine Gebäude-Leittechnik (GLT) mit dem Protokoll BACnet/IP. Ein Bedienplatz wird in der Haustechnik-Zentrale installiert. Der Bedienplatz erhält einen Protokolldrucker und zusätzlich einen Farbdrucker für den Ausdruck von Anlagenbildern und Trendkurven. Die GLT muss bis zu 5.000 physikalische Datenpunkte bearbeiten können.

Störungen werden sowohl in Störmeldelisten angezeigt, als auch auf dem Drucker ausgegeben.

5 KGR 500 Außenanlagen

Im Bereich der Außenanlagen müssen neben den nachfolgend beschriebenen Anpassungen aufgrund von Anforderungen der technischen Gebäudeausrüstung weitere Änderungen vorgenommen werden: Es handelt sich um die Schaffung von Anschlüssen an die neue Außentreppe, die zusätzlichen Außentüren (an Treppenräumen 14 und 05 verbunden mit einer Verkleinerung der Dreiecksbalkenrasters) und die Umwandlung eines Pflanzbeetes am neuen Lastaufzug 04 in einen LKW Stellplatz.

An der Nordseite wird die Außenanlage zum Anschluss an die neuen Fluchttüren der offenen Foyertreppen 16 abgesenkt und mit Stufen an das übrige Geländeniveau angeschlossen. Das Pflanzbeet mit dem Baum an Achse x/18/Q muss beseitigt werden. (siehe Eingriffe in das Denkmal Nr. 23 und Freianlagenplan)

Grundsätzlich sind für alle Eingriffe Außenbeläge aufzunehmen, Boden auszuheben und nach Leitungsverlegung bzw. Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder zu verfüllen sowie Außenbeläge mit den jeweiligen Anpassungen wieder zu schließen.

5.1 KGR 540 - Technische Außenanlagen

Nachfolgend werden die Technischen Außenanlagen beschrieben.

5.1.1 KGR 541 - Abwasseranlagen

Für die Ableitung der Schmutz- und Regenwässer wird auf Grund der Neuinstallationen im Gebäude, geänderte Leitungswege, eine Anpassung im Außenbereich notwendig. Dies beinhaltet Neuanschlüsse sowie geänderte Anschlusspunkte auf der Liegenschaft der Stadthalle Braunschweig.

In KGR 411 ist der außenliegende Standort des Fettabscheiders beschrieben. Über eine Freispiegelentwässerung wird das fetthaltige Abwasser der Küchentechnik in den Außenbereich geführt. Der neue Fettabscheider (Größe NS 10) wird im Erdreich nahe der neuen Break-Out-Räume im Erdreich vorgesehen. Neben der Entlüftung wird zu dem Fettabscheider im Außenbereich ebenfalls ein Leerrohr für die ELT-Anschlüsse vorgesehen.

Der derzeitige Übergabepunkt zum öffentliche Entwässerungsnetzes bleibt hiervon unberührt. Somit sind nach derzeitigen Planungsstand keine Leistungen seitens des Entsorgers SE|BS notwendig.

Die vorliegende TV-Befahrung weist in Teilen, wir bereits mit Hinweisen und Erläuterungen in der Bestandsanalyse vom 02.02.2017 ausgewiesen, Schäden auf, die auch im Übergangsbereich Gebäude/Außen ausgearbeitet werden müssen. Hier wird davon ausgegangen, dass Leitungsabschnitte erneuert werden müssen.

5.1.2 KGR 542 - Wasseranlagen

Hier sind nach derzeitigen Planungsstand keine Maßnahmen notwendig.
Die Neuanbindung der Trinkwassereinspeisung erfolgt durch den Versorger. Dies ist in der Kostengruppe 222 „Wasserversorgung“ beschrieben.

5.1.3 KGR 543 - Gasanlagen

Hier sind nach derzeitigen Planungsstand keine Maßnahmen notwendig.

Die Neuanbindung der Gasversorgung erfolgt durch den Versorger. Dies ist in der Kostengruppe 223 „Gasversorgung“ beschrieben.

5.1.4 KGR 544 - Wärmeversorgungsanlagen

Hier sind nach derzeitigen Planungsstand keine Maßnahmen notwendig.

Die Neuanbindung der Fernwärme erfolgt durch den Versorger. Dies ist in der Kostengruppe 224 „Fernwärmeversorgung“ beschrieben.

5.1.5 KGR 545 - Lufttechnische Anlagen

Hier sind nach derzeitigen Planungsstand keine Maßnahmen notwendig

6 Grundlagen und Vorschriften

Für diese Bestandsanalyse wurden folgende Grundlagen und Vorschriften einbezogen.

6.1 Gebäude und Arbeitsstätten

- Versammlungsstättenrichtlinie VStättR in letztgültiger Fassung vom Januar 2016
- Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien

6.2 Technische Gebäudeausrüstung

Heizungs- und Lufttechnische Anlagen

- Energieeinsparverordnung EnEV
- Planung und Ausführung von Heizungs- und Wassererwärmungsanlagen für öffentliche Gebäude
- Muster-Leitungsanlagen-Richtlinien für brandschutztechnische Anforderungen
- DIN-EN 12831, DIN 4751, Raumluftechnische Anlagen (RLT)
- Planung und Ausführung von RLT-Anlagen für öffentliche Gebäude
- DIN-EN 13779: Lüftung von Nichtwohngebäuden
- DIN EN 15251 Eingangsparameter für das Raumklima zur Auslegung und Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden
- DIN-EN 18232: Rauch- und Wärmefreihaltung
- VDI 6022: Raumluftechnik, Raumlufqualität
- DIN 1946: Lufttechnische Anlagen, Teil 1 – 7
- DIN 4102: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- VDI 3803: Raumluftechnische Anlagen, Bauliche und Technische Anforderungen
- VDI 2052: Raumluftechnische Anlagen in Küchen
- VDI 2071: Wärmerückgewinnung in Raumluftechnischen Anlagen
- VDI 2073: Hydraulische Schaltungen in Heizungs- und Raumluftechnischen Anlagen
- Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinien 2000 der Fachkommission Bauaufsicht der ARGE-BAU-M-LÜAR

Sanitärtechnische Anlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
- Planung und Ausführung von Sanitärtechnischen Anlagen für öffentliche Gebäude
- DIN 1988: Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen
- DIN 1986: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DVGW-Arbeitsblatt W 551: Technische Maßnahmen zur Minderung des Legionellenwachstums in Neuanlagen

- DVGW-Arbeitsblatt W 552: Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen, Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums, Sanierung und Betrieb
- DVGW-Arbeitsblatt W553 Bemessung von Zirkulationssystemen in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen
- DIN EN 12056-1:2000: Grundstück- und Gebäudeentwässerung
- DIN EN 806-1:2001-12: Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen

Kältetechnische Anlagen für RLT-Anlagen

- Richtlinien über Druckgeräte
- FCKW-Halon-Verbotsordnung
- Unfallverhütungsvorschriften VBG20-Kälteanlagen

Feuerlöschanlagen

- VdS CEA 4001: Richtlinie für Sprinkleranlagen - Planung und Einbau
- VdS 2109: Richtlinien für Sprühwasser-Löschanlagen - Planung und Einbau
- DVGW-Arbeitsblatt W 405: Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung
- Zusätzliche Richtlinien des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens über den Anschluss von Sprinkler- und Sprühwasser-Löschanlagen an das Wasserrohrnetz
- Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWL), DIN 1988, neueste Ausgabe
- Anforderungskatalog Brandschutz vom 31.03.2017 von HPP Nord Beratende Ingenieure sowie Brandschutzpläne vom 21.03.2018.

Technischen Monitoring

- AMEV „Technisches Monitoring 2017“

Betriebsbeschreibung zur Nutzung der Stadthalle Braunschweig als Anlage zum Bauantrag für die Sanierung der Stadthalle

Einleitung

Die Gebäude- und Raumstruktur der Stadthalle bietet nach der Sanierung in voneinander getrennten oder kombinierbaren Räumen den Rahmen für verschiedene Arten von Veranstaltungen wie Tagungen, Kongresse, Seminare, Vorträge, klassische oder populäre Konzerte, Comedy, Messen, Ausstellungen, Abschlussbälle, Firmenfeiern, Tanzveranstaltungen und Karnevalssitzungen. Unterschiedliche Eingangs-, Ver- bzw. Entsorgungsbereiche lassen die getrennte Durchführung von mehreren Veranstaltungen gleichzeitig zu. Die Nutzung der Foyerflächen für begleitende Ausstellungen, gastronomische Nutzung oder als zusätzliche Präsentationsfläche ist möglich. Eine Nutzung des gesamten Gebäudes mit maximal 3.500 Besuchern zu Partyveranstaltungen ist vorgesehen.

Großer Saal (Saal ca. 1.500 m², Saalfoyer ca. 1.000 m², Garderobenfoyer ca. 1.000 m²)

Die Nutzung erfolgt in unterschiedlichen Varianten bestuhlt bis 2.300, tischbestuhlt bis 1.200, parlamentarisch bis 850 und unbestuhlt bis maximal 3.000 Besucher. Der Zugang der Gäste erfolgt über den Haupteingang in das Eingangsfoyer, in dem sich die Registrierung, die Garderobenabgabe und die WC Anlagen befinden. Bei Messen und großen Kongressen wird das Eingangsfoyer bereits teilweise für Ausstellungsstände und Catering genutzt. Die Besucher werden anschließend über sechs Treppenaufgänge und einen behindertengerechten Aufzug auf die Saalebene geführt. Im Saalfoyer werden die Gäste gastronomisch versorgt. Je nach Veranstaltungsart befinden sich hier Ausstellungs- oder Verkaufsstände und kleine mobile Bühnen für Nebendarbietungen (DJs, Livemusik bei gesellschaftlichen Veranstaltungen). Über fünf bzw. vier doppelflügelige Türen in den Seitenfoyers, eine Doppeltür im Mittelfoyer sowie zwei Treppenhäuser gelangen die Gäste in die einzelnen Saalbereiche. Der Saal ist ausgestattet mit Bühnenpodien, Kettenzügen, Prospektzügen, einer Bühnenvorhangzulanlage, Bühnenbeleuchtungstechnik, Video- und Projektionstechnik, Beschallungsanlagen und Stromanschlüssen. Das Hochparkett ist teilweise einfahrbar. Die Emporen können mittels Schiebewände geschlossen werden. Der Materialtransport erfolgt überwiegend über einen Außenaufzug, kann zusätzlich aber auch über das erste Bühnenpodium erfolgen.

Congress Saal (Saal ca. 400 m², Saalfoyer ca. 350 m², Garderobenfoyer ca. 400 m²)

Die Nutzung erfolgt in unterschiedlichen Varianten bestuhlt bis 500, tischbestuhlt bis 350, parlamentarisch bis 300 und unbestuhlt bis maximal 600 Besucher. Der Zugang der Gäste erfolgt über den Eingang Congress Saal in das Eingangsfoyer, in dem sich die Registrierung, die Garderobenabgabe und die WC Anlagen befinden. Bei Messen und großen Kongressen wird das Eingangsfoyer bereits teilweise für Ausstellungstände und Catering genutzt. Bei Nutzung des gesamten Gebäudes zu Partyveranstaltungen wird dieser Bereich auch als Diskothek genutzt. Die Besucher werden anschließend über einen Treppenaufgang und einen behindertengerechten Aufzug auf die Saalebene geführt. Im Saalfoyer werden die Gäste gastronomisch versorgt. Je nach Veranstaltungsart befinden sich hier Ausstellungs- oder Verkaufsstände und kleine mobile Bühnen für Nebendarbietungen (DJs, Livemusik bei gesellschaftlichen Veranstaltungen). Über zwei doppelflügelige Türen und eine seitlich gelegene doppelflügelige Tür gelangen die Gäste in den Saalbereich. Der Saal ist ausgestattet mit einer festen Bühne, Kettenzügen, Prospektzügen, einer Bühnenvorhangzuanlage, Bühnenbeleuchtungstechnik, Video- und Projektionstechnikprojektion, Beschallungsanlagen und Stromanschlüssen. Der Materialtransport erfolgt über einen Außenaufzug.

Vortragssaal (Saal ca. 140 m²)

Die Nutzung erfolgt in unterschiedlichen Varianten bestuhlt bis 156, tischbestuhlt bis 80, parlamentarisch bis 88 und unbestuhlt bis maximal 200 Besucher. Der Zugang erfolgt ebenerdig entweder über einen separaten Seiteneingang in einen Vorraum, in dem sich die Registrierung, die Garderobenabgabe und die WC Anlagen befinden. Alternativ kann der Vortragssaal auch in Verbindung mit Tagungen und Kongressen im Großen Saal oder Congress Saal über den Flur zum Garderobenfoyer genutzt werden. Die Besucher gelangen über eine doppelflügelige Tür in den Vortragssaal. Der Vortragssaal ist ausgestattet mit Beleuchtungstechnik, Video- und Projektionstechnik, Beschallungsanlagen und Stromanschlüssen.

Konferenzraum (Raum ca. 100 m², Foyer ca. 100 m²)

Der Konferenzraum befindet sich zwischen dem Großen Saal und dem Congress Saal auf Saalebene und ist nutzbar für kleinere Versammlungen, Seminare oder Workshops im Rahmen von Kongressen in unterschiedlichen Varianten bestuhlt bis 110, tischbestuhlt bis 60, parlamentarisch bis 56 und unbestuhlt bis maximal 160 Besucher. Der Raum ist in zwei unterschiedlich große Raumbereiche teilbar. Bei gesellschaftlichen Veranstaltungen wird der Raum auch als Ruhebereich mit z.B. Sektbar oder ähnlich genutzt. Die Erschließung erfolgt zusätzlich über einen eigenen Treppenraum aus dem unteren Break Out Bereich im Erdgeschoß. Ein Materialtransport erfolgt über die angrenzenden Raumbereiche. Der Konferenzraum ist ausgestattet mit Beleuchtungstechnik, Video- und Projektionstechnik und Stromanschlüssen.

Zwischenfoyer (Foyer ca. 400 m²)

Dieser Raumbereich verbindet die Foyerflächen Großer Saal, Congress Saal und Konferenzraum auf Saalebene. Das Zwischenfoyer wird jeweils der Veranstaltung zugeordnet, die den entsprechenden Platzbedarf teils als reine Aufenthaltsfläche, teils für Ausstellungsstände oder gastronomische Versorgung hat. Bei gesellschaftlichen Veranstaltungen kann hier auch eine kleine Bühne stehen. An das Zwischenfoyer grenzt der sogenannte Raucherbalkon, der zu verschiedenen Veranstaltungen genutzt wird.

Break Out Räume

Im ehemaligen Restaurantbereich im Erdgeschoß werden sieben sogenannte Break Out Räume für insgesamt 642 Besucher mit Belegung bestuhlt von 40 bis 178 Personen eingerichtet. Diese können mittels Trennwände unterteilt oder zusammengelegt werden. Der Zugang der Besucher erfolgt über einen separaten Eingang neben dem Treppenraum Konferenzraum oder bei Nutzung in Verbindung mit Kongressen und Tagungen in den oberen Sälen über den Treppenraum Konferenzraum in einen Eingangs- und innenliegenden Foyerbereich, in dem sich die Registrierung, die Garderobenabgabe und die WC Anlagen befinden. Die Räume sind mit Beleuchtungstechnik, Video- und Projektionstechnik sowie mobiler Kongress- und Tontechnik ausgestattet.

Künstlergarderoben, Backstageräume

Im Obergeschoß des Verwaltungstrakts befinden sich im sogenannten Versorgungsriegel auf der Rückseite des Gebäudes 10 Künstlergarderoben bzw. Backstageräume. Diese Räume werden je nach Veranstaltungsart für den Großen Saal oder den Congress Saal als Künstlergarderoben, als Umkleideräume für Musiker oder als Stimmzimmer genutzt. 5 der Räume werden während Tagungen und Kongresse auch für Vorträge und Workshops mit bis zu 30 Personen genutzt. 8 Räume verfügen über eine eigene Nasszelle mit Dusche und WC. Zwei weitere WC Anlagen sind vom Flur aus zugänglich. An den hintersten Raum grenzt eine Cateringküche zur Vorbereitung von Speisen für Künstler und Mitwirkende. Vom Flur aus gelangt man zu den Auftrittsräumen Großer Saal und Congress Saal. Ein Dreiecksaufzug verbindet alle drei Ebenen auch mit Lagerräumen im Untergeschoß. Über den Personaleingang am Empfang gelangt man über ein Treppenhaus oder einen Personenaufzug in das Obergeschoß.

Verwaltungstrakt

Im Erdgeschoss und im Verwaltungsgeschoss befinden sich der Empfangsbereich mit Anmeldung, 1 Besprechungsraum, 13 Büroräume, 2 Teeküchen, 2 Umkleideräume, 6 WC Anlagen und 2 Duschanlagen für bis zu 40 Mitarbeiter der Stadthalle. Über den Personaleingang am Empfang gelangt man über ein Treppenhaus oder einen Personenaufzug in das Verwaltungsgeschoß und in das Obergeschoß mit den Künstlergarderoben. Im Verwaltungsgeschoß und Obergeschoß gelangt man aus einigen Räumen über Schiebe- oder Drehflügeltüren auf einen Balkon.

Saalküche

Auf Saalebene befindet sich zentral die Saalküche mit Lager- und Kühlräumen sowie direkten Zugängen zu allen Saalbereichen. Der Betrieb erfolgt durch einen Pächter für Pausengastronomie und gastronomische Versorgung aller Veranstaltungen. Personalumkleide- und Lagerräume Gastronomie sind im Erdgeschoss eingerichtet. Die Anlieferung erfolgt über einen Eingang auf der Rückseite des Gebäudes.

Lager und Technikräume

Im gesamten Gebäude befinden sich über alle Ebenen verteilt Lager- und Technikräume, in denen Ausstattungsgegenstände und Veranstaltungstechnik für alle Bereiche der Veranstaltungsräume bereitgehalten werden. Das Untergeschoß ist über Aufzüge mit dem Saalgeschoß verbunden. Technikräume mit den erforderlichen Anlagen zur Versorgung des Gebäudes mit Strom, Wasser, Wärme, Kälte, Raumluftechnik usw. befinden sich im Tiefgeschoß und im Untergeschoß.

Personal

Die Vor- und Nachbereitung, der Auf- und Abbau sowie die Einrichtung von Veranstaltungen erfolgt durch unsere Mitarbeiter mit Unterstützung von Personaldienstleistern und Technikdienstleistern. Der Reinigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsdienst erfolgt über einen Dienstleister. Vor, während und nach Veranstaltungen halten sich unter Aufsicht der Veranstalter Künstler, Musiker, Auf-/Abbauhelfer, Techniker oder eigenes Ordnungs- und Sicherheitspersonal in öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichen auf. Zu verschiedenen Veranstaltungen sind zudem Brandsicherheitswachen der Feuerwehr Braunschweig oder ein Sanitätsdienst der Malteser vor Ort. Die Anwesenheit von Personenschützern kann zu politischen Veranstaltungen erforderlich sein.

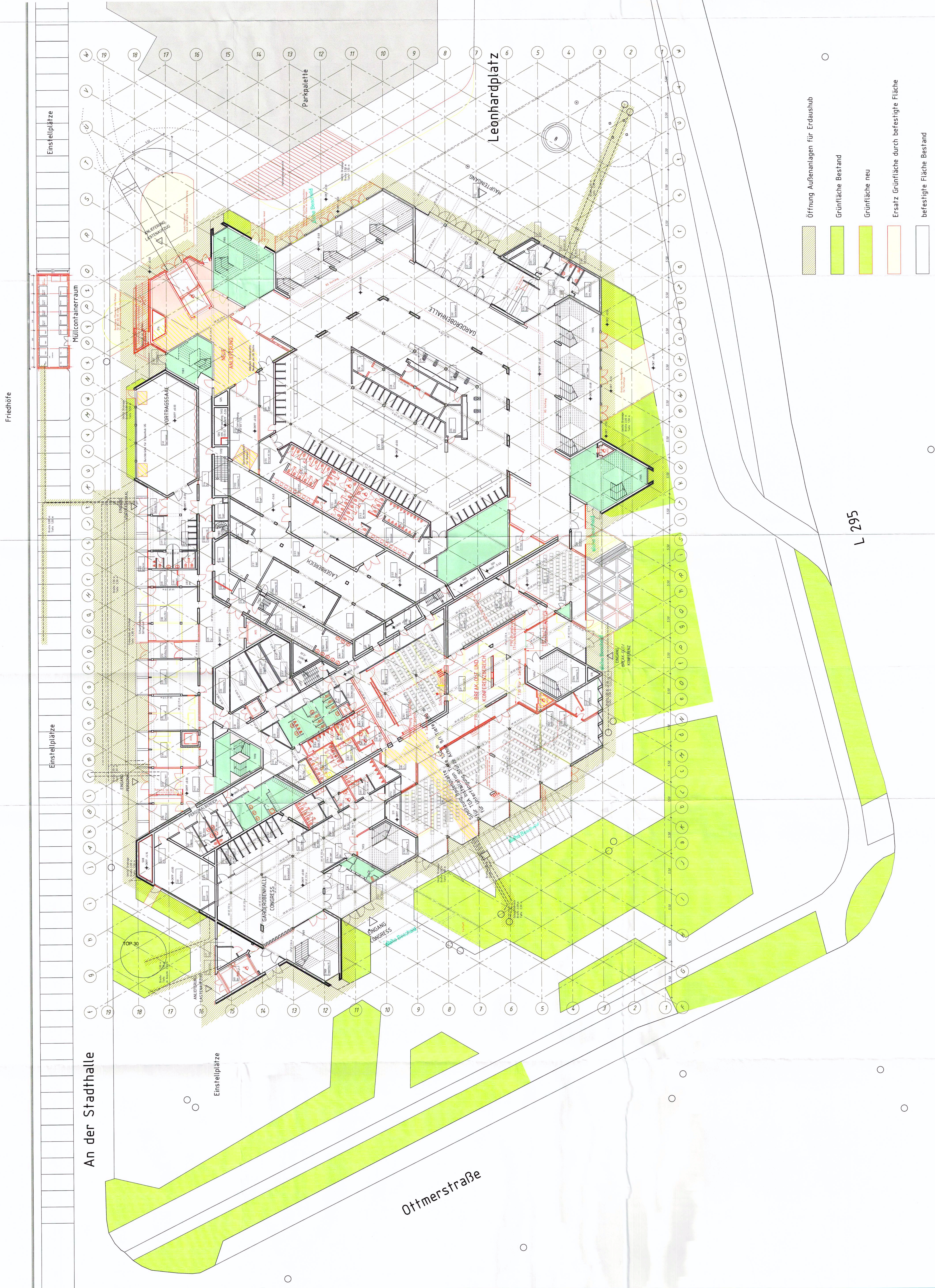
Sonstiges

Die Anlieferungen mit Be- und Entladen von LKW's für Veranstaltungen erfolgt zwischen früh morgens und spät abends nach einer Veranstaltung an den Außenaufzügen Großer Saal und Congress Saal sowie an der Anlieferung auf der Rückseite des Gebäudes. Ein abgesetzter Müllbereich wird im Bereich der Einstellplätze an der Friedhofsmauer eingerichtet, um das Lagern von Abfällen im Gebäude zu vermeiden.

Aufgestellt: Marcus Meyer, 01.04.2019

zu bescheinigen

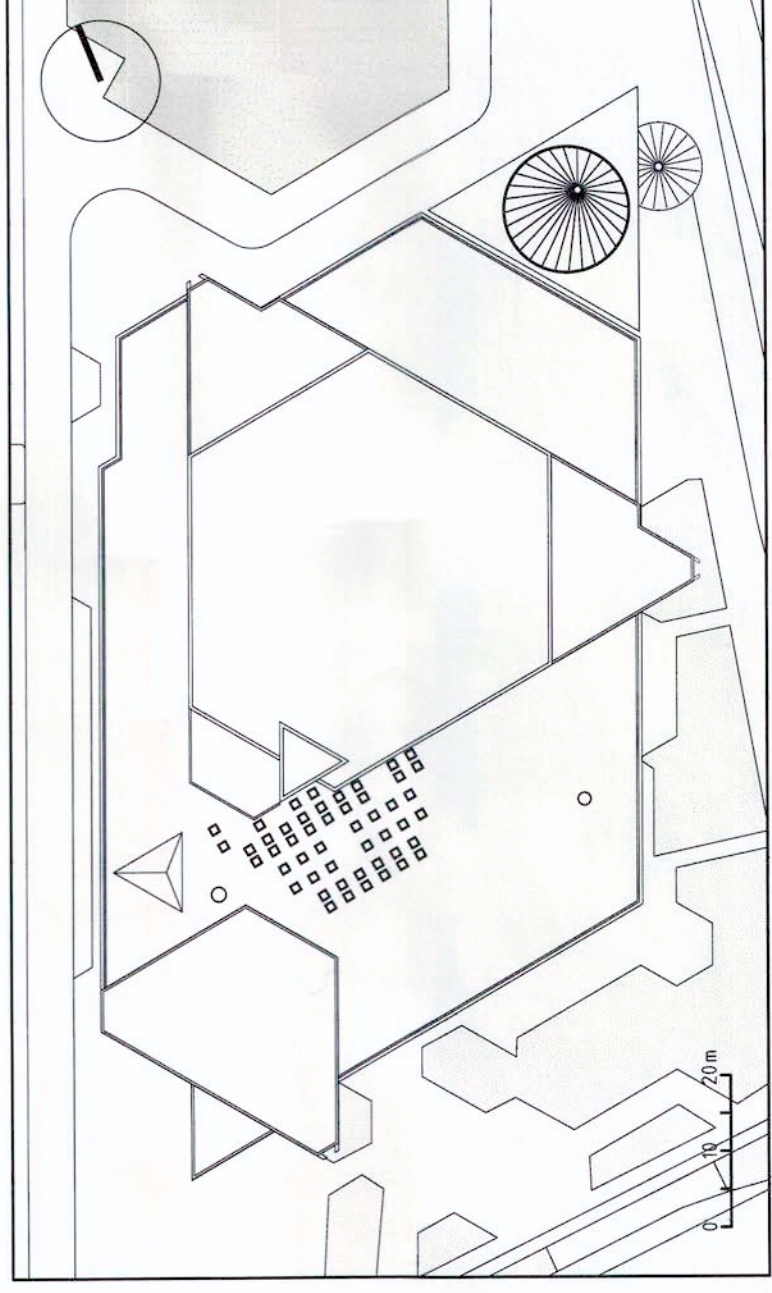
PFP PLANUNGSGMBH
22303 HAMBURG JARRESTRASSE 80 040/219073-0 Fax: -19



Referenzen von:	
DMG-Referenzen	

Verteiler							
Empfänger		dag	pdf	Plan	Index	Datum	Name

Änderungen			
Index	Bemerkung / Änderung	Datum	Name
01	Genehmigungsplanung LPH 4	30.10.2019	
02	Genehmigungsplanung LPH 4	17.03.2019	



Partner: **Stadt Braunschweig**

Auftraggeber: **Partnerschaft Deutschland**
Partnerschaft Deutschland
Postfach 10 15 10
Postfach 10 15 10
Postfach 10 15 10

Geplante: **MBB**
Geplante: **MBB**
Geplante: **MBB**

Geplante: **MBB**
Geplante: **MBB**
Geplante: **MBB**

Geplante: **MBB**
Geplante: **MBB**
Geplante: **MBB**

Geplante: **MBB**
Geplante: **MBB**
Geplante: **MBB**

Geplante: **MBB**
Geplante: **MBB**
Geplante: **MBB**

Stand 20.03.2023, erstellt NW

[illegible]

Sanierung Stadthalle Braunschweig

Anlage XXX zum Projektvertrag vom xx.xx.2023

Zahlungsplan Vergütung Geschäftsbesorgung Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Vergütung Geschäftsbesorgung gem. Angebot (netto)

Projektphase	Vergütung	Anteil
Projektvorbereitung	1.282.500,00 €	19%
Planung	1.417.500,00 €	21%
Ausführungsvorbereitung	1.485.000,00 €	22%
Ausführungsvorbereitung	2.025.000,00 €	30%
Projektabschluss	540.000,00 €	8%
Gesamtsumme	6.750.000,00 €	100%

Anzahl Monate Projektlaufzeit

64 Monate

lfd. Nr.	Jahr	Monat	Abschlagszahlung netto	Gesamtsumme netto pro Jahr	Gesamtsumme netto kumuliert
1	2023	April	- €		
2		Mai	- €		
3		Juni	- €		
4		Juli	105.468,75 €		
5		August	105.468,75 €		
6		September	105.468,75 €		
7		Oktober	105.468,75 €		
8		November	105.468,75 €		
9		Dezember	105.468,75 €	632.812,50 €	632.812,50 €
10	2024	Januar	105.468,75 €		
11		Februar	105.468,75 €		
12		März	105.468,75 €		
13		April	105.468,75 €		
14		Mai	105.468,75 €		
15		Juni	105.468,75 €		
16		Juli	105.468,75 €		
17		August	105.468,75 €		
18		September	105.468,75 €		
19		Oktober	105.468,75 €		
20		November	105.468,75 €		
21		Dezember	105.468,75 €	1.265.625,00 €	1.898.437,50 €
22	2025	Januar	105.468,75 €		
23		Februar	105.468,75 €		
24		März	105.468,75 €		
25		April	105.468,75 €		
26		Mai	105.468,75 €		
27		Juni	105.468,75 €		
28		Juli	105.468,75 €		
29		August	105.468,75 €		
30		September	105.468,75 €		
31		Oktober	105.468,75 €		
32		November	105.468,75 €		
33		Dezember	105.468,75 €	1.265.625,00 €	3.164.062,50 €
34	2026	Januar	105.468,75 €		
35		Februar	105.468,75 €		
36		März	105.468,75 €		
37		April	105.468,75 €		
38		Mai	105.468,75 €		
39		Juni	105.468,75 €		
40		Juli	105.468,75 €		
41		August	105.468,75 €		
42		September	105.468,75 €		
43		Oktober	105.468,75 €		
44		November	105.468,75 €		
45		Dezember	105.468,75 €	1.265.625,00 €	4.429.687,50 €
46	2027	Januar	105.468,75 €		
47		Februar	105.468,75 €		
48		März	105.468,75 €		
49		April	105.468,75 €		
50		Mai	105.468,75 €		
51		Juni	105.468,75 €		
52		Juli	105.468,75 €		
53		August	105.468,75 €		
54		September	105.468,75 €		
55		Oktober	105.468,75 €		
56		November	105.468,75 €		
57		Dezember	105.468,75 €	1.265.625,00 €	5.695.312,50 €
58	2028	Januar	105.468,75 €		
59		Februar	105.468,75 €		
60		März	105.468,75 €		
61		April	105.468,75 €		
62		Mai	105.468,75 €		
63		Juni	105.468,75 €		
64		Juli	105.468,75 €		
65		August	105.468,75 €		
66		September	105.468,75 €		
67		Oktober	- €		
68		November	- €		
69		Dezember	- €	1.054.687,50 €	6.750.000,00 €

Stadthalle Braunschweig

Vorbereitung der Sanierung

Erster Überblick Projektstruktur und Projektabläufe

Zahlen – Daten – Fakten

Stand Februar 2023



Braunschweig

Struktur-Förderung

Sparte Hochbau

Agenda

Sanierung Stadthalle Braunschweig

Sanierung der Stadthalle Braunschweig

01

Grundlagen – To Do's

Kosten

02

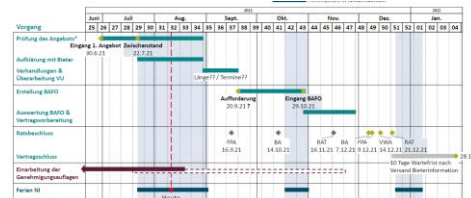
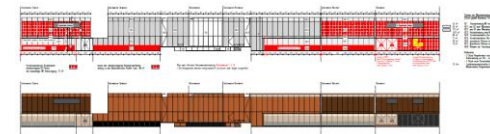
Kostenentwicklung – Kostenprognose

Termine

03

Ausblick Projekt – Timeline

01 Sanierung der Stadthalle Braunschweig



Bauellkatalog
Bauelldatensatz

Name: Stadtbüro (Baustandort) Bauwerks-nr.: 13.02.20

Bestandort: Ordnung Nr. 1, unter Denkmalschutz
1. Bauteil 2. Bauteil 3. Bauteil 4. Bauteil 5. Bauteil
6. Bauteil 7. Bauteil 8. Bauteil 9. Bauteil 10. Bauteil

U = 1,52 W/m²K

Geometrie: 1. Bauteil 2. Bauteil 3. Bauteil 4. Bauteil 5. Bauteil
6. Bauteil 7. Bauteil 8. Bauteil 9. Bauteil 10. Bauteil

Layer	Material	Thickness (m)	Thermal Conductivity (W/mK)	Thermal Resistance (R) (m²K/W)	Surface Thermal Resistance (Rsi) (m²K/W)
1	Exterior Wall	0.25	0.12	2.08	0.04
2	Insulation	0.10	0.04	0.25	0.04
3	Interior Wall	0.10	0.12	0.83	0.04
4	Roof	0.10	0.04	0.25	0.04
5	Roof	0.10	0.04	0.25	0.04
6	Roof	0.10	0.04	0.25	0.04
7	Roof	0.10	0.04	0.25	0.04
8	Roof	0.10	0.04	0.25	0.04
9	Roof	0.10	0.04	0.25	0.04
10	Roof	0.10	0.04	0.25	0.04

Sanierung der Stadthalle Braunschweig

01

Sanierung der Stadthalle Braunschweig

Grundlagen

	Grundlagen	To Do's
01	Planung 2016 - 2020	Planung vor 2020 → Überprüfung und Aktualisierung erforderlich wegen globaler Prioritätenverschiebung, technischem Fortschritt, neuer Vorschriften, offener Punkten
02	Aufnahme in Denkmalliste in 2018	Neue Herangehensweise im Planerteam und der Projektstruktur, um dem Fokus als Denkmal gerecht zu werden
03	Baugenehmigung aus 2020	Verlängerung in 2023 erforderlich Aktualisierung der Planung setzt auf Baugenehmigung auf
04	Kostenschätzung aus 2019	Verschiedene Punkte nicht in Kosten enthalten, Anpassung an Marktlage, Fortschreibung und Verifizierung erforderlich
05	Vergabeversuch in 2021	Überprüfung Marktansprache Aufnahme Hinweise aus Bieterverhandlungen

Sanierung der Stadthalle Braunschweig

01

Sanierung der Stadthalle Braunschweig

To Do's

	To Do's	Wesentliche Inhalte
01	Aktualisierung Planung	Prämissen: Erneuerbare Energien, Brandschutz, Denkmalschutz, Technische Ausstattung, Schnittstellendefinition, noch nicht beplante Themen, Bauphysikalische Erforderniss zum Schutz der Bausubstanz
02	Prüfung Brandschutz	Priorisierung Entfluchtung vs. Denkmalschutz
03	Tektur zur Baugenehmigung	Fortgeschriebene Planung auf Basis der bestehenden Baugenehmigung zur Vereinfachung der Genehmigungsprozesse
04	Fortschreibung Kosten	Indexfortschreibung, Aufnahme Hinweise aus Bietergesprächen aus 2021, Risiken, neue Inhalte und noch nicht bewertete Maßnahmen
05	Optimierung Vergaben	Paketvergaben, Ansprache regionaler Markt ➔ Ausführungsplanung und Klärung Details ist vorab zu erarbeiten

Sanierung der Stadthalle Braunschweig

01

Sanierung der Stadthalle Braunschweig

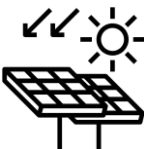
Grundlagen – To Do's – Warum kann die Baugenehmigung nicht einfach umgesetzt werden?

Baugenehmigung aus 2020 → Verlängerung in 2023 → ggf. Tektur in 2024

Einige wesentliche Punkte sind fortzuschreiben, anzupassen bzw. neu in die Planung zu integrieren

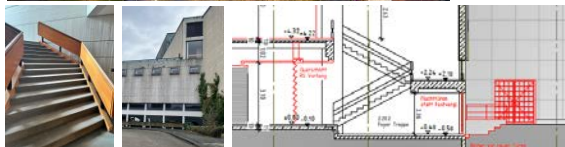
Integration erneuerbare Energie

Einsatz regenerativer Konzepte auf ungenutzten
Dachflächen, Fokus nachhaltige Betreibung



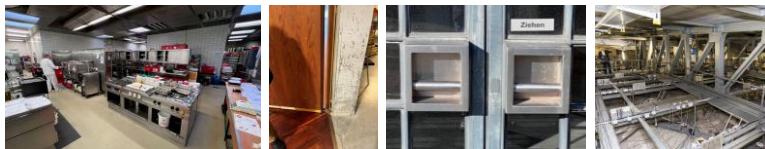
Überprüfung sicherheitsrelevante Themen

Entfluchtung im Brandfall



Klärung Nachtragspotentiale „Black Boxen“

Dachsanieung, Gewerbeküche, mögliche technische
Umsetzung denkmalpflegerischer Anforderungen



Überprüfung bauphysikalischer Anforderungen

Nachhaltigkeit vs. Bausubstanzerhalt im Denkmal trotz
Wärmebrücken und technischen Anforderungen



Agenda

Sanierung der Stadthalle Braunschweig 01

Grundlagen – To Do's

Kosten 02

Kostenentwicklung – Kostenprognose

Termine 03

Ausblick Projekt – Timeline

Sanierung Stadthalle Braunschweig

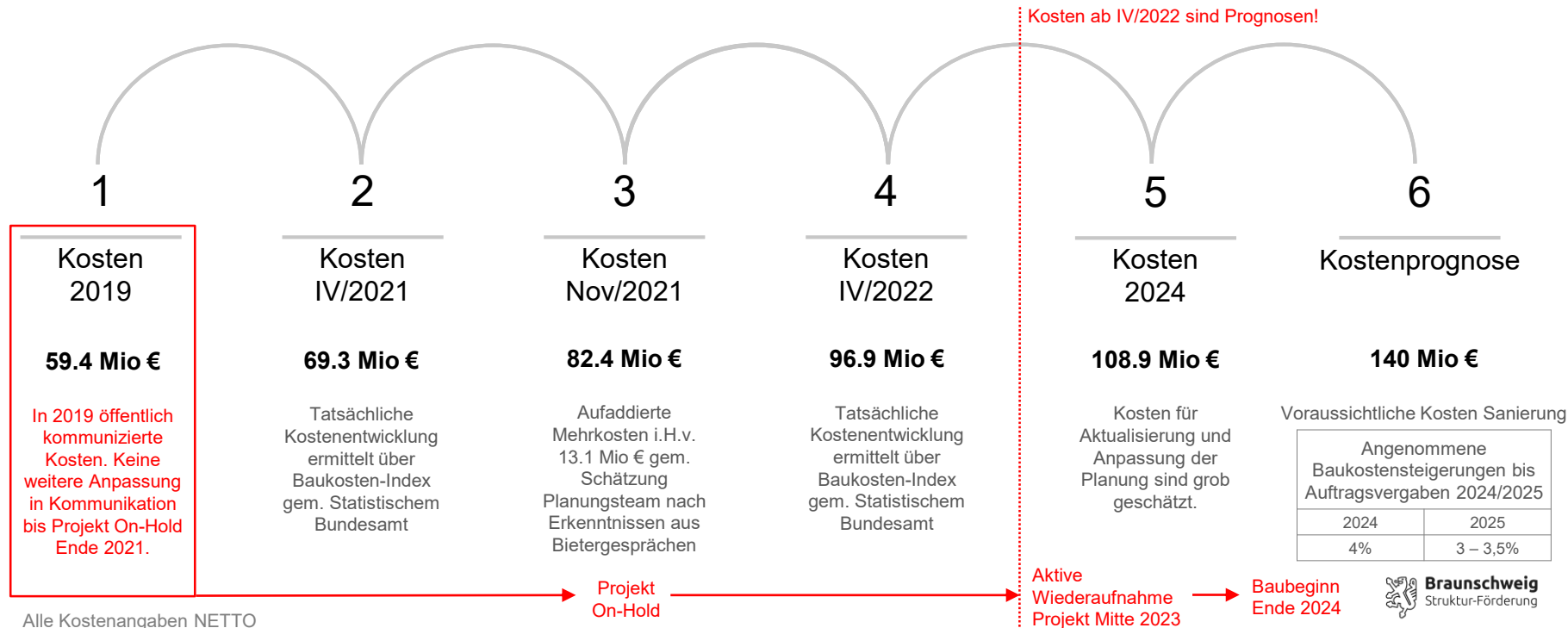


Sanierung der Stadthalle Braunschweig

02

Kosten

Kostenentwicklung – Kostenprognose



Agenda

Sanierung der Stadthalle Braunschweig 01

Grundlagen – To Do's

Kosten 02

Kostenentwicklung – Kostenprognose

Termine 03

Ausblick Projekt – Timeline

Sanierung Stadthalle Braunschweig

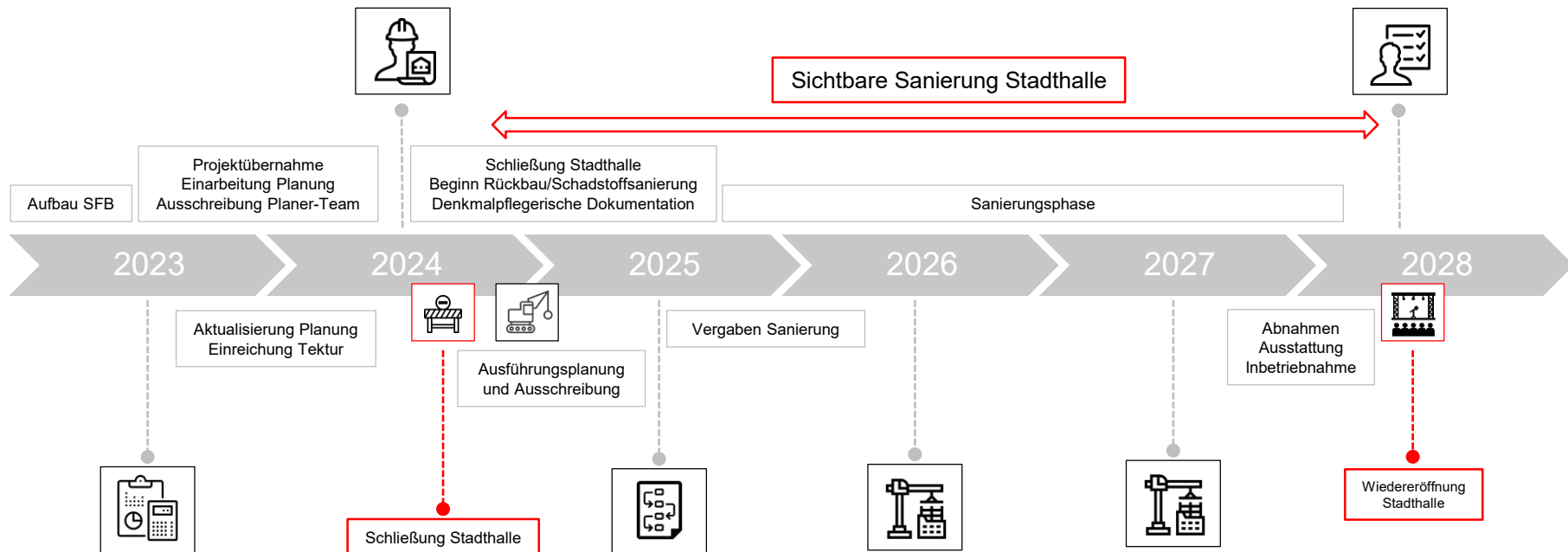


Sanierung der Stadthalle Braunschweig

03

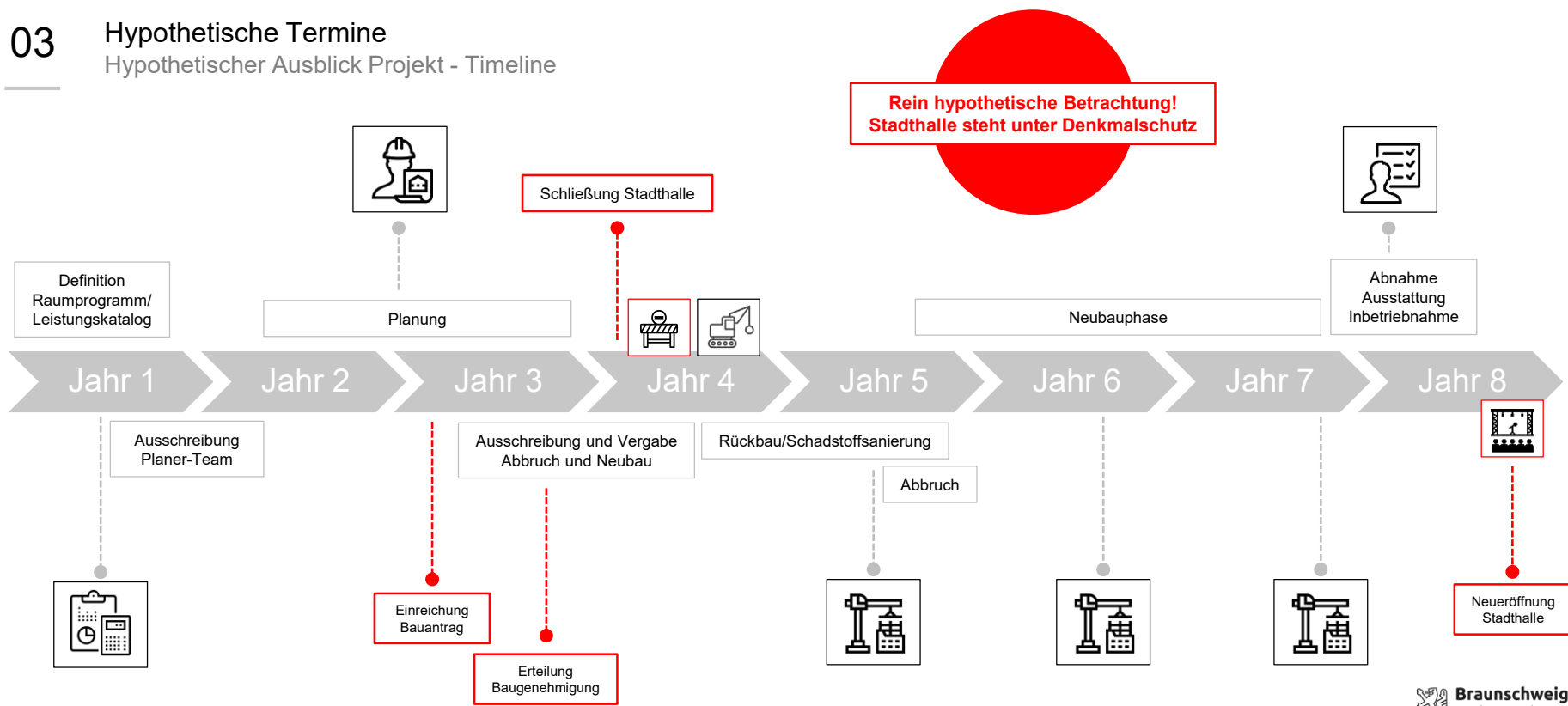
Termine

Ausblick Projekt - Timeline



Abbruch und Neubau der Stadthalle Braunschweig

03 Hypothetische Termine Hypothetischer Ausblick Projekt - Timeline



Sanierung der Stadthalle Braunschweig

03

Termine

Ausblick Projekt – Warum geht es nicht schneller?

Schadstoffsanierung

Berücksichtigung Vorschriften im Rückbau aufgrund bauzeitlich verbauter Schadstoffe



Komplexer geordneter Rückbau

Denkmalpflegerisch dokumentierter Rückbau
Verkleidungen innen und außen zur
Aufarbeitung und späterem Wiedereinbau



Mehrmonatige Inbetriebnahme

Sicherheitsrelevanter
Inbetriebnahmeprozess der
komplexen technischen Anlagen



**“Wir können die Zukunft nicht
voraussagen, aber wir können sie
gestalten.”**
— Peter Duck

Haben Sie Fragen?

Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
natascha.wessling@braunschweig.de
+ 49 531 470 2068
+ 49 176 7028 5615



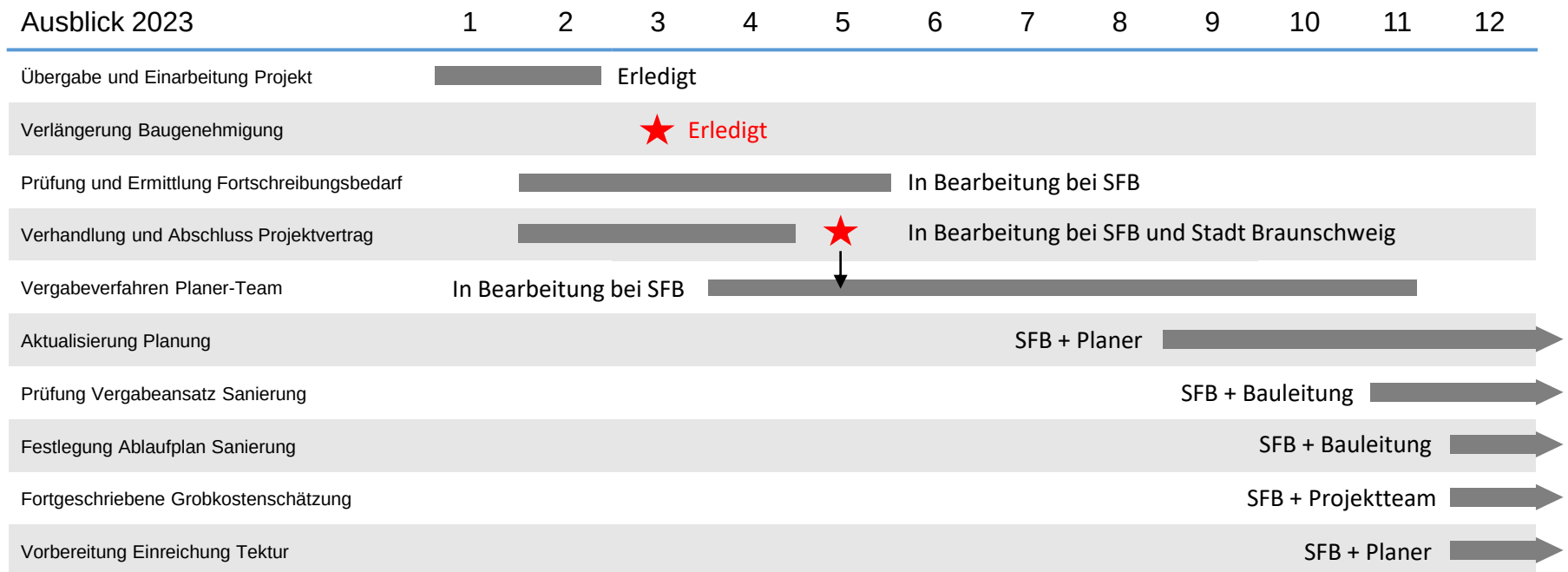
Braunschweig
Struktur-Förderung
Sparte Hochbau

Layout und Inhalt: Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Fotos und Abbildungen überwiegend: Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH oder Struktur-Förderung Braunschweig GmbH, Stockbilder auf S. 12 über Pixabay

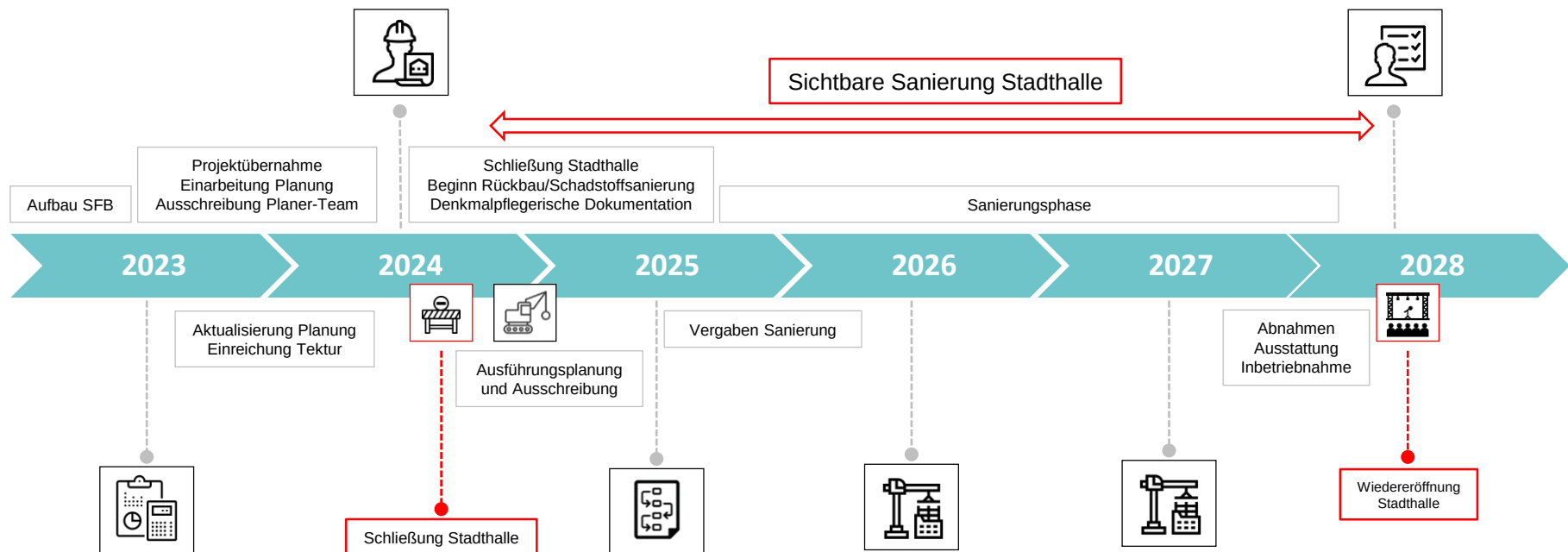
Anlage 4

Termine – Projektbeginn in 2023



Anlage 3

Termine – Gesamte Projektlaufzeit



Die aktuelle Kommunikation geht von folgenden Phasen im Projekt aus:

Planungsphase Ende Q III 2023 bis Ende Q II 2024

Bauvorbereitung, Ausschreibung und Vergabe Q II 2024 bis Ende Q IV 2025

Schadstoffsanierung, Rückbau, Abbruch und Sanierung Q IV 2024 bis Q I 2028 **Sichtbare Sanierung Stadthalle**

Inbetriebnahme Q IV 2027 bis Q I 2028

Wiedereröffnung Mitte 2028

Betreff:

Sachstand zum Handlungs- und Investitionspaket "Innenstadt als Bildungs- und Arbeitsort"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.05.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

16.05.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Einen Tag vor der letzten Ratssitzung – und damit unter dem Eindruck der seinerzeit drohenden Schließung des verbliebenen Karstadt-Hauses in der Schuhstraße und vor allem vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussionen über einen geeigneten Standort für das Konzerthaus – hat Oberbürgermeister Dr. Kornblum einen Aktionsplan für die Innenstadt als Bildungs- und Arbeitsort (vgl. hierzu die Mitteilung mit der DS-Nr. 23-20889) vorgelegt. Enthalten waren zahlreiche Ankündigungen zu unterschiedlichen Themenfeldern, u.a. zu den Innenstadt-Schulen, künstlerischen Einrichtungen und einer besseren Verknüpfung mit der TU sowie der HBK. Selbst bei einer flüchtigen Lektüre wurde schnell deutlich, dass sich in der Mitteilung wenig bis gar nichts Konkretes befand. Vielmehr waren Absichtserklärungen, Ankündigungen und Worthülsen enthalten. Obwohl in der Ratssitzung am 21. März dieses Jahres auch der Doppelhaushalt für die Jahre 2023 und 2024 final beraten wurde, wurden keinerlei konkrete Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen des Aktionsplanes getroffen.

Es drängte sich deshalb sofort der Eindruck auf, dass mit diesem Papier die notwendige Diskussion über die Belegung der Innenstadt überlagert werden sollte. Insofern muss man die Mitteilung als Eingeständnis der Verwaltung dahingehend werten, dass der von der CDU vorgeschlagene Konzerthaus-Standort im ehemaligen Horten-Gebäude ein adäquates Mittel zur Revitalisierung unserer Innenstadt wäre. Denn das einzig inhaltlich Konkrete in der Mitteilung ist die ausbleibende Nennung zum einen der Städtischen Musikschule (obwohl es um Bildung geht) und zum anderen des geplanten Konzerthauses (obwohl es um Kultur geht).

Gleichermaßen liegt die Frage auf der Hand, warum die Verwaltung ihre in dieser Mitteilung getätigten Ankündigungen und Ideen nicht bereits im Innenstadtdialog vorgetragen hatte. Denn für all diejenigen, die sich in den zurückliegenden knapp drei Jahren – meist in ihrer Freizeit – im Innenstadtdialog eingebracht haben, ist es reichlich verstörend, dass die nun schnell vorgetragenen Ideen dort nicht in ausreichendem Umfang ein Thema waren.

Die Ende April verkündete Rettung des letzten verbliebenen Karstadt-Hauses darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass unsere Innenstadt weiterhin Impulse braucht, um sich zukunftsfähig aufzustellen. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass das Gebäude des ehemaligen Horten am Bohlweg weiterhin besser für den Neubau eines Konzerthauses geeignet ist – so sich die Stadt Braunschweig diesen Bau für rund 150 Millionen Euro überhaupt leisten kann.

Bei seiner Einbringung in den Rat sagte Oberbürgermeister Dr. Kornblum: „Es wird in den nächsten Wochen darum gehen, gemeinsam mit Partnern und Institutionen – etwa den Hochschulen, mit denen wir natürlich vor der Konzeption dieses Papiers auch schon Kontakt aufgenommen haben – Projekte auszuwählen und dafür geeignete, verfügbare Immobilien zu sichern. [...] Mögliche Projekte, die Sie in diesem Paket finden, können Sie der Mitteilung

entnehmen. [...] Alle diese Optionen werden wir in den kommenden Wochen zur Entscheidungsreife bringen und würden sie dann hier den Ratsgremien vorlegen.“ Oberbürgermeister Dr. Kornblum ist nun also in der Pflicht, seinen Ankündigungen auch Taten folgen zu lassen, damit es nicht nur bei Lippenbekenntnissen bleiben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle jeweilige Bearbeitungsstand der im Handlungs- und Investitionspaket genannten Maßnahmen?
2. In welchem zeitlichen Rahmen ist deren Umsetzung geplant?
3. Welche finanziellen Auswirkungen leiten sich daraus ab?

Anlagen:
keine

Betreff:

Alternative Unterbringungsformen für Wohnungslose

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.05.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

16.05.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Sitzung des AfSG am 20.04.2023 erfolgte die jährliche Mitteilung über die Unterbringung wohnungsloser Personen (23-21016). Danach ist die Zahl der wohnungslosen Personen im Vergleich zu den Vorjahren leicht angestiegen. Gleiches gilt für die durchschnittliche Verweildauer in den Unterkünften, die mittlerweile bei 433 Tagen liegt.

In der Mitteilung wurde auch Bezug genommen auf Personen, die „aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur“ große Probleme damit haben, Rücksicht auf andere Menschen zu nehmen. Angesprochen werden Gewaltvorfälle sowohl gegenüber Beschäftigten in den Unterkünften, als auch gegenüber Mitbewohnern. Hier will die Verwaltung zukünftig „alternative“ Unterbringungsformen prüfen und ggf. zur Realisierung vorschlagen. Mündlich wurde konkret von der Unterbringung bspw. in Wohnwagen gesprochen.

Diese Form der Unterbringung wird in verschiedenen Städten seit Jahren praktiziert. So sollen in Köln-Ossendorf von 1998 bis 2006 46 Wohneinheiten für 140 Personen geschaffen worden sein, darunter feste Wohnungen und Gartenhäuser, aber auch Wohnwagen. In Göttingen soll bereits seit 2018 ein Bauwagen als Ersatzunterkunft in Betrieb sein.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie ist der konkrete Sachstand zur Findung der „alternativen Unterbringungsformen“?
2. Wie beabsichtigt die Verwaltung, die Erfahrungen aus anderen Städten auszuwerten?
3. Werden die Ratsgremien bei der Entscheidungsfindung beteiligt?

Anlagen:

keine

Absender:

FDP-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 31.3

23-20838

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Verhältnis zu Partnerstädten durch Symbole klar darstellen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.03.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

16.05.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Vor dem Rathaus befinden sich zehn Metallplatten mit den Namen der Braunschweiger Partnerstädte und deren Wappen. Dazu fragen wir die Verwaltung:

1. Wann wird das Wappen der Partnerstadt Gqeberha ergänzt?
2. Wie soll mit der Stadt Bila Tserkva verfahren werden, da diese keine reguläre Partnerstadt ist oder sein soll?
3. Hat das Ruhenlassen der Partnerschaft mit Kasan Konsequenzen für die Sichtbarkeit der Platte?

Anlagen:

keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 31.4

23-21268
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Erarbeitung eines Konzeptes für städtisches Divestment

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.05.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

16.05.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 27. September 2022 hat der Rat der Stadt Braunschweig das Klimaschutzkonzept 2.0 verabschiedet. Damit ist der Weg frei für die Umsetzung der 38 stadtweiten Maßnahmen, die für das Ziel der Treibhausgasneutralität bis möglichst 2030 von der Verwaltung konzipiert und vorgeschlagen wurden.

Die Maßnahme 1.3 lautet: „Klimaschutz in Braunschweig finanziell stärken“. Dazu gehört u.a. der Punkt: „1.3.2 Strategische Berücksichtigung von Divestment“. Das Ziel, keine klimaschädlichen Investitionen, soll bis 2030 erreicht sein. Unter dem Punkt „nächste Schritte“ wurde die Erarbeitung eines städtischen Konzeptes beschlossen.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Welche konkreten Schritte wurden bis jetzt für die Erarbeitung eines Konzeptes für städtisches Divestment unternommen?
2. Wann ist die Beteiligung der Ratsgremien bei der Konzepterstellung vorgesehen?
3. Bis wann müsste das Konzept fertig gestellt sein, damit das Ziel, der Ausschluss klimaschädlicher Investitionen bis 2030, erreicht werden kann?

Anlagen:

keine